This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Sp Rf 3345

Geschichte und Landesbeschreibung

der

Herzogthümer

Bremen und Verden

von

Peter Ludwig von Kobbe.

Erster Theil.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

888782-190

Seiner Freiherrlichen Excellenz

dem Herrn

Friedrich Franz Dieterich Bremer,

Staats- und Cabinets-Minister,

Großkreuz des Guelphen Ordens und des

Kur-Hessischen goldenen Löwen Ordens,

Erbherrn

zu Kadenbergen, Einbeckhausen, Stöcken und

Wunstorf.

DD
901
.B75
K76

Gestatten Ew. Excellenz gnädig, daß ich es mir erlaube, Hochdenenselben die Geschichte des Landes ehrfurchtsvoll zuzueignen, in welchem Ew. Excellenz Vorfahren seit einem Jahrtausend mit Ruhm und Ehren gewirkt haben, von welchem Ew. Excellenz Geschlecht den

Namen führt, und welches sich gegenwärtig Ew. Excellenz besondern und gnädigen Fürsorge erfreuen darf.

Göttingen
d. 1. Oct. 1824.

unterthänig

P. L. C. Kobbe.

Vorwort.

Es ist in frühern Zeiten, wie ich auch in meinem 1822 erschienenen "Abrisse einer Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, Göttingen 116 S. 8." es angedeutet hatte, meine Absicht gewesen, eine allgemeine Geschichte des Königreichs zu bearbeiten. Nachdem ich die Aussicht verloren hatte, meinen Plan vollführen zu können, habe ich es versucht, wenigstens einen Theil meiner zu jenem Zwecke gemachten Forschungen bekannt zu machen, und habe in der Art, wie ich die Geschichte und Beschreibung aller Provinzen des Königreichs darzustellen beabsichtigte, dasjenige was über die Länder, von denen gegenwärtig die Landdrostei Stade gebildet wird, bekannt gemacht oder mir zu erforschen möglich war, zusammengestellt. Meine Arbeit ist sehr mangelhaft; allein vielleicht wird sie einem künftigen Geschichtschreiber dieser Lande, wel-

chem mehr Hülfsmittel und Quellen als mir zu Gebote stehen sollten, es erleichtern, wenn er etwas Vollständiges zu liefern unternehmen würde. Da einmal die Anlage des Ganzen nur auf ein Werk von beschränktem Umfange berechnet war, habe ich um Gleichförmigkeit zu beobachten, vieles von meinen Vorarbeiten noch abkürzen müssen und oft nur in Noten angedeutet, was einer ausführlichen Erläuterung bedurft hätte. Der dreißigjährige Krieg ist mit etwas mehr Vollständigkeit, als übrige Theile der Geschichte abgehandelt; dieses ist geschehen, um einen Beitrag mehr zur Geschichte des für ganz Teutschland so wichtigen Ereignisses zu liefern.

Sehr angenehm würde es mir seyn, wenn mir, insbesondere was den ersten Theil betrifft, Berichtigungen und Zusätze mitgetheilt werden sollten. Ich werde dieselben sammeln und vielleicht nach einigen Jahren sie benutzen, um einen dritten Theil herauszugeben, in welchem dann auch die neuere Geschichte ausführlicher abgehandelt werden soll.

Ich statte allen welche durch ihre Theilnahme mein Werk gefördert und mich mit Nachrichten und Hülfsmitteln unterstützt haben, meinen Dank ab. Namentlich fühle ich mich ungemein verpflichtet durch die hochgewogenen Mittheilungen der königlichen Landdrostei zu Stade.

Subscribenten.

Alte Land.

Advocat Behr in Yorck. Probst Brandt daselbst. Candidat Brandt daselbst. Pastor Einstmann in Steinkirchen. Pastor Lüllmann in Hollern. Drost von Jesterfleth in Yorck.

Altona. Wilh. Schreiber. Prof. Schumacher 2 Exempl.

Aurich. Landschaftssecretair Ihering.

Bentheim. Archivar Dr. juris Meier.

Blekede. Amtmann Meyer.

Bonn.

Buchhändler Marcus. Buchhändler Weber.

Bremen.

Doctor Bartsch. Senator Berke. Auditor Braun zu Zeven. Senator H. Büsching. Senator A. G. Deneken. L. Donandt. Doctor Droste. Senator M. Duntze. Bürgermeister H. H. v. Gröning. Buchhändler J. G. Heyse. Doctor L. Hüpeden. Buchhändler W. Kaiser. Brunnenhändler Kröger. Obergerichtssecretair Meier. Syndikus G. H. Olbers. Senator A. H. v. Post. Kaufmann Prange. Doctor d. Theologie u. Dompastor Rotermundt. Doctor Ruete. H. Rutenberg. Landvogt S. H. Schottler. Doctor Schulz. Senator B. Tiele.

Bremervörde.

Advocat Augspurg. Doctor der Med. Auhagen. Pastor Burer zu Alt-Luneberg. Pastor Cammann zu

Oerel. Chaussee-Inspector Fenckhausen. Rector Gevers. Pastor Hertel zu Lomstedt. Pastor Kottmeier daselbst. Lieutenant Kropp. Amtsauditor von Marschalck. Drost von Meding. Pastor Schaumburg zu Borgstedt. Doctor der Med. Schröder. Amtsassessor Wehber. Doctor der Rechte Winkelmann. Probst Zeidler.

Buxtehude.

Stadtsecretair Meyer. Landrath von Schulte.

Cappeln. Pastor Hurtzig.

Celle.

Vice-Präsident von Beulwitz. Protonotarius u. Bibliothekar Blauel. Schiffs-Niederlage-Buchhalter Jansen. Kanzlei-Auditor von Lenthe. Amtsassessor von Leutsch. Oberappellationsrath von der Osten. Oberappellationsrath von Pufendorf. Hof- und Kanzlei-Rath von Pufendorf. Oberappellationsrath Dr. Spangenberg. Sr. Excellenz der Herr Präsident Frh. von Stralenheim. Oberappellationsrath B. von Uslar. Bürgermeister Vogell. Vicepräsident von Werlhof. Oberappellationsrath von der Wisch.

Delmenhorst. Advocat Stolle.

Diekhorst. Landrath von Mahrenholz.

Diepholz. Bürgermeister Starckmann.

Dorum. O. L. Callenius. Obervogt Dodt. Vogt Döring. Pastor Steidel. Doctor Wiebalck.

Dresden. Hofbuchhändler Walther.

Drochtersen. Pastor Harms.

Einbeck. Rath Raven.

Emden. Senator Metger.

Erfurt. Keyserſche Buchhandlung.

Glückstadt.

Capitain von Abereron. Probst Graf von Ahlefeldt zu Uetersen. Capitain von Ahlefeldt. Bibliothek des Leibregiments Ihr. Majestät der Königinn. Oberlandgerichtsadvocat Koch. Premier-Lieutenant von Lange. Conferenzrath Levsen. Capitain v. Reusch sen.

Capitain von Reusch jun. Cammerjunker Seestern-Pauly.

Goslar. Subconrector Volkmar.

Göttingen.

Studiosus von Ahsen. Stud. von Alten. Stud. Appuhn. Stud. Becker. Stud. Becker. Hofrath u. Prof. Bergmann. Stud. Beuermann. Doctor Biallo-blotzki. Obermedicinalrath Blumenbach. Stud. Bohn. Stud. von Borries. Stud. Brandis. Stud. Brandt. Stud. Brüning. Stud. Crop. Canzleisecretair Daniel. Fräulein A. v. d. Decken. Fräulein S. v. d. Decken. Claus v. d. Decken. 3 Ex. Stud. Fritz v. d. Decken. Stud. Friedr. v. d. Decken. Stud. Delius. Doctor Eckhorst. Justizrath Ehmbsen. Geheimer Justizrath Eichhorn. Hofrath Eichhorn. Prof. Elvers. Stud. v. Finckh I. Stud. v. Finckh II. Stud. Frers. Stud. v. Gall. Prof. Göschen. Stud. Gräff. Stud. Grote. Stud. Halle. Stud. von Hassel. Hofrath Heeren. Prof. Hemsen. Stud. Hintze. Stud. v. Holleufer. Stud. v. Hugo. Stud. Hüpeden. Stud. Hüpeden. Stud. Jacobi. Stud. Joppert. Stud. von Kaup. Justizrath Kern. Stud. Baron von Klingspor. Justiz-rath Frh. v. d. Knesebeck. Stud. Koch. Stud. Kothen. Stud. Kottmeyer. Stud. Küper. Geheimer Legationsrath v. Laffert. Hofrath Langenbeck. Stud. v. Langwerth. Stud. Lamprecht. Stud. Lehmann. Stud. Leue. Stud. Limpricht. Stud. v. Linsingen. Stud. v. Linsingen. Stud. Lodemann. Stud. Lübbern. Stud. Lüning. Stud. Lüning. Stud. von Marschalck. Stud. Meiners. Geheimer Justizrath Meister. Stud. v. Melzing. Stud. Mentz. Stud. Meyer. Prof. Müller. Justizrath Frh. von Münchhausen. Stud. Neucks. Stud. v. Oeynhausen. Stud. Oltmanns. Stud. von Ompteda. Stud. von der Osten. Stud. Petersen. Stud. Plate. Stud. Plate. Stud. T. Poel. Stud. Prätorius. Justizrath v. Puffendorf. Stud. v. Ramdohr. Doctor Reddersen. Doctor v. Rehden. Prof. Ribbentropp. Doctor Richelmann. Stud. Rohdenburg. Stud. Röpken. Stud. Rotermund. Super-intendent Ruperti. Hofrath Sartorius. Lieutenant

Schäfer. Stud. Scharf. Stud. von Schenk. Stud. Scholtz. Stud. von Schwanewede. Stud. Seedorf. Stud. Siegmar. Stud. Söhl. Consistorialrath Stäudlin. Stud. Stechmann. Stud. Stein. Stud. Stelling. Stud. von Stolzenberg. Stud. Süllow. Stud. Süllow. Stud. von Trampe. Stud. Uellner. Stud. v. Wedderkop. Stud. A. v. Weddig. Frau A. v. Wedemeyer geb. v. d. Decken. Canzleidirector Wedemeyer. Hofrath v. Werlhof. Stud. Wermuth. Stud. v. Wimpfen. Graf v. Wrisberg. Hauptmann Wrisberg. Stud. C. Wyneken. Stud. G. Wyneken.

Hamburg.

Buchhändler Herold jun. Buchhändler Hoffmann u. Comp. 12 Exempl. Buchhändler Arnold Schuback. Graf von Wackerbarth zu Wackerbarthsruhe.

Hameln. Ober-Commissair Dammert. Sr. Excellenz Generallieutenant von Hake.

Hannover.

Sr. Königl. Hoheit der Herzog von Cambridge. Graf von Ahlefeldt, Lieut. Landes-Oeconomierath Baring. Bibliothek Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge durch den Ingenieur Major Müller. Bibliothek der Königl. Justizcanzlei. Geheimer Kriegsrath v. Bodenhausen. Lieutenant Freiherr v. Bülow. Buchhändler u. Antiquar Cruse. Regierungsrath von Dachenhausen. Obersteuerrath Dommes. Schatzrath Eichhorn. Hofbuchhandlung der Gebr. Hahn 5 Exem. Hauptmann Hanbury. Schatzrath Doctor Hartmann. Oberzahlcommissair von Hattorf. Canzleirath Heise. Helwingsche Hofbuchhandlung 12 Exempl. Hofgerichtsrath Heyl aus Meppen. Stadtdirector Hoppenstedt. Canzleirath Jacobi. Generallieutenant Graf v. Kielmannsegge. Hauptmann Graf von Kielmannsegge. Candidat der Rechte Kirchhoff aus Ostfriesland. Kammerherr und Schatzrath, Graf zu Inn u. Kniphausen. Hauptmann und Oberadjudant von Laugwerth. Obersteuerrath Lichtenberg. Major Marschalck. Hofrath Doctor Meyer. Obercommissair Mügge. Schatzrath Oelrich. Justizrath Oldekop. Steuerdirector Ribbentropp. Oberjustizrath Ritter Roscher. Geh. Cabinets-

rath Rose. Advocat Rupstein zu Linden. Rath und Consistorialsecretair Schlegel. Graf von der Schulenburg Wolfsburg. Forstrath Wächter. Gutsbesitzer Wehner zu Wülfel. Regierungsrath von Werlhoff. Geheimer Justizrath von Werlhoff.

Hildesheim.

Beverinsche Bibliothek. Vicesyndicus u. Stadtrichter Dr. Luntzel. Landdrost Nieper. Ein Ungenannter.

Himmelpforten. Amtsassessor von Coulon.

Jena. Geheimer Hofrath Lüder.

Ilefeld. Von Plate. Schulbibliothek.

Itzehoe.

Julie Prinzessinn zu Hessen 5 Exempl. Oberstlieutenannt Graf Conrad von Ahlefeldt. Fräulein Margarethe von Ahlefeldt. Bibliothek des Leibregiments leichter Dragoner. Kirchspielvogt Dührsen in Eddelack, Doctor der Medicin Eckhoff. Capitain von Hansen zu Mehlbeck. Doctor der Philosophie Johannsen zu Brunsbüttel. Kammerherr Oberstlieutenant v. Levetzau. Kammerherr Graf Conrad zu Rantzau Breitenburg 10 Exempl. Oberstlieutenant Graf Carl zu Rantzau 10 Exempl. Frau Kammerherrin v. Schilden 5 Exempl. Fräulein von Schilden 5 Exempl. Kammerjunker von Scriver in Wilster.

Kiel. Professor Dahlmann. Major von Ewald. Professor Falck. Major Graf von Holck.

Landsbergen. Pastor Schrgmm.

Loccum. Klosterbibliothek. Synd. Meister.

Lüneburg. Landdrost v. d. Decken. Regierungsrath v. d. Decken. Prof. Dumesnil. Buchhandlung von Herold und Wahlstab 3 Exempl. Amtmann Jochmus Protoconsul Kraut. Auditor Münchmeyer. Regierungsrath Rumann. Amtsassessor Ruperti. Subconrector Dr. Volger. Amtmann Wedekind.

Meienburg. Landdrost von Wersebe.

Neu-Brandenburg. Buchhändler Dümler.

Nidlum. Friedrich Adickes. Landesvorsteher Erich.

Neuhaus. Oberhauptmann von der Decken.

Neu-Strelitz. Geheimer Medicinalrath v. Hieronymi.

Nordheim. Syndicus Ebert.

Oldenburg. Sr. Durchlaucht der Erbprinz von Oldenburg. Herzogl. Privatbibliothek 2 Exempl. Sr. Excellenz der Geheime Rath u. Staatsminister v. Brandenstein. Kammerrath Thom. Have. Kammersecretair Friedr. v. Kobbe. Landgerichtsassessor Theod. v. Kobbe. Geheimer Kammerrath Mentz. Magnus v. Witzleben.

Oldendorf. Pastor Goebel.

Osnabrück. Doctor der Rechte Stüve. General von Vincke.

Osten. Gutsbesitzer Joh. Schmoldt zu Holtenklinken.

Osterstade. Pastor Biedenweg zu Sandstedt. Heinrich Campsen zu Wersabe. Hermann Frankfen daselbst. Doctor der Rechte von Hanffstengel zu Hagen. Adde Diederich v. Kobbe zu Rechtebe. Bohlcke Kobbe zu Offenwarden. Diederich Morisse zu Wersabe. Bohlcke Sebben zu Offenwarden. Amtsauditor von der Wisch zu Hagen. Apotheker Wonneberg daselbst.

Ottersberg. Oberamtmann Hintze.

Otterstedt. Candidat Goldbeck.

Plön. Premierlieutenant Graf von Baudissin. Oberstlieutenant Graf von Bernstorff. Premierlieutenant Graf von Luckner. Secondelieutenant Graf von Moltke. Kammerjunker F. von Warnstedt. Rittmeister von Willemoes-Suhm.

Ratzeburg. Conrector Arndt. Kriegsrath Balemann. Justitiar Balemann Hoier zu Traventhal. Amtmann Drenckhahn. Capitain von Federspiel. Amtmann Hantelmann. Kammerrath Hasselmann zu Reinfeld. Kellerpächter Heinatz. Collaborator von Hieronymi. Capitain von Jissen, Amtsvogt. Rathskellner Koop. Pächter Gottlieb Stammer zu Neuhof. Justizrath Susemihl. Regierungssecretair Susemihl. Landschaftssecretair Walther. von Witzendorf zu Gr. Zecher.

Rehburg. Amtmann Lüder.

Rendsburg. Rector Dr. Brodersen. Justizrath Carstens. Justizrath Drews. Capitain von Güldenfeldt. Kammerjunker von Högh. Capitain von Michaelsen. Geheimer Conferenzrath Schlanbusch. Kammerjunker v. Wasmer. Oberstlieutenant v. Witzendorff.

Rethem an der Aller. Landrath von Möller.

Rotenburg. Oberamtmann Bansen. Candidat F. Mehliß. Amtsassessor Ide Pottere.

Segeberg. Bürgermeister Esmarch.

Schleswig. Lieutenant Suhr.

Selsingen. Pastor Saxer.

Stade. Major Bacmeister. Bibliothek des 6. Infant. Regiments. Kaufm. Bleckmann. Bauconducteur Blohm. Justizrath von Bobers. Oberstlieutenant von Bock. Hauptmann Brauns. Oberstlieutenant Bruckmann. Premierlieutenant Brüel. Oberdeichgrefe Buchholz. Premierlieutenant von Bülow jun. Pastor Bülsch. General von dem Busche. Canzleiprocurator Cammann. Ritterschaftspräsident u. Schatzrath v. d. Decken. Regierungsrath v. d. Decken. Rittmeister v. d. Decken. Schiffs-Capitain Deetjen. Major Delius. Landsyndikus Domeyer. Geheimer Justizrath v. Engelbrechten. Hofmedicus Dr. Erythropel. Canzleidirector Falcke. Canzleiprocurator Dr. Frendentheil. Amtsassessor Friederichs. Regierungsrath Haltermann. Revisor Hartung. Apotheker Hasselbach in Dorum. Hofrath Heiliger. Commissär Heise. Oberstlieutenant v. Holleufer. Canzleiprocurator Holtermann. Kamerarius Senator Kedenhoff. Justizrath von Kneisen. Landrath Kobbe. Garnisonauditeur Dr. Kobbe. Stud. B. F. Koch. Hofgerichtsassessor v. Koenemann. Collaborator G. Ch. Krome. H. A. Krome. Landdrosteisecretair von Langwerth. Hofgerichtsassessor und Stadtsyndikus Lübbren. Hofgerichts- und Amts-Assessor von Lütken. Landdrost von Marschalck. Lieutenant Mestwerth. Zollverwalter Meyer in Brunshausen. Pastor Möser. Regierungssecretair Müller. Oberdeichgrefe Niemeyer. Regierungsrath Oehlrich. Auditor Oppermann. Justizrath von Pape. Senior Mini-

sterii Pastor Rodatz. General-Superintendent Doctor Ruperti. Consistorialrath Schilling. Grammaticus Schlichthorst. Major v. Schlüter. Justizrath Schlüter. Demoiselle Schultz. Stadt Obergerichtssecretair Schünemann. Commissarius Fisci Dr. Stats. Major v. Eichart. Kammerconsulent Rath Stackemann. Stellies. Registrator Stemmermann. Justizrath Stromeyer. Arithmeticus Strothoff. Advocat Trautmann. Premierlieutenant Tschirschnitz. Rector Joh. Jak. Meno Valett. Aedilis u. Senator Versmann. Registrator Wagener. Consistorialsecretair Dr. Wedekind. Zollschreiber Wilckens in Brunshausen. Marschländer Consulent Willemer. Prätor u. Senator Wilmans. Doctor der Rechte Wyneken.

Stotel. Friedrich Hamen zu Welle.

Uetersen. Doctor der Medicin Beck. Frau Priörinn Amalie von Gollowin. Hauptpastor Ritter Höpfner. Candidat A. St. Martens in Glinde. Wittwe Nönchen daselbst 2 Exempl. Eduard Nönchen daselbst 2 Exempl. H. Nönchen in Pinneberg. Demoiselle Passehlen daselbst. Christoph Radbruch in Glinde. Gräfinn Luise zu Rantzau. Obergerichtsadvocat Stein in Pinneberg.

Verden. Subrector J. H. Brüning. Lieutenant von der Decken. Lieutenant Denicke. Lieutenant Frh. von Grote. Consistorialrath Jäger. Hausvogt Müller. Amtsauditor Neuburg. Frau Oberstlieutenantinn von Ompteda.

Wunstorf. Superintendent und Stiftssenior Bialloblotzky. Stiftsprediger Friedrich. Senator Häberlin.

Zittau. Buchhandlung von J. J. Schöps.

Von der Lage, Größe und Naturbeschaffenheit der Herzogthümer *).

Das Herzogthum Bremen liegt zwischen 26 °7′ bis 27° 34′ östlicher Länge und 52° 30′ bis 53° 50′ nördlicher Breite, gränzt im Norden an die Nordsee, im Nordosten an die Elbe, im Osten an das Fürstenthum Lüneburg, im Südosten an Verden, im Süden an Hoya und Thedinghausen und wird im Westen von Oldenburg durch die Weser getrennt. Eingeschlossen von Bremischem Gebiete liegen: die freie Stadt Bremen, das Hamburgische Amt Ritzebüttel und das Oldenburgische Land Würden, wie auch das Land Hadeln. Die größte Länge beträgt 12½ und die größte Breite 10½ Meilen.

Verden gränzt gegen Westen an die Bremischen Bezirke Achim und Ottersberg, gegen Nor-

*) Besonders zu Grunde gelegt ist hier Scharfs Aufsatz in Annalen 7, 559 und 8, 16. ꝛc.

den an das Amt Zeven und das Amt Harburg, gegen Osten an das Amt Winsen an der Luhe und die Amtsvogteien Soltau und Fallingbostel, gegen Süden an die Aemter Walsrode und Rethem und an die Aller. Man schätzt die Länge, wie die Breite, auf 6 Meilen.

Die Anzahl der Einwohner beträgt nach dem neuesten Angaben im Herzogthum Bremen: 163,689 Seelen, im Herzogthum Verden 28,563 und im Lande Hadeln 14,960, zusammen haben also diese der Landdrostei Stade untergeordneten Provinzen 207,212 Einwohner.

Das Klima ist mehr kalt als warm, die Luft im Ganzen rauh, in den Weser- und Elbgegenden oft sehr ungestüm, trübe und nebeligt, besonders ist dirs in dem, der Nordsee am nächsten belegenen Lande Wursten der Fall, wo dieser Nebel, den die Einwohner eine salze Luft nennen, vorzüglich den Bäumen, minder den Kornfeldern, Schaden bringt. Für Fremde ist diese Luft anfangs ungesund, auf die Landeseinwohner hingegen, äussert sie keinen nachtheiligen Einfluß. Uebel aber ist in diesen Gegenden der Mangel an frischen Quellen. Der Boden besteht aus Marsch, Geest und Moor. Die Marschgegenden sind an der Elbe: das Alte Land, Kedingen, und Hadeln; an der Weser: Wursten, Vieland ein Theil von Stotel, Würden, Osterstade und die Bremischen Gohen Ober- und Nieder-Vie-

land. Die Verdensche Marsch ist unbedeutend und mit der Bremischen nicht von gleicher Güte. Marsch ist solches Land, welches in den ältesten Zeiten von der Fluth überströmt wurde, wo aber bei der Ebbe ein fetter Schlick oder Klei zurückblieb. Dieser Schlick bestimmt die Fruchtbarkeit der Marschlande; in den Elbgegenden bedeckt der Schlick oder die Marscherde den undankbaren Boden in einer senkrechten Höhe von 1½ bis 7 Fuß und gestattet den Vortheil der Kleigraben, wodurch das Ackerland zum Kornbau vorzüglich geschickt wird. Die Kleigraben zwischen den Landstücken werden nach zwölf Jahren (dem Befinden nach auch früher oder später) von beiden Seiten aufgeräumt und das Land bleibt durch diese Verrichtung, welche Grabe-Saare genannt wird, auf mehrere Jahre gedüngt. In den Weserge-genden hingegen, und besonders je weiter von der Nordsee entfernt, liegt die Marscherde kaum 6 Zoll hoch über einer Erdart, welche die Osterstader Dwa nennen, und die, durch den Pflug an die Luft gebracht, so zäh wie Pech wird und die Bearbeitung sehr beschwerlich macht. Unter dem Dwa liegt eine noch schädlichere Erdschicht, Darg genannt, die aus brennbarer Moorerde besteht, weshalb die Wesermarschen sich besser zur Viehweide als zum Kornbaue eignen. Das Alte Land liefert besonders Feldfrüchte und Obst, welches viel Geld aus den nordelbischen Gegenden

ins Land bringt. Der Schaden den die Wasserfluth von 1756 den Obstbäumen in der zweiten Meile zufügte, ist seitdem völlig wieder ersetzt. Kedingen giebt besonders Korn, Freiburg vorzüglich Rapsaat; der Boden des Gerichts Osten ist so reich, daß hier jedes Getreide gedeiht, besonders Rapsaat in der Bauerschaft Allendorf. Von gleicher Beschaffenheit ist das Hochland in Hadeln, das Siethland hingegen gestattet wegen der niedrigen Lage nicht das nothwendige Winterkorn zu bauen. Das Grasland im Gerichte Hechthausen wird für das beste im Herzogthume Bremen gehalten.

Die Geest steht der Marsch in Ansehung der zu gewinnenden Früchte sehr nach, daher sagt ein altes Sprichwort, Bremen gleiche einem abgeschabten Mantel mit goldener Verbrämung *). Inzwischen bezieht sich dies mehr auf die Art und die Menge, wie auf die Güte der Früchte. An den meisten Orten, besonders in der Börde Beverstedt, wächst guter Roggen. Ein Hauptnahrungsmittel der Geestbewohner ist der Buchweizen. Der Hanf im Gerichte Neuenkirchen geräth feiner als der Marschhanf **). Die Heiden

*) Man liefert einen solchen Ausspruch schon in Chytraei Saxon. S. 62.

**) Ueber Hanfbau im Bremischen S. Annalen 2. 4. 47.

geben Bienen- und Schaafzucht; die beste Wolle liefert die Börde Beverstedt. Die Ottersberger bauen Rüben, welche sie mit vielem Vortheil im benachbarten Bremen verkaufen.

In Elbe und Weser ergießen sich mehrere, zum Theil schiffbare Flüsse. In die Elbe gehen: die Oste, welche in der Vogtei Tostedt, Amts Harburg entspringt, bei Bremervörde mit kleinen, und von Kirchosten an, mit ziemlich großen Schiffen befahren werden kann und bei Behlum in die Elbe geht; die Schwinge, welche 2½ Meilen von Stade entspringt, bis zu dieser Stadt mit der Fluth schiffbar ist und unterhalb der Schwingerschanze in die Elbe fließt; die Medem, welche aus dem Bederkeser See kommt und durch Otternsdorf strömt; die Lühe, welche bis Horneburg die Aue heißt, hier schiffbar wird und sich unter Grünendeich ergießt; die Este welche im Lüneburgischen entspringt, bei Buxtehude schiffbar ist und beim Kranze in die Elbe geht. In die Weser ergießen sich: unterhalb Lehe die Geeste, welche bis Lehe mit Schmacken, bis Kohlen aber mit kleineren Kähnen befahren werden kann; unterhalb Lesum die Lesum, welche bis unweit von diesem Orte die Wümme heißt, unter welchem Namen sie bei Warl und Tätsberg im Verdenschen entspringt und bei Rotenburg die Rodau und Wiedau aufnimmt; die Rohre, die Lüne und Drepte, welche im Wielande und in

Osterstade durch Schleusen in die Weser gehn *). Die Aller, und an einem kleinen Theile auch die Weser, bilden die Gränze Verdens gegen Hoya. Die Wümme durchfließt das ganze Herzogthum Verden von Morgen gegen Abend, nimmt die hier entstehenden kleineren Flüsse Fintau, Veerse, Wiedau und Rodau auf, und tritt unweit Ottersberg, wo sich die Wiste mit ihr vereint, in das Herzogthum Bremen. Diese Gewässer geben Fische allerlei Art, Schalfische, Lachse, Störe, Carnaten, Krabben, Neunaugen, Stinte, Hechte, Baarse, Aale und Karautschen; in den Aemtern Zeven, Harsefeld, Ottersberg und Rotenburg giebt es auch Forellen von ziemlicher Größe. Die Seen bei Bederkese und Flögeln liefern noch Sandarte und Krebse; Aale werden besonders in der Hamme und Wümme (die deshalb schon in Karl des Großen Zeiten bekannt war **) gefangen und es beschäftigen sich damit vornemlich die Einwohner des Fleckens Fischerhude und des Dorfes Waakhausen.

In den Wesermarschen sind Fettweiden für mehr Hornvieh als dort auferzogen wird. Wursten und Osterstade haben eine gute Art von Pferden;

*) Der Auen, Bäche und Seen geschieht bei Beschreibung der einzelnen Landestheile Erwähnung.

**) S. Lindenbrog Chron. Carol. M. S. 94. und Mushard S. 18.

im Alten Lande und in Kedingen verhindert anderweitige Benutzung des Bodens sich auf Pferdezucht zu legen; eben so wenig geschieht dies, wegen Mangel an Weiden, auf der Geest. Die Jagd giebt roth und schwarzes Wildprett fast gar nicht, es sey denn im Amte Rotenburg, wo auch, wie in Bremervörde, Bederkesa und Zeven, noch Rehe sind. Hasen giebt es aller Orten; am Hiemensee im Amte Bederkesa, werden Falken gefangen *). Wilde Enten findet man in Menge an der Hamme, Wümme und auf den Wesersanden; der Fang derselben ist von großer Wichtigkeit für die Bewohner des St. Jürgen Landes; auch ist im Gerichte Meienburg ein ordentlich eingerichteter Entenfang.

Einen beträchtlichen Raum des Landes, besonders im Herzogthum Bremen, nimmt das Moorland ein **). Selbiges gewährt als Weide sehr

*) A. und N. 1, 217.

**) Ueber Entstehung der Moore, ausser Annalen 7, 574. ꝛc.: Telge im Hannov. Magazin 1797. St. 96. Ueber Moorcultur im Bremischen: Schlözer Staatsanzeigen 3. Band S. 368., Beckmann Beitr. zur Oekonomie 4, 1. — 38., Annalen 4, 704., N. Götting. hist. Magazin 3. Stück 3., Spiels Vaterl. Archiv 4, 135 u. 5, 205., wie auch eine Notiz in J. C. Welthusen Nordcaroliniſchen Kirchennachrichten von 1792. Heft 2. S. 29.

geringen Nutzen, dagegen ist der Gewinn des Torfs von großer Wichtigkeit. Die sogenannten vier Moorämter Ottersberg, Osterholz, Lilienthal und Bremervörde enthalten das meiste Moorland; ausserdem finden sich beträchtliche Striche im Lande Hadeln, und mehrere nicht herrschaftliche, den Unterthanen gehörige Moorbezirke in den Aemtern Himmelpforten, Harsefeld, Stade, Verden und Rotenburg. Zur Erleichterung des Absatzes ist seit 1766 mit Ziehung eines Canals der Anfang gemacht, welcher bei der Kreuz-Kuhle im Amte Osterholz beginnt, dem Pachthofe Gnarrenburg und dem Mooranbau vorbei, und unterhalb Maistedt in die nach Bremervörde fliessende Oste geht.

Ein anderer Hauptzweck den man mit Grabung dieses Canals verband, war die Abwässerung der großen Moore und die Beförderung des Anbaues derselben. Seit dem Jahre 1720 wurden die ersten Moorcolonien im Amte Ottersberg *)

*) Als im kurzen Moore dieses Amtes ein Dorf Danneberg angelegt ward, fand man 1785, tief unter dem hohen Moore, einen Kahn, ausgehölt aus einem Eichenstamme, 13 Fuß 6 Zoll lang und 2 Fuß 2 Zoll breit, ganz den Indianischen Canots ähnlich, ein Ueberbleibsel des höchsten Alterthums. Der Kahn ward an das academische Museum zu Göttingen abgeliefert. Annalen 9, 112.

und Osterholz, späterhin auch in den beiden andern Moorämtern angelegt. Besonders hob sich diese Cultur durch die Thätigkeit des Moorcommissairs Findorf *), dessen Andenken eine auf dem Worpsweder Berge errichtete Denksäule feiert und nach welchem ein Dorf im Amte Bremervörde den Namen erhielt. Durch dieses trefflichen Mannes Eifer ward der neue Anbau so weit gefördert, daß bereits 1759 eine Kirche zu Worpswede, 1789 eine zum Grasberge und 1790 eine neue Kirche zu Gnarrenburg erbaut werden konnte. Im Jahre 1782 waren bereits 38,109 Morgen ausgewiesen, 36 Dörfer entstanden und diese von 2978 Menschen bewohnt. Im Jahre 1793 betrug die Zahl 56,044 Morgen, 56 Dörfer und 4958 Menschen und 1820 waren es bereits 64,006 Morgen, 67 Dörfer mit 1327 Feuerstellen und 8092 Einwohnern.

Beträchtliche Berge finden sich in diesen Landen nicht. Die bedeutendsten Höhen sind der hohe Wehl vor Stade, die Wingst im Amte Neuhaus und der Weiherberg im Amte Osterholz, auf welchem das Dorf Worpswede liegt. Unbedeutendere, auch wohl mit dem Namen von Bergen belegte Anhöhen sind: der schwarze Berg

*) Er war 1720 zu Lauenburg geboren und starb zu Bremervörde 1792. S. Schlichthorst Beiträge 3, 139.

im Amte Stade, der Yotberg im Lande Wursten, der mit vielen Urnen angefüllt gewesen, die hohe Lieth im Amte Nordholz, der Jedutenberg im Gerichte Lehe, der Grasberg im Amte Ottersberg, der große Steinberg im Gerichte Horneburg, der Klingenberg und Lankenberg im Gerichte Meienburg, der wilde Schweinsberg im Gerichte Delm, der Planenberg im Amte Verden, der Wümmenberg im Amte Rotenburg. Mit Hölzungen ist das Land nicht reichlich versehen; wir finden jedoch in allen Aemtern und Gerichten auf der Geest herrschaftliche Forsten; insonderheit im Amte Bederkesa und im Amte Rotenburg.

Der Handel beruht größtentheils auf natürlichen Erzeugnissen des Landes. Dahin gehören Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, wovon eine Menge nach England geht, Obst aus dem Alten Lande, Torf der mehr als 100000 Thaler von Hamburg und Bremen einbringt, gemästetes Hornvieh aus den Wesermarschen. Die Ausfuhr der Waaren veranlaßt eine lebhafte Schiffahrt; es fehlte aber an den Küsten an einem eigentlichen Hafen; der welcher sonst zu Bremerlehe war, ist wegen seiner zu niedrigen Lage von den Fluthen verschlungen; erst im vorigen Jahre ist ein neu angelegter Hafen beim Ausflusse der Geeste vollendet. Im Jahre 1788 ging, durch Unterstützung des neu errichteten Commerzcollegiums, das erste Schiff auf den Wallfischfang von der Rhede zu

Farge im Amte Blumenthal ab *); 1815 liefen zu demselben Zwecke vier Schiffe von Stade aus. Viele Einwohner widmen sich der Schiffahrt auf fremden Schiffen; dadurch, wie durch das Hollandsgehen, bringen sie vieles Geld ins Land. An Segeltuch wird im Herzogthum Bremen jährlich für 20,000 Gulden verfertigt. Sonst sind, ausser den Seiler Arbeiten von Hanf und den Leinwebereien, keine bedeutende Manufacturen und Fabriken vorhanden; eine Tuchmanufactur ist zu Scharmbeck im Amte Osterholz, eine Zuckerformfabrik zu Rönnebeck im Amte Blumenthal. Zu Buxtehude sind ausserdem zwei Tabaksfabriken, die gegen 6000 Pfund im Jahre liefern. Bedeutend sind die Ziegeleien in Neuhaus. In keiner Provinz des Königsreichs Hannover sind, nächst Ostfriesland, die Brantweinbrennereien, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, ausgebreiteter als im Bremischen.

*) Annalen 1, 3, 131.

Nähere Beschreibung des Herzogthums Bremen.

I. Städte.

Stade *).

Stade, die Hauptstadt der Landdrostei, liegt unterm 53° 36' 5'' nördlicher Breite und 27° 3' 15'' östlicher Länge an der hier schiffbaren Schwinge, eine viertel Meile von der Elbe entfernt. Die Stadt hat 729 Feuerstellen, 4770 Einwohner. Im Norden stoßt Stade an die Kebinger Marsch, im Westen liegt die hohe Wehl oder Wedel, deren schönes Quellwasser durch Röhren in die Stadt geleitet wird; im Süden ist Geest und das Amt Stade begränzt hier das Stadtgebiet, im

*) Ueber das Alter der Stadt B. und V. 3, 108. und besonders der Aufsatz von Kerstens in B. und V. 5, 257 und 6, 319. (über die Verfassung). Urkunden in B. und V. 6, 57. und A. und N. 5, 219. Ueber die Verfassung sonst noch eine 1716 der Landesregierung übergebene Schrift des Magistrats in Schlichthorst Beiträgen 3, 1 — 139. Observationes ad statuta Stadensia de anno 1279 (eine Inauguraldissertation von H. G. Hülsemann, Göttingen. 1820. 4).

Osten beginnt unmittelbar die tiefe Marsch des Alten Landes.

Das Alter des Orts Stade ist lange Gegenstand eines heftigen Streites gewesen *), seitdem Tratziger, aus Vorliebe für Hamburg, zuerst (1557) das hohe Alter bestritt, welches sonst dem Orte beigelegt zu werden pflegte. Ihn widerlegte zuerst der Justizrath Wallich **), diesem trat Lüneberg Mushard bei; bald darauf fand das hohe Alter der Stadt einen neuen Gegner an dem Nassauischen Vicekanzler Joachim Hagemeier, einem gebornen Hamburger, über den Georg Roth sich höchlich ereiferte. Denen, die Thratzigers Sätze näher ausführten, ist auch der berühmte Dänische Schriftsteller Otto Sperling beizuzählen, auf dessen Seite auch Köhler ***) getreten. Von Seelen, Lappenberg und Kerstens stimmen darin überein, daß Stade ein sehr alter Ort sey. Mancher streitige Punct läßt sich aus richtiger Unterscheidung der Zeit aufklären, wann

*) S. B. und V. 5, 262. ꝛc. die Zusammenstellung aller Streitschriften durch Kerstens.

**) Er starb 1673. und war, aus einem ursprünglich Wallachischen Geschlechte, zu Weimar geboren. Sein Aeltervater war im Kriege gefangen, nach Sachsen gekommen und getauft worden B. und V. 3, 170. und Müllers gelehrtes Hadeln S. 5.

***) Münzbelustigungen 1736. 35. Stück S. 274.

Stade bereits ein bekannter Ort gewesen und wann erst eine Stadt geworden sey.

Die Vertheidiger des hohen Alters dieses Ortes berufen sich theils auf Saxo Grammaticus, demzufolge bei Stade *) eine Schlacht zwischen dem Dänischen Könige Helgo und dem Sächsischen Könige Hunding vorgefallen seyn soll, dann auf Ptolemäus, welcher bereits im zweiten Jahrhundert ein Siatutanda, aber unter 29° 20′ der Länge und 54° 20′ der Breite, anführt **). Philipp Klüver hält Stade für eine Anlage aus der ersten Zeit der Römer; Albrecht Krantz, und mit ihm mehrere, glauben unter dem in den Fränkischen Annalen mehrfach genannten Dorstade, sey Stade zu verstehen ***). Daß Stade ein sehr alter Ort sey, kann nicht füglich bestritten werden. In den Zeiten Siegfrieds I. wurde, wie

*) apud Stadium oppidum.

) Ptolemäus Stelle ist II. c. 11. Einige setzen dies Siatutanda nach Asensham im Friesischen Lande. Der Senior Jacob Hackmann in Stade (er starb 1698. V. und V. 4, 371.) suchte darzuthun, Ptolemäus habe die Worte des Tacitus über einen Aufstand der Friesen Annal. IV. c. 73. Soluto jam castelli obsidio et ad **suà tutanda digressis etc. irrig gelesen und aus ihnen einen Ort Siututanda herausgebracht.

***) S. V. und V. 5, 279. Auch Renner nennt Stade noch Dorstade.

Albert von Stade erzählt, von diesem Grafen die Burg, bei dem damals gewiß schon bestehenden offenen Orte, der den Angriffen der Normannen sehr ausgesetzt war, angelegt. Bis zum eilften Jahrhundert kommt der Name Stade in Urkunden nicht vor *). Im Jahre 1137 waren die Pfarrkirchen St. Wilhadi und Pancratii, wie auch die Kapellen St. Cosmä und Damiani und zum heiligen Geist bereits gegründet. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte Stade schon städtische Rechte, wie aus einer Urkunde Hartwichs II. von 1204 erhellt; es verdankte dieselben höchstwahrscheinlich Heinrich dem Löwen und es ist irrig anzunehmen, erst Kaiser Otto IV. habe durch sein Privilegium von 1209 das Stadtrecht ertheilt **). Die Statuten welche die Stadt sich gegeben sind von 1279. Stade theilte im Allgemeinen das Schicksal der nach diesem Orte benannten Grafschaft. Im Jahre 1464 litt Stade, wie viele Theile Teutschlands, ungemein an der Pest. 1511 ward die Wilhadikirche durch einen

*) In B. und V. 6, 75. ist eine, auch sonst schon abgedruckte Urkunde, enthaltend einen Vergleich vom Jahre 1000 in Teutscher Sprache, zwischen dem Lande Ditmarsen und dem Rathe zu Stade, ein wahrscheinlich im vierzehnten Jahrhundert verfertigtes Werk.

**) S. Hülsemann l. c. S. 27.

Wetterstrahl angezündet; 1580 brach die Schweißsucht, drei Jahre später die Pest daselbst aus. Viel Unheil brachte der dreizigjährige Krieg. Das größte Unglück traf aber die Stadt am 26. Mai 1659, da durch eine Feuersbrunst in Zeit von sechs Stunden zwei Drittheile, gegen siebenhundert Gebäude, eingeäschert oder schadhaft gemacht wurden *). Sechzehn öffentliche Gebäude gingen in Feuer auf, die Johannis und die Burg oder Pancratii Kirche wurden völlig in Steinhaufen verwandelt. Später traf noch ein Bombardement der Dänen 1712 die Stadt, während zu gleicher Zeit die Pest wüthete, an der über 1600 Menschen starben. 1757 wurden die Bevestigungen vermehrt, 1786 aber geschleift. Damals wurden die gewonnenen Grundstücke zu Gartenplätzen ausgewiesen, auf 25 Jahr verpachtet und der Gerichtbarkeit des Amts Stade unterworfen **). Durch ein Rescript vom 6. Junius 1814 ward

*) S. Pratje vom Stadischen Brande in B. und V. 3, 167. und die dadurch veranlaßten Streitigkeiten. Es entstand nämlich ein heftiger, bis 1664 währender Streit, ob das wegen dieses Ereignisses anzuordnende Bußfest am Jahrestage des Brandes (wie das Schwedische Gouvernement verfügt hatte) oder am Donnerstage nach Pfingsten (wie der Rath wollte) zu feiern sey.

**) S. Annalen 1, 2. 125.

die Herstellung der Vestung verfügt und es wurden dazu 48000 Thaler bewilligt. Die wiederhergestellte Vestung hat sieben Bastionen: Güldenstern, Hohe Thor, Gründel, Wrangel, Königsmark, Nicolai, und Burgbastion und vier Thore: das hohe, das Schiffer, das Kedinger und das Zollthor.

Stade war im spätern Mittelalter eine bedeutende Handelstadt und, wie auch Buxtehude, Mitglied der Hanse. Im sechzehnten Jahrhundert war aber auch Stade sehr herunter gekommen und hatte, gleich Buxtehude, mehrfach darauf angetragen, daß es beiden Städten zur Ersparung der Kosten gestattet seyn möge, den Hansetag nur abwechselnd zu beschicken, welches auch 1579 zugestanden worden war. Bald nach dieser Zeit hob der Ort sich durch die Englischen Adventurer, welche, zum großen Nachtheil der Hanse, sich damals in Teutschland einzudrängen suchten. Vom Herzoge von Alba aus Antwerpen vertrieben, hatten sie ihre Niederlage in Hamburg gemacht, waren aber, auf Verlangen der übrigen Hansestädte, von dort vertrieben und hatten sich zuerst nach Emden gewendet. Endlich aber fanden sie (1587) in Stade Aufnahme; die Hamburger schickten eine Gesandschaft ab, dies zu hintertreiben, erhielten aber vom Rathe die Antwort: „Der allmächtige Gott wiese ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brod

kriegen und sich des Hungers erwehren mögten" *). Die Engländer brachten gleich viel Geld in die Stadt, der Preiß der Wohnungen stieg, viele Arbeitsleute fanden ihren Unterhalt; Gewerbe und Nahrung, welche ganz in Verfall gerathen, blühten nun wieder auf. Es ward damals ein eigner Englischer Hof am Sande, der 1659 in der Feuersbrunst aufging, erbaut, ausserdem eine eigene Börse am Fischmarkte angelegt und die Kirche des ehemaligen Georgskloster den Engländern eingeräumt. Lange aber währten diese Einrichtungen nicht. Die Hanse stieß Stade, bei fortwährender Weigerung die Ausländer zu entfernen, aus der Verbindung; der Kaiser Rudolf II. erließ 1595 und 1597 wiederholte Strafbefehle, und nach einigen Jahren verließen die Engländer (1612) Stade völlig und nahmen seitdem ihre Niederlage in Hamburg **).

Das Vorgeben, Stade sey früher zu gewissen Zeiten als Reichsstadt betrachtet worden, ist zwar ungegründet, allein die Verbindung zu dem geistlichen Oberherrn war doch sehr schwach. So oft die Erzbischöfe die Stadt betraten oder ihre Beamten zur Haltung des Boddings nach Stade schick-

*) B. und V. 6, 236.

**) Ueber die Engländische Compagnie in Stade s. A. und N. 3, 301 und 5, 103., wie auch v. Wersebe im Hann. Magaz. 1821. St. 3.

ten, mußten sie zuvor einen Geleitbrief vom Stadtrathe verlangen *), und erhielten von der Stadt keine ausdrückliche Huldigung. Anders wurde dies in der Schwedischen Zeit. Dem neuen Herrscher mußte die Huldigung geleistet werden, die Stadt wurde (da sonst die erzbischöfliche Canzlei stets zu Bremervörde gewesen) Sitz des Generalgouverneurs und sämmtlicher hohen Landescollegien, auch ward eine veste Garnison hineingelegt. In alten Zeiten war der Rathsstuhl mit vier Bürgermeistern, vier Gerichtsherrn, vier Kämmerern und zwei Ziegelherrn **) besetzt. Im Recesse von 1711 ward die Veränderung getroffen, daß künftig nur drei Bürgermeister, drei Gerichtsherrn, drei Kämmerer und ein Bauherr seyn sollten. Später gingen noch ein Bürgermeister, ein Gerichtsherr und ein Kämmerer ein. Der Magistrat hat seit 1651 das Recht zwei Landräthe aus den Bürgermeistern und einen Hofgerichtsassessor aus seiner Mitte zu wählen. Die beiden Gerichtsherrn heißen Prätoren und müssen, wie auch der eine Kämmerer, Rechtsgelehrte seyn. Der Bauherr wird Aedilis genannt. Der Syn-

*) B. und V. 6, 530.

**) Pratje meint diese wären zur Verwaltung der früher um die Stadt befindlichen Ziegeleien bestimmt gewesen, wahrscheinlicher aber ist, daß sie Bauherren gewesen.

dicus ist eigentlich nicht Mitglied des Raths, sondern der erste Bediente der Stadt und hat den Rang gleich nach den Bürgermeistern. Der Bürgerausschuß besteht aus dem Collegium der Achtmänner und der Vierziger *). — Die Stadt erhebt von allen, ausser den Hamburger Schiffen, die am Brunshausener Zoll anlegen müssen den Ruderzoll, der gegen 2000 Thaler jährlich einbringt, auch hat der Magistrat eine bedeutende Abgabe von Rheinwein, welcher die Schwinge heraufkommt und von vorbeisegelnden Austerschiffen zu erheben.

In der Stadt sind noch drei Kirchen, jede mit zwei Predigern besetzt: St. Cosmä und Damiani, St. Nicolai und St. Wilhadi. Zu letzterer Kirche gehören die Dörfer Agathenburg, Barge, Kamp (1712 beim Bombardement eingeäschert), Haddorf, Riensförde, Thun und Wiepenkathen, mit den Höfen Bockhorst, Hahle, am Hohenwedel, Perlberg, Schnackenburg, am Steige, Sternberg und Villah; das Dorf Hagen, das Landgut Medemhof oder Brockloſenborstel, der Hof Dösehof und die Ortschaften Aussendeich, Brunshausen, Hörne und Schnee, Schölisch, Stadermoor, Melau, Symphonie und Wörden.

*) S. auch über die Gerichtsverfassung Oesterley Han. Proceß 1, 502. ꝛc.

Stadt Buxtehude *).

Buxtehude liegt unter 27 Grad 10 Minuten Länge und 53 Grad 40 Minuten Breite an der Este und am Fuße einiger Sandhügel die eine angenehme Aussicht nach dem Holsteinischen Elbufer und nach dem wenige Meilen entfernten Hamburg gestatten. In der Stadt sind 326 Feuerstellen und 1934 Einwohner.

Daß die Gegend um Buxtehude früh bewohnt gewesen, sehen wir aus der Nachricht von einer dort gestandenen, schon um 1105 verfallenen Capelle **). Im zwölften Jahrhundert, noch ehe das Alte Kloster gegründet ward, war Buxtehude schon ein beträchtlicher Ort; 1135 war Kaiser Lothar hier und stellte eine Urkunde, das

*) Beschreibung von Rotermund in Annalen 4, S. 100. 374, 862. 5, 156. Urkunden in B. und V. 4, 175. A. und N. 5, 219. 6, 219. Mushard über den ältesten Zustand im Han. Magaz. 1760. 48. Auszug aus Mushard MS. Chronicon Buxtehudense 1706. 860. S. 4. in B. und V. 5, 19. Ueber Justizwesen Spiel Vat. Archiv 4. S. 19. von Stadtsecretair Meyer und N. Vat. Archiv 2. S. 35. Die Statuten der Stadt, mitgetheilt vom Justizrath Dr. Schlüter in Duve Zeitschrift 1, 3, 34. Urk. in B. und V. 4, 175.

**) B. und V. 4, 182.

Kloster Wildeshausen betreffend, aus. Die Gründung des Klosters diente dazu den Ort noch mehr in Aufnahme zu bringen. Der Erzbischof Giesselbert ertheilte dem Orte 1273 städtische Rechte, ließ die Vestungswerke errichten und den Stadtgraben, die Viewer, anlegen, um eine Gränzbevestigung gegen die Herzoge von Lüneburg zu haben, die das benachbarte Harburg schon dem Erzstifte entzogen hatten *). Seit 1369 war Buxtehude in der Hanse und stand in fast gleichem Ansehen mit Stade. Erst der dreizigjährige Krieg, besonders die Jahre 1625 und 1627, und dann die 1664 nach neun und dreizig Jahren wiederkehrende Pest bewirkten den Verfall des Handels und des Wohlstandes der Stadt. Die Vestungswerke wurden 1685 abgetragen. In der Stadt ist gegenwärtig nur noch eine Kirche an welcher drei Prediger stehen, von welchen der ältere Senior genannt wird. Zur Kirche gehören, ausser der Stadt, die Colonien Hohentannen, Ostermoor und Westermoor, die einzelnen Häuser Bleiche, Krumholzschanze, Kuhhirtenwohnung, Schiffbauerei, Schützenhof, am Steindamm, die Hofstellen am Berge, Sanderei, in der Weide und Ziegelkamp; ferner die Dörfer Altkloster und Neuland, das Vorwerk Vogelsang und der Hof Brillenburg.

*) Chron. Rasted.

Während Buxtehude unter den Erzbischöfen stand, genoß die Stadt bedeutende Vorzüge und Freiheiten, welche durch kaiserliche Urkunden bestätigt wurden. Ein besonderes Gewicht legte die Stadt auf ein Privilegium Kaisers Friedrich III. von 1453 *), demzufolge sie von den Westphälischen heimlichen Gerichten und auch von andern Landgerichten und Richtern, „darin und dafür sie *nicht* gehörte" befreit ward. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts suchte die Stadt aus dieser Urkunde sogar zu behaupten, den Erzbischöfen stehe gar keine Landeshoheit über sie zu, bei jedesmaligem Regierungsantritte werde zwar alle dem fürstlichen Range schuldige Ehrerbietung an den Tag gelegt, allein die Stadt habe sich nie unterworfen und sey durchaus mehr nicht, „denn Dienste und Willen zu erzeigen schuldig" **). In der Schwedischen Zeit schwiegen dergleichen Ansprüche bald, auch wurden jetzt bei der Hul-

*) In B. und V. 4, 203.

**) Diese Behauptung stellte namentlich der gelehrte Syndicus Christoph Schwanemann, bei Gelegenheit eines Criminalfalls (1602), da der Uebelthäter sich mit der Nichtigkeitsbeschwerde an die Canzlei zu Bremervörde gewendet hatte, auf. S. N. Vaterl. Archiv 2, S. 35. (vom Stadtsecretair Meyer). Schwanemanns Leben, der eigentlich ein Herr von Schwanewede war und 1653 im hohen Alter starb, ist in A. und N. 3, 109. ꝛc. befindlich.

digung vermehrte Beweise der Unterwürfigkeit verlangt. Als etwas Eigenthümliches in der Gerichtsverfassung finden wir die bis ins achtzehnte Jahrhundert fortdauernden Stapelgerichte.

Der Magistrat besteht aus zwei Bürgermeistern, einem Syndicus, einem Prätor, einem Kämmerer und einem Secretair. Früher waren zwei Prätoren und zwei Kämmerer. Die beiden Bürgermeister haben die allgemeine Aufsicht; der Prätor verwaltet das Niedergericht und die Polizei; der Kämmerer die Stadtgüter. Der Syndicus und der Secretair sind keine eigentliche Rathsherrn, haben aber bei den auf dem Rathhause vorkommenden Sachen eine entscheidende Stimme.

II. Königliche Aemter und Gerichte.

Klosteramt Stade *).

In Stade waren drei Klöster, das Georgskloster, Marienkloster und das Kloster der Franciscaner zu St. Johannes. Das Georgskloster ward 1132 vom Markgrafen Rudolf II., einem Sohne Rudolfs I. und der Richardis, gestiftet und

*) Ueber das Marienkloster s. A. und N. 9, 73 und 10, 129. Ueber das Georgs Kloster s. Pratje kurzgefaßter Versuch einer Stadischen Schulgeschichte. 1766. 4.

1137 feierlich eingeweiht. Die ersten Mönche waren Augustiner und wurden aus dem Magdeburgischen Kloster Gottes Gnaden entnommen. Erzbischof Gerhard bestätigte und vermehrte die Schenkungen (1257), mit denen der Markgraf das Kloster begabt hatte. Das Kloster ging bald nach der Reformation ein; schon um die Mitte des sechzehnten Jahrhundert ward es zu einer Schule gebraucht. Im Jahre 1587 überließ das Domkapitel dem Magistrate die verfallene Klosterkirche; diese brannte 1659 völlig ab, auf dem Platze wo sie gestanden wurde ein Schwedisches Zeughaus erbaut. Nachdem die Stadt in den Besitz des Klosters und der dazu gehörigen Güter gekommen, wurde gleich eine Erweiterung und Verbesserung mit der Schule vorgenommen.

Das Marienkloster ward in den unruhigen Zeiten des Grafen Friedrich gegründet. Als dieser mit Hülfe des Rheinischen Pfalzgrafen Friedrich vertrieben worden war, erhielten drei, mit dem Pfalzgrafen ins Land gekommene Brüder, Dudo, Adiko und Richert, deren Vater Allerich, deren Mutter Rothburgis hieß, zur Belohnung Güter im Lande, zu Stade, Brobergen und Schwinge*). Diese Brüder erbauten 1141 auf dem Kampe vor Stade eine Kirche, in der Absicht daselbst auch ein Kloster zu gründen. Dies

*) Chron. Harsefeld. in Vogt mon. 1, 129.

ward auch 1147 durch den Erzbischof Adalbero vollendet und, gleich dem Harsefelder Kloster, mit Benedictiner Mönchen besetzt. Das Kloster ward im Laufe der Zeit sehr reich an Reliquien, reicher eigentlich als an Gütern. Einen großen Schaden litt das Kloster 1182, da Heinrich der Löwe, welcher nach Stade geflohen war, durch den Grafen Günzel von Schwerin die Thürme des Klosters, welche den Vestungswerken zu nahe schienen, niederreissen ließ. Der Abt Gerhard Rohde, wahrscheinlich ein Verwandter des Erzbischofs Johann Rode, trat der Bursfelder Union 1510 zur Wiederherstellung und Verbesserung der Benedictinerklöster bei *). Damals war schon die Verlegung des Klosters in die Stadtmauern geschehen. Als nämlich Johannes Bramstedt Abt war, zog die große Sächsische Garde unter dem Cölnischen Junker Slenz, in Diensten des Herzog Magnus von Lauenburg von Hadeln durch das Bremische, hausete sehr übel und brannte namentlich die beiden Klöster in der Nähe von Buxtehude ab. Der Abt des Marienklosters, ein Gleiches befürchtend, begab sich (1499) nach diesem Ereigniſſe in die Stadt; das Kloster aussen vor ward niedergebrochen; der Erzbischof Johann bewilligte einen neuen Platz, der Probst des Georgskloster räumte die Capelle zum heiligen

*) A. und N. 9, 92.

Geist ein und der Rath machte sich anheischig innerhalb drei Jahren 300 Mark Lübisch als Beihülfe zu geben, wogegen das Kloster der Stadt die Weide überließ, welche noch heut zu Tage Beins (Benedictiner-) Land genannt wird. Der erste lutherische Abt war Lüder Busch, den der Erzbischof Heinrich 1568 einführte. Der letzte Abt war Clemens von der Kuhla; während der Anwesenheit der Ligisten erfolgte zuerst ein Versuch die katholische Religion wiederherzustellen; nach der Uebergabe an die Schweden geschah auch die Einziehung dieses Klosters.

Das Minoritenkloster zu St. Johannes war bereits 1240 gegründet. Um diese Zeit verließ Albert von Stade, der Geschichtschreiber seiner Zeit, das Marienkloster dessen Abt er gewesen, wo er aber einen unversöhnlichen Haß der Mönche auf sich geladen, weil er strenge Klosterzucht herzustellen und dem Kloster die Regel der Cistercienser zu geben versucht hatte, sein Kloster, und ging als Mönch zu den Minoriten, wo er bald zum Abt und zum General des Ordens stieg. Das Johanniskloster ward in den Zeiten der Reformation von den Mönchen verlassen, während der kaiserlichen Besitznahme der Stadt geschah wieder eine Anfüllung desselben mit Barfüssern. Gegenwärtig ist ein Armenhaus an der Stätte des einstigen Klosters.

Ein Theil der Güter des Georgs- und Marienklosters war der Stadt überlassen, der Besitz derselben war von der Königinn (die das Sassenmoor hinzufügte) bestätigt und selbst bei der Reduction erfolgte 1682 ein erneutes Donativ in Betreff dieser Güter. Allein 1694 wurden auch sie eingezogen und der Stadt nur erlaubt, sie so lange in Unterpfand zu behalten bis die von ihr gemachten Vorschüsse und daraus fliessenden Forderungen berichtigt wären. Die Liquidation geschah erst 1736. Das, sonst zu den Georgsgütern gehörige Dorf Lieth hatte der Magistrat 1649 dem Schwedischen Kammerrath von Höpken eigenthümlich überlassen, dieser hatte es dem Feldmarschall Hans Christoph Königsmark abgekauft und es hatte von dessen Gemahlinn, Agathe von Lehsten, den Namen Agathenburg erhalten. Dies Dorf brachte die Hannoverische Kammer 1744 von der Königsmarkischen Familie an sich und es wurde das daselbst befindliche Schloß dem Beamten des Klosteramts Stade eingeräumt.

Dieses aus ehemaligen Gütern der Stader Klöster entstandene Amt hat 210 Feuerstellen und 1194 Einwohner. Es besteht aus den Dörfern Agathenburg, Barge, Kamp, Haddorf, Reinsförde, Thun und Wiepenkathen, den Vorwerken Kochshof und Neuenhof, der Insel Hahnöfer Sand, der Mühle Dollern, den Höfen Bockhorst, Hahle, am Steige, Perlberg, Sternberg und Villah.

Das Alte Land *).

Der Strich des Bremischen an der Elbe von der Schwinge bis zur Lüneburgischen Gränze wird das Alte Land genannt. Es ist im Nordwesten mit dem Lande Kedingen, im Westen mit dem Klosteramt Stade und dem Burgmannengericht Horneburg, im Süden mit den Aemtern Alt- und Neukloster und dem Amte Moisburg, und im Osten mit dem Amte Harburg begränzt. Die Länge, vom Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor, beträgt 4 Meilen, die Breite ist ungleich, zwischen ¼ und 1 Meile. Auf 2381 Feuerstellen kommen 13,880 Seelen.

Das Alte Land gehörte zur Grafschaft Stade **). Es machte einen eigenen Gau, den der Wolsaten aus, ist gewiß ursprünglich von Sachsen und schon in sehr alter Zeit bewohnt

*) Eine Beschreibung von Scharf in Annalen 4, 667 und 781. (auch besonders gedruckt Hannover 1790. 8. recens. N. Allg. D. Bibl. 28 Bd. 1, 53).

**) Das noch heutigen Tages übliche Siegel des Landes führt die Inschrift: Sigillum paludis Stadensis. Wenn aber das Alte Land namentlich in der Urkunde Königs Philipp von 1199 aufgeführt wird, so ist dies eine willkührliche Einschaltung S. von Werfebe Niederl. Colonien 1, 100.

gewesen. Aus einigen Ortsbenennungen, wie Twielenfleth, Jorck und Borstel hat man die Vermuthung einer Englischen Niederlassung geschöpft *). Erweislicher ist der Antheil den Holländische Colonisten an Bebauung einiger, bis zum zwölften Jahrhundert noch nicht bewohnten Landstriche genommen **); sie scheinen sich hier zahlreicher wie in andern Marschgegenden des Bremischen angesiedelt zu haben und daher mag das Eigenthümliche der Verfassung, der Sitten, der Tracht und der Mundart, wodurch die Alteländer sich vor andern Marschbewohnern auszeichnen, zu erklären seyn. Die Eindeichung ist ohne Zweifel früh geschehen, früher als die darüber aufbewahrten Nachrichten es melden ***). Schon im dreizehnten Jahr-

*) S. Hannov. Magazin 1821. S. 695. Dagegen H. M. 1822. S. 109. (über den ersten Anbau der Br.-Marschen, besonders des Alten Landes). Der Name Jorck oder York wird gewöhnlich als Fanum St. Georgii erklärt. Allein man weiß eben nichts von einer hieselbst gewesenen Georgscapelle. Wahrscheinlicher leitet man den Namen wohl davon ab, daß hier die Gerichtsstätte des Landes ist, wie denn die Gerichtstage Yartentage genannt werden, ein Ausdruck, der vielleicht mit dem Angelsächsischen Worte Yard, ursprünglich Stab, in Verbindung steht und sich auf besondere Gerichtsgebräuche bezieht.

**) v. Wersebe 1, 178.

***) Daß es irrig sey, wenn Mushard S. 469 anführt: 1422 sey erst die dritte Meile des Alten

hundert war das Land durchgängig angebaut und bevölkert; zu Anfang des vierzehnten finden wir die Kirchspiele desselben fast ganz in der jetzigen Ausdehnung.

Das Land wird durch die Flüsse Lühe und Este in drei Theile oder Meilen getheilt. Diese enthalten 18 Bezirke, 12 Hauptmannschaften und 6 Vogteien. Die Hauptmannschaften in der ersten Meile sind: zu Hollern, Twielenfleth, Steinkirchen und Guderhandviertel; in der zweiten: zu Mittelstenkirchen, Neuenkirchen, Jorck, Ladekop, Borstel und Königreich; in der dritten Moorende und Neuenfelde. Die sechs Vogteien sind in der zweiten Meile: zu Leeswig, zum Kranz (jetzt zu Ninkop), zu Frankop, zu Ninkop, zu Rübke, zu Altkloster oder Hasselwerder. Ausserdem sind im Alten Lande fünf Nebengerichte, die vier adelichen Patrimonialgerichte Frankop, Rübke, Ninkop und Leeswig, und das Altkloster Gericht, welches Finkenreich mit 58 Feuerstellen, die zu Estebrügge eingepfarrt sind, begreift, jetzt aber seit 1823 dem Grefengerichte zu Jorck unterge-

Landes eingedeicht, daß das Alte Land höchstwahrscheinlich schon vor 1296 mit Deichen eingefaßt gewesen, wird in v. Werfebe 1, 180 dargethan.

*) Ein andres Gericht dieser Art ist noch das Wischgericht über 18 Kötherwohnungen in den K. Neuenkirchen, Mittelstenkirchen und Steinkirchen.

ordnet ist *). Ferner sind noch die vier Sächsischen Vögte und die sieben Siedesten Vögte zu merken.

Die Gerichtsbarkeit, sowohl die bürgerliche wie die peinliche, wird von zwei Gresen versehen *). Der eine ist adelichen Standes und wird von der Regierung bestellt, der andere wird aus vier vorgeschlagenen Hausmännern ernannt. Zur Wahl sind die 12 Hauptleute, die 6 Contributionsvögte, die 7 Siedestvögte, 4 aus den Erbexen erwählte Landesdeputirte und eine gewisse Anzahl Deputirte aus den 18 Districten berechtigt. An gewissen, sogenannten Yarten Tagen halten sie im Gerichtshause zu Jorck über die 12 Hauptmannschaften und die Vogtei Kranz Gericht in bürgerlichen Sachen; beim peinlichen Gerichte hingegen muß (ausser im Hasselwerder Bezirke) der drei Geschwornen Rath hinzugezogen werden. Der Secretair wird ebenfalls vom Lande bestellt. Die 12 Hauptleute sind die Unterbedienten des Ge-

*) Die Verfassung des Alten Landes von Eb. Christoph 1517 bestätigt liefert Pufendorf Obs. juris univ. T. IV. app. S. 48. Ein Rechtsbuch des Alten Landes von 1588 hat Dreyer in den vermischten Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer 1, 529. ꝛc. bekannt gemacht. Die Bestätigung der Privilegien in Schwedischer und Hannoverischer Zeit B. und V. 4, 329. Ein früheres 1512 bestätigtes Landrecht muß verloren gegangen seyn. B. und V. 4. XI.

nichts. Sie werden jährlich an dem im December anzunehmenden Ablesungstage von den Grefen, wenn diese es für gut finden, neu ernannt. Sie haben die Einnahmen zu erheben und an den Obereinnehmer abzuliefern, sie vollziehen die gerichtlichen Befehle, haben die Polizei, sind gegenwärtig beim Landgrefding und gehören zum drei Geschwornen Rath. Aus den 12 Hauptleuten wird jährlich von den Grefen der Oberbürgermeister ernannt, der das große Landessiegel bewahrt und das Rechnungswesen hat. Neben ihm werden noch 3 Bürgermeister aus den Hauptleuten und 4 Rechnungsführer, deren Amt eigentlich ein bloßer Titel ist, ernannt. Die sechs Vögte erheben in ihren Bezirken die Contributionen, weshalb sie auch Contributionsvögte genannt werden. Die sieben Siedestgerichtsvögte haben Antheil an der Wahl des nicht adelichen Grefen, gehören zum drei Geschwornen Rath, müssen mit ihren Schöppen das Gödengericht halten, bestellen die Vormünder, hegen das Zetergericht, entscheiden in Beispruchfällen und Strandsachen, schauen die Straßen und Hauptwege. Früher hatten sie auch die Pflicht elternlose Kinder zu versorgen, wogegen ihnen der Nachlaß der verstorbenen unehlichen Kinder zufiel. Die Siedestgerichtsvögte werden von den Siedestgerichtsherrn erwählt. Diese waren 1790 zu Hollern die von Brandt und von Cronhelm, zu Sövenhöfen, Hutfleth und

Bachenbruch die von Zesterfleths, zu Steinkirchen und zu Mittelstenkirchen die von Zesterfleths, zu Neuenkirchen und Güderhandviertel der Agathenburger und Harsefelder Vogt. Dies Gericht stand sonst dem Stader Marienkloster zu und ward vom Abte mit seinen Conventualen auf dem Hofe zum Bruch abgehalten. Ferner die Schulten zu Königreich und Moorende, die Schulten, von Düring und von Zesterfleth zu Jorck und Ladekop, und die Gerichtsherrn zu Ninkop. Die vier Sächsischen Vögte beim Fünfdörfer Gericht (Twielenfleth, Grünendeich, Bachenbruch, Bassenfleth und Sövenhöfen), beim Borsteler Grefding, zum Kranz und zu Hasselwerder, werden von den Grefen ohne Zuthun des Landes bestellt, sie führen das Bruchregister, haben die Strandsachen und erheben ein Ankergeld von den zur Winterzeit am Lande liegenden fremden Schiffen.

Den drei Geschwornen Rath bilden der Oberbürgermeister nebst den übrigen Hauptleuten, die sechs Contributionsvögte, die sieben Siedestgerichtsvögte, jeder mit drei Geschwornen, 8 Deichrichter und 26 Geschworne, insgesammt 74. Der drei Geschworen Rath ward bereits 1512 vom Erzbischofe Christoph, mit andern Gerechtsamen des Landes, bestätigt *). Die Grefen üben im.

*) B. und V. 4. S. XI.

Namen des Landes die peinliche Gerichtsbarkeit mit Zuziehung des Geschwornen Raths, mit Ausnahme jedoch des Altklösterlichen Gerichts *) und der adelichen Gerichte Frankop und Rübke. Die Kosten werden vom ganzen Lande aufgebracht. Die Acten werden zum Spruche instruirt und die Versiegelung derselben geschieht vom Secretair mit dem großen Landessiegel.

In bürgerlichen Sachen muß, mit Ausnahme der Gerichtsunterthanen der fünf Nebengerichte, ein Jeder seine Klage zuerst beim Gresding anbringen, welches die Grefen zu Jorck abhalten. Ist der Betrag einer Rechtssache 100 Mark, so wendet man sich an das Hofgericht, beträgt sie aber nur 50 Mark, so kann von hier, wie von den fünf Nebengerichten an das Landgresding appellirt werden **), welches sich jährlich zum Jorck versammelt und aus 10 Hauptleuten, den 7 Siedestgerichtsvögten und sämmtlich Deichrichtern und Geschwornen besteht. Einer der Grefen ist zugegen, hat aber keine Stimme. Die Rechtssachen aus der Hauptmannschaft Twielenfleth und

*) Hier wird die Gerichtsbarkeit nicht im Namen des Landes, sondern des Landesherrn geübt.

**) Vor Bekanntmachung der Unt. Ger. Ordnung fand gar keine Appellationssumme statt. S. hierüber und über das Landgresding Duve Zeitschrift 1, 3, 114.

einem Theile der Hauptmannschaft Borstel, werden nicht an das Landgresding gebracht, sondern einzeln entschieden. Vom Land- und Borsteler Gresding, wie auch vom Fünfdörfer Gericht, konnte man sich in vorigen Zeiten an das Bodding wenden, von welchem wiederum die Sachen an das erzbischöfliche Oberlandgericht zu Bremervörde gelangten. Seit 1703 ist das Bodding nicht mehr gehalten worden *). In der Zeit des Baden Bodding, sechs Wochen nämlich von Bartholomäus bis Dionysius (24 August bis 9 October), sind die Wrogen verdoppelt und fallen in dieser Zeit dem Landesherrn, sonst aber dem Lande und zwar einfach, anheim. Das Gödingsgericht, abgehalten von den Siedestgerichtsvögten, entscheidet als Vorgericht über die Art der Verletzungen.

Das Alte Land besteht aus 10 Kirchspielen. In der ersten Meile sind deren 4.: Twielenfleth mit Twielenfleth, Wörden, Sövenhöfen und Bassenfleth, (welches, wie das Cronhelmsche Gut Melau, sich zwar hier zur Kirche hält, eigentlich aber zu St. Wilhadi in Stade eingepfarrt ist. Höllern, in Urkunden des sechszehnten Jahrhunderts noch Ditterschop genannt **) mit Altona, Speersort, Hollerstrich, Bachenbruch, Theilen von Bassenfleth und Sövenhöfen und drei adelichen

*) Ueber das Bodding später das Nähere.

**) v. Wersebe 1, 175.

Höfen: Brook, sonst den von Cronhelm, jetzt von Uckermann, Kochshof, sonst den Grafen von Königsmark, Bramstedt, sonst den von Brandt gehörig, jetzt beide distrahirt. Grünendeich mit Grünendeich am Steinwege, Minneweg, Theil von Hutfleth, Sietwende, Sandhörn, Mojenhörn, Kötherwohnungen am Elbdeiche und Lühedeiche. Das hieselbst belegene Gut Adlersburg ist distrahirt. Steinkirchen mit den Ortschaften Steinkirchen, Halb-Verdung (die alte Richtstätte der Verbrecher), Guderhandviertel, Wetterndorf, dem distrahirten adelichen Hofe die Straße, dem von Müllerschen Gut Neßhof und Bergfried dem Grafen von Zesterfleth zugehörig.

In der zweiten Meile sind ebenfalls 4 Kirchspiele: Mittelstenkirchen mit dem Dorfe dieses Namens, wo zwei Brücken über die Lühe, Finkende, Hohefeld und Achterdeich. Neuenkirchen, das kleinste Kirchspiel mit dem Bezirk im Nesse. Jorck mit dem Kirchorte oder der Bürgerschaft, Oster- und Wester Jorck, der Hauptmannschaft Ladekop, den Gehren, und dem adelichen Hofe Haarenhof, sonst den von der Decken gehörig, jetzt in den Händen eines Hausmanns Wilkens. Borstel mit Borstel, Stolckenhören, Achterbraack, Kalenhausen, neue Schleuse, Gr. und Kl. Gehren, Sommenflether Wisch, alte Schleuse, Lühort, Höhen, Hanhöhersand.

In der dritten Meile zwei Kirchspiele: Estebrügge, wozu Königsreich und Moorende, Kranz, Gr. und Kl. Hove, die adelichen Gerichte Leeswig und Rübke und die adelichen Güter Münchhof (Besitzer von Behr) und Esteburg (Schultenscher Hof). Neuenfelde mit den adelichen Gerichten Ninkop und Frankop, den Oertern Neuenfelde, Seehof, Lindenkummer, Marschamperdiek, Neuendeich, Kirchenschleuse, Deichende, der Graft, den Vierzig Stücken und dem Düringschen Gute Brackenburg.

Im ganzen Lande ist seit Jahrhunderten ein ebenmäßiger Wohlstand verbreitet. Diese Marschgegend ist in mancher Beziehung dem Lande Hadeln ähnlich, nur ist hier der reiche Obstbau etwas Eigenthümliches, der besonders in den beiden ersten Meilen getrieben wird. Die Flüsse welche das Land durchschneiden, erleichtern die Ausfuhr der Producte ungemein. Man zählt 221 Weberstühle auf denen Flachs verarbeitet wird. Der häufige Meerrettig, bekannt unter dem Namen Buxtehuder Meerrettig, wird bis ins Hessische und in Obersachsen verschickt.

Amt Harsefeld *).

Seit 1823 ist das Amt Harsefeld mit Alt- und Neukloster, wo kaum 1000 Seelen lebten, vereint. Die Anzahl der Einwohner beträgt 6377 Seelen auf 1045 Feuerstellen. Das jetzt vereinte Amt gränzt im Osten an das Fürstenthum Lüneburg, im Norden an das Alte Land, Himmelpforten und Stade, im Westen an Bremervörde, im Süden an Zeven. Im eigentlichen Harsefeld ist Geest, von der Aue und Lühe bewässert; Alt und Neukloster, an der Este liegend, hat meist morastigen Boden. Hier ist Hanf, Flachs und Obstbau, etwas Bienenzucht, Drell- und Leinweberei; in Harsefeld starke Schaaf- und Bienenzucht, Torf und Holzhandel.

Harsefeld war eine Abtei. Das Kloster wird in alten Urkunden auch Rosenfeld genannt und war im Rosengau belegen **). Die Abtei ward

*) Chronicon monast. Rosenfeld in Vogt mon. ined. 1, 106. etc.

**) Vogt meint der Ort habe Harsefeld, das Kloster aber von seiner angenehmen Lage Rosenfeld geheißen. Heinrich in der Nordfriesischen Chronik hält beide Namen für einerlei und meint durch Versetzung der Buchstaben R. und O., mit Hinzufügung der Aspiration, sey aus Rosenfeld Harsenfeld entstanden. Gruber hält gleichfalls beide Namen für einerlei und zwar so, daß beide sich auf gute Pferdeweide in der Gegend beziehen, da Roß und Horse Pferd bedeute.

von den Stader Grafen zu Anfang des eilften Jahrhunderts gestiftet *). Es waren hier Benedictiner Mönche, der Vorsteher hieß Erzabt und war der erste Landstand des Stifts. Der letzte Erzabt zur Zeit der Secularisation war Sebastian von Bandeck. Nach der Aufhebung des Klosters wurde dasselbe dem Reichsrath Salvius geschenkt.

Der Flecken Harsefeld hat eine sehr angenehme Lage an der Aue. Zur Harsefelder Hausvogtei gehört das Dorf Griemshorst und der Anbau Depenrehmen. Nach Stade hin bezeichnet ein hölzernes Kreuz, das Grafenkreuz genannt, den Bezirk der alten Grafschaft.

Ausser der Hausvogtei Harsefeld gehören drei Börden zum alten Amte.

1) Bargstedt mit den Dörfern Bargstedt (wo eine Kirche), Bredenbeck, Brest, Deinste, Dollern, Doosthof, Helmste (Zesterflethisches Gut), Hollenbeck, Issendorf (mit Hügeln in denen viele Urnen gefunden sind), Kackerbeck, Kohlenhausen, Oersdorf mit einer Brücke über die Aue, Ohrensen, Reith und Wohlerst; den Colonien Frankenmoor, Rüstjer Moor und Klein Wohlerst.

*) Man schreibt die Stiftung Heinrich dem Gütigen zu, der sich durch dieselbe vom geistlichen Stande löste. Gewöhnlich wird das Jahr 1001 angegeben; Andere nehmen nach Ann. Sax. 1110 an. S. Hann. nütz. Sammlungen 1757. S. 1093.

2) Ahlerstedt mit Ahlerstedt, wo die Kirche von den Zesterfleths zu Bergfried und den Schulten zu Kuhmühlen gegründet ist. Johann von Rönne baute 1692 auf einem sumpfigten Orte mit vieler Mühe einen adelichen Hof auf. Ferner Kleten, Ottendorf, Ahrenswalde, Bockel, Wangersen, Hohnhus und Colonie Arensmoor.

3) Mulsum mit vielen Meiern. Kirchdorf Mulsum mit einer Hölzung, Essel, Heimlichenborstel, Kutenholz, Bullenholz, Aspe, Wedel, Gr. und Kl. Fredebeck, Sadersdorf; Colonien Bokel, Hohenmoor, Lühnenspecken und Tinsterholz.

Altkloster *) wurde 1197 von zwei Edelleuten, den Gebrüdern Heinrich und Gerlach in Buxtehude (wahrscheinlich aus dem Schultenschen Geschlechte) und von der Floria, Gemahlinn des einen der Brüder, für Benedictinerinnen gestiftet und vom Bischofe Rudolf zu Verden bestätigt **). Das Kloster lag am südwestlichen Ende des Burgfleckens Buxtehude und wurde in der Folge das alte Kloster genannt, um es von dem zu Neuenkirchen im Alten Lande 1270 oder 1277 von Johann Schulten gestifteten Benedictinerinnen Kloster zu unterscheiden, welches 1283 mit Bewilli-

*) Urk. zur Geschichte des Alten Klosters in Schlichthorst 3, 241. ꝛc.

**) Der Stiftungsbrief in Vogt mon. 1, 247.

gung des Bischofs Konrad von Verden nach Bredenbeck, zwischen Horneburg und Buxtehude, verlegt ward und gewöhnlich das neue Kloster genannt wird. Im neuen Kloster fand die lutherische Lehre früh Eingang, im alten Kloster hingegen erhielt sich die katholische Religion, erst 1706 starb die letzte katholische Conventualinn und der Pater zog weg.

In der Schwedischen Zeit erhielt der Bischof von Strengnäs das alte Kloster, der General von der Linde die Einkünfte des neuen Klosters, jedoch war ein Theil derselben auch den Königsmarkischen Erben verpfändet. Alt und Neukloster bildeten zusammen ein Amt; der Sitz des Amtmanns war zu Buxtehude *). Es gehörten dazu ausser den Dörfern Altkloster, Neukloster und Neuland, der Hof Brillenburg und das Vorwerk Vogelsang. Ausserdem haben, sowohl Altkloster wie Neukloster, noch mehrere Gutsleute in Dörfern, welche dem Gerichte Delm untergeben sind.

Durch eine königliche Verfügung vom 17. May 1823 ward zum 1. Julius desselben Jahres die Aufhebung des Amts Alt- und Neukloster verfügt. Die Gerichtsbarkeit, welche das Amt

*) Nach der Einziehung erhielt Neukloster einen eignen Amtmann, nach der Verpfändung ward es dem Klosteramt Stade beigefügt, 1712 in der Dänischen Zeit aber mit Harsefeld und Altkloster vereint; später wieder getrennt, und erst in den neuesten Zeiten abermals vereint.

über einige im Alten Lande belegene Ortschaften und Höfe: zur großen Hove, zu Rübke, Finkenreich, Hasselwerder, Ninkop und Seehof übte, ward den Gresen des Alten Landes völlig übertragen; die übrige Geschäftsführung aber ging an das Amt Harsefeld über.

Amt Zeven *).

Das Amt gränzt, seit der 1728 vorgegangenen Erweiterung, im Norden an Bremervörde, Harsefeld und Delm, gegen Osten an das Fürstenthum Lüneburg, gegen Südost an Rothenburg, gegen Südwest und Westen an Ottersberg. Es hat 1793 Feuerstellen und 10,218 Einwohner. Der Grund ist ebene Geest; das Amt hat aber viele Heide (auf denen Heidschnucken weiden und Bienenzucht getrieben wird) und bedeutendes Moor, welches aber wegen Entlegenheit der Städte und Flecken eben keinen Nahrungszweig bildet. Flüsse sind die Oste, die Ramme, Twiste, die Aue und die Bade, ausserdem noch mehrere kleine Bäche, namentlich die Bever, die Otter und der Glindbach. An Hölzungen ist das Amt besonders reich, obgleich

*) Eine Beschreibung des Amts Zeven und der Börde Ephum in Schlichthorst 1. S. 201. ꝛc.

in den Kriegsjahren 1676 — 78, und in der Dänischen Zeit, vieles verhauen ist.

Im zehnten Jahrhundert wurde zu Heslingen ein Kloster vom Erzbischofe Adaldag *), mit Hülfe des Grafen Haddo von Oldenburg und seiner Tochter Wendilgart, für Benedictiner Nonnen, an einem sehr einladenden Orte, wo auch Ditmar von Merseburg oft und gern sich aufhielt, gestiftet **). Die Tochter des Ammergrafen ward die erste Aebtissinn des neuen Klosters. Um 1150 ward dasselbe eine halbe Meile weiter ins Land nach Zeven (Kevenna in alten Urkunden) verlegt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhundert nahm auch dieses Benedictiner Kloster die Bursfelder Reformation an. Sehr traurig wurde die Fehde des Herzogs Magnus von Lauenburg und des Erzbischofs Johann Rode (1500) für das Kloster. Aehnliche Drangsale brachte der dreizigjährige Krieg und nach dem Frieden erfolgte die Aufhebung, ungeachtet sowohl dieses Kloster, wie Neukloster, sich an den Kaiser gewendet und Commissionen pro manutenentia et restitutione erlangt

*) Staphorst 1, 1, 303. irrt wenn er dieses Heslingen für Eslingen (gewöhnlich Zollenspiecker genannt) hält.

**) S. Chron. Rastad. ap Meib. II. 92. Mushard giebt 960., Staphorst 967 als Stiftungsjahr an, Kelp (MS. von der Fundation der Klöster in den Herzogthümern) irrig 986.

hatten. Die Königinn schenkte Zeven dem General Grafen Robert Duglas; die letzte Conventualinn starb 1694. Nach der Reduction wurde Zeven 1690 ein königliches Amt. Bis auf die neueste Zeit bestand in Zeven eine völlige Leibeigenschaft sämmtlicher Klostermeier. Ihre Hofdienste waren ungemessen und Erbschaften fanden nur in gerader Linie statt, es sey denn daß die Seitenverwandte sich wegen des Nachlasses mit dem Kloster abfanden *).

Zum Kirchspiel Zeven gehören: der Flecken Zeven, Oldendorf, Brüttendorf, Badenstedt, welches, mit den Höfen Bademühlen, Ovelgönne und Schohöfen, sonst ein Gericht der Herren von Marschalk zu Hutlohe, Klint und Neumühlen bildete; Brummerhof, Hemmel und Hollenhof.

Zum Kirchspiel Heslingen gehören: das Pfarrdorf Heslingen, Osterhesling, Offensen, Brauel, Meinste, Bonstedt, Wense, Viebrock, Stuckenvieren, Steddorf, Sellhorn, Bötzen, Osterbötzen, Borsten, Wertzen (in dessen Nähe früher ein Gesundbrunnen), Hanrade, Adick (ehemals ein adelicher Hof, den die letzten Besitzerinnen, zwei Fräulein, einem Baumann zu Fregersen unter dem Beding ihrer Pflege bis an den Tod vermachten), Ahof und Wirsdorf.

*) Beispiele von Freibriefen sind bei Schlichthorst angeführt.

Seit 1728 sind dem alten Amte folgende Börden und Kirchspiele zugelegt: 1. Börde und Kirchspiel Selsingen. Hier wohnte sonst das Geschlecht, welches von einem andern Gute, im Kirchspiele Oldendorf unweit Stade, den Namen von der Kuhla führt *) und 1712 mit dem Kanzler Barthold Clemens erlosch. Es sind hier: Pfarrdorf Selsingen, Parnewinkel **), Rohr, Rüpenberg, Deinste, Malste, Bihusen, zum Basse, Farven, Ohrel, Vinershausen, Olrichshausen, Mogenhop, Windeswohl, Grasel, Anderling, Sassenholz, Twistenbostel, Hasel, Seedorf, Lavenstedt, Eitze Mühlen, Eitze, Granstedt, Godenstedt, Schauhosen, Ostereiste, Rockstedt, Mindenburg, Lütkenbostel, Minstedt, Vockel. Sonst gehören zu dieser Börde: das Gut Borstel oder Sandborstel, gehörte 1777 dem Geheimensecretair Deneke in Hannover, 1796 Galle in Plönjeshausen, und ist jetzt distrahirt. Das ehemalige Gericht Ober-Ochtenhausen, sonst der Zesterflethischen Familie gehörig, kam nachmals an den General von Voigt, darauf an einen Hamburger Sebben, jetzt gehört es der Kammer.

*) Verschieden von diesem Geschlechte sind die Kuhlen im Lande Hadeln.

**) Eine Viertelstunde nordwärts von der Kirche liegt der Tuitsberg, ein Hügel auf welchem ein Götzenbild gestanden haben soll.

Börde und Kirchspiel Sittensen. Zur Kirche gehören: Groß- und Klein Sittensen, Liste, Kelbe, Burgsittensen, Hahnshorst, Hamersen, Königshof, Alpershausen, Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Kuhmühlen, Maschhorst, Groß Ippensen, Klein Ippensen, Legenhostel, Freg, Nüttel, Vierden, Ramshusen, Gr. und Kl. Wohnst. Zur Börde gehören sonst noch die zu Scheeßel eingepfarrten Dörfer Helmsiek, Stemmen, Sotel, Westeresch und Wenkeloh und die Höfe Neer, Appel, Huhnhorn und Grimshoop. Adeliche Höfe sind: Burgsittensen, Gut des Geheimenrath von Schulte; die Burg haben Diedrich Schulte und Christina von Erskein erbaut; Kuhmühlen, Stammhaus der Herren Schulte; Vierden, gleichfalls Schultensches Gut.

Börde und Kirchspiel Elsdorf mit Burg-Elstorf, Poitzendorf, Wistedt, wo Graf Egbert vom Markgrafen Udo I. erschlagen wurde, Frankenbostel, Rüspel, Freyersen, Volkensen, Nindorf, Hatzstedt, Ehestorf, Badenhorst, Offenhorst, Bockhorst, Burgelsdorf und Burgwall. Zu Elsdorf war Frau Idens Gut; im dreizehnten Jahrhundert werden Herrn von Elsdorf genannt; später war es ein Marschalcksscher Besitz. Jetzt ist kein adelicher Sitz mehr daselbst; die dortigen Meier gehörten zuletzt unter Gerichtsbarkeit des Präsidenten Schulte zu Kuhmühlen. Der Hof zu Bockhorst gehörte den Schulten, war aber 1777 in

den Händen eines Bremer Kaufmanns Rulffs, gegenwärtig ist ein Hausmann Gerke Besitzer desselben.

Die adeliche Vörde Gyhum, sonst Gericht der Marschalks, die zu Bockel ihren Sitz haben, mit dem Kirchdorfe Gyhum, mit Wehldorf und dem Hofe Sick.

Das Patrimonialgericht Groß Meckelsen mit dem Dorfe Groß Meckelsen und dem Gute Kuhmühlen, zu Sittensen eingepfarrt. Das Gut gehört, wie erwähnt, den Schulten, das Gericht ward 1639 durch den Erzbischof vom Gerichte Sittensen befreit und dem Landdrosten Kaspar Schulte ertheilt *).

Das Patrimonialgericht Sauensieck mit den Dörfern, Sauensieck, Bockhorst, Bredenhorn und Löhe, gehörte sonst den von Rönne **), und ist jetzt durch Heirath an den Oberstlieutenant von Hollenfer gekommen.

Das Gericht Hanstedt mit den Dörfern Hanstedt, Kirchdorf Rhade, Rhadereiste, und den Höfen Balkenwege, Muhlau und Ehebrock. Karlshöfen, ein sonst zur Vörde Rhade gehöriger freier Damm, steht unter Bremervörde, wie das Dorf Glinstedt unter Ottersberg. Die eigentliche

*) A. und N. 7, 281.

**) S. A. und R. 3, 146. Die Kanzleidirectorinn von Stade, eine geborne Rönne, war 1771 im Besitze.

Benennung des Gerichts war sonst Börde Rhade; das Erbgericht war aber bei dem Hofe zu Hanstedt. Die Börde Rhade *) liegt zwischen Beverstedt, Selsingen, Zeven und Ottersberg. In derselben fließen, der Hundebach, der Hanstedter Mühlenbach und der Kolbach oder Goldbach. Seen sind der Karlshöfer See, in welchem eine alte Raubburg gewesen und der Sprekensee. Als Anhöhen werden die Bollenberge, der Falkenberg, der Rooksberg und das Löhfeld genannt. Die Hölzungen (die Eckenohre, Schmalenbugwege und der Stüh) gehören den Rhadern und Hanstedtern, die dem Gerichte 12 Schillinge Stammgeld für jeden gefällten Baum zahlen müssen. Die Herrn von Rhade gehörten zu den angesehensten Geschlechtern des Stifts, wurden aber, wahrscheinlich in den Zeiten des Erzbischofs Otto, wegen Gewaltthätigkeiten aus dem Bremischen vertrieben. Sie wohnten seitdem zu Höfen und Waffensen im Oldenburgischen, zu Canarienhausen und Wasmus im Jeverschen, zu Dörgel im Oldenburgischen, zu Sutholt im Diepholzischen, und hielten sich in der Winterszeit auf einem Hofe in der Stadt Oldenburg auf. Ihr Wappen waren drei weiße Rosen im blauen Felde. Die Patronatrechte über Rhade übten die Herren von Rhade ungeachtet ihrer Entfernung bis zu ihrem Aussterben. Die Tochter

*) Beschreibung von Rhade mit Urkunden in A. und N. 2, 53. ꝛc.

des letzten dieses Geschlechts war an A. E. von der Dücken zu Lethe (um 1751) verheirathet *). — Hanstedt kam von den Issendorfs an die von Mackphail, jetzt gehört es einem Lieutenant von Einem.

Amt Ottersberg.

Das Amt gränzt im Norden an Zeven, im Osten an Rotenburg, im Süden an Achim, im Westen an Lilienthal. Es hält 1801 Feuerstellen und 10847 Einwohner. Der Boden ist ödes Heideland, welches viele Moore einschließt.

Ottersberg machte einen Bestandtheil der Grafschaft Ottersberg aus **), welche zu den Be-

*) Eine andre Linie der von Rhade wohnte im Kirchspiel Neuenkirchen zu Rhade.

**) S. Hist. Arch. Brem. apud Lindenbrog. S. 96 und Meibom. 1. S. 510 und II. 56 und 218; auch Lappenberg in B. und V. 6, 534. Dann vorzüglich Fata Ottersbergensia oder ein kl., jedoch gründliches Zeitregister der den Grafen von der Wölpe vor Alters zugehörig gewesenen, hernach aber dem Erzstift, nunmehr Herzogthum Bremen incorporirten Grafschaft, itzo Amt Ottersberg und in specie des s. g. Schlosses und Fleckens Ottersberg, entworfen von Justo Johanne Kelp, p. t. Amtmann zu Ottersberg 1694. 46. Seiten in Folio. (Ein Auszug in B. und V. 5, 38.). Manches findet sich hier über die Hardenbergischen Unruhen, welche gerade in eine Zeit fallen, da Ottersberg an die Stadt Bremen verpfändet war. Mit diesem Zeitpunkte schließt Kelp.

ſtungen der Grafen von Wölpe gehörte. Der Erzbiſchof Gerhard II. nahm dem Grafen Bernhard von der Wölpe das Schloß Ottersberg, Otto das Kind verhalf ihn wieder zum Beſitze, 1235 wurde Ottersberg aufs Neue vom Erzbiſchofe eingenommen und im folgenden Jahre, laut Vertrag, zugleich mit Harburg, geſchleift. Der Biſchof Iſo, ein Graf von der Wölpe, legte einen Theil der Grafſchaft Ottersberg zum Stifte Verden, worüber ſein Vater mit dem folgenden Biſchofe Lüder in Streit gerieth; es blieb von dieſer Schenkung der krumme Ort im Kirchſpiele Sottrum (mit den Dörfern Waffenſen; Böterſen, Haſſendorf, Jehr, Höpenhöfen, Sottrum jenſeits der Wiſte, Lühne und Mulshorn) bei Verden; andere Güter und Zehnten ſind ſpäter durch Kauf, Belehnung und Vergleich an das Erzſtift und an die Klöſter Zeven, Oſterholz und Lilienthal gekommen.

Die erzbiſchöflichen Vögte in Ottersberg, welche aus rittermäſſigen Geſchlechtern, namentlich aus denen der Clüver, von Mandelsloh und Schulten genommen wurden, ließen ſich, wie der Erzbiſchof Johann Rode klagte, Manches zu Schulden kommen, wodurch die Güter um Ottersberg vermindert wurden. Bald nach ſeiner Zeit verpfändete das Stift Haus und Amt Ottersberg an Heinrich Clüver (1518; von den Clüvern erhielten es die Freſen und dieſe übergaben es 1547 gegen 4140 Goldgulden der Stadt Bremen). Der

Erzbischof Georg benutzte die Hardenbergischen Unruhen und kam 1562 gegen Erlegung der Pfandsumme wieder in den Besitz von Ottersberg. Im Amte sind drei Kirchspiele: Otterstedt, Wistedt und Kirchtimbke. Es enthält:

1) Die Hausvogtei mit dem Flecken Ottersberg. Wo die alte Burg war, ist eine Schanze, welche von der Wümme umflossen wird und wo ein wichtiger Paß sich befindet. Die Anlage der Vestung, wie sie bis auf neuere Zeiten bestand, rührt vom Bischofe von Münster her, der von 1676 bis 1680 im Besitze derselben war. Er ließ die Häuser abbrechen und weiter nach dem Flecken verlegen, und die Vestung mit vier Bollwerken versehen. Die Hölzungen des Amts wurden zu den Vestungsanlagen größtentheils ausgehauen. Ferner die Dörfer: Otterstedt, mit einer (wahrscheinlich) von den Herrn von Otterstedt gegründeten Kirche, deren Stiftung den 16. Mai 1264 vom Erzbischofe zu Bremen und dem Grafen von Wölpe bestätigt ward. Der Pfarrer mußte sonst immer Sonntags Nachmittag den Gottesdienst auf der Vestung Ottersberg versehen; die Fleckenseinwohner aber gehören zu Otterstedt. Nartum, vormals zu Sottrum im Verdenschen, seit 1791 zu Syhum eingepfarrt *); Benckel, Bittstedt, Kampe, wie

*) Schlichthorst 1, 278. und A. und N. 7, 158.

Hollenhausen in frühern Zeiten ein Gut der Burgmänner von Otterstedt, kam darauf an die Fresen, in Schwedischen Zeiten an Graf Duglas, ward 1772 von einem von Greifencranz besessen, und ist jetzt distrahirt; Clünder, Extever, Narthauen (Georg Roth sagte vor hundert Jahren: die Einwohner haben das Lob, daß sie still und einig leben); Reeßum, Klein Sottrum, welches durch die Wiste von dem Rotenburger Dorfe Gr. Sottrum getrennt wird, Stapel, Steinfeld, Stuckenborstel, Taake und Winkeldorf (wo ein adelicher Hof der von der Helle, der nachmals an die Clüvern, durch Heirath an die Zigesar, dann an die Greifencranz kam und jetzt den von Sandbeck gehört) und Borchel. — Zu Clüversborstel war ein adelicher Hof der Clüver, welche hier 1478 *) ein wohlbevestigtes Schloß, wie Johann Rode sagt, zum großen Nachtheil des Stifts, anlegten. Als der Bischof Barthold von Verden Heinrich Clüver hier 1489 belagerte, ward dessen Bruder, Ottrabe von Landsberg, der sich trunkenen Muthes zu weit vorgewagt hatte, vor Clüversborstel erschossen. Von den Clüvern kam 1759 das Gut an die von Hassel, welche sich erst mit den von Rönne zu Ahlerst absanden.

2) Amtsvogtei Wilstedt. Der Herzog von Oldenburg ist Patron der Kirche zu Wil-

*) Nach Kelps Fata Ottersb.; Mushard setzt 1467.

stedt *). Wilstedt gehörte zu den Besitzungen des Klosters Rastedt und deshalb ist das Patronat im sechszehnten Jahrhundert auf die Grafen von Oldenburg übergegangen. Eingepfarrt zu Wilstedt sind: der Flecken Fischerhude, auf Inseln, welche die Wümme bildet, belegen. Es wächst hier so viel und schönes Gras, daß die Gegend eine Heuscheuer der benachbarten Orte genannt wird. Auch die Fischereien, besonders der Aalfang ist bedeutend. Zu Fischerhude ist eine Kapelle. Ferner: Tarmstedt, Neu und Alt-Bülstedt, Buchholz, Queckhorn, Dipshorn, und Osterbrock. Mehrere Höfe, die in frühern Zeiten den von Hagen, den Clüvern, Fresen und von Zahrenhausen gehörten, gingen vom Kloster Rastedt, später vom Grafen von Oldenburg, zu Lehn. Zu Kirchtimbke gehören: Ostertimbke, Westertimbke, Hepste, Bredborp, Wiste und Wentel, und jen-

*) Pratje hat eine geschriebene Nachricht über dieses Kirchspiel hinterlassen, zu welcher auch Bemerkungen von einer andern Hand vorhanden sind, in denen besonders die Sage von Stiftung der Kirche durch Graf Hunos von Oldenburg Gemahlinn widerlegt wird. Diese rührt her von einer Kirchenagende zu Inschen, wo erwähnt wird: Gwilla comitissa fundavit Gwilstede apud Wurpam. v. Halem (Old. Gesch. 1, 145.) läugnet das Daseyn des Grafen Huno gänzlich; v. Wersebe (Nied. Col. 1, 120. vermuthet, daß die ihm zugeschriebene Stiftung des Klosters Rastedt ihre Richtigkeit habe.

seits des Wiste: Platenhof, Schlesel und Evernhusen.

3) Moorvogtei-Hüttenbusch mit den Dörfern Adolfsdorf, Fünfhausen, Glinstedt, Heudorf, Hüttenbusch, Hüttendorf, Mevenstedt, Neu St. Jürgen, Otterstein, Schlusdorf, Seehausen, Tüschendorf, Ueberhamm, Vieh, Winkelmoor und Wörpedorf.

4) Moorvogtei-Heidberg mit den Dörfern Dannenberg, Eickedorf, Grasberg, Grasdorf, Heidberg, Huxfeld, Meinershausen, Mittelmoor, Rautendorf, Schmalenbeck und Seebargen. Für die meisten dieser neu angebauten Orte ist die 1789 eingeweihte neue Kirche zu Grasberg *) bestimmt; einige derselben gehören zur Worpsweder und zur Lilienthaler Gemeinde.

Gowgericht Achim **).

Wenn sich im Bremischen, namentlich im Gebiete der Stadt Bremen, noch einige richterliche Bezirke finden, die den Namen der Gohe

*) S. Annalen 4, 478.

**) Eine von Pratje abgefaßte, schon in Hannov. gelehrten Anzeigen 1754. S. 197. bekannt gemachte Beschreibung, ist neu durchgesehen, verbessert, vermehrt und mit Urkunden in Schlichtshorsts Beiträgen 1. S. 1 — 152. abgedruckt worden.

oder Gaue führen, so ist diese Benennung als ein Zeugniß und ein Ueberbleibsel der alten, zu Zeiten wieder erlangten Freiheit der Landgemeinden, die ihre Richter selbst wählten, zu betrachten *). Dies finden wir auch bei der Gogrefschaft Achim bestätigt. Das Gericht gränzt gegen Norden an das Amt Ottersberg, gegen Süden trennt die Weser es von Thedinghausen, Sieke und Westen, gegen Westen stößt es an das Gebiet der Hansestadt Bremen und gegen Osten an das Amt Verden und die Rotenburger Amtsvogtei Ahausen. Es hat 1145 Feuerstellen und 7606 Einwohner. Der Boden ist an der Weser ergiebige Marsch, sonst magere Geest und Torfmoor.

Der Ort Achim, welcher in der Mitte der Gogrefschaft belegen, und in dessen Nähe sich viele adeliche Geschlechter, aus denen die Richter gewählt wurden, angebaut hatten, hat dem Gerichte den Namen gegeben **), welches in alten Urkunden „die Gow zwischen Langwedel und Bremen" heißt. Früher gehörten auch Langwedel und Schwachhausen dazu, jenes kam später an das Amt

*) v. Wersebe 1, 165 macht aufmerksam auf den Sachsenspiegel I, art. 56.: In Gogrefschaft ist mit Recht kein Lehn, noch keine Folge, denn es ist der Landleute freie Willköre, daß sie Gogrefen wählen.

**) Der Name Achim selbst scheint von dem Namen einer Person herzurühren. Achim, Joachim, ist ein gewöhnlicher Name. Schlichthorst 1, 43.

Verden, dieses an die königliche Intendantur zu Bremen. Johann Rode erzählt, daß die Burgmänner zu Langwedel früher das Gowgericht besessen hätten; sie verloren es aber wegen des Drucks mit dem sie die Einwohner belästigten und es wurde, auf Anstiften des Domcapitels zu Bremen und sonstiger Gutsherrn der Gegend, ein anderer Richter gewählt. Die Wahl blieb den Eingesessenen, zu Zeiten wurden Hausleute, gewöhnlich aber dort begüterte Edelleute, als die Hilten, die Vare, die Fresen und die Clüver gewählt. Bei letztgenannter Familie blieb gewöhnlich die Wahl, jedoch wurde von Seiten des Kapitels darauf gesehen, daß immer eine ordentliche Wahl geschah, damit die Clüver das Gericht nicht mit der Zeit erblich an sich brächten. Endlich zwar ertheilte der Erzbischof Friedrich 1635 den Clüvern die Gogrefschaft als erbliches Lehn, so lange nämlich, wie es hieß, aus diesem Geschlechte ein taugliches Mitglied vorhanden seyn würde. Die Eingesessenen behaupteten aber noch immer freie Wahl zu haben, welches sie gleich darauf durch Wahl des Bürgermeisters Havemann zu Bremen an den Tag legten. Sie führten an, die Investitur des Erzbischofs sey nichtig, da er die Eingesessenen ihres hergebrachten Wahlrechts nicht habe berauben und das Gericht nicht ohne Genehmhaltung der Stände den Clüvern allein zueignen können. Während dieses Streits ließ der

Erzbischof Achim durch den Amtschreiber zum Langwedel verwalten, als aber Havemann schon 1639 starb, ward die Clüversche Belehnung, mit der Auflage stets einen Rechtskundigen zu Rathe zu ziehen, erneut und dabei gewissermaßen noch die Wahlfreiheit der Eingesessenen, wenigstens was die Form betraf, aufrecht erhalten. In der Schwedischen Zeit brachte der Oberkriegscomissarius Peter Brandt, dem das Amt Langwedel geschenkt war, es dahin, daß Otto Clüver, unter dem Vorwande großer Erpressungen entsetzt und er selbst zum Gografen erwählt wurde. Otto Clüver widersetzte sich dem; als Brandt 1648 gestorben war, setzte er sich mit Notar und Zeugen unter die alte Gerichtslinde zu Achim *) und nahm seine Gerechtsame wahr. Die neu veranstaltete Wahl fiel aber auf den Gouverneur, Grafen Königsmark, der von der Königinn bestätigt, wie auch den Eingesessenen angedeutet ward, künftig einen Gografen aus dem Königsmarkischen Geschlechte zu wählen. Die Clüver erhoben einen Rechtshandel, den sie bis 1684 vor dem Tribunal zu Wismar fortführten; darauf aber desert werden ließen, auch wurde die Sache mit in die Streitigkeiten der alten und neubelehnten Ritterschaft gezogen, wiewohl ohne Erfolg. Der Königsmar-

*) Der Gerichtsstuhl der Gografen war ein besonderes Gebäude und stand am Achimer Kirchhofe, unter einer großen Linde.

kische Mannsstamm blieb im Besitze, bis derselbe 1695 ausstarb. Nun wurde der Schwedische Etatsrath von Weissenfels zum Gogrefen bestellt *); dieser trat, mit Bewilligung der Hannoverischen Regierung diese Würde seinem Sohne ab, welcher sie bekleidete, bis hohes Alter ihn 1769 nöthigte die Stelle niederzulegen. Das richterliche Amt wurde darauf dem Intendanten zu Bremen, dem nachmals in den Reichsadelstand erhobenen von Dankwerths, übertragen.

Die Bestandtheile des Gogerichts sind: 1. Kirchspiel Arbergen. Von Arbergen führte bis ins vierzehnte Jahrhundert ein adeliches Geschlecht den Namen; der adeliche Hof daselbst, Colshorn genannt, ist an Hausleute verkauft und hat seine Rechte verloren. Es gehören zum Kirchspiel die Orte: Arbergen, Hemelingen, Mahndorf, Uphusen, Bollen, Stackkamp, Hastädt. 2. Achim **). Orte: Clüverswerder, Hof der Clüver, später an die von Lilienfeld und von Klinkowström, jetzt distrahirt; Bierden, Achimerbruch, Uesen, Hünenburg, Baden mit drei Gütern: Ruschbaden, sonst Düringisches, jetzt distrahirt, Liethenhof, den von Klenke und von Plate gemeinschaftlich, Holz-

*) Sein Leben in A. und N. 10, 332.

**) Im vorigen Jahrhundert lebte hier ein Müller, Namens Weidenhöfer, der durch seine religiösen Schwärmereien bekannt geworden ist. S. A. und N. 7, 408.

baden, Heimburgisch Gut, jetzt dem Hauptmann von Plate gehörig; Mandelsenborstel, (zwei Höfe die sonst den Mandelsloh, jetzt den von Cramm aus dem Hause Oelber gehören); Emsen (Clüverischer, jetzt Düringischer Hof), Laheid, Oyten, Sagehorn (Hof und Gericht der von Cramm, früher den Clüvern, Dasseln und Zesterfleth gehörig), Clüversdamm, Bockhorst, Schafhausen, Bassum, Heinsberg, Brammer, Kälshop, Gr. und Kl. Hollen, Hofstall, Tuchten. 3. Daverden mit Daverden, Etelsen (mit einem von Quiterschen Hofe), Kluvenhagen (mit zwei Quiterschen Höfen), Leessel (von Schleppengrells, sonst von Horns Hof), Koppel (zwei Höfe, Proceß der von Quiterschen Erben und eines Färbers zu Baden; jetzt von der Wisch gehörig), Wiepelnbusch, (jetzt von der Decken, sonst den Platen gehörig), Giersberg, Kamp.

Amt Lilienthal *).

Das Amt hält nur dreiviertel Meilen in der Länge und eine halbe Meile in der Breite.

*) Beschreibung des Amts und Klosters in A. und N. 12, 263. Urkunden in Vogt mon. ined. II. 3. etc. Ueber die Schicksale im dreizigj. Kriege A. und N. 10, 131. Ueber die Anlegung des Klosters: v. Wersebe Niederl. Colonien 1, 185. (Vogt hatte wahrscheinlich ein altes copiarium des Klosters benutzt).

Es ist eine gute Meile von der Stadt Bremen entfernt, deren Gebiet es im Morgen, Mittag und Abend umgiebt. Im Westen und Nordwesten stößt es an das adeliche Gericht Niederende und an die Osterholzer Dorfschaften Waakhausen und Worpswede, im Norden und Nordwesten an das Ottersberger Moor. Es hat 585 Feuerstellen und 3569 Einwohner. Der Grund ist theils guter tragbarer Sand, theils Moor. Wümme und Wörpe sind die Flüsse des Amts. Gebäude, Weiden, Wiesen und Saatfelder, die mit Ellern und Birken eingefaßt sind, wechseln mit einander und gewähren im Sommer dem Auge einen sehr angenehmen Anblick.

Einer Nachricht bei Renner zufolge, war zu Bremen in ganz frühen Zeiten, in der Gegend wo nachmals die Stephanskirche gebaut worden, ein Jungfrauenkloster. Ein Bösewicht entführte einst aus demselben drei Jungfrauen und beraubte sie ihrer Ehre, ihrer Güter und ihres Lebens. Solches bewog Hartwich II. den Ort Wolda *) von Wilken von Mersele für 130 Mark an sich zu kaufen und daselbst ein Kloster zu bauen. Nach ungefähr funfzig Jahren versetzte Gerhard II. es nach Trupe; wiederholte Ueberschwemmungen veranlaßten nach sechs Jahren eine abermalige

*) Dieser lag, nach v. Wersebe, in dem s. g. Stoteler Wolde, welcher die Dörfer Lesumstotel und Scharnbeckstotel in sich begriff.

Verlegung nach Wolda. Die Nonnen, dem Cistercienser Orden angehörig, nahmen einstweilig hier und in Lesum ihren Aufenthalt; in der Folge aber, als das Kloster Mittel gefunden den zur Niederlassung eigentlich bestimmten Ort einzudeichen und artbar zu machen, geschah wiederum eine Verlegung nach Trupe, zwar nicht ganz an den alten Ort, sondern nach einem erhabenern, wasserfreien Platze, nach Lilienthal am Ufer der Wörpe. Pabst Gregor und Kaiser Friedrich II. ertheilten dem Kloster besondere Schutzbriefe; der benachbarte Adel wetteiferte in Schenkungen an dasselbe. Mit der Zeit ward es reich begabt *) und zeichnete auch durch viele Reliquien sich aus; so war hier ein Haar der heiligen Jungfrau, und ein Zahn des ältern Jacobus. Der Probst pflegte ein Bremischer Domherr zu seyn. Die Reformation, welche in Trupe schon 1541 Eingang gefunden, muß im Kloster erst nach 1552 geschehen seyn, denn während des Restitutionsgeschäfts im dreizigjährigen Kriege, berief man sich nie auf den Passauer Vertrag. In diesem Kriege wurden die Nonnen (1631) vertrieben und nahmen ihre Zuflucht nach Bremen, wo sie ihre gottesdienstlichen Uebungen fortsetzten, bis es ihnen möglich ward zurückzukehren. Die Königinn von Schweden schenkte 1630 Lilienthal dem Grafen Kasimir

*) Ein Verzeichniß der Einnahmen der 9 Bremischen Klöster ist in A. und N. 2, 222.

de la Gardie, als Mannlehn und, als dieser auf andre Weise befriedigt war, erhielt es 1651 der Landgraf von Hessen Eschwege. Dessen Gemahlinn blieb bis 1692 im Genusse von Lilienthal sowohl, als von Osterholz. Nach ihrem Tode wurde Lilenthal eingezogen und 1710 dem Oberkämmerer von Schilden in Hannover für 25717 Thaler 24 Sch. 4 Pf. mit Nutznießung verpfändet; die Gerichtsbarkeit aber ward vom Beamten in Osterholz verwaltet. Kurbraunschweig bezahlte 1733 die Schildenschen Erben und es ward zu Lilienthal ein eigenes Amt gebildet: das Amtssiegel, eine Lilie, soll im siebenjährigen Kriege einen, dem Orte vortheilhaften Eindruck auf die in der Gegend hausenden Franzosen gemacht haben. Weniger bewährte sich diese geheime Kraft in unsern Tagen *). Als im Frühjahr 1813 der Russische General Tettenborn bis Ottersberg vorgerückt war, streiften Kosacken und Hanseaten bis Lilienthal, während die Französischen Vorposten zu Borgfeld, welches von Lilienthal durch die Wümme getrennt wird, standen. Lilienthal ward abwechselnd von Franzosen und Russen besetzt; bei einem Gefechte welches am 18. April vorfiel, wurden die Einwohner beschuldigt, mit auf die Franzosen geschossen zu haben. Vandamme nahm davon einen Vorwand früh Morgens am 21. den

*) Ueber Verbrennung von Lilienthal Han. Magaz. 1814. N. 59.

Ort in Brand zu stecken und zu plündern. Einige achtzig Wohnungen wurden angezündet, mehr als fünfhundert Menschen verloren ihr Obdach; die Sternwarte des, in Lilienthal als Amtmann lebenden, berühmten Astronomen Schröter ward zwar durch die thätige Entschlossenheit des, auch als Schriftsteller bekannten Arztes Dittmer vor völligem Untergange gerettet; allein groß war doch der Schade, den der acht und siebenzigjährige Greis und den mit ihm die Wissenschaften litten.

Die Einwohner sind insgesammt herrschaftliche Gutsleute. Adeliche Sitze sind nicht im Amte, wie aus der Entstehungsgeschichte desselben leicht hervorgeht. Das Amt besteht aus den 1646 vereinigten Kirchspielen Trupe und Lilienthal, St. Jürgen und dem neuen Anbau im langen Moor. Vom ersten Kirchspiele gehören zu diesem Amte: Trupe, der Bauhof Wittenburg, Truperdeich, der Gehren, Feldhusen, Bauerschaft Lilienthal, Moorhausen, Mühlenteich, Falckenberg, Klostermoor, Trupermoor, Heidberg, Worphusen und Butendieck. Die Höga, an der Gränze des St. Jürgen Kirchspiels, ist ein sattelfreier Hof, der durch den Erzbischof Johann Friedrich besondere Vorrechte erhielt. Hier wurde der jedesmalige Erbrichter von Niederende gehöget, in die Höhe gehoben und den Gerichtsunterfassen vorgestellt *).

*) S. Wersebe 1, 193.

Zu diesem Kirchspiele, aber zum Amte Ottersberg, gehören: das kurze Moor am Heidberge und das kurze Moor am Seeberge. Die meisten Einwohner nähren sich von Bearbeitung des Torfs, welchen sie mit kleinen Schiffen aus der Wörpe in die Wümme, und durch den Kuhgraben nach Bremen bringen. Sie leiden viel und oft durch Ueberschwemmungen. St. Jürgensland hat durch die Wasserfluth 1682 ungemein gelitten. Wahrscheinlich war hier, in wilder und einsamer Gegend, ursprünglich nur eine Wallfahrts-Kapelle, in deren Nähe man nachmals Wege gemacht und sich angebaut hat, so daß eine Parochialkirche entstanden. Das Kirchspiel besteht aus: Klein Moor, Torfmoor, Frankenburg, Wühren, Vierhöfen, Oberende und Mittelbauren. Vierhausen, der Kirchhof, Moorhausen und Niederende gehören zum Erbgerichte Niederende-St. Jürgen, einem Bestandtheile des adelichen Dammguts zu Ritterhude. Dieses Gut gehörte seit undenklichen Zeiten den Herrn von Schade und von der Hude *). Als letztere 1775 ausstarben, erstand der Dr. juris Gröning in Bremen das Dammgut und Gericht Niederende. Wegen der Gerichtsbarkeit am Kirch-

*) In frühern Zeiten waren die von der Hude vom Kloster auch mit dem Gerichte über Oberende und Mittelbauer belehnt; welches sie 1734 aber, wegen häufiger Streitigkeiten, der Landesherrschaft gegen 3140 Thaler überließen.

hofe, dem Pfarrhause, der Küsterei und einer Brinkkathe, entstand 1759 zwischen dem Erbrichter und dem Amte ein Rechtsstreit.

Zu Moorhausen und Niederende führt gar kein Fahrweg zu Lande; nur ein schlecht gehaltener Fußsteig bringt die Einwohner von ihren Hütten, im Winter oft mit Lebensgefahr, zu ihrer Kirche. Die tausend Bewohner dieses Kirchspiels kämpfen mit unermüdlicher Emsigkeit gegen die natürlichen Nachtheile ihrer Lage, oft aber rauben die, sich immer häufenden Wasserfluthen die Hoffnung, Früchte ihrer sauren Mühe zu ärndten. Viele Einwohner leben von der Fischerei und dem Fange wilder Enten.

Das sogenannte Lange Moor ist ein Theil des großen Moorbezirks der sich von Bremen bis Bremervörde erstreckt. Dasselbe gehört eigentlich zum Amte Ottersberg, ein Stück desselben von 4066 Calenberger Morgen ist aber 1759 zum Amte Lilienthal geschlagen und die Hälfte dieses Landes bereits mit mehreren neuen Dorfschaften besetzt. Diese sind Worphusen, Wörpheim, Lüninghausen, Sudwede, Nordwede und Westerwede. Worphusen gehört zur Lilienthaler Gemeinde, die übrigen fünf Dörfer sind zu der 1759 auf dem Worpsweder Berge errichteten neuen Kirche, welche zum Amte Osterholz gehört, eingepfarrt. Die Einwohner müssen ihre Nahrung im Torfstiche und

in Urbarmachung des Moors zu Acker- und Wiesenland suchen.

Amt Osterholz *).

Das Amt liegt am Hammefluſſe, der ſich bei Ritterhude mit der Wümme vereint und als Lesum in die Weſer fließt. Der Erzbiſchof Hartwich II. ſtiftete hieſelbſt 1185 ein Benedictiner Nonnenkloſter, welches durch Schenkungen bald ſehr wohlhabend ward. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden wurde es eingezogen; die Domina, eine Marſchalck, erhielt Zeitlebens freie Wohnung und 230 Thaler an Gelde, die Kloſterjungfrauen, die alle aus adelichen Geſchlechtern des Herzogthums waren, jede Feurung und 100 Thaler jährlich. Schon früher (1. Auguſt 1647) hatte die Königinn Osterholz dem Landgrafen Friedrich von Heſſen-Eſchwege, Gemahl der Schweſter Karl Guſtavs, der in den Kriegsunruhen ſeine Länder und Einkünfte verloren hatte, als Mannlehn aufgetragen und der Schwediſche Senat erweiterte (1651) die Belehnung auf die Spillſeite. Kriegsunruhen und der Tod des Landgrafen, welcher 1655 als Schwediſcher General während des

*) Eine Beſchreibung in den Annalen 2, 2, 44. von S. (Scharf?). Urkundenſammlungen in B. und V. 5, 367 und 6, 407.

Polnischen Krieges starb, verzögerten den Genuß der Verleihung so lange, daß die verwittwete Landgräfinn Eleonore Catharina erst 1679 zum ruhigen Besitze von Osterstolz gelangte. Die Reductionscommission erkannte auch die Belehnung von Osterholz für ungültig; die Landgräfinn blieb aber im Besitze, weil man sie wegen ihres Brautschatzes nicht zu befriedigen vermochte. Sie starb 1692 und hinterließ drei Töchter: Christine, vermählt an den Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig Bevern, Charlotte, vermählt an den Grafen von Tecklenburg und Juliane, Gemahlinn des reichen Holländischen Barons von Lilienburg. Die Kammer zog nun Osterholz ein und errichtete daselbst ein Amt; der Widerspruch der Prinzessinnen ward nur insoweit beachtet, daß ihnen ein jährliches Gehalt ausbezahlt ward, welches später auch das Kurhaus Braunschweig übernahm.

Das Amt hat in der Länge $2\frac{1}{8}$, in der Breite 2 Meilen, 141,665$\frac{1}{2}$ Calenberger Morgen, 1260 Feuerstellen, 8193 Einwohner. Der Boden ist größtentheils Geest; das Kirchspiel Worpswede, wo Georg II. während des siebenjährigen Kriegs eine Kirche bauen ließ, besteht größtentheils aus neu angelegten Moordörfern und Colonien. Der Ackerbau giebt nicht das erforderliche Brodkorn; dagegen ist viel Torfgewerbe und seit 1581 besteht zu Scharmbeck eine Tuch- und seit einigen Jahr-

zehnden eine Segeltuch Manufactur. Die Höl-
zungen sind von geringem Belang.

Es sind vier Kirchspiele im Amte: Oster-
holz mit dem Flecken dieses Namens, den Dör-
fern Ahrensfelde, Heidkamp, Muscau, Neuen-
felde, Osterheide und einem Theile von Waak-
hausen. Hambergen mit den Dörfer Hamber-
gen, Heißenbüttel, Spreddig, Ströhe, Voller-
sode und Wallhöfen, den Mühlen Bullwinkel und
Giehlermühlen und dem Hofe Neuenkrug. Scharm-
beck mit dem Flecken Scharmbeck, den Dörfern
Altenbrück, Altendamm, Bargten, Bilohe (Hof
der Kroghe, jetzt von Schleppegrell), Bandbeck,
Buschhausen, Freißenbüttel, Garlstedt, Katten-
horn, Linteln, Myhln, Neuendamm, Ohlenste,
Pennigbüttel, Sandbeckerbruch, Sandhausen,
Scharmbeckborstel, Teufelsmoor, Vorwohlde, We-
sterbeck und Whiste, Patrimonialgericht Sandbeck
(der Herrn von Sandbeck, welche die bürgerliche
Gerichtsbarkeit behalten haben), den Höfen Ba-
renwinkel, Bredenberg, Brockmannsmühle, Bugge-
horn, Büttel, Feldhof, Gartel, Halenbeck, Has-
lah, Oldenbüttel, Ruschkamp und Wulfsburg und
den Dörfern Hülseberg, Isehorn und Vorscharm-
beckstotel. Worpswede mit den Dörfern und
Höfen Bergedorf, Osterwede, Waakhausen (zum
Theil), Weyerdeel, Wörpedahl, Worpswede,
Lüninghausen, Mooringen, Neu Mooringen, Nord-
wede, Südwede, Westerwede, Worpheim; Fünf-

hausen, Heudorf, Hüttenbusch, Hüttendorf, Mevenstedt, Neu St. Jürgen, Neberhamm, Bieh und Winkelmoor. Auch gehört der, eine Meile von Bremen und eben so weit von Osterholz belegene Paß, die Burgschanze, wo eine Brücke über die Wümme ist, zu diesem Amte.

Im Klosterholze bei Osterholz wird im Leem Bernstein in ziemlich großen Stücken gefunden. Die größte Naturmerkwürdigkeit aber, findet sich im Bezirke Waakhausen, einem besonders niedrig liegenden Theile des großen Teufelsmoor, an der Hamme, wo ein vestes und doch schwimmendes Land ist *). Waakhausen besteht aus etwa 30 Hausmannsstellen, deren Bewohner sich vom Ackerbau, von der Viehzucht, vom Torfgraben, vom Fischfange und vom Fange wilder Enten ernähren. Das Land wird in Weide- und Saatland getheilt und ist mit Häusern, die auf hohen Wurten gebaut sind, besetzt; auch wachsen hier Bäume, Eichen, Tannen, Fichten und Birken, welche aber keine veste Wurzeln haben. Man muß mit Menschen pflügen, weil die Pferde durch die Kruste fallen. Wenn Weser, Lesum, Wümme und Hamme anschwellen, so wird das Weideland vom

*) Der Rector Lochner in Bremen schrieb: Terrae natantis in duc. Brem. tractu Wakhusiano phaenomena etc. praes. I. C. Schulenburg. Bremae 1699. 4. S. sonst. Georg Roth in B. und V. 1, 65. ꝛc. Götting. Nebenstunden 1777. S. 225. Annalen 8, 40.

Wasser überschwemmt; das Saatland aber, nebst den darauf stehenden Häusern und Bäumen wird unterschwemmt. Unter der morigten Erdrinde nämlich, die 15 bis 30 Fuß dick ist, befindet sich vester Sandgrund; das Wasser dringt zwischen beide Lagen und hebt so die erstere, welche zu schwimmen beginnt. Größere Häuser können nicht schwimmen; die Erde um selbige reißt auf und wird aufgetrieben; das Wasser bringt ins Haus, die Einwohner flüchten sich auf den Boden und suchen das Vieh auf das schwimmende Erdreich zu treiben. Nach solcher Wassernoth wird zuweilen des einen Hausmanns Land zu dem des andern oder dritten Nachbarn getrieben und man hat oft große Mühe das Land wieder an die alte Stelle zu winden. So wurde 1761 einem Einwohner zum Kirchdamme seine Hofstelle mit einigen 80 baustämmigen Eichen vom Hause abgerissen und etwa 100 Schritt weggeschwemmt, aber durch Erdwinden, noch ehe das Wasser fiel, wieder an die alte Stelle gebracht. Die Bäume kommen in eine andre Ordnung zu stehen, als sie früher gestanden; man bekommt von den Häusern einen ganz andern Ausblick zwischen den Bäumen, als man früher gehabt; viele Graben um das Saatland werden breiter, andre wiederum schmäler. Den Einwohnern sind solche Ereignisse, die übrigens nur selten geschehen, durchaus nicht schreckhaft; sie brauchen namentlich die Vorsicht

daß sie solche Landstücke, die leicht aufgetrieben werden, bei Zeiten mit Stricken an Bäumen die auf vestem Grunde stehen, bevestigen. Diese Erscheinungen sind noch in der Rücksicht besonders bemerkenswerth, da sie Plinius Beschreibungen von unsern Gegenden auch in dieser Hinsicht bestätigen. Ehe die Dämme Friesland umfaßten, trat die, noch jetzt höhere See unter die Erdkruste und hob sie. In Ostfriesland bebt im trockenen Sommer, wenn man mit Wagen darüber fährt, das Land noch so, daß die Bäume zittern *). Auch in der Gegend von St. Omer sollen noch gegenwärtig schwimmende Erdstriche gefunden werden.

Amt Blumenthal **).

Das Amt oder die Vogtei Blumenthal war in alten Zeiten von dem Gerichte Neuenkirchen getrennt. Nach jetziger Vereinigung enthält es 709 Feuerstellen und 4014 Einwohner. Vom Gerichte Neuenkirchen gesondert betrachtet, erstreckt Blumenthal sich der Länge nach, von dem Hafen

*) Mehrere Beispiele aus Ubbo Emmius und Gryphiander hat J. J. Winckelmann in notitia hist. polit. veter. Sax. Westph. l. 1. c. 2. S. 17. ꝛc. gesammelt. S. Möser Osnabr. Gesch. 1, 95.

**) Eine Beschreibung in Annalen 8. 211. von Pratje s. auch Roller Gesch. von Bremen 1, 26.

Vegesack bis ans Gericht Neuenkirchen, auf eine Meile; in der Breite aber, von dem Dorfe Lehnhorst bis hinter dem Dorfe Rönnebeck an die Weser, auf eine halbe Meile. Nach Osten ist es mit dem Gerichte Lesum, nach Südwest mit der Weser, nach Norden mit den Gerichten Neuenkirchen und Schwanewede begränzt. Die ehemalige Burg Blumenthal hat den Namen von ihrer angenehmen Lage, wie Dilichius auch insbesondere bemerkt. Nach der Weser zu hat das Amt viele hohe Sandhügel, das Land ist Geest, theis sandig, theils leimig und zwischendurch finden sich Heiden. Hölzungen sind der Edhe und der Lesumer Busch, welche ehemals beträchtlicher waren. Es wohnten vormals viele adliche Geschlechter in dieser angenehmen Gegend, namentlich die Stedinge, die von Oumünde, die von Reten, die von Mandelsloh, die von Borg, von Schönebeck und von Weyhe. Diese erbauten 1355 die Burg, auf einer Anhöhe hinter dem jetzigen Amthause und errichteten eine Burgmannschaft. Von hier aus beeinträchtigten sie durch ihre Räubereien den Handel der Bremer auf alle Weise und da diese die Burg mit Gewalt nicht erobern konnten, suchten sie zu verschiedenen Zeiten *) Verträge mit den Burgmännern einzugehen und bedungen sich das Oeffnungsrecht aus. Als aber die Mishelligkeiten

*) S. 1380, 1412 und 1418.

zwischen der Stadt und den Rittern noch immer beblieben, schlug der Erzbischof Balduin sich 1436 ins Mittel und veranlaßte, daß der Blumenthal gegen eine Summe Geldes, welche der Bürgermeister Johann Frese vorschoß, der Stadt eingeräumt ward. Der Rath regierte Blumenthal durch einen Drost und verpfändete es zu verschiedenen Zeiten, so 1470 und 1498 an die von der Lieth und 1542 und 1548 an den verdienten Bürgermeister Diedrich Hoier und dessen Kinder *). Die Erzbischöfe hatten aber immer auf die Landeshoheit Anspruch gemacht und die Stadt mußte diese der Krone Schweden 1654, und später im Habenhauser Frieden, auch zugestehen. Im Stader Vergleiche 1741 wurde das Amt Blumenthal, nebst dem Gerichte Neuenkirchen völlig an Kurbraunschweig abgetreten; die Stadt behielt sich nur das Patronatrecht über die beiden Pfarren; das Eigenthum des Hafens Vegesack und die niedere Gerichtsbarkeit über den Flecken Vegesack und die Dörfer Mittelsbühren **), Niederbühren, Grambeke, Mohr, Aslebshausen, Wasserhorst, Wunnensiehl, Niederblockland und Vahre bevor. 1802 kam der Flecken Vegesack mit Zubehör völlig an die Stadt.

Eingepfarrt zu Blumenthal sind Lüßum, Flethe, Rönnebeck mit einer Zuckerformfabrick, Farge,

*) S. Cassel ungedr. Urk. S. 277. 337, 414.

**) Roller 3, 185. 1, 28. B. und V. 2, 13.

Bockshorn, Schwanekenforth, Löhnhorst, Hamersbeck, Altenbau, Höfe Zum Tägden, Hinter dem Löhe, In der Heyde, Zu Dumund, Führe, Fahrbrücke, und sonst auch Vegesack, wo erst im vorigen Jahre eine eigne Kirche gebaut ist.

Das Gericht Neuenkirchen betrug in der Länge bis Hassel eine halbe Meile und in der Breite fast eben so viel. Gegen Osten gränzte es an Blumenthal, gegen Süden und Westen an die Weser, gegen Norden an Osterstade. Der meiste Boden ist Marschland. In dieser Gegend wohnten ehedem die von Brock, von Hagen und von Stelle, welche auch mit dem Erzbischof Limar (um 1080) aus Baiern ins Land kamen. Um 1487 war das Gericht in Händen der Kroghe. Der Erzbischof Johannes sprach als Schiedsrichter das Gericht der Stadt Bremen zu. Eingepfarrt sind die Dörfer Neuenkirchen, Vorbruch, Rhade (von welchem ein adeliches Geschlecht den Namen führte) *), Reckum, Stelle, (Sandbeckscher Hof), Stellerbruch (Stammhof der von Stelle), Gösse, Schukamp und Hamfehr. Unfern Reckum lag die berühmte Witteburg, welche Gerhard II. 1220 erbaute, um die Bremer mit einem starken Zoll zu belegen. Er hatte zu diesem Zwecke starke Pfähle in die Weser rammeln und an dieselben eine große eiserne Kette legen lassen. Die Bre-

*) S. Urkunden desselben in B. und V. 2, 72.

mer aber erbauten ein großes Schiff, beschlugen es vorn mit dickem Eisen und ließen es bei starkem Winde die Weser hinunterfahren. Auf solche Weise zerbrachen sie die Ketten glücklich und eröffneten sich die Weser wieder. In einem Vergleiche, den der Graf von der Lippe vermittelte, überließ der Erzbischof die Witteburg der Stadt; diese versprach dagegen an einem andern Orte ein gutes Schloß zu bauen und baute Langwedel auf *).

Nach 1741 wurde Blumenthal mit Neuenkirchen vereint und ein Amt aus beiden Gerichten gebildet. Um den Gränzirrungen mit den adelichen Gerichten Lesum und Schönebeck ein Ende zu machen, wurde 1773 ein Vergleich geschlossen, mehrere Ländereien wurden damals gegen einander ausgetauscht, so daß die Dörfer und Höfe Beckedorf, Hünertshagen, Lobbendorf, Löhnhorst und Wölpsche jetzt auch zum Amte gehören. Die Erbrichter zu Schönebeck und Lesum erhielten 2000 Thaler Entschädigung **).

*) Dilich. S. 80.

**) Annalen 6, 318.

Amt Hagen *).

Das Amt Hagen liegt zwischen der Weser, dem Lande Würden, der Börde Beverstedt und dem Amte Osterholz, hat 1313 Feuerstellen und 7858 Einwohner. Es besteht aus der Börde Bramstedt und der Osterstader Marsch. Beide Bestandtheile gehörten zur Grafschaft Stotel; 1248 leisteten die Grafen auf die Vogtei Bramstedt an den Erzbischof Verzicht; es scheint aber Osterstade damals noch nicht ausser Verbindung mit den Grafen gekommen und vielmehr erst 1350, nach Aussterben derselben, zu der Zeit da das Amt sich bildete, an die Erzbischöfe gekommen zu seyn. Hagen, ein Dorf auf der Geest, mit dem Amthause, ¼ Meile vom gleichnamigen Orte, der zum Unterschiede Dorfhagen genannt wird, war in alten Zeiten ein sehr vester Ort, dessen Wichtigkeit schon im Stedinger Kriege, wie später im dreizigjahrigen Kriege bemerklich ward. Erst nach

*) S. Die Nieder-Weser und Osterstade von J. H. Visbeck, Probst zu Wersabe. Hannov. 1798. 8. Dann auch: Nachrichten von Osterstade und insonderheit von den dortigen Junkernhöfen von P. L. C. von Kobbe in Spiel Vat. Archiv 5, 53 und 295. S. auch den Aufsatz des Pastors J. F. Telge: die alte Religionsgeschichte von Osterstade in Henke N. Mag. für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte, Helmstedt 1798. 1. S. 407 — 457 (eigentlich eine 1791 gehaltene Predigt).

dem Münsterischen Kriege hörte das Schloß Hagen, welches die Freiheiten eines adelich freien Dammes genießt, auf, Vestung zu seyn. Hier war die berühmte Stalleiche, der Gerichtsplatz der Osterstader und Bramstedter, und hier wurden bis ins vorige Jahrhundert die Land- und Junkerngerichte gehalten. Von 1389 bis 1423 war Haus und Amt Hagen für 500 Goldgulden an den Grafen von Oldenburg verpfändet *), später hatten es, im sechszehnten Jahrhundert, auf ähnliche Bedingungen, die Herren von der Lieth und von Bär inne.

Zur Börde Bramstedt gehören die Kirchdörfer Bramstedt und Wolfsbüttel. Bramstedt hat eine der ältesten Kirchen des Landes, wie aus einer, für Kenntniß hiesiger Gegend von großer Wichtigkeit bleibenden Urkunde des Erzbischofs Friedrich von 1110 erhellt **). Zur Kirche gehören, ausser Bramstedt, Albstedt, Axstedt, Börsten, Bokel (nebst Hastbüttel), Bremerhorn, Dammhagen, Dorfhagen, Driftsethe, Finna, Hanenknoop, Harrendorf, Heise (ein 1795 angelegtes Moordorf), Hollen, Leheſtedt, Lohe, Lübberstedt, Schwepen, Weißenberg, Wittstedt und

*) Hamelm. Chron. Old. S. 157.

**) Mushard liefert S. 32. diese Urk. nach Lindenbrog S. R. G. mit Anmerkungen, desgleichen Visbeck S. 57. ꝛc. Die beste Erklärung findet sich in Schlichthorst 2, 241. ꝛc.

Wohlthöfen (ein sonst den Herren von Wersebe zu Neuenhausen zugehöriges Gut), Mühle Sakau und die Höfe Seebeck, Seedorf und Stübben.

Zur Kirche in Wolfsbüttel gehören Heine und Hoope, die Mühle Heesen, die Höfe Düngel und Seehorn und das distrahirte von Wersebesche Gut Voslohe.

Osterstade wird eingetheilt: 1) in Norder Osterstade, wozu die Dörfer Büttel, Neuenlande, Neuenlander Moor, Repen, Rechtenfleth, Sandstedt mit 6 Junkernhöfen und Sandstedter Moor und die Höfe Rechtenflether Feldhof und Rechtenflether Moor.

2) In Süder Osterstade, wozu die Dörfer Offenwarden mit 11 Junkernhöfen, Offenwardner Moor, Wersabe mit 8 Junkernhöfen, Wersaber Moor, Rechtebe mit 3 Junkernhöfen, Rechteber Moor, Wurthfleth mit 3 Junkernhöfen, Bruch und Aschwarden mit 3 Junkernhöfen, Haasel, Hinnebeck, Uthlede auf der hohen Geest, mit 3 Junkernhöfen und Hof Cleve *). Kirchen sind zu Sandstedt, Wersabe, Uthlebe, Bruch und Büttel.

Die Osterstader Marsch, welche Sonne in seiner Erdbeschreibung des Königreichs, nicht mit

*) Um die Anzahl der Junkernhöfe, die nach einer 1760, laut Kammerbefehl aufgenommenen Liste 36 betrug, herauszubringen, ist hier Georg Roths geogr. Beschreibung zum Grunde gelegt, der im Ganzen 37 solcher Höfe zählt.

Unrecht einen Inbegriff der historischen, moralischen und politischen Merkwürdigkeiten des Herzogthums nennt, eignet sich insbesondere zu Viehweiden; diese bilden den Haupterwerb der Grundeigenthümer, während Unbegüterte den Seedienst suchen. Wohlstand ist allgemein verbreitet, obgleich die alten, verfallenen, mit Stroh gedeckten Wohnungen dies kaum erwarten lassen, gegen welche namentlich das jenseitige Ufer des Herzogthums Oldenburg in sehr verschiedener Gestalt erscheint. Auch liegen hier die Dörfer nicht zerstreut längs der Deiche, sondern halbe Meilen von einander gesondert; ein Beweis mehr des hohen Alterthums dieser Orte, da man ursprünglich nur die höher liegenden Flecke zum Anbau gewählt oder eingerichtet hat. Osterstade liegt in einem Winkel des Landes, durch welchen keine Heerstraße führt, wird selten vom Fuße eines Reisenden betreten (es sey denn Sandstedt, durch welches Dorf man in Sommerzeiten den Weg nach dem Oldenburgischen nimmt und wo ein Jahrmarkt ist), und es ist dies Ländchen selbst näher Anwohnenden sehr wenig bekannt. Auf solche Weise entlegen und gesondert, hat hier sich viel Eigenthümliches in Sitte und Verfassung erhalten. Es waren hier noch im sechszehnten Jahrhundert vier eigne Gerichte, zu Neuenlande und Rechtenfleth im Norden, zu Sandstedt und Bruch im Süden. Die einzuführenden Gesetze wurden den Gerichtsbeisi-

ſern und Eingeſeſſenen vorgelegt und mit ihnen verglichen, ehe ſie geſetzliche Kraft erlangten. Im nördlichen Oſterſtade begab ſich der erzbiſchöfliche Amtmann von Hagen zu den Gerichten; im Süden waren die Herren von Werſebe, die bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts im Dorfe Werſabe wohnten, wo ſie auch die Kirche (noch vor 1269) gründeten, erblich mit der Deichgreſſchaft und dem Richteramte, wahrſcheinlich von der Zeit da die Herrſchaft der Grafen von Stotel an die Erzbiſchöfe überging, bis zum Jahre 1509, belehnt. *). Der Erzbiſchof Heinrich ließ 1581 die Gewohnheiten und Herkommen der Oſterſtader Gemeinden ſammeln, woraus ein noch in Gebrauch gebliebenes Landrecht entſtand.

Die Beamten für Oſterſtade ſind: der Amtmann zu Hagen, zwei beeidigte, von den Einwohnern gewählte Männer in jedem Dorfe, welche die Markangelegenheiten beſorgen und in den Norder-Dörfern Vögte und Belehnte, in den Süder-Dörfern Landgeſchworne oder Schwaren genannt werden; ferner ein Contributionseinnehmer; ein Landesvorſteher, Feuergeſchworne, Köthervögte, Deichgreſen und Deichgeſchworne. Die Einwohner ſind freie Erbexen und Köther, jedoch finden ſich auch einige herrſchaftliche und gutsherrliche

*) S. Mushard S. 545. Visbeck S. 159. Spiels Archiv 5, 91.

Meier *). Der dritte Theil des Landes gehörte ursprünglich dem dort angesessenen Adel. Als nämlich die Ritterschaft sich 1397 vereinte, wurden, ausser den Herren von Wersebe, noch 20 Schwaren des Landes, aus denjenigen Geschlechtern die schon seit Jahrhunderten als Richter und Hauptleute ein besonderes Ansehen unter den Osterstadern erlangt hatten, mit hinzugezogen **). Sie nahmen seitdem immer die damit verknüpften Gerechtsamen wahr und erschienen unter dem Namen der Osterstader Junkern, wie sie noch jetzt genannt werden, auf den Bremischen Rittertagen, wo sie Sitz und Stimme gleich dem übrigen Adel haben, wenn sie immatriculirt worden sind. Ihre Rechtssachen werden nach dem Bremischen Ritterrechte entschieden, die Folge in ihren Gütern soll nach demselben geschehen; geschieht jedoch oft nach dem Osterstader Landrechte ***). Sie sind frei von

*) Man rechnet 36 Junkernhöfe, 82 Hausleute, 414 Köther, 47 herrschaftliche Meier und 20 Köther, 5 gutsherrliche Halbmeier und 6 Pflugköther.

**) Mehrere dieser Geschlechter sind späterhin weggezogen, wie die von Bardenfleth, von der Lieth, von Krogh (die in Dänemark blühen) und von Schwanewede; andre ausgestorben, wie die von Brock, Holler, Rönneke, von Uthleze, Struvingk, Hinrichs, Buck und Lindenbrog.

***) S. Pufendorf observ. III. S. 22. Daß das Heergewette nach der Ritterrolle und nicht nach

den Bauerdiensten und Lasten, wie auch vom Erscheinen zur Mannszahl; ihre Gründe zahlen keine Contribution, sondern zur Roßdienstrolle *). Dagegen sind die Junkern, sowohl der Person, wie den Gütern nach, amtsässig; wenn aber beim Landgerichte Sachen vorkommen, welche sie angehen, so sollen die sogenannten Findungsleute aus ihres Gleichen bestehen. Diese Amtsässigkeit war schon in den frühesten Zeiten entschieden, sie wurde auch noch in einem erzbischöflichen Bescheide von 1588 näher bestimmt **). Unter solchen Ver-

dem Landrechte zu bestimmen sey, ward zu Wismar 1674 in Sachen Burchards von Würden gegen Margarethe von Kobbe entschieden. S. die Abhandlung in Herm. Henr. ab Engelbrecht Observ. select. forensium — specimen. Wismar. et. Lipsiae 1748. 4. S. 488.: An sic dicti Junckern in districtu ducatus Bremensis Osterstadensi heergewettae ex jure equestri duc. Bremensis capaces sint.

*) Irrig ist es, wenn Hann. Mag. 1823 S. 514 gesagt wird, die Osterstader Junkern besäßen ihre Güter größtentheils meierrechtlich. Einige haben zwar nebenbei zu Zeiten herrschaftliche Meierhöfe angenommen S. A. und M. 1, 253.

**) Es heißt hier: nachdem sich die Junkern, der Brüche halber, von wegen ihres schweren Roßdienstes eximiret, und befreyet zu seyn vermeinen, als ist hierauf dieses unsre Erklärung: daß sich die Junkern durch die Roßdienste allein der Schatzung auf ihren Gütern, so sonsten die gemeinen Bauren und Hausleute, von ihren Gütern, geben müßen, und keiner Brüche befreyen mögen. Da ihnen

hältnissen ritten diese Besitzer der adelichen Höfe, die übrigens keine Meier unter sich hatten, zwar zu Landtag, sie blieben aber in ihrer Lebensweise und in ihren Sitten den übrigen Einwohnern völlig gleich; sie hatten keine bessere, noch durch irgend etwas ausgezeichnete Wohnungen, erwarben sich keine äussere Bildung und blieben namentlich durch Verheirathungen in der genauesten Verbindung mit den übrigen Bewohnern von Osterstade. Sehr selten geschah es, daß sie ihren väterlichen Hof verließen, um sich mit der Welt ausserhalb ihres Geburtsortes bekannt zu machen *). In Bezug auf diese Verhältnisse ward denn auch sehr bezeichnend, bei einem Rechtshandel im siebenzehnten Jahrhundert, eingewendet: „daß die Jun-

nun gelegener seyn wolte, Schatzung zu geben, und vor gemeine Hausleute gehalten zu werden, oder Roßdienste zu thuende, und Junkern zu seyn, wollen wir einem jeden hiemit frey gestellt seyn lassen, der Brüche aber mögen sie in zutragenden Verbrechungen so wenig, als andre gemeine Hausleute, befreyet seyn. Würden sie sich aber ehrbar und aufrichtig verhalten, und adlicher Tugend befleißigen, als Ehr liebenden Junkern wol anstehet, und gebühret, sollen sie sich mehr Gnaden nnd Gutes, dann Brüche und Strafe zu Uns, nicht weniger, als andere Unsere Unterthanen zu versehen haben. ꝛc.

*) Eine solche Ausnahme machte Erpold Lindenbrog († 1611), der berühmte Geschichtschreiber, welcher von den Wittmers zu Sandstedt abstammte.

im sich mit den Hausleuten befreiten *), die gesammten Güter gleich theilten, keine Meier hätten, sondern auffer Wenigen, die Hand selbst an den Pflug legten, keine güldene Ketten trügen, noch aus silbernen oder güldenen Geschirren trünken" **). Desgleichen sagt in unsern Tagen über diese Verhältnisse, der Geschichtschreiber von Osterstade ***): „Man läßt sich bei der Ritterschaft nicht recipiren; bleibt von den Landtagen aus Blödigkeit oder Sparsamkeit weg und verschließt sich auf seinen väterlichen Hof, ohne die Welt zu sehen. Andre Familien, die selber aus der Osterstader Junkerschaft ursprünglich abstammen, haben durch Studiren, Annehmung von Civil- oder Militair Diensten sich gehoben, im gleichen Schritte mit dem übrigen Adel verfeinert, geschmackvollere Lebensart, wie man dies nennt, bei sich eingeführt und so ihren Häusern den nöthi-

*) Engelbrecht l. c. S. 488.

**) Merkwürdig ist auch die Antwort hierauf: Regessit actor, suae conditionis homines ad comitia convocari, praedia etiam jure et immunitate nobilium frui, indeque non alias solvi pecunias, nisi quibus servitia feudalia compensarentur, die Roßdienstgelder. Ipsi porro obstare non posse, si alii ipsius aequales jura sua neglexerint, nec nobilitati statim derogare connubium cum impari nec defectum colonorum Meyerdingicorum etc.

***) Visbeck S. 162.

gen Glanz verschafft, welches Alles dem Osterstader Junker fehlt.“ So war ihr Zustand seit Jahrhunderten bis auf diesen Tag, und so wird er allem Anscheine nach bleiben, bis diese Geschlechter, von denen gegenwärtig die meisten dem Aussterben nahe sind, erloschen seyn werden. Die landtagfähigen Stammgüter der noch blühenden sechs Osterstader Geschlechter, sind die der Fiegen zu Offenwarden und Rechtebe, der Wittmer zu Sandstedt, der Kobben zu Wersabe, der von Campen zu Aschwarden, der de Rese zu Bruch, der von Würden zu Wersabe. Jedoch besitzen von diesen gegenwärtig nur die Wittmer und Kobben landtagfähige Höfe; die Stamm-Höfe der übrigen sind in Händen von Hausleuten, welchen die Fähigkeit abgeht, vom Ritterpferde Gebrauch zu machen, wie man in Osterstade zu sagen pflegt.

Stotel *).

Das Amt, oder eigentlich die Amtschreiberei Stotel, gränzt gegen Westen an das Land Würden,

*) Ausser dem Aufsatze in A. und N. 2. 289. ꝛc. ist in A. und N. 11. 340. der Auszug einer handschriftlichen Beschreibung in 34 Bogen abgedruckt, welche der ehemalige Amtmann zu Stotel, Christ. Wilh. Schönezahl, für die königl. Kammer angefertigt hat.

gegen Süden an das Amt Hagen, gegen Osten an die Börde Beverstedt, gegen Nordosten an Vieland. Ehe die Weser eingedeicht war, trat das Wasser bei hohen Fluthen über den größten Theil des jetzigen Amts, welches beinahe ganz aus Marschboden besteht. Die Länge beträgt eine Meile, die Breite eine halbe. 1936 Einwohner leben in 9 Dörfern, 2 Höfen und 312 Feuerstellen.

Stotel, in alten Zeiten Stotlo, wird von Mushard als Burghöhe erklärt. Die Burg mag immer zum Schutze gegen Normannische Seeräuber angelegt seyn. Die alte Burg war anfangs ganz nahe an der Weser, da wo die Lüne sich mit der Rohre vermischt. Später ward sie, bald nach der Eroberung durch die Stedinger 1213, weiter landeinwärts versetzt *). Auch diese Burg ist verschwunden; den Platz ließ der Amtschreiber Detlev von Minden ganz umgraben und machte einen Garten daraus. Stotel hatte seine eigenen Grafen, die in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ausstarben. Die Grafschaft hatte einen größern Umfang als das jetzige Amt, welches noch das gräfliche Wappen, einen offenen Helm mit zwei Federbüschen, im Siegel führt. Zwar scheinen sich die ursprünglichen Besitzungen des

*) v. Werfebe 1, 198. meint der Graf von Stotel habe sich wegen Verlegung der Burg in das Bruch, de Stotelbroke genannt.

Schloßgrafen auf seine Burg mit Zubehör beschränkt zu haben, allein die Vogteigerechtigkeit *) besaß er wohl über einen weitern Strich der Umgegend; namentlich über Bramstedt, Würden, Osterstade, Theile der Börden Beverstedt und Lamstedt, und Vieland. Die Vogtei war mit manchen Vortheilen verknüpft; im Gerichte Beverstedt übten die Grafen das Bodding und genossen sonst den Land- und Wasserzoll **). Die Grafen waren Vasallen der Bremischen Kirche; als Land Würden an Oldenburg kam, geschah dies wohl mit Wissen und Willen der Kirche, da der Graf zu Oldenburg ebenfalls Lehnsmann derselben war. Nach dem Tode des letzten Grafen (1350) verkaufte dessen Wittwe, eine geborne Gräfinn von Brunkhorst, mit Bewilligung des Erzbischofs, die Grafschaft an das Domkapitel. Sie hatte eine Schwangerschaft vorgeschützt, um einen höhern Preis zu erhalten und hatte versprochen zu den Ihrigen zurückzukehren, welche dann schon die Sorge für das Kind, das sie gebären werde, übernehmen

*) S. v. Wersebe 1, 199. Schönezahl meint der Bezirk sey so groß gewesen, wie in der bekannten Urk. von 1110 (Mushard 32.) angedeutet werde.

**) Daß Staphorst 1, 14. irrig die Herrschaft des Grafen über Wursten erstreckt, ist A. und N. 4, 392. bemerkt.

würden *). Das Kapitel bildete aus der Grafschaft die drei Aemter Stotel, Hagen und Bramstedt; es versetzte 1362 Stotel antichretisch an die Stadt Bremen, welche dem in Holte wohnenden Ritter Christian Nagel die Verwaltung übertrug. Im Jahre 1373 ertauschte Erzbischof Albert die Grafschaft vom Kapitel gegen andre Güter. Christian Nagel blieb damals Drost; später erhielten die Lieths und Issendorf den Besitz unterpfändlich eingeräumt. Heinrich von der Lieth ward 1429 von den Bremern vertrieben, erhielt Stotel aber gütlich zurück und nach ihm lebte hier sein Sohn und Schwiegersohn, Warner von der Hude. Letzteren verjagten die Wursaten 1504; zwei Jahre darauf zahlte Erzbischof Johann den Pfandschilling zurück. Als die Schweden Bremen erhielten, wurde Stotel (in den letzten erzbischöflichen Zeiten Amtschreiberei genannt), zuerst dem Geheimschreiber Güldenklow geschenkt; später ward dieser befriedigt und der Landgraf Friedrich von Eschwege, Gemahl der Schwester Karl Gustavs, erhielt das Amt wegen einer rückständigen Dotalsumme von 27000 Thalern eingeräumt, jedoch mit der Bedingung es an keinen Fremden zu veräussern **). Stotel wurde sogleich

*) Dies erzählt Joh. Rode s. Mushard 46. Dilich. 114. 119. 148. 129.

**) Ledderhose Hess. Beitr. zur Gelehrs. 1. St. 8. und 2, 4.

übergeben und blieb bei den Erben des Landgrafen, bis die Einlösung 1726, von Seiten Kurbraunschweigs geschah, welches den Drost von Issendorf zum ersten Beamten bestellte, dem der mehrerwähnte Schönezahl folgte *).

Die meisten Amtsunterthanen sind Erbexen; jedoch finden sich im Dorfe Stotel 93, in Nesse 7 meierpflichtige Höfe, und es gehören ausserdem noch 17 im Gerichte Beverstedt gesessene Meierleute zu diesem Amte. Die Weiden sind gut; berühmt ist die Stoteler Butter; Rechtenflether Fischer fangen Neunaugen, Bütte, Lachse und Kabeljaus in der Lüne, die alle Jahre viermal von Amtsunterthanen gereinigt werden muß. Das Moor ist vergraben, die Feurung kostbar; man brennt Diehn (getrockneten Kuhmist) und Decken (zerknirschtes am Weserdeiche treibendes Heu, Stroh und Holzsprock). Es sind hier einige Hölzungen; der Dellen bei Stotel ist längst verhauen. Die Kirche zu Stotel war 1110 noch nicht gegründet; die jetzt vorhandene ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast gänzlich erneut. Die Ortschaften sind: Stotel, welches 1716 fast gänzlich abbrannte; Fleestedt, Lanhusen, Welle, Nesse und Speckje. Es liegen zwei adeliche Güter im Amte: Hethorn gehörte in alten Zeiten den von Behren, die es vor hundert Jahren an den Geheimrath

*) S. Annalen 6, 312.

von Hattorf verkauften; jetzt gehört es dem Ausreuter von dem Knesebeck. Holte gehörte den Nageln, kam darauf an die Dürings, von ihnen an die von Werfebe zur Meienburg, dann an die Pahlen, hierauf an die von Rode, und ist jetzt Eigenthum der von der Wisch.

Vieland *).

Das Vieland liegt zwischen den Flüssen Geeste, Weser, Rohre und einem fast meilenlangen Moore. Es ist eine gute halbe Meile lang und beinahe eine Meile breit, gränzt demnach an Lehe, Bederkesa, Beverstedt und Stotel, hat 23045 Calenberger Morgen, 375 Feuerstellen und 2188 Einwohner in 6 Dörfen und 4 Höfen. Vie, wie der Bezirk bei Johann Rode schlechthin genannt wird, bedeutet eine sumpfige morastige Gegend **); irrig ist die Ableitung, welche einen frühern Beamten, den Oberhauptmann von Meihern, bewog, einen weidenden Ochsen zum Amtssiegel zu

*) Ein Aufsatz im 6 und 7. Beitrage des Br. und Verd. Hebopfers ist abgekürzt und fortgesetzt in Schlichthorsts Beiträgen 3, 275. ꝛc.

**) Eben so heißt eine Gegend bei Bremen Vieland; auch in Westfriesland ist ein Vieland und ein niedriger Strich zwischen Uthlede und Meienburg wird gleichfalls Vie genannt.

wählen. Bis ins zwölfte Jahrhundert hat das Land meist brach gelegen; in Heinrichs IV. Urkunden heißt es paludes und insulae Bremensis paludis von dem bei Bremen belegenen Vielande. Es sollen hier Holländische Niederlassungen den Anbau befördert haben *); die Eindeichung wird nicht vor dem funfzehnten Jahrhunderte vollendet seyn. Das Vieland gehörte zur Grafschaft Lesum. Nach dem an dem letzten Grafen verübten Verrathe, kam auch das Vieland an den Erzbischof Adalbert und er gab es Holländern zum Anbau. Später machten die Stadt Bremen und die Grafen von Stotel Ansprüche; allein nach Abgang dieser Grafen blieb Vieland völlig beim Stifte, obgleich die Einwohner mit der Herrschaft des Krumstabs wenig zufrieden waren und namentlich von Balduin wieder zum Gehorsam gebracht werden mußten. Die ältesten Einwohner sind Friesen gewesen und es haben sich noch manche Friesische Ausdrücke erhalten. Oft noch brechen die Einwohner in die Worte Othe, Jedute, de Wee en de Wrog aus. Wir finden hier mehrere Jedutenberge, bei Wulsdorf, bei Lehe und bei Langen. Die älteste Kirche, zu Wulsdorf, war schon im eilften Jahrhundert gegründet. Die übrigen Kirchspiele heißen Geestendorf, Schiffdorf und Bramel. Auffer Wulsdorf liegen die Kirch-

*) Vogt 1, 6.

dörfer auf der Geest, ihr meistes Land aber ist Marsch, die zwar nicht so fett wie die in Osterstade, Würden und Wursten ist. In Wulsdorf lag das Schloß Syborg, Segeborg (castrum victoriae), welches Erzbischof Otto 1595 eingehen ließ, von welchem aber die noch im Vielande bekannte Segeberger Maaße den Namen hat. Bei Geestendorf legte Johann von Slamsdorf 1408 eine Vestung, Stinteburg genannt, gegen die Wursaten an, allein diese und die Bremer vereinten sich sie niederzureissen *). Bei Schiffdorf, jetzt eine viertel Meile vom Wasser entfernt, fand man vor zweihundert Jahren einen zugeschlemmten Hafen. Bei Mushard kommt ein adeliches Geschlecht von Seipthorpe vor. — Vieland hat mit Stotel die nämliche Rechtspflege und die nämlichen Beamten.

Gericht Lehe **).

Das Gericht gränzt gegen Morgen an die Börde Debstedt des benachbarten Bederkesa, ge-

*) S. A. und N. 1, 249. Irrig ist die Ableitung von den vielen Stinten, die während des Baus anschwammen und den Arbeitern zur Nahrung dienten. Stinte bedeutet dasselbe wie Kemnate s. Wicht Vorbericht S. 23 und Wiarda 1. 310.

**) Beschreibung in A. und N. 10, 287. desgl. in Annalen 6, 538. (von v. W., dem damali-

hältnissen ritten diese Besitzer der adelichen Höfe, die übrigens keine Meier unter sich hatten, zwar zu Landtag, sie blieben aber in ihrer Lebensweise und in ihren Sitten den übrigen Einwohnern völlig gleich; sie hatten keine bessere, noch durch irgend etwas ausgezeichnete Wohnungen, erwarben sich keine äussere Bildung und blieben namentlich durch Verheirathungen in der genauesten Verbindung mit den übrigen Bewohnern von Osterstade. Sehr selten geschah es, daß sie ihren väterlichen Hof verließen, um sich mit der Welt ausserhalb ihres Geburtsortes bekannt zu machen *). In Bezug auf diese Verhältnisse ward denn auch sehr bezeichnend, bei einem Rechtshandel im siebenzehnten Jahrhundert, eingewendet: „daß die Jun-

nun gelegener seyn wolte, Schatzung zu geben, und vor gemeine Hausleute gehalten zu werden, oder Roßdienste zu thuende, und Junkern zu seyn, wollen wir einem jeden hiemit frey gestellt seyn lassen, der Brüche aber mögen sie in zutragenden Verbrechungen so wenig, als andre gemeine Hausleute, befreyet seyn. Würden sie sich aber ehrbar und aufrichtig verhalten, und adlicher Tugend befleißigen, als Ehr liebenden Junkern wol anstehet, und gebühret, sollen sie sich mehr Gnaden nnd Gutes, dann Brüche und Strafe zu Uns, nicht weniger, als andere Unsere Unterthanen zu versehen haben. ꝛc.

*) Eine solche Ausnahme machte Erpold Lindenbrog († 1611), der berühmte Geschichtschreiber, welcher von den Wittmers zu Sandstedt abstammte.

um sich mit den Hausleuten befreiten *), die gesammten Güter gleich theilten, keine Meier hätten, sondern ausser Wenigen, die Hand selbst an den Pflug legten, keine güldene Ketten trügen, noch aus silbernen oder güldenen Geschirren trünken" **). Desgleichen sagt in unsern Tagen über diese Verhältnisse, der Geschichtschreiber von Osterstade ***): „Man läßt sich bei der Ritterschaft nicht recipiren; bleibt von den Landtagen aus Blödigkeit oder Sparsamkeit weg und verschließt sich auf seinen väterlichen Hof, ohne die Welt zu sehen. Andre Familien, die selber aus der Osterstader Junkerschaft ursprünglich abstammen, haben durch Studiren, Annehmung von Civil- oder Militair Diensten sich gehoben, im gleichen Schritte mit dem übrigen Adel verfeinert, geschmackvollere Lebensart, wie man dies nennt, bei sich eingeführt und so ihren Häusern den nöthi-

*) Engelbrecht l. c. S. 488.

**) Merkwürdig ist auch die Antwort hierauf: Regessit actor, suae conditionis homines ad comitia convocari, praedia etiam jure et immunitate nobilium frui, indeque non alias solvi pecunias, nisi quibus servitia feudalia compensarentur, die Roßdienstgelder. Ipsi porro obstare non posse, si alii ipsius aequales jura sua neglexerint, nec nobilitati statim derogare connubium cum impari nec defectum colonorum Meyerdingicorum etc.

***) Niebeck S. 162.

gen Glanz verschafft, welches Alles dem Osterstader Junker fehlt.“ So war ihr Zustand seit Jahrhunderten bis auf diesen Tag, und so wird er allem Anscheine nach bleiben, bis diese Geschlechter, von denen gegenwärtig die meisten dem Aussterben nahe sind, erloschen seyn werden. Die landtagfähigen Stammgüter der noch blühenden sechs Osterstader Geschlechter, sind die der Fiegen zu Offenwarden und Rechtebe, der Wittmer zu Sandstedt, der Kobben zu Wersabe, der von Campen zu Aschwarden, der de Rese zu Bruch, der von Würden zu Wersabe. Jedoch besitzen von diesen gegenwärtig nur die Wittmer und Kobben landtagfähige Höfe; die Stamm-Höfe der übrigen sind in Händen von Hausleuten, welchen die Fähigkeit abgeht, vom Ritterpferde Gebrauch zu machen, wie man in Osterstade zu sagen pflegt.

Stotel *).

Das Amt, oder eigentlich die Amtschreiberei Stotel, gränzt gegen Westen an das Land Würden,

*) Ausser dem Aufsatze in A. und N. 2. 289. ꝛc. ist in A. und N. 11. 340. der Auszug einer handschriftlichen Beschreibung in 34 Bogen abgedruckt, welche der ehemalige Amtmann zu Stotel, Christ. Wilh. Schönezahl, für die königl. Kammer angefertigt hat.

gegen Süden an das Amt Hagen, gegen Osten an die Börde Beverstedt, gegen Nordosten an Vieland. Ehe die Weser eingedeicht war, trat das Wasser bei hohen Fluthen über den größten Theil des jetzigen Amts, welches beinahe ganz aus Marschboden besteht. Die Länge beträgt eine Meile, die Breite eine halbe. 1936 Einwohner leben in 9 Dörfern, 2 Höfen und 312 Feuerstellen.

Stotel, in alten Zeiten Stotlo, wird von Mushard als Burghöhe erklärt. Die Burg mag immer zum Schutze gegen Normannische Seeräuber angelegt seyn. Die alte Burg war anfangs ganz nahe an der Weser, da wo die Lüne sich mit der Rohre vermischt. Später ward sie, bald nach der Eroberung durch die Stedinger 1213, weiter landeinwärts versetzt *). Auch diese Burg ist verschwunden; den Platz ließ der Amtschreiber Detlev von Minden ganz umgraben und machte einen Garten daraus. Stotel hatte seine eigenen Grafen, die in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ausstarben. Die Grafschaft hatte einen größern Umfang als das jetzige Amt, welches noch das gräfliche Wappen, einen offenen Helm mit zwei Federbüschen, im Siegel führt. Zwar scheinen sich die ursprünglichen Besitzungen des

*) v. Wersebe 1, 198. meint der Graf von Stotel habe sich wegen Verlegung der Burg in das Bruch, de Stotelbroke genannt.

Schloßgrafen auf seine Burg mit Zubehör beschränkt zu haben, allein die Vogteigerechtigkeit *) besaß er wohl über einen weitern Strich der Umgegend; namentlich über Bramstedt, Würden, Osterstade, Theile der Börden Beverstedt und Lamstedt, und Vieland. Die Vogtei war mit manchen Vortheilen verknüpft; im Gerichte Beverstedt übten die Grafen das Bodding und genossen sonst den Land- und Wasserzoll **). Die Grafen waren Vasallen der Bremischen Kirche; als Land Würden an Oldenburg kam, geschah dies wohl mit Wissen und Willen der Kirche, da der Graf zu Oldenburg ebenfalls Lehnsmann derselben war. Nach dem Tode des letzten Grafen (1350) verkaufte dessen Wittwe, eine geborne Gräfinn von Brunkhorst, mit Bewilligung des Erzbischofs, die Grafschaft an das Domkapitel. Sie hatte eine Schwangerschaft vorgeschützt, um einen höhern Preis zu erhalten und hatte versprochen zu den Ihrigen zurückzukehren, welche dann schon die Sorge für das Kind, das sie gebären werde, übernehmen

*) S. v. Wersebe 1, 199. Schönezahl meint der Bezirk sey so groß gewesen, wie in der bekannten Urk. von 1110 (Mushard 32.) angedeutet werde.

**) Daß Staphorst 1, 14. irrig die Herrschaft des Grafen über Wursten erstreckt, ist A. und N. 4, 392. bemerkt.

würden *). Das Kapitel bildete aus der Grafschaft die drei Aemter Stotel, Hagen und Bramstedt; es versetzte 1362 Stotel antichretisch an die Stadt Bremen, welche dem in Holte wohnenden Ritter Christian Nagel die Verwaltung übertrug. Im Jahre 1373 ertauschte Erzbischof Albert die Grafschaft vom Kapitel gegen andre Güter. Christian Nagel blieb damals Drost; später erhielten die Lieths und Issendorf den Besitz unterpfändlich eingeräumt. Heinrich von der Lieth ward 1429 von den Bremern vertrieben, erhielt Stotel aber gütlich zurück und nach ihm lebte hier sein Sohn und Schwiegersohn, Warner von der Hude. Letzteren verjagten die Wursaten 1504; zwei Jahre darauf zahlte Erzbischof Johann den Pfandschilling zurück. Als die Schweden Bremen erhielten, wurde Stotel (in den letzten erzbischöflichen Zeiten Amtschreiberei genannt), zuerst dem Geheimschreiber Güldenklow geschenkt; später ward dieser befriedigt und der Landgraf Friedrich von Eschwege, Gemahl der Schwester Karl Gustavs, erhielt das Amt wegen einer rückständigen Dotalsumme von 27000 Thalern eingeräumt, jedoch mit der Bedingung es an keinen Fremden zu veräussern **). Stotel wurde sogleich

*) Dies erzählt Joh. Rode s. Mushard 46. Dilich. 114. 119. 148. 129.

**) Ledderhose Hess. Beitr. zur Gelehrs. 1. St. 8. und 2, 4.

übergeben und blieb bei den Erben des Landgrafen, bis die Einlösung 1726, von Seiten Kurbraunschweigs geschah, welches den Drost von Issendorf zum ersten Beamten bestellte, dem der mehrerwähnte Schönezahl folgte *).

Die meisten Amtsunterthanen sind Erbexen; jedoch finden sich im Dorfe Stotel 93, in Nesse 7 meierpflichtige Höfe, und es gehören ausserdem noch 17 im Gerichte Beverstedt gesessene Meierleute zu diesem Amte. Die Weiden sind gut; berühmt ist die Stoteler Butter; Rechtenflether Fischer fangen Neunaugen, Bütte, Lachse und Kabeljaus in der Lüne, die alle Jahre viermal von Amtsunterthanen gereinigt werden muß. Das Moor ist vergraben, die Feurung kostbar; man brennt Diehn (getrockneten Kuhmist) und Decken (zerknirschtes am Weserdeiche treibendes Heu, Stroh und Holzsprock). Es sind hier einige Hölzungen; der Dellen bei Stotel ist längst verhauen. Die Kirche zu Stotel war 1110 noch nicht gegründet; die jetzt vorhandene ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast gänzlich erneut. Die Ortschaften sind: Stotel, welches 1716 fast gänzlich abbrannte; Fleestedt, Lanhusen, Welle, Nesse und Speckje. Es liegen zwei adeliche Güter im Amte: Hethorn gehörte in alten Zeiten den von Behren, die es vor hundert Jahren an den Geheimrath

*) S. Annalen 6, 312.

von Hattorf verkauften; jetzt gehört es dem Ausreuter von dem Knesebeck. Holte gehörte den Nageln, kam darauf an die Dürings, von ihnen an die von Wersebe zur Meienburg, dann an die Pahlen, hierauf an die von Rode, und ist jetzt Eigenthum der von der Wisch.

Vieland *).

Das Vieland liegt zwischen den Flüssen Geeste, Weser, Rohre und einem fast meilenlangen Moor. Es ist eine gute halbe Meile lang und beinahe eine Meile breit, gränzt demnach an Lehe, Bederkesa, Beverstedt und Stotel, hat 23045 Calenberger Morgen, 375 Feuerstellen und 2188 Einwohner in 6 Dörfen und 4 Höfen. Vie, wie der Bezirk bei Johann Rode schlechthin genannt wird, bedeutet eine sumpfige morastige Gegend **); irrig ist die Ableitung, welche einen frühern Beamten, den Oberhauptmann von Meihern, bewog, einen weidenden Ochsen zum Amtssiegel zu

*) Ein Aufsatz im 6 und 7. Beitrage des Br. und Verd. Hebopfers ist abgekürzt und fortgesetzt in Schlichthorsts Beiträgen 3, 275. ꝛc.

**) Eben so heißt eine Gegend bei Bremen Vieland; auch in Westfriesland ist ein Vieland und ein niedriger Strich zwischen Uthlede und Meienburg wird gleichfalls Vie genannt.

wählen. Bis ins zwölfte Jahrhundert hat das Land meist brach gelegen; in Heinrichs IV. Urkunden heißt es paludes und insulae Bremensis paludis von dem bei Bremen belegenen Vielande. Es sollen hier Holländische Niederlassungen den Anbau befördert haben *); die Eindeichung wird nicht vor dem funfzehnten Jahrhunderte vollendet seyn. Das Vieland gehörte zur Grafschaft Lesum. Nach dem an dem letzten Grafen verübten Verrathe, kam auch das Vieland an den Erzbischof Adalbert und er gab es Holländern zum Anbau. Später machten die Stadt Bremen und die Grafen von Stotel Ansprüche; allein nach Abgang dieser Grafen blieb Vieland völlig beim Stifte, obgleich die Einwohner mit der Herrschaft des Krumstabs wenig zufrieden waren und namentlich von Balduin wieder zum Gehorsam gebracht werden mußten. Die ältesten Einwohner sind Friesen gewesen und es haben sich noch manche Friesische Ausdrücke erhalten. Oft noch brechen die Einwohner in die Worte Othe, Jedute, de Wee en de Wrog aus. Wir finden hier mehrere Jedutenberge, bei Wulsdorf, bei Lehe und bei Langen. Die älteste Kirche, zu Wulsdorf, war schon im eilften Jahrhundert gegründet. Die übrigen Kirchspiele heißen Geestendorf, Schiffdorf und Bramel. Ausser Wulsdorf liegen die Kirch-

*) Vogt 1, 6.

dörfer auf der Geest, ihr meistes Land aber ist Marsch, die zwar nicht so fett wie die in Osterstade, Würden und Wursten ist. In Wulsdorf lag das Schloß Syborg, Segeborg (castrum victoriae), welches Erzbischof Otto 1395 eingehen ließ, von welchem aber die noch im Vielande bekannte Segeberger Maaße den Namen hat. Bei Geestendorf legte Johann von Slamsdorf 1408 eine Vestung, Stinteburg genannt, gegen die Wursaten an, allein diese und die Bremer vereinten sich sie niederzureissen *). Bei Schiffdorf, jetzt eine viertel Meile vom Wasser entfernt, fand man vor zweihundert Jahren einen zugeschlemmten Hafen. Bei Mushard kommt ein adeliches Geschlecht von Scipthorpe vor. — Vieland hat mit Stotel die nämliche Rechtspflege und die nämlichen Beamten.

Gericht Lehe **).

Das Gericht gränzt gegen Morgen an die Börde Debstedt des benachbarten Bederkesa, ge-

*) S. A. und N. 1, 249. Irrig ist die Ableitung von den vielen Stinten, die während des Baus anschwammen und den Arbeitern zur Nahrung dienten. Stinte bedeutet dasselbe wie Kemnate s. Wicht Vorbericht S. 23 und Wiarda 1. 310.

**) Beschreibung in A. und N. 10, 287. desgl. in Annalen 6, 538. (von v. W., dem damali-

gen Mittag an die Amtsvogtei Vieland, gegen Abend an die Weser, gegen Mitternacht an Land Wursten. Der Geeststrom fließt unweit Lehe in die Weser. Die Länge beträgt kaum eine Meile, die Breite keine halbe Meile. Man zählt 263 Feuerstellen, 1,545 Einwohner, gegen 1162 Calenberger Morgen.

Das Gericht besteht allein aus dem Flecken Lehe, oder Bremerlehe, der seinen Namen von der Bauart, in Gestalt einer Sense, führt, die man Platteutsch Lehe nennt und deren zwei auch das Siegel des Ortes bilden. Lehe gehörte ursprünglich zur Herrschaft Bederkesa. Die Eingesessenen waren unruhige, mit ihren Nachbarn in stetem Zwist lebende Leute. Im Kampfe gegen die benachbarten Wurstfriesen zogen sie gewöhnlich den Kürzern und sahen sich daher genöthigt, den Beistand des Grafen von Stotel zu suchen. Als der Graf Gerbert ihnen einst Hülfe geleistet, durch welche sie im Kampfe ein Stück Landes, welches, wegen der Gefahr des Erwerbes, noch jetzt die Halse genannt wird, gewonnen hatten, verpflichteten die Leher sich zu einer jährlichen Vergeltung. Als Graf Ulrich seine Tochter Kuni-

gen Drosten Karl von Wersebe zu Lehe). Eine handschriftliche Beschreibung von G. Ribbentrop, ehemaligem Richter zu Lehe, darauf Landsyndicus, jetzt Steuerdirector, ist ausserdem vorhanden, und in Lehe niedergelegt.

gunde dem Grafen Burchard von Oldenburg vermählte, war in der Mitgift, welche insbesondere das Land Würden in sich begriff, auch der, aus dieser Begebenheit herrührende Sackzehnte, der noch bis auf den heutigen Tag an die Landesherrschaft des Herzogthums Oldenburg gezahlt wird; derselbe besteht aus 60 Malter Roggen, 7 Br. Marken und 7 Tonnen Butter *). Der Oldenburgische Landesherr gab dagegen einen Birkenbecher (Birkemeier) und einen neuen Rock an den Richter, welches jetzt in eine Geldsumme verwandelt ist. Die Grafen von Oldenburg versetzten 1316 diese Einkünfte von Lehe, nebst dem Lande Würden, für 1800 Goldgulden an die Stadt Bremen; dasselbe geschah wiederum 1408, als die Einlösung erst kurz vorher bewerkstelligt war, für 2000 Bremer Mark, und zwar um dem bei Golzwarden in Gefangenschaft gerathenen Grafen Christian die Freiheit wieder zu verschaffen.

Der Unwille, den die Leher gegen sich erregten, veranlaßte 1326 den Rath zu Bremen sich mit den Wursaten zu verbinden, Lehe einzunehmen und die Einwohner zu demüthigen **). Fast hundert Jahre später, machten die Leher

*) S. Annalen 8, 655. Bei Mushard S. 49 ist ein Druckfehler; es heißt dort, 60 Molt Roggen, 7 Bremer Mark, 7 Tonnen Botter, Alles tho Lehn, statt tho Lehe.

**) Cassel Bremensia 1, 317.

mit den Bederkesern und Wursaten (1408) gemeinschaftliche Sache, als der Erzbischof Johann Slamstorf unsern Lehe ein Schloß anlegen wollte. Die Bremer erklärten die Anlage eines Schlosses an der Weser gegen alte Briefe und Verträge; die Verbündeten rissen den Bau nieder und warfen das Geschütz in das Wasser *). Durch Vermittelung einiger Fürsten und Herren ward der Zorn des Erzbischofs besänftigt **); eine Folge dieser Begebenheit war es aber wohl, daß die Leher sich 1421 dem Rathe zu Bremen gegen eine jährliche Abgabe von 20 Mark, die halb an den Rath, halb an den Amtmann zu Bederkesa gezahlt werden sollten, in Schutz ergaben ***). Dieser Vertrag ward in den folgenden Jahren 1435, 1447, 1465 und 1485 erneuert †). Als die Stadt Bremen 1521 dem Erzbischofe Christoph huldigte, bedung sie sich namentlich aus, daß der Flecken Lehe in seinen alten Gerechtigkeiten erhalten werden solle ††). Demungeachtet wollte der Erzbischof die Einwohner, fünf Jahre später, wie andere Stiftsunterthanen behandeln und sie ge-

*) Dilich. 181.

**) Krantz Metrop. l. IX. c. 6.

***) Cassel ungedr. Br. Urkunden S. 258 und 263.

†) Cassel Bremensia 1, 318. Br. Urk. 273.

††) Dilich. 181.

zu Angelobung seines Schutzes zu einer jährlichen Abgabe zwingen *). Die Stadt erhob eine Klage beim Kammergerichte und erlangte, daß der Erzbischof 1531 erklärte, er wolle den Lehern und anderen Unterthanen der Stadt Bremen, künftig auf keine Weise beschwerlich fallen; die Leher dagegen stellten eine Erklärung aus, daß sie von jeher, des Raths und Hauses Bederkesa Unterthanen gewesen und nur gezwungen anderweitige Verpflichtungen auf sich genommen hätten **). Seitdem betrachtete die Stadt sich völlig als Oberherrn von Lehe und die Leher erkannten diese Herrschaft an. Eine besondere Veranlassung diente dazu diese Verbindung aufzulösen. In der ersten Zeit der Schwedischen Landesherrschaft hatte die Stadt Bremen einen Richter, Namens Johann Vöge, über Lehe bestellt. Dieser machte sich so verhaßt, daß die Eingesessenen ihn 1651 in Gegenwart von zwei Schottherrn steinigten ***). Ein neuer Richter, den der Rath schickte, ward auf einen Wagen gepackt und bis auf eine Meile von Bremen zurückgefahren. Um den Folgen dieser Thaten zu entgehen, verlangten die Leher Schwedischen Schutz und erboten

*) Dilich. 162. Cassel Bremensia 1, 318.

**) Cassel 1, 318. und A. und N. 16, 310.

***) S. Joh. Jacobi 1621 zu Bremen gehaltene Rede, Historia Jephtae.

sich zur Huldigung. Die Schweden nahmen auch den Flecken (April 1653) ein und im folgenden Jahre (28. Nov. 1654) wurde dieser als Zubehör des zugleich abgetretenen Schlosses Bederkesa völlig von der Stadt an Schweden überlassen. Während des bald darauf einbrechenden Dänisch-Schwedischen Krieges suchte die Krone Schweden gegen eine Anleihe von 200,000 Pfund Sterling Burtehude und die Schanze bei Lehe an den Protector Cromwel zu verpfänden; allein die desfalsigen Unterhandlungen zerschlugen sich *). Später ließen die Schweden (1673) beim Ausflusse der Geeste, eine kleine Stunde von Lehe, eine Vestung anlegen, um welche zugleich eine Handelsstadt sich bilden sollte. Der Ort hieß Karlsburg oder Karlstadt; der Schwedische Oberste Melle legte zehn Bollwerke an und König Karl IX. stellte den künftigen Bürgern die Zusicherung bedeutender Vorrechte aus. Schon zwei Jahre nach ihrer Entstehung wurde die Vestung von den damals einbrechenden verbündeten Feinden zu See und zu Lande belagert und ging wegen Mangel an Holz, Salz und Leuten verloren. Ein Uebelstand bei der Anlage war es gewesen, daß leicht Mangel an Wasser entstehen konnte, da die Weser hier schon Brakwasser führt. Zudem konnte die Vestung

*) Sam. von Pufendorf, Thaten Karl Gustavs S. 385.

an der Südseite bestrichen werden. Gleich darauf ward die Vestung geschleift; die wenigen bürgerlichen Häuser wurden abgebrochen und Gerichtshaus und Schule zu Lehe wurden davon erbaut. Eine Schanze blieb noch, welche aber später, besonders durch die große Wasserfluth 1717 zerstört ist und der Strom hat seitdem an völliger Vertilgung der Karlsburg gearbeitet. Karl XII. hatte bei seinem Regierungsantritt noch den Plan gehabt die Vestung wieder aufzubauen *). Hundert Schritte vom Flecken an der Westseite liegt ein Jedutenberg.

Der Flecken Lehe blühte früher durch Handel und Gewerbe; er war unter den Namen Bremer Lehe selbst im Auslande nicht ganz unbekannt. Wer aus der Umgegend die Heimath verlassen wollte, um in der Fremde sein Glück zu versuchen, ließ sich den Paß in Bremer Lehe ausstellen. Durch Unglücks-Fälle aller Art kam dieser Ort von seinem großen Wohlstande herab. In dem Jahre 1796 brannten binnen wenigen Stunden bei einem heftigen Sturme gegen 170 Gebäude nieder; eine Menge Vieh kam in den Flammen um; selbst Menschen büßten ihr Leben darin ein;

*) Nordberg Leben Karls XII. 1, 91. Sonst: Brem. Magaz. VII. 15. A. und N. 10. 298. Annal. 6, 543. Schlichthorst 3, 201. Allg. W. Gesch. 15, 539. und 40, 524. Visbeck Osterstade 86.

von dem beweglichen Gute wurde fast nichts gerettet.

Ein ähnliches Unglück traf den Ort im Jahre 1807. Gegen 50 Gebäude wurden ein Raub der Flammen — unter diesen die Kirche nebst dem hohen Thurme, den der aus der Weser heimkehrende Schiffer so oft freundlich begrüßt hatte, die Wohnung des lutherischen Predigers und das Schulhaus der lutherischen Gemeinde. Ersteres war kaum wieder von Backsteinen aufgeführt, als der Orkan, der im November des gedachten Jahres durch so viele Länder wüthete, dasselbe nebst einem andern Gebäude gänzlich zertrümmerte und mehrere stark beschädigte.

Vorzüglich unglücklich ward das Jahr 1808. Den 4. April dieses Jahrs brach Abends gegen 10 Uhr in einem kleinen am äussersten Ende des Orts belegenen Hause Feuer aus. Was die Flamme ergriffen und kaum gelöset hatte, schleuderte ein sich erhebender Orkan über den ganzen Ort, so daß derselbe in wenigen Augenblicken ganz in Feuer zu stehen schien, und viele der Einwohner, die auf den ersten Lerm von der entfernten Seite des Orts zur Hülfe eilen wollten, aber schon auf dem Wege erfuhren, daß es auf Rettung ihrer eigenen Habe ankomme, auch nicht das Mindeste den Flammen mehr abgewinnen konnten. Es war ein rettungsloser Zustand; menschliche Kraft konnte nichts wirken.

An 144 Gebäuden, der Wohnung des reformirten Predigers, dem Schulgebäude der reformirten Gemeinde, sah man am andern Morgen nichts als Schutt und rauchendes Gebälk. Der Wiederaufbau mußte selbst des fremden Militairs wegen möglichst beschleunigt werden. Die übermäßigen Anstrengungen, mit welchen die Unglücklichen während des ungewöhnlich heißen Sommers arbeiteten, die große Noth, worin sich viele der Abgebrannten befanden, das Beziehen noch nicht ausgetrockneter Wohnungen; alles dieses veranlaßte vielleicht die ansteckende Krankheit, die in dem nämlichen Jahre ausbrach und einen großen Theil der Einwohner hinwegrafte. Sie war so bösartig, daß kein Gefolge die Todten zu ihrer Ruhestätte begleiten durfte; auch die aus dem geretteten Erze gegossenen mit vivos voco, mortuos plango bezeichneten Glocken mußten schweigen, weil man bemerkt hatte, daß das Läuten auf die mit jener Krankheit befallenen die nachtheilichste Wirkung hervorbrachte. Während der Französischen Occupation, litt der Ort undenklich, durch eine starke Einquartirung. In der sogenannten Karlstadt war nahe am Ausfluß der Geeste eine Schanze gegen den Weserstrom aufgeworfen, um Englands Handel auch von dieser Seite entgegen zu wirken.

Im November des Jahrs 1805 wurde ein Theil der Englischen Armee hier ausgeschifft, de-

ren Wirksamkeit indeß bald wieder durch die Schlacht bei Austerlitz vereitelt ward.

Die Einwohner sind Erbexen, freie Eigenthümer und an Niemand bemeiert. Sie unterscheiden sich in Hausleute und Köthner; erstere arbeiten bei gemeinen Werken mit Wagen und Pferden und haben doppelten Antheil an Gemeindeweiden; letztere verrichten Handdienste. Die Nahrung derselben besteht in Handel, Ackerbau und Viehzucht, so wie im Branntweinbrennen. Der Flecken ist sehr zur Handlung gelegen und die nahen Ströme befördern die Schifffahrt. Bedeutende Schiffe finden in der Geeste Schutz beim Sturme und überwintern auch wohl an der Mündung. Der Richter hat die erste Instanz, Appellationen gehen entweder an das Land- oder Hofgericht. Polizeisachen und Flecken-Angelegenheiten werden vom Richter mit 8 Landes-Gevollmächtigten, die auch die Einkünfte erheben, besorgt. Die hier besonders guten Deiche der Marsch werden durch 6 Geschworne beobachtet, denen noch 8 so genannte Rönner beigeordnet sind. Fünf Jahrmärkte beleben den Ort.

Die Kirche ist gewiß schon im dreizehnten Jahrhundert gegründet und wahrscheinlich dem heiligen Dionysius geweiht gewesen. Nahe am jetzigen Armenkirchhofe ist noch ein Platz, den die Ackerbauer grünen lassen und nicht berühren; denn hier soll der Heilige enthauptet seyn. Auf dem Wege

auf Vieland ist ferner ein steinernes Denkmal, welches Dionysius Grab heißt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschahe hierher die Wallfahrt eines Pilgers von Rom, der sich von dem Richter Wyneken eine Bescheinigung geben ließ, daß er in Lehe gewesen sey, und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts lebte ein Bevollmächtigter, der einem Pilger die Bescheinigung mit ertheilt hatte, er habe Erde von dem Grabe des Heiligen genommen. Auch das Kirchensiegel stellt den Heiligen mit dem Kopfe unterm Arm, von einem Freunde geführt, vor. Während der Bremischen Herrschaft führte der Rath nach und nach die reformirte Religion ein. Als die Schweden der lutherischen Lehre das Uebergewicht zu verschaffen suchten, entstand viel Streit und es wurden seitdem zwei Prediger verschiedener Confessionen angestellt. Die Reformirten haben Vormittags, die Lutheraner Nachmittags den Gottesdienst.

Amt Bederkesa *)

Das Amt gränzt gegen Norden und Nordost an Hadeln, gegen Westen an das Land Wursten und Gericht Lehe, gegen Nordwest an das Kloster

*) Eine Beschreibung des Amts in A. und N. 10. 1. ꝛc. und 11, 71. ꝛc.

Neuenwelde, gegen Süden trennt die Geeste es von der Börde Beverstedt und von Vieland, gegen Osten wird es vom Amt Bremervörde durch ein langes Moor und durch die Moorau der Börde Lamstedt geschieden. Der Umfang beträgt 5 Meilen. Auf 1201 Feuerstellen kommen 5971 Einwohner in 1 Flecken, 22 Dörfern und 20 Höfen. Der Boden ist Geest, aber ergiebig und reich an Hölzungen. Es sind hier mehrere Auen und fischreiche Seen; die Geeste, die Au, welche aus dem Bederkeser See kommt und als Medem durch Otterndorf fließt, der Fickmühlener Bau, der Lehefluß, die Wittgeest, der Bederkeser See, der Flögelner See, der Holen See, der Dolmer See, der Ringstedter See, der Lavener See, der Selmer See, die fünf Seen, der Hiemensee.

Das Schloß von welchem das Amt den Namen führt, liegt in einem See. Mushard steht nicht an den Namen von den Nordischen Berserkern abzuleiten. Eine andere Meinung will, ein Graf Bederich, der sich um das Stader Marienkloster sehr verdient machte **), habe hier ein Haus (cosa) gehabt. Die gewöhnliche Sage erzählt: zwei Brüder hätten sich in den väterlichen

*) Ein Verzeichniß der Forsten A. und N. 10. 50. ꝛc.

**) Alb. Stad. S. 216. und A. und N. 9, 78 und 10, 4.

Nachlaß getheilt, der eine habe Flögelingen, der andre diese Gegenden bekommen, und habe gefunden, daß er das Bessere erkieset habe. In der Hadeleriologia wird angemerkt, einige Sachsen hätten sich an dem Orte, der jetzt Stenau heißt, niedergelassen und theils von Seeräubern, theils von den Fluthen beunruhigt, einen andern Platz, weiter ins Land hinein erkieset. Von dem Schlosse, welches in der Umgegend Bergst genannt wird, führte ein Geschlecht den Namen, welches sehr angesehen war und im zwölften Jahrhundert, wie indeß erst spätere Nachrichten besagen, den Grafen von Oldenburg und von Stotel an die Seite gesetzt wurde. Nach Wolters Angabe nahmen sie namentlich Antheil an dem zweiten Kreuzzuge. Als 1199 Rudolf von Bederkesa zu Diekhausen von einem Schmiede erschlagen war, wurden die Ostringer in den Bann gethan; durch Vermittelung der Grafen von Oldenburg ward die Sache verglichen und eine Buße an die Bremische Kirche gezahlt *). 1255 zogen die von Bederkesa ins Land Wursten, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen, wie Albert von Stade berichtet.

Ungewiß ist, woher dieses Geschlecht stammt. Die ältesten üblichen Namen der Glieder desselben sind: Marquard, Rudolf, Erich und Otto. In einer Urkunde von 1323 wird ein Marquard,

*) Mushard giebt S. 61. die Urkunde über den Vergleich.

Ritter, genannt Stullo von Bederkesa, angeführt *). Es ist eigentlich kein Grund vorhanden, die Herrn von Bederkesa zum hohen Adel zu rechnen. Spätere Chroniken bezeichnen sie zwar als Freiherrn und selbst vom Erzbischofe Johann Rode werden sie unter den ausgestorbenen Dynasten aufgezählt. Allein in Urkunden finden wir sie immer nur als Ritter genannt; vielleicht war hier in frühen Zeiten ein Burgsitz und eine Gerichtstätte Karolingischer Beamten, wie aus dem Rolande wahrscheinlich wird, den man auf dem Schloßplatze sieht. Später scheint zu Bederkesa eine Ganerbschaft bestanden zu haben; zu derselben gehörten die Kuhlen, Lappen und Lunenberge, wie auch später die von der Lieths. Um 1375 überließ Johann von der Lieth, der mit einer Tochter von Bederkesa verheirathet war, den erblich auf ihn gekommenen Theil des Schlosses auf drei Jahre lehnsweise dem Erzbischofe Albert. Ausgestorben waren damals aber die Herren von Berderkesa noch nicht, wir finden noch 1454 Arend von Bederkesa in einem Vertrage zwischen der Ritterschaft und dem Rathe zu Bremen genannt. Auch die Elmen und Flögelinge hatten Burglehen auf dem Schlosse. Sehr wichtig wurde es für die Folge, daß selbst die Herzöge von Lauenburg ein Burglehn zu Beder-

*) A. und A. 11, 80.

kesa erlangt hatten *). Auch die Stadt Bremen war bedacht gewesen Antheil an der Herrschaft zu bekommen. Der erste Antheil wird von Bünting davon hergeleitet, daß der Herzog Albrecht zu Lüneburg ihnen Rechte daran eingeräumt habe. Schon 1382 belehnte der Rath Bernhard von Schaumburg, Domprobsten zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts, mit seiner Hälfte der Herrschaft**). Wegen Todschlag des Daniel Münch von der Helle entstand zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa gegen die Stadt Bremen eine große Fehde, in welcher das Schloß erobert und 1387 nur unter der Bedingung zurückgegeben ward, daß die Stadt das Oeffnungsrecht behalten solle***).

Um diese Zeit hatten die Lappen die Hälfte des Schlosses von der Stadt Bremen inne. Einige Jahre später (1396) erhielt es Erzbischof Otto wiedereinlößlich in acht Jahren gegen 7000 Mark †). Nach einiger Zeit veranlaßte Johann Slamstorf, damals Archidiakonus und Präpositus von Wursten und Hadeln den Rath, auf Einlösung anzutragen; der Erzbischof entrüstete sich

*) Renner p. m. 316.

**) Cassel Bremensia 1, 313.

***) Dilich. 128. Cassel ungedr. Br. Urk. S. 289.

†) Mushard 343, 422. Cassel Bremensia 1, 313. Dilich. S. 131.

von dem beweglichen Gute wurde fast nichts gerettet.

Ein ähnliches Unglück traf den Ort im Jahre 1807. Gegen 50 Gebäude wurden ein Raub der Flammen — unter diesen die Kirche nebst dem hohen Thurme, den der aus der Weser heimkehrende Schiffer so oft freundlich begrüßt hatte, die Wohnung des lutherischen Predigers und das Schulhaus der lutherischen Gemeinde. Ersteres war kaum wieder von Backsteinen aufgeführt, als der Orkan, der im November des gedachten Jahres durch so viele Länder wüthete, dasselbe nebst einem andern Gebäude gänzlich zertrümmerte und mehrere stark beschädigte.

Vorzüglich unglücklich ward das Jahr 1808. Den 4. April dieses Jahrs brach Abends gegen 10 Uhr in einem kleinen am äussersten Ende des Orts belegenen Hause Feuer aus. Was die Flamme ergriffen und kaum gelöset hatte, schleuderte ein sich erhebender Orkan über den ganzen Ort, so daß derselbe in wenigen Augenblicken ganz in Feuer zu stehen schien, und viele der Einwohner, die auf den ersten Lerm von der entfernten Seite des Orts zur Hülfe eilen wollten, aber schon auf dem Wege erfuhren, daß es auf Rettung ihrer eigenen Habe ankomme, auch nicht das Mindeste den Flammen mehr abgewinnen konnten. Es war ein rettungsloser Zustand; menschliche Kraft konnte nichts wirken.

Von 144 Gebäuden, der Wohnung des reformirten Predigers, dem Schulgebäude der reformirten Gemeinde, sah man am andern Morgen nichts als Schutt und. rauchendes Gebälk. Der Wiederaufbau mußte selbst des fremden Militairs wegen möglichst beschleunigt werden. Die übermässigen Anstrengungen, mit welchen die Unglücklichen während des ungewöhnlich heißen Sommers arbeiteten, die große Noth, worin sich viele der Abgebrannten befanden, das Beziehen noch nicht ausgetrockneter Wohnungen; alles dieses veranlaßte vielleicht die ansteckende Krankheit, die in dem nämlichen Jahre ausbrach und einen großen Theil der Einwohner hinwegrafte. Sie war so bösartig, daß kein Gefolge die Todten zu ihrer Ruhestätte begleiten durfte; auch die aus dem geretteten Erze gegossenen mit vivos voco, mortuos plango bezeichneten Glocken mußten schweigen, weil man bemerkt hatte, daß das Läuten auf die mit jener Krankheit befallenen die nachtheilichste Wirkung hervorbrachte. Während der Französischen Occupation, litt der Ort undenklich, durch eine starke Einquartirung. In der sogenannten Karlstadt war nahe am Ausfluß der Geeste eine Schanze gegen den Weserstrom aufgeworfen, um Englands Handel auch von dieser Seite entgegen zu wirken.

Im November des Jahrs 1805 wurde ein Theil der Englischen Armee hier ausgeschifft, de-

ren Wirksamkeit indeß bald wieder durch die Schlacht bei Austerlitz vereitelt ward.

Die Einwohner sind Erbexen, freie Eigenthümer und an Niemand bemeiert. Sie unterscheiden sich in Hausleute und Köthner; erstere arbeiten bei gemeinen Werken mit Wagen und Pferden und haben doppelten Antheil an Gemeindeweiden; letztere verrichten Handdienste. Die Nahrung derselben besteht in Handel, Ackerbau und Viehzucht, so wie im Branntweinbrennen. Der Flecken ist sehr zur Handlung gelegen und die nahen Ströme befördern die Schifffahrt. Bedeutende Schiffe finden in der Geeste Schutz beim Sturme und überwintern auch wohl an der Mündung. Der Richter hat die erste Instanz, Appellationen gehen entweder an das Land- oder Hofgericht. Polizeisachen und Flecken-Angelegenheiten werden vom Richter mit 8 Landes-Gevollmächtigten, die auch die Einkünfte erheben, besorgt. Die hier besonders guten Deiche der Marsch werden durch 6 Geschworne beobachtet, denen noch 8 so genannte Rönner beigeordnet sind. Fünf Jahrmärkte beleben den Ort.

Die Kirche ist gewiß schon im dreizehnten Jahrhundert gegründet und wahrscheinlich dem heiligen Dionysius geweiht gewesen. Nahe am jetzigen Armenkirchhofe ist noch ein Platz, den die Ackerbauer grünen lassen und nicht berühren; denn hier soll der Heilige enthauptet seyn. Auf dem Wege

ach Vieland ist ferner ein steinernes Denkmal, welches Dionysius Grab heißt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschahe hierher die Wallfahrt eines Pilgers von Rom, der sich von dem Richter Wyneken eine Bescheinigung geben ließ, daß er in Lehe gewesen sey, und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts lebte ein Bevollmächtigter, der einem Pilger die Bescheinigung mit ertheilt hatte, er habe Erde von dem Grabe des Heiligen genommen. Auch das Kirchensiegel stellt den Heiligen mit dem Kopfe unterm Arm, von einem Freunde geführt, vor. Während der Bremischen Herrschaft führte der Rath nach und nach die reformirte Religion ein. Als die Schweden der lutherischen Lehre das Uebergewicht zu verschaffen suchten, entstand viel Streit und es wurden seitdem zwei Prediger verschiedener Confessionen angestellt. Die Reformirten haben Vormittags, die Lutheraner Nachmittags den Gottesdienst.

Amt Bederkesa *)

Das Amt gränzt gegen Norden und Nordost an Hadeln, gegen Westen an das Land Wursten und Gericht Lehe, gegen Nordwest an das Kloster

*) Eine Beschreibung des Amts in A. und N. 10. 1. ꝛc. und 11, 71. ꝛc.

Neuenwelde, gegen Süden trennt die Geeste es von der Börde Beverstedt und von Vieland, gegen Osten wird es vom Amt Bremervörde durch ein langes Moor und durch die Moorau der Börde Lamstedt geschieden. Der Umfang beträgt 5 Meilen. Auf 1201 Feuerstellen kommen 5971 Einwohner in 1 Flecken, 22 Dörfern und 20 Höfen. Der Boden ist Geest, aber ergiebig und reich an Hölzungen. Es sind hier mehrere Auen und fischreiche Seen; die Geeste, die Au, welche aus dem Bederkeser See kommt und als Medem durch Otterndorf fließt, der Fickmühlener Bau, der Lehefluß, die Wittgeest, der Bederkeser See, der Flögelner See, der Holen See, der Dolmer See, der Ringstedter See, der Lavener See, der Selmer See, die fünf Seen, der Hiemensee.

Das Schloß von welchem das Amt den Namen führt, liegt in einem See. Mushard steht nicht an den Namen von den Nordischen Berserkern abzuleiten. Eine andere Meinung will, ein Graf Bederich, der sich um das Stader Marienkloster sehr verdient machte **), habe hier ein Haus (cosa) gehabt. Die gewöhnliche Sage erzählt: zwei Brüder hätten sich in den väterlichen

*) Ein Verzeichniß der Forsten A. und N. 10. 50. ꝛc.

**) Alb. Stad. S. 216. und A. und N. 9, 78 und 10, 4.

Nachlaß getheilt, der eine habe Flögelingen, der andre diese Gegenden bekommen, und habe gefunden, daß er das Bessere erkieset habe. In der Hadeleriologia wird angemerkt, einige Sachsen hätten sich an dem Orte, der jetzt Stenau heißt, niedergelassen und theils von Seeräubern, theils von den Fluthen beunruhigt, einen andern Platz, weiter ins Land hinein erkieset. Von dem Schlosse, welches in der Umgegend Bergst genannt wird, führte ein Geschlecht den Namen, welches sehr angesehen war und im zwölften Jahrhundert, wie indeß erst spätere Nachrichten besagen, den Grafen von Oldenburg und von Stotel an die Seite gesetzt wurde. Nach Wolters Angabe nahmen sie namentlich Antheil an dem zweiten Kreuzzuge. Als 1199 Rudolf von Bederkesa zu Diekhausen von einem Schmiede erschlagen war, wurden die Ostringer in den Bann gethan; durch Vermittelung der Grafen von Oldenburg ward die Sache verglichen und eine Buße an die Bremische Kirche gezahlt *). 1255 zogen die von Bederkesa ins Land Wursten, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen, wie Albert von Stade berichtet.

Ungewiß ist, woher dieses Geschlecht stammt. Die ältesten üblichen Namen der Glieder desselben sind: Marquard, Rudolf, Erich und Otto. In einer Urkunde von 1323 wird ein Marquard,

*) Mushard giebt S. 61. die Urkunde über den Vergleich.

Ritter, genannt Stullo von Bederkesa, angeführt *). Es ist eigentlich kein Grund vorhanden, die Herrn von Bederkesa zum hohen Adel zu rechnen. Spätere Chroniken bezeichnen sie zwar als Freiherrn und selbst vom Erzbischofe Johann Rode werden sie unter den ausgestorbenen Dynasten aufgezählt. Allein in Urkunden finden wir sie immer nur als Ritter genannt; vielleicht war hier in frühen Zeiten ein Burgsitz und eine Gerichtstätte Karolingischer Beamten, wie aus dem Rolande wahrscheinlich wird, den man auf dem Schloßplatze sieht. Später scheint zu Bederkesa eine Ganerbschaft bestanden zu haben; zu derselben gehörten die Kuhlen, Lappen und Lunenberge, wie auch später die von der Lieths. Um 1375 überließ Johann von der Lieth, der mit einer Tochter von Bederkesa verheirathet war, den erblich auf ihn gekommenen Theil des Schlosses auf drei Jahre lehnsweise dem Erzbischofe Albert. Ausgestorben waren damals aber die Herren von Berderkesa noch nicht, wir finden noch 1454 Arend von Bederkesa in einem Vertrage zwischen der Ritterschaft und dem Rathe zu Bremen genannt. Auch die Elmen und Flögelinge hatten Burglehen auf dem Schlosse. Sehr wichtig wurde es für die Folge, daß selbst die Herzöge von Lauenburg ein Burglehn zu Beder-

*) A. und A. 11, 80.

kesa erlangt hatten *). Auch die Stadt Bremen war bedacht gewesen Antheil an der Herrschaft zu bekommen. Der erste Antheil wird von Bünting davon hergeleitet, daß der Herzog Albrecht zu Lüneburg ihnen Rechte daran eingeräumt habe. Schon 1382 belehnte der Rath Bernhard von Schaumburg, Domprobsten zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts, mit seiner Hälfte der Herrschaft **). Wegen Todschlag des Daniel Münch von der Helle entstand zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa gegen die Stadt Bremen eine große Fehde, in welcher das Schloß erobert und 1387 nur unter der Bedingung zurückgegeben ward, daß die Stadt das Oeffnungsrecht behalten solle ***).

Um diese Zeit hatten die Lappen die Hälfte des Schlosses von der Stadt Bremen inne. Einige Jahre später (1396) erhielt es Erzbischof Otto wiedereinlößlich in acht Jahren gegen 7000 Mark †). Nach einiger Zeit veranlaßte Johann Slamstorf, damals Archidiakonus und Präpositus von Wursten und Hadeln den Rath, auf Einlösung anzutragen; der Erzbischof entrüstete sich

*) Renner p. m. 316.

**) Cassel Bremensia 1, 313.

***) Dilich. 128. Cassel ungedr. Br. Urk. S. 289.

†) Mushard 343, 422. Cassel Bremensia 1, 313. Dilich. S. 131.

von dem beweglichen Gute wurde fast nichts gerettet.

Ein ähnliches Unglück traf den Ort im Jahre 1807. Gegen 50 Gebäude wurden ein Raub der Flammen — unter diesen die Kirche nebst dem hohen Thurme, den der aus der Weser heimkehrende Schiffer so oft freundlich begrüßt hatte, die Wohnung des lutherischen Predigers und das Schulhaus der lutherischen Gemeinde. Ersteres war kaum wieder von Backsteinen aufgeführt, als der Orkan, der im November des gedachten Jahres durch so viele Länder wüthete, dasselbe nebst einem andern Gebäude gänzlich zertrümmerte und mehrere stark beschädigte.

Vorzüglich unglücklich ward das Jahr 1808. Den 4. April dieses Jahrs brach Abends gegen 10 Uhr in einem kleinen am äussersten Ende des Orts belegenen Hause Feuer aus. Was die Flamme ergriffen und kaum gelöset hatte, schleuderte ein sich erhebender Orkan über den ganzen Ort, so daß derselbe in wenigen Augenblicken ganz in Feuer zu stehen schien, und viele der Einwohner, die auf den ersten Lerm von der entfernten Seite des Orts zur Hülfe eilen wollten, aber schon auf dem Wege erfuhren, daß es auf Rettung ihrer eigenen Habe ankomme, auch nicht das Mindeste den Flammen mehr abgewinnen konnten. Es war ein rettungsloser Zustand; menschliche Kraft konnte nichts wirken.

Von 144 Gebäuden, der Wohnung des reformirten Predigers, dem Schulgebäude der reformirten Gemeinde, sah man am andern Morgen nichts als Schutt und. rauchendes Gebälk. Der Wiederaufbau mußte selbst des fremden Militairs wegen möglichst beschleunigt werden. Die übermässigen Anstrengungen, mit welchen die Unglücklichen während des ungewöhnlich heißen Sommers arbeiteten, die große Noth, worin sich viele der Abgebrannten befanden, das Beziehen noch nicht ausgetrockneter Wohnungen; alles dieses veranlaßte vielleicht die ansteckende Krankheit, die in dem nämlichen Jahre ausbrach und einen großen Theil der Einwohner hinwegrafte. Sie war so bösartig, daß kein Gefolge die Todten zu ihrer Ruhestätte begleiten durfte; auch die aus dem geretteten Erze gegossenen mit vivos voco, mortuos plango bezeichneten Glocken mußten schweigen, weil man bemerkt hatte, daß das Läuten auf die mit jener Krankheit befallenen die nachtheilichste Wirkung hervorbrachte. Während der Französischen Occupation, litt der Ort unbenklich, durch eine starke Einquartirung. In der sogenannten Karlstadt war nahe am Ausfluß der Geeste eine Schanze gegen den Weserstrom aufgeworfen, um Englands Handel auch von dieser Seite entgegen zu wirken.

Im November des Jahrs 1805 wurde ein Theil der Englischen Armee hier ausgeschifft, de-

ren Wirksamkeit indeß bald wieder durch die Schlacht bei Austerlitz vereitelt ward.

Die Einwohner sind Erbexen, freie Eigenthümer und an Niemand bemeiert. Sie unterscheiden sich in Hausleute und Köthner; erstere arbeiten bei gemeinen Werken mit Wagen und Pferden und haben doppelten Antheil an Gemeindeweiden; letztere verrichten Handdienste. Die Nahrung derselben besteht in Handel, Ackerbau und Viehzucht, so wie im Branntweinbrennen. Der Flecken ist sehr zur Handlung gelegen und die nahen Ströme befördern die Schifffahrt. Bedeutende Schiffe finden in der Geeste Schutz beim Sturme und überwintern auch wohl an der Mündung. Der Richter hat die erste Instanz, Appellationen gehen entweder an das Land- oder Hofgericht. Polizeisachen und Flecken-Angelegenheiten werden vom Richter mit 8 Landes-Gevollmächtigten, die auch die Einkünfte erheben, besorgt. Die hier besonders guten Deiche der Marsch werden durch 6 Geschworne beobachtet, denen noch 8 so genannte Rönner beigeordnet sind. Fünf Jahrmärkte beleben den Ort.

Die Kirche ist gewiß schon im dreizehnten Jahrhundert gegründet und wahrscheinlich dem heiligen Dionysius geweiht gewesen. Nahe am jetzigen Armenkirchhofe ist noch ein Platz, den die Ackerbauer grünen lassen und nicht berühren; denn hier soll der Heilige enthauptet seyn. Auf dem Wege

nach Vieland ist ferner ein steinernes Denkmal, welches Dionysius Grab heißt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschahe hierher die Wallfahrt eines Pilgers von Rom, der sich von dem Richter Wyneken eine Bescheinigung geben ließ, daß er in Lehe gewesen sey, und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts lebte ein Bevollmächtigter, der einem Pilger die Bescheinigung mit ertheilt hatte, er habe Erde von dem Grabe des Heiligen genommen. Auch das Kirchensiegel stellt den Heiligen mit dem Kopfe unterm Arm, von einem Freunde geführt, vor. Während der Bremischen Herrschaft führte der Rath nach und nach die reformirte Religion ein. Als die Schweden der lutherischen Lehre das Uebergewicht zu verschaffen suchten, entstand viel Streit und es wurden seitdem zwei Prediger verschiedener Confessionen angestellt. Die Reformirten haben Vormittags, die Lutheraner Nachmittags den Gottesdienst.

Amt Bederkesa *)

Das Amt gränzt gegen Norden und Nordost an Hadeln, gegen Westen an das Land Wursten und Gericht Lehe, gegen Nordwest an das Kloster

*) Eine Beschreibung des Amts in A. und N. 10. 1. ꝛc. und 11, 71. ꝛc.

Neuenwelde, gegen Süden trennt die Geeste es von der Börde Beverstedt und von Vieland, gegen Osten wird es vom Amt Bremervörde durch ein langes Moor und durch die Moorau der Börde Lamstedt geschieden. Der Umfang beträgt 5 Meilen. Auf 1201 Feuerstellen kommen 5971 Einwohner in 1 Flecken, 22 Dörfern und 20 Höfen. Der Boden ist Geest, aber ergiebig und reich an Hölzungen. Es sind hier mehrere Auen und fischreiche Seen; die Geeste, die Au, welche aus dem Bederkeser See kommt und als Medem durch Otterndorf fließt, der Fickmühlener Bau, der Lehefluß, die Wittgeest, der Bederkeser See, der Flögelner See, der Holen See, der Dolmer See, der Ringstedter See, der Lavener See, der Selmer See, die fünf Seen, der Hiemensee.

Das Schloß von welchem das Amt den Namen führt, liegt in einem See. Mushard steht nicht an den Namen von den Nordischen Berserkern abzuleiten. Eine andere Meinung will, ein Graf Bederich, der sich um das Stader Marienkloster sehr verdient machte **), habe hier ein Haus (cosa) gehabt. Die gewöhnliche Sage erzählt: zwei Brüder hätten sich in den väterlichen

*) Ein Verzeichniß der Forsten A. und N. 10. 50. ꝛc.

**) Alb. Stad. S. 216. und A. und N. 9, 78 und 10, 4.

Nachlaß getheilt, der eine habe Flögelingen, der andre diese Gegenden bekommen, und habe gefunden, daß er das Bessere erkieset habe. In der Hadeleriologia wird angemerkt, einige Sachsen hätten sich an dem Orte, der jetzt Stenau heißt, niedergelassen und theils von Seeräubern, theils von den Fluthen beunruhigt, einen andern Platz, weiter ins Land hinein erkieset. Von dem Schlosse, welches in der Umgegend Bergst genannt wird, führte ein Geschlecht den Namen, welches sehr angesehen war und im zwölften Jahrhundert, wie indeß erst spätere Nachrichten besagen, den Grafen von Oldenburg und von Stotel an die Seite gesetzt wurde. Nach Wolters Angabe nahmen sie namentlich Antheil an dem zweiten Kreuzzuge. Als 1199 Rudolf von Bederkesa zu Diekhausen von einem Schmiede erschlagen war, wurden die Ostringer in den Bann gethan; durch Vermittelung der Grafen von Oldenburg ward die Sache verglichen und eine Buße an die Bremische Kirche gezahlt *). 1255 zogen die von Bederkesa ins Land Wursten, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen, wie Albert von Stade berichtet.

Ungewiß ist, woher dieses Geschlecht stammt. Die ältesten üblichen Namen der Glieder desselben sind: Marquard, Rudolf, Erich und Otto. In einer Urkunde von 1323 wird ein Marquard,

*) Mushard giebt S. 61. die Urkunde über den Vergleich.

Ritter, genannt Stullo von Bederkesa, angeführt *). Es ist eigentlich kein Grund vorhanden, die Herrn von Bederkesa zum hohen Adel zu rechnen. Spätere Chroniken bezeichnen sie zwar als Freiherrn und selbst vom Erzbischofe Johann Rode werden sie unter den ausgestorbenen Dynasten aufgezählt. Allein in Urkunden finden wir sie immer nur als Ritter genannt; vielleicht war hier in frühen Zeiten ein Burgsitz und eine Gerichtstätte Karolingischer Beamten, wie aus dem Rolande wahrscheinlich wird, den man auf dem Schloßplatze sieht. Später scheint zu Bederkesa eine Gauerbschaft bestanden zu haben; zu derselben gehörten die Kuhlen, Lappen und Lunenberge, wie auch später die von der Lieths. Um 1375 überließ Johann von der Lieth, der mit einer Tochter von Bederkesa verheirathet war, den erblich auf ihn gekommenen Theil des Schlosses auf drei Jahre lehnsweise dem Erzbischofe Albert. Ausgestorben waren damals aber die Herren von Berderkesa noch nicht, wir finden noch 1454 Arend von Bederkesa in einem Vertrage zwischen der Ritterschaft und dem Rathe zu Bremen genannt. Auch die Elmen und Flögelinge hatten Burglehen auf dem Schlosse. Sehr wichtig wurde es für die Folge, daß selbst die Herzöge von Lauenburg ein Burglehn zu Beder-

*) A. und A. 11, 80.

kesa erlangt hatten *). Auch die Stadt Bremen war bedacht gewesen Antheil an der Herrschaft zu bekommen. Der erste Antheil wird von Bünting davon hergeleitet, daß der Herzog Albrecht zu Lüneburg ihnen Rechte daran eingeräumt habe. Schon 1382 belehnte der Rath Bernhard von Schaumburg, Domprobsten zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts, mit seiner Hälfte der Herrschaft **). Wegen Todschlag des Daniel Münch von der Helle entstand zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa gegen die Stadt Bremen eine große Fehde, in welcher das Schloß erobert und 1387 nur unter der Bedingung zurückgegeben ward, daß die Stadt das Oeffnungsrecht behalten solle ***).

Um diese Zeit hatten die Lappen die Hälfte des Schlosses von der Stadt Bremen inne. Einige Jahre später (1396) erhielt es Erzbischof Otto wiedereinlößlich in acht Jahren gegen 7000 Mark †). Nach einiger Zeit veranlaßte Johann Slamstorf, damals Archidiakonus und Präpositus von Wursten und Hadeln den Rath, auf Einlösung anzutragen; der Erzbischof entrüstete sich

*) Renner p. m. 316.

**) Cassel Bremensia 1, 313.

***) Dilich. 128. Cassel ungedr. Br. Urk. S. 289.

†) Mushard 343, 422. Cassel Bremensia 1, 313. Dilich. S. 131.

aber dergestalt über das Begehren, daß sein Tod dadurch beschleunigt seyn soll *). Als nun Johann Slamstorf selbst auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde, zeigte er sich in dieser Sache ganz anders gesinnt, und vermehrte vielmehr die Vestungswerke ansehnlich. Der Rath führte hierüber heftige Klagen, fand es endlich aber gerathen sich mit dem Erzbischofe dahin zu vergleichen, daß dieser die Hälfte zwar lebenslang inne haben, der von ihm bestellte Amtmann aber, beiden Theilen den Eid der Treue leisten solle **). Die Zurückgabe geschah 1421 und damals erscheint die Stadt im Besitze des ganzen Schlosses ***), wodurch es wahrscheinlich wird, daß Johann Slamstorf doch vielleicht seinem eigenen früheren Plane gemäß, die dem Stift gehörende Hälfte abgetreten habe.

Seit dieser Zeit machten die Herzöge von Lauenburg lebhafte Ansprüche an Bederkesa. Erst sprachen sie 1414 die Hälfte, welche der Stadt gehörte, an †), 1435 kam es sogar zu Thätlichkeiten und die Stadt wählte den Grafen Günther

*) Krantz Metrop. XI. S. 293.

**) Krantz l. c. 295. Wolter S. 69. Cassel Bremensia 1, 314.

***) Cassel l. c. 315.

†) Dilich. S. 139.

von Schwarzburg zum Kriegsobersten *). 1443 verpfändete Herzog Bernhard Habeln, sammt seinem Rechte an Bederkesa für 3000 Goldgulden an Hamburg; die Einlösung geschah 1480. Herzog Johann IV. mußte sich 1484, von den Wursaten geschlagen, auf Bederkesa zurückziehen **); im folgenden Jahre suchte derselbe Herzog sich des Schlosses zu bemeistern; die Sache ward durch den Kurfürsten von Brandenburg beigelegt; 1500 dagegen überrumpelte der Herzog Bederkesa, während Nicolaus von Horn städtischer Amtmann daselbst war ***). Durch die Bemühung der Herzöge Heinrich d. J. und Erich von Braunschweig wurde Bederkesa den Bremern wieder eingeräumt und es ward ein Vergleich zwischen dem Erzbischofe, dem Domkapitel, dem Rath und den Herzögen Johann und Magnus von Lauenburg abgeschlossen, daß alle Irrungen bei der kaiserlichen Kammer ausgemacht werden und der widerstrebende Theil 4000 Rheingulden Strafe erlegen solle †). Als die Wursaten mit Hülfe der Herzöge von Lauenburg den Morgenstern zerstörten, ward auch Bederkesa von ihnen (1518) bela-

*) Dilich. S. 156.

**) Hadeleriol. 65, 67, 69.

***) Dilich. 171 und 176.

†) Staphorst Hamb. Kirchengesch. IV. S. 165.

ren Wirksamkeit indeß bald wieder durch die Schlacht bei Austerlitz vereitelt ward.

Die Einwohner sind Erbexen, freie Eigenthümer und an Niemand bemeiert. Sie unterscheiden sich in Hausleute und Köthner; erstere arbeiten bei gemeinen Werken mit Wagen und Pferden und haben doppelten Antheil an Gemeindeweiden; letztere verrichten Handdienste. Die Nahrung derselben besteht in Handel, Ackerbau und Viehzucht, so wie im Branntweinbrennen. Der Flecken ist sehr zur Handlung gelegen und die nahen Ströme befördern die Schifffahrt. Bedeutende Schiffe finden in der Geeste Schutz beim Sturme und überwintern auch wohl an der Mündung. Der Richter hat die erste Instanz, Appellationen gehen entweder an das Land- oder Hofgericht. Polizeisachen und Flecken-Angelegenheiten werden vom Richter mit 8 Landes-Gevollmächtigten, die auch die Einkünfte erheben, besorgt. Die hier besonders guten Deiche der Marsch werden durch 6 Geschworne beobachtet, denen noch 8 so genannte Rönner beigeordnet sind. Fünf Jahrmärkte beleben den Ort.

Die Kirche ist gewiß schon im dreizehnten Jahrhundert gegründet und wahrscheinlich dem heiligen Dionysius geweiht gewesen. Nahe am jetzigen Armenkirchhofe ist noch ein Platz, den die Ackerbauer grünen lassen und nicht berühren; denn hier soll der Heilige enthauptet seyn. Auf dem Wege

nach Vieland ist ferner ein steinernes Denkmal, welches Dionysius Grab heißt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschahe hierher die Wallfahrt eines Pilgers von Rom, der sich von dem Richter Wyneken eine Bescheinigung geben ließ, daß er in Lehe gewesen sey, und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts lebte ein Bevollmächtigter, der einem Pilger die Bescheinigung mit ertheilt hatte, er habe Erde von dem Grabe des Heiligen genommen. Auch das Kirchensiegel stellt den Heiligen mit dem Kopfe unterm Arm, von einem Freunde geführt, vor. Während der Bremischen Herrschaft führte der Rath nach und nach die reformirte Religion ein. Als die Schweden der lutherischen Lehre das Uebergewicht zu verschaffen suchten, entstand viel Streit und es wurden seitdem zwei Prediger verschiedener Confessionen angestellt. Die Reformirten haben Vormittags, die Lutheraner Nachmittags den Gottesdienst.

Amt Bederkesa *)

Das Amt gränzt gegen Norden und Nordost an Hadeln, gegen Westen an das Land Wursten und Gericht Lehe, gegen Nordwest an das Kloster

*) Eine Beschreibung des Amts in A. und N. 10. 1. ꝛc. und 11, 71. ꝛc.

Neuenwelde, gegen Süden trennt die Geeste es von der Börde Beverstedt und von Vieland, gegen Osten wird es vom Amt Bremervörde durch ein langes Moor und durch die Mooran der Börde Lamstedt geschieden. Der Umfang beträgt 5 Meilen. Auf 1201 Feuerstellen kommen 5971 Einwohner in 1 Flecken, 22 Dörfern und 20 Höfen. Der Boden ist Geest, aber ergiebig und reich an Hölzungen. Es sind hier mehrere Auen und fischreiche Seen; die Geeste, die Au, welche aus dem Bederkeser See kommt und als Medem durch Otterndorf fließt, der Fickmühlener Bau, der Lehefluß, die Wittgeest, der Bederkeser See, der Flögelner See, der Holen See, der Dolmer See, der Ringstedter See, der Lavener See, der Selmer See, die fünf Seen, der Hiemensee.

Das Schloß von welchem das Amt den Namen führt, liegt in einem See. Mushard steht nicht an den Namen von den Nordischen Berserkern abzuleiten. Eine andere Meinung will, ein Graf Bederich, der sich um das Stader Marienkloster sehr verdient machte **), habe hier ein Haus (cosa) gehabt. Die gewöhnliche Sage erzählt: zwei Brüder hätten sich in den väterlichen

*) Ein Verzeichniß der Forsten A. und N. 10. 50. ꝛc.

**) Alb. Stad. S. 216. und A. und N. 9, 78 und 10, 4.

Nachlaß getheilt, der eine habe Flögellingen, der andre diese Gegenden bekommen, und habe gefunden, daß er das Bessere erkieset habe. In der Hadelerlologia wird angemerkt, einige Sachsen hätten sich an dem Orte, der jetzt Stenau heißt, niedergelassen und theils von Seeräubern, theils von den Fluthen beunruhigt, einen andern Platz, weiter ins Land hinein erkieset. Von dem Schlosse, welches in der Umgegend Bergst genannt wird, führte ein Geschlecht den Namen, welches sehr angesehen war und im zwölften Jahrhundert, wie indeß erst spätere Nachrichten besagen, den Grafen von Oldenburg und von Stotel an die Seite gesetzt wurde. Nach Wolters Angabe nahmen sie namentlich Antheil an dem zweiten Kreuzzuge. Als 1199 Rudolf von Bederkesa zu Diekhausen von einem Schmiede erschlagen war, wurden die Ostringer in den Bann gethan; durch Vermittelung der Grafen von Oldenburg ward die Sache verglichen und eine Buße an die Bremische Kirche gezahlt *). 1255 zogen die von Bederkesa ins Land Wursten, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen, wie Albert von Stade berichtet.

Ungewiß ist, woher dieses Geschlecht stammt. Die ältesten üblichen Namen der Glieder desselben sind: Marquard, Rudolf, Erich und Otto. In einer Urkunde von 1323 wird ein Marquard,

*) Mushard giebt S. 61. die Urkunde über den Vergleich.

Ritter, genannt Stullo von Bederkesa, angeführt *). Es ist eigentlich kein Grund vorhanden, die Herrn von Bederkesa zum hohen Adel zu rechnen. Spätere Chroniken bezeichnen sie zwar als Freiherrn und selbst vom Erzbischofe Johann Rode werden sie unter den ausgestorbenen Dynasten aufgezählt. Allein in Urkunden finden wir sie immer nur als Ritter genannt; vielleicht war hier in frühen Zeiten ein Burgsitz und eine Gerichtstätte Karolingischer Beamten, wie aus dem Rolande wahrscheinlich wird, den man auf dem Schloßplatze sieht. Später scheint zu Bederkesa eine Ganerbschaft bestanden zu haben; zu derselben gehörten die Kuhlen, Lappen und Lunenberge, wie auch später die von der Lieths. Um 1575 überließ Johann von der Lieth, der mit einer Tochter von Bederkesa verheirathet war, den erblich auf ihn gekommenen Theil des Schlosses auf drei Jahre lehnsweise dem Erzbischofe Albert. Ausgestorben waren damals aber die Herren von Berderkesa noch nicht, wir finden noch 1454 Arend von Bederkesa in einem Vertrage zwischen der Ritterschaft und dem Rathe zu Bremen genannt. Auch die Elmen und Flögelinge hatten Burglehen auf dem Schlosse. Sehr wichtig wurde es für die Folge, daß selbst die Herzöge von Lauenburg ein Burglehn zu Beder-

*) A. und A. 11, 80.

kesa erlangt hatten *). Auch die Stadt Bremen war bedacht gewesen Antheil an der Herrschaft zu bekommen. Der erste Antheil wird von Bünting davon hergeleitet, daß der Herzog Albrecht zu Lüneburg ihnen Rechte daran eingeräumt habe. Schon 1382 belehnte der Rath Bernhard von Schaumburg, Domprobsten zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts, mit seiner Hälfte der Herrschaft**). Wegen Todschlag des Daniel Münch von der Helle entstand zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa gegen die Stadt Bremen eine große Fehde, in welcher das Schloß erobert und 1387 nur unter der Bedingung zurückgegeben ward, daß die Stadt das Oeffnungsrecht behalten solle***).

Um diese Zeit hatten die Lappen die Hälfte des Schlosses von der Stadt Bremen inne. Einige Jahre später (1396) erhielt es Erzbischof Otto wiedereinlößlich in acht Jahren gegen 7000 Mark †). Nach einiger Zeit veranlaßte Johann Slamstorf, damals Archidiakonus und Präpositus von Wursten und Hadeln den Rath, auf Einlösung anzutragen; der Erzbischof entrüstete sich

*) Renner p. m. 316.

**) Cassel Bremensia 1, 313.

***) Dilich. 128. Cassel ungedr. Br. Urk. S. 289.

†) Mushard 343, 422. Cassel Bremensia 1, 313. Dilich. S. 131.

aber dergestalt über das Begehren, daß sein Tod dadurch beschleunigt seyn soll *). Als nun Johann Slamstorf selbst auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde, zeigte er sich in dieser Sache ganz anders gesinnt, und vermehrte vielmehr die Vestungswerke ansehnlich. Der Rath führte hierüber heftige Klagen, fand es endlich aber gerathen sich mit dem Erzbischofe dahin zu vergleichen, daß dieser die Hälfte zwar lebenslang inne haben, der von ihm bestellte Amtmann aber, beiden Theilen den Eid der Treue leisten solle **). Die Zurückgabe geschah 1421 und damals erscheint die Stadt im Besitze des ganzen Schlosses ***), wodurch es wahrscheinlich wird, daß Johann Slamstorf doch vielleicht seinem eigenen früheren Plane gemäß, die dem Stift gehörende Hälfte abgetreten habe.

Seit dieser Zeit machten die Herzöge von Lauenburg lebhafte Ansprüche an Bederkesa. Erst sprachen sie 1414 die Hälfte, welche der Stadt gehörte, an †), 1435 kam es sogar zu Thätligkeiten und die Stadt wählte den Grafen Günther

*) Krantz Metrop. XI. S. 293.

**) Krantz l. c. 295. Wolter S. 69. Cassel Bremensia 1, 314.

***) Cassel l. c. 315.

†) Dilich. S. 139.

von Schwarzburg zum Kriegsoberſten *). 1443 verpfändete Herzog Bernhard Hadeln, ſammt ſeinem Rechte an Bederkeſa für 3000 Goldgulden an Hamburg; die Einlöſung geſchah 1480. Herzog Johann IV. mußte ſich 1484, von den Wurſaten geſchlagen, auf Bederkeſa zurückziehen **); im folgenden Jahre ſuchte derſelbe Herzog ſich des Schloſſes zu bemeiſtern; die Sache ward durch den Kurfürſten von Brandenburg beigelegt; 1500 dagegen überrumpelte der Herzog Bederkeſa, während Nicolaus von Horn ſtädtiſcher Amtmann daſelbſt war ***). Durch die Bemühung der Herzöge Heinrich d. J. und Erich von Braunſchweig wurde Bederkeſa den Bremern wieder eingeräumt und es ward ein Vergleich zwiſchen dem Erzbiſchofe, dem Domkapitel, dem Rath und den Herzögen Johann und Magnus von Lauenburg abgeſchloſſen, daß alle Irrungen bei der kaiſerlichen Kammer ausgemacht werden und der widerſtrebende Theil 4000 Rheingulden Strafe erlegen ſolle †). Als die Wurſaten mit Hülfe der Herzöge von Lauenburg den Morgenſtern zerſtörten, ward auch Bederkeſa von ihnen (1518) bela-

*) Dilich. S. 156.

**) Hadeleriol. 65, 67, 69.

***) Dilich. 171 und 176.

†) Staphorſt Hamb. Kirchengeſch. IV. S. 165.

gert *). Der Proceß mit den Herzögen wurde inzwischen eifrig fortgesetzt und endigte sich 1567 mit einem vom Kaiser Maximilian II. bestätigten Vergleiche, demzufolge die Stadt im ruhigen Besitze der ganzen Herrschaft blieb **), obgleich späterhin noch einige Störungen und Mishelligkeiten von Seiten der Wursaten (1575 und 1598) und der Herzöge (1590) statt fanden ***).

Der Rath hatte inzwischen 1460 das Schloß neu aufgebaut †). Bei den städtischen Unruhen 1531 nahm der alte Rath daselbst seinen Aufenthalt. Die Reformation fand frühzeitig Anhänger und die Gemeinde zu Elmlohe soll sogar die erste des Stifts gewesen seyn, bei welcher Luthers Lehre Eingang gefunden. Nach den Veränderungen aber, welche durch die Hardenbergischen Unruhen in Bremen erfolgten, geschah auch in diesen Gegenden allmählig die Einführung der reformirten Lehre,

*) Chytraei Sax. 200 und 254. Dilich. 185. Hadeler. 75.

**) Dilich. 254.

***) Dilich. 257. A. und N. 10, 36. 1586 belehnte der Rath Volrad v. d. Decken mit Bederkesa und Elme.

†) Eine Abbildung liefert Dilichius Tab. XX. S. 52., mit welcher jetzt übrigens nur noch die Lage des Hauptgebäudes übereinstimmt. A. und N. 10. 5. Auf dem mit Säulen und einer Kuppel bedeckten Brunnen steht ein Roland.

obgleich viele Einwohner bei Luthers Lehre blieben. Als die Schweden den Streit wegen der Unmittelbarkeit Bremens aufnahmen, eroberte Graf Königsmark, nach zweitägiger Belagerung das Schloß *) und in dem Vergleiche zu Stade (28. Nov. 1654) wurde der Krone Schweden Bederkesa nebst Lehe für ewige Zeiten abgetreten **). Schwedischer Seits suchte man darauf allgemein Lutherische Prediger zu geben, allein mit Hülfe des Raths zu Bremen und des Landgrafen Wilhelm zu Hessen erhielt man im allgemeinen Beibehaltung des Alten. Auf solche Weise haben jetzt Bederkesa, Flögeln, Debstedt und Elmlohe einen Lutherischen, Hölsel einen reformirten und Ringstedt, wie Lehe einen Lutherischen und einen reformirten Prediger.

Die Krone Schweden verpfändete dem Grafen von Königsmark Bederkesa 1661 für 40000 Thaler. Dies hinderte die Einziehung bei der allgemeinen Reduction und erst 1735 ward Bederkesa von der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung eingelöset und es ward ein kurfürstliches Amt hieselbst gebildet, welches aus den Vörden Ringstedt und Debstedt besteht, zu welcher letztern, ausser Debstedt, auch das Kirchspiel Hölsel gehört.

*) Gottfrieds fortgesetzte historische Chronik 2. Th. 6. Buch S. 1114. Theatr. Europ. VII.

**) Roller 3, 149.

Die Kirchspiele sind: Bederkesa mit dem Flecken der 1066 Einwohner hat und dem Holzhause Holzurburg.

Flögeln, in alten Nachrichten Vlögelingh, mit den Dörfern Fickmühlen und Flögeln. Auf der Dornburg, deren Rudera man noch im Landsee erkennt, hatten die Herrn von Vlögelinghen, welche schon im vierzehnten Jahrhundert ausgestorben sind, ihren Sitz.

Ringstedt die älteste Kirche der Börde, mit Ringstedt, Lintig, Mekelstätt, Ankeloh, Heinmühlen, Kölen, Kührstätt (adelicher, sonst von der Liethscher Hof), Alfstätt (desgleichen, jetziger Besitzer von Wenkstern), Wüstenwolde, Altenkamp, Falkenburg, Gros Hayn, Klein Hayn, Oldenstölen, Langeln, Haxhorn und Drittgeest.

Elmlohe, in alten Zeiten Elme, nicht mit dem Elme bei Bremervörde zu verwechseln, wo sonst ein vestes Schloß, die Lieth oder Liethenburg genannt. Den Burgmännern von Elme und Lunebergen wurden 1386 von der Stadt und dem erzbischöflichen Landdroste Bernhard von Schaumburg ihre Güter genommen, jedoch erhielten sie selbige größtentheils zu Lehn wieder *). Als der letzte von Elm 1485 verstarb, wollte der Rath die hinterlassenen bedeutenden Güter einziehen; Kord von der Lieth aber, der zu der Zeit die

*) Dilich. 127, 128. Cassel ungedr. Urk. S. 289.

andre Hälfte des Schlosses Elme inne hatte, widersetzte sich und gab die Burg dem Herzoge Johann von Lauenburg, der ihm dafür das Dorf Kuddewörden in Lauenburg ertheilte. Die Stadt zerfiel darüber mit dem Herzoge in einen Krieg, der sieben Jahre währete. Endlich rückten Bremer, unterstützt von den Vorstehern und der Gemeinde des Landes Wursten mit Mauerbrechern und Steinbüchsen vor Elme, einem zu der Zeit durch Kunst und Lage wohl verwahrten Orte, der in einem Moraste belegen und mit zwei tiefen Graben umgeben war. Am dreizehnten Tage mußte sich die Besatzung ergeben. Kord von der Lieth hatte dabei den größten Schaden. Als der Herzog Elme verloren hatte, nahm er ihm nun auch Kuddewörden. Kords Sohn, Tonnies von der Lieth, verfiel darüber in tiefe Schwermuth, dessen Sohn aber machte die Sache beim Kammergerichte anhängig und erhielt durch Urtheil Kuddewörden zurück. Die Stadt Bremen ließ darauf auch die von der Lieth im ruhigen Lehn-Besitze ihrer Güter *). Herzog Franz gab 1567 seine Ansprüche an Elme und Bederkesa auf, als sein Sohn zum Erzbischofe gewählt ward. In neuern Zeiten erhielt der kürzlich ohne männliche Erben verstorbene Baron Best das Lehngut zu Elmlohe.

*) Renner a. 1485. Mushard 358.

Eingepfarrt sind hier: Elmlohe, Marschkamp, Drangstedt, Koggenburg und Neumühlen.

Debstedt soll so viel wie Ebbestätte bedeuten und soll das Weserwasser, vor der Eindeichung, zur Ebbezeit bis hieher gereicht haben. Ortschaften sind: Debstedt, wo in der Nähe die Hügel der Fresenberg und die Rosenburg, Debstetter Büttel, Wehden, Laven, Spaden, Langen und Sievern, in dessen Nähe die Pipinsburg, das Bülzenbedde und die Heidenstedt

Holsel, wozu allein das Dorf dieses Namens gehört. Auf der Burgstätte zu Hollenberg, sollen, nach Renner, ehemals Ritter gewohnt haben, von denen die Kirche gegründet wurde.

Amt Bremervörde.

Es ist im Norden von Neuhaus, im Osten von Kedingen, Himmelpforten und Harsefeld, im Süden von Harsefeld und Zeven, im Westen von Beverstedt und Bederkesa begränzt, hat 1772 Feuerstellen und 10412 Einwohner.

Das Amt hat den Namen vom Flecken Vörde, der in alten Zeiten, von der Fuhrt durch die Oste Middelste Waterfohrt *) genannt wurde.

*) Midlistanfadarvnrt villa in Wihmodia, heißt es in Willhads Leben von Ansgarius.

Bei Gelegenheit der Unruhen, welche Friedrich von Stade erregte, baute Herzog Lother 1122 das Schloß zu Vörde *), welches aus seiner Erbschaft an die Welfen überging. Nach ungefähr hundert Jahren (1218) kamen die Erzbischöfe mit List in den Besitz dieses Schlosses. Es lebte damals bei Stade ein Hausmann, Namens Otbert, der den Ruf erlangt hatte, ein Wunderthäter zu seyn. Das Volk hielt ihn für einen Heiligen; man rühmte wunderbare Heilungen die er vollbracht habe und weit im Lande prieß und sang man in eignen Liedern, die Loisen genannt wurden, von Otbert, dem Wunderthäter in Stade. Viel Volk wanderte zu ihm; täglich seßte er sich, nur mit einem schlichten Gewande seine Blöße deckend, auf einen mit Rosen bekränzten Königsstuhl und gab mit einem gewaltigen Horne ein Zeichen, daß er sich sprechen lassen wolle **). Diese Wunder wurden dem der sie verrichtete sehr einträglich; selbst Heinrich von Oestringhausen, des Pfalzgrafen Heinrich bestellter Vogt, versah ihn mit reichlichen Gaben und gewährte ihm seinen Schuß. Die Bremer und Stiftsleute wußten sich diesen Glauben zu Nuße zu machen; als Pilgrime gekleidet kamen sie in großen Haufen

*) Wolter S. 94. Renner ad a. Pomarii Sächs. Chronic. S. 242.

**) Eine Abbildung des Otheberne ist in Bothonis Chron. pict. Leibn. III, 360.

nach Vörde und gaben vor, daß sie eine Wallfahrt zum heiligen Otbert beabsichtigten. Als aber der Haufen starck genug war, griffen sie unvermuthet zu den Waffen, überwältigten des Pfalzgrafen Leute und nahmen das Schloß ein, welches seitdem beim Erzstifte blieb. Der Wunderthäter ward bei Seite geschaft und verschwand; sein Andenken aber ist noch nicht erloschen und im Alten Lande ist es ein gewöhnlicher Zuruf: Es hilft als St. Otbert Segen *). Die Erzbischöfe hielten gewöhnlich auf hiesigem Schlosse sich auf. Dies Schloß lag da wo heutigentages der Amtsgarten, in welchem als Seltenheit eine Reihe von Silberpappeln von ungewöhnlichem Umfange zu finden, ist, war mit einem Wassergraben umgeben und galt für ansehnlich bevestigt **). Seit 1682 ist es vom Feldmarschall Wrangel, dem es geschenkt war, der sich hier aufhielt, den Garten anlegte und für Wiederaufbauung der im Kriege zerstörten Kirche Sorge getragen, abgebrochen worden.

*) Ausser Botho erzählen Wolter und Renner dieses Ereigniß ausführlich. S. auch Mushard S. 66 und Roller 2, 229.

**) Ein Grundriß der Vestung ist in Theatr. Europ. 5, 832. befindlich, eine Abbildung in Merians Topographie Sax. inf. S. 1505; desgleichen in der 1688 gedruckten Beschreibung des Elbstroms S. 811., wo aber irrthümlich Verden abgebildet ist, während die Unterschrift auf Bremervörde hindeutet.

Der Boden ist Geest; es erstreckt sich aber durch das Amt ein großer Theil des Teufelsmoor, welches durch den seit 1766 angelegten Schifffahrtscanal zum Theil getrocknet und in fruchtbare Wiesen und Ackerfelder verwandelt ist *). Ausser Viehzucht ist Holzgewerbe an der bei Bremervörde schon schiffbaren Oste Nahrungszweig der Einwohner. Das Amt besteht aus nachstehenden Orten, Börden und Kirchspielen.

Bremervörde ist ein Flecken, hat 211 Häuser und 1593 Einwohner. Es ist hier bedeutendes Gewerbe und Verkehr; der Ort ist durch Schleichhandel im letzten Seekriege, welcher auch (Sonne) die Anlegung einer neuen Straße veranlaßt hat, wohlhabend geworden. Die Einwohner haben bürgerliche Privilegien, und einen selbst gewählten, nicht studirten Bürgermeister, der in liquiden Sachen mit dem Amte concurrente Gerichtsbarkeit hat. Die Appellationen gehen vom Flecken an das Amt und von da an die Justizkanzlei.

Die Börde und das Kirchspiel Oehrel, mit dem Pfarrdorfe Oehrel **), den Dörfern Alfstedt, Barchel, Ebersdorf, Enger, Fahrendorf, Frellstorfermühle, Hipstedt, Hönau, Iselersheim, Me-

*) S. Annalen 7, 583. und Sonne. S. 265.

**) Ein heftiger Sturm 1704. 5. Dec., warf sowohl den Kirchthurm zu Oehrel, wie die Kirchspitze zu Br.-Vörde nieder.

hedorf, Mintenburg, Neuendamm, Oſtendorf, Poggemühlen (zum Theil), Spreckens, Forſthaus Hiezel; Mühlen Schlangendiek und Walkmühle, Höfen Barbrock, Bredemehe, Bockeloh, Drachel, Elmerdamm, Freitag, Glinde, Heinſchenwall, Sünderwall und Weſterbeck.

Börde Heſedorf mit dem Dorfe dieſes Namens, dem Pfarrdorfe Bevern **) und dem Hofe Ovelgönne. Börde Lamſtedt und Gericht Warſtade mit dem Kirchdorfe Lamſtedt, den Dörfern Abbenſeth, Armſtorf, Basbeck, Dornſode, Hakemühlen, Heeßel, Henim, Hemmoor, Hollen, Middelſtenahe, Moorausmoor, Nindorf, Nordahn, Rahden, Stinſtedt, Varrel, Warſtade, Weſterſode und Wohlenbeck, zwei Mühlen und den Höfen St. Jooſt, Iſerbrock, Köven, Langeln, Schüppenfelde, Schwarzhütte, Seth, Warſtader Sietwende, Wedelsforth und Wohlenbecker Moor. Adeliche Höfe ſind zu Wohlenbeck, ſonſt von Arentſchilds Beſitz, jetzt den Einwohnern des Dorfs zuſtändig; Basbeck, Gut der Bremer und Grimmenſtein ebendaſelbſt, der nämlichen Familie ge-

*) In der katholiſchen Zeit wurden viele Wallfahrten zu dieſer, dem heiligen Valerius geweihten Kirche von Siechen und Gebrechlichen unternommen. Nach der Reformation entführten die Anhänger des alten Glaubens das Heiligenbild; es ſoll aber auf dem ſ. g. Frätzacker ſtehen geblieben ſeyn.

**) S. Annalen 5, 176.

brig, Abbenfseth, Marschalckſches Gut. Moorvogtei Gnarrenburg mit den Dörfern Gnarrenburg, Barkhauſen, Carlshöfen, Dalborf, Fahrendal, Findorf, Seeſtdorf, Friedrichsdorf, Kolheim und Langenhauſen. Zu Gnarrenburg wurde von der Kammer 1791 eine neue Kirche angelegt und die kleine, im Gerichte Beverſtedt gelegene Pfarre Kuhſtedt, welche ſonſt vom Prediger zu Kirch-Wiſtedt bedient wurde, damit vereint *).

Amt Himmelpforten **).

In dem Orte Himmelpforten, der ſonſt Eulſete hieß, war ein Kloſter befindlich. Stifter und Stiftungsjahr ſind ungewiß ***). Bei der Einziehung beſtand es aus 14 Conventualinnen, adelichen Standes. Es gehörte urſprünglich dem Ciſtercienſerorden, war eins der reichſten Klöſter des Landes und hatte über 4000 Thaler Einkünfte, die theils aus der Börde Lamſtedt, theils aus dem Amte Neuhaus, dem Lande Kedingen, der Börde Mulſum, dem Alten Lande und der

*) S. Annalen 5, 176

**) Nachrichten von dieſem Amte in A. und N. 11, 261.

***) Daß Erzb. Giſelbert († 1306) es nicht geſtiftet, wie von Seelen in Memoria Stadeniana S. 379. meint, geht daraus hervor, daß es ſchon in Urkunden von 1255 genannt wird.

Stadt Stade flossen. Die meisten Güter hatte es der Haseldorffschen, Brobergischen und Marschalckschen Familie zu danken. Um 1580 ward die evangelische Lehre eingeführt; die Secularisation erfolgte 1647 *), als Detlev von der Kuhla Probst war. Das Kloster ward dem Reichsgrafen und General Gustav Adolf Löwenhaupt geschenckt, kam aber 1681, in Folge der großen Reduction, wieder an die Krone. In der gräflichen Zeit war der mit dem Hofe zum Sunde, in der Vogtei Oldendorf, belehnte Obrister Daniel von Arentsen (Stammvater der Arentschilde) Verwalter dieses Amts; er nannte sich Probst des Klosters Himmelpforten; seine Nachfolger hießen Amtmänner. Als die Dänen 1712 das Herzogthum in Besitz nahmen, ward die Börde Oldendorf mit dem Amte Himmelpforten vereint.

Das jetzt auf solche Weise erweiterte Amt gränzt gegen Morgen an das Kedinger Moor und Amt Stade; gegen Mittag an die Börde Mulsum und das Amt Bremervörde; gegen Abend scheidet die Oste es von besagtem Amte, von der Börde Lamstedt und dem Gerichte Hechthausen; gegen Mitternacht stößt es an das Gericht Osten. Die Länge beträgt 2½ Meilen, die Breite etwas über eine Meile. Es besteht aus 4 Kirchspielen, von denen Himmelpforten und Oldendorf Geest;

*) B. und V. 5, 352.

Horst und Groſsen-Wörden Marsch sind. Die Zahl der Einwohner beträgt 5617 Seelen. Die Marschbewohner, welche viel Deichwerk an der Oste zu unterhalten haben, sind fast alle herrschaftliche Meier und es giebt nur wenige Erbexen *). Sie leben vom Ackerbau und von der Viehzucht. Die Bewohner der Geest, welche theils herrschaftliche, theils adeliche Meier sind, legen sich, ausser dem Feldbau, auf Schaaf- und Bienenzucht und treiben ziemlichen Torfhandel nach Stade und an Schiffer, die ihn nach Hamburg bringen. Flüsse und Bäche sind: die Oste, der Mühlenbach, die Schwinge, der Hagenaher Bach, der heilige Seelen-Bach und der Schwabels-Bach. Die Oste ist breit, schiffbar und giebt Hechte, Sandarten, Störe, Lachse und Aale. Adeliche Güter sind drei, alle im Kirchspiel Oldendorf belegen.

1) Zu Kuhla wohnte das daran benannte adeliche Geschlecht, welches sonst von Selsingen hieſs. Der Schwedische Kanzler, Barthold Clemens von der Kuhla verkaufte den Hof an den Preuſsischen Geheime Rath von Klinggräfe

*) Deshalb scheint es durchaus grundlos, wenn Mascou Notitia juris Br. Lüneb. S. 153. von einem jus restractus ex vicinitate in diesem Amte spricht; selbiger würde der Natur des Meierrechts widersprechen und finden sich auch in der That keine Spuren davon. S. Annalen 2. 1, 177.

und dieser denselben 1727 wieder an den General von Schlütter. Der jetzige Besitzer heißt Biedenweg.

2) Oldendorf, vor Zeiten Sitz eigener Gogreven. Ein adeliches Geschlecht auf welches dieser Amtsname übergangen war, kommt bei Mushard noch im vierzehnten Jahrhundert vor. Im dreizigjährigen Kriege ward der Hof zerstört; nachdem er eine Zeitlang wüste gelegen, bebaute Gregorius Arentsen, erzbischöflicher Stallmeister und Vogt zu Oldendorf *) ihn wieder; die Königinn Christina schenkte ihn an dessen Sohn, Joh. Fr. Arentsen, Vogt zu Oldendorf und Richter zu Osten. Er ward nachmals reducirt und ist jetzt distrahirt.

3) Brobergen gehörte den in dieser Gegend mit vielen Gütern angesessenen Herrn von Brobergen, auch von der Schwinge genannt. Später gehörte es einem Hamburger Bürgermeister Window; von diesem erkauften es zwei Bürger in Stade, Tönnies thor Borg und Christoph Hincke. Des letztern Sohn besaß es 1777; jetzt gehört es einem von Issendorf. Die Besitzer dieser adelichen Güter hatten die Ausübung der hohen Jagd an einigen Orten hergebracht.

Das Kirchspiel Himmelpforten besteht aus den Orten: Himmelpforten, Ramels, Ossen-

*) S. Val. Krauchenbergs Leichpredigt auf Joh. Fried. Arensen.

poel und Lohe; das Kirchspiel Horst aus den vier Bauerschaften: Burwege, Blumenthal*), Breitenwische und Engelschop (mit Ueberbleibseln der Schwabelsburg); Großen-Wörden aus den Oertern Großen-Wörden (im Gegensatze des gleichnamigen, jenseits der Oste, im Kirchpiel Hechthausen liegenden Dorfes) und Neuland; Oldendorf, sonst ein sehr weitläuftiges Kirchspiel, früher die einzige Kirche, im ganzen jetzigen Amte Himmelpforten, dem heiligen Martin gewidmet, und wohl schon im eilften Jahrhundert gestiftet, enthält die Oerter: Heimbokel, Sunde, Kaken, Hagenah, Estorf, Willa (mit dem Gehölze, welches der Abtsbusch heißt und dem Stader Marienkloster gehörte), Borstel, Dudenbüttel, Mittelsdorf, Schirel, Vorhorn, Elm, Beerste, Forst, Hude, Gröpel oder Gröpeling, Schönau, Hammah, Grevenmohr, Kuhla, Brobergen, Broberger oder Hollander Höfe.

*) Zu Blumenthal hatten die Marschalcks ein adeliches Gericht, jedoch mit Ausschließung der in diesem Bezirk wohnenden landesherrlichen Meier.

Amt Neuhaus *).

In ganz alter Zeit fand, nahe bei dem Einflusse der Oste in die Elbe, ein Schloß **), welches von dem nassen und fetten Marschgrunde den Namen Schlickenburg erhalten hatte. Wahrscheinlich haben die Hadeler das Schloß zerstört; der Erzbischof Otto von Braunschweig erbaute darauf (1404), nach Renner, eine neue Burg gegen Hadeln und nannte sie Neuhaus. Das neue Schloß ward nach sechzehn Jahren von den Umherwohnenden wiederum zerstört ***). Balduin, der von 1432 bis 1442 Erzbischof war, baute Neuhaus nochmals wieder auf. Die geistlichen Landesherrn hatten hier einen Bedienten, der bald Vogt, bald Castellan, bald Amtmann, bald Drost genannt und von welchem die Gerichtsbarkeit über

*) Eine Beschreibung des Amts und der Probstei von Pratje ist befindlich in B. und V. 4, 217. ꝛc. und 5, 119.

**) Wahrscheinlich gerade an der Stelle wo der Brummersche Hof zu Neuhaus ist.

***) So meldet Joh. Rode im reg. bonor. ecc. Pratje (B. und V. 4, 221.) vermuthet es wären die Einwohner des Landes Kedingen, und schließt dies aus Reversalen des Erzb. Nicolaus von 1425, denenzufolge dieser für sich und seine Nachfolger verspricht, nach dem Lande Keding zu, solle ausser der Grift des Hemmes zu Belum, kein Schloß erbaut werden.

die umliegenden Kirchspiele und die erzbischöflichen Güter verwaltet wurde. Als die Schweden das Stift erobert hatten, wurde der Reichsrath, Feldmarschall und Generalgouverneur, Hans Christoph Königsmark, unterm 4. Mai 1645, wie mit dem Amte Rothenburg, so auch mit Neuhaus belehnt. Die Reduction entzog 1681 dieser Familie die erhaltenen Güter wieder.

Das Amt erstreckt sich im Norden bis an die Elbe; die Oste scheidet es nach Osten von Kedingen, jedoch liegt ein Theil der Kirchspiele Oberndorf und Geversdorf jenseits dieses Flusses; nach Süden gränzt es an die Vogtei Lamstedt des Amtes Bremervörde, gegen Westen an Hadeln. Die Länge beträgt 2 Meilen, die Breite $1\frac{1}{2}$. Es leben 10,229 Einwohner in 3 Marktflecken, 62 Dörfern, 22 Höfen und 1,886 Feuerstellen. Das Marschland beträgt $\frac{2}{3}$, das Geestland, welches sich nur in der Kadenberger Gemeinde findet $\frac{1}{6}$, das Moorland (im Oberndorfer, Bülkauer, Oppelner und Kadenberger Kirchspiele) gleichfalls $\frac{1}{6}$. Ausser der Oste bewässert die Au, welche aus dem Balckfee im Kirchspiele Kadenberg kommt, und bei Neuhaus sich mit der Oste vereint, das Amt. Vor andern Marschgegenden dieses Landes ist das in diesem Amte zum Bau des Rapsaats besonders geschickt. Die häufigen Ziegeleien *),

*) Es sind deren 26, die 20,000 Pfannen u. 11,360,000 Mauersteine liefern. Hassel Königr. Hann. S. 324.

vorzüglich in den Kirchspielen Geversdorf, Obernsdorf und Bülkau und der reiche Kornbau setzen die Einwohner in sehr gute Umstände. Die hier verarbeiteten Töpfe und Mauersteine gehen durch die Oste nach Hamburg, Hollstein und Holland.

Die Probstei Neuhaus enthält ausser den 8 Kirchspielen dieses Amtes, noch die Kirchspiele Hechthausen, wo ein adeliches Gericht der Herrn vom Marschalck ist. Die 8 Kirchspiele sind:

1) Geversdorf mit folgenden Dorfschaften: Altendecken, wo der adeliche Hof Portshamm, der von den Katten Erben, an einen Besitzer Elfers kam. Geversdorf mit 2 Höfen, einer sonst den Bardenfleths, der andre den Brummern und später dem Oberamtmann von Saldern gehörig; jetzt Erich und von Quernheims Erben. Feldhöfen, Dingwörden, Marne (2 Höfe, der eine den von Gruben, der andre einem von Gerdes gehörig, dessen Tochter ihn an einen Hausmann, Marx von Ahn, brachte, jetzt der eine Lemke und der andre distrahirt); Niesenbagen, Niendieck, (Hof der von Brock, jetzt Schmoldt), Niendieckerdorf, Lake (2 Höfe, Heuhof sonst von Brock, distrahirt und Mannhausen: Bremer); Brake, Schmook, eine Insel der Oste; Webberdieck mit einem adelichen Hofe, der ehemals den Pahlen, darauf einem Hausmann Matthias Schmoldt, zuletzt von der Osten gehörte; Ovelgönne, Ißwörden, wo die größte Fähre, mit denen die

von der Decken belehnt sind; Hemmenshausen, Hof des Hausmanns von der Osten zu Balje, Neuhof.

2) Neuhaus, sonst zu Geversdorf gehörig; erst 1621 fing man an eine Kirche anzulegen, die 1667 zur Parochialkirche ward *). Die Oerter sind: Neuhaus, Sitz des Amtmanns und adelicher Hof der Bremer, jetzt des Landrath von Gruben. Ein guter Hafen und zwei Schleusen. Bulsdorf, Jagenbüttel, Ovelgönne, Bullenwinkel, in der Hören, und Fischerhäuser am Behlumer Deich.

3) Behlum, in welchem man sogar eine Stiftung Wittekinds, der eine Kirche Bethlehem genannt, erbaut haben soll, zu finden geglaubt hat. Am Vitstage wird bei der ehemaligen Schanze im Aussendeiche ein großes Jahrmarkt gehalten **). Orte: Behlum, mit einem kleinen Hafen und einem Düringschen Gute, jetzt Wolf gehörig, Kembieck, Hollenderhof, Moldfeld, Bardorf, Eschhof, Kattbüttel, Wibsbüttel und Wisch, Freudenthal, ein Liethisches Gut, jetzt Ficks; Deichreiche. Das Dorf Semeren ist durch die Fluthen zerstört und das übrig gebliebene Land haben die Behlumer und Bardorfer zu sich genommen.

*) Ein Jenaer Gutachten über den deshalb geführten Rechtsstreit, findet sich in B. und V. 4, 282. ꝛc.

**) S. B. und V. 4, 292.

4) Kedingbruch. Die meisten Einwohner sind Erbexen und bedürfen keiner Einwilligung ihre Güter auf die Nachkommen zu vererben. Ausser der Dorfschaft Kedingbruch, sind hier die Höfe Dickschlippen und Austade. Der adeliche Hof gehörte sonst den von Göben, jetzt einem Hausmann Kemme.

5) Bülckau *) ist durch Wettern und Sielgraben so durchschnitten, daß man zur Winterzeit, wenn die Wege unbrauchbar sind, das ganze Kirchspiel mit kleinen Fahrzeugen, die man Flöthe nennt und die von Menschen geschoben werden, durchfahren kann. Fast jeder Einwohner hält seine eigenen Flöthe; die Ziegelbrenner bedienen sich größerer Kähne um ihre Steine nach Neuhaus zu bringen. Die besondern Theile des Kirchspiels sind: die Sprenge vom Hadelerbaum bis zum Koppen- oder Kreuzwege; Austade, Baumohr **), Norder- und Süderende, Landmark

*) Gehörte sonst zu Hadeln s. Hadeleriologia S. 72.

**) Erwähnung verdient allenfalls die überlieferte Sage, diese Gegend habe von einem der ersten Einwohner des Moors, Arp Kems, den Namen, der einen sehr bösen Lebenswandel geführt und viele Bubenstücke ausgeübt habe (von Bove, Bube) B. und V. 5, 123. Wie sonderbar oft Ortsnamen entstehen, davon zeugt auch der Hof Lüchtenpels an der Hadeler Gränze, der seine Benennung der übeln Behandlung verdankt, die der Hausherr seiner Frau zu Theil werden ließ. S. B. und V. 5, 124.

mit dem Lüchtenpels, Aumohr, Bullenwinkel oder Schultenhausen.

6) Appeln mit der Dorfschaft dieses Namens und den einzelnen Häusern der Geest. Das Land wird in Auland, Wegland und Moorland getheilt. Die meiste Nahrung besteht in Verkauf des Haberns und der Habergrütze, welche die Einwohner weit und breit verfahren.

7) Oberndorf, eins der größten Kirchspiele, von der Oste in zwei Theile getheilt, welche Theile durch die Namen Oberndorfer Kirchseite und Oberndorfer Kedingerseite unterschieden werden. Zu erstern Theile gehören: Oberndorf, Gut Brobergen (der letzte Besitzer dieses Namens starb 1697, das Gut kam an die von Düring und darauf an die von Issendorf); Brake (Gut der Issendorfe, von diesen an den Regierungsrath von Bardenfleth, jetzt Joh. Gerdts); Arensflucht. Zu letzterm Theile gehören: Bentwisch (Bremerscher Rittersitz), der Niederstrich und der Moor. Zu Oberndorf ist ein Richter der unter dem Beamten zu Neuhaus steht und in liquiden Sachen die erste Instanz bildet.

8) Kadenberg. Der Name wird von einem Kennthurme hergeleitet, der hier gewesen seyn soll, richtiger von Kaje, dem auch im Namen der Kedinger zum Grunde liegenden Worte. Der Schutzheilige der Kirche, Nikolaus, wird von den Einwohnern der heilige Pohlmann genannt. In Kadenberg liegt der Bremersche Eichhof und ausserdem noch ein

adeliches Gut, an welchem die von Estorf Antheil besaßen. Durchs Dorf geht eine Straße, welche das Stadtgericht heißt; an der Scheide von Marsch und Geest liegt der Speckenacker, eine Straße die also benannt wurde, weil sie, so oft die Bischöfe vormals nach Neuhaus fahren wollten, vorher mit Busch gespeckt oder ausgebessert werden mußte. Eine viertel Meile südlich liegt der Schlachteberg. Die übrigen Ortschaften sind: Ostermoor, Moerweg, die böse Hören (ein Name, der daher entstanden, weil hier, ehe das Land eingedeicht worden, viele Schiffe gestrandet seyn sollen), Osterkadewische oder das Voigtding, mit einem Estorfschen Hofe und dem Gute Harensthal, sonst den Issendorfen zuständig, Klindt, die drei Freihufen (weil sie keinen Domherrnzehnten entrichten), Hoeftgrube, die Wingst, wo einst Seeräuber geschlagen seyn sollen, in deren Nähe ein früher, besonders von den Hadelern fleißig besuchter Gesundbrunnen ist. Die drei höchsten Berge der Wingst heißen der Sülverberg, der Fahlenberg, der Kiekeberg; ausserdem sind hier zwei Anhöhen, welche die Heidlohen heißen; auf der einen ist der Versamlungsort der Wingster, wenn der Hausvogt ihnen etwas vorzutragen hat. Ferner: Dobrock, wo ein Bremersches Gut, mit dem Hasenberge, Kreyenhölzer Moor, Weisemoor, Ellerbrock, Seemoor, Süderbusch, Grift, Bergkamp, Foßhöhle, Langenfelde, Krummenbusch, Oppeler Zollbaum, Kriegerkuhle, Kleverberg, Westerhamm, im Holte, Fresen-

moor, Alt-Keding, Westermoor, Spleeth, Langestraße, Westerkadewische, Altefluth.

Gericht Osten *).

Es liegt zwischen Neuhaus und Keding, hat 18,505 Morgen, 3824 Einwohner, 9 Dörfer und 688 Feuerstellen. Der Boden ist reiches Marschland; einige Striche, welche Leiden genannt werden, sind sehr niedrig und im Winter gewöhnlich so mit Wasser überfüllt, daß man das Land mit Kähnen befährt. Es sind hier viele Leinen- und Zeugwebereien und es wohnen der Handelsleute und Schiffer viele im Orte.

Das Kirchspiel wird in drei Bauerschaften getheilt: Aldendorf mit Kirchosten, Deichreihe, Achthöfen und Ritterſitz Holtenklinken, jetzt Johann Schmoldt gehörig, Schüttendamm, Cranenweide und Aldendorf; Hülle mit der Straße und Römedeich; Isensee mit dem Niederstrich und der Oestinger Sietwende.

Die Einwohner sind Erbexen. In alten Zeiten war in hiesiger Gegend ein vestes Schloß Ostenhagen genannt, von welchem ein adeliches, zu Johann Rodens Zeit bereits ausgestorbenes, Geschlecht

*) Beschreibung von Pratje im B. und V. 6, 269. Ueber das Bodding s. A. und N. 4, 243.

den Namen führte. Es war Bestreben der Erzbischöfe es zu zerstören und Solches gelang Otto II. 1396 *). Ausser den Herrn von Ostenhagen besaßen noch die Steeren, die Söden, die Brobergen, die Hackelbergen, die Klenken und die Rönnen hier adeliche Höfe. Zu Aldendorf sind noch sechs adelich freie Höfe, größtentheils den Freihern von der Schulenburg zuständig und an Hausleute verpachtet. Die von Rönne waren von 1470 bis 1650 mit dem hiesigen Gerichte belehnt und ihr Wappen, ein rinnender Fluß, ist zum Gerichtssiegel geworden. Auf Johann von Rönne folgte Johann Friedrich von Arentsen, der zugleich Vogt in Oldendorf war. Das Kirchspiel schlägt alle drei Jahre dem Gerichte drei Gevollmächtigte vor. In jeder Bauerschaft ist ein Deichgrefe, den die von Adel und Hausleute alle drei Jahre wählen.

Land Kedingen **).

Das Land Kedingen begreift den Strich des Elblandes, der zwischen Schwinge und Oste belegen

*) Irrig ist es, wenn Mushard an einer Stelle (S. 198.) dies Giselbert zuschreibt; er widerspricht sich selbst S. 417. und letztere Angabe wird durch Joh. Rode bestätigt.

**) Eine genaue Beschreibung fehlt. In B. und M. 6, 52. wird eine Handschrift: Entwurf von des

ist. Es ist vier Meilen lang; die größte Breite, bei Oederquart, beträgt eine Meile, die kleinste, bei Dornbusch und Hamelwörden, nur eine halbe. Auf 2448 Feuerstellen kommen 12616 Einwohner. Ausser dem Moorstriche, der das Land vom Amte Himmelpforten trennt, ist der übrige Boden Marsch von verschiedener Güte. Kedingen hat starken Getreide- und Rapsaatbau, ansehnliche Pferde und Hornviehzucht und ziemlich viel Obst. Viele Einwohner legen sich auf Schiffahrt und gehen auswärts zur See.

Das Land wird eingetheilt in den Butzflether und Freiburger Theil. Ersterer umfaßt die Kirchspielgerichte Butzfleth, Assel, Drochtersen und Hamelwörden, letzterer: Freiburg, Krummendeich, Balje und Oederquart.

1) Butzfleth mit folgenden Ortschaften: Butzfleth, wo als Naturmerkwürdigkeit das dort antreibende schwimmende Holz zu merken ist. Dieses wird nur in einem geringen Bezirke von 40 Ruthen Länge gefunden und treibt am meisten an, wenn auf Nordwestwind ein Ostwind folgt. Seit undenklichen Jahren bleibt der Zufluß sich immer gleich;

Landes Kedingen und dessen Einwohner Beschaffenheit, Gerichten und Gerechtigkeiten, nur 20 Seiten in Folio, angeführt. Das Landrecht Statuta Kedingensia in Pufendorf Observ. I. App. S. 141, auch i. Schlichthorst 2, 83. ꝛc. Verfassung des Deichgerichts in A. und N. 4, 278. ꝛc.

der Ursprung des antreibenden Holzes ist noch nicht erklärt; nicht einmal über die Gattung herrscht einstimmige Meinung, da einige es für Eichen, andre für Weiden, noch andre für Ellernholz ausgeben. Die Eigenthümer des kleinen Landstrichs, wo das Holz antreibt, sind allein zur Sammlung desselben berechtigt *). Zu Growerort, einem Deckenschen Gute, in der Nähe jener Stelle wo das Treibholz gesammelt wird, wird auch Bernstein gefunden. Zu Butzfleth ist ein guter Hafen, gegenüber liegt das Butzflether Sand. Dann Butzflether Moor, Appenfleth, Aussendeich, Borstel, Depenbeck, sonst Estorfscher Hof; Fleth, Höpkenscher Hof; Götzdorf, (Major von Borstel * landtagfähig, sonst noch 6 adeliche Höfe der Steins, Borstel, Gruben, Tettenborn und Stemshorn), Hören, 3 adeliche Höfe der Drewes und Warner; Schnee, Brockloſenborstel, dicht vor Stade, von der Familie die das adeliche Gut früher besaß, auch Medemhof genannt. Brunshausen, wo ein königlicher Zoll ist.

Assel. Assel, Blankenscher Hof; Asseler Moor, Barnkrug, wo sonst der von den Fluthen verschlungene Blumenhof in der Nähe lag; Deichreihe, Deichshörne, Felde, Ritsch, 2 Höfe der Gruben und Borstel, mit einem Hafen; Ritscherdorf, Ritscher Moor, Ritscher Schleuse, Weethe, Blankensches Gut, Landgut Gauensieck (den landtagfähigen Hof besitzt Major

*) S. hierüber Annalen 8, 30. ꝛc.

von Stemshorn *, sonst war er den Gruben gehörig), Hof Ringwisch.

Drochtersen. Drochtersen, Brummers, Warners und von der Becks Höfe; Aschhorn, Marschalckscher Lehnhof des zu Hutlohe lebenden Freiherrn Marschalck; Dornbusch, Korfs und Platens Höfe; Gauensieck, Engels, Brummers und von der Becks Höfe; Krummenweg, Mühlenhafen, Nindorf, Drost von der Decken *, sonst 2 Höfe der Drewes, von den Decken erheirathet; Sietwende, adelicher Hof, Theisbrügge, sonst Beckscher Hof; Landgüter Camphof, Brummerscher Hof und Hohenblöcken, in alten Zeiten Lixfeldisches Gut.

Hamelwörden. Hamelwörden, Aldendorf, Höfe der von der Decken und von der Beck; Holenweg, Hollenwisch, Höfe der Lütcken und von Düring; Hollerdeich, Alt-Wischhafen, Höfe der Warner, Brobergen und Lütken; Wolfsbruch, 5 Höfe der Drewes, Offen und Lixfeld; Hof Köckweg.

Freiburg. Flecken Freiburg, wo Erzbischof Hartwich II. eine Vestung baute. Der Hafen versandet immer mehr. Die große Feuersbrunst von 1711 wird jährlich noch durch einen Buß- und Danktag in Erinnerung gehalten. Allwörden, 3 Höfe der von Hadeln, Göben und von der Beck; Hünerhören, Landgüter Langenhof, sonst Düringischer Hof, und Rutenstein (Lieut. von der Beck) *; Esch, Korfs und Finckhs Hof, jetzt dem Oberstlieutenant von Issendorf gehörig; Kurzende, Laak, Deckenscher Hof;

Neuenstäden (Rittmeister von Klenck) *; Schöneworth (Major von der Decken) *; Wegviertel.

Krummendeich. Krummendeich, Stellenfleth, (drei Höfe des Oberhauptmanns von der Decken, des Hauptmanns von der Decken und des Landrath von Plate) *; Osterwechtern (nebst Eggerkamp, Oberstl. von der Decken) *; Elbedeich, Hollerdeich, Krummendeich, Wechterdorf und Zehntweg und Landgüter Ritterhof (Drost von der Decken) * und Wechtern (zwei Güter des Rittmeisters von der Decken und des Generalfeldzeugmeisters von der Decken) *; Westerwechtern (nebst Breitendeich, Elbedeich, Hunkenbüttel, Süderdeich, Wechterndorf und Zehntweg).

Balje. Balje, 2 Deckensche Höfe, 1 der 1772 Götz von Olenhausen gehörte; Eggekamp nebst Baljerdorf, Breitendeich, Elbedeich und klein Wettendeich; Rittershausen (Minister von der Decken) * nebst Baljerdorf, Elbedeich, Rosenkranz, Jüngermanns Hof; Süderdeich, Wehlcken und klein Wetterdeich; Nalje nebst Altenwisch (Lieut. von Plate) *, Elbedeich, Hörne (Lieut. von Plate) *, Kuhdammslücke, Neuenhof und Ostendeich, und Landgut Kückenbüttel (Major von der Decken) *.

Oederquart. Oederquart, Bentwisch nebst Armsdorf, Hohenlucht (Rittmeister von der Decken) *, Kajedeich, Gerden Siedwende, See und Groß Wetterdeich, Landgut Seeburg, Bremers Hof; Dösse, 2 Höfe der Drewes; Dösenwor, Hollerdeich, Kajedeich, Landesbrücke, Larkenburg, ein Hadelnscher

Hof; Schinkel, Ziegelhof, Landgut Breitenhof, Landgut Blockland, Klinten, 4 Höfe der Korfen, Gruben und Decken, nebst Bruch, Kajebeich, Landgut Bruchhof, Platens Hof; Landgut Oerichsheil (Hauptmann von der Decken) *; Reimersmoor, sonst Bremersches adeliches Gericht, steht jetzt unter dem Amte Neuhaus.

Die Art wie das Land Kedingen (um das Jahr 1300) von den Erzbischöfen unterworfen ward, hat hier die Entstehung einer großen Menge von adelichen Gütern veranlaßt, da das eroberte Land die Beute der Ritter ward, welche den Erzbischof auf seinem Züge begleiteten. Es wurden 1772 allein 103 adeliche Höfe gezählt und mehrere waren damals schon eingegangen *). Die Kedingschen adelichen Höfe bildeten einen eigenen Cirkel, den sechsten der Bremischen Ritterschaft. Der Landtag wird gegenwärtig übrigens nur von 21 Ritterhöfen beschickt **) und diese sind im Besitze weniger Familien, der von Plate, von der Decken, von Borstel, von Stemshorn, von Klenck und von der Beck. Uebrigens blieben, ungeachtet der Eroberung, die freien Gemeinden; es entstand keine Gerichtsbarkeit des hineingedrungenen Adels, derselbe durfte sich keine Deichfreiheit anmaßen und so war die Anwesenheit desselben nicht drückend für den Hausmann. Wir haben keine

*) S. A. und N. 7, 204.

**) Sie sind im Vorhergehenden mit * bezeichnet.

Beispiele, daß von den Freien Kedingens nach der Einverleibung des Landes mit dem Erzstifte, einige angesehene Geschlechter, wie dies in Osterstade der Fall war, mit zur Ritterschaft gezogen worden sind; die meisten alten Kedinger Geschlechter, wie die Blanken, Brunmer, Drewes, Gerdes, Göben, Gruben, Lackmann, Lütken, Offen, Schwarten, Segemann und Warner sind erst bei Eroberung Kedingens ins Land gekommen, denn sie werden schon vor 1300 als rittermäßig und in andern Gegenden des Erzstifts wohnend genannt. Dagegen scheinen sich noch einige alte Geschlechter erhalten zu haben, die schon in den Zeiten des freien Kedingens, als Richter und Anführer des Volks in soweit bevorrechtigt gewesen sind, wie überhaupt ein solcher Vorzug in den alten freien Gemeinden, ohne Ritterwürde, entstehen konnte, und in einigen Hausmannsfamilien hat sich noch die Ueberlieferung eines einst besessenen, durch Krieg und Aufruhr verlorenen Adels erhalten; namentlich bei den von Borstel, von Schassen, von Hadeln und von der Osten. Daß es mit den von Borstel eine solche Bewandniß habe, wird dadurch wahrscheinlich, daß einige dieses Geschlechts es für nothwendig gehalten, sich vom Erzbischofe Georg 1566 eine Bestätigung ihres adelichen Standes geben zu lassen; vielleicht gehörten auch die Pahlen und die Reussen, welche 1571, und die Stellen zu Stellenfleth, welche 1683 einen kaiserlichen Adelsbrief erhielten, zu solchen altbevorzugten Kedinger Geschlechtern.

Im Kirchspiel Hamelwörden, an der Scheidung des Freiburgischen und Bußflethschen Antheils, ist ein freier Platz, der Schinkel genannt, wo das Land seine Hauptleute wählt. Das alte Landgericht für beide Theile wurde in der Kirche, oder vielmehr im Kirchthurm zu Hamelwörden gehalten. Im Bußflethischen Theile wird die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit durch den Grefen, welchen der Landesherr bestellt und die Hauptleute jedes Kirchspiels, darunter auch ein Edelmann ist, verwaltet. Den Secretair schlägt das Land vor. Die Civilgerichte werden in den Kirchdörfern und zwar in den Landesherbergen gehalten. Nach der Sitzung wird von den Gerichtspersonen eine Mahlzeit eingenommen, deren Kosten von den Sporteln bestritten werden und es werden Gerichtstage erst dann angesetzt, wenn so viel Parteien zusammen sind, daß dadurch die Zehrungskosten mit 5 Thalern gedeckt sind *). Jedes Kirchspiel hat drei Hauptleute, einen von Adel und zwei von Hausmannsstande; alle drei haben bei dem Gerichte Sitz und Stimme wie der Grefe. Die Criminalgerichte werden stets in dem Kirchspiele gehalten, wo der Verbrecher ist; die summarische Untersuchung hat der Grefe nebst einem Hauptmann; bei der Specialin-

*) Die Nachtheile dieser Verfassung, deren Aufrechthaltung die Kedinger aber eifrig behaupteten, sind in dem Berichte der ständischen Justizcommission an die allg. Ständeversamlung dargestellt.

quisition muß aber von jedem Kirchspiele ein Hauptmann zugegen seyn. Im Freiburgischen Theile ist ein Grefe mit drei Hauptleuten; den Secretair bestellt das Land; der Grefe wird wechselsweise vom Adel und Hausmannstande gewählt und von der Landesregierung bestätigt. Die ambulatorische Gerichtspflege ist jetzt aufgehoben und ein gemeinschaftliches Gerichtshaus errichtet, wo die Hauptleute der entfernten Kirchspiele im Sommer, und die der nähern im Winter, mit hinzugezogen werden. Sonst wurden auch im Butzflethischen Theile noch eigne Göddinggerichte gehalten und davon an das Bodding appellirt. Im Freiburgischen besteht noch ein eignes Kirchengericht in jedem Kirchspiele, bestehend aus dem Prediger und den Kirchgeschwornen *).

Amt Kedingen oder Wischhafen **).

Dies Amt welches auf 274 Feuerstellen 1609 Einwohner enthält, besteht größtentheils aus Inseln in der Elbe, nämlich aus der Insel Krautsand, dem Butzflether und Asseler Sande, dem Gauensieker

*) Was die Sitten der Kedinger betrifft, so verdient der Bohnenbahn, über welchen Lappenberg B. u. V. 6, 53. spricht, noch allenfalls eine besondere Erwähnung.

**) Einige Nachrichten über das Amt findet man in dem Aufsatze: Krautsandische Nachrichten A. und N. 1, 153.

und Kahlen Sande und dem Wischhafener Sande. Ferner gehört dazu die Vogtei Neuland mit Neu Wischhafen und die Vogtei Schölisch. In letzterer waren 5 adeliche Höfe, den Platen, von der Decken und Grunds gehörig.

Die meisten Sande haben ihren Namen von den gegenüber im Lande Kehdingen liegenden Oertern. Krautsand, die größte Insel, war ursprünglich mit vielen Wasserrinnen, welche die Einwohner Prielen nennen, durchschnitten; die Insel konnte lange Zeit nur zur Weide gebraucht werden; seit ein paar Jahrhunderten aber haben sich Menschen hier niedergelassen, sie bauten anfangs nur Hütten zum Schutz und zur Behütung ihres Viehes, dann deichten sie die vielen Rinnen, bis auf zwei, die sie für nöthig hielten, zu, füllten die Sinken (niedrigen Stellen) und begannen Korn zu bauen. Der Boden ist sehr fruchtbar; zwar ereignen sich oft Ueberschwemmungen, allein geschehen diese nur nicht zur Unzeit, bei der Heu- und Kornerndte nämlich, so bringen sie, da sie mit der Ebbe wiederum enden, dem Lande Nutzen. Die Insel ist $\frac{3}{4}$ Meilen lang, $\frac{1}{4}$ breit. Im Jahre 1692 standen schon 35 Häuser, 1770 bereits 68. Die Insel gehörte zu den erzbischöflichen Tafelgütern; in der Schwedischen Zeit ward sie dem Obristen Patrik Mohr eingeräumt, der sie dem Grafen von Königsmark gegen 10400 Thaler abtrat. Im Münsterischen Kriege eroberten die Dänen Krautsand und behielten es auch bis 1692 wegen einer vom Grafen

Rantzau zu Breitenburg, noch aus den erzbischöflichen Zeiten, herührenden Forderung von 10000 Speciesthaler, welche der Graf dem Könige abgetreten hatte, inne. Wegen der inzwischen geschehenen Reduction kam die Insel nicht wieder in die Hände der Königsmarkischen Familie, sondern blieb beim Landesherrn. Inzwischen hatten die Bewohner des Krautsandes in Betreff ihrer Ländereien sich nie völliges Eigenthumsrecht angemaaßt; der landesherrliche Beamte hingegen verlangte, um diese Verhältnisse auf einen vesten Fuß zu stellen, daß sie ordentliche Pachtbriefe nehmen sollten. Diesem Verlangen widersetzten sie sich, waren aber erbötig Meierbriefe zu nehmen. Es entstand darüber ein Proceß mit der Kammer, der beim Hofgerichte zum Nachtheile der Einwohner, in Zelle aber 1768 zu ihrem Vortheile entschieden ward.

Die Krautsander hielten sich anfänglich zur Kirche in Drochtersen, 1641 nahmen sie, wegen der Beschwerlichkeit des Kirchweges, einen Prädicanten an, der zugleich ihre Kinder unterweisen sollte. In den Zeiten der Dänischen Besitznahme kam 1682 der Bau einer eigenen Kirche, durch Begünstigung des Königs Christian V. zu Stande. Die Kirche ward später erweitert und statt Strohes mit Dachziegeln gedeckt. Da auf der Insel keine Arme sind, wird der Ertrag des Klingbeutels zur Erhaltung der Kirche und der Schulhäuser verwendet.

Die hohe Wasserfluth vom 24. December 1717 ist die eigentliche Veranlassung der Errichtung des Amtes Wischhafen gewesen *). Der Elbdeich brach damals in der Gegend von Wischhafen durch und richtete große Verwüstungen an. Durch Beihülfe des Königs Georg II. wurden die großen Kosten der nothwendig gewordenen neuen Eindeichung zum Theil gedeckt und diese war im Jahre 1741 vollendet. Früher war ein Amtsverwalter für diesen Bezirk angeordnet, seit 1746 aber ist die Bedienung eines Amtmanns zu Wischhafen mit der Oresenstelle zu Bußfleth beständig vereinigt geblieben.

Land Wursten *).

Gegen Norden gränzt das Land Wursten an das Amt Nordholz, von welchem nach der 1819

*) Eine Beschreibung des Landes in A. und N. 4, 363, 5, 277, 7, 317 und 8, 193. Ueber das Deichwesen 10, 93. Wenig bekannt ist: Hist. Nachrichten von dem Lande Wursten, aus alten Nachrichten und Urk. gesammelt von Jo. Karl Ludw. Stern, Notar und Proc. zu Ritzebüttel. 1. Theil. Hamburg 1800. 8. Das Buch enthält: Geschichte vor der Eroberung; nach der Eroberung; Schatzung und Steuerwesen; der Friesen Freibrief von Karl IV. und Pabst Gregor; die von den Rathgebern und Vollmachten aufgerichtete Willkühr von 1508; die Vereinigung zwischen dem Erzbischofe und den Wurstfriesen von 1557; das Wurster Landrecht von 1611. In B. und V. 5, 42. findet man Nachrichten von einem Ms. hist. Nachr. vom L. Wursten 265 S. fol.

erfolgten Aufhebung, zwar jetzt der größte Theil mit demselben vereinigt ist, ferner an das Kirchspiel Altenwalde und das Amt Ritzebüttel; gegen Osten an das Amt Bederkesa und Kloster Neuenwalde; gegen Süden an den Flecken Lehe; gegen Südwesten erstreckt es sich bis an die Weser und die See. Die Länge beträgt drei Meilen; die Breite ist ungleich; die größte macht etwa eine Meile aus. Die Volksmenge beträgt 7024 Seelen.

Durch Weserdeiche ist das Land gegen die See gedeckt; gegen das Wasser der ungleich höher liegenden Geest schützt der sogenannte graue (Graben) Wall. Die Marsch des Landes Wursten hat schon manche Erhöhungen; sie ist nicht so eben wie die in andern Bezirken; man findet alte Sandbänke und das ganze Land ist sandartig, oder sandschaaricht wie man sagt; daher man im Winter allenthalben mit Wagen und Pferden fortkommen kann. An Holz und Torf ist Mangel. Die Weser fließt an einem Theile des Landes vorbei; sonst wird es von keinem Flusse durchströmt; jedes Kirchspiel hat daher seine eigenen, breiten und tiefen Wasserlösungen, welche süßes Wasser von der Geest liefern.

Die Einwohner des Landes Wursten hielten sich zu den Friesischen Seelanden; sie wurden daher völlig zu Friesen und werden auch eben so häufig Wurstfriesen, wie Wursaten genannt. Ihre Friesische Abkunft erkennt man noch in ihren Namen. Von männlichen Vornamen sind gebräuchlich: Adike, Arp,

Bohle, Bowe, Eibe, Eide, Frerke, Haro, Lübbe, Tante, Nanne; von weiblichen: Jibke, Jebucke, Misse, Samme, Rixte, Tete, Weme, Nanne, Imme und Frowke. Die Zunamen pflegen einsilbig zu seyn und sich auf s zu endigen, wie Dürls, Eibs, Frerks, Lübs, Pecks und Siebs; von den Ortsnamen hingegen gehen viele, wie in Friesland, auf um aus. Friesisches Recht galt von Altersher; noch 1686 sprachen ganze Familien die Friesische Sprache; ein Nationalfriese mußte bei der Beerdigung in dieser Sprache parentirt werden; 1746 ward sie noch von alten Leuten geredet *).

Zu Dorum ist die älteste Kirche. Der Erzbischof gab die Aufsicht über selbige einem Domherrn, unter welchem zugleich Rustringen (welches später getrennt ward) und Hadeln standen. Er investirte die Geistlichen und hielt jährlich zwei Sendgerichte, welche neun Nächte vorher angekündigt werden mußten.

Schon früh sollte hier die Pipinsburg eine Herrschaft der Franken begründen; allein gerade das Land der Wursaten erlangte bald die alte Volksfreiheit wieder und blieb in Verbindung mit der Republick der Friesen. Irrig ist die Angabe, die Herrschaft der Grafen von Stotel habe sich über Wursten erstreckt **). Im Stedinger Kriege leisteten die

*) Ein Verzeichniß Friesischer, noch in Wursten gebräuchlichen Worte in A. und N. 5, 314.

**) S. A. und N. 4, 392.

Wurſaten den Stedingern Beiſtand. Die Hamburger und Bremer ſuchten Verträge mit ihnen, wegen der Strandgüter an ihren Küſten, abzuſchließen. Oft befehdeten ſie die Herrn von Bederkeſa und die Grafen von Oldenburg. 1444 that der Pabſt ſie ihres Strandraubes wegen in den Bann, zwei Jahre ſpäter wurden ſie ſogar mit dem Interdicte belegt. Als die Frieſiſche Republick ſich auflöſete und in Oſtfriesland Häuptlinge die Herrſchaft an ſich riſſen, blieb alte Freiheit noch bei den Wurſaten, und kein Häuptling entſtand unter ihnen, dieſe zu untergraben. Ein halbes Jahrhundert nachdem die Volkstage zu Upſtallboom aufgehört hatten, verſuchte der Erzbiſchof, Johann Slamsdorf der Wurſaten Unterjochung. Er legte zu dem Ende die Stintenburg bei Geeſtendorf an; die Burg aber ward mehrfach zerſtört und die völlige Aufführung unterblieb. Auſſer dem Erzbiſchofe machten denn auch die Herzoge von Lauenburg Verſuche Wurſten ihren Beſitzungen im Bremiſchen hinzuzufügen. Sie behaupteten Kaiſer Sigismund habe ihnen Wurſten geſchenkt. Herzog Johann führte 1484 verſchiedene Compagnien Kriegsvölker, über welche er vor einiger Zeit in Böhmen den Befehl geführt hatte, ins Land. Er ward aber geſchlagen und mußte nach Bederkeſa fliehen *). Im Jahre 1498 machten die Herzoge Johann und Magnus mit Heinrich dem

*) Hadeleriologia S. 69.

Quaden zu Braunschweig einen Vertrag „ihr ungehorsames Land Wursten" mit Krieg zu überziehen *). Zwei Jahre später rückten sie auch mit der großen Garde heran, mußten aber unverrichteter Sache abziehen.

Diese Versuche der Herzoge von Lauenburg, bewog die Erzbischöfe die Ausführung ihrer eigenen Absichten auf Wursten zu beschleunigen. Der Erzbischof Christopher gab vor, der Kaiser habe ihn 1512 mit diesem Lande belehnt und er überfiel die Wursaten am Thomas Tage 1516, unter dem Vorwande, daß sie seit etlichen Jahren keine Steuer gezahlt hätten und überhaupt den schuldigen Gehorsam verweigerten. Alle Eingesessenen griffen zu den Waffen, selbst die Weiber und eine lange kühne Jungfrau trug eine Fahne mit dem Bilde des Todes voran. Die Wursaten wurden aber durch die feindliche Reiterei geschlagen, sie verloren 500 Männer und 300 Weiber, jene Heldinn ward mit einem großen breiten Schwerte mitten von einander gehauen **). Der Erzbischof baute hierauf zu Weddewarden ein Schloß, welches er den Morgenstern nannte und setzte Beamte, welche die Abgaben eintreiben sollten. Als zu dem Ende 1514 der Domdechant Ludolf von Klenke, Hermann von Malsburg, der Stifts-Marschall, der Drost zu Vörde und des Amtmann zu

*) S. Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. 1, 531.

**) Chytraei Saxon. S. 194.

Neuhaus abgeschickten wurden *) und ihre Diener mit den sich widersetzenden Wursaten in Wortwechsel gerathen waren, kam es zu einem Handgemenge, in welchem die erzbischöflichen Beamte alle erschlagen wurden. Der Ort wo dieses geschehen, führt bis auf diese Stunde den Namen Klenkenhamm. Um den Folgen dieser That zu entgehen, ergaben sich die Wursaten dem Herzoge Magnus. Dieser kam im August mit 4 Schiffen, mit Geschüz und Kriegsvolk und schickte Truppen unter Lüzow und Daldorf ins Stift, welche Neuhaus zerstörten. Die Wursaten huldigten dem Herzoge von Lauenburg; der Morgenstern ward dem Erdboden gleich gemacht **). Endlich kam zu Lüneburg ein Waffenstillstand zu Stande; der Herzog sollte in Zeit von drei Jahren sein Recht an Wursten näher darthun. Vor Ablauf dieser Zeit aber schickte der Erzbischof, um die Ermordung seiner Beamten zu rächen, (1526) den Obristen Hänselein von Halberstadt mit 8000 Mann ins Land; die Eingesessenen wurden geschlagen und viele flohen nach Hadeln; das Land ward schrecklich verwüstet. Vier Jahre später kam ein Vergleich zu Stande; der

*) Spangenberg nennt den von Malsburg, Silvester. Der Stiftsmarschall wird nur in Sittmanns Hadelographie genannt. Nach Spangenberg (Verd. Chronik S. 159.) ward Klenke erschlagen, Malsburg aber durch Hunger zu Tode gepeinigt. Der Tag der Ermordung war der 30 Junius.

**) Chytr. 200.

Erzbischof behielt Wursten. Er bestrebte sich anfangs die päbstlichen Kirchengebräuche wieder einzuführen; dies gab er zwar bei dem allgemeinen Widerstande, den er fand, auf; als aber die rückständigen Abgaben und ausserdem der sechszehnten Pfennig eingefordert ward, da griffen die Wursaten nochmals zu den Waffen und sangen zum Hohn:

Der Bischof soll den Tag nicht erleben,
Daß wir Friesen ihm den sechszehnten Pfennig geben.

Der Erzbischof verschrieb darauf durch seinen Landdrosten Heinrich von Salz den berühmten Kriegsobersten Christoph von Wrisberg, dem die Wursaten erlegen wären, hätten nicht die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig ihnen Hülfe geleistet *). Diese bekamen Wrisberg und Salz gefangen; im nämlichen Jahre, da dies geschehen war (1557), kam eine Vereinigung zu Stande **). Die Wursaten wendeten sich darauf wegen Friedens- und Landbruch noch an das Reichskammergericht und klagten insonderheit auf Entschädigung gegen Wrisberg; erst 1604 ward dieser Proceß entschieden, die Erben des inzwischen verstorbenen Wrisberg, wurden von der Klage freigesprochen und die Wursaten mußten, nach vielem Sträuben die Kosten bezahlen.

*) S. besonders über diese Begebenheiten Christ. Wrisberg Ehrengedächtniß durch J. Losius Hild. 1742. Folio.

**) Abgedruckt in Cassel Bremensia 2, 667.

Auf solche Weise kamen die Erzbischöfe zur Herrschaft über Wursten; nur hatten damals die Herzöge von Lauenburg ihre Ansprüche, sowohl auf Wursten, wie auf Bederkesa, noch nicht aufgegeben. Herzog Franz I. erklärte sich dazu 1567 bereit, wenn man seinen Sohn Heinrich zum Erzbischof wählen wolle. Seitdem blieb Wursten unbestritten ein Bestandtheil des erzbischöflichen Landesgebiets.

Das Land Wursten wird gewöhnlich in zwei Theile getheilt. Zum Süden gehören die Kirchspiele Imsum, Wremum, Padingbüttel, Misselwarden und Mulsum; zum Norden: Dorum, Cappeln, Spika und Midlum. Jedes Kirchspiel wird wieder in Viertel getheilt.

In den ältesten Zeiten hatte jedes Kirchspiel seinen eigenen Vogt, welcher in liquiden Sachen die Entscheidung hatte, andere aber an das Samtvogteigericht verweisen mußte. Diese neun Vögte wurden aus begüterten Erbexen gewählt. Später ward die Anzahl der Vögte vermindert, auch nahm man nun gelehrte Richter an. In der Vereinigung von 1557 wurden ein Grosvogt zu Dorum und ausserdem noch 7 Vögte bestellt. Die Zahl war 1755 auf 4 herabgeschmolzen, in diesem Jahre ward, ungeachtet der Beschwerden der Einwohner, noch eine Vogtei eingezogen. Den Eingesessenen stand das Recht zu, die Beklagten selbst vor Gericht zu rufen. Von den drei Vögten hieß der eine Obervogt, hatte aber nur einen Ehrenvorzug vor den andern. Von den einzelnen

Vogteigerichten konnte an das Samtvogteigericht appellirt werden; von diesem wieder, bei einem Gegenstande von 50 Mark, an das Justiz-Landgericht, welches jährlich von einem Regierungsrathe und einem Justizrathe zu Dorum abgehalten wurde, statt dessen jetzt aber die Acten nach Stade eingeschickt werden. Von hier geht man ans Hofgericht, wenn der Gegenstand 100 Mark betrifft. Zur Abkürzung der Processe wurden 1789 die einzelnen Vogteigerichte in ein einziges, aus zwei Vögten, bestehendes Vogteigericht zu Dorum zusammengezogen. Das Samtvogteigericht ward demnach abgehoben und gewöhnlich gehen auch die Appellationen jetzt sofort ans Hofgericht *).

Die Regierung des Landes ward vor der erzbischöflichen Zeit von 16 Rathgebern und 18 Vollmachten versehen. Ein Schatten davon ist noch geblieben in den Vorstehern und Vollmachten, welche das Land vertreten und die so genannte Landesversamlung, welche sich vorzüglich mit den Landesabgaben beschäftigt, bilden. In Wursten ist weder ein Adel noch ein adeliches Gut entstanden.

Die einzelnen Kirchspiele sind: 1) Imsum, welches gegen Süden an Lehe stoßt, mit den Dörfern Dingen und Wedderwarden.

2) Wremem mit Wremem, Wremerbüttel, Hofe, Hungerhören, Wremer Deepe, Fallward, Barward, Schottwarden, Hülsingen, Ekele,

*) S. den Aufsatz von Dr. Freudentheil in von Duve Zeitschrift 1, 3, 121. ꝛc.

Riezel, Rielke, Smarren, Nordwiede, Hünkemann, Feldsaten. Im vorigen Jahrhundert ward in der Kirche noch ein Kasten aufbewahrt, der in der Reformation einem Ablaßkrämer abgenommen worden. Auf hiesigem Kirchhofe, wie auch auf andern des Landes, findet man große Leichensteine mit alten Wursaten in Friesischer Tracht. Diejenigen, welche eines gewaltsamen Todes gestorben, sind ohne Hut abgebildet *).

3) Misselwarden mit dem Dorfinger-Viertel, dem Twendammer-, Norder- und Süder-Viertel.

4) Padingbüttel enthält eine zerstreut liegende Bauerschaft.

5) Mulsum, das kleinste Kirchspiel in Ansehung der Feuerstellen. Es gehören dazu das Mulsumer- Wierder- Barlinghauser- und Lewinger-Viertel.

6) Dorum, bestehend aus dem Flecken Dorum, der durch die Feuersbrunst vom 16. Julius 1757 sehr viel kleiner geworden ist, mit dem Dorumer- Valger- Alinger- und Alsumer-Viertel und dem Dorumer Neuenfelde.

7) Cappeln, in alten Nachrichten Ucconis capella, mit dem Großenhüttler- Düringer-, Jantinger- Bauerschaft- Viertel und dem Cappeler Neufelde.

8) Spika mit Spik- Süder- Spieck- Norder- Stenauer- und Süd Marren-Viertel.

*) S. hierüber A. und N. 7. 349.

9) Midlum. Zur Geest gehören: Midlum, Sorthum, Kransburg, Northum und Scharnstedt; zur Marsch: Norder- und Süder-Marren und Große- und Böse-Büttel. Die Eingesessenen der Marsch haben in diesem Kirchspiele einige Vorrechte vor den Bewohnern der Geest; nur sie allein können zu Kirchgeschwornen, Landes- und Deichvorstehern, Deichgeschwornen und Gevollmächtigten gewählt werden.

Sonst gehört jetzt zum Lande Wursten annoch der größte Theil des ehemaligen Amtes Nordholz und auch das nahe vor Ritzebüttel belegene Pfarrdorf Altenwalde. Dieses machte in ältern Zeiten eine eigene, mit Gerichtsbarkeit versehene Vogtei aus, welche nachmals aber in aller Hinsicht dem Vogteigerichte des Landes Wursten unterworfen wurde, ohne jedoch mit dem eigentlichen Lande Wursten und dessen 9 Kirchspielen in weiterer Verbindung zu stehen.

Wenn gleich nicht im Lande Wursten, so doch an der Gränze desselben, eigentlich im Amte Bederkesa, findet man höchst bemerkenswerthe Denkmale aus der Vorkarolingischen Zeit *). Es sind dies nämlich die zwischen Holsel und Sievern belegenen Ueberbleibsel der Pipinsburg, das Bülzenbedde und die Heidenstätte. Die Pipinsburg ist eine mit nunmehr verfallenen Graben und Wällen umgebene Verschanzung; das Bülzenbedde, welches einige hundert Schritte nordöstlich von der Pipinsburg liegt, besteht

*) S. den zweiten Band S. 51 und 53.

aus drei großen Steinen, von denen jeder auf drei andern Steinen ruht. Der mittelste jener großen Steine ist vor langen Jahren vom Blitze gespalten; er ist 10 Fuß lang, eben so breit und vier Fuß dick. Diese Steine werden von einem länglichen Viereck von 32 Steinen eingeschlossen, von denen die meisten 4 bis 6 Fuß hoch über der Erde hervorragen. Ganz ähnliche Steinhäuser findet man bei Osterholz, in der Amtsvogtei Fallingbostel und in den Lübbensteinen auf dem Corneliusberge bei Helmstedt. Sie sind ohne Zweifel, theils zu Begräbnißstätten ausgezeichneter Helden, theils zu Opferplätzen bestimmt gewesen. Die Heidenstätte oder Heidenstadt ist eine ungleich größere Verschanzung als die Pipinsburg; der Name führt sehr natürlich zu der Vermuthung, daß hier ein Lager der alten Landeseinwohner gewesen, welche, wie an einer andern Stelle bemerkt werden wird, in dieser Gegend mit den Franken kämpften *).

*) Eine Abbildung findet man bei Dilichius; Abbildung und Beschreibung im Hannov. Magaz. 1752 im Anhange N. 16. S. 241, ein Aufsatz von Joh. Vogt der wieder abgedruckt ist in A. und N. 8, 335. Eine neuere Abbildung nebst Beschreibung des Bülzenbedde in N. Vat. Archiv 2. 1, 155. S. auch B. und V. 1, 112, 116, 212, 321. 2, 195. und A. und N. 4, 390.

Amt Nordholz *)

Das am 5. Junius 1819 aufgehobene Amt Nordholz lag zwischen Ritzebüttel, Hadeln, Neuenwalde und Wursten und enthielt 822 Einwohner. Nordholz selbst liegt auf der Geest; der eigentlich Marschbezirk ist das neue Land Wursten. Dieses besteht aus dem Süderneufelde, welches den ehemaligen Anwachs der Kirchspiele Dorum, Padingbüttel und Misselwarden in sich befaßt, und aus Norderneufeld, welches zu den Kirchspielen Cappeln und Spika gehört. Ersteres ist schon in alten Zeiten umdeicht, letzteres erst 1636. Die Marsch ist hier minder gut, wie in andern Bezirken. Nordholz ward eingetheilt in das Gericht Diecks-Ende, wozu die Dörfer, Nordholz, Diecks-Ende und Franzenburg und in das Norderneufeld, wozu Halbe-Mond, Pompdamm, Liether Hof und Schönort. Der Oberamtmann Voigt zu Ertzen kaufte 1706 die Vorwerke Schönort, Pompdamm und Halbe Mond, und 1708 das Gut Nordholz von der Drostinn von Langen **). Dessen Erben besaßen es bis 1736, da sie es für 49976 Th. 46 Grot der Kammer abtraten. Diese erstand gleichfalls von den von der Lieth 1739 den Liether Hof und auf solche Weise geschah die Bildung des Amts.

*) Beschreibung vom Oberdeichgrefen Martens in Osterholz, in Annalen 4, 909 und 5, 32.

**) S. Annalen 6, 314.

Bei der 1819 verfügten Aufhebung des Amts kam der so genannte Hadeler Theil oder die Dorfschaft Franzenburg, welche in Justiz- Polizei- und Domainen-Sachen dem Amte Nordholz, übrigens dem Lande Hadeln untergeben war, nun völlig an Hadeln; der übrige Theil aber an Wursten. Auch die mit dem Amte Nordholz verbundene Erb-Oberdeichgrefschaft ging an das Vogteigericht des alten Landes Wursten über.

III. Adeliche Gerichte *).

Delm **).

Das Gericht Delm oder Delmb gränzt gegen Norden an die Börde Mulsum und das Gericht Horneburg, gegen Westen an das Amt Harsefeld, gegen Süden an die Börde Sittensen, gegen Osten an das Fürstenthum Lüneburg. Es hat 379 Feuerstellen und 2259 Einwohner und theilt sich in das Apenser und Bliedersdorfer Gericht. Der Boden ist durchgehends Geest; die Este, die Au, der Goldbach und Steinbach durchfließen das Gericht. Das Kirchspiel Apensen (wo sowohl, wie zu Blie-

*) Die mit (*) bezeichneten Gerichten, werden als geschlossene betrachtet.

**) Beschreibung in A. und N. 3, 143. ꝛc.

dersdorf der Landesherr Patron ist) besteht aus den Orten: Apensen, Ottensen, Nindorf, Goldbeck, Sauensieck, Bredehorn *), Wiegersen, Beckdorf, Bordel, Kamerbusch, Refenah, Ruschwedel, Grund Oldendorf, Hesedorf und Nottensdorf. Das Kirchspiel Bliedersdorf, (von welchem Orte ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht den Namen führte) ist mit Neukloster vereint: letzterer Ort, der sonst zu Apensen eingepfarrt gewesen, wurde 1706 zu dieser Kirche gelegt und die Kirche zu Neukloster ward als Filial der zu Bliedersdorf betrachtet. Zur Kirche und zum Gerichte gehören sonst noch die Höfe Lehnsmoor, Postmoor, Schragenkamp, Tosenkamp, Trendelbusch und Vollmersmoor.

Das Gericht stand 1771 den Burgmännern von Horneburg: von Düring, Schulte und von Borries und dem Obersten von Horn zu Wiegersen zu. Jetzige Inhaber sind von Zesterfleth, von Düring, Schulte und von dem Busche. Im Gerichte sind drei adeliche Höfe, die zum ersten Cirkel gehören: Wiegersen war sonst ein Liethischer Hof, kam aber durch Heirath an die von Horn und gehört jetzt dem Oberhauptmann von Zesterfleth. Das Gut zu Apensen verkauften die von Düring an die von Borries; Nottensdorf gehört dem Oberstlieutenant von Düring.

*) Sauensieck und Bredehorn, welche ein eigenes Gericht bildeten, gehören zum Amte Zeven.

(*) Schwinge.

Schwinge (oder Eschen- eigentlich Erskein-Schwinge, nach dem vormaligen Besitzer genannt *), im ersten Cirkel, zu Mulsum eingepfarrt, mit den einzelnen Häusern Hagenaherfurth und Mulsumer Steindamm, hat 31 Feuerstellen und 219 Einwohner. Von dem Kriegspräsidenten von Erskein, kam das Gut an einen Schwedischen Rittmeister von Bülow, später an die von der Decken und gehört jetzt der verwittweten Hauptmanninn von der Decken, Schwester des Staatsministers von der Decken **). Erst 1784 ist dem Gute Schwinge die Gerichtsbarkeit vom Amte Harsefeld abgetreten worden ***).

(*) Leeswig.

Leeswig oder Leesthof, im ersten Cirkel, auch Hove, nach dem dazu gekommenen Putkammerschen Gute Hove, oder auch Bergstengericht, nach dem Gre-

*) Der Baron Alexander von Erskein, Schwedischer Kriegs Präsident, der 1666 in Polen starb und im Dom zu Bremen begraben ist, baute zu Schwinge ein ansehnliches Schloß.

**) Den Verdiensten des 1794 verstorbenen Hauptmanns von der Decken ist in Annalen 9, 294 ein eigner Aufsatz gewidmet.

***) Oesterley Proceß 1, 498.

fen Bergst, der es 1771 besaß, genannt, liegt in der zweiten Meile des alten Landes im Kirchspiel Estebrück, hat 61 Feuerstellen und 345 Einwohner. Der Inhaber des Gerichts ist der Advocat Schaumburg zu York.

(*) Frankop *)

In der dritten Meile des Alten Landes im Kirchspiel Neuenfelde, hat 92 Feuerstellen und 508 Einwohner. Dazu gehören die Dörfer Frankop und Hohnwisch, das Haus Graft und die Landgüter Brackenburg und Frankop, welche dem General von dem Busche, sonst den von Dürings, gehören. Inhaber dieses Gerichts, wie auch des folgenden zu Ninkop, sind die von dem Busche, von Düring und von Holleufer.

(*) Ninkop.

Gleiche Lage und Gerichtsherrn mit Frankop, 93 Feuerstellen und 533 Einwohner. Dazu gehören die Dörfer Neuenfelder Straße, Neuenfelde, Ninkop, und Vierzig Stücken, wie auch einzelne Häuser am Hinterdeich und auf der Pfeiffe.

---

*) Die Endigung Kop bedeutet so viel wie Dorf. s. von Wersebe 1, 175.

(*) Rübke.

In der dritten Meile des Alten Landes, im Kirchspiel Estebrück, mit dem adlichen Hofe Esteburg, von Altersher den Schulten, jetzt dem Landrath von Schulte, zugehörig; 73 Feuerstellen und 409 Einwohner.

Horneburg *).

Das Burgmannengericht im Flecken Horneburg mit dem Landgute Daudieck und der Mühle Klein Schlagebeck (225 Feuerstellen und 1398 Einwohner), liegt zwischen Stade und Buxtehude. Die älteste Nachricht vom Flecken Horneburg fällt ins Jahr 1164 **). Sechs Jahre später wurde er verwüstet. Im Jahre 1198 ward, Renner zufolge, hier ein Waffenstillstand zwischen den Anhängern der Gegenkönige Philipp und Otto geschlossen ***). Bei dem Vergleiche zwischen dem Erzbischofe und Otto dem Kinde 1235, machte ersterer sich anheischig Hor-

*) Horneb. Nachrichten in A. und N. 9, 31. ꝛc. Hist. statist. Beschreibung des Burgfleckens von Rotermund in Annalen 9, 212.

**) Alb. Stad. ad a.

***) Der Zusammenhang ergiebt, daß hier nicht Horneburg im Halberstädtischen zu verstehen sey.

neburg, letzterer Ottersberg zu schleifen. Ungefähr zwanzig Jahre später bauten einige Stiftsedelleute *) das Schloß wieder auf; 1307 nahm Erzbischof Jonas es ein und schleifte es; nicht lange nachher aber brachte Otto Schacke es wieder in Heinrichs von Borgh und seiner Freunde Gewalt **), welche die Vestungswerke wieder herstellten. 1361 gab der Erzbischof Albert den Stadern die Versicherung, daß das Schloß ihnen allezeit offen stehen solle ***). Viele Händel hatten die Burgmänner mit Herzog Albrecht von Sachsen Lüneburg, der sie auf die Klagen der Unterthanen wegen des Drucks den sie übten, befehdete †). Herzog Wilhelm zog 1425 vor Horneburg, ward aber durch Hülfe, welche aus dem Altenlande, aus Kedingen, Stade und Buxtehude kam, genöthigt, die Belagerung aufzuheben. Der Tag seines Abzuges, der St. Annentag, wird noch jetzt durch eine Dankpredigt begangen. Sechs Jahre später aber nahm Herzog Wilhelm Horneburg ein. Die älteste adeliche Familie, welche hier ihren Sitz hatte, waren die Schulten, denen fast alles Land von Sittensen bis an den Ausfluß der Lühe und Este in die Elbe gehörte. Nachmals haben mehrere andere Geschlechter, theils durch Ankauf, theils

*) Renner hat 1250, Albert von Stade 1255.

**) Wolter.

***) B. und V. 6. 152.

†) Annalen 9, 221.

durch Heirathen das Burgmannsrecht erlangt. Dahin gehören die von Borgh vom dreizehnten bis sechszehnten Jahrhundert, die Zesterfleths von 1397 bis 1662, die von Osten im vierzehnten Jahrhundert, die Marschalcks, in gleicher Zeit, die von Düring, seitdem Otto von Düring 1520 die Erbtochter von Borgh, (nicht mit den von Borch aus Westphalen in Schönbeck zu verwechseln) geheirathet hatte. Zu Horneburg sind sieben Rittersitze; ein Hof in Horneburg gehört der Landräthinn von Düring, ein anderer dem Drost von Düring, ein dritter dem Landrathe Schulte, ein vierter den Kindern des Rittmeisters von Oeynhausen, ein fünfter den Erben des Hofgerichtsassessor von Borries, ein sechster dem Geheimrath Schulte, ein siebenter dem General von dem Busche zu Frankop; Daubieck, (sonst Gut der von Rönne) gehört dem Oberstlieutenant von Holleufer; Inhaber des Burgmannsgerichts sind Schulte, von Düring, von dem Busche, von Borries, von Holleufer und von Oeynhausen. Die Burgmänner haben ausser dem Gerichte noch einen Zoll und eine Art der Bieraccise*); auch sind sie Patrone der Kirche. Der Flecken liegt an der Lühe, hart an der Marsch. Die Nahrung, welche der Krummholzhandel und die Brauereien und Brennereien gewährten, hat sehr abgenommen. Großen Schaden stiftete die Wasserfluth 1625, welche die Elbdeiche des Alten Landes durchbrach.

*) B. und V. 3, 312. Ueber die Formen des Gerichts s. A. und N. 9, 58.

Hechthausen *).

Der freie adeliche Damm Hechthausen liegt in der Nähe des Amtes Neuhaus, zwischen Himmelpforten und Bremervörde, im zweiten Cirkel, am westlichen Ufer der Oste, etwas höher als Stade gegen Norden. Er enthält 388 Feuerstellen und 1740 Einwohner und macht ein eignes Kirchspiel aus, wo die Marschalcks das Patronat haben **). Es ist hier der Stammsitz dieses Geschlechts, welches seinen jetzt führenden Familiennamen von dem erzbischöflichen Hofamte, mit welchem es bereits im dreizehnten Jahrhunderte bekleidet gewesen, erhalten hat; früher aber unter verschiedenen Namen, dem der Kinde, der von Cranenburg oder von Bachtenbroek erscheint. Im vorigen Jahrhundert verkauften die Marschalcks einen Theil der Güter, welche sie in dieser Gegend besaßen dem Schwedischen Präsidenten von Uffeln. Es sind hier die Dörfer Hechthausen, Wisch, Kleinwörden, Bornberg, Koppel, Klint, Laumühlen und Cranenburg. Der Grund des Kirchspiels besteht theils aus Geest, die hier be-

*) Eine Beschreibung des Kirchspiels, als Anhang zum Amte Neuhaus, von Pratje in B. und V. 5, 256.

**) Seit 1813 ist das ungeschlossene, in dem Hoheitsbezirk des Amts Himmelpforten liegende Marschalcksche Gericht Blumenthal in Ansehung der Justizverwaltung mit Hechthausen vereinigt worden.

sonders gut ist, theils aus Marsch und Moor. Die Unterhaltung des Romunds- oder Braakdeichs zu Kleinwörden wird den Gerichtsherrn sehr kostbar.

Im Dorfe Hechthausen sind zwei Marschalcksche Güter, Hutloh und Ovelgönne. Der adeliche Hof zu Wisch ward den von Uffeln verkauft *). Zu Klint sind zwei adeliche Güter der Marschalcks, von denen das eine Geesthof heißt. Auch zu Laumühlen ist ein Gut dieser Familie. Zu Cranenburg, wo auch eine Kapelle ist, sieht man zur Ebbezeit in der Oste noch große Steine, welche auf die hier 1375 errichtete Burg hindeuten. Eine hier befindliche Zugbrücke über die Oste, soll erst im dreizigjährigen Kriege von den Kaiserlichen zerstört worden seyn. Die Marschalcks lebten in steter Fehde mit ihren Nachbarn, den Herrn von Brobergen. Die Inhaber des Gerichts sind beide Linien der Marschalckschen Familie.

Es hat sich nämlich dieses Geschlechts zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts mit dem Söhnen des Erbherrn zur Cranenburg, Balthasar Marschalck und der Lücka von Werpe, in zwei noch fortblühende Linien getheilt. Von der ältern oder Geesthofer Linie, welche den freiherrlichen Titel führt, sind am Leben: 1) die Söhne des 1809 verstorbenen Ritterschaftspräsidenten: Karl zu Geesthof, Major; Gustav zu Hutlohe, Hauptmann, verheirathet mit einer

*) Der letzte Uffel starb 1794 als Oldenburgischer Hofstallmeister.

von Düring; Theodor zu Klint, Lieutenant, verheirathet mit einer von Schwanewede. 2) Die Söhne des verstorbenen Hauptmanns Marschalck: Otto zu Bokel und Karl, Auditor. 3) Ein Freiherr zu Hutloh und Aschhorn.

Die Laumühlner Linie stammt von dem bei Mushard noch genannten Heinrich Christoph, Capitain in Schwedischen Diensten, Besitzer der Güter Laumühlen, Ovelgönne, Abbenseth, Badenstedt und Klinthof ab, welcher mit einer von Wersebe zur Meienburg vermählt war, und folgende Kinder hinterließ: 1) Anton Diedrich, Quartalsverschlagcommissarius, Besitzer von Laumühlen, Abbenseth und Badenstedt, verheirathet mit einer Schulten zu Esteburg, starb unbeerbt. 2) Friedrich (s. unten). 3) Christ. Engelbert, Hauptmann und Besitzer des Guts Ovelgönne, verheirathet mit einer Schulten zu Esteburg, starb unbeerbt. 4) Heinrich, Capitain im 1. Inf. Regiment, verheirathet mit einer von Issendorf, starb ohne Erben. 5) Gertrud, verehelichte von Usfeln. 6) Katharina Hedwig, vermählt mit von Schlüter zu Kuhla. 7) N. N. verehelichte von Estorf und in zweiter Ehe von Schlüter zu Kuhla.

Von diesen setzte Friedrich († 1789), Obristlieutenannt im 7. Infanterieregiment, das Geschlecht fort. Er war erst mit der Tochter des letzten Herrn von der Hude, darauf mit einer von Beck zu Allwörden verheirathet. Durch erstere erwarb er die Güter zu Ritterhude; Klinthof verkaufte er nach-

mals an die andere Linie. Seine Kinder sind: 1) Otto Christoph starb 1795 als Amtsauditor in Jorck. 2) Johann Engelbert, Besitzer von Laumühlen, Ovelgönne und Hudenhof, Landdrost in Stade, vermählt mit Mariane von der Decken. Kinder: *a*) Christina Wendeline, verehelichte von Berger. *b*) Friedrich, Amtsauditor. *c*) Wilhelm Friedrich, Lieutenant im 1. Uhlanen Regimente. *d*) Engelbrecht Johann, der Rechte Beflissener. *e*) Diedrich. *f*) Sophie Dorette. *g*) Auguste. 3) Wilhelm Friedrich, blieb 1793 als Lieutenant bei der Garde auf den Höhen von Warwick. 4) Ulrica Amalia, verehelichte von Göben. 5) Benedict Diedrich, Lieutenant, zu Abbenseth und Badenstedt, vermählt mit einer von Schlüter.

Börde Beverstedt *)

Das Gericht gränzt gegen Osten an das Amt Bremervörde, gegen Norden an die Geeste, welche es von Bederkesa trennt, gegen Westen an Bieland, Stotel und Bramstedt, gegen Süden an die Börde Scharmbeck und das Gericht Hanstedt. Es enthält 1094 Feuerstellen und 5416 Einwohner, 2¼ Meilen in der Länge und eben so viel in der Breite. Der Boden ist gute Geest; nur die Lockstedter besitzen einiges Marschland nach Stotel zu. Das Torfgra-

*) Beschreibung in B. und V. 3. 1. ꝛc.

den wird mit weniger Ordnung und Umsicht getrieben. Flüsse sind: die Seeste, Lüne, Growe und Rohre, welche gutes Wiesenland machen.

In alten Zeiten wählte ein Ausschuß der Eingesessenen, 4 Geschworne und die Achtmänner, den Richter der Börde aus den Bickern, einer Linie des Geschlechts der von Luneberg, und hoben ihn feierlich auf der Richterstein. In Strafsachen ward das Gericht zu Höyerhofen, in bürgerlichen zu Beverstedt, vor dem Kirchhofe gehalten. Als im siebenzehnten Jahrhundert die Bickers und die von Luneberg erloschen waren, geschah noch 1641 nach alter Weise die Wahl und Erhebung Adolphs von Brobergen, dessen Mutter eine Bickern gewesen. Nach seinem Tode entstand zwischen seinen Erben und den weiblichen Nachkommen der Luneberge ein Streit, wem die Richterstelle zu komme. Diesen Streit benutzte die Schwedische Regierung, zog das Gericht vorläufig ein und ertheilte es den Rosenhahns, die auch das Amt Hagen erhalten hatten. Alle Versuche der Altberechtigten wieder in den Besitz zu kommen, sowohl in der Güte, wie auf dem Wege Rechtens, waren vergeblich. Die Reduction nahm den Rosenhahns Hagen; die Gerichtsbarkeit über Beverstedt ward ihnen aber 1681 eigends bestätigt. Endlich veranlaßte das Tribunal zu Wismar 1689 einen Vergleich; die Barone von Rosenhahn traten die Börde Beverstedt für 1000 Speciesthaler an den Landrath Lütken, an Arend Jürgen von Broberg

und Joachim von Oldenburg, welche adeliche Höfe zu Luneberg besaßen, ab. Jürgen von Broberg veräusserte seinen Antheil an der Erbrichterschaft an den Amtmann von Düring zu Hagen. 1759 waren der Landrath von Issendorf zu Düringen und der Justizrath von Scheither Erbrichter. Das Gericht ist gegenwärtig noch bei der Scheitherschen Familie; Inhaber des Gerichts zur Oese ist der herzoglich Oldenburgische Kammerrath Thom Have.

Mit adelichen Höfen waren in diesen Gegenden die Luneberge und Bicker, die Beverstede, die Berhövede, die Stinstede, die Nagel, die Apel, die die von Oldenburg, die von der Hude, die Lütken, die Broberge, die von Düring und von Issendorf angesessen. Es gehören zur Börde 7 Kirchspiele: Beverstedt, Loxstedt, Berhövede, Kirch Wistedt, Kuhstedt, Alt Luneberg und Oese.

1) Beverstedt. Der Name wird von den vielen Bibern hergeleitet, welche hier ehemals in der Lüne gefangen wurden, deren Fang Johann Rode noch zu den Regalien des Erzbischofs rechnet und von denen auch das Gerichtssiegel hergenommen ist. Zum Kirchspiel gehören ausser dem Flecken Beverstedt, Beverstedtermühlen, wo einst ein erzbischöfliches Schloß war; Deelbrugge, Wachholz, Westerbeverstedt, Fresch-Luneberg, (mit einem Hof der von der Wisch), Heerstedt, Donnern, Dohrn, Hoyerhöfen, Lohe, Selstedt, Stinstedt (mit einem unbehausten Issendorfischen Hofe), Frellstorfermühlen (Hof

der von Köhnen 1772, jetzt des Landrath von Schwanewede), Wollingst, Appeln, Osterndorf (1759 Hof des Canzleidirector von Scharnhorst, 1772 dem Major von Göben, jetzt dem Mecklenburgischen Hofrath Diedrichs gehörig); Wühldorf, Meyerhof, Taaben, Abelhorst, Bocken, Roßmühlen, Havekesch, Malse, Hude, Adelstedt, Braunshausen, Welle (Hof der von Pahlen), Oldendorf, Steden, Paddewische und Hellingstedt.

2) Loxstedt; sonst auch Loxsate, wo die von Issendorf und Scheither Patrone sind. Kirchdorf Loxstedt mit zwei adelichen Höfen, dem Warnerischen und dem Stövingschen; Düring, mit dem Stammhofe des davon benannten Geschlechts, jetzt in Händen der Issendorfe. Eingepfarrt ist hier auch noch das zum Amte Stotel gehörige Dorf Nesse.

3) Bexhövede, wo die von Scheither Patrone sind, die einen adelichen Hof daselbst und zu Nückel haben, wo sonst eine eigene Burg und Burgmannschaft war. Ferner ist hier Hose (Issendorfischer, jetzt distrahirter Hof) und Dunensehr eingepfarrt.

4) Kirch Wistedt, wozu Alt Wistedt, Volkmarst, Stemmermühlen, (ein Liethisches Gut, darauf an die von Horn, von ihnen an die Zesterfleths, jetzt dem Drost von Hodenberg zu Lilienthal gehörig), Horst, Osterwede, Brelit, Ahn, Franzhorn, die Klust und Basdahl. Basdahl ist ein bedeutendes Dorf von 36 Feuerstellen. Hermann von Issendorf stiftete hier 1615 eine Schule; im Schul-

hause wurden im siebenzehnten Jahrhundert die Versammlungen der Ritterschaft gehalten, bis 1696 aus den Baustücken des verfallenen Schlosses zu Beverstedter Mühlen ein eigenes Ritterhaus erbaut ward, welches von den Roßdienstgeldern in baulichem Stande erhalten wird. Die Ritterschaft kommt unten in einem großen Saale zur linken Hand zusammen; an der rechten Seite ist sowohl vorn als hinten hinaus eine Stube und Kammer von mässiger Größe, von denen diese der Syndicus, jene der Präsident während des Rittertags zum Gebrauche hat. Oben ist eine Stube wo die etwanigen Commissionen gehalten werden; von den Landräthen und andern Edelleuten haben einige eigene, in den Bauerhäusern erbaute Stuben, die übrigen nehmen ihren Aufenthalt in den dortigen Gasthäusern.

5) Kuhstedt mit dem Pfarrdorfe gleiches Namens, Giele, den Höfen Hallah und Rübehorst. Die Gnarrenburger Schanze, eine viertel Meile südöstlich von der Kirche ward 1757 wieder hergestellt.

6) Burggericht und Kirchspiel Alt Luneberg; Siz des 1640 ausgestorbenen Geschlechts der Burgmänner von Luneberg. Die adelichen Höfe gehören jezt den von Scheither, welche zugleich mit den von Schwanewede und von der Wisch, Kirchenpatrone sind. Zu Frelstorfermühlen haben die Brobergen ein Haus erbaut, welches jezt dem Landrath von Schwanewede gehört. Als Ueberbleibsel der Verbindung in der die Luneburger Kirche als Filial

zu Beverstedt gestanden, gehören die Todten nach Beverstedt. Sonst stehen Harighorst und Nückel noch unter diesem Gerichte.

7) Gericht und Kirchspiel Oese. Zu Oese war ein Issendorfischer Rittersitz. Das Gut kam an den Justizrath von Spilcker, darauf an den Landrath Göben und gehört jetzt dem Oldenburgischen Kammerrath Thom Have, der eine eigne Gerichtsbarkeit in Civilsachen übt. Poggenmühlen ist ein von Minrich von Issendorf 1428, nach Zerstörung der Seeburg erbauter Hof, der jetzt dem ehemaligen Lieutenant von Frese gehört. Die Kirche selbst liegt zwischen Oese und Poggenmühlen und ist 1575 von Christoph von Issendorf erbaut.

(*) Nieder-Ochtenhausen.

Es liegt an der Oste im Kirchspiele Oehrel, hat 72 Feuerstellen und 482 Einwohner. Es gehören dazu ausser Nieder Ochtenhausen die Dörfer: Lindorf, Mühlheim und Ottendorf. Gut und Gericht gehörte von Altersher den von der Lieths, der General Otto XX. Grote, welcher 1772 starb, erheirathete es mit der Tochter des Regierungsrath Sebastian von der Lieth und wurde in die Bremische Ritterschaft aufgenommen. Jetzt gehört das Gericht dem Landdrosten von der Decken zu Lüneburg.

Ritterhude.

Liegt im vierten Cirkel, hat 363 Feuerstellen und 2012 Einwohner. Es besteht aus dem Pfarrdorfe Ritterhude an der Hamme, den Dörfern Hülsberg, Iselhorn, Loge, Ovelgönne, Vorscharmbeckstotel und Werschenregel und den Bauerschaften Osterhagen und Ihlpohl. Das Gericht gehörte den Herrn von der Hude, durch deren Töchter es an die Marschalcks und von der Decken kam. Die Mutter des jetzigen Landdrosten Johann Engelbert Marschalck, war eine Tochter des letzten Herrn von der Hude. Die fünf adelichen Güter des Gerichts Ritterhude sind: Hudenhof: Besitzer Landdrost Marschalck, Eichhof: Oberstlieutenant von der Decken, Dammgut: von Gröning in Bremen, Liethenhof: Oberstlieutenant von der Decken, Fergersberg: $\frac{7}{10}$ und castrum nobile Scharfs Erben, $\frac{1}{10}$ von Gröning, $\frac{2}{10}$ Landdrost Marschalck.

(*) Meienburg.

Liegt im vierten Cirkel, umgeben von Hagen, Osterholz und Neuenkirchen. 118 Feuerstellen und 576 Einwohner. Die Bauerschaft Meienburg besteht aus den Höfen Brackland, Brandberg, Grafe, Grossen Kamp, Lehmhorst, Meienburg auf dem Damme,

Meienburg auſſer dem Thore, Mühlengrund, Schedelkamp, am Schwanenberge, Siedſchelje, Siethlandswehr, bei der Ziegelei und Ziegelhütte. Zu Meienburg iſt eine Pfarre, deren Patron der Eigenthümer des Gerichts, jetzt der als Geſchichtsforſcher berühmte Landdroſt Auguſt von Werſebe iſt. Es ſind hieſelbſt zwei adeliche Güter, von denen das eine in der ritterſchaftlichen Matrikel den Namen des Brobergiſchen Hofes führt.

Die Herren von Werſebe ſtammen urſprünglich aus dem benachbarten Oſterſtade und haben von dem dortigen Dorfe Werſabe den Namen. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts verließen ſie die Marſch und zogen auf die hohe Geeſt. Mushard führt an, die von Bardewiſch hätten zur Meienburg gewohnt und hätten daſelbſt Burgfriede gehabt; desgleichen kommt in einer Oſterholzer Urkunde von 1413 ein Erp von Pennigbüttel, wohnhaft zur Meienburg vor *). Ob daraus auf eine hier einſt beſtandene Ganerbſchaft zu ſchließen ſey, iſt zweifelhaft. Auch die von Gröning und von Brobergen hatten durch weibliche Erbfolge Antheil an den Gütern zu Meienburg **).

In Mushards Zeit blühten zwei Hauptlinien dieſes Geſchlecht zu Meienburg und zu Caſſebruch, letztre iſt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ausgeſtorben. Von erſterer hatte ſich durch Anton von

*) S. B. und V. 5, 401.

**) S. Mushard 159, 253 und 541.

Wersebe, der als Edelknabe Phllipp dem Grosmüthigen das Leben gerettet haben soll, eine Nebenlinie zu Herleshausen, einem Lehngute in Hessen, gebildet *), welche aber schon mit den Söhnen desselben wieder erlosch **). Stammvater aller jetzt lebenden dieses Geschlechts ist Anton Diedrich von Wersebe zu Meienburg, Oberhauptmann zu Bremen, gestorben den 14. Mai 1741 ***). Mit einer von Borch zum Schönebeck erzeugte er 4 Söhne:

I. Friedrich zu Neuenhausen, Braunschweigischer Drost zu Thedinghausen. Dieser hatte wiederum 3 Söhne: 1) Anton Caspar, zu Neuenhausen, Landrath † 1801, Vater von Karl Christian, Churfächsischem Lieutenant zu Neuenhausen, der 1811 unverheirathet zu Friedrichstadt an der Eider starb und Anton Diedrich, der als Lieutenant in der Britischen Legion 1810 unverheirathet starb. 2) Christian, der als Hauptmann in Ostindien starb †).

*) S. B. und B. 2, 114.

**) S. N. Vat. Archiv 4. 2, 376.

***) S. A. und N. 10, 334.

†) Ein Tagebuch desselben ist im Hannöv. Magazin von 1785 12—15. St. abgedruckt. Eine Charte desselben vom südlichen Theile Ostindiens ist 1788 zu London bei Faden gestochen. S. Fra Paolino da St Bartolomeo Reise nach Ostindien, aus dem Franz. von J. R. Forster, Berlin 1798 8. S. 136 und 139. Sprengels Hyder Aly und Tippo Saib. Weimar 1801 8. S. 68.

3) Karl, Droſt zu Lehe, Vater von N. N., der als Hauptmann der Legion bei Talavera fiel und von Hermann, der vor Vollendung ſeiner academiſchen Studien 1804 ſtarb.

II. Anton Diedrich zu Caſſebruch, ſtarb 1790 als Hauptmann. Söhne: 1) Anton Diedrich zu Caſſebruch, Hauptmann, ſtarb 1797. Söhne: *a*) Johann Nikolaus Rode, Hauptmann zu Caſſebruch, Vater von 2 Söhnen. *b*) Anton Diedrich, Hofgerichts- und Amtsaſſeſſor. 2) Chriſtoph Heinrich, Droſt zu Meinerſen, ſtarb 1785. Sohn: Friedrich, Droſt zu Harſefeld, Vater eines Sohns.

III. Otto Wilhelm zu Meienburg *), Regierungsrath, ſtarb 1769 unbeerbt.

IV. Hermann Melchior, zu Meienburg ſeit 1771, ſtarb 1799 als General Major. Sohn: Auguſt zu Meienburg, Landdroſt und Landrath, Vater einer Tochter.

(*) Caſſebruch.

Liegt im vierten Cirkel, umgeben vom Amte Hagen, 65 Feuerſtellen und 323 Einwohner. Es gehören dazu das Dorf Caſſebruch und der einzelne Hof in der Häde. Die Gerichtsbarkeit über den freien Damm ſteht den von Werſebe zu. Eingepfarrt iſt Caſſebruch zu Bramſtedt.

---

*) Ueber ihn S. A. und N. 9, 239.

(*) Neuenhausen.

Der Damm Neuenhausen (35 Feuerstellen und 186 Einwohner) ist vom Amte Hagen umgeben und besteht aus den Dörfern Born, Neuenhausen und Voslohe, welche zum Kirchspiel Wulfsbüttel im Amte Hagen, wo die von Eelking Patrone sind, gehören. Das Gericht gehörte einer Linie der Herren von Wersebe; der adeliche Hof zu Voslohe ist seit länger als hundert Jahren eingegangen und das Land theilweise verkauft. Dagegen ist ein adelicher Hof zu Neuenhausen. Neuenhausen ward noch vor Abgang der Linie von Wersebe, die es besaß, an den Obersten Hermann von Eelking, Chef eines Freicorps im letzten Kriege, und jüngern Sohn des Bremischen Syndicus und Reichsfreiherrn von Eelking, verkauft.

Schönebeck.

Der freie Damm Schönebeck liegt an der Weser und hat gleiche Naturbeschaffenheit mit der Börde Lesum. 243 Feuerstellen und 1299 Einwohner. Der Damm besteht aus den zu Lesum eingepfarten Dörfern Grohn, Leuchtenberg, Neuschönebeck, Platjenwerbe und Vorraumund. Der adeliche Hof zu Schönebeck (im vierten Cirkel) gehört, wie das Gericht, den Herrn von Borch, die ihren Ur-

sprung aus Westphalen haben und mit Friedrich von der Borch, der in kaiserlichen und Wolfenbüttelschen Diensten gestanden, 1687 Commendant in Hamburg war und die Güter der Herren von Ounünde oder Schönebeck erkaufte, ins Land kamen. Das Gericht besteht fortwährend, ist aber unter eine Verwaltung mit Lesum gesetzt.

(*) Schwanewede.

Ist vom Gerichte Neuenkirchen und den Aemtern Osterholz und Hagen begränzt. 109 Feuerstellen und 518 Einwohner. Das Gericht bildet ein Kirchspiel (wo die von der Wisch Kirchenpatrone sind), besteht aus der Bauerschaft Schwanewede und dem Hofe Lehnhorst. Es waren hier ehedem vier adeliche Höfe. Einer ist distrahirt; einer gehörte 1774 dem von Sandbeck zum Stelle, der zweite der Wittwe von Schwanewede, gebornen von Krogh, der dritte den von Schwanewede; jetzt einer den von Schwanewede, einer dem Regierungsrath Haltermann in Stade, einer von der Wisch und einer ist distrahirt. Gerichtsherrn sind die von Schwanewede, von der Wisch und Dallmann.

Lesum.

Gränzt an das Amt Blumenthal, hat 320 Feuerstellen und 1966 Einwohner und besteht aus

dem Kirchdorfe Lesum (wo der Landesherr das Patronat hat), den Dörfern Brundorf (nebst den Höfen Brande, Corbeck, Hake und Lilckenday), Erve, Egestedt, Holthorst, Lesumstotel, St. Magnus, Marßel, Stendorf, Stubben, Vorburgdamm und Wollah (nebst dem Hofe Havighorst). Die Börde Lesum liegt auf der Geest; an Wiesen und Holzungen fehlt es sehr. Zu St. Magnus an der Lesum, ist Schiffsbau. Das Gericht hatten die von der Hude und die von Schönebeck. Der adeliche Hof zu Marßel gehörte dem kürzlich verstorbenen Baron von Lilienburg. Gerichtsherrn sind gegenwärtig, die von Borch und von Gröning.

Klosteramt Neuenwalde *).

Das ritterschaftliche Klostergericht Neuenwalde liegt zwischen Bederkesa, Hadeln und Wursten. Es enthält 929 Einwohner und 190 Feuerstellen.

Im Jahre 1219 stifteten die Grafen von Diepholz auf eigenem Grunde im Lande Hadeln, dessen Umfang, wie schon aus dieser Urkunde zu ersehen, sich damals weiter erstreckte, zu Middelheim (Midlum im Lande Wursten) ein Kloster für Nonnen des Cisterzienserordens. Im Jahre 1282 ge-

*) Eine Beschreibung des Klosters in A. und N. 2, 154.

schah die Verlegung desselben nach Altenwalde, von wo es 1334, da man die Lage, insonderheit wegen des Mangels an Wasser, sehr unbequem fand, nach Neuenwalde verlegt wurde. Das Kloster stand nie in besonderm Ansehen und war minder wohlhabend als andere Klöster des Landes. Dagegen war es das erste welches die Kirchenreformation annahm. Es blieb bei der Lutherischen Lehre, während die reformirte sich in der Nähe verbreitete.

Im dreizigjährigen Kriege ward das ganze Kloster in Asche gelegt. Die Schwedische Regierung schenkte es 1648 dem General-Kriegs-Zahlmeister Melchior Schlangenfeld, jedoch unter der Bedingung, daß die vorhandenen geistlichen Personen auf Lebenszeit gehörig unterhalten werden sollten.

Die Ritterschaft fand die Verschenkung dieses, wie auch der andern Klöster, sehr unbillig, da dieselben größtentheils von adelichen Geschlechtern des Landes gestiftet und begabt worden waren und jetzt an Fremdlinge kamen, die kein Verdienst um den vaterländischen Boden gehabt hatten. Durch ihre Vorstellungen in Stockholm erlangte sie endlich auch, daß versprochen wurde, wenn einige Klöster der Krone wieder anheim fallen sollten, so würde man darauf bedacht seyn, sie, zum Besten der Töchter des Adels zu bestimmen. Karl XI. gab sogar 1676 eine förmliche Anwartschaft auf Neuenwalde, für den Fall, daß der alte und unbeerbte Schlangenfeld mit Tode abgehen würde. Früher noch als dieses

erfolgte, geschah die Reduction; 1683 starb Schlangenfeld, und noch im nämlichen Jahre, am 3. Julius, überließ der König das Kloster der Ritterschaft.

Die Ritterschaft entwarf nun eine Klosterordnung, welche 1684 die königliche Bestätigung erhielt. Das Kloster ward für acht adeliche Jungfrauen bestimmt, von denen die erste ein noch lebendes Mitglied des alten Klosters, Anna von der Lieth, wurde. Aus diesen ward eine zur Priörinn bestimmt. Sie sollten von adelichen Eltern, insonderheit von einem Rittertages fähigen Vater seyn, wenigstens achtzehn Jahre alt, der Augsburgischen Confession zugethan, und damit andre wegen etwaniger Sinnlosigkeit oder sonsten, nicht Ursache hätten, ihre Gesellschaft zu meiden, mit guter Vernunft und Gesundheit begabet seyn. Fände sich eine zuträgliche und anständige Heirath, so dürften sie das Kloster, gegen sofortige Erlegung von achtzig Thalern verlassen; die Erben einer Klosterjungfrau, denen ihre Verlassenschaft überliefert würde, sollten dem Klosterregister zwanzig Thaler baar erlegen. Betstunden wurden angeordnet des Morgens zwischen 8 und 9, und des Abends zwischen 5 und 6, mit Zuziehung des Priesters. Jede Jungfrau sollte nicht nur eine Bibel, sondern auch eine gute Auslegung der Evangelien und Episteln haben. In der Kleidung sollten sie jederzeit reinlich und sauber angethan sich finden lassen, wegen des geistlichen Standes aber, sich alles Goldes, Silbers, Seidenzeuges, aller Spitzen und Kanten,

der güldenen Ketten und Kleinoden enthalten, desgleichen der couleurten Stoffe, fürs beste nur schwarze oder weiße seidene Zeuge tragen, auch keine allein vor den andern neue sonderliche Moden anlegen, oder sich darauf befleißigen. Den Jungfrauen ward nicht gestattet, ohne Erlaubniß der Priörinn aus dem Kloster zu reisen, und nicht über 1 oder 2 Monate, bei Minderung der Hebung, auszubleiben. Ausser nahen Anverwandten bei Kranken, ward es Mannspersonen, die nicht des Klosters Bediente wären, verboten, eine Nacht über im Kloster zu bleiben. Den Unterhalt betreffend ward den adelichen Jungfrauen freie Wohnung und Feuerung, eine gemeinschaftliche Tafel, freie Speisung für ein Mädchen und dreizig Thaler, der Priörinn das doppelte bestimmt. Daneben ward es gestattet, andere adeliche Jungfrauen ins Kloster und an den Tisch, gegen ein jährliches Kostgeld von 100 Mark, zu nehmen. Später geschahen noch einige Abänderungen; namentlich blieb der Ritterschaftspräsident seit 1691 Director des Klosters. Das Patronatrecht, welches die Ritterschaft mit in Anspruch nahm, ward ihr abgesprochen. Der Verwalter des Klosters erhielt den Titel eines Amtmanns; statt der acht Klösterplätze wurden, als die Güter sich mehrten, vierzehn ausgesetzt, der gemeinschaftliche Tisch hörte sehr bald auf. Die Einweihung des Klosters geschah am 27. August 1685.

Zum Klosteramte gehört: 1) das Kirchspiel Neuenwalde, mit den Oertern Neuenwalde, Krempel, Neumühlen und Kransburg. 2) Ausserdem die Dorfschaft Wannhöyen, welche zu Altenwalde eingepfarrt ist und die Windmühle zu Altenwalde. Die Criminalgerichtsbarkeit steht nicht der Ritterschaft, sondern dem Amte Bederkesa zu.

Nähere Beschreibung des Landes Hadeln *).

Hadeln gränzt im Norden an die Mündung der Elbe, im Osten an Neuhaus, im Süden an Be-

*) S. des Rector J. M. Müller Gelehrtes Hadeln. Otterndorf 1754. 8. Man hat mehrere geschriebene Chroniken des Landes, namentlich eine in Knittelversen abgefaßte. Die von M. Hartwig Sittmann (Sohn des Otterndorfer Bürgermeisters) 1630 abgefaßte, im Original noch im Archiv der Landdrostei zu Stade befindliche Handschrift, Hadelographia, ist mit unnöthigen allgemeinen Betrachtungen überfüllt und durch die Hadeleriologia von D. W. B. (Daniel Wolderich Bilkau, Diaconus zu Wanna, starb 1716). Hamburg 1722. 4. entbehrlich geworden. Skizzirte Geschichte des Landes Hadeln vom Gerichtsverwalter Dannenberg in Rotenburg in N. Vat. Archiv 2, S. 253. Ueber Kelps Handschriften Hadeleria fortunae pila und Hadeleria et nunc et olim optimo jure Bremensis s. B. und B. 6, 36. ꝛc. In von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen 2, 65., wird einer schriftlichen Beschreibung des Landes vom Bürgermeister Götzeke gedacht. Urkunden und Gerechtsamen in Pfeffinger Br. Lüneb. Historie 2, 899. ꝛc. Gerichtsverfassung Annalen 5, 228. Abgaben Spittler und Meiners Magazin 4, 243. Vom Lande Hadeln, vom politischen Zustande desselben und von der dortigen Landwirthschaft in

derkesa, im Westen an Neuenwalde, Land Wursten und Ritzebüttel, enthält 6 Quadrat Meilen und 14960 Einwohner. Der Medemfluß, welcher bei Klenworth aus der Vereinigung von Gösche und Aue entsteht, auf denen das beliebte Bederkeser Bier, Söhlen-Kerl, den Hadlern zugefahren wird, durchströmt das Land und geht unter Otterndorf durch Schleusen in die Elbe. Die übrigen Flüsse sind klein, gewähren aber dem Lande Nutzen. Der Boden ist größtentheils Marsch, im Süden findet man Moor.

Hadeln besteht aus 3 Ständen, dem Hochlande mit 5 Kirchspielen, dem Siedlande mit 4 Kirchspielen und dem Weichbilde Otterndorf. Das Hochland besteht aus folgenden Kirchspielen: Altenbruch mit dem Flecken Altenbruch, der einen wohlbelegenen Hafen hat; die beste Marschgegend des Landes. Lüdingworth mit Oster- und Wester-Lüdingworth, Friesenhorn, Feuerstedt und dem Dorfe Franzenburg, wo Herzog Franz II. 1590 eine Vestung anlegte, die 1644 wieder geschleift ward, weil sie damals von erzbischöflichen Truppen besetzt worden war. Nordlede, dessen Kirchthurm bis 1625, da ein Sturm ihn niederwarf, den Schifffahrenden

Beckmann Beitr. zur Oekonomie Th. 11. N. 6. S. 113. Ueber Hadeler Landrecht, zuerst Hamburg 1584, 4., dann 1671, darauf in Pufendorf observ. T. 1. app. N. 1. S. 3—59. und 1717. Hamburg 4. S. von Duve Zeitschrift 1. 1, 88.

als berühmtes Merkzeichen galt. Neuenkirchen mitten im Sande, wo sonst das adeliche Geschlecht von Medem seinen Sitz hatte. In Dörringerworth stehen die Eingesessenen unter dem Gerichtszwange des Schlosses Wellingsbüttel. Osterbruch, der Sage nach die erste Kirche im Lande. Wester- und Oster-Ende-Otterndorf, zwei an beiden Seiten der Stadt liegende Kirchspielgerichte, die aber in der Stadt eingepfarrt sind.

Im Siedlande sind die Kirchspiele: Flienworth Westerende und Osterende, Odisheim, Steinau und Wanna.

Den dritten Stand macht die Stadt Otterndorf aus. Sie liegt am Flusse Medem, hat 400 Häuser und 1760 Einwohner. Otterndorf hatte anfangs gleiches Stadtrecht mit Stade, wie aus einem Privilegium des Herzogs Erich IV. von 1400 zu ersehen, allein Herzog Johann gab 1481 Dienstags in den Pfingsten, auf Beschwerde der Einwohner, daß solches auf keine Weise könne gehalten werden, ein eignes Recht *) und dessen Sohn Magnus bestätigte

*) Er erlaubte, anstatt des Stadischen Rechts: nach welchem unsere seel. Oeldern und Vorfahren den Gott gnade alle Dinge to richtende dem Blecke Otterndorp und den inwohnern desselben privilegirt und begnadet, als in unsern Lande, sondriges in dem Lande tho Sadelbanden und in der Vogdie Lauenburg, darwandlich geholten wird, welches wy ihnen beschreven sanden vollen, uht dem Sächsischen Spiegel, dat se vor sick und ehre nachkomlinge binnen Otterndorp,

dieſes 1541. Der Ort iſt volkreich und hat gute Nahrung von der Schifffahrt. An der Nordweſtſeite liegt das fürſtliche Schloß, welches früher die Wohnung des Grefen war. Nach der Reformation wurde ſchon im ſechszehnten Jahrhundert eine gelehrte Schule im Weichbilde Otterndorf geſtiftet, die durch mehrere ausgezeichnete Männer, welche an derſelben geſtanden, berühmt geworden *). Eine andere Bürger Schule ward 1786 durch das Vermächtniß eines Einwohners, Witmack, gegründet, der ſein ganzes Vermögen zu dieſer Stiftung beſtimmte **).

Das Land Hadeln war ein Wohnſitz der Chauktſchen Sachſen ***). Es wird in ſehr frühen Nachrichten namentlich angeführt. Karl der Große bezwang die Einwohner hieſiger Gegenden, durch einen

ſo fern ehre graven und ziegeln kehret, ock ſo gebrucken mögen; höchſt und ſiedeſt darna to richten alle ſtücke nach uthwiſung deſſülveſten Sächſiſchen Rechts ꝛc.

*) Eine Geſchichte der Schule in Müller „gelehrtes Hadeln" S. 348. ꝛc.

**) Annalen 1. 1, 42.

***) Der Name kommt ohne Zweifel von dem Worte hahlen, zuwachſen. Sittmann führt unter andern Erklärungen die an, der Name komme von Hadulat, einem Sächſiſchen Anführer, der den König Ernefried von Thüringen 540 geſchlagen, oder bedeute Adel-land (von der Güte des Bodens).

Zug den er selbst in ihr Land unternahm *). Bei Stiftung des Bremischen Bisthums war Hadeln noch nicht besiegt; irrig ist daher die mehrfach wiederholte Anführung, Hadeln sey 788 dem Bischofe von Bremen untergeben worden. Hadeln wird von Adam von Bremen als Besitzung der, in seiner Zeit ausgestorbenen Grafen von Lesmona aufgeführt **); der Erzbischof Adelbert brachte es zugleich mit der Grafschaft ans Stift, und wahrscheinlich erhielten die Grafen in Stade es nun von ihm zu Lehn, während sie zu gleicher Zeit genöthigt waren, ihre eigene Grafschaft künftig als Vasallen des Erzbischofs zu besitzen. Auf solche Weise erklärt es sich, wie später Hadeln, in der Rastedter Chronik, als Zubehör von Stade genannt wird. Kaiser Lotharius, damals noch Herzog in Sachsen, welcher bei der Fehde im Geschlechte der Grafen von Stade, einen bedeutenden Einfluß über diese Gegenden übte, wie er denn auch Bremervörde erbaute, soll nach alten Hadeler Nachrichten ***), das Dorf Otterndorf in einen Flecken verwandelt und eigene Grafen über das Land gesetzt haben. Von Lotharius ging Hadeln mit an das Welfische Haus über; bei Heinrich des Löwen Fall, huldigten die Hadeler, geschreckt durch das Benehmen des Erzbischof Siegfried gegen Dit-

*) S. 2. Theil. S. 56.

**) S. 2 .Theil. S. 100.

***) S. Hadeleriologia. S. 42.

unarsen, lieber dem Bruder desselben, dem Herzoge Bernhard, Stammvater der Häuser Anhalt und Lauenburg; der Erzbischof versäumte es, das Land Hadeln zum Nachtheile seiner Bruders mit zum Erzstifte zu ziehen, und so blieb es in den folgenden sechs Jahrhunderten stets von demselben getrennt und in Verbindung mit dem Herzogthume Lauenburg *). Herzog Albert I. nennt in einer Urkunde von 1219 die Hadeler seine geliebten Marschleute **). Die Hamburger suchten im dreizehnten Jahrhundert Verträge und Bündnisse mit den Hadelern einzugehen; unter Johann II. dem Blinden († 1321), erhielten sie Erlaubniß zu Neuenwerk einen Thurm zu bauen. Lange war an den Küsten das Strandrecht in voller Strenge zur Anwendung gekommen; die Gestrandeten geriethen in Leibeigenschaft, bis sie sich die Freiheit erkauften; sogar die Todten mußten mit Geld gelöset werden. Unter Johann II. ward dies abgeschaft; der dritte Theil des Strandguts blieb seitdem nur den Landeseinwohnern und 1558 wurde dies noch mehr gemildert, da ein Unterschied zwischen schiffbrüchigen Gütern und solchen die unverletzt geblieben, welche letztere nur den zwanzigsten Theil abgeben mußten, gemacht ward ***).

*) S. Kobbe Geschichte von Lauenburg 1, 266.

**) S. Hadeleriologia. S. 59. Hier werden Alavericus et Vedolphus, comites tunc Hadeleriae genannt.

***) Hadel. S. 56. Erst 1724 geschah eine neue Milderung dieses Rechts.

Unter Erich II. ward Ritzebüttel von Hadeln getrennt. Schon früh hatten die Hamburger sich der Insel Neuwerk bemächtigt und daselbst einen Thurm, als Wahrzeichen für ihre Schiffe errichtet. Der Pabst Bonifacius VIII. schützte sie in dem Besitze durch die Erlaubniß einen eigenen Alter daselbst zu errichten (1296). Die Herzoge Johann und Albrecht von Lauenburg erkannten den Besitz 1299 an und versprachen Steine zur Erhaltung des Thurms zu liefern. Diesen Vergleich bestätigten im folgenden Jahre die Richter und Gemeinden des Landes Hadeln. Ritzebüttel selbst aber, Schloß und Umgegend, besaßen die Lappen, als Lehn vom Herzoge. Diese Ritter plünderten von hier aus die Schiffe der Hamburger und wurden von diesen deshalb befeindet. Im Jahre 1372 verschrieben die Gebrüder Lappen zwei Kirchspiele, Wolde und Groden, dem Hamburger Rathe für 240 Mark Pfennige, wieder käuflich in zwei Jahren und gaben den Hamburgern das Oeffnungsrecht im Schlosse. Der Herzog weigerte sich den Handel anzuerkennen, die Lappen selbst bereuten denselben; da nahmen die Hamburger Hülfe von den Wurstfriesen und stürmten Ritzebüttel (1393). Die Lappen waren unbeerbt; sie waren daher eher dazu gestimmt sich mit Geld abfinden zu lassen; auch der Herzog Erich IV. zeigte sich geneigt gegen Geld seine Ansprüche aufzugeben und bestätigte 1400 den abgeschlossenen Vertrag. In spätern Zeiten suchte Herzog Franz Julius (1630) noch wieder Ansprüche an Ha-

deln zu machen und wendete sich an den Reichshofrath, mußte aber seine Klage zurücknehmen *). Die Hamburger hatten von Ritzebüttel aus manche Versuche gemacht die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit weiter auszubreiten, sowohl zum Nachtheil der Hadeler, wie der Wursaten und des Stifts. Ihren Anmaßungen setzten endlich die Buxtehuder Abschiede von 1586 und 1587, zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Hamburg, ein Ziel. Dieser ehemalige Lehnbesitz der Lappen bildet ein Hamburgisches Amt. Der Flächeninhalt beträgt eine Quadratmeile, das Amt besteht aus zwei Flecken, Cuxhaven und Ritzebüttel, und ist in drei Kirchspiele Groden, Döse und Oldenwolde getheilt. Die Insel Neuwerk ist eingedeichtes Marschland mit großen Sanden umgeben; sie enthält 70 Morgen Landes. Der Thurm auf der Insel ist viereckigt, massiv gemauert, über 100 Fuß hoch, auf jeder Seite 45 Fuß breit. Der Vogt wohnt auf demselben, über 40 Fuß vom Boden erhaben. Zur Ebbezeit kann man vom vesten Lande nach Neuwerk zu Fuß oder Wagen über die Watten kommen, wobei man aber einige nicht tiefe Prielen,

*) S. hierüber des Dr. von Duve Aufsatz. „Wie das A. Ritzebüttel an Hamburg kam“? in N. Vaterl. Archiv 5. 2, 354., ein Nachtrag zu dem darüber handelnden Aufsatze des Gerichtsverwalters Dannenberg in N. Vat. Archiv 4. 1, 141.

in Obacht nehmen muß. Die Inselbewohner sind zu Döse eingepfarrt *).

Herzog Erich V. verpfändete 1414 sogar das ganze Land Hadeln, um dessen willen er mit seinem Bruder Bernhard in Uneinigkeit gerathen war, an Hamburg. Bernhard löfete es wieder ein, verpfändete es aber 1445 zu großer Unzufriedenheit der Einwohner wieder. Johann IV. bekam es darauf 1480 gegen 3000 Goldgulden wieder zurück. Dieser Fürst führte eine unglückliche Fehde mit den Wurstfriesen **). Herzog Magnus († 1543) wollte Bederkesa, welches, wie auch Neuhaus, ursprünglich zu Hadeln gehört haben sollte, wieder unter seine Gewalt bringen und gerieth deshalb mit dem Erzbischof Johann Rode in Fehde. Der Erzbischof Christopher überzog 1512 im Winter das Kirchspiel Bülkau, dessen Einwohner, unter dem Vorwande sie gehörten zu Hadeln ihre Freiheit bis dahin behauptet hatten und unterwarf dieses Kirchspiel ***), welches seitdem zum Amte Neuhaus gehörte. Als dieser Erzbischof das Land Wursten unterwerfen wollte und der Herzog den Wurstfriesen Beistand leistete, nöthigte der Erzbischof 1524 Hadeln sich

*) S. von Heß Topogr. pol. hist. Beschreibung der Stadt Hamburg 2, 119. ꝛc.

**) Hadel. S. 69.

***) Hadel. S. 72. Es bestätigt sich hieraus noch von Wersebe Meinung (1, 214) hieselbst sey eine Holländische Colonie gewesen.

ihm zu ergeben; sechs Jahre später entließ er die Einwohner ihres Eides.

In dieser Zeit hatte die Reformation bereits in Hadeln Eingang gefunden. 1521 fing man schon in Hadeln an das Evangelium zu predigen; 1526 hielt Andreas Carding, auf Herzog Magnus Geheiß, die erste evangelische Predigt zu Altenbruch. Schon dieser Fürst gab kirchliche Privilegien und eine Kirchenordnung 1539, und 1541 erlitt das Land einen Angriff von Papisten. Es kamen nämlich Truppen, die in Friesland für die Stadt Bremen wider den Häuptling Balthasar gefochten hatten, ins Land und nahmen die Religion zum Vorwande ihrer Plünderungen. Der erstere Haufen ließ sich für 600 Gulden bewegen zur evangelichen Kirche überzutreten, der zweite angeführt von zwei Hauptleuten, Scram und Mandelsloh, ward aus dem Lande getrieben. Im nämlichen Jahre mit Herzog Magnus (1543) starb dessen Grefe Balthasar Wrestade.

Bei Herzog Franz I. Regierungsantritt wurden die Hadeler aufgefordert ihre Herkommen zu Papier zu bringen. Diese hatten von jeher viel Eigenthümliches, wie schon im Sachsenspiegel bemerkt wird *).

*) So sagt Eike von Repgow (Sachs. 2, 64.): Multa sunt in terra Saxonia nationes, quae sibi aliena competere jura dicunt, ut Holsati, Heideloni, Hadelerii et Stormerii, quorum jura et multas hic non scribo. S. hierüber

Die Hadeler ließen darauf unter Augen ihrer Prediger auf den Landesversammlungen Artikel entwerfen, diese wurden an den Herzog geschickt, damit eine Redaction derselben geschehen möge; solche geschah aber erst 1583 unter dem Erzbischofe Heinrich und am Bartholomäustage dieses Jahres ward das daraus entstandene Hadeler Landrecht, welches noch jetzt allgemeine Gültigkeit hat, öffentlich bekannt gemacht. Ueber die Abhaltung der Landgerichte verglich Franz I. sich 1558 näher mit der Landschaft *). 1573 erließ dieser Fürst eine peinliche Halsgerichtsordnung, die eine Zeitlang in Brauch blieb.

Er vermachte (1576) das Land Hadeln seinem Sohne, dem Erzbischofe Heinrich und diesem ward gehuldigt, auch gab die Landschaft Geld zu Bezahlung seiner Schulden (1580). Heinrich starb nach wenigen Jahren eines plötzlichen Todes (1585); am nämlichen Tage, da er zu Bremervörde gestorben, erschien sein jüngerer Bruder Moritz in Otterndorf und bereitete sich Besitz vom Lande zu nehmen. Allein die Hadeler widersetzten sich ihm; der regierende Herzog Franz II. ließ Hadeln für sich selbst einnehmen, Moritz ward vertrieben und fing einen Proceß am kaiserlichen Hofe an, über welchen er hinwegstarb. Franz II. wollte die eben in seinem

insbesondere Kofod Ancher Danske Lovhistorie 1, 307.

*) Hadeler. S. 87.

Lande neu bekannt gemachte Kirchenordnung (1586) einführen, allein man war seinem Willen entgegen und äusserte dringend den Wunsch bei der alten Ordnung zu bleiben. 1590 war Generalvisitation der Kirchen und es ward auf selbiger der consensus orthodoxus zusammengesetzt, dem zufolge die Concordienformel im Lande Hadeln unterschrieben ist *). 1597 publicirte Franz II. seine Polizeiordnung. Ihm wird nachgerühmt, er habe viele Unholde brennen lassen. Sein Nachfolger Herzog August ward 1620 mit zwölf fliegenden Fahnen eingeholt. Bald aber entstand Streit mit den Einwohnern, welche eine Schmälerung des ihnen zustehenden Patronatrechts befürchteten. Der dreizigjährige Krieg brachte auch über Hadeln vieles Verderben. Als 1656 der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog Julius Heinrich die Regierung antrat, mußte er versprechen, die Lutherische Lehre, wie die Privilegien des Landes zu schützen. Während der Regierung des Herzogs Julius Franz erlaubte sich der herzogliche Statthalter Hans Rantzau viele Gewaltthätigkeiten; so ließ er die Schultheißen einsperren, als diese sich weigerten eine Abgabe von 18000 Thalern zu zahlen, sah sich aber genöthigt das Land zu verlassen.

In dem Jahre, da dieses sich ereignet hatte, starb mit Julius Franz der herzogliche Mannsstamm

*) S. A. und N. 8, 351.

aus (20 Sagt. 1689 *). Dieser Fürst hinterließ nur Töchter, von denen die eine an den Pfalzgrafen von Neuburg (nachher an den Prinzen von Florenz), die andre an den berühmten Markgrafen von Baden verheirathet war. Die Prinzessinnen erließen sofort eine Ermahnung an die Stände des Landes Hadeln, ihnen als den rechtmässigen Allodial-Erben zu huldigen und keinen andern Landesherrn zu nehmen. Am 2. October kam der Kursächsische Hofrath Zapfe und nahm für den Kurfürsten Besitz; gleich darauf erschienen Abgeordnete von Lüneburg und Brandenburg, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Kaiser hielt es für nöthig bis zu ausgemachter Sache eine Sequestration zu verfügen und schickte den Reichs-

*) Die Folge der Herzoge von Lauenburg (eigentlich von Niedersachsen, auch wohl von Sachsen, Engern und Westphalen genannt), war diese: Bernhard † 1211; Sohn: Albert † 1261; Sohn Johann † 1285; Söhne: 1) Johann II. † 1321 (dessen Sohn: Albert III. † 1343, dessen Söhne: Johann III. † vor 1359, Albert IV. † vor 1370, Erich III. † 1401); 2) Albert II. † 1308; 3) Erich I. † 1361. Sohn: Erich II. † 1369. Sohn Erich IV. † 1412, Stammvater der folgenden Herzoge. Söhne: 1) Erich V. † 1436; 2) Bernhard † 1463. Sohn: Johann IV. † 1507; Sohn Magnus † 1543; Sohn: Franz I. † 1581; Söhne: 1) Magnus II. † 1603; 2) Heinrich, Eb. † 1585; 3) Moritz † 1616. 4) Franz II. † 1619. Söhne: 1) August † 1656. 2) Julius Heinrich † 1665; Söhne: 1) Franz Erdmann † 1666, 2) Julius Franz † 1689.

hofrath von Reichenbach ab, in seinem Namen Besitz von Hadeln zu nehmen. Ein Commando Schwedischer Truppen, welches unter dem Vorwande für Erhaltung der Ruhe sorgen zu wollen, ins Land gekommen war, zog nach einigen Tagen wieder ab und es kam statt dessen eine kaiserliche Besatzung, bestehend aus einem Lieutenant und 50 Mann. Ein Sächsischer Oberst von Groß-Egk, der inzwischen aus den aufgelöseten Lauenburgischen Truppen einen Haufen von 20 Soldaten zusammen geworben hatte, mußte mit gewaffneter Hand (Februar 1690) gezwungen werden, das Land zu verlassen. Der Kaiser bestätigte des Landes Privilegien und behielt es im Besitz bis der Streit wegen Hadeln, zu Gunsten Kurbraunschweigs entschieden ward. Dies geschah 1731; der kaiserliche Subdelegat Rath Lemp übergab das Land einer Commission, die aus dem Geheimrath Philipp von Münchhausen und dem Lauenburgischen Regierungsrath Christoph Otto von Schrader bestand *). Die Privilegien des Landes wurden abermals bestätigt. Als in den neuesten Zeiten das Herzogthum Lauenburg an den König von Dänemark abgetreten wurde, blieb Hadeln bei Hannover.

Das Land Hadeln wurde während der Lauenburgischen Herrschaft stets als abgesonderte Provinz,

*) Das Nähere in Pfeffinger 2, 889.

sowohl in geistlichen *), wie in weltlichen Sachen betrachtet. Die weltlichen Gerichte sind Ober- oder Untergerichte. Die erstern bestehen aus dem sogenannten Landgerichte, dem Viergerichte, dem Ober-Stadt und Ober-Stadt-Appellationsgerichte, dem Extraordinair- oder Obergerichte und dem Executionsgerichte. Die Untergerichte sind die Kirchspielgerichte und das Gericht der Stadt Otterndorf.

An der Spitze aller Gerichte stand der Grefe, wozu gewöhnlich ein Regierungsrath aus Stade genommen wurde. Die alte Gerichtsverfassung wurde mit dem 20. December 1813 wieder hergestellt und das Land am 5. August 1816 der Provinzialregierung in Stade untergeben; die Stelle eines Grefen ist aber noch nicht wieder besetzt und statt seiner steht ein Gerichtsdirector ***) an der Spitze der Gerichtsverwaltung. Das Landgericht ist ein besonderes Obergericht der sieben Kirchspiele des ersten Standes, welche vorzugsweise die Landschaft heißen. Es wird alle Montage, am Dienstage nach dem Consistorium, zu Otterndorf abgehalten. Mitglieder sind

*) Ueber die Gerichtsverfassung s. den Aufsatz des Obercommissair von Spreckelsen in Annalen 5, 223 und 431; von Bülow und Hagemann Erört. 2, 2. und Oesterley Proceß 1, 555. ꝛc.

**) Ueber das Consistorium später im letzten Abschnitte.

***) Den Titel als Gerichtsdirector erhielt der Gerichtsverwalter 1740.

der Gerichtsdirector, der zweite Beamte und die Schultheißen aus den sieben Kirchspielen des Hochlandes. Gegenstände der Verhandlung sind die Sachen der Exemten und die Appellationssachen aus den Kirchspielgerichten; ferner alle Rechtssachen über liegende Gründe und Gerechtsame; vormundschaftliche und Concurssachen. In Criminalfällen gelangen die Sachen nach beendigter Generalinquisition von den Kirchspielen ans Landgericht. Die Appellation ging sonst an die Regierung zu Ratzeburg, jetzt geht sie an die Justizkanzlei in Stade *).

Das Viergericht ist für die fünf Kirchspiele des zweiten Standes dasselbe, wie das Landgericht für das Hochland. Das Ober-Stadt und Ober-Stadt-Appellationsgericht bezieht sich auf die Stadt Otterndorf, als den dritten Stand.

Ersteres tritt für Sachen ein, welche das Stadtgericht abgeben muß, wie Eidesabnahme und Zeugenverhöre. Ausser den vorhin genannten Gerichtspersonen, hat auch der Magistrat Sitz in demselben. Das Extraordinair- oder Obergericht, welches in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angeordnet ward, ist competent über den Clerus, über Graduirte und Exemte in persönlichen Sachen; in Angelegenheiten, welche herrschaftliche Gründe, Ge-

*) S. Landesherrl. Rescript vom 22. Jul. 1816 in von Duve Zeitschrift 1, 2. S. 1. Ausserdem findet als Rechtsmittel die Leuterung Anwendung.

rechtsame und Pächter betreffen, und bei Appellationen in persönlichen Sachen aus den 12 Kirchspielen. Der Gerichtsdirector und die königlichen Beamten halten es am Donnerstage.

Sonst ward auch ein Executionsgericht vom Grefen, ohne Zuthun der beiden andern Beamten abgehalten; statt dessen aber werden jetzt die Executionen von einem der Obergerichte erkannt.

Die Kirchspielgerichte bestehen aus dem Schultheißen jedes Kirchspiels und den Landschöppen, deren nach Größe des Kirchspiels 2 bis 4 anzuordnen sind. Sie werden der Landesregierung vorgeschlagen, von dieser ernannt und beeidigt. Unter Aufsicht des Grefen hatten sie auch die Polizei, Deich- und Schleusensachen. Diese Gerichte versamlen sich nach Erforderniß der Umstände, an einem beliebigen Tage der Woche bei den Kirchen und sind angewiesen nach dem Landrechte von 1583, nach der Polizei-Ordnung von 1597, nach den übrigen landesherrlichen Verordnungen, nach löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten und endlich nach gemeinem Rechte zu verfahren. Das Stadtgericht zu Otterndorf besteht aus 2 Bürgermeistern, 4 Rathmännern und 2 Prätoren.

Zur Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit ist in jedem Stande ein besonderes Criminalgericht angeordnet. Die Generälinquisition gebührt den Untergerichten; die Specialinquisition den Obergerichten. Ist diese geschlossen, so werden die Acten bei

schweren Verbrechen an eine auswärtige Facultät geschickt; bei Vergehen die zum höchsten mit acht Wochen Gefängniß zu ahnden sind, geben die Obergerichte selbst das Erkenntniß. Durch einen von der königlichen Kammer bestellten Commissarius, ward bis dahin auch ein Land-Wrogen-Gericht abgehalten.

Von demselben ist allein das Patrimonialgericht des adelichen Guts Wellingsbüttel ausgenommen. Früher gab es mehrere adeliche Geschlechter allhier im Lande, wie die von Iling, Lüding, beim Graben und von der Medem. Sittmann berichtet, sie wären, kurz vor der Reformation aus dem Lande vertrieben und ihre Güter einigen Landsassen zu Theil geworden; daß die Kuhlen geblieben, hätten sie den Wohlthaten zu danken, welche sie in einigen Nothfällen der Landschaft erwiesen hätten. Die Kuhlen waren ursprünglich Burgmänner von Bederkesa. Ihr Wappen war in der Mitte ein durch ein blau- und weiß-gewürfeltes Band getheiltes Schild, dessen oberes Feld blau und das untere weiß war. Sie sind ganz verschieden von den von der Kuhla in der Börde Selsingen, die eine rothe Pyramide im silberweißen Schilde führten. Claus Kuhl ward zuerst 1484 von Herzog Johann mit dem Gute Wellingsbüttel belehnt. Während der Herrschaft des letzten Herzogs von Lauenburg ward Nicolaus Josua von der Kuhlen wegen schlechter Aufführung des Lehns verlustig erklärt, dasselbe vom Herzoge in Beschlag

genommen, die Einkünfte aber der Familie ausbezahlt. Nikolaus Josua starb, wie seine Brüder ohne Leibeserben; eine seiner Schwestern heirathete Jürgen Eberhard von Klenck, Erbherrn zu Achthöfen, und durch sie kam, während der kaiserlichen Sequestration, das Gut Wellingsbüttel an die von Klenck, einem von dem der Klenke ganz verschiedenen Geschlechte *). Das Gericht Wellingsbüttel liegt im Kirchspiele Osterende Otterndorf. Den Gerichtsherrn steht auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Untergeordnet diesem Gerichte ist das Theilgericht in Dörringworth, Kirchspiels Neuenkirchen.

Die Rechte der Hadeler Landschaft bestehen darin, daß keine Steuern ohne Bewilligung derselben erhoben werden können, daß derselben das Recht zusteht, die Pfarren und Schulstellen zu besetzen und daß sie die eigene Verwaltung des Consistoriums übt.

*) Die Klenke in Thedinghausen führen ein eisenfarbenes Klenkrad im silbernen Felde und auf dem Helm ein solches Rad zwischen zwei silberweißen Büffelhörnern; die Klenck hingegen im Mittelschiede einen Löwen, oben in zwei weißen Feldern eine Rose in jedem. Man hat eine kleine Schrift von Pratje: Nachr. von der Familie der Herrn von Klenck, jetzt zu Wellingsbüttel. Stade 1776. 4.

Nähere Beschreibung des Herzogthums Verden.

Stadt Verden *).

Die Stadt Verden liegt an der Aller, welche in zwei kleinen Armen vorbeifließt. Sie hat 606 Häuser und 4215 Einwohner. Schon Ptolemäus erwähnt des Orts unter der Benennung Tuliphurdium. Karl der Große legte einen Bischofssitz hier an; die Bischöfe wählten ihren Aufenthalt nicht gerade an dem schon bewohnten Orte, sondern einige hundert Schritte südlich davon, woraus der Unterschied einer Norder- und Süder-Stadt entstand. Beide Theile hatten ihren eigenen Magistrat und waren durch ein Thor von einander getrennt. Die Trennung ward in der Schwedischen Zeit aufgehoben und 1667 den 19. Junius ein Receß über die Vereinigung errichtet. Der Bischof Iso umgab 1210 die eigentliche Stadt, das Norderende, mit einer Mauer, anderthalb hundert Jahre später geschah ein Gleiches erst mit dem Süderende. Das Norderende

*) Eine eigene Beschreibung fehlt. Von J. C. Trumph ist eine hist. naturalis urbis Verdae. Norimb. 1744. 3. Bd. 4. vorhanden. Ueber den Dom ebendas. S. 184.

wußte sich der geistlichen Oberherrschaft immer mehr zu entziehen und gab sich 1330 eigene Statute *). Schon zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts hatte es das Ansehen einer freien Reichsstadt erlangt; bei Fehden der Bischöfe nahm sie bald für, bald gegen dieselbe Partei und schützte sich durch Bündnisse mit den Herzogen von Braunschweig Lüneburg. Um aber den großen Beiträgen zu den Reichssteuern zu entgehen, suchte die Stadt, während sie stets in der Reichsmatrikel stand, ihre Reichsunmittelbarkeit verborgen fortzugenießen. Dies veranlaßte seit 1549 einen Exemtionsproceß, während dessen langer Dauer die Bischöfe Alles anwendeten die Stadt völlig zu unterwerfen. Im Westphälischen Frieden ward der Reichsunmittelbarkeit nicht gedacht, von der Schwedischen Regierung ward Verden als Landstadt betrachtet und einige spätere Versuche des Reichsfiscal den Proceß fortzusetzen, blieben unbeachtet **).

*) Diese sind in Vogt mon. 1, 276. in Teutscher Sprache, von Pfannkuche (Spiel Archiv 1, 77.) dagegen im Lateinischen Original geliefert. Aus ihnen und aus den Bremischen Statuten trug 1582 der Stadtsecretair Rudolf von Deisholz die noch heutigen Tages geltenden Statute, welche man bei Pufendorf (obs. I. app. 77.) findet, zusammen. Ausserdem hat die Stadt eine eigene 1697 publicirte ungedruckte Gerichtsordnung.

*) Ein Aufsatz vom Senator Dr. Pfannkuche in N. Vat. Archiv 2. 2, 284. liefert den Beweis,

Verden war früher weit volkreicher. Im Jahre 1610 sollen allein 4000 Menschen an der Pest gestorben seyn. In der Stadt sind vier Kirchen. Die Domkirche soll bereits in Karl des Großen Zeiten gegründet seyn; schon im Jahre 1013 ward der alte Dom zerstört; Bischof Wigger baute ihn wieder auf und Tammo weihte ihn 1190 ein. Aber auch dieser Bau ward in dem Kriege zwischen Bischof Konrad und Erzbischof Gisilbert zum zweitenmale zerstört; das gegenwärtige Gebäude ward im dreizehnten Jahrhundert angefangen und im funfzehnten vollendet. Mit der Domkirche verbunden ist die St. Nikolaikirche. Die Andreaskirche liegt nahe an der Domkirche Bei der Kirche war ein Kapitel von Andreasherrn, deren Probst jederzeit aus den Domherrn gewählt ward. Die vierte Kirche ist die Johanniskirche. Zur Dom- und Andreaskirche ist Vieles auch auf dem Lande eingepfarrt, selbst aus dem Hannoverischen Theile des Amtes Westen. Am Dom ist eine berühmte 1578 gestiftete Schule.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, der zugleich Landrath ist, aus einem Syndicus, welcher zugleich Hofgerichtsassessor zu Stade ist und drei Senatoren, von denen der eine Rechtsgelehrter seyn muß. In der Regel sind alle Häuser der Stadt

daß Scheidt Unrecht gehabt habe, wenn er in den Zusätzen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte S. 385. Moser des Irrthums beschuldigt, der Verden eine ehemalige Reichsstadt nennt.

dem Magistrat unterworfen, dagegen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit desselben ausserhalb nur auf die von der Aller gebildete Insel und auf einen großen Theil der um die Norderstadt belegenen Gärten.

Amt Verden *).

Das Amt, welches 918 Feuerstellen und 5666 Einwohner hat, gränzt gegen Osten und Südosten an das Lüneburgische Amt Rethem, gegen Westen an das Amt Westen, gegen Norden an die Vogtei Ahausen, und gegen Nordosten an die Vogtei Walsede. Die Länge beträgt $2\frac{1}{2}$, die Breite 2 Meilen. Das Amt hat etwas Marsch an der Aller. Ausser den Flüssen Weser und Aller sind hier die Lehre, Vehte, der Drommelbach und Mühlenbach. Bei der Secularisation kam Verden mit allen Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Meiern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Jagden und Fischereien an den General Patkul. 1679 wurden die Kirchspiele Westen und Dörvern an das Haus Lüneburg abgetreten, dagegen kam Langwedel nach der Reduction an das Amt Verden. Das Amt besteht aus den 4 Vogteien: Walle, Linteln, Eitze (mit der Kirche Armsen), und Daverden mit Langwedel. Das Dorf Wittlohe gehört zum Structurgerichte, zu welchem ausser dem

*) Beschreibung in A. und N. 2, 361. ꝛc.

Dorfe Stemmen und dem Hofe Grafel, auch noch ein Theil der Stadt Verden gehört. Dies Gericht schenkte die Königinn von Schweden ihren Leibärzten Cleberfeld und Düring; später kam es, bis zur Reduction an die Gerstenberge. Beamte sind: ein Amtmann und der Structuar zu Verden. Die Eintheilung nach Kirchspielen ist: 1) Walle. Dazu gehört Walle, Daulsen, Geburtsort des Seeräubers Gödke Michaelis, der mit Claus Störtebecker zu Hamburg (1406) hingerichtet ward. Ihre Wappen stehen noch in einem Fenster des hohen Chors zu Verden *). Ferner Halsmühlen, Neu-Mühlen, Uhlemühlen, Dovemühlen, Scharnhorst, Schnuckenschäferei, der Rheinsche Schaafstall, Eissel (wo ein adelicher Hof der von Möller), Borstel, Nindorf, Holtbüttel, Dahlbrügge, Schülingen, Völkersen, Holtum und Spangen.

2) Armsen mit Armsen, Eitzen (wo ein adelicher Hof, welcher der Ritterschaft gehört und

*) Eine Urkunde derer von Michelcken von 1434. ist in Vogt mon. ined. 1, 315 befindlich. Sowohl die Michael wie die Sturtzebecker werden in alten Verzeichnissen des Verdenschen Adels aufgeführt. Es wird daraus die Angabe widerlegt, welche beide zu Eingebürtigen aus Rügen macht. S. Alb. Kranz Vand. X. c. 6. Micraelii Antiq. Pomm. S. 274. Adelungs hist. Beschreibung von Hamburg S. 40 (wo Störtebeckers Abbildung), vergl. auch Canzler und Meisner Quartalschrift 1784. Q. 1. Hef. 2. S. 17.

den der ritterschaftliche Landrath unter seiner Verwaltung hat; Hohenaverbergen, Luttum, Bessern, und Lehringen.

3) Wittlohe mit Wittlohe, Stemmen, Grafel und Otersen. Auch hält sich Klein-Häuslingen im Lüneburgischen, wo zwei Behrische Höfe sind, zu dieser Kirche.

4) Linteln oder Lintelohe mit dem Kirchdorfe gleiches Namens, Kl. Linteln, Gr. Sehling, Brunsbrok, Schmomühlen, Huxhall, Gobeck, Kohlenförde, Neuenkrug, Kükenmohr, Horst. Die folgenden Orte werden von Meiern der Structur bewohnt: Brammer, Krepen, Bendingborstel, Kl. Heins, Gr. Heins, Ramelsen, Papiermühle, Specken, Weißmühlen, Gerkenhof, Schaafwinkel.

Unter das Amt gelegt ist, nach dem Verluste von Westen und Dörvern, der Flecken Langwedel *) und es gehört dazu der Herrenkamp, ein neuer Anbau auf Verdenschem Grunde. Langwedel gehörte sonst zum Gogerichte Achim und zum Kirchspiel Daverden. Das Schloß wurde von der Stadt Bremen 1222 aufgebaut, wogegen der Erzbischof die Wittenburg an der Weser aufgab. Die Erzbischöfe hielten hier Vögte, 1278 war ein Schwanewede, 1300 ein von der Hude, 1381 ein Schulte in diesem Amte. Sie hatten zugleich das Gericht in Achim, dieses wurde ihnen aber, wegen der Un-

*) Ueber Langwedel s. Schlichthorst 1, 76.

gerechtigkeiten die sie übten, genommen. Viele Edelleute, hatten Theil an der Burgmannschaft, die Bisberge, die Clawenbeke, die Eißen, die von Hagen, die von der Vare, die Silten, die von Arbergen, die von der Helle, die Hodenberge und die Clüver. Das Schloß wird oft in der Brenuischen Geschichte genannt. 1399 kam es durch Verrath an den Herzog Heinrich von Braunschweig, der es seinem Bruder den Erzbischofe Otto II. erst gegen Erlegung von 3000 Gulden zurückgab, deren Aufbringung zuerst den Plugschatz veranlaßte *). Später war es bis 1464 abwechselnd an die Clüver und die Stadt Bremen versetzt; 1419 ward es von Herzog Bernhard von Braunschweig belagert. Viel litt es im dreizigjährigen Kriege, Königsmark schleifte es nachdem er es 1644 erobert hatte; 1666 wurden die Vestungswerke wieder hergestellt; der Bischof von Münster ließ sie aufs Neue schleifen. In der Schwedischen Zeit war Langwedel dem Generalkriegscommissair Peter Brandt geschenkt.

Amt Rotenburg **).

Dies Amt übertrifft das Amt Verden dreimal an Größe und enthält 2845 Feuerstellen mit 17985

*) Schlichthorst 1, 83. Mushard S. 284.

**) Beschreibung in A. und N. 6, 161 und 7, 107.

Einwohnern. Es gränzt gegen Norden an die Börde Syhum und das Amt Zeven, gegen Nordosten an die Aemter Harburg und Winsen, gegen Süden an die Amtsvogtei Soltau, gegen Südwesten an die Aemter Rethem und Verden und das Gogericht Achim, gegen Nordwesten an das Amt Ottersberg. Früher gehörte auch die an das Haus Lüneburg abgetretene Amtsvogtei Salzhausen dazu. Der Boden ist sandigt und moorigt. Die vielen Flüsse geben gute Wiesen zur Weide. Insonderheit ist die Schaaf- und Bienenzucht erheblich. Flüsse sind: die Wümme, Fintau, Feerse, Widau, Rodau, Wieste, Böhme, Leehrde, und der Everser Bach. Im Kirchspiel Walsede sind der große und kleine Bullensee.

Der Bischof Rudolf erbaute 1195, da wo Wümme, Widau und Rodau sich vereinen und gleichsam eine Insel bilden, das Schloß Rodenburg, in der von der Rodau bewässerten Rodewiese, auf einem den Clüvern im Achimschen zuständigen Grunde. Diese erhielten deshalb jährlich noch im Jahre 1619 achtzehn Stiege Neunaugen; eine Verweigerung diese Abgabe zu zahlen war 1489 Ursache der Belagerung von Clüversborstel geworden *). Um die Burg bildete sich der Flecken; es zogen mehrere ritterliche Dienstmänner in das Schloß und gewöhnlich hielten hier die Bischöfe von Verden sich auf. Der Bischof Konrad, ein Herzog von Braunschweig († 1300),

*) S. S. 53.

erwarb auſſer der Gogrefſchaft Dörvern auch noch die an den Adel verpfändet geweſenen Vogteien Schneverding, Viſſelhövede und Scheeſſel. Seine Nachfolger waren aber oft genöthigt die Rotenburg an die Herzoge von Braunſchweig und an angeſehene Edelleute zu verpfänden. 1547 wurde Rotenburg von Mansfeld erobert und noch ſtärker beveſtigt. Im ſiebenzehnten Jahrhundert erlitt der Ort mehrere Belagerungen. Nach dem Münſteriſchen Kriege verfielen die Veſtungswerke; 1757 wurden ſie wieder hergeſtellt. Jetzt befindet ſich noch eine im Stande erhaltene Schanze daſelbſt. — Gleich bei der erſten Ankunft der Schweden hatte Oxenſtierna das Amt dem Oberſten Joſias Ranzau geſchenkt, der Vieles zur Abwälzung der Kriegslaſten that, ſeinen Beſitz aber ſchon 1635 aufgeben mußte, als der Prinz Friedrich zum Beſitze des Bisthum gelangte. Später beſaßen die Königsmarks das Amt als Herrlichkeit.

Das Amt wird eingetheilt in den Flecken, in die vier Waſſerdörfer (Bauerſchaften Haſtedt und Haſſel), in die Amtsvogteien Scheeſſel, Schneverding, Neuenkirchen, Viſſelhövede, Kirchwalſede und Sottrum. Im Allgemeinen ſtimmt dieſe Eintheilung mit der in Kirchſpiele überein, nur daß das Kirchſpiel Wolterdingen zur Amtsvogtei Neuenkirchen und Brockel zur Vogtei Scheeſſel gehört.

1) Kirchſpiel Rotenburg, wozu die vier Dörfer Hemsbunde, Worth, Haſtedt und Haſſel

gehören, die, weil sie im Winter und bei Regenzeiten oft so mit Wasser umgeben sind, daß man nicht einmal zu Wagen von einem Dorfe zum andern kommen kann, Wasserdörfer genannt werden. Der Bischof Johann von Assel gab 1407 dem Orte Rotenburg Fleckensgerechtigkeit.

2) Ahausen mit Ahausen, Hellwege, Stelle (adelicher Hof der von Stelle, darauf an die von Münchhausen, von ihnen an einen Apotheker in Verden, seit 1762 bei den Erben des damaligen Pächters Böling), Understedt, Eversen und Haberloh.

3) Kirch Walsede mit Walsede (Süder- und Wester-), Rahnhorst, Federloh, und Riekenborstel. Im Kirchspiele sind schöne Hölzungen.

4) Visselhövede *) hat seinen Namen von dem hier auf dem Kirchhofe entspringenden Flusse Fisel. Vor Zeiten wohnte hier ein, nach dem Orte benanntes adeliches Geschlecht **). Später gehörte dieses Besitzthum den von Behr zu Stellichte, die demselben adeliche Freiheiten verschafften und es 1624 an den Arzt Hurlebusch in Verden verkauften, des-

*) Ueber den Flecken und die Amtsvogtei s. ausser A. und N. 6, 207. einen Aufsatz von Schlichthorst, Pastor daselbst, in Spiels Archiv 1, 152. und Urkunden ebend. 2, 124. Ueber die in der Weichbildsgerechtigkeit vorkommenden Ausdrücke Ettinge und Frettinge s. Han. Magaz. 1814. N. 56, 76 und 99.

**) A. und N. 2, 43.

Verden war früher weit volkreicher. Im Jahre 1610 sollen allein 4000 Menschen an der Pest gestorben seyn. In der Stadt sind vier Kirchen. Die Domkirche soll bereits in Karl des Großen Zeiten gegründet seyn; schon im Jahre 1013 ward der alte Dom zerstört; Bischof Wigger baute ihn wieder auf und Tammo weihte ihn 1190 ein. Aber auch dieser Bau ward in dem Kriege zwischen Bischof Konrad und Erzbischof Gisilbert zum zweitenmale zerstört; das gegenwärtige Gebäude ward im dreizehnten Jahrhundert angefangen und im funfzehnten vollendet. Mit der Domkirche verbunden ist die St. Nikolaikirche. Die Andreaskirche liegt nahe an der Domkirche Bei der Kirche war ein Kapitel von Andreasherrn, deren Probst jederzeit aus den Domherrn gewählt ward. Die vierte Kirche ist die Johanniskirche. Zur Dom- und Andreaskirche ist Vieles auch auf dem Lande eingepfarrt, selbst aus dem Hannoverischen Theile des Amtes Westen. Am Dom ist eine berühmte 1578 gestiftete Schule.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, der zugleich Landrath ist, aus einem Syndicus, welcher zugleich Hofgerichtsassessor zu Stade ist und drei Senatoren, von denen der eine Rechtsgelehrter seyn muß. In der Regel sind alle Häuser der Stadt

daß Scheidt Unrecht gehabt habe, wenn er in den Zusätzen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte S. 385. Moser des Irrthums beschuldigt, der Verden eine ehemalige Reichsstadt nennt.

dem Magistrat unterworfen, dagegen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit desselben ausserhalb nur auf die von der Aller gebildete Insel und auf einen großen Theil der um die Norderstadt belegenen Gärten.

Amt Verden *).

Das Amt, welches 918 Feuerstellen und 5666 Einwohner hat, gränzt gegen Osten und Südosten an das Lüneburgische Amt Rethem, gegen Westen an das Amt Westen, gegen Norden an die Vogtei Ahausen, und gegen Nordosten an die Vogtei Walsede. Die Länge beträgt $2\frac{1}{2}$, die Breite 2 Meilen. Das Amt hat etwas Marsch an der Aller. Ausser den Flüssen Weser und Aller sind hier die Lehre, Vehte, der Drommelbach und Mühlenbach. Bei der Secularisation kam Verden mit allen Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Meiern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Jagden und Fischereien an den General Patkul. 1679 wurden die Kirchspiele Westen und Dörvern an das Haus Lüneburg abgetreten, dagegen kam Langwedel nach der Reduction an das Amt Verden. Das Amt besteht aus den 4 Vogteien: Walle, Linteln, Eitze (mit der Kirche Armsen), und Daverden mit Langwedel. Das Dorf Wittlohe gehört zum Structurgerichte, zu welchem ausser dem

*) Beschreibung in A. und N. 2, 361. ꝛc.

Dorfe Stemmen und dem Hofe Grafel, auch noch ein Theil der Stadt Verden gehört. Dies Gericht schenkte die Königinn von Schweden ihren Leibärzten Cleberfeld und Düring; später kam es, bis zur Reduction an die Gerstenberge. Beamte sind: ein Amtmann und der Structuar zu Verden. Die Eintheilung nach Kirchspielen ist: 1) Walle. Dazu gehört Walle, Daulsen, Geburtsort des Seeräubers Gödke Michaelis, der mit Claus Störtebecker zu Hamburg (1406) hingerichtet ward. Ihre Wappen stehen noch in einem Fenster des hohen Chors zu Verden *). Ferner Halsmühlen, Neu-Mühlen, Uhlemühlen, Dovemühlen, Scharnhorst, Schnuckenschäferei, der Rheinsche Schaafstall, Eissel (wo ein adelicher Hof der von Möller), Borstel, Nindorf, Holtbüttel, Dahlbrügge, Schülingen, Völkersen, Holtum und Spangen.

2) Armsen mit Armsen, Eitzen (wo ein adelicher Hof, welcher der Ritterschaft gehört und

*) Eine Urkunde derer von Michelcken von 1434. ist in Vogt mon. ined. 1, 315 befindlich. Sowohl die Michael wie die Sturtzebecker werden in alten Verzeichnissen des Verdenschen Adels aufgeführt. Es wird daraus die Angabe widerlegt, welche beide zu Eingebürtigen aus Rügen macht. S. Alb. Kranz Vand. X. c. 6. Micraelii Antiq. Pomm. S. 274. Adelungs hist. Beschreibung von Hamburg S. 40 (wo Störtebeckers Abbildung), vergl. auch Canzler und Meisner Quartalschrift 1784. Q. 1. Hef. 2. S. 17.

den der ritterschaftliche Landrath unter seiner Verwaltung hat; Hohenaverbergen, Luttum, Bessern, und Lehringen.

3) Wittlohe mit Wittlohe, Stemmen, Grafel und Otersen. Auch hält sich Klein-Häuslingen im Lüneburgischen, wo zwei Behrische Höfe sind, zu dieser Kirche.

4) Linteln oder Lintelohe mit dem Kirchdorfe gleiches Namens, Kl. Linteln, Gr. Sehling, Brunsbrok, Schmomühlen, Huxhall, Gobeck, Kohlenförde, Neuenkrug, Kükenmohr, Horst. Die folgenden Orte werden von Meiern der Structur bewohnt: Brammer, Krepen, Bendingborstel, Kl. Heins, Gr. Heins, Ramelsen, Papiermühle, Specken, Weißmühlen, Gerkenhof, Schaafwinkel.

Unter das Amt gelegt ist, nach dem Verluste von Westen und Dörvern, der Flecken Langwedel *) und es gehört dazu der Herrenkamp, ein neuer Anbau auf Verdenschem Grunde. Langwedel gehörte sonst zum Gogerichte Achim und zum Kirchspiel Daverden. Das Schloß wurde von der Stadt Bremen 1222 aufgebaut, wogegen der Erzbischof die Wittenburg an der Weser aufgab. Die Erzbischöfe hielten hier Vögte, 1278 war ein Schwanewede, 1300 ein von der Hude, 1381 ein Schulte in diesem Amte. Sie hatten zugleich das Gericht in Achim, dieses wurde ihnen aber, wegen der Un-

*) Ueber Langwedel s. Schlichthorst 1, 76.

gerechtigkeiten die sie übten, genommen. Viele Edelleute, hatten Theil an der Burgmannschaft, die Bisberge, die Clawenbeke, die Eitzen, die von Hagen, die von der Vare, die Gilten, die von Arbergen, die von der Helle, die Hodenberge und die Clüver. Das Schloß wird oft in der Brennischen Geschichte genannt. 1399 kam es durch Verrath an den Herzog Heinrich von Braunschweig, der es seinem Bruder, den Erzbischofe Otto II. erst gegen Erlegung von 3000 Gulden zurückgab, deren Aufbringung zuerst den Plugschatz veranlaßte *). Später war es bis 1464 abwechselnd an die Clüver und die Stadt Bremen versetzt; 1419 ward es von Herzog Bernhard von Braunschweig belagert. Viel litt es im dreizigjährigen Kriege, Königsmark schleifte es nachdem er es 1644 erobert hatte; 1666 wurden die Vestungswerke wieder hergestellt; der Bischof von Münster ließ sie aufs Neue schleifen. In der Schwedischen Zeit war Langwedel dem Generalkriegscommissair Peter Brandt geschenkt.

Amt Rotenburg **).

Dies Amt übertrifft das Amt Verden dreimal an Größe und enthält 2845 Feuerstellen mit 17985

*) Schlichthorst 1, 83. Mushard S. 284.

**) Beschreibung in A. und N. 6, 161 und 7, 107.

Einwohnern. Es gränzt gegen Norden an die Börde Syhum und das Amt Zeven, gegen Nordosten an die Aemter Harburg und Winsen, gegen Süden an die Amtsvogtei Soltau, gegen Südwesten an die Aemter Rethem und Verden und das Gogericht Achim, gegen Nordwesten an das Amt Ottersberg. Früher gehörte auch die an das Haus Lüneburg abgetretene Amtsvogtei Salzhausen dazu. Der Boden ist sandigt und moorigt. Die vielen Flüsse geben gute Wiesen zur Weide. Insonderheit ist die Schaaf- und Bienenzucht erheblich. Flüsse sind: die Wümme, Fintau, Feerse, Widau, Rodau, Wieste, Böhme, Leehrde, und der Everser Bach. Im Kirchspiel Walsede sind der große und kleine Bullensee.

Der Bischof Rudolf erbaute 1195, da wo Wümme, Widau und Rodau sich vereinen und gleichsam eine Insel bilden, das Schloß Rodenburg, in der von der Rodau bewässerten Rodewiese, auf einem den Clüvern im Achimschen zuständigen Grunde. Diese erhielten deshalb jährlich noch im Jahre 1619 achtzehn Stiege Neunaugen; eine Verweigerung diese Abgabe zu zahlen war 1489 Ursache der Belagerung von Clüversborstel geworden *). Um die Burg bildete sich der Flecken; es zogen mehrere ritterliche Dienstmänner in das Schloß und gewöhnlich hielten hier die Bischöfe von Verden sich auf. Der Bischof Konrad, ein Herzog von Braunschweig († 1300),

*) S. S. 53.

erwarb auſſer der Gogrefſchaft Dörvern auch noch die an den Adel verpfändet geweſenen Vogteien Schneverding, Viſſelhövede und Scheeßel. Seine Nachfolger waren aber oft genöthigt die Rotenburg an die Herzoge von Braunſchweig und an angeſehene Edelleute zu verpfänden. 1547 wurde Rotenburg von Mansfeld erobert und noch ſtärker beveſtigt. Im ſiebenzehnten Jahrhundert erlitt der Ort mehrere Belagerungen. Nach dem Münſteriſchen Kriege verfielen die Veſtungswerke; 1757 wurden ſie wieder hergeſtellt. Jetzt befindet ſich noch eine im Stande erhaltene Schanze daſelbſt. — Gleich bei der erſten Ankunft der Schweden hatte Oxenſtierna das Amt dem Oberſten Joſias Ranzau geſchenkt, der Vieles zur Abwälzung der Kriegslaſten that, ſeinen Beſitz aber ſchon 1635 aufgeben mußte, als der Prinz Friedrich zum Beſitze des Bisthum gelangte. Später beſaßen die Königsmarks das Amt als Herrlichkeit.

Das Amt wird eingetheilt in den Flecken, in die vier Waſſerdörfer (Bauerſchaften Haſtedt und Haſſel), in die Amtsvogteien Scheeßel, Schneverding, Neuenkirchen, Viſſelhövede, Kirchwalſede und Sottrum. Im Allgemeinen ſtimmt dieſe Eintheilung mit der in Kirchſpiele überein, nur daß das Kirchſpiel Wolterdingen zur Amtsvogtei Neuenkirchen und Brockel zur Vogtei Scheeßel gehört.

1) Kirchſpiel Rotenburg, wozu die vier Dörfer Hemsbunde, Worth, Haſtedt und Haſſel

gehören, die, weil sie im Winter und bei Regenzeiten oft so mit Wasser umgeben sind, daß man nicht einmal zu Wagen von einem Dorfe zum andern kommen kann, Wasserdörfer genannt werden. Der Bischof Johann von Assel gab 1407 dem Orte Rotenburg Fleckensgerechtigkeit.

2) Ahausen mit Ahausen, Hellwege, Stelle (adelicher Hof der von Stelle, darauf an die von Münchhausen, von ihnen an einen Apotheker in Verden, seit 1762 bei den Erben des damaligen Pächters Böling), Understedt, Eversen und Haberloh.

3) Kirch Walsede mit Walsede (Süder- und Wester-), Rahnhorst, Federloh, und Riekenborstel. Im Kirchspiele sind schöne Hölzungen.

4) Wisselhövede *) hat seinen Namen von dem hier auf dem Kirchhofe entspringenden Flusse Fisel. Vor Zeiten wohnte hier ein, nach dem Orte benanntes adeliches Geschlecht **). Später gehörte dieses Besitzthum den von Behr zu Stellichte, die demselben adeliche Freiheiten verschafften und es 1624 an den Arzt Hurlebusch in Verden verkauften, des-

*) Ueber den Flecken und die Amtsvogtei s. ausser A. und N. 6, 207. einen Aufsatz von Schlichthorst, Pastor daselbst, in Spiels Archiv 1, 152. und Urkunden ebend. 2, 124. Ueber die in der Weichbildsgerechtigkeit vorkommenden Ausdrücke Ettinge und Frettinge s. Han. Magaz. 1814. N. 56, 76 und 99.

**) A. und N. 2, 43.

sen Nachkommen, dem Vicepräsidenten von Hurlebusch in Wolfenbüttel es gegenwärtig gehört. Visselhövede erhielt 1450 Fleckensgerechtigkeit und 1581 ein neues Contract- und Rentebuch, welches den Fleckensbürgern 1790 vom Amte streitig gemacht wurde, worüber ein Proceß entstand, der zu Gunsten der Visselhöveder entschieden ward. Zum Kirchspiel gehören: Aswinkel, Wüstenhof, Bucholz (adeliches Gut der von Schleppegrell), Rosebruch, Hütthof, Heelßen, Jürshoff, Bartenbrok, Schwitzschen, Drögenborstel, Delventhal, Ripholm, Oettingen, Jeddingen, Wehnsen, Bleckwedel, Königshof, Tadel, Egenborstel, Lehrden, Nindorf, Dreeßel, Wittorf (mit einer Kapelle), Lüdingen, Grapenmühle, Bretel, Rohlmannshof. Bei Hiddingen, entdeckte man 1819 eine Stahlquelle und in wenigen Jahren hat sich hier eine besuchte Badeanstalt gebildet *). Zwei Häuser zu Löversehm sind 1785 auf ihr Ansuchen zu Visselhövede eingepfarrt, stehen aber unter dem Amte Fallingbostel. — Man zählt 10 Forsten im Kirchspiel.

5) Neuenkirchen mit dem Pfarrdorfe gl. N., Benningen, Hertel, Ruthermühle, Hartboden, Platenkamp, Brockdorf, Tevel, Graven, Schwelingen, Delmsen, Kempen, Ilhorn, Gilmerding, Leverding und Limbeck.

*) S. Neues vat. Archiv 1, 2, 343 und 2. 2, 338.

6) Wolterding, ein einziges Dorf, welches früher zum Lüneburgischen gehörte, aber gegen das Dorf Meinersen bei Walsrode eingetauscht ist. Hier hatten die Herrn von Lindhorst ihren Sitz.

7) Schneverding mit dem Pfarrdorfe gl. N., einst Sitz eines Geschlechts, welches auch unter den Lüneburgischen Patriciern genannt wird. Die Bischöfe hatten hier ein Haus, wo sie zuweilen sich aufhielten. Ferner: Hansalen, Osterwede, Großenwede, Insel, Fintel, großes Dorf an der Fintau, wo zu Zeiten der Einführung der Reformation ein Kloster angelegt werden sollte. Damals aber wurde sogar die Kirche (1548) von Anton von Weihe abgebrochen und ins Alte Land versetzt. Später ist zu Finteln wieder eine Kapelle erbaut. Auf dem Michaelismarkte ist hier ein starker Umsatz von wollenen Strümpfen und Mützen. Die reichen Hausleute geben den Armen jährlich ein St. Tonnieshuhn, eine Erinnerung an den Heiligen der Kirche. Eggertsmühlen, Weselohe, Reinsahlen, Barl, Höpen, Piets, Mohr, Bockheber, Scharl, Benninghöfen, Tütsberg, Heber, Langwedel, Meyerhof, Galhorn, Wiekhorst, Steinbeck, Vorwerk, Langelohe, Gröps, Sauerborstel, Hillern, Hembsen, Freyersen, Schultewede, Riepe, Lunz, Zahrensen (wohl Stammort der Herrn von Zahrenhausen *), Haselhof, Vög-

*) Ueber welche Bilderbeck's Samlung ungedruckte Urk. 3. Stück. S. 65 — 78.

den, Einenbrokhof, Schulernbrokhof, Lieste, Königshof, Sprengel, Schülern, Valgen und Reimen.

8) Scheeßel. Scheeßel, (Secloh, Sesle, Sechshöfe, in frühern Zeiten), Pfarrdorf, wo das Burgard-Cellische Regiment 1675 den Kirchhof verschanzte, mit dem Erbbegräbnisse der Freiherrn von Bothmer. Die Wümme theilt das Kirchspiel in zwei Theile. Südlich liegen: Riepe, Varel, Wahl, Drenlohe, Eenlohe, Osterveseđe, Westerveseđe, Depen, Veerse (Gut der von Hohnhorst, jetzt den von Weyhe gehörig); Bartelsdorf, Wohlsdorf, Oldenbostel, Lauenbrugge, ein adeliches Gut der Grafen von Bothmer, im Lüneburgischen belegen, mit einer 1359 gebauten Burg und einer Kapelle. Die Herzoge von Braunschweig hatten das Gut den Schleppegrellen und von der Kettenburg verpfändet, Heinrich von Bothmer zu Drackenburg (um 1520) löfete es ein und erhielt die herzogliche Belehnung *). An der rechten Seite der Wümme: Emmen, Westerholt, Bült, Wesereſche, Bostel, Heßwege, Abbendorf, Oldenhöfen, Sotel *, Wentelohe *, Jeersdorf, Grimshoop *, Huhnhorn *, Rehr, Helveſiek, Appel und Stemmen * **).

*) S. Pfeffinger Br. Lüneburgische Historie 2, 978.

**) Die mit * bezeichneten Orte stehen unter Gerichtsbarkeit des Amts Zeven.

9) Brockel. Der Herzog von Oldenburg hat das Patronatrecht, welches sonst der Abt von Rastedt übte. Im Pfarrdorfe ist ein adeliches Gut, dessen älteste Besitzer die Zahrenhausen gewesen, von denen es an die Honhorste gekommen. Der Name des jetzigen Besitzers ist Lahmeier, der auch den ehemals Honhorstischen Hof zu Botel und den Zarenhausenschen Hof zu Trochel in diesem Kirchspiele besitzt. Ferner: Wensebrock, Hemsling, Bellen, Söling und Stelle.

10) Sottrum. Im Jahre 1619 wurden die Gränzstreitigkeiten zwischen dem Erzstifte, (welches die Wümme) und dem Stifte, (welches die Wieste als Gränze angab), verglichen *), und letzterer Fluß wirklich zur Scheidung festgesetzt. Später geschah 1764 noch ein Austausch zwischen den Aemtern Rotenburg und Ottersberg. Das Kirchspiel ist demnach größer geblieben als die gleichnamige Amtsvogtei. Zu letzterer gehören: Sottrum, Barckhof, Bodenberg, Everinghusen, Hassendorf, Heerhof, Waffensen, Bötersen, Höperhöfen, Schleeßel, Platenhof, Mulmshorn und Fehrhof. — Zum Kirchspiel aber gehören noch die Güter Stuckenborstel und Clüversborstel; die Dörfer Reeßum, Taaken, Stapel, Winkeldorf, Steinfeld, Narthum, Harstedt, Klünder und Bittstedt **).

*) A. und N. 6, 164.

**) S. S. 53.

Vormalige Bestandtheile der Herzogthümer.

Stadt Bremen *).

Die Stadt Bremen, welche dem Erzstifte den Namen gegeben, liegt unter 26° 26½' östlicher Länge und 53° 4½ nördlicher Breite. Man rechnet gegen 42000 Einwohner, welche im Gebiete der Stadt leben, von denen 37000 auf die Stadt selbst kommen.

Das Gebiet der freien Stadt Bremen war sonst weit ansehnlicher; ausser den vier Gogrefschaften und dem Gerichte Borgfeld gehörten dazu: Schloß und Amt Bederkesa, Flecken und Gericht Lehe, Schloß und Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen. Gegenwärtig besteht das städtische Gebiet: 1) Aus den vier Bremischen Gohen. Diese Gohen sind im zwölften Jahrhundert von Holländischen Colonisten bebaut worden; diese erlangten das Recht ihre Richter selbst zu wählen, entzogen sich nachgerade der Oberherrschaft der Erzbischöfe und kamen unter Botmäßigkeit der mächtigen Hansestadt Bremen **). Jede Gohe hat ihr besonderes Gericht und ihren besondern Gogresen, welcher allemal ein Rathsherr ist. Die Gohe sind: Nieder-Vie-

*) Besonders: Versuch einer Geschichte der kaiserlichen und reichsfreien Stadt Bremen, von C. N. Roller, Bremen IV. 1799 — 1803.

**) S. von Wersebe 1, 165. Ueber die Gohen s. A. und N. 8, 247. und Roller 1, 29.

land mit zwei Pfarren, Seehausen und Rablinghausen, und den Dörfern Woltmerhausen, Strom, Lankenau und Hasenbüren. Ober-Vieland mit den Pfarren Kirch-Huchting (wozu Middelshuchting, Brockhuchting und Varrelgraven) und Arsten (wozu Habenhausen). Holler- und Blockland mit den Pfarren Oberneuland (wozu Alte Weide, Lehsterdeich, Kattreppel, Rockwinkel, Hodenberg, Schevemoor, Ellen, Tenover, Sebaldsbrücke und Osterholz), Horn (wozu Vare, Lehe, Schorf und Oberblockland), Wasserhorst (wozu Wummsiel, Nordsiel, Dannesiel und Niederblockland). Werderland mit den Pfarren Mittelsbüren (wozu das Filial Grambke, Niederbüren und Mohr), und Gröpelingen mit Oslebshausen. Bis zum Stader Vergleiche 1741 mußte aus den gesammten vier Gohen die halbe Contribution an das Erzstift entrichtet werden. Dies wurde durch jenen Vergleich aufgehoben, dagegen aber wurden dem Herzogthume mit Landeshoheit und Contribution abgetreten: in Holler- und Blockland zu Wasserhorst 14 Höfe, Wummsiel 13, Nieder-Blockland 26, Vare 14, in Werderland zu Oslebshausen 28, in Mittelsbüren 35, Niederbüren 9, Grambke 47 und Mohr 14. Hierauf ward wiederum von Seiten Kurbraunschweigs im Jahre 1802 verzichtet; auch trat Olbenburg damals das von Ober-Vieland eingeschlossene Grolland, welches sonst zur Grafschaft Delmenhorst gehört hatte, ab *).

*) Roller 4, 5 und 222.

2) Gericht Borgfeld. Die Hälfte dieses Gerichts, welches an das Hollerland gränzt, hatte der Rath von den von der Lieth angekauft *); die andere Hälfte gehörte den Branden, Patriciern in Bremen, welche sich davon Erbrichter zu Borgfeld schrieben. Als sie 1673 mit dem Bürgermeister Joachim Brand ausstarben, kam das Erbrichteramt durch weibliche Nachkommen an mehrere Bremische Familien. Der Rathsrichter ist allemal der zweite Bürgermeister.

3) Schwachhausen gehörte zur Gogrefschaft Achim und zwar zur Vogtei Langwedel, bei welcher es auch blieb, als diese von Achim gesondert ward **). Die Königinn Christina schenkte es ihrem Leibarzte Cleberfeld, nebst dem nahe bei der Stadt Bremen belegenen Barkhofe. Nach der Reduction kam es wieder an die Krone und ward als eigenes Gericht von dem kurbraunschweigischen Intendanten zu Bremen verwaltet. Schwachhausen ward nebst Hastedt, welches gleichfalls zum Gerichte Achim gehörte, 1802 abgetreten. Beide Orte waren schon früh bei der 1547 zerstörten Remberti Kirche eingepfarrt gewesen.

4) Flecken Vegesack mit einem wohlbelegenen Hafen beim Ausflusse der Wümme oder Lesum in die Weser. Derselbe gehörte zum Amte Blumenthal; als die Stadt 1741 alle Ansprüche an das gedachte Amt aufgab, behielt sie sich das Ei-

*) Renner zu 1595. Dilich. S. 267.

**) Schlichthorst Beiträge 1, 90.

genthum des Hafens und die niedere Gerichtsbarkeit über den Flecken bevor *); 1802 ward Vegesack völlig an Bremen überlassen.

Das städtische Gebiet wird von drei Flüssen, Weser, Wümme und Ochtum durchströmt. Die Weser theilt Bremen in die Alt- und Neustadt, welche beide durch zwei Brücken mit einander verbunden sind. Die Ochtum entspringt in der Grafschaft Hoya und ergießt sich unter Hasenbüren im Nieder-Vielande in die Weser. Ueber die Wümme geht zwischen Borgfeld und Lilienthal eine schöne, auf städtische Kosten erhaltene Brücke; eine zweite Brücke, bereits 1350 erbaut, ist zur Burg, wo der Fluß bereits Lesum heißt. Die Bremer waren bis 1653 im ungestörten Besitze dieses Passes gewesen; damals nahmen die Schweden ihn ein und in spätern Vergleichen sah die Stadt sich genöthigt, gegen Zugestehung der Zollfreiheit zur Burg, ihre Ansprüche aufzugeben.

Die Stadt Bremen begriff anfangs nur den kleinen Bezirk der von der Balge und Weser eingeschlossen ist, oder das nachherige St. Martini Kirchspiel. Ausserhalb dieses Bezirks legte der heilige Willhadus die Domkirche auf einer Anhöhe an; später ward, was dazwischen gebaut ward, mit einer Mauer umgeben, die 1307 auch um die Stephansstadt gezogen ward, wodurch die Altstadt ihre jetzige

*) S. S. 74.

Größe erhielt. Die Altstadt enthält vier Kirchspiele: Unserer Lieben Frauen, St. Martini, St. Ansgarii und St. Stephani Kirchspiel; die Neustadt enthält nur ein Kirchspiel, die Vorstädte haben deren zwei: St. Remberti (Sunt Reimers beim gemeinen Manne) und St. Michaelis. Die ummauerte Altstadt hatte vier Thore: das Osterthor, das Heerdenthor, das St. Ansgarii Thor und die Natel (gleichbedeutend mit Pforte) nach der Stephansstadt hin, später eingegangen. Von der Stephansstadt führen zwei Thore ins Bremische, durch eins derselben, das Dovethor geht der Postweg nach Osterholz und Bremerlehe. In der Altstadt selbst sind noch zwei Thore, von denen das eine das der Bischofsnatel hieß, durch welche es dem Erzbischofe stets gestattet war zur Stadt herein und hinauszukommen, wenn es ihm beliebte. Die Neustadt ward erst im siebenzehnten Jahrhundert angebaut und der Rath ertheilte Allen die sich daselbst niederlassen würden, ansehnliche Freiheiten. Als sie bevestigt wurde, machte man an derselben zwei Thore; das bunte Thor führt nach Westphalen und über Nienburg nach Hannover, das hohe Thor nach Delmenhorst und Oldenburg.

Die erste Kirche, welche Willhadus erbaute, war dem heiligen Petrus gewidmet. Sie ward zur Domkirche, war anfangs nur von Holz erbaut, ward von Willhadus Nachfolger in eine steinerne verwandelt und dem Stifter zu Ehren benannt. Diese Domkirche stand drittehalb hundert Jahre, sie ent-

ging den Verwüstungen der Ungarn, die 913 und 916 ganz Bremen in einen Schutthaufen verwandelten, ward aber aus Rachsucht eines Vetters des Erzbischofs Benzelin *) ein Raub der Flammen. Gedachter Erzbischof fing zwar eine neue Domkirche zu bauen an, er erlebte aber nicht die Vollendung derselben, welche erst unter seinem Nachfolger Adalbert erfolgte. Dieser noch gegenwärtig stehende Dom ward 1502 nach der Nordseite bedeutend erweitert. Bei der Stephani **) und Ansgariikirche waren Collegiatstifte; Klöster waren das St. Pauls Kloster, das Johannis Kloster der Franciscaner, und ein Dominicaner Kloster, aus welchem das Gymnasium geworden ist. Ausserdem waren in der Stadt noch ein Beguinenhaus, welches 1599 zu einem Waisenhause wurde, wogegen den Beguinen eine andere Wohnung eingeräumt ward; ferner drei Gasthäuser, von denen das von Ansgarius gestiftete St. Jürgens Hospital das bedeutendste gewesen. Ein anderes Waisenhaus ward 1684 gegründet. Seit 1779 ist ein eigenes Armeninstitut errichtet. Das neue Rathhaus ward zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gebaut; die Börse erst zu Ende des siebenzehnten. Von öffentlichen Plätzen ist in der Altstadt der Markt in Unserer Lieben Frauen Kirchspiel, auf welchem

*) S. hierüber den zweiten Theil.

**) Mit diesem ward 1139 das Willhadi Stift vereint.

die Rolandssäule steht; ferner der Domshof und die Domsheide zu merken. Das von Quadersteinen aufgemauerte Weserufer in der Altstadt heißt die Schlachte. Nachtheilig ist es, daß große Kauffartheischiffe mit ihren Ladungen nicht bis Bremen kommen können, sondern drei bis vier Meilen von hier, zu Brake oder Elsfleth im Oldenburgischen ausladen müssen.

Die erste Vevestigung der Stadt ward durch die Balge, einen Graben, den Natur oder Kunst um den offenen Ort gezogen, gebildet. Im Jahre 1035 zog man, um die Stadt gegen plötzliche Angriffe zu sichern, eine ziemlich hohe und starke Mauer mit vier Thoren um dieselbe; bald darauf ward auch die Stephansstadt ummauert. Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts machte man einen Wall nebst Graben um Bremens Mauern und legte drei große Castelle oder runde Zwinger an. In neuern Zeiten bestand die Vevestigung aus neun Bastionen *) um die Altstadt und aus sieben **) um die Neustadt.

Bremen ist höchstwahrscheinlich der Ort, welchen Ptolemäus Phabiranon nennt***). Der Name rührt,

*) Osterthors = Junkern = Bischofsnatel = Heerdenthors = Gieshaus = Ansgarii = Doventhors = Sanddünen = und St. Stephansbastion.

**) Schulorts = Buntebrück = Schwarzpotts = Hohnthorsbastion ins Osten und ins Westen, Steincorpsdegarde = und Weser = Kantebastion.

***) Eine eigene Abhandlung hierüber von Eggeling findet man in A. und N. 8, 72.

wie mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen ist, von einer Fähre (Prahm) welche hier über die Weser geführt hat *). Bis auf die Zeiten Karls des Großen war Bremen ein unbedeutender Ort, von Fischern und Fährleuten bewohnt, der bald aber durch die Errichtung des bischöflichen Sitzes sich hob, obgleich im zehnten Jahrhundert zwei verheerende Ueberfälle der Ungarn erfolgten. Im Jahre 1035 überfielen die Normannen die Stadt. Albrecht der Bär nahm Bremen 1138 ein; 1164 vertheidigte sich Graf Christian von Oldenburg hier gegen Heinrich den Löwen. Bei Besiegung der Stedinger erhielt auch Bremen einen Theil des unterjochten Landes. 1235 belagerte Otto das Kind die Stadt. 1275 litt Bremen viel zur Strafe, als man den Pallast des Erzbischofs Giselbert gestürmt hatte. Schon früh hatte die Stadt dem Erzbischofe den Gehorsam verweigert; sie berief sich darauf 1111 von Heinrich V. die Reichsfreiheit erlangt zu haben und später bestätigten mehrere Kaiser die Vorrechte, welche man erworben zu haben behauptete. 1289 schloß Erzbischof Giselbert einen Vertrag, daß in weltlichen Dingen der Rath allein Gewalt haben solle;

*) Man hat sonst sonderbare Ableitungen, von Brem (Grün); von den Brombeersträuchen, die hier in großer Menge gestanden; endlich gar von Lech, der bis hierher vorgedrungen und eine Vestung, Brzemie in Polnischer Sprache genannt, hier angelegt haben soll.

in der Folge suchten die Erzbischöfe zwar wieder die Landeshoheit sich anzumaßen. Bremen hatte ein bedeutendes Ansehen erlangt, trieb großen Handel, nahm Antheil an den Kreuzzügen und hatte Factoreien an der Ostsee und auf Island. Wegen ihrer Anmaßungen ward die Stadt mehrmals aus der Hanse gestoßen. 1307 wurden die sogenannten Casalbrüder, eine Verbindung angesehener Patricier, nach der Ermordung des Bürgermeisters Arend von Gröpelingen, aus der Stadt getrieben; der Stiftsadel nahm sich ihrer an; damals ward die Burg des Geschlechts der Bremer im Gerichte Schwachhausen zerstört. 1356 führte Bremen einen wichtigen Krieg mit dem Grafen von Hoya. Seit 1407 waren beständige Fehden und kleine Kriege mit den Friesen, besonders wegen des Seeraubs mit denen diese die Schiffe der Bremer beunruhigten. Der Schauplatz dieser Kämpfe war vorzüglich das Budjadingerland, wo die Bremer sich vestzusetzen gesucht hatten. Bei Streitigkeiten des alten und neuen Raths wurde 1430 der Bürgermeister Johann Vasmer, auf Anstiften des letztern, hingerichtet; worüber die Stadt in die Reichsacht gerieth, aus der sie nach sechs Jahren durch Konrad von Weinsbergs Vermittelung wieder befreit ward. Die Reformation veranlaßte heftige Unruhen innerhalb der Mauern und zugleich viele Streitigkeiten mit dem ihr entgegenstrebenden Erzbischofe Christopher, mit welchem 1534 Friede gemacht wurde. Nach Auf-

lösung des Schmalkalder Bundes ward 1547 die Stadt von Herzog Erich II. von Calenberg belagert, aber durch die Schlacht bei Drakenburg befreit. Als die neue Lehre gesiegt hatte, begannen 1555 die Hardenbergischen Streitigkeiten. Der Geistliche Johann Timann *), genannt Sötemelk, legte damals eine Schrift (farrago consentientium in doctrina de coena domini) zur Unterschrift vor, in welcher der Satz aufgestellt war, Christi Leib sey nach der Himmelfahrt allgegenwärtig. Diesem Timann widersetzte sich vorzüglich der Doctor der Theologie, Albrecht Hardenberg von Mainz, ward aber zum Sacramentschänder und Zwinglianer gemacht und 1561 aus Bremen und dem ganzen Niedersächsischen Kreise verwiesen. Er begab sich zu seinem Gönner, dem Grafen Christoph von Oldenburg zu Rastedt. Bald aber bildete sich in der Stadt ein Anhang für ihn und seine Lehre, welche an dem Bürgermeister Daniel von Büren eine so bedeutende Stütze fand, daß 1568 der Heidelberger Katechismus eingeführt ward, so daß die evangelisch reformirte Confession nach und nach vom größten Theile des Raths und der Bürgerschaft angenommen wurde. Der letzte Erzbischof, Friederich, richtete die Domkirche wieder für Lutheraner ein, deren Anzahl jener der Reformirten gleich kommt, letztere aber die herrschende Kirche bilden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts dauer-

*) Sein Leben in A. und N. 4, 99.

ten noch heftige Zänkereien zwischen den Geistlichen beider Confessionen fort; seitdem hat ein milderer Geist sie verbannt. Die katholischen Einwohner sind entweder Bürger oder Schutzverwandte; erstere stammen von Voreltern, die schon vor dem Normaljahre 1624 das Bürgerrecht erlangt hatten. Juden werden nicht geduldet.

Die Schwedische Regierung erneute den Streit wegen Unmittelbarkeit Bremens, den die letzten Erzbischöfe besonders wieder aufgefaßt hatten. Der Kaiser hatte die Stadt noch 1640 zum Reichstage geladen; der König von Schweden verlangte, sie solle auf ihre Unmittelbarkeit verzichten; er ließ Bremen 1666 belagern, erkannte aber doch im Habenhäuser Frieden die erlangten Rechte an. Als das Herzogthum Bremen an das Haus Braunschweig kam, erwirkte Kaiser Karl VI., daß im Richmonder Reverse (1731) auch von König Georg II. die Reichsfreiheit anerkannt ward. Anderweitige Irrungen wurden zehn Jahre später durch den Stader Vergleich beigelegt. — Die ersten Zwistigkeiten mit Oldenburg wegen des Weserzolles entstanden 1627; 1652 wurde die Stadt deshalb in die Reichsacht erklärt.

Die alte Verfassung der Stadt ward 1813, mit Vorbehalt der durch die Verfassungsurkunde künftig festzusetzenden Bestimmungen, wieder eingeführt. In der Zeit des letzten Erzbischofs kam eine Urkunde zum Vorschein, der zufolge die Stadt bereits 1246 Statute aufgesetzet und dem Erzbischofe Gerhard,

wie auch dem Kapitel, im genannten Jahre die Versicherung gegeben hätte, das Gericht des Erzbischofs in seinem Palaste zuzulassen und in Zukunft ohne Vorwissen und Beistimmung desselben keine neue Statute abzufassen *). Allein die Aechtheit jener Urkunde ist verdächtig, wahrscheinlich sind die ersten Statuten erst 1303 gegeben und zwar durch die Rathmänner, mit dem Rathe der Weisesten und mit Vollmacht der gemeinen Stadt, ohne irgend eine Erwähnung des Erzbischofs. Diese Statuten **) sind in Teut-

*) Man findet die Urkunde zuerst in dem Fürstl. Erzb. Brem. Nachtrab ꝛc. 1641. 4. S. 40., dann auch in der Assertio libert. Brem. 1646. 4. S. 82., wo jener ganze Nachtrab eingeschaltet ist. Die Gründe der Unächtheit bestehen besonders darin, daß man im Stadtarchiv nie eine Nachricht davon gefunden und daß die Erzbischöfe sich im Laufe von vierhundert Jahren nie darauf berufen.

**) Ein fehlerhafter Abdruck findet sich in Greiner or deim Gaumlu Saugum, Laugum og Idrotter, oder Nachlese von alten und neuen ꝛc. Sachen, Urkunden und actis publicis etc. Stockholm 1765. 4., worin ausserdem noch ein Aufsatz über den Rechtsstreit Bremens mit Minden über das jus emporii, und über die Gesetze der Reichsstadt. S. vollständige Samlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen aus Originalschriften, herausgegeben von D. Oelrichs, Bremen 1771. Von demselben erschien 1767 ein Glossarium ad statuta Bremensia. Ferner: C. C. Roller Grundgesetze der Stadt Br., enthaltend die Tafel und die neuesten Statuten, die neue Eintracht, die kundige Rolle und die

scher Sprache abgefaßt. Im Jahre 1433 geschah eine Erneuerung, nach den Unruhen zwischen dem alten und neuen Rathe, die dem Bürgermeister Wasmer das Leben gekostet hatten. Ein vorhergegangener, gleichfalls als Grundgesetz geltender Vergleich vom nämlichen Jahre wird die Tafel genannt. Im Jahre 1489 ließ der Rath die kundige Rolle ausfertigen, welche eine Samlung von Polizeigesetzen enthält und bis 1756 am Sontage Lätare auf dem Rathhause der versammelten Bürgerschaft verkündet und öffentlich vorgelesen wurde *). Sie ward 1637 vom Kaiser namentlich bestätigt. Im Jahre 1531 entstand in Bremen zwischen Rath und Bürgerschaft eine große Uneinigkeit der Bürgerweide wegen, welche die Gräfinn Emma von Lesmona, eine Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn, um 1032 der Stadt geschenkt hatte. Die Bürger behaupteten, es sey vieles von der allgemeinen Weide abgenommen

Eidesformeln, aus d. niedersächs. Urschrift übersetzt mit hist. Vorb. 1798. 8. A. G. Deneken Vorlesungen über einige wichtige Gegenstände des Br. Stadtrechts 1798. 8. J. F. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß der vaterländischen Rechte II. 8.

*) Der Name Rolle bezieht sich darauf, daß die Originalurkunde auf einer pergamentenen Rolle von 11¼ Ellen geschrieben ist. In Nic. Pet. Sibbern Bibl. hist. Dano Norvegica S. 276 ist der lächerliche Druckfehler, daß diese Polizeigesetze die Kinderrulle genannt werden.

und in geistliche und weltliche Privathände gekommen. Namentlich beschuldigte man den Comthur des Teutschen Ordens, Rudolf von Bardewisch *), er besitze einige dieser Ländereien und auch eine Urkunde, aus welcher der frühere Umfang der Bürgerweide ersichtlich sey. Das Volk wurde durch dies Gerücht so aufgebracht, daß es das Haus des Comthurs stürmte und ihn nebst einigen seiner Hausgenossen ermordete. Die Unruhen gediehen so weit, daß das Domkapitel die Stadt verließ und nach Thedinghausen ging und der größte Theil des Raths nach Bederkesa flüchtete. Inzwischen hatten 104 deputirte Bürger auf Anstiften eines Johann Dove die Regierung der Stadt an sich gerissen und Bremen blieb ein paar Jahre ein Schauplatz der Anarchie, bis 1534 eine Ausgleichung zu Stande kam, deren Urkunde unter dem Namen der neuen Eintracht ein neues Grundgesetz der Stadt ward.

Seit der Karolingischen Zeit verwalteten königliche Beamte, die in Bremen wie in Friesland unter dem Namen von Potestaten erscheinen, die richterliche Gewalt. In den Zeiten des Erzbischofs Adalbagus wurden die Potestaten, wegen des Drucks

*) Nach dem Tode des Comthurs Franz von Domstorff (1583), kaufte die Stadt die Güter des Ordens vom Hochmeister an sich. Die Hauskapelle des Comthurs ging ein; im gewöhnlichen Leben wird der Platz den sie einnahm der Kantersaal genannt.

den sie übten, von Kaiser Otto I. abgeschafft *); es bildete sich seitdem eine eigene städtische Verfassung aus, bei welcher die Stadtvogtei in den Händen des Erzbischofs blieb. Der Stadtvogt hielt sein eigenes Gericht, seitdem aber durch Privilegien, welche Kaiser Karl V. 1541 und 1554 ertheilte, dem Rathe die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Sachen noch insbesondere übertragen worden, gerieth das Vogteigericht in Abnahme; nur das peinliche Halsgericht hegte bis 1802 noch der erzbischöfliche oder vielmehr königliche Stadtvogt **). In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ward die Zahl der Rathspersonen auf zwölf gesetzt, deren Amt nur halbjährig seyn sollte. Bald darauf aber rissen einzelne Geschlechter die Herrschaft ganz an sich, bis diese durch den Aufstand, bei welchem Arend von Grõpelingens Ermordung geschah (1307) ein Ende nahm. Jene patricischen Geschlechter hatten es nämlich so eingeführt, daß Niemand von der gemeinen Bürgerschaft auf dem Markte etwas von feilen Eßwaaren kaufen durfte, bis sie selbst vorher ihre Küchen zu leidlichen Preisen versorgt hätten. Arend von Grõpelingen, der selbst Patricier war, aber nicht den Uebermuth seiner Ge-

*) Adam. Brem. II. 1.: Adaldagus Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvit, et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

**) S. Roller 2, 54.

mssen theilte, hatte zu einem Kindtaufschmause einen ungewöhnlich großen Hecht eingekauft. Als er ihn nach Hause bringen wollte, kam ein Patricier, den Einige Götze Frese nennen, hinzu und verlangte, daß ihm dieser Fisch abgetreten werden solle; Arend von Grópelingen aber, brachte, geschützt vom Volke, seinen Hecht glücklich nach Hause. Aus Rache drang nach einiger Zeit, als Arend schon tödlich krank daniederlag und eben die letzte Oelung erhalten hatte, der Patricier mit einigen Verwandten und Genossen in dessen Haus und ermordete ihn nebst einem Diener, der ihn zu vertheidigen gesucht hatte *). Diese Frevelthat empörte die ganze Bürgerschaft, die Folge derselben war, daß die verhaßten Geschlechter friedlos gemacht und aus der Stadt vertrieben wurden. Die Ruhe wurde wieder hergestellt und blieb in den ersten hundert Jahren ziemlich ungestört. Um das Jahr 1424 erhoben sich aber neue Unruhen. Die vielen Fehden, welche die Stadt mit benachbarten Grafen und Herrn führte, hatten dieselbe in eine große Schuldenlast gestürzt; der gemeine Mann beschuldigte den Rath unnöthiger Verschwendung und verlangte eine neue Besetzung desselben aus der gemeinen Bürgerschaft. Man traf Einrichtungen durch welche der alte Rath nachgerade von neuen Rathsherrn, unter dem Scheine des Rechts, fast gänzlich

*) In der Ansgarii Kirche ist ein Denkmal welches den Herrn und treuen Diener darstellt, und bei Dilich. S. 93. abgebildet ist.

verdrängt ward. Viele Mitglieder des alten Raths verließen die Stadt und suchten bei Auswärtigen Hülfe; zuletzt blieb keiner zurück, als der hochverdiente Johann Vasmer, der, obgleich er von dem Amte eines Bürgermeisters verdrängt worden, dennoch eifrig bemüht blieb, die Eintracht einigermaßen herzustellen. Vasmer that in guter Absicht mehrere Reisen nach Stade und Oldenburg, wo er besonders gut angeschrieben war, weil auf sein Vorwort der Erzbischof Nikolaus, ein Graf von Oldenburg, unentgeltlich aus der Gefangenschaft bei den Friesen losgegeben war. Als er in gutem Vorsatze einen Ritt nach Oldenburg machen wollte, ward er unterweges aufgehoben und in ein gemeines Gefängniß geworfen. Nichts halfen des Mannes Verdienste, nichts die Verwendungen Vieler, namentlich der Mutter des Erzbischofs, Vasmers Haupt fiel unter dem Beile des Henkers (21. Jun. 1430) *). Des Ermordeten Sohn Heinrich Vasmer begab sich zum Kaiser Sigismund, der Kaiser sprach die Reichsacht über die Stadt aus und sie ward aus der Hanse gestoßen. Nach länger als drei Jahren erst erfolgte die Lossprechung, zugleich dann eine Versöhnung der verschiedenen Parteien und eine neue Einrichtung des

*) Ueber Vasmer s. dessen Leben im Hann. Mag. 1815. N. 44. von Dr. Deneken, der schon früher den Gegenstand in Bruchst. a. d. Gesch. der k. fr. Reichsstadt Bremen Gött. 1796. 8. abgehandelt hatte.

Raths, bei der es nachher geblieben ist. Die Anzahl der Rathspersonen, deren Amt lebenslänglich seyn sollte, wurde auf 4 Bürgermeister und 24 Rathsherrn bestimmt; später ward vestgesetzt, daß siebenzehn derselben Gelehrte seyn mußten. Allgemeine Angelegenheiten werden an die Wittheit, bestehend aus Aelterleuten und allen Schoßbürgern gebracht.

Die Gerichte in der Stadt sind: das Obergericht, vor welches in erster Instanz die Sachen der zum Rathe gehörigen Personen und deren Wittwen, sofern sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, gehören, ferner in zweiter Instanz alle Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden von den Untergerichten. Diese sind das Niedergericht für alle Civilsachen der Bürger und das Gastgericht für Sachen mit Fremden, welche Gerichte beide früher den Namen kaiserlicher Gerichte führten. In jeder Gohe ist ein eigenes Gericht, welches der vierte Rathsherr des Stadtquartiers, welches nach dieser Gohe benannt ist, hält. Rathsrichter des Borgfelder Gerichts ist der zweite Bürgermeister. Das Gericht zu Vegesack bekleidet der zeitige Gografe des Werderlandes; die Appellationen von demselben gelangten früher nicht an das Obergericht, sondern an die Justizkanzlei in Stade. Ausserdem ist noch ein Kämmereigericht, ein Kriegsgericht und ein Wachtgericht.

Königliche Intendantur zu Bremen *).

Die ehemaligen Erzbischöfe waren Herrn der in der Reichsstadt Bremen belegenen Domkirche und aller dazu gehörigen, von den Domherrn, ihren Vicarien und sonstigen Dombedienten bewohnten Gebäude, des Palatii, an der Ecke des Domhofes, und der dazu gehörigen St. Magdelenen Kapelle, eines in der Süderstraße belegenen Kornhauses und einiger Gottesbuden in der Marterburg, worüber der Stadt weder Gerichtsbarkeit noch Territorialhoheit zustand. Sie waren auch im Besitz vieler Privathäuser, deren Anzahl sich auf 200 belief, welche an Einwohner der Stadt vermiethet wurden und deren Miethe durch einen Beamten, der in neuern Zeiten den Titel eines Intendanten führte, erhoben und berechnet ward. Ausserdem hatten sie von vielen in der Vorstadt und in den Gogrefschaften belegenen Ländereien **) Meierzinse und den Pflugschatz, wie auch den Königszins von den Eigenthümern vieler Häuser zu erheben. Diese Rechte gingen nach dem Westphälischen Frieden an die weltlichen Landesherrn des Herzogthums über, welche zugleich noch einige Rechte durch den Stadtvogt wahrnehmen ließen. In Folge des Reichsdepu-

*) S. besonders Roller 1, 232 und 4, 217., auch Scharf statist. top. Samlungen 1791. S. 94.

**) S. hierüber Pufendorf obs. IV. S. 71. App. 4.

tationsschlusses sollte Kurbraunschweig alle von den Erzbischöfen herrührende Rechte in der Stadt derselben abtreten und am 25. Januar 1803 erfolgte die feierliche Uebergabe des Doms und alles in den Ringmauern der Stadt belegenen königlichen Eigenthums.

Dom Kapitel zu Hamburg *).

Das von Karl dem Großen 808 zu Hamburg angelegte Schloß war 810 wieder zerstört worden. Der Kaiser ließ es 811 wieder aufbauen und der heiligen Maria zu Ehren eine Kirche setzen. Dem zuerst über Hamburg bestellten Priester ward das zwischen Tournai und Oudenarde belegene Kloster Rodnach zum Unterhalt angewiesen, woraus zu ersehen ist, wie unbedeutend der erste Sprengel dieser Kirche gewesen. Nach Heridags Tode schenkte Ludwig der Fromme das Kloster Rodnach an die Benedictiner des Klosters Inda bei Achen und wieß dagegen dem neuen Erzbischofe zu Hamburg das Kloster Turholt bei Gent zum Unterhaltt an. Ansgarius baute die Domkirche weiter aus; Karl der Kahle entzog 843 das Kloster Turholt dem Hamburgischen Stuhl; die Normannen zerstörten 845 mit der Stadt den Dom; 1012 ward er aufs Neue

*) S. von Heß Top. pol. hist. Beschreibung von Hamburg 1, 311 und 2, 347.

scher Sprache abgefaßt. Im Jahre 1433 geschah eine Erneuerung, nach den Unruhen zwischen dem alten und neuen Rathe, die dem Bürgermeister Vasmer das Leben gekostet hatten. Ein vorhergegangener, gleichfalls als Grundgesetz geltender Vergleich vom nämlichen Jahre wird die Tafel genannt. Im Jahre 1489 ließ der Rath die kundige Rolle ausfertigen, welche eine Samlung von Polizeigesetzen enthält und bis 1756 am Sontage Lätare auf dem Rathhause der versammelten Bürgerschaft verkündet und öffentlich vorgelesen wurde *). Sie ward 1637 vom Kaiser namentlich bestätigt. Im Jahre 1531 entstand in Bremen zwischen Rath und Bürgerschaft eine große Uneinigkeit der Bürgerweide wegen, welche die Gräfinn Emma von Lesmona, eine Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn, um 1032 der Stadt geschenkt hatte. Die Bürger behaupteten, es sey vieles von der allgemeinen Weide abgenommen

Eidesformeln, aus d. niedersächs. Urschrift übersetzt mit hist. Vorb. 1798. 8. A. G. Deneken Vorlesungen über einige wichtige Gegenstände des Br. Stadtrechts 1798. 8. J. F. Gildemeister Beitr. zur Kenntniß der vaterländischen Rechte II. 8.

*) Der Name Rolle bezieht sich darauf, daß die Originalurkunde auf einer pergamentenen Rolle von $11\frac{1}{4}$ Ellen geschrieben ist. In Nic. Pet. Sibbern Bibl. hist. Dano Norvegica S. 276 ist der lächerliche Druckfehler, daß diese Polizeigesetze die Kinderrulle genannt werden.

und in geistliche und weltliche Privathände gekommen. Namentlich beschuldigte man den Comthur des Teutschen Ordens, Rudolf von Bardewisch *), er besitze einige dieser Ländereien und auch eine Urkunde, aus welcher der frühere Umfang der Bürgerweide ersichtlich sey. Das Volk wurde durch dies Gerücht so aufgebracht, daß es das Haus des Comthurs stürmte und ihn nebst einigen seiner Hausgenossen ermordete. Die Unruhen gediehen so weit, daß das Domkapitel die Stadt verließ und nach Thedinghausen ging und der größte Theil des Raths nach Bederkesa flüchtete. Inzwischen hatten 104 deputirte Bürger auf Anstiften eines Johann Dove die Regierung der Stadt an sich gerissen und Bremen blieb ein paar Jahre ein Schauplatz der Anarchie, bis 1534 eine Ausgleichung zu Stande kam, deren Urkunde unter dem Namen der neuen Eintracht ein neues Grundgesetz der Stadt ward.

Seit der Karolingischen Zeit verwalteten königliche Beamte, die in Bremen wie in Friesland unter dem Namen von Potestaten erscheinen, die richterliche Gewalt. In den Zeiten des Erzbischofs Adaldagus wurden die Potestaten, wegen des Drucks

*) Nach dem Tode des Comthurs Franz von Domstorff (1583), kaufte die Stadt die Güter des Ordens vom Hochmeister an sich. Die Hauskapelle des Comthurs ging ein; im gewöhnlichen Leben wird der Platz den sie einnahm der Kantersaal genannt.

den sie übten, von Kaiser Otto I. abgeschafft *); es bildete sich seitdem eine eigene städtische Verfassung aus, bei welcher die Stadtvogtei in den Händen des Erzbischofs blieb. Der Stadtvogt hielt sein eigenes Gericht, seitdem aber durch Privilegien, welche Kaiser Karl V. 1541 und 1554 ertheilte, dem Rathe die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Sachen noch insbesondere übertragen worden, gerieth das Vogteigericht in Abnahme; nur das peinliche Halsgericht hegte bis 1802 noch der erzbischöfliche oder vielmehr königliche Stadtvogt **). In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ward die Zahl der Rathspersonen auf zwölf gesetzt, deren Amt nur halbjährig seyn sollte. Bald darauf aber rissen einzelne Geschlechter die Herrschaft ganz an sich, bis diese durch den Aufstand, bei welchem Arend von Gröpelingens Ermordung geschah (1307) ein Ende nahm. Jene patricischen Geschlechter hatten es nämlich so eingeführt, daß Niemand von der gemeinen Bürgerschaft auf dem Markte etwas von feilen Eßwaaren kaufen durfte, bis sie selbst vorher ihre Küchen zu leidlichen Preisen versorgt hätten. Arend von Gröpelingen, der selbst Patricier war, aber nicht den Uebermuth seiner Ge-

*) Adam. Brem. II. 1.: Adaldagus Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvit, et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

**) S. Roller 2, 54.

nossen theilte, hatte zu einem Kindtaufschmause einen ungewöhnlich großen Hecht eingekauft. Als er ihn nach Hause bringen wollte, kam ein Patricier, den Einige Götze Frese nennen, hinzu und verlangte, daß ihm dieser Fisch abgetreten werden solle; Arend von Gröpelingen aber, brachte, geschützt vom Volke, seinen Hecht glücklich nach Hause. Aus Rache drang nach einiger Zeit, als Arend schon tödlich krank daniederlag und eben die letzte Oelung erhalten hatte, der Patricier mit einigen Verwandten und Genossen in dessen Haus und ermordete ihn nebst einem Diener, der ihn zu vertheidigen gesucht hatte *). Diese Frevelthat empörte die ganze Bürgerschaft, die Folge derselben war, daß die verhaßten Geschlechter friedlos gemacht und aus der Stadt vertrieben wurden. Die Ruhe wurde wieder hergestellt und blieb in den ersten hundert Jahren ziemlich ungestört. Um das Jahr 1424 erhoben sich aber neue Unruhen. Die vielen Fehden, welche die Stadt mit benachbarten Grafen und Herrn führte, hatten dieselbe in eine große Schuldenlast gestürzt; der gemeine Mann beschuldigte den Rath unnöthiger Verschwendung und verlangte eine neue Besetzung desselben aus der gemeinen Bürgerschaft. Man traf Einrichtungen durch welche der alte Rath nachgerade von neuen Rathsherrn, unter dem Scheine des Rechts, fast gänzlich

*) In der Ansgarii Kirche ist ein Denkmal welches den Herrn und treuen Diener darstellt, und bei Dilich. S. 93. abgebildet ist.

verdrängt ward. Viele Mitglieder des alten Raths verließen die Stadt und suchten bei Auswärtigen Hülfe; zuletzt blieb keiner zurück, als der hochverdiente Johann Vasmer, der, obgleich er von dem Amte eines Bürgermeisters verdrängt worden, dennoch eifrig bemüht blieb, die Eintracht einigermaßen herzustellen. Vasmer that in guter Absicht mehrere Reisen nach Stade und Oldenburg, wo er besonders gut angeschrieben war, weil auf sein Vorwort der Erzbischof Nikolaus, ein Graf von Oldenburg, unentgeltlich aus der Gefangenschaft bei den Friesen losgegeben war. Als er in gutem Vorsatze einen Ritt nach Oldenburg machen wollte, ward er unterweges aufgehoben und in ein gemeines Gefängniß geworfen. Nichts halfen des Mannes Verdienste, nichts die Verwendungen Vieler, namentlich der Mutter des Erzbischofs, Vasmers Haupt fiel unter dem Beile des Henkers (21. Jun. 1430) *). Des Ermordeten Sohn Heinrich Vasmer begab sich zum Kaiser Sigismund, der Kaiser sprach die Reichsacht über die Stadt aus und sie ward aus der Hanse gestoßen. Nach länger als drei Jahren erst erfolgte die Lossprechung, zugleich dann eine Versöhnung der verschiedenen Parteien und eine neue Einrichtung des

*) Ueber Vasmer s. dessen Leben im Hann. Mag. 1815. N. 44. von Dr. Deneken, der schon früher den Gegenstand in Bruchst. a. d. Gesch. der k. fr. Reichsstadt Bremen Gött. 1796. 8. abgehandelt hatte.

Raths, bei der es nachher geblieben ist. Die Anzahl der Rathspersonen, deren Amt lebenslänglich seyn sollte, wurde auf 4 Bürgermeister und 24 Rathsherrn bestimmt; später ward vestgesetzt, daß siebenzehn derselben Gelehrte seyn mußten. Allgemeine Angelegenheiten werden an die Wittheit, bestehend aus Aelterleuten und allen Schoßbürgern gebracht.

Die Gerichte in der Stadt sind: das Obergericht, vor welches in erster Instanz die Sachen der zum Rathe gehörigen Personen und deren Wittwen, sofern sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, gehören, ferner in zweiter Instanz alle Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden von den Untergerichten. Diese sind das Niedergericht für alle Civilsachen der Bürger und das Gastgericht für Sachen mit Fremden, welche Gerichte beide früher den Namen kaiserlicher Gerichte führten. In jeder Gohe ist ein eigenes Gericht, welches der vierte Rathsherr des Stadtquartiers, welches nach dieser Gohe benannt ist, hält. Rathsrichter des Borgfelder Gerichts ist der zweite Bürgermeister. Das Gericht zu Vegesack bekleidet der zeitige Gografe des Werderlandes; die Appellationen von demselben gelangten früher nicht an das Obergericht, sondern an die Justizkanzlei in Stade. Ausserdem ist noch ein Kämmereigericht, ein Kriegsgericht und ein Wachtgericht.

Königliche Intendantur zu Bremen *).

Die ehemaligen Erzbischöfe waren Herrn der in der Reichsstadt Bremen belegenen Domkirche und aller dazu gehörigen, von den Domherrn, ihren Vicarien und sonstigen Dombedienten bewohnten Gebäude, des Palatii, an der Ecke des Domhofes, und der dazu gehörigen St. Magdelenen Kapelle, eines in der Süderstraße belegenen Kornhauses und einiger Gottesbuden in der Marterburg, worüber der Stadt weder Gerichtsbarkeit noch Territorialhoheit zustand. Sie waren auch im Besitz vieler Privathäuser, deren Anzahl sich auf 200 belief, welche an Einwohner der Stadt vermiethet wurden und deren Miethe durch einen Beamten, der in neuern Zeiten den Titel eines Intendanten führte, erhoben und berechnet ward. Ausserdem hatten sie von vielen in der Vorstadt und in den Gogrefschaften belegenen Ländereien **) Meierzinse und den Pflugschatz, wie auch den Königszins von den Eigenthümern vieler Häuser zu erheben. Diese Rechte gingen nach dem Westphälischen Frieden an die weltlichen Landesherrn des Herzogthums über, welche zugleich noch einige Rechte durch den Stadtvogt wahrnehmen ließen. In Folge des Reichsdepu-

*) S. besonders Roller 1, 232 und 4, 217., auch Scharf statist. top. Samlungen 1791. S. 94.

**) S. hierüber Pufendorf obs. IV. S. 71. App. 4.

tationsschlusses sollte Kurbraunschweig alle von den Erzbischöfen herrührende Rechte in der Stadt derselben abtreten und am 25. Januar 1803 erfolgte die feierliche Uebergabe des Doms und alles in den Ringmauern der Stadt belegenen königlichen Eigenthums.

Dom Kapitel zu Hamburg *).

Das von Karl dem Großen 808 zu Hamburg angelegte Schloß war 810 wieder zerstört worden. Der Kaiser ließ es 811 wieder aufbauen und der heiligen Maria zu Ehren eine Kirche setzen. Dem zuerst über Hamburg bestellten Priester ward das zwischen Tournai und Oudenarde belegene Kloster Rodnach zum Unterhalt angewiesen, woraus zu ersehen ist, wie unbedeutend der erste Sprengel dieser Kirche gewesen. Nach Heridags Tode schenkte Ludwig der Fromme das Kloster Rodnach an die Benedictiner des Klosters Inda bei Achen und wieß dagegen dem neuen Erzbischofe zu Hamburg das Kloster Turholt bei Gent zum Unterhaltt an. Ansgarius baute die Domkirche weiter aus; Karl der Kahle entzog 843 das Kloster Turholt dem Hamburgischen Stuhl; die Normannen zerstörten 845 mit der Stadt den Dom; 1012 ward er aufs Neue

*) S. von Heß Top. pol. hist. Beschreibung von Hamburg 1, 311 und 2, 347.

von Slaven zerstört und damals vom Erzbischofe Unwann und dem Herzoge Bernhard nur von Holz wieder aufgeführt, worauf das bei demselben befindliche Kloster in ein Canonicat umgewandelt ward. Bezelin gestaltete 1037 den hölzernen Dom in einen steinernen um; 1072 ward er von den Slaven wieder zerstört und erst 1106 von Graf Adolf I. von Holstein wieder erbaut. 1223 wurde der Sitz des Erzbisthums von Hamburg für beständig nach Bremen verlegt und Hamburg hatte seitdem nur Pröbste. Das Kapitel erlaubte sich viele Eingriffe in Angelegenheiten der Stadt und that diese deshalb 1337 in den Bann, mußte sich aber 1355 zu einem Vergleiche verstehen. Ein neuer Bannfluch 1499 blieb noch unkräftiger und nicht lange nachher verließ auch dieses Kapitel die katholische Kirche. Das Domkapitel bestand in neuern Zeiten aus einem Präpositus, einem Decanus und 11 Kapitularen, welche 12 Canonici majores, und aus noch sechs Mitgliedern, welche Canonici minores waren. Ausser ihnen sollten noch 30 Vicarii immunes seyn. Bei Besetzung der Kapitular- und Vicar-Stellen wechselten der König von Grosbritannien und das Domkapitel. Eine Präbende vergab der König von Dänemark wegen der Herrschaft Pinneberg. Im Jahre 1802 ward der Dom nebst allem Zubehör an Hamburg abgetreten.

Land Würden *).

Am Bremischen Weserufer, im Süden von Osterstade, im Osten von Stotel und im Norden von Vieland begränzt, liegt das Oldenburgische Amt Würden, bestehend aus dem Kirchspiele Dedesdorf, zu welchem 10 Dörfer und 2 Lehngüter der Familie vom Ompteda gehören. Die Anzahl der Einwohner beträgt 1571.

Die Dorfschaften sind Wiensdorf, Maihusen, Speckje, Oldendorf, Meninghusen, Eydwarden, Overwarfen, Uterland Stövenssand Haus, Imdieck und die Hälfte des Dorfes Büttel in Osterstade, Schwingenburg, Schwingenfelde, Breitenheimer, Kniepe und Reepen.

Würden gehörte sonst zur Grafschaft Stotel. Als Kunigunde, die Tochter des Grafen Ulrich von Stotel, sich 1218 mit dem Grafen Burchard von Oldenburg, von der Linie zu Wildeshausen, vermählte, erhielt er zur Mitgift, oder vielmehr zur Sicherung für die Mitgift, nebst einem Zehnten zu Lehe, das Land Würden eingeräumt. Als die Linie zu Wildeshausen 1270 mit Burchards Sohn, Heinrich dem Bogener, erlosch, kam Würden an die zu Oldenburg herrschende Linie. Würden gehörte in früheren

*) S. insbesondere Cassel Nachricht von Verbindung der Stadt Bremen mit dem Lande Würden 1770. 4.

Zeiten zur Bramstedter Kirche, später ward eine eigene Kirche zu Dedesdorf erbaut. Im Jahre 1316 verpfändete der schwelgerische Graf Johann II. das Land für 1800 Gulden an die Stadt Bremen. Es war noch nicht lange eingelöset, als es schon 1408 bei der Fredeborger Fehde, nebst den Pertinenzien zu Lehe und Sandstedt *), aufs neue verpfändet ward. 1505 geschah die Kündigung, sechs Jahre aber verzögerte sich noch die Einlösung **). Von Brennischer Seite ward ausbedungen, daß keine Vestung im Lande angelegt werden solle. 1632 streiften Schwedische Truppen in Würden; 1650 verlangte man von Braunschweig-Lüneburgischer Seite Abtretung dieses Landes, welches damals 10000 Thaler Einkünfte brachte ***). Am 18. August 1675 erfolgte eine harte Brandschatzung von Seiten der Schweden.

Die alten Gerichte im Lande Würden wurden in der Dedesdorfer Kirche gehalten. 1446 ward das Würdener Landrecht in 18 Satzungen aufgeschrieben und erhielt 1574 die Bestätigung des Grafen Johann XVI. †). Zur Gränzberichtigung diente der Stoteler Receß von 1658. Würden, welches ein eigenes Amt bildet, gehört unter das Landgericht Ovelgönne.

*) S. S. 95.

**) v. Halem Old. Gesch. 1, 437.

***) v. Halem 2, 417.

†) v. Halem 1, 442. 2, 193; abgedruckt in corp. const. Oldenb. P. III. S. 87. (Old. 1722. 4.)

Wildeshausen *)

Stadt und Amt Wildeshausen, gegenwärtig zum Herzogthum Oldenburg und insbesondere zum Kreise Delmenhorst gehörig, liegen an der Hunte und sind von den drei Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Diepholz, und von den ehemals Münsterischen Aemtern Vechte und Kloppenburg eingeschlossen. Das Amt besteht größtentheils aus ziemlich fruchtbarem Geestlande, hat aber auch große Heiden und an den Flüssen Hunte und Lethe etwas Marschland.

Wildeshausen gehörte zu den Erbgütern des Wittekindischen Hauses. Wittekinds Sohn Wigbert erbaute um 823 die Kirche zu Wildeshausen, wo einst ein Hauptsitz heidnischer Götterverehrung gewesen, wie noch das steinerne Denkmal beim Dorfe Kleinen Knechten, eine halbe Meile von Wildeshausen, ganz dem zu Osterholz ähnlich, andeutet. Wigberts und der Odrada Sohn war Walbert, und dessen Gemahlinn Altburgis, eine Tochter des Grafen von Lesmona **). Walbert legte 872 zu Wildeshausen ein Collegiatstift an, welches dem heiligen Alexander gewidmet und mit Gütern die zum Theil in Delmenhorst, Rustringen und Oldenburg lagen,

*) Eine genaue Beschreibung und Geschichte in Vogt mon. ined. 1, 298. vom dortigen Oberamtmann F. H. Hinüber.

**) Nach Andern des Sendgrafen Reginbald.

dotirt ward. Im dreizehnten Jahrhundert mußte die alte Kirche, welche Walberts Gebeine enthielt, neu aufgeführt werden *). Walberts Sohn, Wigbert, war Abt zu Wildeshausen und hernach Bischof zu Werden. Nachdem die männliche Nachkommenschaft Walberts erloschen war, schützten die Billingischen Herzoge das Stift; nach deren Erlöschen bestätigte Kaiser Lotharius die Immunität desselben. Heinrich des Löwen Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, übertrug das Recht seiner Vorfahren die erledigte Probstei in Wildeshausen zu vergeben, an den Erzbischof Gerhard II. Um die nämliche Zeit geriethen die Gebrüder Heinrich und Burchard, Grafen von Oldenburg, mit ihren Vettern, den übrigen Grafen von Oldenburg, wegen des Rechts an die Stadt Wildeshausen in Streit und übertrugen die Entscheidung desselben gedachtem Erzbischofe. Als dieser die Stadt mit Zubehör den beiden Grafen zuerkannt hatte, übertrugen sie ihm aus Dankbarkeit 1229 diesen Besitz und behielten ihn seitdem als Lehnsmänner der Bremischen Kirche. Als 1270 diese Linie der Grafen von Oldenburg mit Heinrich dem Bogener ausstarb, nahm der Erzbischof Hildebold Wildeshausen als heimgefallenes Lehn in Besitz und verglich sich mit den übrigen Grafen von Oldenburg

*) Die Spur seines Grabes ist durch die Veränderungen, welche die Gräfinn von Wied-Runkel, Wittwe des Grafen von Wasaburg, 1664 mit der Kirche vornehmen ließ, unkenntlich geworden.

in Güte. Auch die Ansprüche der Herzoge Albert und Otto von Braunschweig, welche diese als Erben Heinrichs des Löwen erhoben, wurden durch Vergleich (1279 und 1280) beseitigt. Die Stadt Wildeshausen erhielt 1270 vom Erzbischofe die Bestätigung ihrer Privilegien; das Stift behielt gewissermaßen die Wahlfreiheit, auf eine Weise, die später noch manche Irrungen veranlaßte. Als im Westphälischen Frieden das Stift secularisirt ward, begaben die Canonici, welchen es gestattet war, ihre Einkünfte lebenslang in Wildeshausen fortzugenießen, sich nach Vechte, weil sie der Schwedischen Regierung nicht huldigen wollten. Die Erzbischöfe ließen das Amt Wildeshausen durch einen Amtmann oder Drosten verwalten. Es wurde von ihnen zu verschiedenen Zeiten verpfändet, so 1376 an das Domkapitel und den Rath zu Bremen, welche wiederum 1385 einen Theil an Hugo von Schaden, und bald nachher ganz Wildeshausen, dem Grafen von Diepholz verpfändeten. Im Jahre 1429 ward Schloß, und Amt Wildeshausen mit allem Zubehör, Herrlichkeit, Aufkommen, Renten, Zöllen, Mühlen und Gerichten, vom Erzbischofe Nikolaus an den Bischof Heinrich von Münster gegen 4200 Rhein-Gulden versetzt; 1458 versetzte der Bischof Johann von Münster Wildeshausen wieder an den Grafen von Hoya; 1493 geschah, nachdem die Einlösung vorher bewerkstelligt war, eine Verpfändung an Wilhelm von dem Busche. Als dieser 1523 starb, hatte er in seinem

Testamente anbefohlen, die Pfandschaft an Niemand, als an den Erzbischof von Bremen zu überantworten. Gleichwohl setzte sich der Bischof von Münster mit Gewalt und durch Hülfe des Heinrichs Vincke, eines Anverwandten des Verstorbenen, in Besitz, behandelte Wildeshausen als eroberte Stadt, ließ den Bürgermeister Lynkenberg hinrichten, die Wälle und Mauern einreißen und beraubte die Bürger ihrer Privilegien. Die Erzbischöfe von Bremen bemühten sich seitdem vergeblich Wildeshausen wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Während der Münsterischen Herrschaft erlitt die Stadt mehrere Ueberfälle, so 1538 von den Grafen von Oldenburg, 1554 von Kriegsvölkern die nach dem Treffen von Sievershausen versprengt waren, und 1563 von Herzog Erich II. von Braunschweig, als dieser den Bischof Franz bekriegte.

Im dreizigjährigen Kriege besetzten die Schweden unter General Baudissin, bald nach der Schlacht bei Lützen, Wildeshausen und führten viele Kostbarkeiten mit aus der Kirche hinweg. Im Westphälischen Frieden ward Wildeshausen wieder mit dem Erzstifte Bremen vereint und kam wie dieses an Schweden. Die Königinn übertrug Stadt und Amt als Lehn dem Grafen Gustav von Wasaburg, behielt sich aber die Landeshoheit bevor und ließ die landesherrlichen Rechte durch die Regierung zu Stade wahrnehmen. Im Jahre 1675 erfolgte ein Einfall des Bischofs von Münster; in dem 1679 erfolgenden Frie-

densschlusse behielt Münster das Amt unterpfändlich, bis 100000 Reichsthaler, welche auf die Belagerung von Ottersberg verwendet waren, bezahlt seyn würden. Diese Zahlung geschah 1699; im folgenden Jahre verpfändete die Krone Schweden Wildeshausen an Braunschweig-Lüneburg und trat es 1720 völlig mit Bremen und Verden ab. Gränzstreitigkeiten mit Oldenburg erhielten ihr Ende durch einen 1736 abgeschlossenen Vergleich. In alten Zeiten ward vom Amte Wildeshausen auch die Gogrefschaft auf dem Desum, später zum Amte Vechte gerechnet, ausgeübt. Bis 1652 wurde selbige auch noch stets von Seiten Bremens verwaltet; nach dieser Zeit aber haben die Münsterischen Beamte die Abhaltung des Gogerichts auf dem Desum verhindert. Von Seiten Kurbraunschweigs geschahen dagegen noch 1712 und 1713 feierliche Protestationen.

Durch den Reichsdeputationsschluß ward das Amt Wildeshausen an den Herzog von Oldenburg abgetreten. Da die förmliche Ueberweisung wegen der durch die Franzosen erfolgten Besitznahme der Hannöverischen Lande nicht geschehen konnte, geschah die Uebergabe unter der Hand (15. Jun. 1803). — Das Amt besteht aus der Stadt Wildeshausen und den Kirchspielen Hatten, Dötlingen, Großenkneten und Hundlosen.

Thedinghausen und Westen *).

Das Amt Thedinghausen liegt im Umfange der Grafschaft Hoya und wird durch die Weser vom Herzogthum Bremen getrennt. Thedinghausen gehörte ehemals zur Herrschaft Bruchhausen und war an die Erzbischöfe zu Bremen gekommen. Im Westphälischen Frieden ward es auch, als Zubehör des Erzbisthums, an Schweden übergeben; 1679 aber im Celler Frieden an das Gesamthaus Braunschweig Lüneburg (nebst der Vogtei Dörvern und einem Striche Landes zwischen Weser und Aller) abgetreten. Herzog Ernst August gab 1681 seinen Antheil an Herzog Georg Wilhelm zu Celle und dieser entschädigte mit einem Theile davon den Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel (1703), wegen der Ansprüche desselben an das Herzogthum Lauenburg, so daß von dem ganzen, 1 Flecken und 18 Dörfer enthaltenden, und dem Gesamthause Braunschweig gehörende Amte, der Flecken Thedinghausen mit 12 Dörfern dem Hause Wolfenbüttel abgetreten wurde. Dieser Theil bildet ein eigenes Amt des Herzogthums Braunschweig; der bei der nunmehr königlichen Linie verbliebene Antheil, ist der Grafschaft Hoya einverleibt und hat mit dem Amte Westen einerlei Beamten.

*) Ueber Thedinghausen s. Geogr. statist. Beschreibung der Fürst. Wolfenbüttel und Blankenburg von G. Hassel und K. Bege. Braunschweig 1803. 2, 371. ꝛc.

Im königlichen Antheile sind Rittersitze zu Vaste (von Heimbruch), Morsum (2 von Weddig und von Hinüber), Wulmstorf (2 von Ompteda) und Schwarme (von Heidenreich); im herzoglichen Antheile: zu Thedinghausen der Erbhof (von Hugo) und Ihlenburg, zu Essel (Rischmüller), zu Donnerstedt und zu Denigstedt.

Das Amt Westen liegt zwischen der Weser und Aller. Westen gehörte einem Geschlechte, welches zum hohen Adel gerechnet wird *) und ward im dreizehnten Jahrhundert vom Bischofe Iso von Verden erworben und seinem Stifte einverleibt. Zu Westen gehört noch die Vogtei Dörvern. Die Königinn Christina schenkte Dorf und Haus Westen ihrem Factor in Hamburg Heinrich Löschhorn, welcher es 1653 an Thomas von Gerstenberg verkaufte. Als der Strich Landes zwischen Aller und Weser 1679 an das Haus Braunschweig abgetreten wurde, ward hier ein eigenes Amt Westen, welches zur Grafschaft Hoya geschlagen wurde, gebildet. Im Amte Westen sind Rittersitze zu Drübber (von Ramdohr), zu Riede (Cleve) und zu Stedebergen (gegenwärtig distrahirt).

*) Orig. Guelf. 1, 675.

Von den Gesetzen des Landes *).

Im Herzogthum Bremen finden sich noch mehrere alte Rechtsbücher, die in den verschiedenen Bestandtheilen desselben, welche größtentheils erst später der geistlichen Oberherrschaft unterworfen worden, aufgeschrieben sind und mehr oder weniger noch heutigen Tages ihre Gültigkeit haben. Dahin gehören, ausser der Balduinischen Samlung von Schöppenurtheilen, das Osterstader Landrecht, das Bremische Ritterrecht, die Wurster Willkühr, das Kedinger Statut und das Rechtsbuch des Alten Landes.

Im Jahre 1435 veranlaßte der Erzbischof Balduin die erste Samlung von Urtheilen der Landgerichte und Landstände, welche indessen eigentlich nur eine Samlung von Schöppenurtheilen war und ihr Ansehen verlor, auch blos zum Gewohnheitsrecht gehört, dessen Gültigkeit einen besondern Beweis erfordert. Die Samlung ist ungedruckt geblieben und wird im Archive der Landdrostei zu Stade aufbewahrt **).

*) S. von Ompteda vaterl. Litter. S. 462. ꝛc. und insbesondere des Ob. App. Raths Spangenberg Aufsatz: über den ältern Rechtszustand im Königreiche Hannover, in von Duve Zeitschrift 1, 1. S. 63. ꝛc.

**) S. Mascov notit. juris et judic. Brunsv. Göttinq. 1738. S. 115.

In der Osterstader Marsch waren vier eigene Gerichte *), die jedes seine eigenen Gebräuche hatten. Die Samlungen von Urtheilen und Gewohnheiten wurden mit größter Sorgfalt aufbewahrt; so sollte das Neuenlander Gesetzbuch, vermöge Schlusses von 1477, in einer Lade unter drei Schlössern verwahrt werden, von denen ein Schlüssel dem Vogte zu Hagen, einer den Dingleuten zu Neuenlande, der dritte den gemeinen Einwohnern zu Neuenlande zu übergeben war. Die erzbischöfliche Regierung fand indeß, daß viel Schwankendes und viel Misbrauch in diesem alten Gewohnheitsrechte eingerissen sey und es ward auf dem Landtagsbeschlusse zu Bremen am 9. December 1580 vestgesetzt, daß die Rechte von Osterstade ordentlich aufgenommen werden sollten, weshalb 1581, den 18. Januar, auf Erzbischof Heinrichs Befehl, der Amtmann Heinrich Warkenstede zu Hagen, die Belehnten, Vögte und Aeltesten der unter das Amt Hagen gehörigen Gerichte zu Osterstade, vor sich beschied, um sie, über die eingeschickten Artikel, über ihre alten Ansprüche und Gewohnheiten zu befragen. So bildete sich aus den aufgezeichneten und bestätigten Gewohnheiten jener vier Gerichte, das Osterstader Landrecht, welches noch bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit hat, wie dies bei mehreren Gelegenheiten in den neuesten Zeiten anerkannt ist. Besonders ist es in Erbsachen durch so

*) S. S. 80.

manches rechtskräftige Urtheil der letzten Instanz bestätigt worden, obgleich einzelne Vorschriften durch den Lauf der Zeit ihre Anwendbarkeit verloren haben müssen. In Appellationssachen legte sonst das Reichskammergericht das Osterstader Landrecht zu Grunde und das Oberappellationsgericht zu Celle entscheidet nach demselben, wie auch in der Schwedischen Zeit das Tribunal zu Wismar es that *). Die Sprache ist hochteutsch, die behandelten Gegenstände betreffen: Erbfälle, Testamente und Gaben, Heergewette und Frauengerade, Kaufen, gefaßte Schuldsachen, Injurien, Schaden und Verwunden, Arrest und Kummer.

Das Ritterrecht verdankt gleichfalls seine schriftliche Auffassung dem Erzbischofe Heinrich, der auf dem Rittertage zu Volkmarst (1577) den Entwurf veranlaßte, wobei Joachim Hinck, Sohn eines Bäckers in Stade, Probst zu Bücken und Osterholz, besonders thätig war. Das Ritterrecht beschäftigt sich insbesondere mit der Erbfolge in Erb- und Stammgüter. Es gilt nur für die immatriculirte Ritterschaft des Herzogthums Bremen; für Andere von Adel ist es unverbindlich und eben so wenig leidet es für den Adel im Herzogthume Verden Anwendung **). In

*) S. von Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen 2, 85. Das Landrecht ist abgedruckt in Pufendorf obs. III. app. S. 1.

**) S. A. und N. 1, 128.

allen Fällen stimmt es mit alten Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten überein, besonders in Ansehung des Heergewette und der Gerade. In vielen Fällen ist eine große Uebereinstimmung mit dem bei der Holsteinischen Ritterschaft geltenden Rechte bemerklich *). Die Schwedische Regierung bestätigte das Ritterrecht, unterm 16. Sept. 1651 und später unterm 20. Mai 1663, jedoch mit zwei Beschränkungen: 1) daß die von Adel freie Wahl haben sollten, ihre Klagen entweder beim Hofgerichte oder beim Rittergerichte anzubringen, welches zweimal jährlich vom Ritterschaftspräsidenten und den Landräthen abgehalten wurde und die unter adelichen Personen streitigen Erbfälle, und was dem anhängig, entschied **). 2) Appellationen vom Rittergerichte sollten jedoch nicht ans Tribunal in Wismar, sondern erst an das Hofgericht gehen. Sehr bald bemerkte man viele Dunkelheiten und Mängel des Ritterrechts und übertrug deshalb dem Landsyndicus Uffelmann eine neue Redaction desselben. Da man sich über

*) S. Zach. Hartmann Progr. vor Diet. Kerstens D. de bonis hereditate delatis a cognatis, intestato mortuis. Kilon. 1735. 4.: de similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus.

**) S. Mevius von wucherlichen Contracten P. II. c. 8. §. 3. Schlüter Ausgabe der H. G. Ordnung S. 75. Das Rittergericht ist nicht förmlich aufgehoben, jedoch seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Testamente anbefohlen, die Pfandschaft an Niemand, als an den Erzbischof von Bremen zu überantworten. Gleichwohl setzte sich der Bischof von Münster mit Gewalt und durch Hülfe des Heinrichs Vincke, eines Anverwandten des Verstorbenen, in Besitz, behandelte Wildeshausen als eroberte Stadt, ließ den Bürgermeister Lynkenberg hinrichten, die Wälle und Mauern einreißen und beraubte die Bürger ihrer Privilegien. Die Erzbischöfe von Bremen bemühten sich seitdem vergeblich Wildeshausen wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Während der Münsterischen Herrschaft erlitt die Stadt mehrere Ueberfälle, so 1538 von den Grafen von Oldenburg, 1554 von Kriegsvölkern die nach dem Treffen von Sievershausen versprengt waren, und 1563 von Herzog Erich II. von Braunschweig, als dieser den Bischof Franz bekriegte.

Im dreizigjährigen Kriege besetzten die Schweden unter General Baudissin, bald nach der Schlacht bei Lützen, Wildeshausen und führten viele Kostbarkeiten mit aus der Kirche hinweg. Im Westphälischen Frieden ward Wildeshausen wieder mit dem Erzstifte Bremen vereint und kam wie dieses an Schweden. Die Königinn übertrug Stadt und Amt als Lehn dem Grafen Gustav von Wasaburg, behielt sich aber die Landeshoheit bevor und ließ die landesherrlichen Rechte durch die Regierung zu Stade wahrnehmen. Im Jahre 1675 erfolgte ein Einfall des Bischofs von Münster; in dem 1679 erfolgenden Frie-

densschlusse behielt Münster das Amt unterpfändlich, bis 100000 Reichsthaler, welche auf die Belagerung von Ottersberg verwendet waren, bezahlt seyn würden. Diese Zahlung geschah 1699; im folgenden Jahre verpfändete die Krone Schweden Wildeshausen an Braunschweig-Lüneburg und trat es 1720 völlig mit Bremen und Verden ab. Gränzstreitigkeiten mit Oldenburg erhielten ihr Ende durch einen 1736 abgeschlossenen Vergleich. In alten Zeiten ward vom Amte Wildeshausen auch die Gogrefschaft auf dem Desum, später zum Amte Vechte gerechnet, ausgeübt. Bis 1652 wurde selbige auch noch stets von Seiten Bremens verwaltet; nach dieser Zeit aber haben die Münsterischen Beamte die Abhaltung des Gogerichts auf dem Desum verhindert. Von Seiten Kurbraunschweigs geschahen dagegen noch 1712 und 1713 feierliche Protestationen.

Durch den Reichsdeputationsschluß ward das Amt Wildeshausen an den Herzog von Oldenburg abgetreten. Da die förmliche Ueberweisung wegen der durch die Franzosen erfolgten Besitznahme der Hannöverischen Lande nicht geschehen konnte, geschah die Uebergabe unter der Hand (15. Jun. 1803). — Das Amt besteht aus der Stadt Wildeshausen und den Kirchspielen Hatten, Dötlingen, Großenkneten und Hundlosen.

Thedinghausen und Westen *).

Das Amt Thedinghausen liegt im Umfange der Grafschaft Hoya und wird durch die Weser vom Herzogthum Bremen getrennt. Thedinghausen gehörte ehemals zur Herrschaft Bruchhausen und war an die Erzbischöfe zu Bremen gekommen. Im Westphälischen Frieden ward es auch, als Zubehör des Erzbisthums, an Schweden übergeben; 1679 aber im Celler Frieden an das Gesamthaus Braunschweig Lüneburg (nebst der Vogtei Dörvern und einem Striche Landes zwischen Weser und Aller) abgetreten. Herzog Ernst August gab 1681 seinen Antheil an Herzog Georg Wilhelm zu Celle und dieser entschädigte mit einem Theile davon den Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel (1703), wegen der Ansprüche desselben an das Herzogthum Lauenburg, so daß von dem ganzen, 1 Flecken und 18 Dörfer enthaltenden, und dem Gesamthause Braunschweig gehörende Amte, der Flecken Thedinghausen mit 12 Dörfern dem Hause Wolfenbüttel abgetreten wurde. Dieser Theil bildet ein eigenes Amt des Herzogthums Braunschweig; der bei der nunmehr königlichen Linie verbliebene Antheil, ist der Grafschaft Hoya einverleibt und hat mit dem Amte Westen einerlei Beamten.

*) Ueber Thedinghausen s. Geogr. statist. Beschreibung der Fürst. Wolfenbüttel und Blankenburg von G. Hassel und K. Bege. Braunschweig 1803. 2, 371. ꝛc.

Im königlichen Antheile sind Rittersitze zu Vaste (von Heimbruch), Morsum (2 von Weddig und von Hinüber), Wulmstorf (2 von Ompteda) und Schwarme (von Heidenreich); im herzoglichen Antheile: zu Thedinghausen der Erbhof (von Hugo) und Ihlenburg, zu Essel (Rischmüller), zu Donnerstedt und zu Denigstedt.

Das Amt Westen liegt zwischen der Weser und Aller. Westen gehörte einem Geschlechte, welches zum hohen Adel gerechnet wird *) und ward im dreizehnten Jahrhundert vom Bischofe Iso von Verden erworben und seinem Stifte einverleibt. Zu Westen gehört noch die Vogtei Dörvern. Die Königinn Christina schenkte Dorf und Haus Westen ihrem Factor in Hamburg Heinrich Löschhorn, welcher es 1653 an Thomas von Gerstenberg verkaufte. Als der Strich Landes zwischen Aller und Weser 1679 an das Haus Braunschweig abgetreten wurde, ward hier ein eigenes Amt Westen, welches zur Grafschaft Hoya geschlagen wurde, gebildet. Im Amte Westen sind Rittersitze zu Drübber (von Ramdohr), zu Riede (Cleve) und zu Stedebergen (gegenwärtig distrahirt).

*) Orig. Guelf. 1, 675.

Von den Gesetzen des Landes *).

Im Herzogthum Bremen finden sich noch mehrere alte Rechtsbücher, die in den verschiedenen Bestandtheilen desselben, welche größtentheils erst später der geistlichen Oberherrschaft unterworfen worden, aufgeschrieben sind und mehr oder weniger noch heutigen Tages ihre Gültigkeit haben. Dahin gehören, ausser der Balduinischen Samlung von Schöppenurtheilen, das Osterstader Landrecht, das Bremische Ritterrecht, die Wurster Willkühr, das Kedinger Statut und das Rechtsbuch des Alten Landes.

Im Jahre 1435 veranlaßte der Erzbischof Balduin die erste Samlung von Urtheilen der Landgerichte und Landstände, welche indessen eigentlich nur eine Samlung von Schöppenurtheilen war und ihr Ansehen verlor, auch blos zum Gewohnheitsrecht gehört, dessen Gültigkeit einen besondern Beweis erfordert. Die Samlung ist ungedruckt geblieben und wird im Archive der Landdrostei zu Stade aufbewahrt **).

*) S. von Ompteda vaterl. Litter. S. 462. ꝛc. und insbesondere des Ob. App. Raths Spangenberg Aufsatz: über den ältern Rechtszustand im Königreiche Hannover, in von Duve Zeitschrift 1, 1. S. 63. ꝛc.

**) S. Mascov notit. juris et judic. Brunsv. Göttinq. 1738. S. 115.

In der Osterstader Marsch waren vier eigene Gerichte *), die jedes seine eigenen Gebräuche hatten. Die Samlungen von Urtheilen und Gewohnheiten wurden mit größter Sorgfalt aufbewahrt; so sollte das Neuenlander Gesetzbuch, vermöge Schlusses von 1477, in einer Lade unter drei Schlössern verwahrt werden, von denen ein Schlüssel dem Vogte zu Hagen, einer den Dingleuten zu Neuenlande, der dritte den gemeinen Einwohnern zu Neuenlande zu übergeben war. Die erzbischöfliche Regierung fand indeß, daß viel Schwankendes und viel Misbrauch in diesem alten Gewohnheitsrechte eingerissen sey und es ward auf dem Landtagsbeschlusse zu Bremen am 9. December 1580 vestgesetzt, daß die Rechte von Osterstade ordentlich aufgenommen werden sollten, weshalb 1581, den 18. Januar, auf Erzbischof Heinrichs Befehl, der Amtmann Heinrich Warkenstede zu Hagen, die Belehnten, Vögte und Aeltesten der unter das Amt Hagen gehörigen Gerichte zu Osterstade, vor sich beschied, um sie, über die eingeschickten Artikel, über ihre alten Ansprüche und Gewohnheiten zu befragen. So bildete sich aus den aufgezeichneten und bestätigten Gewohnheiten jener vier Gerichte, das Osterstader Landrecht, welches noch bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit hat, wie dies bei mehreren Gelegenheiten in den neuesten Zeiten anerkannt ist. Besonders ist es in Erbsachen durch so

*) S. S. 80.

manches rechtskräftige Urtheil der letzten Instanz bestätigt worden, obgleich einzelne Vorschriften durch den Lauf der Zeit ihre Anwendbarkeit verloren haben müssen. In Appellationssachen legte sonst das Reichskammergericht das Osterstader Landrecht zu Grunde und das Oberappellationsgericht zu Celle entscheidet nach demselben, wie auch in der Schwedischen Zeit das Tribunal zu Wismar es that *). Die Sprache ist hochteutsch, die behandelten Gegenstände betreffen: Erbfälle, Testamente und Gaben, Heergewette und Frauengerade, Kaufen, gefaßte Schuldsachen, Injurien, Schaden und Verwunden, Arrest und Kummer.

Das Ritterrecht verdankt gleichfalls seine schriftliche Auffassung dem Erzbischofe Heinrich, der auf dem Rittertage zu Volkmarst (1577) den Entwurf veranlaßte, wobei Joachim Hinck, Sohn eines Bäckers in Stade, Probst zu Bücken und Osterholz, besonders thätig war. Das Ritterrecht beschäftigt sich insbesondere mit der Erbfolge in Erb- und Stammgüter. Es gilt nur für die immatriculirte Ritterschaft des Herzogthums Bremen; für Andere von Adel ist es unverbindlich und eben so wenig leidet es für den Adel im Herzogthume Verden Anwendung **). In

*) S. von Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen 2, 85. Das Landrecht ist abgedruckt in Pufendorf obs. III. app. S. 1.

**) S. A. und N. 1, 128.

allen Fällen stimmt es mit alten Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten überein, besonders in Ansehung des Heergewette und der Gerade. In vielen Fällen ist eine große Uebereinstimmung mit dem bei der Holsteinischen Ritterschaft geltenden Rechte bemerklich *). Die Schwedische Regierung bestätigte das Ritterrecht, unterm 16. Sept. 1651 und später unterm 20. Mai 1663, jedoch mit zwei Beschränkungen: 1) daß die von Adel freie Wahl haben sollten, ihre Klagen entweder beim Hofgerichte oder beim Rittergerichte anzubringen, welches zweimal jährlich vom Ritterschaftspräsidenten und den Landräthen abgehalten wurde und die unter adelichen Personen streitigen Erbfälle, und was dem anhängig, entschied **). 2) Appellationen vom Rittergerichte sollten jedoch nicht ans Tribunal in Wismar, sondern erst an das Hofgericht gehen. Sehr bald bemerkte man viele Dunkelheiten und Mängel des Ritterrechts und übertrug deshalb dem Landsyndicus Uffelmann eine neue Redaction desselben. Da man sich über

*) S. Zach. Hartmann Progr. vor Diet. Kerstens D. de bonis hereditate delatis a cognatis, intestato mortuis. Kilon. 1735. 4.: de similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus.

**) S. Mevius von wucherlichen Contracten P. II. c. 8. §. 3. Schlüter Ausgabe der H. G. Ordnung S. 75. Das Rittergericht ist nicht förmlich aufgehoben, jedoch seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen.

die Abänderungen mit der Regierung zu Stade nicht gehörig verständigen konnte, wurden die Bedenklichkeiten derselben, wie auch die Beantwortung der Ritterschaft, nach Stockholm eingeschickt und vom Könige dem Tribunal zu Wismar zum Gutachten übergeben (1699) *). Der bald darauf einbrechende Nordische Krieg verhinderte die Entscheidung der Sache; diese erfolgte erst 1738, und im gedachten Jahre (22 Sonst 3. Oct.) erhielt die neue Redaction landesherrliche Bestätigung **). Das Ritterrecht handelt in 13 Artikeln: von der Succession und Erb-

*) Die darüber gewechselten Schriften in A. und N. 3, 20 — 46.

**) Der erste Abdruck (der ältern Redaction) erfolgte 1673 zu Stade bei Ernst Gohle, in Folge eines am 3. April d. J. auf dem Rittertage zu Basdahl gefaßten Beschlusses. Da die Ausgabe fast nicht mehr aufzutreiben war, wurde sie von J. C. Lünig im corp. juris feudalis germ. T. II. S. 1383. ꝛc. wieder abgedruckt. Die officielle Ausgabe der neuen Redaction ward 1739 zu Stade gedruckt. Abdrücke dieser Ausgabe findet man in Pufendorf observ. juris universi T. IV. app. S. 1 — 39., auch in Wolff Brem- und Verdischen Miscellen, Stade 1809. 8. Heft 2. S. 40 — 89. Auch besitzt man Anmerkungen über das Ritterrecht, nämlich von zwei Ungenannten, vom Oberappellationsrathe von Marschalck und vom Regierungsrathe von Lissenhain, die in A. und N. 3, 46. ꝛc. abgedruckt sind.

nehmung, auf was Weise und Gestalt in solchen Fällen die Brüder ihre Schwestern, und andere Stammvettern die Spielseite von dem Erbgute unterhalten und abfinden sollen, vom Heergewette, was einer Frauen vom Adel in diesem Stifte aus ihres sel. Junckherrn Gütern, nach seinem Absterben gebührt, von Mitgift, Ehegeld oder Brautschatz und dessen Verbesserung, von Morgengabe, vom Leibgedinge, vom Nutztheile und was dazu gehöret, von der Frauengerade und was dazu gehöret, auch wie sie vererbt wird, ob die Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes, Gerade, Nutztheil, Morgengabe und Leibgedinge von sich selbsten einzunehmen befreiet, oder solche Stücke aus der Erben Hände gewarten und empfangen müsse, was hinwiederum dem überlebenden Ehemann aus seiner abgestorbenen Frauen Güter gehöre, von Testamenten und wie weit die sich erstrecken und kräftig seyen, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testamentes, dasjenige, was dem Ueberlebenden aus des Verstorbenen Gütern gebührt, entwenden, oder mindern könne, vom Kaufen und Verkaufen der Erbgüter und Nähergeltung.

Im Lande Wursten, welches zu den Friesischen Seelanden gehörte, galt Friesisches Recht. Von den Rathgebern und Vollmachten des Landes wurde 1508 die Wurster Willkühr, bestehend aus 19 Artikeln, die grösstentheils vom Wehrgelde und vom

Erbrechte handeln, zusammengesetzt *). Später kam diese Willkühr ausser Gebrauch und es ist wohl von derselben, das Wurster Landrecht zu unterscheiden, welches 1611, dem Titel zufolge, auf Befehl des Erzbischofs Johann Friedrich, zusammengesetzt wurde **). Es hat aber eine landesherrliche Bestätigung dieses Landrechts zur Zeit noch nicht nachgewiesen werden können und es muß jeder, der sich auf einen Artikel des Wurster Landrechts beruft, beweisen, daß derselbe an dem Orte, wo er wohnt oder die Sache belegen ist, von der es sich handelt, in Observanz sey ***).

*) Von dieser Willkühr findet man einen Abdruck in Niederteutscher Sprache bei Pufendorf obser. III. app. 36 — 146, wo folgende Stücke befindlich sind: Fabel vom Ursprung der Friesen, niederteutsche Uebersetzung des Asegabuchs, Privil. des Königs Wilhelm von 1244, Vergleich der Hadeler, Wursaten und Rustringer mit dem Domkapitel von 1404, die Wurster Willkühr, einige Bruchstücke aus dem Ostfris. Landrechte und gravamina von 1165. Wiarda (Vorrede zum Asegabuche §. 50.) behauptet gegen von Wicht (Vorbericht S. 185), daß das Asegabuch nie in Wursten gegolten habe.

**) Höchst selten ist die Ausgabe: Haro Eido Fouwes collatio juris civilis cum statutario Wursato-Frisico. Gießen 1667. Dann ein Abdruck bei Pufendorf Observ. 1. app. S. 61 — 76. und in Stern hist. Nachr. vom Lande Wursten, Hamburg 1800 8. I. S. 93 — 110.

***) S. Pufendorf observ. III. obs. 41. 2. Bülow und Hagemann pract. Erört. 2. S. 359.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Kedinger Landrechte. Es scheint erst im siebenzehnten Jahrhundert abgefaßt zu seyn; in demselben werden einzelne Sätze aus einem alten, verloren gegangenen Rechtsbuche angeführt; sonst unterscheiden sich diese Statuta Kedingensia *) von den vorhin angeführten Rechtsbüchern dadurch, daß in denselben viel gemeines Recht eingemischt ist. Nur über das Näherrecht sind eigenthümliche Bestimmungen und diese gelten sowohl für den Adel als Hausmannsstand **).

Das Alte Land hat ein Rechtsbuch, welches vom Erzbischofe Christopher 1512 Bestätigung erhalten ***). Es wurde von den Erbexen zusammengetragen, von der Gemeinheit genehmigt und vom Domkapitel, den übrigen Ständen und dem Erzbischofe bestätigt, weshalb die Gültigkeit desselben nicht füglich zu bestreiten wäre †).

*) Zuerst zum Druck befördert durch den Landessecretair Johann Keller, Stade 1662. 4. Pufendorf (Observ. 1. app. S. 141 — 162.) veranstaltete nach einem Mf. einen neuen Abdruck, desgleichen Schlichthorst (Beiträge 2, 83 — 120.) nach einer andern Handschrift.

**) S. A. und N. 5, 169.

***) B. und V. 4, Vorrede S. XI.

†) Dies geschieht jedoch von Mascov notitia juris S. 150. und Pratje B. und V. 4, 330. Dreyer (Samlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer 1754. 1, 432 — 544.) hat einen Abdruck des Landrechts geliefert und den Irrthum verbreitet, es sey erst

Von den Gesetzen des Landes *).

Im Herzogthum Bremen finden sich noch mehrere alte Rechtsbücher, die in den verschiedenen Bestandtheilen desselben, welche größtentheils erst später der geistlichen Oberherrschaft unterworfen worden, aufgeschrieben sind und mehr oder weniger noch heutigen Tages ihre Gültigkeit haben. Dahin gehören, ausser der Balduinischen Samlung von Schöppenurtheilen, das Osterstader Landrecht, das Bremische Ritterrecht, die Wurster Willkühr, das Kedinger Statut und das Rechtsbuch des Alten Landes.

Im Jahre 1435 veranlaßte der Erzbischof Balduin die erste Samlung von Urtheilen der Landgerichte und Landstände, welche indessen eigentlich nur eine Samlung von Schöppenurtheilen war und ihr Ansehen verlor, auch blos zum Gewohnheitsrecht gehört, dessen Gültigkeit einen besondern Beweis erfordert. Die Samlung ist ungedruckt geblieben und wird im Archive der Landdrostei zu Stade aufbewahrt **).

*) S. von Ompteda vaterl. Litter. S. 462. ꝛc. und insbesondere des Ob. App. Raths Spangenberg Aufsatz: über den ältern Rechtszustand im Königreiche Hannover, in von Duve Zeitschrift 1, 1. S. 63. ꝛc.

**) S. Mascov notit. juris et judic. Brunsv. Göttinga. 1738. S. 115.

In der Osterstader Marsch waren vier eigene Gerichte *), die jedes seine eigenen Gebräuche hatten. Die Samlungen von Urtheilen und Gewohnheiten wurden mit größter Sorgfalt aufbewahrt; so sollte das Neuenlander Gesetzbuch, vermöge Schlusses von 1477, in einer Lade unter drei Schlössern verwahrt werden, von denen ein Schlüssel dem Vogte zu Hagen, einer den Dingleuten zu Neuenlande, der dritte den gemeinen Einwohnern zu Neuenlande zu übergeben war. Die erzbischöfliche Regierung fand indeß, daß viel Schwankendes und viel Misbrauch in diesem alten Gewohnheitsrechte eingerissen sey und es ward auf dem Landtagsbeschlusse zu Bremen am 9. December 1580 vestgesetzt, daß die Rechte von Osterstade ordentlich aufgenommen werden sollten, weshalb 1581, den 18. Januar, auf Erzbischof Heinrichs Befehl, der Amtmann Heinrich Wartenstede zu Hagen, die Belehnten, Vögte und Aeltesten der unter das Amt Hagen gehörigen Gerichte zu Osterstade, vor sich beschied, um sie, über die eingeschickten Artikel, über ihre alten Ansprüche und Gewohnheiten zu befragen. So bildete sich aus den aufgezeichneten und bestätigten Gewohnheiten jener vier Gerichte, das Osterstader Landrecht, welches noch bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit hat, wie dies bei mehreren Gelegenheiten in den neuesten Zeiten anerkannt ist. Besonders ist es in Erbsachen durch so

*) S. S. 80.

manches rechtskräftige Urtheil der letzten Instanz bestätigt worden, obgleich einzelne Vorschriften durch den Lauf der Zeit ihre Anwendbarkeit verloren haben müssen. In Appellationssachen legte sonst das Reichskammergericht das Osterstader Landrecht zu Grunde und das Oberappellationsgericht zu Celle entscheidet nach demselben, wie auch in der Schwedischen Zeit das Tribunal zu Wismar es that *). Die Sprache ist hochteutsch, die behandelten Gegenstände betreffen: Erbfälle, Testamente und Gaben, Heergewette und Frauengerade, Kaufen, gesatzte Schuldsachen, Injurien, Schaden und Verwunden, Arrest und Kummer.

Das Ritterrecht verdankt gleichfalls seine schriftliche Auffassung dem Erzbischofe Heinrich, der auf dem Rittertage zu Volkmarst (1577) den Entwurf veranlaßte, wobei Joachim Hinck, Sohn eines Bäckers in Stade, Probst zu Bücken und Osterholz, besonders thätig war. Das Ritterrecht beschäftigt sich insbesondere mit der Erbfolge in Erb- und Stammgüter. Es gilt nur für die immatriculirte Ritterschaft des Herzogthums Bremen; für Andere von Adel ist es unverbindlich und eben so wenig leidet es für den Adel im Herzogthume Verden Anwendung **). In

*) S. von Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen 2, 85. Das Landrecht ist abgedruckt in Pufendorf obs. III. app. S. 1.

**) S. A. und N. 1, 128.

allen Fällen stimmt es mit alten Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten überein, besonders in Ansehung des Heergewette und der Gerade. In vielen Fällen ist eine große Uebereinstimmung mit dem bei der Holsteinischen Ritterschaft geltenden Rechte bemerklich *). Die Schwedische Regierung bestätigte das Ritterrecht, unterm 16. Sept. 1651 und später unterm 20. Mai 1663, jedoch mit zwei Beschränkungen: 1) daß die von Adel freie Wahl haben sollten, ihre Klagen entweder beim Hofgerichte oder beim Rittergerichte anzubringen, welches zweimajährlich vom Ritterschaftspräsidenten und den Landräthen abgehalten wurde und die unter adelichen Personen streitigen Erbfälle, und was dem anhängig, entschied **). 2) Appellationen vom Rittergerichte sollten jedoch nicht ans Tribunal in Wismar, sondern erst an das Hofgericht gehen. Sehr bald bemerkte man viele Dunkelheiten und Mängel des Ritterrechts und übertrug deshalb dem Landsyndicus Uffelmann eine neue Redaction desselben. Da man sich über

*) S. Zach. Hartmann Progr. vor Diet. Kerstens D. de bonis hereditate delatis a cognatis, intestato mortuis. Kilon. 1735. 4.: de similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus.

**) S. Mevius von wucherlichen Contracten P. II. c. 8. §. 3. Schlüter Ausgabe der H. G. Ordnung S. 75. Das Rittergericht ist nicht förmlich aufgehoben, jedoch seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen.

die Abänderungen mit der Regierung zu Stade nicht gehörig verständigen konnte, wurden die Bedenklichkeiten derselben, wie auch die Beantwortung der Ritterschaft, nach Stockholm eingeschickt und vom Könige dem Tribunal zu Wismar zum Gutachten übergeben (1699) *). Der bald darauf einbrechende Nordische Krieg verhinderte die Entscheidung der Sache; diese erfolgte erst 1738, und im gedachten Jahre (22 Sonst 3. Oct.) erhielt die neue Redaction landesherrliche Bestätigung **). Das Ritterrecht handelt in 13 Artikeln: von der Succession und Erb-

*) Die darüber gewechselten Schriften in A. und N. 3, 20 — 46.

**) Der erste Abdruck (der ältern Redaction) erfolgte 1673 zu Stade bei Ernst Gohle, in Folge eines am 3. April d. J. auf dem Rittertage zu Basdahl gefaßten Beschlusses. Da die Ausgabe fast nicht mehr aufzutreiben war, wurde sie von J. C. Lünig im corp. juris feudalis germ. T. II. S. 1383. ꝛc. wieder abgedruckt. Die officielle Ausgabe der neuen Redaction ward 1739 zu Stade gedruckt. Abdrücke dieser Ausgabe findet man in Pufendorf observ. juris universi T. IV. app. S. 1 — 39., auch in Wolff Brem- und Verdischen Miscellen, Stade 1809. 8. Heft 2. S. 40 — 89. Auch besitzt man Anmerkungen über das Ritterrecht, nämlich von zwei Ungenannten, vom Oberappellationsrathe von Marschalck und vom Regierungsrathe von Lissenhain, die in A. und N. 3, 46. ꝛc. abgedruckt sind.

nehmung, auf was Weise und Gestalt in solchen Fällen die Brüder ihre Schwestern, und andere Stammvettern die Spielseite von dem Erbgute unterhalten und abfinden sollen, vom Heergewette, was einer Frauen vom Adel in diesem Stifte aus ihres sel. Junckherrn Gütern, nach seinem Absterben gebührt, von Mitgift, Ehegeld oder Brautschatz und dessen Verbesserung, von Morgengabe, vom Leibgedinge, vom Mußtheile und was dazu gehöret, von der Frauengerade und was dazu gehöret, auch wie sie vererbt wird, ob die Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes, Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge von sich selbsten einzunehmen befreiet, oder solche Stücke aus der Erben Hände gewarten und empfangen müsse, was hinwiederum dem überlebenden Ehemann aus seiner abgestorbenen Frauen Güter gehöre, von Testamenten und wie weit die sich erstrecken und kräftig seyen, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testamentes, dasjenige, was dem Ueberlebenden aus des Verstorbenen Gütern gebührt, entwenden, oder mindern könne, vom Kaufen und Verkaufen der Erbgüter und Nähergeltung.

Im Lande Wursten, welches zu den Friesischen Seelanden gehörte, galt Friesisches Recht. Von den Rathgebern und Vollmachten des Landes wurde 1508 die Wurster Willkühr, bestehend aus 19 Artikeln, die größtentheils vom Wehrgelde und vom

Erbrechte handeln, zusammengesetzt *). Später kam diese Willkühr ausser Gebrauch und es ist wohl von derselben, das Wurster Landrecht zu unterscheiden, welches 1611, dem Titel zufolge, auf Befehl des Erzbischofs Johann Friedrich, zusammengesetzt wurde **). Es hat aber eine landesherrliche Bestätigung dieses Landrechts zur Zeit noch nicht nachgewiesen werden können und es muß jeder, der sich auf einen Artikel des Wurster Landrechts beruft, beweisen, daß derselbe an dem Orte, wo er wohnt oder die Sache belegen ist, von der es sich handelt, in Observanz sey ***).

*) Von dieser Willkühr findet man einen Abdruck in Niederteutscher Sprache bei Pufendorf obser. III. app. 36 — 146, wo folgende Stücke befindlich sind: Fabel vom Ursprung der Friesen, niederteutsche Uebersetzung des Asegabuchs, Privil. des Königs Wilhelm von 1244, Vergleich der Hadeler, Wursaten und Rustringer mit dem Domkapitel von 1404, die Wurster Willkühr, einige Bruchstücke aus dem Ostfris. Landrechte und gravamina von 1165. Wiarda (Vorrede zum Asegabuche §. 50.) behauptet gegen von Wicht (Vorbericht S. 185), daß das Asegabuch nie in Wursten gegolten habe.

**) Höchst selten ist die Ausgabe: Haro Eido Fouwes collatio juris civilis cum statutario Wursato-Frisico. Gießen 1667. Dann ein Abdruck bei Pufendorf Observ. 1. app. S. 61 — 76. und in Stern hist. Nachr. vom Lande Wursten, Hamburg 1800 8. I. S. 93 — 110.

***) S. Pufendorf observ. III. obs. 41. 2. Bülow und Hagemann pract. Erört. 2. S. 359.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Kedinger Landrechte. Es scheint erst im siebenzehnten Jahrhundert abgefaßt zu seyn; in demselben werden einzelne Sätze aus einem alten, verloren gegangenen Rechtsbuche angeführt; sonst unterscheiden sich diese Statuta Kedingensia *) von den vorhin angeführten Rechtsbüchern dadurch, daß in denselben viel gemeines Recht eingemischt ist. Nur über das Näherrecht sind eigenthümliche Bestimmungen und diese gelten sowohl für den Adel als Hausmannsstand **).

Das Alte Land hat ein Rechtsbuch, welches vom Erzbischofe Christopher 1512 Bestätigung erhalten ***). Es wurde von den Erbexen zusammengetragen, von der Gemeinheit genehmigt und vom Domkapitel, den übrigen Ständen und dem Erzbischofe bestätigt, weshalb die Gültigkeit desselben nicht füglich zu bestreiten wäre †).

*) Zuerst zum Druck befördert durch den Landessecretair Johann Keller, Stade 1662. 4. Pufendorf (Observ. 1. app. S. 141 — 162.) veranstaltete nach einem Mf. einen neuen Abdruck, desgleichen Schlichthorst (Beiträge 2, 83 — 120.) nach einer andern Handschrift.

**) S. A. und N. 5, 169.

***) B. und V. 4, Vorrede S. XI.

†) Dies geschieht jedoch von Mascov notitia juris S. 150. und Pratje B. und V. 4, 330. Dreyer (Samlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer 1754. 1, 432 — 544.) hat einen Abdruck des Landrechts geliefert und den Irrthum verbreitet, es sey erst

Unbestritten ist die Gültigkeit des sehr umfassenden Hadeler Landrechts. Als Herzog Franz I. 1544 die Huldigung die Landes annahm, ermahnte er die Einwohner, die Gewohnheiten ihrer Gerichte aufzuschreiben und ein ordentliches Landrecht anzufertigen. Solches kam aber erst 1583 unter Regierung des Erzbischofs zu Stande und das Landrecht wurde am Bartholomäi Tage des gedachten Jahres publicirt *). Der erste Theil handelt vom Processe, der zweite von den Contracten, der dritte von Vormundschaften, Testamenten und Erbfällen, der vierte von Deichen, Injurien und Schadenzufügung, der fünfte von peinlichen Fällen **).

Nach der Verfassung des Teutschen Reichs und der in demselben entstandenen verschiedenen Territorien, waren die ursprünglichen Rechte der Landeshoheit, die Kriegsgewalt und die richterliche Ge-

1588 verfertigt. Daß dies Landrecht kein anderes sey, als das von Christopher bestätigte, wird in von Duve Zeitschrift 1. 1, 84. dargethan. (Hiernach wäre auch zu berichtigen, was S. 32. bemerkt ist).

*) Die erste Ausgabe ist sehr selten; die zweite erschien 1671; sie ist wieder abgedruckt bei Pufendorf (Obs. 1. app. S. 3 — 59.; eine neue Ausgabe ist 1717 zu Hamburg durch Christian Trausold 4. besorgt.

**) S. auch C. F. Winckler, resp. D. G. Höpfner collatio juris provincialis Hadelensis cum jure civili circa materiam successionis. Kil. 1765. 4.

walt. Das Recht der Gesetzgebung stand weder dem Kaiser allein zu, noch wurde dies Recht von den einzelnen Landesherrn erworben. Solches beruhte auf getroffenen Vereinbarungen der Landeseinwohner, denen seit den ältesten Zeiten die Befugniß autonomische Bestimmungen zu treffen, zustand. Nachdem aber die Landeshoheit sich vester ausgebildet hatte, ging auch das Recht neue Gesetze zu geben, nicht allein für den Landesherrn (gewöhnlich mit Einwirkung der Stände) hervor, sondern frühere Herkommen und Gerichtsgebräuche wurden jetzt auch von der landesherrlichen Bestätigung abhängig gemacht. Die ältesten Gesetze, welche vom Landesherrn ausgingen, pflegten Gegenstände der Polizei zu betreffen. So gab es auch in hiesigen Landen eine alte Polizeiordnung des Erzbischofs Heinrich von 1585 *); eine neuere ist vom 26. Julius 1692. Die Hofgerichtsordnung ist vom 4. December 1672, publicirt 1675 und am 9. Marz 1716 bestätigt. Eine Kanzleiordnung gab der Erzbischof Johann Friedrich um 1608. Die Untergerichtsordnung vom 5. Nov. 1753 zeichnet sich durch Zweckmäßigkeit in der Proceßordnung aus. Eine Samlung mehrerer älterer Gesetze, ist zu Stade 1732. 4. unter dem Titel: Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holz und Jagdordnung, sammt einem zweifachen Anhange gedruckt, wozu noch gehört:

*) Mascov not. S. 115.

Fernerweiter Anhang zu der im Jahre 1732 aufgelegten Policey- Teich- Holz und Jagdordnung. Stade 1749. 4. *). Die Westphälischen Gesetze wurden den 1. Sept. 1810, die Französischen den 20. August 1811 eingeführt und verloren ihre Kraft am 4. Nov. 1813. Die Gerichtsverfassung wurde am 20. December 1813 wieder hergestellt **).

*) Eine Samlung der gemeinen Bescheide des Hofgerichts und der Justizkanzlei von 1653 bis 1793 ist von G. Ribbentrop besorgt und 1795 zu Stade gedruckt.

**) Von den städtischen Statuten ist das Nöthige bei der Beschreibung der einzelnen Städte angeführt. Nachzusehen ist auch über selbige von Ompteda vaterl. Litt. S. 467 — 470.

Gerichtsverfassung.

An der Spitze der Regierung des Landes steht nach den Veränderungen die am 12. October 1822 verfügt wurden, der Landdrost, welchem drei Regierungsräthe zugeordnet sind. Die der Landdrostei übertragenen Administrationszweige betreffen theils Regiminalsachen, sowohl alle allgemeinen Regierungsangelegenheiten, wie Polizeigegenstände; theils Domanial- theils Militairsachen.

Früher bestand die Regierung zu Stade, welche sich auch über Hadeln erstreckte, und dem geheimen Rathscollegium zu Hannover unterworfen war, aus drei Räthen. Diese drei Räthe waren zugleich Mitglieder der Justizkanzlei, welche ausserdem einen Kanzleidirector und mehrere andere Mitglieder hatte. Alle Mitglieder der Justizkanzlei sind zugleich königliche Beisitzer des Hofgerichts, zu welchem die Stände noch 8 andere Hofgerichtsassessoren vorschlagen. Die Regierung ist gegenwärtig aufgehoben und sind die Geschäfte derselben an die Landdrostei übergangen, Justizkanzlei und Hofgericht aber sind in alter Form beigeblieben. Das Hofgericht erstreckt sich über Bremen und Verden; von den 8 ständischen Mitgliedern schlägt die Bremische Ritterschaft 3, die Städte Stade und Buxtehude jede einen, die

Verdensche Ritterschaft einen und die Stadt Verden einen vor; die achte Stelle wird abwechselnd von der Bremischen Ritterschaft und den Bremischen Städten besetzt. Der zeitige Kanzleidirector führt den Vorsitz im Hofgerichte. Vor dasselbe gehören alle Sachen der wegen ihrer Grundstücke oder Person von Untergerichten eximirten Personen, namentlich der Landes- und fremde Adl., Doctoren, königliche Beamte, welche Amtsschreibers Rang haben; ferner Domkapitel, Klöster und Städte, und wird von den Unter- und Mittelgerichten an das Hofgericht appellirt. Das Hofgericht wird viermal im Jahre abgehalten.

Die Justizkanzlei erkennt über die Exemten in Fällen, die des ordentlichen Processes nicht bedürfen; Appellationen gelangen an dieselbe nur aus dem Lande Hadeln, früher auch vom Domgerichte zu Hamburg *). Ist es zweifelhaft vor welches Gericht die Sache gehört, so sollen beide darüber conferriren und nöthigenfalls stand dann der Regierung die Entscheidung zu.

In erzbischöflichen Zeiten gingen die Appellationen der nicht Eximirten an das Oberlandgericht; in Sachen des Adels und anderer Standespersonen aber vom Hofgerichte an einen allgemeinen Landtag, von da an die Kanzlei zu Bremervörde und endlich ans Reichskammergericht. Als im Westphälischen

*) In von Bülow und Hag. pract Erört. 2. Nr. 5. ist ein Aufsatz über Verbindlichkeit der Br. Landesgesetze für das Domkapitel zu Hamburg.

Frieden Bremen und Verden an Schweden kamen, wurde die Appellation an das Reichsgericht aufgehoben, dagegen aber die Krone Schweden verpflichtet ein Oberappellationsgericht für die neu erworbenen Teutschen Provinzen einzurichten, dieses ward im Jahre 1653 vom Vicepräsidenten Mevius zu Wismar eröffnet; zu den Kosten der Unterhaltung mußte das Herzogthum Pommern die eine Hälfte mit 3762 Reichsthalern; Bremen, Verden, das Hamburger Domkapitel und Wismar die andere Hälfte jährlich entrichten. Während der Dänischen Besitznahme 1712 hörten die Appellationen nach Wismar auf; es konnte damals von der Kanzlei in Stade, an welche alle Sachen gewiesen wurden, nur an den König nach Kopenhagen appellirt werden. Bei der Abtretung an Kurbraunschweig wurden durch königliches Rescript vom 8. November 1715 alle Appellationen an das 1711 errichtete Tribunal zu Celle verwiesen *). Dabei ward der Landschaft gestattet, zwei Assessoren vorzuschlagen, von denen die Ritterschaft den einen für die adeliche Bank, die Städte und das Hamburger Domkapitel den andern für die gelehrte Bank präsentiren sollten. Bei der Vermehrung des Oberappellationsgerichts 1733, wurde die Wahl noch eines Assessors abwechselnd den verschiedenen Landschaften der kurbraunschweigischen Lande überlassen **).

*) B. und V. 3, 401.

**) Ueber die Befugniß zur Präsentation eines O. App. Raths s. A. und N. 4, 153.

Als die alte Gauverfassung aufgelöset und das Recht der Gerichtsbarkeit auf die Landesherrn übergegangen war, hielten diese selbst zu gewissen Zeiten offene Landgerichte, auf denen Beschwerden aus den Untergerichten an sie gebracht und die Sachen des Adels und anderer Exenten zuerst verhandelt wurden. Nach dem Muster des zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingerichteten Reichskammergerichts bildeten aber in den verschiedenen Ländern des Reichs statt dessen im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts sich eigene Gerichte, besetzt mit gelehrten und vom Landesherrn besoldeten Richtern. Schon früher hatten die Fürsten um sich einen Kanzler, der bis dahin gewöhnlich aus geistlichem Stande war. Im sechszehnten Jahrhundert fing man an dazu stets einen Rechtsgelehrten zu nehmen, ihm wurden mehrere Räthe zugeordnet und statt der früheren Landgerichte, ward der auf solche Weise gebildeten Kanzlei der größte Theil der höhern Rechtspflege überlassen. Diese Veränderung aber war den Ständen nicht gleichgültig und im Allgemeinen sahen sie darin eine Schmälerung und Kränkung ihrer Rechte; vorzüglich da dem alten Teutschen Rechtsgrundsatze, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, dadurch entgegengehandelt ward. Die Stände suchten daher, da die vorigen Landgerichte, als der Zeit nicht mehr angemessen, nicht wiederherzustellen waren, für sich eine eigene Art von Gerichten bewilligt zu erhalten und so entstanden in den verschiedenen Län-

dern Teutschlands, neben den fürstlichen Kanzleien oder Regierungen, die Hofgerichte, auch wohl Landgerichte genannt. Das Bremische Hofgericht *) ward, als die erzbischöfliche Kanzlei bereits bestand, 1517 vom Erzbischofe Christopher angeordnet. Das Gericht sollte jährlich einmal zu Stade und einmal zu Bremen gehalten werden und jedesmal sechs bis acht Tage dauern. Es sollte besetzt werden von einigen erzbischöflichen Räthen, von einigen Deputirten des Kapitels, von den Aebten zu Harsefeld und zu St. Paul vor Bremen, von einigen Abgeordneten der Ritterschaft und einigen Abgeschickten der Städte, denen insgesammt sieben Curiatstimmen bewilligt wurden. Mit diesem Gerichte für die Exemten war denn zugleich ein Oberlandgericht verbunden, welches als zweite Instanz monatlich zu Bremervörde die Sachen, welche in den Untergerichten bereits vorgekommen waren, entschied. Eine Anzeige solcher Sachen, welche vor das Oberlandgericht gebracht wurden, mußte vierzehn Tage vorher bei der Kanzlei zu Bremervörde geschehen; Sachen die ans Hofgericht kamen hingegen, mußten vier Wochen vorher eben daselbst eingeleitet werden.

Inzwischen bildete auch die erzbischöfliche Kanzlei näher zu einem beständigen Gerichte sich aus und Erzbischof Johann Friedrich gab (um das Jahr

*) Ueber die Geschichte desselben s. A. und N. 4, 179. und von Ompteda Vaterländische Litteratur. S. 463.

1607) eine eigene treffliche Kanzleiordnung *). In der ersten Schwedischen Zeit hörte das Hofgericht auf und es wurde eine Justizkanzlei für alle Sachen und für Personen aller Stände, ohne weitere Appellation angeordnet. Späterhin trugen die Stände unaufhörlich auf Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung an, insonderheit verlangten sie die Wiedererrichtung des Oberland- und Hofgerichts. Endlich erhielten sie 1663 die Versicherung, daß ihre Wünsche beachtet werden sollten; jedoch solle aus dem Hof- und Oberlandgerichte nur ein Gericht gebildet werden, dasselbe solle den Namen des Hofgerichts führen und gewissermaßen mit dem Justizcollegium vereinigt bleiben **). Die Art der Errichtung, besonders daß die Landesregierung später mehr königliche Räthe als anfangs bestimmt war, hinzuzog, veranlaßte noch manche Erörterungen und erst 1668 kam die völlige Errichtung zu Stande, auch bearbeitete Mevius eine Hofgerichtsordnung, die am 4. December 1672 bestätigt und 1675 bekannt gemacht wurde ***). Zweimal wurde späterhin dies Gericht

*) Abgedruckt in von Ende und Jacobi Samlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Br. Lüneb. Churlanden, Celle 1802. 1. S. 27, ꝛc.

**) A. und N. 4, 183. und B. und V. 3, 321.

***) S. A. und N. 4, 187. Eine neue Ausgabe besorgte 1823 der Justizrath Dr. Schlüter in Stade. (4.)

noch ausser Thätigkeit gesetzt; das erstemal 1676 beim Einfalle der Braunschweig-Lüneburgischen und Münsterischen Kriegsvölker, bis 1680, und nachher 1712 durch die Dänische Eroberung. Als Bremen und Verden an Kurbraunschweig kamen, wurden anfangs alle Sachen ohne Unterschied bei der Justizkanzlei vorgenommen, später aber ward auf Ansuchen der Stände die von der Schwedischen Regierung 1675 bekannt gemachte Hofgerichtsordnung durch ein Patent vom 9. Mai 1716 bestätigt, nur ging die Veränderung mit dem Hofgerichte vor, daß in Zukunft kein besonderer Präsident mehr bei demselben bestellt, sondern das Präsidium der königlichen Regierung übertragen wurde. Als in den neuesten Zeiten andere, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs Hannover früher vorhandenen Hofgerichte nicht wieder hergestellt wurden, blieb das Hofgericht für Bremen und Verden Ausnahmsweise bestehen.

Als Ueberbleibsel der alten Gerichtsverfassung ist noch das Justiz-Landgericht, wie auch das Vodding zu merken. Ersteres war ein Mittelgericht, an welches von den Erkenntnissen der Aemter Osterholz, Lilienthal, Hagen, Stotel, Vieland, Neuhaus und Bederkesa und den Gerichten Osten, Lehe und Dorum appellirt werden konnte. Es wurde in den Aemtern selbst von einem Regierungsrathe, einem Justizrathe und einem Kanzleisecretair abgehalten, 1789 aber ward wegen der vielen, damit verbundenen Unbequemlichkeiten verordnet, daß die Acten von

den Untergerichten an die zum Justiz-Landgerichte verordneten Commissarien versiegelt nach Stade geschickt werden sollten. In dem Berichte der vierten Commission an die allgemeine Ständeversamlung ward auf Aufhebung dieser Zwischeninstanz angetragen *).

Sehr irrige Vorstellungen haben größtentheils über das Bodding geherrscht, welches zu Stade bis zum Jahre 1703 abgehalten wurde. Bodding (gebotenes Gericht) ist der Gegensatz von Landding, dem gewöhnlichen Gerichte, welches zu bestimmten Zeiten in den verschiedenen Gauen Teutschlands gehalten ward **). Mushard erwähnt des Boddings, wie eines strengen harten Gerichts und scheint damit Vorstellungen, wie von den heimlichen Gerichten in Westphalen zu verbinden. Dieser Irrthum rührt daher, daß auf dem Bodding, unter andere Sachen namentlich Wrugesachen vorgenommen wurden und eine sogenannte Oberacht (mulctarum indictio) verfüget ward. Das Gericht war ein hohes Landgericht und pflegte vom Landesherrn in Person oder von dessen Abgesandten, dem Deputirten des Bremischen Domkapitels, den Vornehmsten der Landsassen und von Abgeordneten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude unter freiem Himmel beim Bode Stein vor der erzbischöflichen Burg in Stade abge-

*) Oesterley Proceß 1, 525.

**) S. von Wersebe 2, 468. Kobbe Teutsche Geschichte. S. 136.

halten zu werden. Das Gericht erstreckte sich nur über das Alte Land, über Kedingen und Osten, also über frühere Bestandtheile der Grafschaft Stade. Vor dasselbe gehörten noch namentlich in höherer Instanz die Deichsachen aus jenen Gegenden. In der Karolingischen Zeit hatte der Graf die gewöhnlichen Gerichte; hielt der Missus (Sendgraf, Bode, Bade) zu ausserordentlichen Zeiten Gericht, so war dies ein Bodding. Noch jetzt erinnert an diesen Ursprung des Stader Boddings, die in den Gerichten des Alten Landes übliche Rechnung nach der Zeit des Baden Bodding *), das Bodding dieser zur Grafschaft Stade gehörigen Gegenden ist im Allgemeinen dasselbe Gericht, welches als Justiz-Landgericht für ursprüngliche Bestandtheile des Erzstifts angeordnet war, nur daß die örtliche Beschaffenheit der Landstriche für welche es galt, gerade die Deichangelegenheiten zur Hauptsache machen mußte **).

Während im Herzogthum Verden nicht ein einziges adeliches Gericht ist ***), finden wir deren

*) S. diesen Theil. S. 36.

**) Ueber das Bodding s. Pratje in B. und V. 1, 47. 6, 349. und A. und N. 4, 243. Mevii comment. über wucherliche Contracte c. 8. S. 110. Parerga Gottingensia. T. 1. lib. III. N. 7. Oelrichs de Boiding et Lodding. Traj. ad Viad. 1750. Annalen 4, 693. Vom vormaligen Botding zu Stade von Dr. Freudentheil in N. Vat. Archiv 3. 2, 228 und 4. 1, 44.

***) Ueber die städtische Gerichtsverfassung s. Oesterley Proceß 1, 502.

Verdensche Ritterschaft einen und die Stadt Verden einen vor; die achte Stelle wird abwechselnd von der Bremischen Ritterschaft und den Bremischen Städten besetzt. Der zeitige Kanzleidirector führt den Vorsitz im Hofgerichte. Vor dasselbe gehören alle Sachen der wegen ihrer Grundstücke oder Person von Untergerichten eximirten Personen, namentlich der Landes- und fremde Adel, Doctoren, königliche Beamte, welche Amtsschreibers Rang haben; ferner Domkapitel, Klöster und Städte, und wird von den Unter- und Mittelgerichten an das Hofgericht appellirt. Das Hofgericht wird viermal im Jahre abgehalten.

Die Justizkanzlei erkennt über die Exemten in Fällen, die des ordentlichen Processes nicht bedürfen; Appellationen gelangen an dieselbe nur aus dem Lande Hadeln, früher auch vom Domgerichte zu Hamburg *). Ist es zweifelhaft vor welches Gericht die Sache gehört, so sollen beide darüber conferriren und nöthigenfalls stand dann der Regierung die Entscheidung zu.

In erzbischöflichen Zeiten gingen die Appellationen der nicht Eximirten an das Oberlandgericht; in Sachen des Adels und anderer Standespersonen aber vom Hofgerichte an einen allgemeinen Landtag, von da an die Kanzlei zu Bremervörde und endlich ans Reichskammergericht. Als im Westphälischen

*) In von Bülow und Hag. pract Erört. 2. Nr. 5. ist ein Aufsatz über Verbindlichkeit der Br. Landesgesetze für das Domkapitel zu Hamburg.

Frieden Bremen und Verden an Schweden kamen, wurde die Appellation an das Reichsgericht aufgehoben, dagegen aber die Krone Schweden verpflichtet ein Oberappellationsgericht für die neu erworbenen Teutschen Provinzen einzurichten, dieses ward im Jahre 1653 vom Vicepräsidenten Mevius zu Wismar eröffnet; zu den Kosten der Unterhaltung mußte das Herzogthum Pommern die eine Hälfte mit 3762 Reichsthalern; Bremen, Verden, das Hamburger Domkapitel und Wismar die andere Hälfte jährlich entrichten. Während der Dänischen Besitznahme 1712 hörten die Appellationen nach Wismar auf; es konnte damals von der Kanzlei in Stade, an welche alle Sachen gewiesen wurden, nur an den König nach Kopenhagen appellirt werden. Bei der Abtretung an Kurbraunschweig wurden durch königliches Rescript vom 8. November 1715 alle Appellationen an das 1711 errichtete Tribunal zu Celle verwiesen *). Dabei ward der Landschaft gestattet, zwei Assessoren vorzuschlagen, von denen die Ritterschaft den einen für die adeliche Bank, die Städte und das Hamburger Domkapitel den andern für die gelehrte Bank präsentiren sollten. Bei der Vermehrung des Oberappellationsgerichts 1733, wurde die Wahl noch eines Assessors abwechselnd den verschiedenen Landschaften der kurbraunschweigischen Lande überlassen **).

*) V. und V. 3, 401.

**) Ueber die Befugniß zur Präsentation eines O. App. Raths s. A. und N. 4, 153.

Als die alte Gauverfassung aufgelöset und das Recht der Gerichtsbarkeit auf die Landesherrn übergegangen war, hielten diese selbst zu gewissen Zeiten offene Landgerichte, auf denen Beschwerden aus den Untergerichten an sie gebracht und die Sachen des Adels und anderer Exenten zuerst verhandelt wurden. Nach dem Muster des zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingerichteten Reichskammergerichts bildeten aber in den verschiedenen Ländern des Reichs statt dessen im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts sich eigene Gerichte, besetzt mit gelehrten und vom Landesherrn besoldeten Richtern. Schon früher hatten die Fürsten um sich einen Kanzler, der bis dahin gewöhnlich aus geistlichem Stande war. Im sechszehnten Jahrhundert fing man an dazu stets einen Rechtsgelehrten zu nehmen, ihm wurden mehrere Räthe zugeordnet und statt der früheren Landgerichte, ward der auf solche Weise gebildeten Kanzlei der größte Theil der höhern Rechtspflege überlassen. Diese Veränderung aber war den Ständen nicht gleichgültig und im Allgemeinen sahen sie darin eine Schmälerung und Kränkung ihrer Rechte; vorzüglich da dem alten Teutschen Rechtsgrundsatze, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, dadurch entgegengehandelt ward. Die Stände suchten daher, da die vorigen Landgerichte, als der Zeit nicht mehr angemessen, nicht wiederherzustellen waren, für sich eine eigene Art von Gerichten bewilligt zu erhalten und so entstanden in den verschiedenen Läh-

dern Teutschlands, neben den fürstlichen Kanzleien oder Regierungen, die Hofgerichte, auch wohl Landgerichte genannt. Das Bremische Hofgericht *) ward, als die erzbischöfliche Kanzlei bereits bestand, 1517 vom Erzbischofe Christopher angeordnet. Das Gericht sollte jährlich einmal zu Stade und einmal zu Bremen gehalten werden und jedesmal sechs bis acht Tage dauern. Es sollte besetzt werden von einigen erzbischöflichen Räthen, von einigen Deputirten des Kapitels, von den Aebten zu Harsefeld und zu St. Paul vor Bremen, von einigen Abgeordneten der Ritterschaft und einigen Abgeschickten der Städte, denen insgesammt sieben Curiatstimmen bewilligt wurden. Mit diesem Gerichte für die Exemten war denn zugleich ein Oberlandgericht verbunden, welches als zweite Instanz monatlich zu Bremervörde die Sachen, welche in den Untergerichten bereits vorgekommen waren, entschied. Eine Anzeige solcher Sachen, welche vor das Oberlandgericht gebracht wurden, mußte vierzehn Tage vorher bei der Kanzlei zu Bremervörde geschehen; Sachen die ans Hofgericht kamen hingegen, mußten vier Wochen vorher eben daselbst eingeleitet werden.

Inzwischen bildete auch die erzbischöfliche Kanzlei näher zu einem beständigen Gerichte sich aus und Erzbischof Johann Friedrich gab (um das Jahr

*) Ueber die Geschichte desselben s. A. und N. 4, 179. und von Ompteda Vaterländische Litteratur. S. 463.

1607) eine eigene treffliche Kanzleiordnung *). In der ersten Schwedischen Zeit hörte das Hofgericht auf und es wurde eine Justizkanzlei für alle Sachen und für Personen aller Stände, ohne weitere Appellation angeordnet. Späterhin trugen die Stände unaufhörlich auf Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung an, insonderheit verlangten sie die Wiedererrichtung des Oberland- und Hofgerichts. Endlich erhielten sie 1663 die Versicherung, daß ihre Wünsche beachtet werden sollten; jedoch solle aus dem Hof- und Oberlandgerichte nur ein Gericht gebildet werden, dasselbe solle den Namen des Hofgerichts führen und gewissermaßen mit dem Justizcollegium vereinigt bleiben **). Die Art der Errichtung, besonders daß die Landesregierung später mehr königliche Räthe als anfangs bestimmt war, hinzuzog, veranlaßte noch manche Erörterungen und erst 1668 kam die völlige Errichtung zu Stande, auch bearbeitete Mevius eine Hofgerichtsordnung, die am 4. December 1672 bestätigt und 1675 bekannt gemacht wurde ***). Zweimal wurde späterhin dies Gericht

*) Abgedruckt in von Ende und Jacobi Samlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Br. Lüneb. Churlanden, Celle 1802. 1. S. 27, ꝛc.

**) A. und N. 4, 183. und B. und W. 3, 321.

***) S. A. und N. 4, 187. Eine neue Ausgabe besorgte 1823 der Justizrath Dr. Schlüter in Stade. (4.)

noch ausser Thätigkeit gesetzt; das erstemal 1676 beim Einfalle der Braunschweig-Lüneburgischen und Münsterischen Kriegsvölker, bis 1680, und nachher 1712 durch die Dänische Eroberung. Als Bremen und Verden an Kurbraunschweig kamen, wurden anfangs alle Sachen ohne Unterschied bei der Justizkanzlei vorgenommen, später aber ward auf Ansuchen der Stände die von der Schwedischen Regierung 1675 bekannt gemachte Hofgerichtsordnung durch ein Patent vom 9. Mai 1716 bestätigt, nur ging die Veränderung mit dem Hofgerichte vor, daß in Zukunft kein besonderer Präsident mehr bei demselben bestellt, sondern das Präsidium der königlichen Regierung übertragen wurde. Als in den neuesten Zeiten andere, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs Hannover früher vorhandenen Hofgerichte nicht wieder hergestellt wurden, blieb das Hofgericht für Bremen und Verden Ausnahmsweise bestehen.

Als Ueberbleibsel der alten Gerichtsverfassung ist noch das Justiz-Landgericht, wie auch das Vodding zu merken. Ersteres war ein Mittelgericht, an welches von den Erkenntnissen der Aemter Osterholz, Lilienthal, Hagen, Stotel, Vieland, Neuhaus und Bederkesa und den Gerichten Osten, Lehe und Dorum appellirt werden konnte. Es wurde in den Aemtern selbst von einem Regierungsrathe, einem Justizrathe und einem Kanzleisecretair abgehalten, 1789 aber ward wegen der vielen, damit verbundenen Unbequemlichkeiten verordnet, daß die Acten von

den Untergerichten an die zum Justiz-Landgerichte verordneten Commissarien versiegelt nach Stade geschickt werden sollten. In dem Berichte der vierten Commission an die allgemeine Ständeversamlung ward auf Aufhebung dieser Zwischeninstanz angetragen *).

Sehr irrige Vorstellungen haben größtentheils über das Bodding geherrscht, welches zu Stade bis zum Jahre 1703 abgehalten wurde. Bodding (gebotenes Gericht) ist der Gegensatz von Landding, dem gewöhnlichen Gerichte, welches zu bestimmten Zeiten in den verschiedenen Gauen Teutschlands gehalten ward **). Mushard erwähnt des Boddings, wie eines strengen harten Gerichts und scheint damit Vorstellungen, wie von den heimlichen Gerichten in Westphalen zu verbinden. Dieser Irrthum rührt daher, daß auf dem Bodding, unter andere Sachen namentlich Wrugesachen vorgenommen wurden und eine sogenannte Oberacht (mulctarum indictio) verfüget ward. Das Gericht war ein hohes Landgericht und pflegte vom Landesherrn in Person oder von dessen Abgesandten, dem Deputirten des Bremischen Domkapitels, den Vornehmsten der Landsassen und von Abgeordneten der Städte Bremen, Stade und Burtehude unter freiem Himmel beim Bode Stein vor der erzbischöflichen Burg in Stade abge-

*) Oesterley Proceß 1, 525.

**) S. von Wersebe 2, 468. Kobbe Teutsche Geschichte. S. 136.

halten zu werden. Das Gericht erstreckte sich nur über das Alte Land, über Kedingen und Osten, also über frühere Bestandtheile der Grafschaft Stade. Vor dasselbe gehörten noch namentlich in höherer Instanz die Deichsachen aus jenen Gegenden. In der Karolingischen Zeit hatte der Graf die gewöhnlichen Gerichte; hielt der Missus (Sendgraf, Bode, Bade) zu ausserordentlichen Zeiten Gericht, so war dies ein Bodding. Noch jetzt erinnert an diesen Ursprung des Stader Boddings, die in den Gerichten des Alten Landes übliche Rechnung nach der Zeit des Baden Bodding *), das Bodding dieser zur Grafschaft Stade gehörigen Gegenden ist im Allgemeinen dasselbe Gericht, welches als Justiz-Landgericht für ursprüngliche Bestandtheile des Erzstifts angeordnet war, nur daß die örtliche Beschaffenheit der Landstriche für welche es galt, gerade die Deichangelegenheiten zur Hauptsache machen mußte **).

Während im Herzogthum Verden nicht ein einziges adeliches Gericht ist ***), finden wir deren

*) S. diesen Theil. S. 36.

**) Ueber das Bodding s. Pratje in B. und V. 1, 47. 6, 349. und A. und N. 4, 243. Mevii comment. über wucherliche Contracte c. 8. S. 110. Parerga Gottingensia. T. 1. lib. III. N. 7. Oelrichs de Boiding et Lodding. Traj. ad Viad. 1750. Annalen 4, 693. Vom vormaligen Botding zu Stade von Dr. Freudentheil in N. Vat. Archiv 3. 2, 228 und 4. 1, 44.

***) Ueber die städtische Gerichtsverfassung s. Oesterley Proceß 1, 502.

eine große Anzahl im Bremischen, welche der Adel auf seinen freien Allodialgütern übt. Bei einigen derselben ist die Entstehung aus Burgmannschaften herzuleiten, deren Mitglieder zugleich eine Gerichtsbarkeit übertragen war, wie zu Delm, Horneburg und wohl auch zu Lesum. Andere entstanden aus der Herrschaft, welche Angesehene von Adel über die Landleute übten, welche in ihren Gutsbezirken wohnten, wie Hechthausen, Ritterhude, Schwanewede und Meienburg. Zuweilen können wir die Geschichte ihrer Entstehung näher verfolgen, und finden, daß die Landleute selbst noch in späten Zeiten aus dem unter ihnen angesessenen Adel Richter erwählten, die das Richteramt nachher erblich an ihr Geschlecht brachten und als Gutsgerechtigkeit erwarben, wie es namentlich der Fall mit der Börde Beverstedt gewesen. Auch zu Achim, wo die Clüver und zu Osten, wo die von Rönne zu Richtern erwählt wurden, würden sich eigene Patrimonialgerichte gebildet haben, wären diese Bezirke nicht auf besondere Veranlassung in neuern Zeiten an die Landesherrschaft gekommen. In den Marschen war von jeher zu viel Gleichheit, sowohl des Grundeigenthums, wie der persönlichen Verhältnisse, als daß eine Gerichtsbarkeit des Adels hier leicht hätte entstehen können; wo einzelne Geschlechter eine Art derselben an sich brachten, ist dieses insonderheit von den durch das Deichwesen nöthigen Veranstaltungen herzuleiten: hier war Unterwerfung zu sehr durch die Noth anbefohlen, um nicht

angestammte Abneigung besiegen zu müssen. Auf solche Weise waren die Herrn von Wersebe erbliche Deichrichter in Osterstade geworden und eine Zeitlang sogar mit allen Gerichten im Südertheile belehnt. Die adeliche Gerichtsbarkeit, welche im Alten Lande mit einigen Rittergütern verknüpft ist, rührt eher von einer Wahl der Einwohner, namentlich von Holländischen Colonisten her. In Kedingen ist kein adeliches Gericht *), jedoch übten die Besitzer der adelichen Güter eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Meierhöfe, welche sich aber nicht weiter als bis zum Tropfenfalle erstreckte. Seit der Wiederherstellung der alten Ordnung sind viele adeliche Gerichte eingegangen, namentlich Kuhmühlen, den Schulten gehörig, jetzt unter dem Amte Zeven, desgleichen Gr. Meckelsen, Sauensieck und Bredenhorn, sonst den Rönnen gehörig; Hanstedt, sonst den Issendorfs zuständig; Ober-Ochtenhausen, jetzt zum Amte Zeven, ehemaliges Gericht der Zesterfleths; Badenstedt, jetzt unter demselben Amte, Marschalcksches Gericht; Basbeck im Amte Bremervörde, sonst Bremersches Gericht; Brobergen im Amte Himmelpforten, sonst Gericht der von Brobergen; Hethorn und Holte im Amte Stotel; Sandbeck im Amte Oster-

*) Irrig wird S. 137 Reimersmoor als Bremersches Gericht zum Kirchspiel Oederquart gehörig, angeführt. Selbiges liegt im K. Oldendorf, A. Neuhaus, war ein ungeschlossenes Gericht, ist 1813 supprimirt und nicht wieder hergestellt.

Als die alte Gauverfassung aufgelöset und das Recht der Gerichtsbarkeit auf die Landesherrn übergegangen war, hielten diese selbst zu gewissen Zeiten offene Landgerichte, auf denen Beschwerden aus den Untergerichten an sie gebracht und die Sachen des Adels und anderer Exenten zuerst verhandelt wurden. Nach dem Muster des zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingerichteten Reichskammergerichts bildeten aber in den verschiedenen Ländern des Reichs statt dessen im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts sich eigene Gerichte, besetzt mit gelehrten und vom Landesherrn besoldeten Richtern. Schon früher hatten die Fürsten um sich einen Kanzler, der bis dahin gewöhnlich aus geistlichem Stande war. Im sechszehnten Jahrhundert fing man an dazu stets einen Rechtsgelehrten zu nehmen, ihm wurden mehrere Räthe zugeordnet und statt der früheren Landgerichte, ward der auf solche Weise gebildeten Kanzlei der größte Theil der höhern Rechtspflege überlassen. Diese Veränderung aber war den Ständen nicht gleichgültig und im Allgemeinen sahen sie darin eine Schmälerung und Kränkung ihrer Rechte; vorzüglich da dem alten Teutschen Rechtsgrundsatze, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, dadurch entgegengehandelt ward. Die Stände suchten daher, da die vorigen Landgerichte, als der Zeit nicht mehr angemessen, nicht wiederherzustellen waren, für sich eine eigene Art von Gerichten bewilligt zu erhalten und so entstanden in den verschiedenen Län-

dern Teutschlands, neben den fürstlichen Kanzleien oder Regierungen, die Hofgerichte, auch wohl Landgerichte genannt. Das Bremische Hofgericht *) ward, als die erzbischöfliche Kanzlei bereits bestand, 1517 vom Erzbischofe Christopher angeordnet. Das Gericht sollte jährlich einmal zu Stade und einmal zu Bremen gehalten werden und jedesmal sechs bis acht Tage dauern. Es sollte besetzt werden von einigen erzbischöflichen Räthen, von einigen Deputirten des Kapitels, von den Aebten zu Harsefeld und zu St. Paul vor Bremen, von einigen Abgeordneten der Ritterschaft und einigen Abgeschickten der Städte, denen insgesammt sieben Curiatstimmen bewilligt wurden. Mit diesem Gerichte für die Exemten war denn zugleich ein Oberlandgericht verbunden, welches als zweite Instanz monatlich zu Bremervörde die Sachen, welche in den Untergerichten bereits vorgekommen waren, entschied. Eine Anzeige solcher Sachen, welche vor das Oberlandgericht gebracht wurden, mußte vierzehn Tage vorher bei der Kanzlei zu Bremervörde geschehen; Sachen die ans Hofgericht kamen hingegen, mußten vier Wochen vorher eben daselbst eingeleitet werden.

Inzwischen bildete auch die erzbischöfliche Kanzlei näher zu einem beständigen Gerichte sich aus und Erzbischof Johann Friedrich gab (um das Jahr

*) Ueber die Geschichte desselben s. A. und N. 4, 179. und von Ompteda Vaterländische Litteratur. S. 463.

1607) eine eigene treffliche Kanzleiordnung *). In der ersten Schwedischen Zeit hörte das Hofgericht auf und es wurde eine Justizkanzlei für alle Sachen und für Personen aller Stände, ohne weitere Appellation angeordnet. Späterhin trugen die Stände unaufhörlich auf Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung an, insonderheit verlangten sie die Wiedererrichtung des Oberland- und Hofgerichts. Endlich erhielten sie 1663 die Versicherung, daß ihre Wünsche beachtet werden sollten; jedoch solle aus dem Hof- und Oberlandgerichte nur ein Gericht gebildet werden, dasselbe solle den Namen des Hofgerichts führen und gewissermaßen mit dem Justizcollegium vereinigt bleiben **). Die Art der Errichtung, besonders daß die Landesregierung später mehr königliche Räthe als anfangs bestimmt war, hinzuzog, veranlaßte noch manche Erörterungen und erst 1668 kam die völlige Errichtung zu Stande, auch bearbeitete Mevius eine Hofgerichtsordnung, die am 4. December 1672 bestätigt und 1675 bekannt gemacht wurde ***). Zweimal wurde späterhin dies Gericht

*) Abgedruckt in von Ende und Jacobi Samlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Br. Lüneb. Churlanden, Celle 1802. 1. S. 27, ꝛc.

**) A. und N. 4, 183. und B. und W. 3, 321.

***) S. A. und N. 4, 187. Eine neue Ausgabe besorgte 1823 der Justizrath Dr. Schlüter in Stade. (4.)

noch ausser Thätigkeit gesetzt; das erstemal 1676 beim Einfalle der Braunschweig-Lüneburgischen und Münsterischen Kriegsvölker, bis 1680, und nachher 1712 durch die Dänische Eroberung. Als Bremen und Verden an Kurbraunschweig kamen, wurden anfangs alle Sachen ohne Unterschied bei der Justizkanzlei vorgenommen, später aber ward auf Ansuchen der Stände die von der Schwedischen Regierung 1675 bekannt gemachte Hofgerichtsordnung durch ein Patent vom 9. Mai 1716 bestätigt, nur ging die Veränderung mit dem Hofgerichte vor, daß in Zukunft kein besonderer Präsident mehr bei demselben bestellt, sondern das Präsidium der königlichen Regierung übertragen wurde. Als in den neuesten Zeiten andere, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs Hannover früher vorhandenen Hofgerichte nicht wieder hergestellt wurden, blieb das Hofgericht für Bremen und Verden Ausnahmsweise bestehen.

Als Ueberbleibsel der alten Gerichtsverfassung ist noch das Justiz-Landgericht, wie auch das Bodding zu merken. Ersteres war ein Mittelgericht, an welches von den Erkenntnissen der Aemter Osterholz, Lilienthal, Hagen, Stotel, Bieland, Neuhaus und Bederkesa und den Gerichten Osten, Lehe und Dorum appellirt werden konnte. Es wurde in den Aemtern selbst von einem Regierungsrathe, einem Justizrathe und einem Kanzleisecretair abgehalten, 1789 aber ward wegen der vielen, damit verbundenen Unbequemlichkeiten verordnet, daß die Acten von

den Untergerichten an die zum Justiz-Landgerichte verordneten Commissarien versiegelt nach Stade geschickt werden sollten. In dem Berichte der vierten Commission an die allgemeine Ständeversamlung ward auf Aufhebung dieser Zwischeninstanz angetragen *).

Sehr irrige Vorstellungen haben größtentheils über das Bodding geherrscht, welches zu Stade bis zum Jahre 1703 abgehalten wurde. Bodding (gebotenes Gericht) ist der Gegensatz von Landding, dem gewöhnlichen Gerichte, welches zu bestimmten Zeiten in den verschiedenen Gauen Teutschlands gehalten ward **). Mushard erwähnt des Boddings, wie eines strengen harten Gerichts und scheint damit Vorstellungen, wie von den heimlichen Gerichten in Westphalen zu verbinden. Dieser Irrthum rührt daher, daß auf dem Bodding, unter andere Sachen namentlich Wrugesachen vorgenommen wurden und eine sogenannte Oberacht (mulctarum indictio) verfüget ward. Das Gericht war ein hohes Landgericht und pflegte vom Landesherrn in Person oder von dessen Abgesandten, dem Deputirten des Bremischen Domkapitels, den Vornehmsten der Landsassen und von Abgeordneten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude unter freiem Himmel beim Bode Stein vor der erzbischöflichen Burg in Stade abge-

*) Oesterley Proceß 1, 525.

**) S. von Wersebe 2, 468. Kobbe Teutsche Geschichte. S. 136.

halten zu werden. Das Gericht erstreckte sich nur über das Alte Land, über Kedingen und Osten, also über frühere Bestandtheile der Grafschaft Stade. Vor dasselbe gehörten noch namentlich in höherer Instanz die Deichsachen aus jenen Gegenden. In der Karolingischen Zeit hatte der Graf die gewöhnlichen Gerichte; hielt der Missus (Sendgraf, Bode, Bade) zu ausserordentlichen Zeiten Gericht, so war dies ein Bodding. Noch jetzt erinnert an diesen Ursprung des Stader Boddings, die in den Gerichten des Alten Landes übliche Rechnung nach der Zeit des Baden Bodding *), das Bodding dieser zur Grafschaft Stade gehörigen Gegenden ist im Allgemeinen dasselbe Gericht, welches als Justiz-Landgericht für ursprüngliche Bestandtheile des Erzstifts angeordnet war, nur daß die örtliche Beschaffenheit der Landstriche für welche es galt, gerade die Deichangelegenheiten zur Hauptsache machen mußte **).

Während im Herzogthum Verden nicht ein einziges adeliches Gericht ist ***), finden wir deren

*) S. diesen Theil. S. 36.

**) Ueber das Bodding s. Pratje in B. und V. 1, 47. 6, 349. und A. und N. 4, 243. Mevii comment. über wucherliche Contracte c. 8. S. 110. Parerga Gottingensia. T. 1. lib. III. N. 7. Oelrichs de Boiding et Lodding. Traj. ad Viad. 1750. Annalen 4, 693. Vom vormaligen Botding zu Stade von Dr. Freudentheil in N. Vat. Archiv 3. 2, 228 und 4. 1, 44.

***) Ueber die städtische Gerichtsverfassung s. Oesterley Proceß 1, 502.

eine große Anzahl im Bremischen, welche der Adel auf seinen freien Allodialgütern übt. Bei einigen derselben ist die Entstehung aus Burgmannschaften herzuleiten, deren Mitglieder zugleich eine Gerichtsbarkeit übertragen war, wie zu Delm, Horneburg und wohl auch zu Lesum. Andere entstanden aus der Herrschaft, welche Angesehene von Adel über die Landleute übten, welche in ihren Gutsbezirken wohnten, wie Hechthausen, Ritterhude, Schwanewede und Meienburg. Zuweilen können wir die Geschichte ihrer Entstehung näher verfolgen, und finden, daß die Landleute selbst noch in späten Zeiten aus dem unter ihnen angesessenen Adel Richter erwählten, die das Richteramt nachher erblich an ihr Geschlecht brachten und als Gutsgerechtigkeit erwarben, wie es namentlich der Fall mit der Börde Beverstedt gewesen. Auch zu Achim, wo die Clüver und zu Osten, wo die von Rönne zu Richtern erwählt wurden, würden sich eigene Patrimonialgerichte gebildet haben, wären diese Bezirke nicht auf besondere Veranlassung in neuern Zeiten an die Landesherrschaft gekommen. In den Marschen war von jeher zu viel Gleichheit, sowohl des Grundeigenthums, wie der persönlichen Verhältnisse, als daß eine Gerichtsbarkeit des Adels hier leicht hätte entstehen können; wo einzelne Geschlechter eine Art derselben an sich brachten, ist dieses insonderheit von den durch das Deichwesen nöthigen Veranstaltungen herzuleiten: hier war Unterwerfung zu sehr durch die Noth anbefohlen, um nicht

angestammte Abneigung besiegen zu müssen. Auf solche Weise waren die Herrn von Wersebe erbliche Deichrichter in Osterstade geworden und eine Zeitlang sogar mit allen Gerichten im Südertheile belehnt. Die adeliche Gerichtsbarkeit, welche im Alten Lande mit einigen Rittergütern verknüpft ist, rührt eher von einer Wahl der Einwohner, namentlich von Holländischen Colonisten her. In Kedingen ist kein adeliches Gericht *), jedoch übten die Besitzer der adelichen Güter eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Meierhöfe, welche sich aber nicht weiter als bis zum Tropfenfalle erstreckte. Seit der Wiederherstellung der alten Ordnung sind viele adeliche Gerichte eingegangen, namentlich Kuhmühlen, den Schulten gehörig, jetzt unter dem Amte Zeven, desgleichen Gr. Meckelsen, Sauensieck und Bredenhorn, sonst den Rönnen gehörig; Hanstedt, sonst den Issendorfs zuständig; Ober-Ochtenhausen, jetzt zum Amte Zeven, ehemaliges Gericht der Zesterfleths; Badenstedt, jetzt unter demselben Amte, Marschalcksches Gericht; Basbeck im Amte Bremervörde, sonst Bremersches Gericht; Brobergen im Amte Himmelpforten, sonst Gericht der von Brobergen; Hethorn und Holte im Amte Stotel; Sandbeck im Amte Oster-

*) Irrig wird S. 137 Reimersmoor als Bremersches Gericht zum Kirchspiel Oederquart gehörig, angeführt. Selbiges liegt im K. Oldendorf, A. Neuhaus, war ein ungeschlossenes Gericht, ist 1813 supprimirt und nicht wieder hergestellt.

holz, den Herrn von Sandbeck gehörig. Aufgehoben ist ferner das Wisch-Gericht im Alten Lande *), welches mit dem Gute Daudiek verknüpft war; desgleichen haben die Juraten Gerichte im Lande Kedingen aufgehört. Diese wurden von dem Prediger und den Kirchenjuraten gehalten und erstreckte sich ihre Competenz über alle auf Kirchengründen ansässige Meier und über alle auf solchen Gründen vorkommende Wrogenfälle; auch ferner über Streitigkeiten wegen der Kirchenstühle, Begräbnisse und dergleichen. Ein solches Gericht hatten die Kirchen zu Hamelwörden, Drochtersen, Assel und Butzfleth; im Freiburgischen: die Kirche zu Freiburg über 1 Stelle in Allwörden, 55 zu Freiburg, 5 zu Stellenfleth, 5 zu Oster-Wechtern und 4 zu Oederquart; die Kirche zu Krummendeich über 3 Stellen zu Oster-Wechtern, wo die Patrone das Gericht ausübten; die Kirche zu Balje über 9 Stellen in der Bauerschaft Eggernkamp, 5 in Rittershausen, 15 in Faulenhofen, 6 in Balje; die Kirche zu Oederquart über 31 Stellen zu Klinten. Die Kirche zu Krautsand hatte gleichfalls Gerichtsbarkeit über einige Hintersassen im Kirchspiel Drochtersen. Die erkannten Strafen fielen der Kirche zu; die Sporteln, welche den Gerichtspersonen zukamen, wurden in den meisten Fällen zu Bezahlung eines der Rechte kundigen Consulenten verwendet. Diese Juraten Gerichte sind

*) S. S. 31.

durch die Verfügungen der Bremisch-Verdenschen Regierungscommission vom 8. April 1813 und 9. November dess. J. unterdrückt und bis jetzt nicht wieder hergestellt, da die Vestsetzung der besondern Gerichtsverfassungen in den Marschen noch bevorsteht.

Die noch bestehenden oder wiederhergestellten Patrimonialgerichte *) wurden früher alle als geschlossene Gerichte betrachtet; gegenwärtig aber hat sich bei einigen derselben diese Eigenschaft verloren. Die zahlreichen Gerichte, welche sonst im Bremischen für ungeschlossene galten und welche nur in einer Gerichtsbarkeit der Gutsherrn über ihre Meier bis zum Tropfenfall ihrer Wohnungen bestanden, sind sämmtlich aufgehoben; jene Gutsleute sind unters Amt gelegt, allein es ist den Gutsherrn noch das Recht geblieben, die Meier wegen schuldiger Pacht und Dienste zu pfänden. — Von den adelichen Gerichten führen einige die Benennung einer Börde, andere die eines freien Dammes. Man behauptet letzterer habe mehr Gerechtigkeiten als ein bloßes Patrimonialgericht und namentlich sey das Patronatrecht immer mit dem adelich freien Damme verknüpft, ein Umstand der übrigens wohl nur zufällig ist. Die Benennung rührt wohl davon her, daß solche Dämme an den Gränzen der Marsch liegen, wie Meienburg, Cassebruch, Hechthausen und Schönebeck, und die

*) Sie sind S. 156 bis 178 näher angeführt.

**) S. Georg Roth Geogr. Beschreibung MS.

Verschiedenheit des Bodens dadurch angezeigt werden sollte. Eben so bezieht sich der Ausdruck Börde ursprünglich auf die Beschaffenheit des Landes und zeigt einen fruchtbaren Landesbezirk an.

Von besonderer Bedeutung und von großer Wichtigkeit muß für ein Land wie das Bremische das Deichwesen und die dabei stattfindende Gerichtsbarkeit seyn. Schon sehr früh war man ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, an den Ufern der Weser und Nordsee Veranstaltungen zu treffen, welche die niedrigen Küsten gegen den Andrang der Fluthen sicher stellen konnten. Sehr irrig ist ohne Zweifel Renners Angabe, als wären erst um das Jahr 1020 *) die Weserdeiche angelegt worden. Noch später giebt man die Eindeichung des Alten Landes an **). Daß übrigens die ersten Versuche der Ein-

*) S. darüber von Wersebe 1, 14. ꝛc. und Visbeck Osterstade. S. 100.

**) S. diesen Theil S. 30. von Wersebe führt a. a. O. und 2, 468. für eine frühere Eindeichung besonders an: Schon die Römer hätten am Niederrheine Deiche angelegt und die angränzenden Holländer und Friesen wären dadurch gewiß bald zur Nachahmung gereizt. Dann wird von Helmold, zwar nicht hier im Lande, sondern an der Elbe im Brandenburgischen, schon von Deichen geredet, die zu den Zeiten der Ottonen angelegt und von Slaven zerstört worden wären. Ferner lasse die große Anlage des Danawirks an der Eider darauf schließen, daß man damals schon verstanden habe, auch die Flußufer durch ähnliche Veranstaltungen zu schützen.

deichungen noch sehr unvollkommen gewesen und man mit der Zeit erst weiter darin fortgeschritten, ist nicht zu bestreiten *), wie denn auch durch diese Einrichtungen noch keinesweges die Macht der Fluthen auf solche Weise gehemmt war, daß nicht noch oft durch dieselben große Verwüstungen angerichtet worden. Die älteste Nachricht von einer großen Wasserfluth finden wir vom J. 1020, bei welcher Gelegenheit Renner jene irrige (oder misverstandene) Bemerkung über Anlegung der Deiche giebt. Am 27. Februar 1164 ward alles unbedeichte Land zwischen Elbe und Weser, namentlich Hadeln überschwemmt. 1216 ward besondes das Stedinger Land von einer großen Fluth heimgesucht; ob die Fluth 1277, da der Dollard entstand, und die große Mandrenke von 1362, auch für unsere Gegenden besonders verderblich geworden, wird nicht namentlich angeführt. Am Abend Ceciliä (8. Nov.) 1411 sollen bei Durchbruch der Dämme, um Bremen herum allen 30600 Menschen ums Leben gekommen seyn; 1428 litt besonders das Land Wursten, 1546 wurde das Dorf Ellingewerve in Osterstade durch eine Wasserfluth zerstört, 1570 wurden das Alte Land, Würden und Osterstade be-

*) Ueber die beste Art der Eindeichung und die dabei nöthigen Einrichtungen, sind besonders nachzusehen, die Aufsätze in Annalen 4, 909. (über A. Nordholz vom Oberdeichgrefen Mertens); ebendaselbst 6, 470. (über Deichbandspflichtigkeit) und 7, 170. (über Deichwirthschaft). Die Br. Deichordnung. (An. 4, 910.)

sonders verheert; die Hadeler feiern den Tag (1. November) noch jetzt durch ein Dankfest, weil sie von der Fluth mehr geschont geblieben als andre Gegenden; im Jahre 1625 ereinigten sich drei verheerende Fluthen; ferner im siebenzehnten Jahrhundert noch 1626, 1634, 1643, 1648, 1651, 1653, 1663, 1674, 1682, 1685 und 1688. Am wichtigsten war die Christnachtfluth 1717, der im folgenden Jahre, noch ehe die durchbrochenen Deiche wieder hergestellt werden konnten, am 25. Februar eine neue folgte. Diese Fluth erstreckte sich von den Küsten Schleswigs bis nach Nordholland. Im Lande Hadeln verloren 309 Menschen ihr Leben, 79 Häuser wurden weggetrieben, 1369 Pferde, 1196 Stück Hornvieh, 2822 Schaafe und 3865 Schweine ertranken. Ein nach Frankreich bestimmtes Schiff ward mit voller Ladung im Kirchspiel Altenbruch durch den Deich getrieben. Bei Ritzebüttel ertranken auch mehr als 300 Menschen. Im Lande Kedingen ereinigte sich im Kirchspiele Hamelwörden ein solcher Deichbruch, daß 78 Erbexen Hufen verloren gingen und von den Hofstellen der beiden adelichen Güter der Warner und von Brobergen keine Spur blieb. In Osterstade stand das Land zwei Jahre offen und wurde bei jeder Schwingfluth unter Wasser gesetzt *); nachher erwuchs daraus zwar der Vortheil, daß man mit vier Pferden pflügen konnte, wo man sonst sechs ge-

*) S. Annalen 7, 88.

braucht hatte. Neue Fluthen ereigneten sich 1726, 1733, 1736, 1741, 1757, 1777, 1785, und 1788 *).

Die Deichgerichte sind mit Deichgrefen, Deichrichtern und Geschwornen besetzt. Es gilt bei diesen Gerichten keine Exemtion; Standespersonen werden schriftlich vorgeladen. Diese Gerichte werden regelmäßig bei Schauungen und auch in eiligen Fällen gehalten. Ist Jemand fahrläßig und helfen gelindere Zwangsmittel nicht, so wird er zur Arbeit angehalten, mit Gefängniß belegt oder aus dem Lande gewiesen; es sey denn er schwöre in Gegenwart der Deichbeamten, auf dem Deiche stehend, mit dem Spaden in der Hand, daß er nicht Mittel habe, den Deich länger zu erhalten. Dann wird er nach Spaden-Landrecht seines Eigenthums und Landes im Deichbande verlustig erklärt. Vor die Deichgerichte gehören an einigen Orten, namentlich im Lande Kedingen auch andere Sachen, als Gränzstreitigkeiten, Servituten, Zehnten, Pacht, Liedlohn, Maaß und Gewicht. In solchen Sachen geht die Appellation ans Hofgericht, in reinen Deichangelegenheiten finden Suspensiv-Rechtsmittel nicht statt. In einigen Bezirken haben einzelne adeliche Geschlechter die Deichgrefschaft erblich erworben.

*) Ueber diese Wasserfluthen s. Annalen 4, 42 un 5, 760.

Im Jahre 1692 ward im Herzogthume Bremen eine Deichordnung gegeben, welche aber eigentlich nichts anders ist, als die alte Embsiger Deichordnung von 1608, revidirt 1643 *). Die neuere von 1743 zeichnet sich in ganz Teutschland durch ihre Güte und Vollständigkeit aus. Das Land Wursten und Alte Land haben eigene Deichordnungen und Gewohnheiten **). In Wursten werden die Deichgeschwornen von den Kirchspielen vorgeschlagen und vom Vogteigerichte ernannt und beeidigt. Von dem Gerichte welches sie bilden, wird an die Landes Deichacht, bestehend aus den Geschwornen aller Kirchspiele und zwei Deichvorstehern appellirt; von diesem Gerichte wiederum an das Wurster Deichgericht, in welchem der Oberdeichgrefe des Weserbezirks den Vorsitz hat und dem sonst die beiden Vögte, die Deichvorsteher und der älteste Geschworne jedes Kirchspiels beiwohnen. Von ihnen stand der Recurs an die Regierung in Stade frei. — Das Alte Land wird in

*) S. Annalen 4, 910.

**) Die Deichordnung des Landes Wursten von 1651 in A. und N. 10, 95. Dann auch Hackmann de jure aggerum, mantissa cont. obs. selectas N. 1. Ferner: Deichreceß des Landes Wursten in Schlichthorst Beitr. 2, 297. Ungewiß ist, ob das Deichrecht des Alten Landes Gültigkeit habe. Ueber das Deichwesen daselbst s. Annalen 4, 780. Ueber den Deichbau zu Bülckau B. und V. 5, 128.

drei Deichbande getheilt *), die Versammlung der Deichbeamten, denen der Grefe vorgesetzt ist, führt die Benennung Seeburg. Ausserdem finden noch eigene Schauungen von Seiten der Gerichte Rübke und Frankop und der Stadt Buxtehude statt. — Im Bußflethischen Theile des Landes Kedingen wurden die Deichgerichte ehemals nur alle sechs Monate gehalten, gegenwärtig aber hält der Grefe wöchentlich in seiner Wohnung ein Deichgericht. Im Freiburgischen Theile sind vier Gerichte: das Gericht der Sächsischen Schauung, ein Lehn, welches auf dem Deckenschen Gute Stellenfleth haftet; das Gericht für Balje, Eigenthum des Besitzers des Deckenschen Guts zu Balje; das königliche Gericht zu Oederquart und das königliche Gericht im Flecken Freiburg. — Andere einzelne Deichgerichte sind im ehemaligen Amte Nordholz, und gewissermaßen auch im Gerichte Lehe, wo die Deichgeschwornen wenigstens das Straf- und Pfändungsrecht in einigen Deich- und Polizeisachen haben. Im Gerichte Hechthausen sind die Marschalcks Deichrichter; in Meienburg die von Wersebe; in Lesum der Besitzer des Guts Marßel, zuletzt der Baron von Lilienburg; in Ritterhude von Gröning; im Amte Bremervörde steht dem Bremerschen Gute Basbeck die Erbdeichgrefschaft über den Basbecker Deich- und Schleusenband zu. Ausserdem bestehen noch in Hagen,

*) S. Annalen 3, 781. ꝛc.

Himmelpforten, Neuhaus und Osten eigene Anordnungen zur Erhaltung des Deichwesens.

Holzgerichte finden sich im Amte Achim, wo deren 10 sind, wo theils der Beamte, theils die von Gröning, von Düring, von Cramm, von Plate und von der Wisch die Holzgrefschaft üben; ferner im Amte Bederkesa, im Amte Blumenthal, in Bremervörde, in Hagen, Osterholz, Zeven und in den Gerichten Beverstedt und Delm *).

Bis 1718 bestand in Bremen und Verden ein Consumtionslicent; nachdem selbiger aufhörte, blieb noch ein Zollgericht unter dem Namen des Licentgerichts, welches aus einem Regierungssecretair, dem Kammeranwald, dem Amtmann zu Agathenburg und einem Mitgliede des Stader Magistrats besteht. Es erkennt über alle beim Elbzoll vorfallende Defraudationen und richtet sich dabei nach einer königlichen Instruction vom 31. Januar 1736. Dieser Elbzoll ist unsern Stade, in dem schon zum Lande Kedingen gehörigen Brumshausen und wird von allen aus der See und über die See kommenden und nicht zollfreien Gütern und Schiffen, welche die Elbe hinaufgehen, entrichtet. Zur Bedeckung des Zolls liegt

*) S. das Nähere in Oesterley Proceß 1, 551. Sehr wünschenswerth wäre eine Bekanntmachung des in Schlüters H. G. Ordnung S. 178 angeführten Aufsatzes: Darstellung der in dem Herzogthum Bremen bestehenden besondern und abweichenden Jurisdictionen, welchen der Re-

mitten auf der Elbe eine Fregatte. Hamburger und seit 1736 auch Englische Schiffe sind von der Verpflichtung hier vor Anker zu gehen ausgenommen.

gierungssecretair von Langwerth im Jahre 1822 dem Ministerium eingesandt hat. Selbiger umfaßt vorzüglich: die Gerichtsverfassung des Alten Landes und des Landes Kedingen, die Deich- und Holzgerichte.

Von den Ständen *).

Früher als in andern Ländern finden wir im Erzstifte Bremen eine Vereinigung der einzelnen Stände und völlige Ausbildung der landständischen Verfassung. Es war im Jahre 1397 als die Stände in diese Vereinigung zusammentraten **), und es werden in dieser Urkunde schon Domkapitel, Städte und Adel aufgeführt.

Die Stände des Erzstifts bestanden später aus 4 Curien, dem Domkapitel, den Klöstern, der Ritterschaft und den Städten. Die erste Classe bildete das Domkapitel zu Bremen, welches bei der Secularisation aufgehoben ward ***). Die Klöster schickten ihre Aebte und Pröbste zu Landtag, und es erschienen in dieser Curie Abgeordnete von Harsefeld, vom Marienkloster zu Stade, von Zeven, Oster-

*) S. Ayrer (eigentlich Werner von Koehne) de praediis nobilitatis equestris Bremensibus, eorumque juribus et privilegiis. Gott. 1745. 4. J. N. Goetze (Bürgermeister zu Otterndorf) Comhist. jurid. de origine, statu hodierno juribusque praeciqius ordinum provincialium duc. Bremensis atque Verdensis. Gott. 1795. 4.

**) Die Urkunde in Lünig Reichsarchiv spicil. eccles. S. 1. cont. app. S. 121. und Mencken Script. rer. germ. 1, 594.

***) Statuta ecclesiae Bremensis in A. und N. 4, 129.

holz, Himmelpforten, Altkloster, Neukloster, Neuenwalde, und von den Unterstiftern St. Stephani und Ansgarii, wie auch vom St. Paulskloster zu Bremen. Ein Römerzug betrug für das Herzogthum Bremen 458 Reichsthaler 32 Schilling. Von diesen zahlten die Schatzpflichtigen 322 Rthlr. 28 ß., der Stadt Bremen Unterthanen 21 Rthlr. 20 ß., die freien Stände 114 Rthlr. 32 ß. Letztere wurden folgendermaßen vertheilt:

Das Domkapitel zu Bremen	7	ℳ. 12	ß.
Harsefeld	3	— 6	—
Klöster in Stade . . .	3	— 6	—
Zeven	2	— 30	—
Osterholz	2	— 30	—
Himmelpforten	1	— 18	—
Altkloster	2	— 6	—
Neukloster	2	— 16	—
Lilienthal	1	— 28	—
Neuenwalde	″	″ 30	—
Kapitel St. Stephani . .	″	″ 30	—
— Ansgarii	″	″ 40	—
Stadt Bremen	38	— 11	—
— Stade	12	— 35½	—
— Buxtehude . . .	6	— 17⅔	—
Die Ritterschaft	28	— 32	—
	114	ℳ. 32	ß. *).

*) Auffallend ist, daß in diesem Verzeichnisse das reiche St. Pauls Kloster der Benedictiner in Bremen nicht aufgeführt ist.

Die Einkünfte der gesammten Klöster des Herzogthums wurden zu 37100 Thalern angeschlagen, von denen auf Altkloster 4000 Rthl, auf Neukloster 300, auf Harsefeld 6000, auf Himmelpforten 2500, auf Zeven 5000, auf Osterholz, 5000, auf Lilienthal 4000, auf Neuenwalde 600, auf das Marien- und Georgs-kloster 7000 gerechnet wurden *). — Nach der Secularisation ging auch diese Curie ein.

Als die Stände sich 1397 vereinten, ward die Bremische Ritterschaft auf 214 Pferde gesetzt **). Sehr natürlich hat es sich in allen Staaten, in welchen nicht der Wille eines Einzigen die Triebfeder aller Bewegungen und Ereignisse ist, also gestaltet, daß einzelnen Geschlechtern ein Vorzug vor andern eingeräumt worden und daß solche Vorzüge sich erblich erhalten haben. Auf solche Weise ist in Teutschland zu verschiedenen Zeiten ein dreifacher Adel entstanden. Schon in sehr früher Zeit, schon damals als die Römer mit unsern Gegenden bekannt wurden, waren diejenigen Geschlechter, in welchen die

*) Nach dem in A. und N. 2. 1. ic. angeführten MS.: Nachr. von dem ehem. Capitulo Bremensi von Andreas von Mandelsloh. S. A. und N. 2, 222.

**) Ueber den Bremischen Adel, s. ausser Mushards Rittersaal, über dessen Entstehen A. und N. 1, 245 nachzusehen, A. und N. 1, 211, 2, 103, 4, 151, 5, 120, 6, 187, 11, 187.

Stellen als Anführer und Richter sich länger erhalten hatten, bevorrechtigt und bildeten einen Adel. Die Nachkommen jener Geschlechter machen unsern heutigen hohen Adel aus; alle übrigen Einwohner der Teutschen Gaue blieben noch fast ein Jahrtausend länger in alter ursprünglicher Gleichheit. Die Anzahl jener bevorrechtigten Geschlechter war aber gering, wenigstens erschien sie in den folgenden Zeiten nicht mehr hinreichend. Dazu kam nun das Lehnwesen und der veränderte Kriegsdienst, welcher Gelegenheit gab, früher nicht bekannte Auszeichnungen zu erwerben. Insonderheit diente der kostbare Dienst zu Pferde dazu, eine Absonderung derer, die ihn leisten konnten, von solchen, die zu Fuße dem königlichen Aufgebote folgen mußten, zu veranlassen. Auf solche Weise entstand der Ritterstand, aus dem, vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert, ein neuer erblicher Adel, der niedere Adel, hervorging *). Seit

*) Merkwürdig ist es, daß in Osterstade erweislich ein niederer Adel ohne Erwerb durch Ritterwürde entstanden ist. Diese ward bei den Friesen überhaupt gering geschätzt, wie aus einer Stelle bei Albert Krantz Sax. X. 268 hervorgeht, der bei Erwähnung der Ermordung des Occo 1398 hinzufügt: quod inter Germanos militans, militarem cingulum acceperit, occiderunt: arbitrati illum a patria libertate degenerasse. Mira hominum palustrium coeca superbia. Auch die Friesischen Häuptlinge erwarben ihren Stand nicht durch Ritterwürde; sie bilden aber auch gewissermaßen eine Mittelclasse zwischen dem höhern und niedern Adel.

dem dreizehnten Jahrhundert war dieser Stand geschlossen, hatte dem Geiste der Zeit gemäß eine Art von zunftmäßiger Einrichtung erhalten und es ward dadurch eine fernere Aufnahme und Erwerbung gleicher Vorrechte unmöglich. Manche Geschlechter die ursprünglich zum hohen Adel gehört hatten, mögen im Laufe der Zeit diesen Vorzug eingebüßt haben und haben sich nur als ritterliche Geschlechter des niedern Adels erhalten. Da seit dem dreizehnten Jahrhundert der Ritterstand geschlossen war, hingegen auch noch ferner das Streben beiblieb, Vorzüge vor Andern zu erwerben und als Erbthum zu bewahren, von der andern Seite auch die Meinung der Menge Einzelne freiwillig hervorhob, geschahen mehrere Versuche Ergänzungen des alten Adels möglich zu machen. Theils erwarben auch wirklich Einzelne denselben durch Erlangung eines ritterlichen Gutes, theils suchte der gelehrte Stand sich in soweit geltend zu machen, daß ein förmlicher Adel der Doctoren entstand. Allein erstere Art des Erwerbes ward erschwert und fast unmöglich gemacht, als die Ritterschaften der einzelnen Länder in nähere Verbindungen zusammentraten, in welchen auf Ebenbürtigkeit gewacht ward, wodurch die Ahnenproben veranlaßt wurden. Der Adel der Doctoren fand einen Widerspruch, welcher bald die Versuche dieses Standes völlig niederschlug; dagegen kam ein neues Mittel auf den Adel zu ergänzen, welches wirksam blieb und die dritte Hauptart desselben, den

Briefadel veranlaßte. Das Recht auf solche Weise den Erbadel zu ertheilen, stand allein dem Kaiser zu und ward keine in der Landeshoheit mit einbegriffene Befugniß. Die Kaiser machten davon seit dem vierzehnten Jahrhundert Gebrauch; in neuern Zeiten sind bekanntlich die Erwerbarten des Adels durch verschiedene Wege, durch Aemter und Orden, vermehrt; jedoch giebt nur der wirkliche Briefadel das Recht der Erblichkeit.

Wichtig ist es, daß der Bremische Adel sich im Allgemeinen ganz frei vom Lehnsverhältnisse erhalten hat und seine Güter als freie Allodien besitzt. In der Schwedischen Zeit entstand zwar eine große Menge von Lehnen, durch die Verschenkungen der Königinn Christina, allein diese verloren bald wiederum ihr Daseyn durch die Reduction. Im Bremischen besaß nur die Familie von der Lieth einen Theil ihrer in Bederkesa belegenen Güter als Lehn, welches seinen Grund in einer besondern Veranlassung hatte *). Ausserdem waren mit den Erbämtern Lehne verknüpft; sonst aber sind nur einzelne Gerichte, Zehnten und Pertinentien adelicher Güter im Lehnsnexus. So waren die Brummer mit dem Deichgerichte in Kedingen belehnt, die von der Decken mit der Fähre über die Oste, dem Deichgerichte im Freiburgischen Antheile und gewissen Zehnten; die

*) S. S. 113. Namentlich die Güter zu Alfstedt, Fickemühlen und Elmlohe.

Göben wegen des Dekhgerichts in Kedingen, die Gruben wegen gewisser Zehnten, die von der Medem wegen einiger Ländereien, die von Platen wegen gewisser Zehnten, die von Sandbeck wegen gewisser Pertinentien zu Sandbeck, die von Scharnhorst wegen Güter, welche eine ausgestorbene Linie der von der Lieth zu Lehn gehabt, die von Zersen wegen eines Zehnten im Schauenburgischen.

In Verden hingegen waren die meisten Güter Lehen. So besaßen die Fresen, die Groten, die von der Kettenburg, die von der Wense und die von Zahrenhausen ihre Güter zu Lehn; die Behren hatten das Erbmarschall- und Kämmerer-Amt, nebst gewissen Zehnten, Ländereien und Höfen; die von Klinkowstrom einzelne Zehnten und die von Zesterfleth, die Fähre über die Elbe zum Kranze *). Lehnsachen wurden nach gemeinem Lehnrechte entschieden und waren die dabei vorkommenden Streitigkeiten, Veränderungen und Muthungen, ein Gegenstand der Wirksamkeit der Regierung zu Stade, wie solches eine Verfügung vom 21. März 1733 näher besagt.

Dagegen finden wir den größten Theil des Adels in der Ministerialität, von welchem nur einzelne Geschlechter in den Marschen, die ihren väterlichen Hof bewohnten, ohne an den Hof des Erzbi-

*) S. Scheidt Zusätze zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrechts S. 417.

schofs zu kommen, sich frei erhielten *). Die Ministerialität hatte das Eigene, daß sie zwar ursprünglich von denen, die von derselben sich frei erhielten, geringgeschätzt wurde, wie der freie Adel dem den Dienstmann nicht als Kampfgenossen noch als ebenbürtig betrachtete; späterhin aber doch der größte Theil des Adels sich zu derselben drängte. Es bestand selbige eigentlich in den Eintritt in besondere Dienste des Landesherrn, zu welchem früher der auf seinen freien Gütern lebende Adel aus Stolz und Hang zur Unabhängigkeit wenig geneigt war. Dienstmannschaft und Lehnwesen waren eigentlich völlig verschieden **); späterhin sind beide mit einander größtentheils verschmolzen und wo dieses, wie im Bremischen, nicht möglich war, ist von ersterer nur ein Schatten geblieben. In einem andern Sinne kommt eine Dienstmannschaft vor, die eines noch früheren Ursprungs ist, eine Dienstmannschaft der niedern Classen, welche nahe an der Gränze der Leibeigenschaft steht und oft Anlaß gegeben hat, letztere irrig zu erkennen, wo doch nur erstere bestand.

Mehrere angesehene Geschlechter waren mit Erb- und Hofämtern vom Erzbischofe belehnt ***). Das

*) Ein Verzeichniß der Bremischen Dienstmannen, bei Joh. Rod. (Leibnitz II. praef. S. 25).

**) S. Kobbe Teutsche Geschichte. S. 249.

***) S. Joh. Rode registr. bonorum ap. Leibnitz II. S. 155. J. D. Köhler hist. Nachricht von den Erb-Land-Hofämtern des Herz. Braun-

Erbmarschallamt war noch in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts bei den Kinden von der Krauenburg und kam von diesen an die von Bachtenbruch; welche Geschlechter beide zu dem nämlichen Stamme gehören, aus welchem auch die noch blühende Familie entsprossen, welche von dem Erbamte den Geschlechtsnamen Marschalck führt. Erbschenken waren anfänglich die von Gröpelingen, welche dies Amt 1307 gegen das Gericht im Werderlande an die von Issendorf vertauschten; Erbpütker (praegustatores) waren die von Borgh zu Horneburg, mit deren Aussterben dies Amt erloschen ist. Erbküchenmeister waren von Alters her die Schulten. Das Erbfrohnenamt, welches erforderte, daß der Erbfrohn auf Landtagen den Ständen ansagte, wenn sie beim Erzbischofe vorzulassen wären, hatten die von Söden zu Aldendorf im Kirchspiele Osten, welche 1664 ausstarben. Es kam darauf an die von Schönebeck und nach deren Aussterben an die Besitzer ihrer Güter, an die von Borch. Das eigentlich zu diesem Amte gehörige Lehn ist der Hof zu St. Magnus. Erbkämmerer waren die von Luneberg, welche als solche eine Curie in Bremen besaßen und Erbrichter zu Hals und zu Haupt in der Börde Beverstedt waren. Als sie 1566 auf dem Lehntage nicht erschienen, verloren sie ihr Amt; es kam an die von Schönebeck und

schweig-Lüneburg und dazu gehöriger Lande. Gott. 1746. 4. S. 49 — 69. und A. und N. 2, 136. ꝛc.

später an den Hofgerichtspräsidenten Alexander Erskein. Nach Erlöschen des Erskeinschen Mannsstammes ist es nicht wieder besetzt. Das Erbbrodspenderamt hatte zu den Zeiten des Erzbischofs Johann Rode bereits aufgehört. Das Drostenamt war kein eigentliches Hofamt, sondern bestand in der Aufsicht über alle Beamten und Obrigkeiten im Lande und wurde bald von dieser, bald von jener Familie bekleidet.

Wenn die Bremischen Stände zusammen berufen wurden, so bestimmte der Erzbischof den Ort, wo sie sich versammlen sollten und trug dann selbst oder durch seine Räthe ihnen die abzuhandelnden Sachen vor. Dergleichen Zusammenkünfte wurden bald zu Bremen auf dem großen Kapitelhause, bald zu Bremervörde, bald zu Stade gehalten. Kam aber die Ritterschaft in eigenen Angelegenheiten zusammen, so geschah dies gewöhnlich am Steingraben, einem freien Platze jenseits Basdahl nach Klermühlen zu. Man erschien hier früher zu Pferde, später wählte man zu den Zusammenkünften ein Gebäude im Dorfe Basdahl *). Ordentlicher Weise kam hier die Ritterschaft zweimal im Jahre zusammen, das erstemal am Dienstage nach dem Frohnleichnamsfeste; das zweitemal am Dienstage nach Martini **).

*) Ueber das Ritterhaus s. S. 170.

**) Ueber die Art und Weise der Verhandlungen s. A. und N. 2, 217.

Gegenwärtig werden die Versammlungen in einem Hause zu Stade gehalten, welches der Familie Grund up der Wohrt gehörte und 1719 von der Ritterschaft erkauft wurde. Es wird vom jedesmaligen Syndicus bewohnt, jedoch steht auch dem Präsidenten der Ritterschaft das Recht zu, daselbst seinen Aufenthalt zu nehmen.

Schon im funfzehnten Jahrhundert waren adeliche Landräthe im Herzogthume Bremen. Der Vorsitz auf den Rittertagen ist bei hiesiger Ritterschaft nicht, wie dies der Fall in mehreren Ländern gewesen, bei der mit dem Marschallamte bekleideten Familie erblich geworden, sondern es wird der Präsident jedesmal von der Ritterschaft erwählt. Er muß eine Capitulation unterschreiben, darf in keiner anderweitigen königlichen Bedienung stehen und hat den Rang gleich nach den Generalmajors. Der erste Präsident, von welchem gewisse Nachrichten sind, war Burchard von Schwanewede, erwählt 1576 († 1580). Die Reihe der folgenden ist: Hanmke von Brobergen bis 1612, Bernhard von Wersebe bis 1623, Melchior von Düring † 1652, Johann Marschalck † 1666, Johann Heinrich von Brobergen † 1671, Gerdt von der Lieth bis 1682, Georg Marschalck † 1696, Jürgen von der Lieth bis 1715, Alexander Schulte † 1728, Arp von Düring bis 1733, Arnd von Schade † 1715, Johann Christian von Düring † 1766, Caspar Ludwig Schulte † nach 1803, Freiherr Marschalck †

1808, Landdrost Marschalck resignirt um 1816, von Zesterfleth † 1819, von der Decken.

Schon im sechszehnten Jahrhundert waren sechs Landräthe der Ritterschaft vorhanden, womit die Eintheilung der adelich freien Ländereien in sechs Cirkel übereinstimmt. In frühern Zeiten bestand eine Eintheilung in Ritterschaft auf der Geest und in der Marsch, welche letztere aus den Kedinger, Ostinger und Osterstader Junkern bestand. Zum ersten Cirkel gehören das Alte Land, Delm, Horneburg, Neukloster, Altkloster, Börde Mulsum, Börde Selsingen, Elsdorf, Heslingen, Zeven, Börde Gyhum und Rhade, Gericht Ober-Ochtenhausen, Klostermeierei Stade und Harsefeld; zum zweiten: Amt Neuhaus und Kirchspiel Osten, Lamstedt, Warstade, Horst, Oldendorf, Hechthausen, Kadenbergen, Basbeck und Großenwörden; zum dritten: Wursten, Vieland, Stotel, Alten- und Neuenwalde, Beverstedt, Oerel, Hesedorf, Bremervörde, Bederkesa und Deichsende; zum vierten Osterstade, Bramstedt, die vier freien Dämme Hagen, Cassebruch, Meienburg und Schwanewede, die Gerichte Schönebeck und Heilshorn, Scharmbeck, Lesum, Ritterhude, Trupe, St. Jürgen, Blumenthal und Neuenkirchen; zum fünften das Amt Ottersberg, das Gogericht Achim, der Flecken Langwedel und das Gericht Schwachhausen; zum sechsten das Land Kedingen.

Die Rechte der Bremischen Ritterschaft gründen sich auf Recesse, Landtagsabschiede und Capitulationen, welche dem Erzbischof bei seiner Wahl vom Domkapitel vorgelegt wurden und deren Aufrechthaltung von ihm an Eidesstatt angelobt ward *). Als das Erzstift an die Krone Schweden gekommen war und Domkapitel und Klöster aus der Zahl der Stände geschieden waren, suchten Ritterschaft und Städte in Stockholm um Bestätigung ihrer Privilegien nach, worauf eine Commission niedergesetzt ward, um gründliche Nachricht von den Rechten und der Verfassung des Landes einzuziehen. Es wurden darauf diese Privilegien durch einen Landtagsabschied und Receß (1651) sicher gestellt, auch späterhin (20. Mai 1663) dieser Receß, welcher in Zukunft im Herzogthume unverändert gelten sollte, noch in allen Clauseln und Puncten aufs Neue bestätigt. Eine neue Quelle der Rechte der Bremischen Landschaft ward unter Karl XI. der Commissionsreceß vom 20. Ju-

*) Von dergleichen Urkunden sind durch den Druck bekannt gemacht: Buxtehuder Receß von 1525: Cassel Brem. 1, 131 und Treuer Geschlechtshist. der von Münchhausen app. S. 135. Basdahler Receß von 1531: Cassel l. c. 351; Basdahler Receß von 1534: Cassel l. c. 582., Basd. Rec. von 1534. l. c. 591; Stadhagener Receß von 1541. l. c. 600.; Bremischer Receß von 1544. l. c. 613.; Receß von 1549. l. c. 373. und Treuer S. 172; Daverdenscher Receß 1549. Cassel l. c. 384.; Dav. Receß von 1549. l. c. 590; Wördenscher Receß 1554. l. c. 598.; Wörd. Receß 1554. l. c. 408.

lius 1692 *). Von König Georg I. erfolgte die Bestätigung $\frac{28. \text{ Oct.}}{8.}$ Nov. 1715, von Georg II. am 30. Jul. 1732 **), in welcher letztern Urkunde die so genannte königliche Erläuterung vom 9. Januar 1692, als ohne Einwilligung der Stände gegeben, auffer Kraft gesetzt ward. Die allgemeinern Rechte der Stände ***) beziehen sich auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung †) und bei der Besteurung. Auffserdem sind der Ritterschaft ihre hergebrachten Patronat- und Parochialrechte, wie auch andere mit ihren Gütern verbundene Gerechtigkeiten bestätigt und gilt in Ansehung der Erbfolge und in andern Fällen für die Ritterschaft das Ritterrecht. Der immatriculirten Ritterschaft steht ferner das Recht zu, ihre Töchter in das Kloster zu Neuenwalde einschreiben zu lassen

*) In Lünig Reichs Archiv spic. eccles. cont. 1. S. 315 und Pufendorf obs. IV. app. S. 495.

**) B. und V. 4, Vorrede S. IV.

***) Ein Aufsatz über die Rechte der Landschaft, angefangen vom Ritterschaftssecretair J. H. Hintze (um 1720), fortgesetzt vom Obergappellationsrath Baron Marschalck, ist abgedruckt in B. und V. 3, 267 bis 402; ein Auszug daraus in A. und N. 2, 146 bis 154.

†) General-Privil. §. 6. „Wenn auch neue Ordnungen in Kirchen-Justiz-Polizei und andern Sachen eingeführt oder die alten renovirt und vermehrt werden sollten, sollen die Stände darüber, ehe und bevor sie publiciret, vernommen und mit ihren monitis gehöret werden".

und für ihre Söhne die 1663 von der Schwedischen Regierung bewilligten vier Stipendien zum Behuf des Studirens in Anspruch zu nehmen *). Zu Bedienungen sollen wo möglich Eingeborne genommen und diese auf den Receß vom 30. Junius 1651 beeidigt werden **).

Die Landstandschaft der Begüterten erfordert im Bremischen sowohl den Geburtsadel, wie auch den Besitz eines Ritterguts, welches als landtagfähig in der Matrikel steht, eine Eigenschaft, welche aber nicht allen adelich freien Höfen zusteht und namentlich in den Marschen manchen abgeht ***). In der Schwedischen Zeit entstand ein heftiger Streit mit den Neubelehnten, Ausländern, denen von der Kö-

*) Sowohl die Einräumung des Klosters Neuenwalde, wie auch die Bewilligung der vier Stipendien, jedes von 300 Thalern und auf vier Jahre an Einzelne zu vertheilen, geschah, um die Ritterschaft einigermaßen wegen der willkührlichen Einziehung der Klöster zufrieden zu stellen. Ueber das Stipendium s. A. und N. 3. 1.

**) Dies ward in der s. g. Erläuterung von 1692 aufgehoben, selbige ist aber 1732 wieder ausser Kraft gesetzt.

***) So sind z. B. von 18 Gütern im Alten Lande nur 4: Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculirt s. Annalen 4, 793; desgleichen in Osterstade nur 7 Höfe von 36 landtagfähig. Eine Angabe der freien Rittergüter findet man in v. Selchow Mag. für deutsche Rechte und Geschichte 2. N. 9.; desgleichen A. und N. 7, 187.

nigtim große Besitzungen im Lande geschenkt wurden und die gleiche Rechte mit der alten Ritterschaft verlangten, ohne einmal zu den Ausgaben auf gleiche Weise beitragen zu wollen. Im Jahre 1664 wurden diese Streitigkeiten durch einen Unionsreceß beigelegt *); es entstanden seitdem zwei Körperschaften des Adels, alte und neue Ritterschaft. Die bald erfolgenden Reductionen und das allmählige Aussterben der Schwedischen Geschlechter, welche in hiesigen Landen ansäßig geworden, haben aber diesen Unterschied in der Folge wiederum unnöthig gemacht. Seit dem Jahre 1768 ward auf dem Landtage zu Basdahl ausgemacht, daß keiner bei der Ritterschaft Aufnahme finden solle, der nicht beweisen könne, daß sein Großvater ein Edelmann gewesen **). Sucht ein Fremder um die Aufnahme, so muß er, nach Rittertagsbeschluß von 1721, hundert Ducaten an das Kloster Neuenwalde erlegen und darthun, daß er so viel adlich freies Land im Herzogthume besitze, daß davon 12 Nagel bezahlt werden können. Ein Eingeborner von Adel giebt für die Einschreibung nur einen Ducaten und braucht nur 6 Nagel zu haben, um Sitz und Stimme zu erlangen. Die Stellung eines Pferdes, welches zu 24 Nageln gerechnet wird, ward zu 958 Reichsthalern angeschlagen; es bedarf also ein Eingeborner darzuthun,

*) S. denselben in A. und N. 1, 301.

**) S. A. und N. 2, 221.

daß er 239½ Rthlr. Einkünfte aus seinen Gütern ziehe. Nach diesem Fuße der Roßdienstgelder, die von allen adelich freien Ländereien gezahlt werden, werden alle Beiträge ausgeschrieben, welche die Ritterschaft, entweder zu ihrem eigenen allgemeinen Behuf oder zu allgemeinen Landesangelegenheiten gebraucht; auch wurde nach diesem Fuße die Natural-Stellung der Ritterpferde vertheilt, welche 1734 zum letzten male verlangt ist.

Im Herzogthume Verden besteht die Landschaft, seit Aufhören der geistlichen Herrschaft, nur aus der Stadt Verden und den Rittergutsbesitzern. Diese werden in Adel und Glebasten getheilt; die Landstandschaft haftet auf 18 Gütern, und ist hier nicht, wie im Bremischen, eine gemischte, sondern rein dinglich. Von diesen Gütern sind nur 9 in Verden belegen: Buchholz, Trochel, Brockel, Veerse, Bothel, Eissel, Stelle, Eitze und Visselhövede; 9 Güter im Fürstenthum Lüneburg: 4 Burghöfe zu Rethen, ferner Wense, Stellichte, Kettenburg, zwei Höfe zu Kl. Häuslingen, von denen das eine den von Behr, als Erbmarschällen und Erbkämmerern von Verden zuständig ist, haben außerdem ein Stimmrecht auf den Verdenschen Landtagen hergebracht. Die Stände versammelten sich früherhin in der Kapitelstube des Doms, später an einem willkührlich zu bestimmenden Orte, gewöhnlich auf dem Schaden in Verden.

Nach der Secularisation wurden durch König Karls XI. Declaration vom 20. Mai 1663 der Verdenschen Landschaft gleiche Rechte zugesichert, wie solche der Bremischen zustanden; im Fall solche den Umständen nach Anwendung fänden. Jedoch geschah nie eine völlige Vereinigung beider Landschaften und seit 1722 haben beide sich gänzlich getrennt *). Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden aber noch im Landrathscollegium berathen, zu welchem von den Gutsbesitzern ein Rath und von der Stadt Verden ein zweiter bestellt wird **).

Von landschaftlichen Bedienten ward seit 1560 ein Rechtskundiger angesetzt, welcher den Titel eines Syndicus führt. Während des Streits der alten und neubelehnten Ritterschaft nahm letztere gleichfalls einen Rechtsgelehrten an und nannte ihn Secretair. In dem Unionsreceß von 1664 ward vestgesetzt, daß der Secretair beibehalten und von der gesammten Ritterschaft in Eid und Pflicht genommen werden solle. Außerdem ist bei der Landschaft noch ein Registrator angesetzt.

*) S. Scharf Pol. Staat 3 Sammlung. S. 9. Einiges die Verdensche Landschaft betreffende, kommt auch im Commissionsreceß von 1692 vor, von welchen in B. u. V. 5, 52 Nachricht gegeben ist.

**) Das Gut der Herrn von Münster zu Hundlosen im Amte Wildeshausen hielt sich zu keiner Landschaft.

Von den vielen adelichen Geschlechtern, welche von Altersher in den Herzogthümern Bremen und Verden ansäßig gewesen, sind gegenwärtig nur noch folgende begütert *): Behr in Verden, Bremer in Neuhaus und Kedingen, Borstel in Kedingen, Brummer in Kedingen, von Campen in Osterstade, von der Decken in Kedingen, von Düring zu Horneburg, Fiege in Osterstade, Frese in Verden, Göben in Kedingen, Gruben in Kedingen, von Issendorf in Beverstedt, von der Kettenburg in Verden, Kobbe in Osterstade, (wie auch im gegenüberliegenden Oldenburgischen mit Gütern der ausgestorbenen Stadlander belehnt); Lütken in Kedingen, Marschalck in Hechthausen, Kedingen und Ritterhude, Quitter in Verden (desselben Geschlechts mit den Fresen), Plate von Bassenfleth in Kedingen, de Rese in Osterstade, von Sandbeck zu Sandbeck, von Schwanewede zu Schwanewede, von Wersebe zu Meienburg, von der Wisch in Kedingen, Wittmer in Osterstade, von

*) Diejenigen adelichen Geschlechter, welche ihren Geschlechtsnamen von einem Vornamen oder einem Beinamen und nicht von einem Orte entlehnt haben, bedienten sich in ältern Zeiten nie der Bezeichnungssilbe von, welche erst später durch kaiserliche Adelsverleihungen einen besondern Werth erhalten hat. So nannte sich z. B. die Familie Bremer, entweder die Bremer oder die von Bremen.

Würden in Osterstade, von Zesterfleth (eigentlich die Grieſen genannt) im Alten Lande *).

Dagegen ist die Anzahl der adelichen Geschlechter durch mehrere später hinzugekommene Familien wiederum ergänzt worden. Dahin gehören: die Arentschild, deren Stammvater der Oberst Daniel von Arentsen, 1651 von der Königinn von Schweden geadelt ward und deren Besitzthum Oldendorf im Amte Himmelpforten war. von der Beck zu Gauensieck in Kedingen, stammen von Adolf von der Beck, Geheimerath des Erzbischofs Heinrich III, dessen Söhne 1587 vom Kaiser geadelt wurden. von Borries ursprünglich Patricier zu Minden. Der Kanzleidirector Johann Friedrich von Borries ließ 1733 seinen Adel vom Kaiser erneuen. Durch Verheirathung in die Familie von Düring, erwarben die von Borries Antheil an den Burghöfen zu Horneburg und wurden 1769 bei der Ritterschaft recipirt. Freiherrn von Borch, stammen aus der Grafschaft Lippe und erkauften zu Ende des

*) Auſſer in Mushard sind von Nachrichten über diese Geschlechter nachzusehen: ein Verzeichniß von Leichenreden in A. u. N. 2, 106 ꝛc. Nachrichten von den von der Decken in Han. Mag. Bd. 9. S. 619; von den Gruben in A. u. N. 9, 151; von den Marschalcks A. u. N. 11, 195; von den Platen A. u. N. 9, 159; von den von Sandbeck A. u. N. 9, 159; von den von Wersebe Han. Mag. 1761, S. 662 u. A. u. N. 1, 183; von den Osterstader Junkern Spiels Vat. Archiv 5, 2, 298.

siebenzehnten Jahrhunderts die Schönebeckischen Güter. von Brandt, Nachkommen des berühmten Salvius, erkauften Güter im Alten Lande zu Brock und Bramstedt, wurden 1729 recipirt, sind gegenwärtig aber ausgestorben. von Engel in Kedingen, geadelt 1656; von Finckh stammen von einem Obersten den Karl V. im Jahre 1543 adelte und ließen 1777 ihren Adel erneuen. Sie besaßen das Gut Esche in Kedingen, sind aber nicht recipirt. Grote aus dem Lüneburgischen; Otto XX. Grote erheirathete um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit einer von der Lieth das Gut Nieder Ochtenhausen und wurde recipirt. von Hattorf stammen von Johann Hattorf, welcher Geheimrath beim Kurfürsten Ernst August war, das Gut Hethorn im Amte Stotel erheirathete und 1703 vom Kaiser geadelt ward. von Holleufer aus Sachsen, haben in neuern Zeiten Güter bei Horneburg erheirathet und sind recipirt. von Höpken zu Meläu bei Stade, erhielten 1571 einen kaiserlichen Adelsbrief, den die Königinn Christina 1649 erneute; sind gegenwärtig ausgestorben. von Klenck erwarben zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Gut Wellingsbuttel in Hadeln und sind recipirt. von Lixfeld aus dem Homburgischen hatten Güter der Ossen in Kedingen erheirathet. von Möller im Herzogthum Verden stammen von Joachim Möller aus Hamburg, welcher 1541 vom Kaiser geadelt ward. von Oeynhausen haben in neuern Zeiten

ein Burggut zu Horneburg erworben. von Rohde stammen von einem Obersten, den Karl V. adelte. Sie wohnten auf dem Gute Kaltenhof bei Wilhelmsburg; Hans von Rohde ließ 1720 seinen Adel erneuen und ein Sohn desselben erkaufte das Gut Holte. Ein anderer Sohn ging in Dänische Kriegsdienste. von Schlüter, ursprünglich Patricier zu Hannover. Der General Major Johann Christian Schlütter († 1731) ward in den Adelstand erhoben und kaufte das Gut Kuhla. Die Freiherrn von der Schulenburg ererbten um 1736 von dem General von Melvil Güter zu Altendorf im Kirchspiel Osten und wurden recipirt. von Spilcker; ein patricisches Geschlecht aus der Stadt Hameln. Der Kanzleidirector Johann Heinrich von Spilcker († 1746) wurde 1712 geadelt und besaß das Gut Oese in der Börde Beverstedt. von Uffeln. Der Justizrath Uffelmann wurde 1707 von König Karl XII unter dem Namen von Uffeln geadelt; seine Nachkommenschaft erlosch 1794 mit dem herzoglich Oldenburgischen Hofstallmeister von Uffeln. Die von Uffeln waren im Kirchspiel Hechthausen begütert. von Voigt stammen von dem Kur-Braunschweigischen General Arnold Voigt, der 1687 geadelt ward und das Zesterflethische Gut zu Obern-Ochtenhausen erkaufte.

Ausser diesen kommen in der Landesgeschichte nachstehende jetzt ausgestorbene, oder in andern Ge-

und für ihre Söhne die 1663 von der Schwedischen Regierung bewilligten vier Stipendien zum Behuf des Studirens in Anspruch zu nehmen *). Zu Bedienungen sollen wo möglich Eingeborne genommen und diese auf den Receß vom 30. Junius 1651 beeidigt werden **).

Die Landstandschaft der Begüterten erfordert im Bremischen sowohl den Geburtsadel, wie auch den Besitz eines Ritterguts, welches als landtagfähig in der Matrikel steht, eine Eigenschaft, welche aber nicht allen adelich freien Höfen zusteht und namentlich in den Marschen manchen abgeht ***). In der Schwedischen Zeit entstand ein heftiger Streit mit den Neubelehnten, Ausländern, denen von der Kö-

*) Sowohl die Einräumung des Klosters Neuenwalde, wie auch die Bewilligung der vier Stipendien, jedes von 300 Thalern und auf vier Jahre an Einzelne zu vertheilen, geschah, um die Ritterschaft einigermaßen wegen der willkührlichen Einziehung der Klöster zufrieden zu stellen. Ueber das Stipendium s. A. und N. 3. 1.

**) Dies ward in der s. g. Erläuterung von 1692 aufgehoben, selbige ist aber 1732 wieder auffer Kraft gesetzt.

***) So sind z. B. von 18 Gütern im Alten Lande nur 4: Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculirt s. Annalen 4, 793; desgleichen in Osterstade nur 7 Höfe von 36 landtagfähig. Eine Angabe der freien Rittergüter findet man in v. Selchow Mag. für deutsche Rechte und Geschichte 2. N. 9.; desgleichen A. und N. 7, 187.

nigtinn große Besitzungen im Lande geschenkt wurden und die gleiche Rechte mit der alten Ritterschaft verlangten, ohne einmal zu den Ausgaben auf gleiche Weise beitragen zu wollen. Im Jahre 1664 wurden diese Streitigkeiten durch einen Unionsreceß beigelegt *); es entstanden seitdem zwei Körperschaften des Adels, alte und neue Ritterschaft. Die bald erfolgenden Reductionen und das allmählige Aussterben der Schwedischen Geschlechter, welche in hiesigen Landen ansäßig geworden, haben aber diesen Unterschied in der Folge wiederum unnöthig gemacht. Seit dem Jahre 1768 ward auf dem Landtage zu Basdahl ausgemacht, daß keiner bei der Ritterschaft Aufnahme finden solle, der nicht beweisen könne, daß sein Großvater ein Edelmann gewesen **). Sucht ein Fremder um die Aufnahme, so muß er, nach Rittertagsbeschluß von 1721, hundert Ducaten an das Kloster Neuenwalde erlegen und darthun, daß er so viel adlich freies Land im Herzogthume besitze, daß davon 12 Nagel bezahlt werden können. Ein Eingeborner von Adel giebt für die Einschreibung nur einen Ducaten und braucht nur 6 Nagel zu haben, um Sitz und Stimme zu erlangen. Die Stellung eines Pferdes, welches zu 24 Nageln gerechnet wird, ward zu 958 Reichsthalern angeschlagen; es bedarf also ein Eingeborner darzuthun,

*) S. denselben in A. und N. 1, 301.

**) S. A. und N. 2, 221.

daß er 239½ Rthlr. Einkünfte aus seinen Gütern ziehe. Nach diesem Fuße der Roßdienstgelder, die von allen adelich freien Ländereien gezahlt werden, werden alle Beiträge ausgeschrieben, welche die Ritterschaft, entweder zu ihrem eigenen allgemeinen Behuf oder zu allgemeinen Landesangelegenheiten gebraucht; auch wurde nach diesem Fuße die Natural-Stellung der Ritterpferde vertheilt, welche 1734 zum letzten male verlangt ist.

Im Herzogthume Verden besteht die Landschaft, seit Aufhören der geistlichen Herrschaft, nur aus der Stadt Verden und den Rittergutsbesitzern. Diese werden in Adel und Glebasten getheilt; die Landstandschaft haftet auf 18 Gütern, und ist hier nicht, wie im Bremischen, eine gemischte, sondern rein dinglich. Von diesen Gütern sind nur 9 in Verden belegen: Buchholz, Trochel, Brockel, Veerse, Bothel, Eissel, Stelle, Eitze und Visselhövede; 9 Güter im Fürstenthum Lüneburg: 4 Burghöfe zu Rethen, ferner Wense, Stellichte, Kettenburg, zwei Höfe zu Kl. Häuslingen, von denen das eine den von Behr, als Erbmarschällen und Erbkämmerern von Verden zuständig ist, haben außerdem ein Stimmrecht auf den Verdenschen Landtagen hergebracht. Die Stände versammelten sich früherhin in der Kapitelstube des Doms, später an einem willkührlich zu bestimmenden Orte, gewöhnlich auf dem Schaden in Verden.

Nach der Secularisation wurden durch König Karls XI. Declaration vom 20. Mai 1663 der Verdenschen Landschaft gleiche Rechte zugesichert, wie solche der Bremischen zustanden; im Fall solche den Umständen nach Anwendung fänden. Jedoch geschah nie eine völlige Vereinigung beider Landschaften und seit 1722 haben beide sich gänzlich getrennt *). Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden aber noch im Landrathscollegium berathen, zu welchem von den Gutsbesitzern ein Rath und von der Stadt Verden ein zweiter bestellt wird **).

Von landschaftlichen Bedienten ward seit 1560 ein Rechtskundiger angesetzt, welcher den Titel eines Syndicus führt. Während des Streits der alten und neubelehnten Ritterschaft nahm letztere gleichfalls einen Rechtsgelehrten an und nannte ihn Secretair. In dem Unionsreceß von 1664 ward vestgesetzt, daß der Secretair beibehalten und von der gesammten Ritterschaft in Eid und Pflicht genommen werden solle. Außerdem ist bei der Landschaft noch ein Registrator angesetzt.

*) S. Scharf Pol. Staat 3 Sammlung. S. 9. Einiges die Verdensche Landschaft betreffende, kommt auch im Commissionsreceß von 1692 vor, von welchen in B. u. V. 5, 52 Nachricht gegeben ist.

**) Das Gut der Herrn von Münster zu Hundlosen im Amte Wildeshausen hielt sich zu keiner Landschaft.

Von den vielen adelichen Geschlechtern, welche von Altersher in den Herzogthümern Bremen und Verden ansäßig gewesen, sind gegenwärtig nur noch folgende begütert *): Behr in Verden, Bremer in Neuhaus und Kedingen, Borstel in Kedingen, Brummer in Kedingen, von Campen in Osterstade, von der Decken in Kedingen, von Düring zu Horneburg, Fiege in Osterstade, Frese in Verden, Göben in Kedingen, Gruben in Kedingen, von Issendorf in Beverstedt, von der Kettenburg in Verden, Kobbe in Osterstade, (wie auch im gegenüberliegenden Oldenburgischen mit Gütern der ausgestorbenen Stadlander belehnt); Lütken in Kedingen, Marschalck in Hechthausen, Kedingen und Ritterhude, Quitter in Verden (desselben Geschlechts mit den Fresen), Plate von Bassenfleth in Kedingen, de Rese in Osterstade, von Sandbeck zu Sandbeck, von Schwanewede zu Schwanewede, von Wersebe zu Meienburg, von der Wisch in Kedingen, Wittmer in Osterstade, von

*) Diejenigen adelichen Geschlechter, welche ihren Geschlechtsnamen von einem Vornamen oder einem Beinamen und nicht von einem Orte entlehnt haben, bedienten sich in ältern Zeiten nie der Bezeichnungssilbe von, welche erst später durch kaiserliche Adelsverleihungen einen besondern Werth erhalten hat. So nannte sich z. B. die Familie Bremer, entweder die Bremer oder die von Bremen.

Würden in Osterstade, von Zesterfleth (eigentlich die Griesen genannt) im Alten Lande *).

Dagegen ist die Anzahl der adelichen Geschlechter durch mehrere später hinzugekommene Familien wiederum ergänzt worden. Dahin gehören: die Arentschild, deren Stammvater der Oberst Daniel von Arentsen, 1651 von der Königinn von Schweden geadelt ward und deren Besitzthum Oldendorf im Amte Himmelpforten war. von der Beck zu Gauensieck in Kedingen, stammen von Adolf von der Beck, Geheimerath des Erzbischofs Heinrich III, dessen Söhne 1587 vom Kaiser geadelt wurden. von Borries ursprünglich Patricier zu Minden. Der Kanzleidirector Johann Friedrich von Borries ließ 1733 seinen Adel vom Kaiser erneuen. Durch Verheirathung in die Familie von Düring, erwarben die von Borries Antheil an den Burghöfen zu Horneburg und wurden 1769 bei der Ritterschaft recipirt. Freiherrn von Borch, stammen aus der Grafschaft Lippe und erkauften zu Ende des

*) Ausser in Mushard sind von Nachrichten über diese Geschlechter nachzusehen: ein Verzeichniß von Leichenreden in A. u. N. 2, 106 ꝛc. Nachrichten von den von der Decken in Han. Mag. Bd. 9. S. 619; von den Gruben in A. u. N. 9, 151; von den Marschalcks A. u. N. 11, 195; von den Platen A. u. N. 9, 159; von den von Sandbeck A. u. N. 9, 159; von den von Wersebe Han. Mag. 1761, S. 662 u. A. u. N. 1, 183; von den Osterstader Junkern Spiels Vat. Archiv 5, 2, 298.

siebenzehnten Jahrhunderts die Schönebeckischen Güter. von Brandt, Nachkommen des berühmten Salvius, erkauften Güter im Alten Lande zu Brock und Bramstedt, wurden 1729 recipirt, sind gegenwärtig aber ausgestorben. von Engel in Kedingen, geadelt 1656; von Finckh stammen von einem Obersten den Karl V. im Jahre 1543 adelte und ließen 1777 ihren Adel erneuen. Sie besaßen das Gut Esche in Kedingen, sind aber nicht recipirt. Grote aus dem Lüneburgischen; Otto XX. Grote erheirathete um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit einer von der Lieth das Gut Nieder Ochtenhausen und wurde recipirt. von Hattorf stammen von Johann Hattorf, welcher Geheimrath beim Kurfürsten Ernst August war, das Gut Hethorn im Amte Stotel erheirathete und 1703 vom Kaiser geadelt ward. von Holleufer aus Sachsen, haben in neuern Zeiten Güter bei Horneburg erheirathet und sind recipirt. von Höpken zu Meläu bei Stade, erhielten 1571 einen kaiserlichen Adelsbrief, den die Königinn Christina 1649 erneute; sind gegenwärtig ausgestorben. von Klenck erwarben zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Gut Wellingsbuttel in Hadeln und sind recipirt. von Lixfeld aus dem Homburgischen hatten Güter der Ossen in Kedingen erheirathet. von Möller im Herzogthum Verden stammen von Joachim Möller aus Hamburg, welcher 1541 vom Kaiser geadelt ward. von Oeynhausen haben in neuern Zeiten

ein Burggut zu Horneburg erworben. von Rohde stammen von einem Obersten, den Karl V. adelte. Sie wohnten auf dem Gute Kaltenhof bei Wilhelmsburg; Hans von Rohde ließ 1720 seinen Adel erneuen und ein Sohn desselben erkaufte das Gut Holte. Ein anderer Sohn ging in Dänische Kriegsdienste. von Schlüter, ursprünglich Patricier zu Hannover. Der General Major Johann Christian Schlütter († 1731) ward in den Adelstand erhoben und kaufte das Gut Kuhla. Die Freiherrn von der Schulenburg ererbten um 1736 von dem General von Melvil Güter zu Altendorf im Kirchspiel Osten und wurden recipirt. von Spilcker; ein patricisches Geschlecht aus der Stadt Hameln. Der Kanzleidirector Johann Heinrich von Spilcker († 1746) wurde 1712 geadelt und besaß das Gut Oese in der Börde Beverstedt. von Uffeln. Der Justizrath Uffelmann wurde 1707 von König Karl XII unter dem Namen von Uffeln geadelt; seine Nachkommenschaft erlosch 1794 mit dem herzoglich Oldenburgischen Hofstallmeister von Uffeln. Die von Uffeln waren im Kirchspiel Hechthausen begütert. von Voigt stammen von dem Kur-Braunschweigischen General Arnold Voigt, der 1687 geadelt ward und das Zesterflethische Gut zu Obern-Ochtenhausen erkaufte.

Ausser diesen kommen in der Landesgeschichte nachstehende jetzt ausgestorbene, oder in andern Ge-

genden blühende Geschlechter vor *): von Alff in Kedingen †; von Amendorp, Burgmänner zu Thedinghausen um 1397; von Arbergen um 1308; von Bandeck in Kedingen, † im siebenzehnten Jahrhundert; von Bardenfleth in Osterstade, blühen noch in Dänemark mit dem ererbten Zunamen Lövendrn; von Borcholt, Burgmänner zu Börde um 1346; von Bardewisch, in alten Zeiten zu Meienburg, starben im sechzehnten Jahrhundert aus; von Beckshövede noch um 1397; von Beverstedt um 1347; von Bisberg zu Langwedel; Blancken in Kedingen, im vorigen Jahrhundert ausgestorben; von Bliedersdorf zu Delm um 1288; Bock in Osterstade; Bonar aus Schottland, kamen in der Schwedischen Zeit ins Land und besaßen das Gut Bramstedt im alten Lande; Böning zu Uthlede in Osterstade, noch 1518; von Borgh zu Horneburg, deren Gut 1520 an die von Düring kam; von Brendorp in Kedingen; von Brobergen kamen um 1140 ins Land und starben vor hundert Jahren aus; von dem Brock kamen mit dem Erzbischofe Liemar aus Baiern, wohnten im Gerichte Neukirchen und im Kirchspiel Osten und starben im vorigen Jahrhundert aus; von Clawenbeck, Burgmänner zu Langwedel um 1471; Clüver im Gerichte Achim und im

*) Von mehreren derselben ist nichts weiter als der Name bekannt.

Verdenschen, 1759 erloschen; von Krogh im Kirchspiel Neuenkirchen, von denen das in Dänemark und Norwegen blühende Geschlecht dieses Namens abstammt; Dagesand, Dienstmänner von Verden; Döse in Kedingen um 1227; Drewes in Kedingen, im vorigen Jahrhundert ausgestorben; von Drochtersen in Kedingen; von Duvenwort zu Bunkenburg um 1316; von Edenbüttel in Kedingen, noch 1572; von Eitzen zu Langwedel noch 1544; von Elme bei Bederkesa, ausgestorben 1485; von Elme bei Börde, um 1346; von Elsdorf 1226; Fleckschild um 1390; von Flögelingen in Bederkesa; Gerdes in Kedingen, im vorigen Jahrhundert erloschen; Gehren in Kedingen um 1500; von Garlstede in der Börde Scharmbeck um 1505; von Gilten zu Langwedel; Grellesken in Kedingen; von Gröning kommen bei Mushard noch um 1505 vor und waren sonst Burgmänner zu Meienburg. Von verschiedenem Wappen ist das alte patricische Geschlecht gleiches Namens, welches noch blüht und mit Gütern im Bremischen ansäßig ist; Gröpelinge in und bei Bremen, erloschen bald nach 1451; von Hadeln in Kedingen, blühten noch da Mushard schrieb; von Hagen um 1430; Rütow von Halse in Kedingen 1227; von Hardenström um 1388; von Hasbergen um 1700; von Hassel um 1219; von der Heine um 1399; von Heisenbüttel 1510; Mönch von der Hellen, Burgmänner zu Ottersberg, erloschen

1460; Holling zu Uthlede um 1340; Düvel von Honhorst Burgmänner zu Ottersberg und Erbherrn zu Veerse und Borstel. Der letzte dieses Stammes starb 1680 in großer Armuth. Ganz verschieden davon sind die von Hohnhorst im Lüneburgischen. von der Hude zu Ritterhude, vor funfzig Jahren erloschen; Kart in Kedingen, blühten noch im vorigen Jahrhundert; von Keding oder von Marßel um 1297; Klenke in Thedinghausen, gehören gegenwärtig nicht mehr zur Bremisch-Verdenschen Ritterschaft und sind wohl zu unterscheiden von den von Klenck in Hadeln; Knigge zur Burg um 1489; Korf in Kedingen, desselben Stammes mit den von Niendorp, sind in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erloschen; von der Kuhla zu Selsingen, ausgestorben 1712 *); Kuhlen zu Wellingsbüttel, erloschen zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts; Lackmann in Kedingen, um 1510; Lappen zu Ritzebüttel **); von Lesum 1412; von der Lieth zu Beberkesa, Nieder Ochtenhausen, Wiegersen, Stemmermühlen und Ritterhude, eins der angesehensten Geschlechter des Landes ***); Bicker von Luneberg in der Börde Beverstedt, erloschen 1640; Lindenbrog in

*) S. S. 46.

**) S. S. 189.

***) Ueber das Aussterben dieses Geschlechts s. Strieder Hess. Gelehr. Gesch. 18, 346.

Osterstade um 1600, waren 1345 wegen Aufruhrs aus dem Oldenburgischen, wo sie sonst gewohnt hatten, vertrieben worden; von der Mehden in Kedingen um 1600; Nagel zu Holte, um 1470; Offen in Kedingen, jetzt erloschen; von Oldenburg zu Beverstedt, im vorigen Jahrhundert erloschen; von der Osten waren 1396 Burgmänner von Horneburg; von Ostenhagen, 1301 Burgmänner zu Börde; von Otterstedt, um 1528; von Oumünde oder von Schönebeck, im vorigen Jahrhundert erloschen; von der Pahlen waren früher im Bremischen ansässig, zogen nach Liefland, kamen in der Schwedischen Zeit zurück und erwarben die Güter Welle und Holte; Pahlen in Kedingen erhielten 1571 vom Kaiser einen adelichen Freibrief; Purrik von Uthlede um 1372; von Rhade*); von Reimarshausen in Kedingen, um 1600; die Recken zu Blumenthal, um 1427; Reuß in Kedingen, um 1618; Rode in Kedingen, um 1450; Rönne im Kirchspiel Osten, sind in männlicher Nachkommenschaft erloschen, durch weibliche Nachkommen sind die zuletzt besessenen Güter dieses Geschlechts an die von Holleufer und von Oeynhausen gekommen; Rönneke in Osterstade, seit hundert Jahren erloschen; Runge in Kedingen, um 1500; Rutow in Kedingen, um 1560; Schenk um 1358 im Kirchspiel Wistedt; Schwarte in Kedin-

*) S. S. 49.

gen, um 1593; von Schiffdorf 1235; von Sebecke zu Welle bei Beverstedt 1446; Segemann in Kedingen, um 1610; Söden zu Aldendorf, erloschen 1664; Spaden in Thedinghausen, um 1534; von Stade um 1454; Steding zu Blumenthal 1536; Steere in Kedingen, erloschen um 1440; von dem Stege in Kedingen; Stein in Kedingen, geadelt 1623; von Stenstedt, um 1484; von Tettenborn aus der Grafschaft Hohnstein, erheiratheten 1628 Deckensche Güter in Kedingen; von der Vare zu Langwedel 1313; von Verden 1353; von Walle bei Bremen, um 1500; Warner in Kedingen, im vorigen Jahrhundert erloschen; von Westen, erloschen 1219; von Weihe waren vorzeiten Burgmänner zu Thedinghausen und zum Blumenthal und gehörten also zum hiesigen Landesadel; von Zahrenhausen im Verdenschen, sind im siebenzehnten Jahrhundert ausgestorben *).

Der Bauernstand im Bremischen zeichnet sich vor dem vieler andern Lande durch die demselben zustehenden Freiheiten aus und es ist von den freien Erbgesessenen oder Erbexen sogar zu einer Zeit die Landstandschaft in Anspruch genommen. Diese freien Erbexen finden sich im Allgemeinen nur in den Marschen **) und es unterscheiden sich die Marschländer

*) Urk. der von Zahrenhausen in Villerbeck Slg. ungedr. Urk. Bd. 1. St. 3. N. 2.

**) Auch auf der Geest finden sich zwar einzelne Erb-

von den Bezirken der Geest besonders dadurch, daß in ersteren die Meierverfassung nur Ausnahmsweise gefunden wird. Freie Erbexen haben ihre Güter in vollem Eigenthume und sind Niemand als der Landesherrschaft untergeben, der sie die Steuern zahlen und Landesdienste leisten. Köther werden diejenigen Freien genannt, welche nicht ganze Höfe, sondern nur einzelne Morgen freieigen besitzen und gewöhnlich eine Nebenhanthierung treiben *). Einige Erbexen haben zugleich Meierhöfe von Klöstern, Edelleuten oder Städten, und zahlen dafür einen jährlichen Canon, theils auch alle sieben Jahre einen Weinpfennig und bei Erbfällen ein An- und Auftritts-Geld. Andere sind bloße Meier, entweder der Landesherrschaft oder einer Gutsherrschaft, und haben ihre Ländereien zu Kaufhäuer, die sie nach Abzug der Landessteuern und Lasten, dem Gutsherrn entrichten. Einige Meier sind von den Edelleuten aus der Contribution gezogen **). Die Meier zahlen nicht über-

freie, allein diese hatten doch nie Antheil an der Gerichtsverwaltung, sondern waren landesherrlichen und gutsherrlichen Gerichten unterworfen. S. Han. Mag. 1823. S. 507.

*) In Osterstade ist noch die alte Form der Veräußerung des echten Eigenthums beigeblieben, da alle Immobilien, um gültig verkauft zu werden, dreimal von den Kanzeln oder auf den Kirchhöfen proclamirt werden müssen.

**) Ueber die Meier im Bremischen s. die Vorzüge der meierrechtlichen Verfassung in Bezug auf

all ein Willkommen- oder Auftrittsgeld *) und einige können auch ihre Güter ohne Vorwissen des Gutsherrn veräußern. Dagegen herrscht strenge Meierpflicht und die Abmeierung ist durch kein Gesetz gehemmt **). Einige Einwohner sind nur Heuerlinge, welche eine Anzahl Morgen auf gewisse Jahre in Pacht haben.

Alle Meier und Häuslinge werden in übrigen Verhältnissen für frei gehalten und den Erbexen gleich geschätzt, können auch wie diese zu den Vorsteherämtern der Gemeinden gewählt werden. Ueber den Ursprung der Meier herrschen zwei verschiedene Ansichten; der einen zufolge sind die Väter der Meier auf der Geest Leibeigene gewesen und haben sich später aus diesem Zustande gehoben; der zweiten Meinung nach, wären gerade die Vorfahren derselben völlig frei gewesen, später aber durch Unvermögen und Druck veranlaßt worden, eine Schmälerung ihres Eigenthums sich gefallen zu lassen. In hiesiges

das H. Bremen in Annalen 5, 248 und 465. v. Abfen Entwickelung der Meierverfassung im H. Br. in H. Mag. 1809. 70. Ueber die Meier in Thedinghausen s. Gesenius Meierrecht 2, 143; über die in Br. und Verden ebend. 2, 168. Wichtig sind die Bemerkungen in v. Engelbrecht Obs. select. S. 488.

*) In den Aemtern Hagen und Ottersberg wird von den herrschaftlichen Meiern beim Antritte ein Hembegeld gefordert.

**) S. Pufendorf obs. III. n. 38.

Land ist nie ein eroberndes Volk eingezogen, durch welches die Ureinwohner unterjocht worden wären, vielmehr lebt hier noch der nämliche Stamm welcher in den ältesten Zeiten den Boden des Landes zu Wohnsitzen gewählt hat; Spuren der Leibeigenschaft finden wir nur beim Kloster Zeven, wo vielleicht einige Hausväter durch besondere Veranlassung bewogen worden, einem sonst sehr häufigen Gebrauche zu folgen und sich der Kirche zu eigen ergeben haben. Wo sonst Beispiele einer Leibeigenschaft angeführt werden, mag diese nur eine niedere Ministerialität gewesen seyn, oder auch sie ist spät und in einzelnen Fällen durch das Strandrecht entstanden *). Daß Druck der landesherrlichen Beamten und Verarmen der Landbewohner diese zu Ergebung in Schutz und Pflicht bewogen, mußte sehr häufig geschehen. Noch im vorigen Jahrhundert finden wir hievon ein Beispiel im Amte Wischhafen. Die Bewohner desselben genossen früherhin alle Vorzüge der übrigen Kedinger. Als sie aber nicht die Mittel besaßen ihre, durch eine Wasserfluth zerstörten Elbdeiche wieder herzustellen, verloren sie ihre Privilegien, wurden meierpflichtig und gleich den Aemtern auf der Geest königlichen Beamten unterworfen **). Ein Beweis mehr ursprünglicher Freiheit der Landbewohner liegt auch in der Einrichtung, daß sowohl unter Unade-

*) Z. B. A. u. N. 12, 245.

**) Han. Mag. 1823. S. 507.

lichen wie unter Adelichen in hiesigen Landen, ein Heergewette gezogen wird. Solches findet nicht allein in den Marschen seine Anwendung, sondern auch auf der Geest. In der Stadt Verden ward es 1694 aufgehoben; auch im Amte Ottersberg ist es ausser Gebrauch gekommen; Gültigkeit hatte dasselbe ferner in den Gerichten Schwanewede, Ritterhude, Lesum, Rhade und Achim *).

Der Name Bauer zeigte ursprünglich wohl einen freien Bebauer und Hausmann an **). Später ist im Allgemeinen eine geringschätzende Vorstellung mit dem Worte verknüpft worden, weil der Stand fast in den meisten Ländern tief herabsank, das Recht des freien Eigenthums verlor und in Dienstbarkeit einzelner bevorrechtigten Geschlechter gerieth, von welchen ursprünglich der Bauernstand sich wohl nicht weiter unterschied, wie noch gegenwärtig die Erbexen in Osterstade sich von den dortigen Junkern unterscheiden. Im Bremischen wird deshalb noch immer der Name Bauer bei den freien Erbexen vermieden und werden diese immer Hausleute genannt ***).

*) S. Schlichthorst Beitr. 1, 23.

**) Wie in den Nordischen Sprachen: Bonde, Husbonde, Adelbonde. Wahrscheinlich kommt von dieser Benennung die Bezeichnung großer freier Grundeigenthümer: Barone. Daß Baro freie Wehren bedeutet, sieht man z. B. aus Chron. St. Galli a. 805: Hoc anno Carolus multos barones et mulieres e Saxonia abduxit.

***) Sittmann sagt deshalb auch, man könne wohl

Im siebenzehnten Jahrhundert verlangten die Hausleute der Marschen Sitz und Stimme auf dem Landtage zu erhalten. Die Schulden des Erzbischofs Christoph hatten Anlaß gegeben, daß die Eingesessenen der Marsch 1534 mit zu Landtag berufen wurden, um zu den Vorschlägen wegen Abbezahlung jener Schulden ihre Stimme zu geben. Nach der Zeit haben sie verschiedentlich Theil an den Landtagen genommen und zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts für beständig Sitz und Stimme gefordert. Es entstand darüber ein Proceß zwischen der Ritterschaft und den freien Erbexen der Marsch, welcher endlich 1672 zum Nachtheile der letzteren entschieden ward *). Dieser Rechtsstreit veranlaßte auch den 1668 abgeschlossenen Receß der Marschländer **).

Unter den freien Städten des Landes nahm Bremen den ersten Platz ein; auf Bremen folgten Stade und Buxtehude, und von 1270 bis 1495 gehörte auch die Stadt Wildeshausen mit zu den Bremischen Ständen ***). Im Bisthum Verden hatte die Stadt Verden allein das Recht der Landstandschaft. Die Stadt Bremen trat seit dem dreißigjährigen Kriege völlig aus dieser Verbindung.

behaupten, in Hadeln sey kein Bauer, sondern lauter Adelleute.

*) S. Götze Diss. S. 27.

**) In Schlichthorst Beiträgen 1, 153.

***) S. Vogt mon. 1, 400. Götze Diss. S. 16 u. 24.

Die Stadt Stade erfreute sich schon frühzeitig einer besondern Begünstigung, sowohl des Reichsoberhaupts, wie des Landesherrn. In frühern Zeiten gehörte zu den Rechten der Stadt auch die Münzgerechtigkeit *). Der Kaiser hatte dieses Recht von den Bischöfen, zuerst Adaldagus ertheilt; die Stadt erhielt es wiederum im Jahre 1272 vom Erzbischof Hildebold und 1371 ward es ihr vom Erzbischofe Albert bestätigt. Diese Gerechtigkeit besaß Buxtehude nie; Bremen übte sie gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, jedoch nur pachtweise. Die letzten Erzbischöfe suchten zu Zeiten der Stadt das Recht der Münze streitig zu machen; auch Schwedischer Seits ward es in Zweifel gezogen und der Gebrauch desselben bis nach genugsam untersuchter und völlig ausgemachter Sache verboten. Als jedoch um das Jahr 1676 die kleine Scheidemünze im Lande sehr selten geworden war und das Gouvernement wegen der schlechte Zeiten nicht sofort zur Schlagung einer beträchtlichen Summe Anstalt machen konnte, ward der Stadt erlaubt für 3000 Thaler Scheidemünze zu schlagen; jedoch mußte sie sich reversiren, daß dadurch das Recht der Regierung, die Sache in nähere Beurtheilung zu ziehen, in anerkannter Wirksamkeit bleibe. Später ward der Stadt das Recht, sowohl von der Schwedischen,

*) Nachricht von der Münzgerechtigkeit der Stadt in A. u. N. 1, 397 ꝛc.

wie Kurbraunschweigischen Regierung zugestanden; jedoch hat sie seitdem es nicht rathsam gefunden, dasselbe auszuüben. — Die Rechte der Stadt, und namentlich die Landstandschaft derselben, wurden durch den Fundamentalreceß mit der Krone Schweden vom 23. Junius 1652 sicher gestellt *); Stade wie Buxtehude sollten die Landtage, jede Stadt durch zwei Bürgermeister beschicken und diese erhielten zugleich die Benennung von Landräthen **).

Vom Steuerwesen ***).

Die landesherrlichen Einkünfte fließen theils aus Domainen oder Kammerämtern, Börden und Ge-

*) Abgedruckt in Schlichthorst 2, 55.

**) Wichtig für die Verfassung von Stade ist auch noch der Receß zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe von 1606 in Schlichthorst 1, 303, wie auch des Raths Wahlreceß von 1662. a. a. O. 2, 71.

***) Ueber das Contributionswesen in A. und N. 2, 325. 5, 241 u. 6, 241. In B. u. V. 6, 48 ist die Nachricht von einem MS. des D. Joh. Neumann, Consulenten der Marschländer, von 1671, über dies Contributionswesen gegeben. Ferner: Scharf von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herz. Br. u. V. in Annalen 5,

richten, theils aus Regalien, theils bestehen sie in gewissen Abgaben *).

In der erzbischöflichen Zeit war keine gewöhnliche und fortgehende Contribution, sondern im Falle der Noth berief der Erzbischof die Stände und diese bewilligten die nöthigen Schatzungen. Eine solche allgemeine Schatzung war der Pflugschatz, welcher in der Zeit des Erzbischofs Otto II aufkam, der die Stände vermochte, das seinem Bruder, Herzog Heinrich, verpfändete Langwedel für 3000 Gulden einzulösen **). Dieser Schatz galt sowohl für Bremen,

693 und Nachträge 6, 603. Auch: zur Geschichte der Steuern in den Herz. Br. u. V. von Spittler im neuen Gött. hist. Mag. Bd. 1. St. 1. S. 246. Endlich: Versuch einer Geschichte des Steuerwesens im Herzogthume Bremen in Hann. Mag. 1823. Stück 63 bis 73.

*) Als eine eigenthümliche Einnahme ist hier auch der Pfefferzoll zu erwähnen. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und bereits im 14. Jahrhundert (s. die Urk. in Cassel Brem. 1, 519), kam jährlich ein Falkenfänger aus Holland, der von Bartholomäi bis Martini am Hiemensee, im Amte Bederkesa, rechts wenn man von Debstedt nach Neuenwalde fährt, verweilte. Sechs Falken zu fangen ist schon viel; 1765 wurden deren 13 Stück gefangen. Die Landesherrschaft erhält einen abgerichteten Baumfalken und ein Pfund Pfeffer, welches später zu Gelde angeschlagen ward. Dies Pfeffergeld bezieht sich auf die Seltenheit der Gewürzwaaren in früherer Zeit. S. A. u. N. 1, 224 u. Hann. Mag. 1766. St. 33. S. 1483.

**) S. S. 208.

wie für Verden, da Otto II Vorsteher beider Stifter war; auf Bremen wurden 32000, auf Verden 4000 Pflüge gerechnet. Verschieden von dieser Art die Steuer aufzubringen, war der Sechzehnpfennig Schatz, nach welchem die Schatzpflichtigen 1 Thaler von 16 Thalern Einkünften entrichteten. Dieser kam in der Zeit des Erzbischofs Christoph 1554 auf; 1581 betrug er aus beiden Herzogthümern 51452 Thaler 39 ßl. 4 pf., wovon der Antheil für Kedingen 4032 Thlr. 15 ßl., für Neuhaus 4100 Thaler 46 ßl., für Osten 980 Thlr. 11 ßl. ausmachte.

Von diesen Schatzungen waren die Stände frei und sie wurden nur von den Gemeinfreien und den Hintersassen aufgebracht. Diese Befreiung erstreckte sich nicht allein auf die alten Besitzthümer, sondern es galt der Grundsatz: ein freier Mann macht ein freies Gut, und daher kam es, daß viel schatzpflichtiges Land von den Ständen aus dem Schatz gezogen und dadurch die Last der übrigen Pflichtigen sehr vergrößert ward. Die Eingesessenen des Alten Landes, des Landes Kedingen, des Amts Neuhaus, des Gerichts Osten, der Lande Wursten, Osterstade und Vieland weigerten sich 1597 die gemeine Schatzung aufzubringen, wenn nicht die freien Stände mit hinzugezogen würden; es entstand darüber ein langer Streit, welcher unter dem Namen: der Marschländer Proceß bekannt ist, und der erst 1741 durch einen Spruch des Tribunals zu Zelle völlig dahin ent-

schieden ward *), daß die Lehn- und Stammgüter der Ritterschaft, von denen der Rosdienst geleistet würde, auch fernerhin steuerfrei bleiben sollten, alle seit 1614 aber aus der Schatzrolle gezogenen Ländereien, die Steuer zu erlegen schuldig wären **). Während dieses Processes hatte der Adel in Kedingen und Neuhaus seine Meier und Köther von den übrigen Schatzpflichtigen getrennt, woraus drei so genannte adeliche Rollen entstanden sind; die Erbexen hingegen brachten damals eine General-Reduction zu Stande, um eine Gleichheit der Vertheilung herbeizuführen ***).

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts fingen die Stände an, bei ausserordentlichen Abgaben, namentlich bei Reichs- und Türkensteuern, Beiträge zu liefern, theils auf Aufforderung der Regierung, theils weil die Schatzpflichtigen allein die Last nicht zu tragen vermochten. Sie entrichteten $\frac{1}{4}$ des Ganzen, von diesem $\frac{1}{4}$ gaben Domkapitel und Klöster wiederum $\frac{1}{4}$, die Ritterschaft $\frac{1}{4}$ und die Städte Bremen, Stade und Buxtehude $\frac{1}{4}$. Während des dreißigjährigen Krieges wurden 1637 von den Ständen 6000 Thaler monatlich zur Errichtung von Truppen bewilligt und dies war der Anfang einer fortwährenden jährlichen Abgabe, die auch, so lange die

*) Ueber den Proceß s. Neumanns MS. in B. u. V. 6, 48.

**) Auf diese Weise sind besonders im Alten Lande viele Ländereien wieder in den Schatz gebracht.

***) S. Annalen 5, 702. in A. u. N. 2, 330.

erzbischöfliche Zeit dauerte, nicht erhöht ward. Nach der Uebergabe an Schweden wurde 1663 das monatliche Quantum auf 12000 Thaler gesetzt und in der Hannöverischen Zeit ist es auf 15000 erhöht. Diese 180,000 Thaler jährlich waren die Hauptsteuer; und wurden von allen schatzpflichtigen Ländereien gezahlt. Der Adel und andre Besitzer adelich freier Ländereien zahlten aus der Rosdienstrolle was zur Landes Nothdurft erforderlich war und zwar nach einer 1691 abgefaßten eidlichen Angabe *). Zur Unterhaltung des Ober-Appellationsgerichts wurden jährlich 10643 Thaler 16 Schilling gegeben, von denen $\frac{1}{4}$ auf die Freien, $\frac{3}{4}$ auf die Pflichtigen kamen. Andere Abgaben waren: die 1651 eingeführte Accise, statt der 1715 eine Stempelsteuer und eine Tabaksteuer **) eingeführt ward; 2100 Thaler zur Unterhaltung der Universität Göttingen, Legationsgelder, Prinzessinn Steuer, Natural-Einquartierung der Cavallerie.

Die Vertheilung und Einforderung der von den Ständen bewilligten Abgaben war ein Vorrecht der Stände und es wurden von diesen die Einnehmer angestellt. In der Schwedischen Erklärung von 1663

*) Im Herzogthum Verden wird von den adelichen Gütern kein Rosdienst gezollt.

**) S. A. u. N. 5, 212. Die Tabaksaccise ward 1754 aufgehoben, dagegen verfügt, daß alle Mannspersonen nach zurückgelegtem 14 Jahre, jährlich 8 Schillinge Tabaksgeld zahlen sollten.

lichen wie unter Adelichen in hiesigen Landen, ein Heergewette gezogen wird. Solches findet nicht allein in den Marschen seine Anwendung, sondern auch auf der Geest. In der Stadt Verden ward es 1694 aufgehoben; auch im Amte Ottersberg ist es ausser Gebrauch gekommen; Gültigkeit hatte dasselbe ferner in den Gerichten Schwanewede, Ritterhude, Lesum, Rhade und Achim *).

Der Name Bauer zeigte ursprünglich wohl einen freien Bebauer und Hausmann an **). Später ist im Allgemeinen eine geringschätzende Vorstellung mit dem Worte verknüpft worden, weil der Stand fast in den meisten Ländern tief herabsank, das Recht des freien Eigenthums verlor und in Dienstbarkeit einzelner bevorrechtigten Geschlechter gerieth, von welchen ursprünglich der Bauernstand sich wohl nicht weiter unterschied, wie noch gegenwärtig die Erbexen in Osterstade sich von den dortigen Junkern unterscheiden. Im Bremischen wird deshalb noch immer der Name Bauer bei den freien Erbexen vermieden und werden diese immer Hausleute genannt ***).

*) S. Schlichthorst Beitr. 1, 23.

**) Wie in den Nordischen Sprachen: Bonde, Husbonde, Adelbonde. Wahrscheinlich kommt von dieser Benennung die Bezeichnung großer freier Grundeigenthümer: Barone. Daß Baro freie Wehren bedeutet, sieht man z. B. aus Chron. St. Galli a. 805: Hoc anno Carolus multos barones et mulieres e Saxonia abduxit.

***) Sittmann sagt deshalb auch, man könne wohl

Im siebenzehnten Jahrhundert verlangten die Hausleute der Marschen Sitz und Stimme auf dem Landtage zu erhalten. Die Schulden des Erzbischofs Christoph hatten Anlaß gegeben, daß die Eingesessenen der Marsch 1534 mit zu Landtag berufen wurden, um zu den Vorschlägen wegen Abbezahlung jener Schulden ihre Stimme zu geben. Nach der Zeit haben sie verschiedentlich Theil an den Landtagen genommen und zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts für beständig Sitz und Stimme gefordert. Es entstand darüber ein Proceß zwischen der Ritterschaft und den freien Erbexen der Marsch, welcher endlich 1672 zum Nachtheile der letzteren entschieden ward *). Dieser Rechtsstreit veranlaßte auch den 1668 abgeschlossenen Receß der Marschländer **).

Unter den freien Städten des Landes nahm Bremen den ersten Platz ein; auf Bremen folgten Stade und Buxtehude, und von 1270 bis 1495 gehörte auch die Stadt Wildeshausen mit zu den Bremischen Ständen ***). Im Bisthum Verden hatte die Stadt Verden allein das Recht der Landstandschaft. Die Stadt Bremen trat seit dem dreißigjährigen Kriege völlig aus dieser Verbindung.

behaupten, in Hadeln sey kein Bauer, sondern lauter Adelleute.

*) S. Götze Diss. S. 27.

**) In Schlichthorst Beiträgen 1, 153.

***) S. Vogt mon. 1, 400. Götze Diss. S. 16 u. 24.

Die Stadt Stade erfreute sich schon frühzeitig einer besondern Begünstigung, sowohl des Reichsoberhaupts, wie des Landesherrn. In frühern Zeiten gehörte zu den Rechten der Stadt auch die Münzgerechtigkeit *). Der Kaiser hatte dieses Recht von den Bischöfen, zuerst Adaldagus ertheilt; die Stadt erhielt es wiederum im Jahre 1272 vom Erzbischof Hildebold und 1371 ward es ihr vom Erzbischofe Albert bestätigt. Diese Gerechtigkeit besaß Buxtehude nie; Bremen übte sie gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, jedoch nur pachtweise. Die letzten Erzbischöfe suchten zu Zeiten der Stadt das Recht der Münze streitig zu machen; auch Schwedischer Seits ward es in Zweifel gezogen und der Gebrauch desselben bis nach genugsam untersuchter und völlig ausgemachter Sache verboten. Als jedoch um das Jahr 1676 die kleine Scheidemünze im Lande sehr selten geworden war und das Gouvernement wegen der schlechte Zeiten nicht sofort zur Schlagung einer beträchtlichen Summe Anstalt machen konnte, ward der Stadt erlaubt für 3000 Thaler Scheidemünze zu schlagen; jedoch mußte sie sich reversiren, daß dadurch das Recht der Regierung, die Sache in nähere Beurtheilung zu ziehen, in anerkannter Wirksamkeit bleibe. Später ward der Stadt das Recht, sowohl von der Schwedischen,

*) Nachricht von der Münzgerechtigkeit der Stadt in A. u. N. 1, 397 ꝛc.

wie Kurbraunschweigischen Regierung zugestanden; jedoch hat sie seitdem es nicht rathsam gefunden, dasselbe auszuüben. — Die Rechte der Stadt, und namentlich die Landstandschaft derselben, wurden durch den Fundamentalreceß mit der Krone Schweden vom 23. Junius 1652 sicher gestellt *); Stade wie Buxtehude sollten die Landtage, jede Stadt durch zwei Bürgermeister beschicken und diese erhielten zugleich die Benennung von Landräthen **).

Vom Steuerwesen ***).

Die landesherrlichen Einkünfte fließen theils aus Domainen oder Kammerämtern, Börden und Ge-

*) Abgedruckt in Schlichthorst 2, 55.

**) Wichtig für die Verfassung von Stade ist auch noch der Receß zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe von 1606 in Schlichthorst 1, 303, wie auch des Raths Wahlreceß von 1662. c. c. N. 2, 71.

***) Ueber das Contributionswesen in A. und N. 2, 325. 5, 241 u. 6, 241. In B. u. V. 6, 48 ist die Nachricht von einem MS. des D. Joh. Neumann, Consulenten der Marschländer, von 1671, über dies Contributionswesen gegeben. Ferner: Scharf von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herz. Br. u. V. in Annalen 5,

richten, theils aus Regalien, theils bestehen sie in gewissen Abgaben *).

In der erzbischöflichen Zeit war keine gewöhnliche und fortgehende Contribution, sondern im Falle der Noth berief der Erzbischof die Stände und diese bewilligten die nöthigen Schatzungen. Eine solche allgemeine Schatzung war der Pflugschatz, welcher in der Zeit des Erzbischofs Otto II aufkam, der die Stände vermochte, das seinem Bruder, Herzog Heinrich, verpfändete Langwedel für 3000 Gulden einzulösen **). Dieser Schatz galt sowohl für Bremen,

693 und Nachträge 6, 603. Auch: zur Geschichte der Steuern in den Herz. Br. u. V. von Spittler im neuen Gött. hist. Mag. Bd. 1. St. 1. S. 246. Endlich: Versuch einer Geschichte des Steuerwesens im Herzogthume Bremen in Hann. Mag. 1823. Stück 63 bis 73.

*) Als eine eigenthümliche Einnahme ist hier auch der Pfefferzoll zu erwähnen. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und bereits im 14. Jahrhundert (s. die Urk. in Cassel Brem. 1, 519), kam jährlich ein Falkenfänger aus Holland, der von Bartholomäi bis Martini am Hiemensee, im Amte Bederkesa, rechts wenn man von Debstedt nach Neuenwalde fährt, verweilte. Sechs Falken zu fangen ist schon viel; 1765 wurden deren 13 Stück gefangen. Die Landesherrschaft erhält einen abgerichteten Baumfalken und ein Pfund Pfeffer, welches später zu Gelde angeschlagen ward. Dies Pfeffergeld bezieht sich auf die Seltenheit der Gewürzwaaren in früherer Zeit. S. A. u. N. 1, 224 u. Hann. Mag. 1766. St. 93. S. 1483.

**) S. S. 208.

wie für Verden, da Otto II Vorsteher beider Stifter war; auf Bremen wurden 32000, auf Verden 4000 Pflüge gerechnet. Verschieden von dieser Art die Steuer aufzubringen, war der Sechzehnpfennig Schatz, nach welchem die Schatzpflichtigen 1 Thaler von 16 Thalern Einkünften entrichteten. Dieser kam in der Zeit des Erzbischofs Christoph 1554 auf; 1581 betrug er aus beiden Herzogthümern 51452 Thaler 39 ßl. 4 pf., wovon der Antheil für Kedingen 4032 Thlr. 15 ßl., für Neuhaus 4100 Thaler 46 ßl., für Osten 980 Thlr. 11 ßl. ausmachte.

Von diesen Schatzungen waren die Stände frei und sie wurden nur von den Gemeinfreien und den Hintersassen aufgebracht. Diese Befreiung erstreckte sich nicht allein auf die alten Besitzthümer, sondern es galt der Grundsatz: ein freier Mann macht ein freies Gut, und daher kam es, daß viel schatzpflichtiges Land von den Ständen aus dem Schatz gezogen und dadurch die Last der übrigen Pflichtigen sehr vergrößert ward. Die Eingesessenen des Alten Landes, des Landes Kedingen, des Amts Neuhaus, des Gerichts Osten, der Lande Wursten, Osterstade und Vieland weigerten sich 1597 die gemeine Schatzung aufzubringen, wenn nicht die freien Stände mit hinzugezogen würden; es entstand darüber ein langer Streit, welcher unter dem Namen: der Marschländer Proceß bekannt ist, und der erst 1741 durch einen Spruch des Tribunals zu Zelle völlig dahin ent-

schieden ward *), daß die Lehn- und Stammgüter der Ritterschaft, von denen der Rosdienst geleistet würde, auch fernerhin steuerfrei bleiben sollten, alle seit 1614 aber aus der Schatzrolle gezogenen Ländereien, die Steuer zu erlegen schuldig wären **). Während dieses Processes hatte der Adel in Kedingen und Neuhaus seine Meier und Köther von den übrigen Schatzpflichtigen getrennt, woraus drei so genannte adeliche Rollen entstanden sind; die Erbexen hingegen brachten damals eine General-Reduction zu Stande, um eine Gleichheit der Vertheilung herbeizuführen ***).

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts fingen die Stände an, bei aufferordentlichen Abgaben, namentlich bei Reichs- und Türkensteuern, Beiträge zu liefern, theils auf Aufforderung der Regierung, theils weil die Schatzpflichtigen allein die Last nicht zu tragen vermochten. Sie entrichteten $\frac{1}{2}$ des Ganzen, von diesem $\frac{1}{2}$ gaben Domkapitel und Klöster wiederum $\frac{1}{4}$, die Ritterschaft $\frac{1}{4}$ und die Städte Bremen, Stade und Buxtehude $\frac{1}{4}$. Während des dreißigjährigen Krieges wurden 1637 von den Ständen 6000 Thaler monatlich zur Errichtung von Truppen bewilligt und dies war der Anfang einer fortwährenden jährlichen Abgabe, die auch, so lange die

*) Ueber den Proceß s. Neumanns MS. in B. u. V. 6, 48.

**) Auf diese Weise sind besonders im Alten Lande viele Ländereien wieder in den Schatz gebracht.

***) S. Annalen 5, 702. in A. u. N. 2, 330.

erzbischöfliche Zeit dauerte, nicht erhöht ward. Nach der Uebergabe an Schweden wurde 1663 das monatliche Quantum auf 12000 Thaler gesetzt und in der Hannöverischen Zeit ist es auf 15000 erhöht. Diese 180,000 Thaler jährlich waren die Hauptsteuer; und wurden von allen schatzpflichtigen Ländereien gezahlt. Der Adel und andre Besitzer adelich freier Ländereien zahlten aus der Rosdienstrolle was zur Landes Nothdurft erforderlich war und zwar nach einer 1691 abgefaßten eidlichen Angabe *). Zur Unterhaltung des Ober-Appellationsgerichts wurden jährlich 10643 Thaler 16 Schilling gegeben, von denen $\frac{1}{4}$ auf die Freien, $\frac{3}{4}$ auf die Pflichtigen kamen. Andere Abgaben waren: die 1651 eingeführte Accise, statt der 1715 eine Stempelsteuer und eine Tabaksteuer **) eingeführt ward; 2100 Thaler zur Unterhaltung der Universität Göttingen, Legationsgelder, Prinzessinn Steuer, Natural-Einquartierung der Cavallerie.

Die Vertheilung und Einforderung der von den Ständen bewilligten Abgaben war ein Vorrecht der Stände und es wurden von diesen die Einnehmer angestellt. In der Schwedischen Erklärung von 1663

*) Im Herzogthum Verden wird von den adelichen Gütern kein Rosdienst gezollt.

**) S. A. u. N. 5, 212. Die Tabaksaccise ward 1754 aufgehoben, dagegen verfügt, daß alle Mannspersonen nach zurückgelegtem 14 Jahre, jährlich 8 Schillinge Tabaksgeld zahlen sollten.

ward jedoch diese Befugniß der Landesherrschaft beigelegt und 1692 ward eine eigene Quartal-Verschlagscommission angeordnet, zu welcher anfangs bloß die Beamten genommen, später aber auch einige Mitglieder der Ritterschaft hinzugezogen wurden *).

Die Steuern blieben bis auf neuere Zeiten, während der Hannöverischen Regierung, auf demselben Fuße. Große Last machte der Beitrag zur Unterhaltung der Observationsarmee von 1794 bis 1797 **). Bedeutend erhöht wurden die Steuern bei der Französischen Besitznahme und bei der später erfolgten Einverleibung mit Frankreich ***). Nach der Wiederherstellung wurde durch eine Verordnung vom 18. Januar 1814 die vormals bestandene ordinaire Contribution nebst den dazu gehörigen Anlagen wieder eingeführt.

Vom Kirchenwesen †).

In erzbischöflichen Zeiten gab es in hiesigen Landen kein Consistorium; Sachen welche vor die geist-

*) Ueber die adelichen Quart. V. Commissarien s. A. u. N. 5, 203.

**) Der Beitrag der Herzogthümer betrug 215,993 Thaler 16 ß.

***) S. Han. Mag. 1823. S. 552 ꝛc.

†) Ueber das Consistorium s. einen Aufsatz in A. u. N. 5, 31, 6, 249 und 9, 225.

lichen Gerichte zu gehören pflegen, wurden von erzbischöflichen und domprobsteilichen Officialen oder von eigends dazu niedergesetzten Commissionen, die bald aus geistlichen Personen allein bestanden, bald wiederum gemischt waren, untersucht und abgethan. Appellationen gingen an die erzbischöfliche Kanzlei nach Vörde und von da nach Speier an das Reichskammergericht.

Nach der Secularisation äusserten die Bremischen Stände ihr Verlangen nach Errichtung eines Consistoriums. Im Jahre 1651 wurde darauf der Senior des Ministeriums zu Stade, Michael Havemann, zum General-Superintendenten bestellt und es wurden demselben ein Director und vier Räthe, von denen einer ein Rechtsgelehrter war, beigeordnet. Beide Herzogthümer wurden in neun Kirchenkreise getheilt und jedem derselben ein Aufseher bestellt, welcher den Namen eines Probstes erhielt, mit der Ausnahme daß die Oberpfarrer an den Domkirchen zu Bremen und Verden den Namen von Superintendenten, welchen sie schon früher geführt hatten, behielten. Die neun Kreise waren Bremen, Altenland, Kedingen, Neuhaus, Wursten, Osterstade, Ottersberg-Zeven, Bremervörde und Verden. Die damalige Eintheilung besteht im Allgemeinen noch gegenwärtig; nur die Probstei Bederkesa, welche damals noch unter Botmäßigkeit der Stadt Bremen stand, ist erst später hinzugekommen. Ausserdem sind noch mehrere Veränderungen im Einzelnen vor-

gegangen, so sind die Kirchen zu Kueten, Hundlosen, Lunsen, Schwaren, Blendere, Intschen, Thedinghausen und Wildeshausen, die zur Bremischen Superintendentur gehörten, abgekommen; dieser sind dagegen die Kirchen zu Blumenthal, Neuenkirchen, Mittelbühren, Grambke, Wasserhorst und Worpswede zugelegt worden. Von der Probstei des Altenlandes ist Altenwerder abgekommen, der Kedingischen hingegen Krautsand zugelegt worden. Neuenwalde und Elmlohe, sonst zu Wursten gehörig, wurden 1654 zu Bederkesa gelegt. Zu Bremervörde kam Backbeck, sonst nur eine zu Neuhaus gehörige Kapelle, hinzu. Vom Kreise Verden sind Dörverd und Westen getrennt *).

In dem 1675 entstandenen Kriege, legte der Bischof Bernhard von Münster zu Verden eine Regierung an und wollte daselbst 1677 ein eigenes Consistorium errichten. Nach dem Frieden kam Alles wieder in den alten Zustand. Bis 1688 hatte der General-Superintendent das Präsidium, das Directorium hatte nach ihm der älteste Justizrath. Der Gouverneur Graf Horn veranlaßte damals die Abänderung, daß Präsidium und Directorium dem Kanzler und zwei Regierungsräthen übertragen wurde **). 1690 wollte man sogar zur Ersparniß sowohl das Consistorium wie das Justizcollegium eingehen lassen und deren Verrichtungen an die Regie-

*) S. A. u. N. 5, 45.
**) A. u. N. 6, 262.

rung und das Hofgericht verweisen *). Unter Braunschweigischer Herrschaft wurden unwesentliche Veränderungen getroffen. Das Consistorium besteht gegenwärtig, unter dem Präsidium eines Staatsministers, aus dem Consistorial-Director, zwei weltlichen und drei geistlichen Consistorialräthen. Die Sitzungen wurden am Donnerstage gehalten. In erster Instanz sind dem Consistorium untergeben: alle Prediger des Landes, die Schulcollegen an der Domschule zu Verden, der niedere Clerus und die Kirchenvorsteher in Amtsangelegenheiten. Sonst gehören hierher alle geistlichen Sachen. Von den Erkenntnissen des Consistoriums geht die Appellation nach Zelle **).

Es fehlt den Herzogthümern an einer allgemeinen Kirchenordnung ***). Eine Ausfertigung derselben wurde dem ersten General-Superintendenten Havemann übertragen †), allein die Zwistigkeiten mit dem Consistorialrathe Hackmann vereitelten die Bestrebungen Havemanns. In spätern Zeiten ist Havemanns Entwurf den General-Superintendenten Diecmann, Bacmeister und Pratje vorgelegt; der Endzweck aber ist noch unerfüllt geblieben. Dagegen haben das Land Würsten und die Städte eigene

*) A. u. N. 6, 268.

**) Oesterley Proceß 1, 539.

***) S. Grundriß einer Geschichte Br. u. V. Kirchenordnungen von Schlichthorst, in Spiel V. Archiv 1, 326.

†) Sein Entwurf in B. u. V. 5, 34.

Kirchenordnungen, welche noch im Gebrauche sind *). Für Verden entwarf schon der Bischof Eberhard von Holle eine Kirchenordnung; sein Nachfolger ließ aber bereits 1605 eine neue entwerfen und im folgenden Jahre durch den Druck bekannt machen **).

Im Lande Hadeln bestand schon 1588 ein Consistorium ***). Das Land ist in zwei Superintendenturen getheilt; das Consistorium besteht aus dem zweiten Gerichtsdirector, aus dem zweiten Beamten, aus den beiden Superintendenten, aus den präsidirenden Schultheißen des ersten und zweiten und aus dem Bürgermeister des dritten Standes. Die Appellationen und Supplicationen gehen an das Ministerium in Hannover und dieses überträgt die Sachen entweder einem Justizcollegium oder ordnet ein besonderes Commissionsgericht an †).

*) Ueber Wursten s. A. u. N. 4, 388. und den zweiten Theil dieses Werks S. 215. Uber die Buxtehuder K. Ordnung s. A. u. N. 10, 208; über die alte Stader V. u. V. 1, 354. und Schlichthorst Beiträge 3, 10; über die neuere von 1652 V. u. V. 6, 13.

**) S. V. u. V. Hebopfer 1, 1011. Es ist dies die einzige gedruckte Kirchenordnung in den Herzogthümern.

***) Das Jus ecclesiasticum Hadelericum, von den durchl. Herzögen zu Sachsen dem Lande Hadeln gegeben, von allen Ständen angenommen und von 1526 bis hieher in beharrlicher Observance gehalten, ist Hamburg 1720. 4. gedruckt. Es enthält namentlich die K. Ordnung des Herzog Magnus von 1526 und den Visitationsreceß von 1622.

†) S. Pufendorf Obs. III. S. 272.

Geschichte und Landesbeschreibung

der

Herzogthümer

Bremen und Verden

von

Peter von Kobbe.

Zweiter Theil.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

Litteratur.

Die ältern Sammlungen und Nachweisungen über die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden sind sehr unvollständig (s. Praun Bibliotheca Br. Luneb. N. 204 etc.), und von den in Praun angeführten Schriften, haben nur Vogt monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium (Brem. 1740. II. 8.) historischen Werth. Ungemein verdient um die Geschichte seines Vaterlandes machte sich Johann Heinrich Pratje, von 1748 bis 1791 Generalsuperintendent in den Herzogthümern. Zuerst erschien von ihm: Brem- und Verdensches Hebopfer, Stade und Leipzig 1751 bis 1758. 8.; darauf: Brem- und Verdensche Bibliothek, Hamburg 1753 bis 1760. In diesen Sammlungen waren bereits manche historische Aufsätze, jedoch war der größte Theil nur theologischen Inhalts. Später erschien ein besonders der Geschichte des Vaterlandes gewidmetes periodisches Werk: Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder: vermischte Abhandlungen

zur Erläuterung der politischen Kirchen-Gelehrten- und Natur-Geschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Bremen 1757 bis 1762. 6 Sammlungen *). Darauf gab Pratje: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 bis 1781. 12 Bände 8. heraus. Aehnliche Sammlungen sind noch: Bremensia von Joh. Phil. Cassel, oder gründliche Nachrichten zur Erläuterung der alten und neuen Geschichte des ehemaligen ꝛc. Erzstifts und der freien Reichsstadt Bremen, mit vielen ungedruckten Urkunden. Bremen 1766 und 1767 2 Bände 8.; Beiträge zur Erläuterung der älteren und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, von H. Schlichthorst, Hann. 1796 bis 1806. 4 Bände 8. Wolff Bremen- und Verdensche Miscellen. Stade 1809. 1810. 3 Hefte. 8.

Von Schlichthorst besitzen wir auch eine Geschichte des Erzstifts Bremen in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Leipzig, 1824, 12 Theil S. 432 bis 449. Es ist dieses die einzige vollständige Darstellung der Bremischen Geschichte. S. Chr. Lappenberg, Prediger zu Lesum, welcher in B. und V. 1, 267 2, 185 6, 497 einen Grundriß der Geschichte des Erzstifts begann, hat denselben nur bis zum Tode Gerhards II. (1257) fortgeführt.

Urkunden über die Bremische Geschichte hat zuerst Erpold Lindenbrog gesammelt und in seiner

*) Dies Werk ist immer durch B. und V., so wie das folgende durch A. u. N. angezeigt.

Collectio scriptorum rerum germanicarum septentrionalium. Franc, 1609. fol. und Hamb. 1706. (ed. J. A. Fabricio) bekannt gemacht. Nächst diesem finden wir Urkunden in Lüneberg Mushard Brem- und Verdenschen Rittersaal, in P. Lambecii origines Hamburgenses Lib. I. und II. Hamb. 1706, in N. Staphorst Hamburgischen Kirchengeschichte aus Urkunden. Hamburg 1723. 4. IV. in M. Mühlii Diss. hist. theologicae. Hil. 1715, von denen die siebente in der Geschichte des Klosters Bordesholm viele von den Erzbischöfen ertheilte Freiheitsbriefe enthält; dann in Georg Roth Programmen: Res Stadenses 1715, de diplomate Ottonis IV. 1717, de diplomate coenobii St. Georgii 1717, de quibusdam ad antiquitates Osterholzienses pertinentibus, ferner bei Vogt in den angeführten mon. inedita, bei J. B. Menke in Scriptores rerum germanicarum 1. n. 8, bei von Westphalen in Script. rer. Germ., insonderheit in den Urkundensammlungen von Ratzeburg, Neumünster und Bordesholm, bei Lünig im spicileg. ecclesiasticum des Reichsarchiv. Sehr wichtig würde eine Benutzung der ritterschaftlichen Archive seyn.

Von ältern Schriftstellern ist am wichtigsten Adam von Bremen in seiner bis 1072 fortgeführten Kirchengeschichte, über welchen der Aufsatz von J. H. von Seelen in B. und V. 1, 234 und die Zusätze 6, 477 nachzusehen sind. Dann Albert von Stade, von dem der nämliche Verfasser gleichfalls ausführlich handelt in B. und V. 1, 242 ꝛc. Die Geschichte der Erzbischöfe bis 1395 von einem Ungenannten, hat Erpold Lindenbrog herausgegeben. Heinrich

Wolters Chronik bis 1463, findet sich in Meiboms Scriptores rerum Germanicarum, im zweiten Theile. Albert Krantz hat sowohl in seiner Sächsischen Geschichte, wie in der Metropolis die Bremische Geschichte bis 1504 abgehandelt. Ihn setzt D. Chyträus bis 1600 und 1582 fort.

Johann Otho hat in Lateinischer Sprache eine Geschichte der Erzbischöfe bis 1580 geschrieben, die Menke im dritten Theile seiner Scriptores liefert, und die Just. Joh. Kelp, dessen Handschrift B. u. V. 2, 109 bis 142 geliefert ist, bis 1648 fortsetzt. Ueber Wilhelm Dilichius, der ein Chronicon Bremense bis 1604 geschrieben, ist von Seelen in B. und V. 4, 132 nachzusehen.

Ungedruckt ist bis dahin die Bremer Chronik von Johann Renner. Renner lebte zur Zeit der Hardenbergischen Unruhen; seine Chronik, in platteutscher Sprache geschrieben, macht zwei starke Folianten aus, von denen der erste bis 1511, der zweite bis 1583 geht. Ein kurzer Auszug in platteutschen Versen kam 1583 zu Bremen 8. heraus, und ward 1642 von Renners Schwiegersohn, Johann Hannover, in hochteutsche Reime übertragen. Georg Roth gab 1718 (Stade 8.) den ersten Rennerischen Auszug aufs Neue heraus. Von Renners Chronik ist in B. und V. 5, 1 ꝛc. ausführliche Nachricht gegeben.

Renner hat bei seiner Chronik frühere Arbeiten, namentlich des Kellermeisters Herbert Schene, der 1439 lebte, und des Domvicarius Gerd Rhynsberch zu Grunde gelegt. Ueber diese hat von Seelen in seinem eclogario eccl. IX. S. 91

bis 105 gehandelt. Im herzoglich Oldenburgischen Landesarchiv befindet sich die Handschrift einer Bremischen Chronik, als deren Verfasser außer Hilbert Schöne und Gerhard Rinsbeck, auch noch ein Arnold Sparenberg genannt wird. Außerdem findet man noch in verschiedenen Werken alte Bremische Chroniken angeführt, so vom Bürgermeister Keuckel, von Reineke Meier, von Arnold Bredeloe (aus drei Bänden bestehend und in der Blankenburgischen Bibliothek befindlich), von Johann Rollwagen, von Erpold Lindenbrog und von Daniel Angelokrates, über welche Lappenberg in B. und V. 1, 291 nähere Nachweisungen giebt.

Von Wichtigkeit für die Bremische Geschichte ist die ungedruckte Chronik des Erzbischofs Johann Rode, auch wohl registrum bonorum ecclesiae Bremensis genannt. Nachrichten von diesem Werke findet man in Cassel Bremensia 1, 249 und 253 und A. und N. 3, 227. Auszüge daraus hat Leibnitz in den Scriptores rerum Brunsvicensium II, 253 ꝛc. geliefert.

Gleichfalls hier noch insbesondere zu erwähnen ist die handschriftliche geographische Beschreibung der Herzogthümer von dem 1723 als Rector zu Stade verstorbenen Georg von Roth. Ueber das Werk ist B. und V. 5, 60, über des Verfassers Leben ebendaselbst S. 469 Nachricht gegeben. Das Wichtigste aus Roths geographischer Beschreibung ist in dem ersten Theile dieser Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer aufgenommen worden.

In Ansehung der Verdenschen Geschichte insbesondere, verdient, außer dem welches bei von Praun

Kirchenordnungen, welche noch im Gebrauche sind *). Für Verden entwarf schon der Bischof Eberhard von Holle eine Kirchenordnung; sein Nachfolger ließ aber bereits 1605 eine neue entwerfen und im folgenden Jahre durch den Druck bekannt machen **).

Im Lande Hadeln bestand schon 1588 ein Consistorium ***). Das Land ist in zwei Superintendenturen getheilt; das Consistorium besteht aus dem zweiten Gerichtsdirector, aus dem zweiten Beamten, aus den beiden Superintendenten, aus den präsidirenden Schultheißen des ersten und zweiten und aus dem Bürgermeister des dritten Standes. Die Appellationen und Supplicationen gehen an das Ministerium in Hannover und dieses überträgt die Sachen entweder einem Justizcollegium oder ordnet ein besonderes Commissionsgericht an †).

*) Ueber Wursten s. A. u. N. 4, 388. und den zweiten Theil dieses Werks S. 215. Ueber die Buxtehuder K. Ordnung s. A. u. N. 10, 208; über die alte Stader V. u. V. 1, 354. und Schlichthorst Beiträge 3, 10; über die neuere von 1652 V. u. V. 6, 13.

**) S. V. u. V. Hebopfer 1, 1011. Es ist dies die einzige gedruckte Kirchenordnung in den Herzogthümern.

***) Das Jus ecclesiasticum Hadelericum, von den durchl. Herzögen zu Sachsen dem Lande Hadeln gegeben, von allen Ständen angenommen und von 1526 bis hieher in beharrlicher Observance gehalten, ist Hamburg 1720. 4. gedruckt. Es enthält namentlich die K. Ordnung des Herzog Magnus von 1526 und den Visitationsreceß von 1622.

†) S. Pufendorf Obs. III. S. 272.

Geschichte und Landesbeschreibung

der

Herzogthümer

Bremen und Verden

von

Peter von Kobbe.

Zweiter Theil.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

Litteratur.

Die ältern Sammlungen und Nachweisungen über die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden sind sehr unvollständig (s. Praun Bibliotheca Br. Luneb. N. 204 etc.), und von den in Praun angeführten Schriften, haben nur Vogt monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium (Brem. 1740. II. 8.) historischen Werth. Ungemein verdient um die Geschichte seines Vaterlandes machte sich Johann Heinrich Pratje, von 1748 bis 1791 Generalsuperintendent in den Herzogthümern. Zuerst erschien von ihm: Brem- und Verdensches Hebopfer, Stade und Leipzig 1751 bis 1758. 8.; darauf: Brem- und Verdensche Bibliothek, Hamburg 1753 bis 1760. In diesen Sammlungen waren bereits manche historische Aufsätze, jedoch war der größte Theil nur theologischen Inhalts. Später erschien ein besonders der Geschichte des Vaterlandes gewidmetes periodisches Werk: Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder: vermischte Abhandlungen

Kirchenordnungen, welche noch im Gebrauche sind *). Für Verden entwarf schon der Bischof Eberhard von Holle eine Kirchenordnung; sein Nachfolger ließ aber bereits 1605 eine neue entwerfen und im folgenden Jahre durch den Druck bekannt machen **).

Im Lande Hadeln bestand schon 1588 ein Consistorium ***). Das Land ist in zwei Superintendenturen getheilt; das Consistorium besteht aus dem zweiten Gerichtsdirector, aus dem zweiten Beamten, aus den beiden Superintendenten, aus den präsidirenden Schultheißen des ersten und zweiten und aus dem Bürgermeister des dritten Standes. Die Appellationen und Supplicationen gehen an das Ministerium in Hannover und dieses überträgt die Sachen entweder einem Justizcollegium oder ordnet ein besonderes Commissionsgericht an †).

*) Ueber Wursten s. A. u. N. 4, 388. und den zweiten Theil dieses Werks S. 215. Ueber die Buxtehuder K. Ordnung s. A. u. N. 10, 208; über die alte Stader V. u. V. 1, 354. und Schlichthorst Beiträge 3, 10; über die neuere von 1652 V. u. V. 6, 13.

**) S. V. u. V. Hebopfer 1, 1011. Es ist dies die einzige gedruckte Kirchenordnung in den Herzogthümern.

***) Das Jus ecclesiasticum Hadelericum, von den durchl. Herzögen zu Sachsen dem Lande Hadeln gegeben, von allen Ständen angenommen und von 1526 bis hieher in beharrlicher Observance gehalten, ist Hamburg 1720. 4. gedruckt. Es enthält namentlich die K. Ordnung des Herzog Magnus von 1526 und den Visitationsreceß von 1622.

†) S. Pufendorf Obs. III. S. 272.

Geschichte und Landesbeschreibung

der

Herzogthümer

Bremen und Verden

von

Peter von Kobbe.

Zweiter Theil.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

Litteratur.

Die ältern Sammlungen und Nachweisungen über die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden sind sehr unvollständig (s. Praun Bibliotheca Br. Luneb. N. 204 etc.), und von den in Praun angeführten Schriften, haben nur Vogt monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium (Brem. 1740. II. 8.) historischen Werth. Ungemein verdient um die Geschichte seines Vaterlandes machte sich Johann Heinrich Pratje, von 1748 bis 1791 Generalsuperintendent in den Herzogthümern. Zuerst erschien von ihm: Brem- und Verdensches Hebopfer, Stade und Leipzig 1751 bis 1758. 8.; darauf: Brem- und Verdensche Bibliothek, Hamburg 1753 bis 1760. In diesen Sammlungen waren bereits manche historische Aufsätze, jedoch war der größte Theil nur theologischen Inhalts. Später erschien ein besonders der Geschichte des Vaterlandes gewidmetes periodisches Werk: Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder: vermischte Abhandlungen

zur Erläuterung der politischen Kirchen-Gelehrten- und Natur-Geschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Bremen 1757 bis 1762. 6 Sammlungen *). Darauf gab Pratje: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 bis 1781. 12 Bände 8. heraus. Aehnliche Sammlungen sind noch: Bremensia von Joh. Phil. Cassel, oder gründliche Nachrichten zur Erläuterung der alten und neuen Geschichte des ehemaligen ꝛc. Erzstifts und der freien Reichsstadt Bremen, mit vielen ungedruckten Urkunden. Bremen 1766 und 1767 2 Bände 8.; Beiträge zur Erläuterung der älteren und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, von H. Schlichthorst, Hann. 1796 bis 1806. 4 Bände 8. Wolff Bremen- und Verdensche Miscellen. Stade 1809. 1810. 3 Hefte. 8.

Von Schlichthorst besitzen wir auch eine Geschichte des Erzstifts Bremen in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Leipzig, 1824, 12 Theil S. 432 bis 449. Es ist dieses die einzige vollständige Darstellung der Bremischen Geschichte. S. Chr. Lappenberg, Prediger zu Lesum, welcher in B. und V. 1, 267 2, 185 6, 497 einen Grundriß der Geschichte des Erzstifts begann, hat denselben nur bis zum Tode Gerhards II. (1257) fortgeführt.

Urkunden über die Bremische Geschichte hat zuerst Erpold Lindenbrog gesammelt und in seiner

*) Dies Werk ist immer durch B. und V., so wie das folgende durch A. u. N. angezeigt.

Collectio scriptorum rerum germanicarum septentrionalium. Franc, 1609. fol. und Hamb. 1706. (ed. J. A. Fabricio) bekannt gemacht. Nächst diesem finden wir Urkunden in Lüneberg Mushard Brem- und Verdenschen Rittersaal, in P. Lambecii origines Hamburgenses Lib. I. und II. Hamb. 1706, in N. Staphorst Hamburgischen Kirchengeschichte aus Urkunden. Hamburg 1723. 4. IV. in M. Mühlii Diss. hist. theologicae. Hil. 1715, von denen die siebente in der Geschichte des Klosters Bordesholm viele von den Erzbischöfen ertheilte Freiheitsbriefe enthält; dann in Georg Roth Programmen: Res Stadenses 1715, de diplomate Ottonis IV. 1717, de diplomate coenobii St. Georgii 1717, de quibusdam ad antiquitates Osterholzienses pertinentibus, ferner bei Vogt in den angeführten mon. inedita, bei J. B. Menke in Scriptores rerum germanicarum 1. n. 8, bei von Westphalen in Script. rer. Germ., insonderheit in den Urkundensammlungen von Ratzeburg, Neumünster und Bordesholm, bei Lünig im spicileg. ecclesiasticum des Reichsarchiv. Sehr wichtig würde eine Benutzung der ritterschaftlichen Archive seyn.

Von ältern Schriftstellern ist am wichtigsten Adam von Bremen in seiner bis 1072 fortgeführten Kirchengeschichte, über welchen der Aufsatz von J. H. von Seelen in B. und V. 1, 234 und die Zusätze 6, 477 nachzusehen sind. Dann Albert von Stade, von dem der nämliche Verfasser gleichfalls ausführlich handelt in B. und V. 1, 242 ꝛc. Die Geschichte der Erzbischöfe bis 1395 von einem Ungenannten, hat Erpold Lindenbrog herausgegeben. Heinrich

Wolters Chronik bis 1463, findet sich in Meiboms Scriptores rerum Germanicarum, im zweiten Theile. Albert Krantz hat sowohl in seiner Sächsischen Geschichte, wie in der Metropolis die Bremische Geschichte bis 1504 abgehandelt. Ihn setzt D. Chyträus bis 1600 und 1582 fort.

Johann Otho hat in Lateinischer Sprache eine Geschichte der Erzbischöfe bis 1580 geschrieben, die Menke im dritten Theile seiner Scriptores liefert, und die Just. Joh. Kelp, dessen Handschrift B. u. V. 2, 109 bis 142 geliefert ist, bis 1648 fortsetzt. Ueber Wilhelm Dilichius, der ein Chronicon Bremense bis 1604 geschrieben, ist von Seelen in B. und V. 4, 132 nachzusehen.

Ungedruckt ist bis dahin die Bremer Chronik von Johann Renner. Renner lebte zur Zeit der Hardenbergischen Unruhen; seine Chronik, in platteutscher Sprache geschrieben, macht zwei starke Folianten aus, von denen der erste bis 1511, der zweite bis 1583 geht. Ein kurzer Auszug in platteutschen Versen kam 1583 zu Bremen 8. heraus, und ward 1642 von Renners Schwiegersohn, Johann Hannover, in hochteutsche Reime übertragen. Georg Roth gab 1718 (Stade 8.) den ersten Rennerischen Auszug aufs Neue heraus. Von Renners Chronik ist in B. und V. 5, 1 ꝛc. ausführliche Nachricht gegeben.

Renner hat bei seiner Chronik frühere Arbeiten, namentlich des Kellermeisters Herbert Schene, der 1439 lebte, und des Domvicarius Gerd Rhynsberch zu Grunde gelegt. Ueber diese hat von Seelen in seinem eclogario eccl. IX. S. 91

bis 105 gehandelt. Im herzoglich Oldenburgischen Landesarchiv befindet sich die Handschrift einer Bremischen Chronik, als deren Verfasser außer Hilbert Schöne und Gerhard Rinsbeck, auch noch ein Arnold Sparenberg genannt wird. Außerdem findet man noch in verschiedenen Werken alte Bremische Chroniken angeführt, so vom Bürgermeister Keuckel, von Reineke Meier, von Arnold Bredeloe (aus drei Bänden bestehend und in der Blankenburgischen Bibliothek befindlich), von Johann Rollwagen, von Erpold Lindenbrog und von Daniel Angelokrates, über welche Lappenberg in B. und V. 1, 291 nähere Nachweisungen giebt.

Von Wichtigkeit für die Bremische Geschichte ist die ungedruckte Chronik des Erzbischofs Johann Rode, auch wohl registrum bonorum ecclesiae Bremensis genannt. Nachrichten von diesem Werke findet man in Cassel Bremensia 1, 249 und 253 und A. und N. 3, 227. Auszüge daraus hat Leibnitz in den Scriptores rerum Brunsvicensium II, 253 ꝛc. geliefert.

Gleichfalls hier noch insbesondere zu erwähnen ist die handschriftliche geographische Beschreibung der Herzogthümer von dem 1723 als Rector zu Stade verstorbenen Georg von Roth. Ueber das Werk ist B. und V. 5, 60, über des Verfassers Leben ebendaselbst S. 469 Nachricht gegeben. Das Wichtigste aus Roths geographischer Beschreibung ist in dem ersten Theile dieser Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer aufgenommen worden.

In Ansehung der Verdenschen Geschichte insbesondere, verdient, außer dem welches bei von Praun

in der Bibliotheca Br. Luneb, N. 1099 bis 1104 und 2244. 2245, wie auch in von Erath conspectus hist. Br. Luneb. N. 2946. 2962 angeführt ist, insbesondere die hist. Bibliothek des ehemaligen Stifts Verden in A. u. N. S. 81 bis 152, einer Erwähnung, wo vollständig von Verdischen Urkunden, Chroniken, einigen Bischöfen, Kirchensachen, Ständen, Gesetzen, Gerichten, Schulsachen, Wappen, Münzen, der Erdbeschreibung und den Gelehrten des Landes gehandelt wird. Zusätze werden A. und N. 10, 247 geliefert.

Die ausführlichste Geschichte findet sich in: Chronicon oder Lebensbeschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stifts Verden ꝛc. von Cyriacus Spangenberg. Hamburg (1720) Fol. Spangenberg starb 1604, dem Titel zufolge hat ein naher Anverwandter desselben die Chronik zum Druck befördert. Köhler (Münzbelust. XV. 129) und Losius (Leben Christophs von Wrisberg S. 48) schreiben die Chronik einem älteren unbekannten Verfasser zu. Das gedruckte Werk soll J. G. v. Eckhart, der die Handschrift von Büttner geliehen hatte, wider den Willen desselben, mit Hinzufügung der hinzugeschriebenen Büttnerschen Excerpte, bekannt gemacht haben. (A. und N. 10 2 8. Büttner, der Verfasser des Werks über die Patricier von Lüneburg, hatte seit 1709 aus den Lüneburgischen Archiven Urkunden, Siegel und Schriften gesammelt, und der Sammlung den Titel: Historia Verdensis sigillis et diplomatibus illustrata gegeben. (Vogt mon. med. 1. 238). Nach seinem Tode (1745) wurden seine

Manuscripte zerstreut. Spangenbergs Werk ist bis 1623 fortgesetzt. Ein Auszug aus seiner Chronik ist in B. und V. 5, 83 ꝛc. befindlich.

Leibnitz hat in den Script. rer. Brunv. II, 211 etc. eine Handschrift aus der Alvensleben-schen Bibliothek bekannt gemacht: Chronicon episcop. Verdensium, deren Anfang einem Gregor Hyrte zugeschrieben wird. Die Chronik geht bis auf den Bischof Barthold von Landsberg. Ein Manuscript, welches bis zum Bischof Daniel, mit dem bei Leibnitz abgedruckten übereinstimmt, dann aber bedeutend abweicht, und bereits mit Johann III. schließt, ist abgedruckt in A. u. N. 10, 181 ꝛc. Verbesserungen, die Georg Roth gemacht hat, sind angeführt A. u. N. 1, 90.

Die Verzeichnisse der Bischöfe von Brusch und Bucelinus sind aus deren Werken in A. und N. 10, 1 ꝛc. geliefert: Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes. T. 1. Auctore Caspare Bruschio. Noriberg. 1549. 8. (c. 14. S. 228-236, bis auf den derzeit lebenden Erzbischof Christoph) und Gabr. Bucelini Germania sacra P. 1. S. 22, bis zur Secularisation. Von noch ungedruckten Handschriften führt Leibnitz (Script. Brunsv. II. praef. 22) eine ausführliche Geschichte der Verdenschen Bischöfe in Teutscher Sprache an, die in der Molanischen Bibliothek, welche jetzt der königlichen zu Hannover einverleibt ist, befindlich gewesen.

Andreas von Mandelsloh hat (A. u. N. 1. 95) ein Teutsches Chronikon hinterlassen. Der Verfasser war der zehnte Sohn Kordts von Mandelsloh zu Mandelsen, geboren zu Moringen 1519, gestorben den 31. Aug. 1585. Er

hatte zu Wittenberg studirt, war Luthers Schüler gewesen, war Domherr zu Verden und zu Einbeck, wurde 1579 nach Nicolaus von Harmlings Tode Dechant und war in hohem Ansehen bei den Bischöfen Christoph, Georg und Eberhard. Andreas von Mandelsloh war der erste Domherr zu Verden, der sich öffentlich zur Augsburgischen Confession bekannte. Er verheirathete sich 1556 mit Anna Grumpen aus Liebenau; sein Enkel war der Schwedische Structuarius Andreas von Mandelsloh, von welchem die Nachricht von den Schwedischen Donationen in B. und V. 5, 327 herrührt. — Diese Nachrichten sind aus Kelps Handschriften, der ein Nachkomme desselben war. (Anna, Tochter des Dechanten Andreas, heirathete Karsten Müller, Erbgesessenen zur Halsmühle. Dessen Tochter Margaretha Müller heirathete Justus von der Hude, des gleich zu ernennenden Elardus Sohn; dessen Tochter Anna von der Hude, vermählt mit dem Organisten Christoph Kelp in Verden, war die Mutter des oft benannten Amtmanns und Kanonicus Justus Johann Kelp).

Elardus (Eiler, nicht Ewald) von der Hude, schrieb ein Chronicon Verdense. Elardus war nicht aus dem Bremischen adelichen Geschlechte dieses Namens, sondern der Sohn eines Meiers zu Obern Hude im Hoyaschen. Er ward 1541 geboren, studirte zu Wittenberg und ward dort 1562 Magister. Er war Dechant am kleinen Stift St. Andreas in Verden, auch Notarius publicus, und stand bei den zu seiner Zeit lebenden Bischöfen in hohem Ansehen. Sein Tod erfolgte am 18. April 1606. Die Chronik von

Clardus befindet sich im Archive der Landdrostei zu Stade. Eine Abschrift wird auch auf der königlichen Bibliothek zu Hannover vorhanden seyn; Scheidt (Zusätze zu Moser S. 384) wollte sie seiner Biblioth. histor. Goetting. einverleiben. Der Werth der Chronik ist übrigens nicht von sehr großer Bedeutung; offenbar hat der Herausgeber des Spangenbergschen Werks sie vor Augen gehabt, oft wörtlich übersetzt, und keinen Umstand von Wichtigkeit ausgelassen. In Ansehung der Chronologie ist diese Chronik eben so irrig wie die übrigen vorhandenen. Kelp hat sie nach seines Aeltervaters Tode bis zum Westphälischen Frieden fortgesetzt.

Von unschätzbarem Werthe ist die Arbeit des Amtmanns Wedekind: Chronographie der Bischöfe zu Verden (in Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters, 1821. 1 Heft S. 92 bis 137). In derselben ist die Zeitrechnung der Bischöfe, welche in den Chroniken bis zum vierzehnten Jahrhundert so überaus irrig angegeben war, untersucht und berichtigt. Der Verfasser hat sich zur Ausmittelung der richtigen Zeitfolge theils des Fuldaer, und des Verdener Todtenbuches (ersteres ist bei Leibnitz Script. Brunsv. III. 762, letzteres in A. u. N. 9, 263-310 abgedruckt) bedient, theils aus Urkunden die Zeit erforscht, wann die Bischöfe gelebt haben. Das Necrologium Verdense enthält eine Anzeige dessen, was ein dortiger Kanonikus täglich auf dem Chor zu thun und dafür einzunehmen habe; bei jedem Tage wird des Todes eines Martyrers oder eines für die Kirche merkwürdigen Mannes gedacht. Jahre sind beim Verdener Todtenbuche

nicht mit angeführt, wohl aber beim Fuldaer. Uebrigens sind zwar die Tage in solchen Nekrologien immer als richtig anzunehmen; mit den hinzugefügten Jahren aber hat es schon eine andere Bewandniß, und es ist darauf nicht ein gleiches Gewicht zu legen.

Ein Directorium in Verdensia Diplomata ist befindlich in Vogt mon. ined. 1. 466-384. Diese Urkunden finden sich bei Lünig, Spangenberg, Rehtmeier, Mader, Lindenbrog, Sloepken, Schaten, Calvoer, Paulini, Martene, Pfeffinger, Staphorst, Hofmann, Kultzing, Treuer. Mehrere noch sind zerstreut in J. C. Harenberg mon. hist. inedita. Braunschweig 1758. 8. Stück 3.; P. W. Gerken fragm. Marchica. Wolf. 1755. u. Dipl. vet. March. Brand. 1766, wie auch in Scheidts Codex dipl. der Zusätze zu Moser. Ungedruckte Urkunden hat Bilderbeck (Sammlung ungedr. Urk. Götting. 1749. St. 1. N. 1. S. 1-44), wie auch Pratje (A. u. N. 1, 17. 2, 21. 3, 263. 5, 113. 9, 311. 12, 23) bekannt gemacht. Der wichtigste Theil von Urkunden ist 1416 bei dem Brande von Rotenburg, ein anderer 1659 beim Stader Brande verloren gegangen.

Aelteſter Zuſtand des Landes.

Die hohe Geeſt hatte von jeher ihre Geſtalt; auf den Heiden zogen die erſten Einwohner umher und weideten die Heerden am Heidekraute, bis man die Erde aufbrach und Höfe in den Heiden entſtanden. Anders war es mit den an Flüſſen belegenen, dem Waſſer abgewonnenen Gegenden *). Vom Weſerufer haben wir theils alte Nachrichten von hohem Werthe, theils vermögen wir aus vorhandenen Spuren eine richtige Vorſtellung des vormaligen Zuſtandes zu erlangen. Die Weſer bildete, da wo jetzt, zwiſchen Neuenkirchen und Lehe Theile des Amts Blumenthal,

*) Man unterſcheidet altum und bassum, aridum und paludosum, droge und natt, hoeg und leege (oder Siedland, wie noch jetzt die Hadeler Marſch genannt wird).

Osterstade, Würden und Theile von Stotel nebst Wieland liegen, — ein Strich Landes, der gegen fünf bis sechs Tonnen Goldes einbringt, und an beiden Seiten gegen 12 QM. enthält, — in alter Zeit einen ansehnlichen Meerbusen, etwa drei Meilen lang und zwei eine halbe Meile breit. Im Westen hatte dieser Meerbusen die Oldenburgische Geest, namentlich die Jahder und Rastedter Geest und einen Theil der Hausvogtei zur Gränze. Die Natur selbst hat die ersten und fast hinreichenden Schritte gethan, diesen Meerbusen der Nordsee, nach Abzug des Flußbettes der durchhinströmenden Weser, in bewohnbares Land umzuschaffen. Das Wasser setzte die feinen Erdtheilchen, welche es mit sich führt, auf den ursprünglichen Boden des Meerbusens, wo das Wasser ruhiger war, ab, und erhöhte durch dies Aufschlickern den Boden nachgerade. Diese fettigen und fruchtbaren Erdtheile führt sowohl der Fluß von der Quelle mit sich, wie auch die See das ihrige anschwemmt. Der erste Boden in den Marschlanden ist gewöhnlich bloßes Moor und erst durch Aufschlickerung ward dieser, an sich geringfügige, Boden zu einem fetten, fruchtbaren Marschlande *). Ein solches Erdreich ist anfänglich, wie man noch täglich am Weserufer sehen kann, nichts als ein ganz nasser, gar nicht vester

*) Besonders nach Visbeck Niederweser und Osterstade S. 16. 25. 75 ꝛc. 99.

Boden, auf welchem Menschen und Thiere einsinken und durchtreten; die Natur aber bedient sich einer bewunderungswürdigen Veranstaltung, den schlammigten Boden zu sichern. Sie braucht dazu eine Wurzel, von der Dicke eines starken Daumens, die alle 6 Zoll einen Knoten hat, aus welchen eine Menge kleiner Wurzeln sich nach allen Seiten verbreiten. Die Wurzel selbst theilt sich in viele Aeste, und breitet sich im Boden nach allen Richtungen aus. Dieses, dem Ansehen nach, gegen die Macht der Wellen viel zu schwache, von den Landbewohnern Packwurzel genannte Gewächs, leistet demungeachtet wegen seiner großen Zähigkeit die wichtigsten Dienste zur Vesthaltung des angesetzten Schlammes. Sobald dieser die Höhe erhalten hat, daß das Wasser denselben nicht mehr täglich überschwemmen kann, verliert sich die Losigkeit, er wird vest, trägt Hähnk, Schilf, nachgerade Gras, und es entsteht brauchbares Land.

Diese Art der Entstehung ist im Allgemeinen allen unsern Marschlanden gemeinschaftlich, und die Namen dieser Gegenden beziehen sich alle auf die Art und Weise, wie sie zu Land geworden sind. So bedeutet Stadland (womit Oster-Stade in Verbindung) ein vest gewordenes Land, eine vest gewordene Stätte; Würden und Wursten ist abzuleiten von Wurt, Erhöhung der Erde durch Kunst oder Natur; Hadeln von hahlen, zuwachsen; Keding von Kajen, Kogen, wie noch

jetzt an der Westküste Holsteins und Schleswigs neu eingedeichte Landstriche Koge genannt werden. Noch im zwölften Jahrhundert hatte der Weserstrom einen ganz andern Lauf; viel Land am Bremischen Ufer, von Rechtebe bis Dedesdorf, ist durch häufige Fluthen abgerissen, theils an das jenseitige Oldenburgische angespült und angesetzt, theils zu Eilanden im Flusse geworden.

Das erste Beginnen dieser Werke der Natur scheint übrigens, was die meisten Gegenden betrifft, einer Zeit anzugehören, welche über unsere Zeitrechnung hinausgeht *). Als ältestes und merkwürdigstes Zeugniß haben wir des ältern Plinius Bericht **), der sich auf eigene Anschauung gründet und gerade auf unsere, eben hier benannten Gegenden sich bezieht. Plinius erzählt von den im Norden wohnenden Chauken: "Zweimal schwillt hier in einer Tages- und Nachtlänge der ungeheure Ocean auf, und sinkt wieder. Zweifeln

*) Bisbeck nimmt (S. 100), was Osterstade insbesondere betrifft an, in jedem Jahrhundert sey der Grund um 9 Zoll erhöht worden. Die Tiefe des Marschbodens also zu 6 Fuß angenommen, wären zu dieser Erhöhung 800 Jahre nöthig gewesen; nimmt man nun an, daß die Deiche um 1020 angelegt wären, so müßte um 220 noch keine Marsch, sondern ein zur Fluthzeit mit Wasser bedeckter, kaum bewohnbarer Boden gewesen seyn. S. dagegen v. Werfebe Niederl. Colonien in der Einleitung u. 2. 468.

**) Hist. nat. XVI. c. 1 u. 2.

möchte man, ob es Land sey oder Meer, was man sieht. Da wohnt das armselige Volk auf Hügeln von Menschenhand so hoch gerichtet wie die Fluth reicht. Man könnte sie für Schiffende und ihre Häuser für Schiffe ansehen, und wenn das Meer wieder gesunken ist, für Schiffbrüchige, denen die Wellen Seefische und Muscheln zur Nahrung zurücklassen. Sie können kein Vieh halten, und sich von Milch nicht ernähren; nicht einmal den Kampf mit wilden Thieren bestehen sie, weil ihr Land von allem Gesträuche entblößt ist. Fischfang gewährt ihnen die beste Nahrung; ihre Netze flechten sie aus Rohr und Binsen. Hervorgeholten Schlamm trocknen sie mehr im Winde als an der Sonne und brennen ihn dann. Regenwasser in Gruben gefangen, ist ihr einziges Getränk". Man glaubt, Plinius habe die Einwohner dieser Gegenden übertrieben ärmlich geschildert *); vorbeisegelnde Römer hätten ihr Land wohl nur bei hoher Fluth gesehen, wo das Vieh verborgen gewesen. Vielleicht ist aber auch dieser Theil seiner Erzählung völlig der Wahrheit gemäß und ist es nicht unwahrscheinlich, daß Fischfang damals noch die einzige Nahrung dieser Strandbewohner war, wie dieses auch erster Zweck ihrer Ansiedelung gewesen. Auffallend richtig be-

*) S. Lappenberg in B. u. V. 1, 297. v. Feur in Glückstädter Anzeigen 1751. 9. Stück. v. Wersebe 1, 10.

währen sich die übrigen Theile der Beschreibung, die Erwähnung der Wohnsitze auf den Dünen und Wurten *), die durch Ebbe zurückgelassenen Seefische, der Mangel an Jagd, das Brennen des Torfes, das Trinken des Regenwassers, das schwimmende Erdreich. Es sind keine frische Quellen in den Marschländern, außer dem Regenwasser muß ihnen das Wasser aus dem Strom oder den Gräben zur Nothdurft dienen **). Plinius erzählt, am Ufer ständen Eichbäume, die zu wachsen strebten; wenn aber das Erdreich von dem Wasser unterwärts weggespült werde, so begönnen die Bäume mit dem Erdreiche zu schwimmen und würden durch Winde oft fortgetrieben, so daß ein solches Stück Erde mit den Bäumen wohl des Nachts an Römische Schiffe gestoßen, und von den Römern eine feindliche Unternehmung vermuthet sey. Noch jetzt findet man hin und wieder in den Marschen in einer Tiefe von

*) Tribunalia, wie Plinius sich ausdrückt.

**) Zu Neuenfelde im alten Lande ist auf dem Kirchhofe eine Pumpe, die das reinste Wasser giebt. Im Freiburgischen Theile des Landes Kedingen hat man dergleichen auch gemacht und reineres, wohlschmeckenderes Wasser als das der Gräben gewonnen. B. u. V. 1, 74. Zur Verbesserung des Regenwassers bedient man sich eigener Filtrir-Steine, die von der großen Canarien-Insel gebracht, als ein Kessel ausgehauen werden, und sich in konischer Form endigen. S. Annalen 7. 562.

ungefähr 4 Fuß, in ihrem natürlichen, unbehauenen Zustande, große Eichbäume, welche ohne Zweifel an dem Orte wo sie liegen, gestanden haben und umgestürzt sind *). Und finden wir doch selbst die auffallende Erzählung des Römers vom schwimmenden Erdreiche, das damals beim Werden und Bilden des Uferlandes nichts Seltenes war, so auffallend bestätigt durch die wunderbare Erscheinung, die zu Waakhausen im Osterholzer Amte, noch jetzt vor unsern Augen sich im Kleinen erneut **).

Die ältesten Einwohner.

Die ältesten Einwohner zwischen Elbe und Weser waren Ingevonen, und werden namentlich Chauken genannt ***). Ingevonen, Istävonen

*) Visbeck S. 26.

**) S. darüber im ersten Theile die Beschreibung des Amtes Osterholz.

***) Leibnitz hat in Script. rer. Brunsv. 1. die Stellen der Alten über die ältesten Einwohner zwischen Elbe und Weser gesammelt: Strabo VII. Vellej. Paterculus II. Pomponius Mela III. Plinius IV. c. 13. Tacit. Germ. c. 2. 30-42. Annal. IV.

nicht mit angeführt, wohl aber beim Fuldaer. Uebrigens sind zwar die Tage in solchen Nekrologien immer als richtig anzunehmen; mit den hinzugefügten Jahren aber hat es schon eine andere Bewandniß, und es ist darauf nicht ein gleiches Gewicht zu legen.

Ein Directorium in Verdensia Diplomata ist befindlich in Vogt mon. ined. 1. 466-384. Diese Urkunden finden sich bei Lünig, Spangenberg, Rehtmeier, Mader, Lindenbrog, Sloepken, Schaten, Calvoer, Paulini, Martene, Pfeffinger, Staphorst, Hofmann, Kultzing, Treuer. Mehrere noch sind zerstreut in J. C. Harenberg mon. hist. inedita. Braunschweig 1758. 8. Stück 3.; P. W. Gerken fragm. Marchica. Wolf. 1755. u. Dipl. vet. March. Brand. 1766, wie auch in Scheidts Codex dipl. der Zusätze zu Moser. Ungedruckte Urkunden hat Bilderbeck (Sammlung ungedr. Urk. Götting. 1749. St. 1. N. 1. S. 1-44), wie auch Pratje (A. u. N. 1, 17. 2, 21. 3, 263. 5, 113. 9, 311. 12, 23) bekannt gemacht. Der wichtigste Theil von Urkunden ist 1416 bei dem Brande von Rotenburg, ein anderer 1659 beim Stader Brande verloren gegangen.

Aelteſter Zuſtand des Landes.

Die hohe Geeſt hatte von jeher ihre Geſtalt; auf den Heiden zogen die erſten Einwohner umher und weideten die Heerden am Heidekraute, bis man die Erde aufbrach und Höfe in den Heiden entſtanden. Anders war es mit den an Flüſſen belegenen, dem Waſſer abgewonnenen Gegenden *). Vom Weſerufer haben wir theils alte Nachrichten von hohem Werthe, theils vermögen wir aus vorhandenen Spuren eine richtige Vorſtellung des vormaligen Zuſtandes zu erlangen. Die Weſer bildete, da wo jetzt, zwiſchen Neuenkirchen und Lehe Theile des Amts Blumenthal,

*) Man unterſcheidet altum und bassum, aridum und paludosum, droge und natt, hoeg und leege (oder Siedland, wie noch jetzt die Hadeler Marſch genannt wird).

Osterstade, Würden und Theile von Stotel nebst Bieland liegen, — ein Strich Landes, der gegen fünf bis sechs Tonnen Goldes einbringt, und an beiden Seiten gegen 12 QM. enthält, — in alter Zeit einen ansehnlichen Meerbusen, etwa drei Meilen lang und zwei eine halbe Meile breit. Im Westen hatte dieser Meerbusen die Oldenburgische Geest, namentlich die Jahder und Rastedter Geest und einen Theil der Hausvogtei zur Gränze. Die Natur selbst hat die ersten und fast hinreichenden Schritte gethan, diesen Meerbusen der Nordsee, nach Abzug des Flußbettes der durchhinströmenden Weser, in bewohnbares Land umzuschaffen. Das Wasser setzte die feinen Erdtheilchen, welche es mit sich führt, auf den ursprünglichen Boden des Meerbusens, wo das Wasser ruhiger war, ab, und erhöhte durch dies Aufschlickern den Boden nachgerade. Diese fettigen und fruchtbaren Erdtheile führt sowohl der Fluß von der Quelle mit sich, wie auch die See das ihrige anschwemmt. Der erste Boden in den Marschlanden ist gewöhnlich bloßes Moor und erst durch Aufschlickerung ward dieser, an sich geringfügige, Boden zu einem fetten, fruchtbaren Marschlande *). Ein solches Erdreich ist anfänglich, wie man noch täglich am Weserufer sehen kann, nichts als ein ganz nasser, gar nicht vester

*) Besonders nach Visbeck Niederweser und Osterstade S. 16. 25. 75 ꝛc. 99.

Boden, auf welchem Menschen und Thiere einsinken und durchtreten; die Natur aber bedient sich einer bewunderungswürdigen Veranstaltung, den schlammigten Boden zu sichern. Sie braucht dazu eine Wurzel, von der Dicke eines starken Daumens, die alle 6 Zoll einen Knoten hat, aus welchen eine Menge kleiner Wurzeln sich nach allen Seiten verbreiten. Die Wurzel selbst theilt sich in viele Aeste, und breitet sich im Boden nach allen Richtungen aus. Dieses, dem Ansehen nach, gegen die Macht der Wellen viel zu schwache, von den Landbewohnern Packwurzel genannte Gewächs, leistet demungeachtet wegen seiner großen Zähigkeit die wichtigsten Dienste zur Vesthaltung des angesetzten Schlammes. Sobald dieser die Höhe erhalten hat, daß das Wasser denselben nicht mehr täglich überschwemmen kann, verliert sich die Losigkeit, er wird vest, trägt Hähnk, Schilf, nachgerade Gras, und es entsteht brauchbares Land.

Diese Art der Entstehung ist im Allgemeinen allen unsern Marschlanden gemeinschaftlich, und die Namen dieser Gegenden beziehen sich alle auf die Art und Weise, wie sie zu Land geworden sind. So bedeutet Stadland (womit Oster-Stade in Verbindung) ein vest gewordenes Land, eine vest gewordene Stätte; Würden und Wursten ist abzuleiten von Wurt, Erhöhung der Erde durch Kunst oder Natur; Hadeln von hahlen, zuwachsen; Keding von Kajen, Kogen, wie noch

jetzt an der Westküste Holsteins und Schleswigs neu eingedeichte Landstriche Koge genannt werden. Noch im zwölften Jahrhundert hatte der Weserstrom einen ganz andern Lauf; viel Land am Bremischen Ufer, von Rechtebe bis Dedesdorf, ist durch häufige Fluthen abgerissen, theils an das jenseitige Oldenburgische angespült und angesetzt, theils zu Eilanden im Flusse geworden.

Das erste Beginnen dieser Werke der Natur scheint übrigens, was die meisten Gegenden betrifft, einer Zeit anzugehören, welche über unsere Zeitrechnung hinausgeht *). Als ältestes und merkwürdigstes Zeugniß haben wir des ältern Plinius Bericht **), der sich auf eigene Anschauung gründet und gerade auf unsere, eben hier benannten Gegenden sich bezieht. Plinius erzählt von den im Norden wohnenden Chauken: "Zweimal schwillt hier in einer Tages- und Nachtlänge der ungeheure Ocean auf, und sinkt wieder. Zweifeln

*) Visbeck nimmt (S. 100), was Osterstade insbesondere betrifft an, in jedem Jahrhundert sey der Grund um 9 Zoll erhöht worden. Die Tiefe des Marschbodens also zu 6 Fuß angenommen, wären zu dieser Erhöhung 800 Jahre nöthig gewesen; nimmt man nun an, daß die Deiche um 1020 angelegt wären, so müßte um 220 noch keine Marsch, sondern ein zur Fluthzeit mit Wasser bedeckter, kaum bewohnbarer Boden gewesen seyn. S. dagegen v. Wersebe Niederl. Colonien in der Einleitung u. 2. 468.

**) Hist. nat. XVI. c. 1 u. 2.

möchte man, ob es Land sey oder Meer, was man sieht. Da wohnt das armselige Volk auf Hügeln von Menschenhand so hoch gerichtet wie die Fluth reicht. Man könnte sie für Schiffende und ihre Häuser für Schiffe ansehen, und wenn das Meer wieder gesunken ist, für Schiffbrüchige, denen die Wellen Seefische und Muscheln zur Nahrung zurücklassen. Sie können kein Vieh halten, und sich von Milch nicht ernähren; nicht einmal den Kampf mit wilden Thieren bestehen sie, weil ihr Land von allem Gesträuche entblößt ist. Fischfang gewährt ihnen die beste Nahrung; ihre Netze flechten sie aus Rohr und Binsen. Hervorgeholten Schlamm trocknen sie mehr im Winde als an der Sonne und brennen ihn dann. Regenwasser in Gruben gefangen, ist ihr einziges Getränk". Man glaubt, Plinius habe die Einwohner dieser Gegenden übertrieben ärmlich geschildert *); vorbeisegelnde Römer hätten ihr Land wohl nur bei hoher Fluth gesehen, wo das Vieh verborgen gewesen. Vielleicht ist aber auch dieser Theil seiner Erzählung völlig der Wahrheit gemäß und ist es nicht unwahrscheinlich, daß Fischfang damals noch die einzige Nahrung dieser Strandbewohner war, wie dieses auch erster Zweck ihrer Ansiedelung gewesen. Auffallend richtig be-

*) S. Lappenberg in B. u. V. 1, 297. v. Feur in Glückstädter Anzeigen 1751. 9. Stück. v. Werfebe 1, 10.

währen sich die übrigen Theile der Beschreibung, die Erwähnung der Wohnsitze auf den Dünen und Wurten *), die durch Ebbe zurückgelassenen Seefische, der Mangel an Jagd, das Brennen des Torfes, das Trinken des Regenwassers, das schwimmende Erdreich. Es sind keine frische Quellen in den Marschländern, außer dem Regenwasser muß ihnen das Wasser aus dem Strom oder den Gräben zur Nothdurft dienen **). Plinius erzählt, am Ufer ständen Eichbäume, die zu wachsen strebten; wenn aber das Erdreich von dem Wasser unterwärts weggespült werde, so begönnen die Bäume mit dem Erdreiche zu schwimmen und würden durch Winde oft fortgetrieben, so daß ein solches Stück Erde mit den Bäumen wohl des Nachts an Römische Schiffe gestoßen, und von den Römern eine feindliche Unternehmung vermuthet sey. Noch jetzt findet man hin und wieder in den Marschen in einer Tiefe von

*) Tribunalia, wie Plinius sich ausdrückt.

**) Zu Neuenfelde im alten Lande ist auf dem Kirchhofe eine Pumpe, die das reinste Wasser giebt. Im Freiburgischen Theile des Landes Kedingen hat man dergleichen auch gemacht und reineres, wohlschmeckenderes Wasser als das der Gräben gewonnen. B. u. V. 1, 74. Zur Verbesserung des Regenwassers bedient man sich eigener Filtrir-Steine, die von der großen Canarien-Insel gebracht, als ein Kessel ausgehauen werden, und sich in konischer Form endigen. S. Annalen 7. 562.

ungefähr 4 Fuß, in ihrem natürlichen, unbehauenen Zustande, große Eichbäume, welche ohne Zweifel an dem Orte wo sie liegen, gestanden haben und umgestürzt sind *). Und finden wir doch selbst die auffallende Erzählung des Römers vom schwimmenden Erdreiche, das damals beim Werden und Bilden des Uferlandes nichts Seltenes war, so auffallend bestätigt durch die wunderbare Erscheinung, die zu Waakhausen im Osterholzer Amte, noch jetzt vor unsern Augen sich im Kleinen erneut **).

Die ältesten Einwohner.

Die ältesten Einwohner zwischen Elbe und Weser waren Ingevonen, und werden namentlich Chauken genannt ***). Ingevonen, Istävonen

*) Visbeck S. 26.

**) S. darüber im ersten Theile die Beschreibung des Amtes Osterholz.

***) Leibnitz hat in Script. rer. Brunsv. 1. die Stellen der Alten über die ältesten Einwohner zwischen Elbe und Weser gesammelt: Strabo VII. Vellej. Paterculus II. Pomponius Mela III. Plinius IV. c. 13. Tacit. Germ. c. 2. 30-42. Annal. IV.

und Hermionen heißen bei Tacitus die Hauptstämme der Teutschen. Die Istävonen sind höchstwahrscheinlich von ihren niedrigen Wohnsitzen also benannt, sie lebten größtentheils am linken Rheinufer; die Hermionen umfassen die verschiedenen Völkerschaften der Sueven, welche von ihrem Umherschweifen, von den häufigen Volksbewegungen und dem Wechseln der Wohnsitze, den Namen füh-

c. 44. Suetonius in Claudio c. 24. Ptolemaeus II. c. 2. Solini Polyhistor c. 20. Dio Cassius LIV. 33. Xiphilini epitome Dionis LX. Eutropius IX. Amm. Marcellinus XYVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. Claudiauus de quarto Cons. Honorii v. 19 etc., de nuptiis Honorii v. 18 etc. in Eutropium lib. 1. v. 391. De laudibus Stiliconis lib. II. v. 250. Hieronymi epistola ad Ageruchiam. Hieronym. Chron. a. 374. Orosius VII. Zosimus III. Prosper Aquitanus. Salvianus Massiliensis de gubernatione Dei lib. IV. u. VII. Sidon. Apollinaris epist. VIII. 6. 9. Ennodii episc. Ticinensis vita S. Antonii. Marii episc. Aventicensis Chron. post cons. Basilii a. XIV. Ind. III.; XV, IV. Jordanes de rebus Geticis. Chorographus Ravennae lib. 1. c. 11., IV, c. 13, 17, 18, 23, 25, 46. Notitia dignitatum. (Die nächstfolgenden Stellen beziehen sich auf den Zug der Angelsachsen nach Britannien.) Dann folgt: Procopii locus de Werinis et Anglis lib. IV. c. 20. Fortunati carmina lib. III. 9, 4. VI, 3, VII. 7, IX. 1., ejusdem de excidio Thuringiae liber. — Ex vita Faronis episc. Meldensis de bello Francorum cum Saxonibus sub Clothario II, 71-78. Gregor. Turon. II. 18. 19. IV. 10. 14. 16. V. 15. Isidori orig. lib. XIX. c. 1. Anonymi Gesta Dagoberti c. 14. Adam. Bremensis lib. I. Lex Saxonum et Werinorum. Poeta Saxo a. 771-780. Annal. de gestis Caroli Magni 781-814.

ren. Einen Gegensatz der Sueven bilden, der Sache und der Benennung nach, die Sachsen *).

Man pflegt anzunehmen, dieser Name werde erst in der Mitte des zweiten Jahrhunderts und zwar zuerst bei Ptolemäus gehört. Von Plinius, Tacitus und andern Schriftstellern sollen die Sachsen übergangen seyn, weil sie den Römern wenig bekannt geworden, nicht mit diesen in Berührung gekommen **). Allein für so groß kann die Unkunde der Römer von dem was östlich und nördlich der Elbe lag, und wohin man die Sachsen versetzt, doch unmöglich gehalten werden und war sie auch gewiß nicht, wie andere Zeugnisse es lehren. Wenn nun auch gleich die Anführung des Wittechinds, Lucan habe schon der Sachsen gedacht ***), mehr als unwahrscheinlich ist, so könn-

*) Noch leichter erklärt wird der große Gegensatz zwischen Sueven und Sachsen, wenn man bei letztern eine nähere Verwandtschaft mit den Skandinaviern annimmt, wie Eichhorn dies thut.

**) Mannert Geographie der Griechen und Römer III. S. 291. (Ausgabe von 1820).

***) Pharsal. I. v. 423. Et Biturix longisque leves Saxones in armis. Daß man hier Saxōnes lesen müßte, spricht eben nicht dagegen; wir finden Saxōnes statt Saxŏnes auch sonst noch im Mittelalter, z. B. sagt Roswitha (panegyr. Oddon. S. 176. ed. Schurzfleisch): ad claram gentem Saxonum nomen habentem etc. Allein der Verbindung nach ist hier nicht von einem nördlichen, sondern von einem

ten wir dagegen selbst uns auf Tacitus berufen, und in ihm eine ganz gleichbedeutende Benennung nachweisen. Wenn die Sachsen, im Gegensatze der Sueven den Namen davon führen, daß sie ruhig in ihren Sitzen verblieben *), während jene auf Eroberungen ausgingen und namentlich einzelne Anführer in Gefolgen begleiteten; so wäre durch den Ausdruck: Ingevonen **), Inwohner, das Nämliche, bezeichnet. Es wäre theils unbegreiflich, wie Tacitus eines so bedeutenden Volkes, wie die Sachsen waren, ja eines der Hauptstämme der Teutschen, gar nicht erwähnen sollte, theils wüßten wir die Beschreibungen von den Chauken durchaus nicht zu reimen, wenn wir nicht annehmen, daß diese als Ingevonen zu den Sachsen gehört haben. Tacitus sagt ***): "Im Norden Teutschlands treffen wir gleich das Volk der Chauken, welche ihren Anfang

Volke am Rheine die Rede, und daher ist wohl die Lesart: Suesones richtiger.

*) Auch Barth Teutsche Urgeschichte II. §. 540. deutet an, wie Seax Angelsächsisch Erde, Seat, eben davon, Sitz bedeute. Die Ableitung von der Waffenart wird hier denn nicht weiter berücksichtigt.

**) Man bringt dies Wort sonst in Verbindung mit Inge, Isländisch Meer. Die hier gegebene Erklärung hat außerdem, daß sie sehr natürlich ist, den Vorzug, daß sie die scheinbare Nichtnennung der Sachsen bei den alten Schriftstellern erklärt, ein Umstand, der frühere Erklärer in unauflösbare Schwierigkeiten verwickelt hat.

***) Germ. c. 35.

nehmen bei den Friesen und an alle vorher genannten (Cherusker, Chatten, Brukterer, Angrivarier und Chamaven) gränzen. Einen so ungeheuren Landstrich nehmen die Chauken nicht allein ein, sondern sie füllen ihn auch. Es ist das vorzüglichste Volk unter den Germanen, welches seine Größe durch Friedfertigkeit zu erhalten sucht; fern von Begier und von Ohnmacht, ruhig und gesondert, suchen sie keine Kriege, üben weder Räubereien noch Ueberfälle. Und das ist gerade bei ihrer Tapferkeit und Gewalt des Ruhmes am würdigsten, daß sie nicht durch Unrecht nach dem erlangten Uebergewicht strebten. Bei alle dem sind alle zur Ergreifung der Waffen bereit; wenn es Noth thut, haben sie ein Heer, haben Männer und Pferde, und so bleibt ihnen Furcht und Ruhm, selbst wenn sie ruhen".

Die hier genannten Chauken waren aber gewiß kein eigenes Volk, sondern alles hier Gesagte gilt von den Sachsen. Wie wäre es möglich, daß ein solches Volk nach wenig Jahren spurlos von einem andern verschlungen seyn sollte, von einem andern Volke, auf welches vielmehr alle Bezeichnungen passen, welche hier von den Chauken angeführt werden, und gewissermaßen wiederum diesen gar nicht einmal mit vollem Rechte beigelegt werden können. Es würde nun zwar wohl zu gesucht seyn, anzunehmen, selbst der Name der Chauken sey gleichbedeutend mit dem der Sachsen *).

*) Barth meint Chauke wäre herzuleiten von kauchen,

Wir bedürfen solcher Annahme auch gar nicht, sie würde vielmehr übrigen Erklärungen störend in den Weg treten, und es ist passender darzuthun, die Chauken wären ein Theil der Sachsen und zwar nur die am Strande lebenden Sachsen, welche von einer örtlichen Beschaffenheit ihrer Gegend den Namen erhielten *), ein Grund der Benennung, welcher auf gleiche Weise den Ausdruck Friesen erzeugte **).

niedersetzen, dann also gleichbedeutend mit Sachsen.

*) Möser (Osnabr. Geschichte I. 94. u. 163. Ausgabe 1820) bemerkt wie gerade die Sache, daß Menschen auf einer schwimmenden Erdkruste wohnten, den Römern so sonderbar vorkommen mußte, daß sie am natürlichsten den davon hergenommenen Namen zur allgemeinen und bleibenden Bezeichnung annahmen. Die meisten Völkernamen stammen auf solche Weise von Ausländern her, — ein Volk selbst nennt sich nur mit höchst allgemeinen Namen; ein solcher war z. B. der von Inwohnern, Insassen, Sachsen. S. hierüber Kobbe Handbuch der Teutschen Geschichte S. 27.

**) Schon v. Wicht Vorbericht zum Ostfries. Landrecht leitet den Namen der Chauken S. 11 richtig von der Art ihrer Ansiedelung ab. Näher ausgeführt ist dies in Falck und Carstens Staatsbürgerlichem Magazin 1821, 12, 256 von Outzen, der an die noch jetzt übliche Benennung Coog erinnert. Möser 1, 94. glaubt der Name komme von der zitternden Beschaffenheit des Erdbodens; eben so erklärt Barth den der Friesen, der aber richtiger von Frissen, welches in Nordfriesischer Sprache das Eindeichen eines feuchten Seeufers

Die Alten rechnen sowohl Chauken wie Friesen zum Hauptstamme der Ingevonen, nennen außer diesen aber keine andere, dazu gehörige Völkerschaften. Nun finden wir aber später Sachsen und Friesen in Verhältnissen, die durchaus auf eine ursprüngliche nahe Stammverwandtschaft schließen lassen, ein Grund mehr der die Behauptung unterstützt, daß unter dem Namen der Chauken (und namentlich der größern Chauken) auch die Sachsen begriffen gewesen *). Selbst daß Tacitus und andere Schriftsteller unter den Alten den Chauken Alles beilegen, was im Allgemeinen von den Sachsen gilt, ist leicht daher erklärt, daß diejenigen Sachsen, welche wirklich Chauken (Kogbewohner) gewesen, den Römern besonders bekannt geworden, weil diese allein mit ihnen in Berührung gekommen; daß die Friesen hingegen von den Sächsischen Chauken gesondert werden, wird seinen Grund darin haben, weil diese in ihren politischen Beziehungen und durch frühere Urbarmachung ihres Landes, schon mehr bevestigt und in mancher Beziehung von dem großen Sachsenstam-

bedeutet, abgeleitet wird. S. Kobbe Handbuch der Teutsch. Gesch. S. 33.

*) Schon Möser theilte gewissermaßen diese Ansicht, wenn er 1, 163 sagt: Ich vermuthe, daß alle Völker, welche Holländer oder Holsaten waren, von den Galliern Friesen und von den teutschen Völkern Cuaken genannt wurden.

me getrennt waren. Die Römer kannten von den Chauken nur die Strandbewohner; nur diese waren aber auch die eigentlichen Chanken, jene Chauken, welche "einen ungeheuern Landstrich inne hatten" in welchem sie ruhig, keinen Schrecken erregend, aber Furcht vor Angriffen verbreitend, lebten, waren wirkliche Sachsen. Plinius und Ptolemäus deuten diesen Unterschied an, indem sie größere und kleinere Chauken annehmen *); Tacitus überträgt diese Eintheilung an einer Stelle, höchstwahrscheinlich aus Irrthum, auf die Friesen **), in den Jahrbüchern nennt er hingegen wirklich die größern Chauken. Weil man die richtigen Verhältnisse der Chauken zu den Sachsen nicht gehörig erkannt hatte, war auch viel Schwankendes in der Angabe ihrer Eintheilung, in größere und kleinere. Tacitus scheint eigentlich die größern zwischen Ems und Weser zu setzen ***); Ptolemäus sagt, die kleinern Chauken reichen von den Friesen bis zur Weser, die größern von dort bis

*) Plin. IV. 14 u. XVI. 1. Ptolem. II. c. 2.

**) Germ. c. 34. Annal. XI. 19. S. Mannert a. a. O. S. 275.

***) Mannert a. a. O. S. 275 meint Ptolemäus, der von Tacitus abweicht, irre und zwar, weil zu Anfang des zweiten Jahrhunderts die westlichen Chauken viel mehr eingeschränkt waren, als in der Mitte des ersten, da Plinius und Tacitus ihre Sitze bestimmen.

zur Elbe. Dann folgen, fügt er hinzu, auf der Enge der Cimbrischen Chersonesus die Sachsen *). Der richtige Sinn der Angaben dieses Schriftstellers, welcher bei seiner Beschreibung gleichfalls von irrigen Vorstellungen geleitet ward, ist der: am Meerstrande und an den Flußufern der Weser und Elbe wohnen Chauken, weiter hinein in das Land, bis über die Elbe, durch Holstein nach Schleswig hin, erstrecken sich die Sitze der Sachsen.

Daß das Bremische, besonders was die Geest betrifft, schon in Tacitus Zeit reichlich bewohnt gewesen, geht aus der Beschreibung dieses Schriftstellers hervor, und könnte vielleicht auch aus den vielen alten Wörtern und Benennungen geschlossen werden, die wir hier häufiger als in irgend einem andern Lande finden **).

*) II. c. 2. ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν ἀυχένα τῆς Κιμβρικῆς χερσονήσου Σάξονες.

**) Georg Roth "von den alten Einwohnern" hat Beispiele (B. u. V. I. 84 ꝛc.) gesammelt, die, wenn sie auch nicht als Beweise eines so gar hohen Alters gelten dürften, dennoch als eine Eigenthümlichkeit der Sprache Beachtung verdienen. Z. B. Börde, ein ebenes, fruchtbares, wohl bebautes Land. Wir finden gegen 20 Bezirke solcher Art; der Ausdruck bezieht sich immer auf eine politische Eintheilung und bedeutet ungefähr das, was in andern Gegenden durch Vogtei angedeutet wird. Oft wiederholt sich in Ortsnamen das Wort Brook, niedere Gegend; ferner Horst, mit Gesträuch bewachsener Ort (nach Andern hoher trockener Grund); Hude, Ort der gute Nahrung giebt

Züge der Römer gegen die Chauken.

Als die Römer den ernstlichen Vorsatz faßten, das freie Germanien zu erobern, als Drusus, der Stiefsohn des Augustus, den ersten Zug gegen den Norden unternahm, werden Friesen und Chauken näher bekannt, besonders da Drusus und Germanicus es für nöthig hielten, zugleich mit dem Kampfe zu Lande, Seezüge zu unternehmen. Drusus trieb die Germanen aus Gallien, ging über den Rhein, schlug dortige Völker, und unternahm zugleich einen Seezug. Er zog einen Graben vom Rhein zur Yssel, bemächtigte sich auf sehr gefahrvollem Wege der Inseln der Nordsee, von denen besonders Borkum (Burchanum), gebildet von damaligen Mündungen der Ems, genannt wird, lenkte in die Ems ein, und griff Brukterer, zwischen Lippe und Roer an. Die Friesen leisteten ihm auf diesem Zuge Hülfe *), als er durch die Sümpfe an die Gränzen der Chauken kam und in große Gefahr gerathen war, da seine Schiffe bei eintretender Ebbe auf

(Burtehude, Ritterhude, Fischerhude); Vie, niedrig, dann noch: Büren: (Hütte), Lo, Borstel, Delm, Seth, Wede, Wisch.

*) Dio Cass. l. LIV.

dem Trockenen liegen blieben. Bei diesem Zuge ward zum Schutze der Römischen Flotten eine Beveſtigung an der Ems, der Grund von Emden, angelegt. Im folgenden Jahre *) (11 Jahre vor Chr. G.) kam Drusus abermals, während des Kampfes mit den Chatten und Cheruskern, an die Weser, setzte in den nächsten zwei Jahren den Kampf gegen die freien Germanen fort und drang bis an die Elbe, starb aber (Jahr 9), ohne sie überschritten zu haben. Diese letzteren Züge scheinen ohne nähere Beziehung zum Lande der Chauken und Sachsen zu seyn. Tiberius, der nachmalige Kaiser, kam zwei Jahre nach einander (Jahr 4 u. 5 nach Chr. Geb.) an die Weser und Elbe, brachte die Caninefaten, Attuarier, Brukterer und Cheruſker zur Ruhe und kämpfte gegen die Langobarden. Die Chaukischen Völker, worunter hier nicht die Strandbewohner, sondern die Sachsen zu verstehen, gaben den Römern Geisseln zur Versicherung ihrer Treue **).

*) J. G. Eccard de origine Germanorum, Götting. 1750. 4. S. 227. setzt einen Zug des L. Domitius Ahenobarbus, Grosoheims des Kaisers Nero, dessen Tacitus An. IV. c. 44. gelegentlich gedenkt, ganz willkührlich in diese Zeit. Domitius drang bis über die Elbe vor, sein Zug traf aber gewiß nicht unsere Niederelbe. Mannert 201 setzt den Zug 2 Jahre nach Chr. Geb. und gegen Hermunduren, nach Dio Cassii fragmenta a Jac. Morellio edita, Bassani 1798. 8. S. 32.

**) Vellej. II. c. 106. Receptae Cauchorum natio

Nach Varus Niederlage (9) und Augustus Tode (14) entschloß sich Germanicus, gleich seinem Vater Drusus, die Teutschen vereint zur See und zu Lande zu bekriegen. Er schiffte durch den Drusischen Graben in die Süder- und Nordsee, lenkte in die Ems ein, und rückte gegen die Weser vor *). Am rechten Ufer des Flusses geschah die berühmte Schlacht bei Idistaviso **), in welcher Hermann eine Niederlage erlitt und nur durch Schonung der Sachsen, die im Römischen Heere sich als Hülfstruppen befanden, der Gefangenschaft entging ***). Germanicus machte seinen Rückweg gleichfalls zur See, durch die Ems.

nes, omnis eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis, una cum ducibus suis. Uebrigens ist Vellejus lobredneriſche Beschreibung dieses Zuges sehr übertrieben.

*) Tac. Ann. II. 8 etc.

**) Diese Schlacht würde eine besondere Wichtigkeit für die Bremische Geschichte haben, wenn Lipsius Meinung erwiesen werden könnte, das Schlachtfeld sey bei Vegesack gewesen. S. Sammlung der Preis- und einiger andern Schriften über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen. Berlin 1751 u. insbesondere Feins Anhang vom Idistavisischen Schlachtfelde.

***) Quidam agnitum a Chaucis inter auxilia Romana agentibus, emissumque tradiderunt Tac. An. II. c. 17.

Der Krieg, den in den folgenden Jahren Hermann und die Cherusker gegen Marbod führten, scheint das Volk der Sachsen nicht betroffen zu haben. Im Jahre 28 erregte der Statthalter Olennius durch seine Habsucht Unruhen bei den Friesen *), die bis dahin den Römern ergeben gewesen waren, und nur eine geringe Abgabe an Ochsenhäuten gezahlt hatten. Als der Römische Statthalter diese Abgabe zu erhöhen versuchte, entzogen sie sich aller Verbindung mit den Römern, und blieben frei, bis unter Kaiser Claudius (41-54) der Feldherr Cn. Domitius Corbulo den Befehl in Germanien erhielt. Die Sachsen, welche nicht wie andere Völker der Zeit, durch innere Zwietracht geschwächt waren, hatten sich unter Anführung eines Caninefaten Gannascus **), der sonst den Römern wichtige Dienste geleistet hatte, nach Südwesten ausgebreitet und begannen schon damals mit leichten Schiffe Streifzüge an die Gallischen Küsten. Corbulo zog gegen sie, er zwang

*) Tac. Ann. IV. c. 72. 73. Der lacus Baduhenne, wo die Römer damals eine Niederlage litten, soll das Holz Baden im Gov Gericht Achim seyn; die villa Cruptoricis das Kirchdorf Thor Trup (B. u. B. 1, 96) wie Kelp zu erklären sucht.

**) Tac. An. XI. 18. Per idem tempus Chauci nulla dissensione domi et morte Sanquinii alacres, dum Corbulo adventat, inferiorem Germaniam incursavere, duce Gannasco. —

die Friesen *), Geissel zu geben, und sich in bestimmten Gränzen zu halten. Er schickte zugleich Abgeordnete zu den Sachsen (Chauci majores), um diese zur Ergebung zu bewegen. Von entscheidenden Erfolgen hielt diesen Feldherrn der Neid des Kaisers zurück. Unter diesem Kaiser soll auch Gabinius die Chauken überwunden haben **). Unter Nero waren die Friesen gegen den Rhein vorgedrungen; diese Bewegung veranlaßte das Erscheinen ihrer Anführer Verritus und Malorix in Rom ***).

Aus allen diesen Zügen der Römer geht eine Stammfeindschaft der Ingevonischen Völker, der Sachsen, Chauken und Friesen, gegen die Suevischen Stämme hervor. Ganz verschieden von ihnen, zur Ruhe geneigt, mit Anhänglichkeit ihren, wenn gleich im Allgemeinen nur ärmlichen und öden Sitzen, ergeben, war ihnen der benachbarten Sueven kriegerischer unruhiger Geist fremd geblieben, und mußte ein feindliches Begegnen zwischen beiden Stämmen veranlassen; ihre, selbst durch Ruhe nicht geschwächte Kraft, hielt die Nachbaren von den Gränzen zurück †); gern aber ergriffen sie in der

*) Nationem quoque Frisiorum, quae post rebellionem clade Lucii Apronii coeptam Romanis infensa aut mala fide erat etc. Tac. Ann. XI, 19.

**) Sueton. Claud.

***) Tac. An. XIII. 54.

†) Obgleich oft wohl heftige Bewegungen statt gefun-

Römer Zeit die Gelegenheit, ihre Stammfeindschaft, vielleicht um dadurch Frieden vor solchen Nachbaren zu erlangen, an den Tag zu legen, und wenn gleich Habsucht der Römer die Sachsen und Friesen oft gegen ihre frühern Verbündeten aufregte, so blieben sie doch auch, nachdem die Römer die Eroberung des Nordens aufgegeben hatten, Feinde der Cheruſker *) und übrigen Sueven. So finden wir in dieser Zeit, daß die Sachsen (Chauci) die Emsländer (Amsibarier) aus ihren Sitzen vertrieben **). Ursprünglich hatten die Sachsen während dieser Römerkriege gewiß Holstein, Bremen, Verden ***), einen Theil von Lüneburg, wo sie an die Langobarden gränzten, und

den haben, z. B. als die Winuler (Langobarden) aus Jütland durch der Sachsen Land bis über die Elbe hingezogen waren.

*) S. auch Mannert a. a. O. S. 277.

**) Tac. XIII. 55. Möser 1, 163, der mit dem Worte Chauken hier wieder einen zu engen Begriff (minores, Strandbewohner) verbindet, glaubt, sie wären durch große Wasserfluthen zu diesem Zuge bewogen. An einer andern Stelle (S. 280) leitet er von dieser Begebenheit die Ansiedelung der Saterländer her.

***) 2. Cluver Germ. antiq. III. 19. rechnet Verden zum Cheruskerlande; allein höchstwahrscheinlich gehörte dies Land mit zu dem immensum terrarum spatium der Sachsen (Chauken) S. Steffens Brsch. Lüneb. Gesch. §. 2.

das Geeſtland von Oldenburg, wo ſie mit den Frieſen zuſammenſtießen, inne; Weſtphalen war urſprünglich nicht Sächſiſch. Wir haben einen ſehr bedeutungsvollen Fingerzeig, welcher uns die Gränzen dieſer Sachſen bezeichnet; es iſt die Abweſenheit oder das Beſtehen der Leibeigenſchaft, die im Allgemeinen aus Eroberungszügen entſtand *). In den früher genannten Gegenden finden wir keine Spuren derſelben; über Weſtphalen hingegen, welches ſpäter unläugbar Sächſiſch war, und wo ſich noch bis auf den heutigen Tag eine völlig Altſächſiſche Verfaſſung und Sitte, mit Beimiſchung des Leibeigenthums erhalten hat, iſt erſt ſpäter eine Ausbreitung der Sachſen geſchehen ***). Bei Be-

*) Eichhorn St. u. R. Geſch. 1. §. 15.

**) In Holſtein entſtand ſie erſt durch die Kriege mit den Slaven, bei den Frieſen und ſonſt am Strande nicht durch Eroberungen, ſondern in Folge des Strandrechts. Im Bremiſchen finden wir zwar bei einigen Klöſtern, und auch ſonſt, Spuren des Leibeigenthums; welche Bewandniß es aber damit gehabt habe, wird ſpäter gezeigt werden.

***) Möſer, der Weſtphalen ſtets als urſprünglich Sächſiſch ſchildert, geräth dabei in die Verlegenheit ſtets von Cheruſkiſchen, Brukteriſchen und Angrivariſchen Saſſen ſprechen zu müſſen. S. 1, 139. Später wurden die Sachſen, was ſie urſprünglich nicht geweſen waren, ein eroberndes Volk, ſowohl zur See, wie zu Lande. Auf ſolche Weiſe iſt Eichhorn 1. §. 21. c. mit der hier verſuchten Darſtellung zu vereinen: "Daß die Sachſen ein eroberndes Volk waren, ergiebt die große Ausbreitung der Unfreiheit unter ihnen".

siegung der Emsländer geschah diese Ausbreitung bis zur Lippe und Ems.

Bald darauf geschahen zwei höchst wichtige Begebenheiten in dem bis dahin noch nicht unterjochten Germanien. Die Cherusker wurden von den Chatten besiegt, und Germaniens Freiheit von den Römern ward durch den Bataver Krieg völlig entschieden. Die Sachsen (Chauken) erscheinen nebst den Friesen als Gehülfen des Civilis in diesem Kriege *).

Begebenheiten bis auf die Zeiten der Franken.

Nachdem die Römer allen Versuchen gegen Nordteutschland entsagen mußten, werden die Nachrichten über unsre Gegenden dürftiger. Die Sachsen machten jetzt zu Zeiten Versuche, ihre Gränzen weiter auszubreiten. In Antonins Regierung schlug Didius Julianus, Statthalter in Belgien, nachmals Kaiser, sie zurück **); im dritten Jahrhun-

*) Tac. hist. IV. 79. V. 19.

**) Spartian. vita Juliani c. 1. Ibi Cauchis, Germaniae populis qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit etc.

Züge der Römer gegen die Chauken.

Als die Römer den ernstlichen Vorsatz faßten, das freie Germanien zu erobern, als Drusus, der Stiefsohn des Augustus, den ersten Zug gegen den Norden unternahm, werden Friesen und Chauken näher bekannt, besonders da Drusus und Germanicus es für nöthig hielten, zugleich mit dem Kampfe zu Lande, Seezüge zu unternehmen. Drusus trieb die Germanen aus Gallien, ging über den Rhein, schlug dortige Völker, und unternahm zugleich einen Seezug. Er zog einen Graben vom Rhein zur Yssel, bemächtigte sich auf sehr gefahrvollem Wege der Inseln der Nordsee, von denen besonders Borkum (Burchanum), gebildet von damaligen Mündungen der Ems, genannt wird, lenkte in die Ems ein, und griff Brukterer, zwischen Lippe und Roer an. Die Friesen leisteten ihm auf diesem Zuge Hülfe *), als er durch die Sümpfe an die Gränzen der Chauken kam und in große Gefahr gerathen war, da seine Schiffe bei eintretender Ebbe auf

(Burtehude, Ritterhude, Fischerhude); Vie, niedrig, dann noch: Büren: (Hütte), Lo, Borstel, Delm, Seth, Wede, Wisch.

*) Dio Cass. l. LIV.

dem Trockenen liegen blieben. Bei diesem Zuge ward zum Schutze der Römischen Flotten eine Bevestigung an der Ems, der Grund von Emden, angelegt. Im folgenden Jahre *) (11 Jahre vor Chr. G.) kam Drusus abermals, während des Kampfes mit den Chatten und Cheruskern, an die Weser, setzte in den nächsten zwei Jahren den Kampf gegen die freien Germanen fort und drang bis an die Elbe, starb aber (Jahr 9), ohne sie überschritten zu haben. Diese letzteren Züge scheinen ohne nähere Beziehung zum Lande der Chauken und Sachsen zu seyn. Tiberius, der nachmalige Kaiser, kam zwei Jahre nach einander (Jahr 4 u. 5 nach Chr. Geb.) an die Weser und Elbe, brachte die Caninefaten, Attuarier, Brukterer und Cherusker zur Ruhe und kämpfte gegen die Langobarden. Die Chaukischen Völker, worunter hier nicht die Strandbewohner, sondern die Sachsen zu verstehen, gaben den Römern Geisseln zur Versicherung ihrer Treue **).

*) J. G. Eccard de origine Germanorum, Götting. 1750. 4. S. 227. setzt einen Zug des L. Domitius Ahenobarbus, Grosoheims des Kaisers Nero, dessen Tacitus An. IV. c. 44. gelegentlich gedenkt, ganz willkührlich in diese Zeit. Domitius drang bis über die Elbe vor, sein Zug traf aber gewiß nicht unsere Niederelbe. Mannert 201 setzt den Zug 2 Jahre nach Chr. Geb. und gegen Hermunduren, nach Dio Cassii fragmenta a Jac. Morellio edita, Bassani 1798. 8. S. 32.

**) Vellej. II. c. 106. Receptae Cauchorum natio

Nach Varus Niederlage (9) und Augustus Tode (14) entschloß sich Germanicus, gleich seinem Vater Drusus, die Teutschen vereint zur See und zu Lande zu bekriegen. Er schiffte durch den Drusischen Graben in die Süder- und Nordsee, lenkte in die Ems ein, und rückte gegen die Weser vor *). Am rechten Ufer des Flusses geschah die berühmte Schlacht bei Idistaviso **), in welcher Hermann eine Niederlage erlitt und nur durch Schonung der Sachsen, die im Römischen Heere sich als Hülfstruppen befanden, der Gefangenschaft entging ***). Germanicus machte seinen Rückweg gleichfalls zur See, durch die Ems.

nes, omnis eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis, una cum ducibus suis. Uebrigens ist Vellejus lobredneriſche Beschreibung dieses Zuges sehr übertrieben.

*) Tac. Ann. II. 8 etc.

**) Diese Schlacht würde eine besondere Wichtigkeit für die Bremische Geschichte haben, wenn Lipsius Meinung erwiesen werden könnte, das Schlachtfeld sey bei Vegesack gewesen. S. Sammlung der Preis- und einiger andern Schriften über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen. Berlin 1751 u. insbesondere Feins Anhang vom Idistavisischen Schlachtfelde.

***) Quidam agnitum a Chaucis inter auxilia Romana agentibus, emissumque tradiderunt Tac. An. II. c. 17.

Der Krieg, den in den folgenden Jahren Hermann und die Cheruſker gegen Marbod führten, ſcheint das Volk der Sachſen nicht betroffen zu haben. Im Jahre 28 erregte der Statthalter Olennius durch ſeine Habſucht Unruhen bei den Frieſen *), die bis dahin den Römern ergeben geweſen waren, und nur eine geringe Abgabe an Ochſenhäuten gezahlt hatten. Als der Römiſche Statthalter dieſe Abgabe zu erhöhen verſuchte, entzogen ſie ſich aller Verbindung mit den Römern, und blieben frei, bis unter Kaiſer Claudius (41-54) der Feldherr Cn. Domitius Corbulo den Befehl in Germanien erhielt. Die Sachſen, welche nicht wie andere Völker der Zeit, durch innere Zwietracht geſchwächt waren, hatten ſich unter Anführung eines Caninefaten Gannaſcus **), der ſonſt den Römern wichtige Dienſte geleiſtet hatte, nach Südweſten ausgebreitet und begannen ſchon damals mit leichten Schiffe Streifzüge an die Galliſchen Küſten. Corbulo zog gegen ſie, er zwang

*) Tac. Ann. IV. c. 72. 73. Der lacus Baduhenne, wo die Römer damals eine Niederlage litten, ſoll das Holz Baden im Gov Gericht Achim ſeyn; die villa Cruptoricis das Kirchdorf Thor Trup (B. u. B. 1, 96) wie Kelp zu erklären ſucht.

**) Tac. An. XI. 18. Per idem tempus Chauci nulla dissensione domi et morte Sanquinii alacres, dum Corbulo adventat, inferiorem Germaniam incursavere, duce Gannasco. —

die Friesen *), Geissel zu geben, und sich in bestimmten Gränzen zu halten. Er schickte zugleich Abgeordnete zu den Sachsen (Chauci majores), um diese zur Ergebung zu bewegen. Von entscheidenden Erfolgen hielt diesen Feldherrn der Neid des Kaisers zurück. Unter diesem Kaiser soll auch Gabinius die Chauken überwunden haben **). Unter Nero waren die Friesen gegen den Rhein vorgedrungen; diese Bewegung veranlaßte das Erscheinen ihrer Anführer Verritus und Malorix in Rom ***).

Aus allen diesen Zügen der Römer geht eine Stammfeindschaft der Ingevonischen Völker, der Sachsen, Chauken und Friesen, gegen die Suevischen Stämme hervor. Ganz verschieden von ihnen, zur Ruhe geneigt, mit Anhänglichkeit ihren, wenn gleich im Allgemeinen nur ärmlichen und öden Sitzen, ergeben, war ihnen der benachbarten Sueven kriegerischer unruhiger Geist fremd geblieben, und mußte ein feindliches Begegnen zwischen beiden Stämmen veranlassen; ihre, selbst durch Ruhe nicht geschwächte Kraft, hielt die Nachbaren von den Gränzen zurück †); gern aber ergriffen sie in der

*) Nationem quoque Frisiorum, quae post rebellionem clade Lucii Apronii coeptam Romanis infensa aut mala fide erat etc. Tac. Ann. XI, 19.

**) Sueton. Claud.

***) Tac. An. XIII. 54.

†) Obgleich oft wohl heftige Bewegungen statt gefun-

Römer Zeit die Gelegenheit, ihre Stammfeindschaft, vielleicht um dadurch Frieden vor solchen Nachbaren zu erlangen, an den Tag zu legen, und wenn gleich Habsucht der Römer die Sachsen und Friesen oft gegen ihre frühern Verbündeten aufregte, so blieben sie doch auch, nachdem die Römer die Eroberung des Nordens aufgegeben hatten, Feinde der Cheruſker *) und übrigen Sueven. So finden wir in dieſer Zeit, daß die Sachſen (Chauci) die Emsländer (Amſibarier) aus ihren Sitzen vertrieben **). Urſprünglich hatten die Sachſen während dieſer Römerkriege gewiß Holſtein, Bremen, Verden ***), einen Theil von Lüneburg, wo ſie an die Langobarden gränzten, und

den haben, z. B. als die Winuler (Langobarden) aus Jütland durch der Sachſen Land bis über die Elbe hingezogen waren.

*) S. auch Mannert a. a. O. S. 277.

**) Tac. XIII. 55. Möſer 1, 163, der mit dem Worte Chauken hier wieder einen zu engen Begriff (minores, Strandbewohner) verbindet, glaubt, ſie wären durch große Waſſerfluthen zu dieſem Zuge bewogen. An einer andern Stelle (S. 280) leitet er von dieſer Begebenheit die Anſiedelung der Saterländer her.

***) 2. Cluver Germ. antiq. III. 19. rechnet Verden zum Cheruſkerlande; allein höchſtwahrſcheinlich gehörte dies Land mit zu dem immensum terrarum spatium der Sachſen (Chauken) S. Steffens Brſch. Lüneb. Geſch. §. 2.

das Geestland von Oldenburg, wo sie mit den Friesen zusammenstießen, inne; Westphalen war ursprünglich nicht Sächsisch. Wir haben einen sehr bedeutungsvollen Fingerzeig, welcher uns die Gränzen dieser Sachsen bezeichnet; es ist die Abwesenheit oder das Bestehen der Leibeigenschaft, die im Allgemeinen aus Eroberungszügen entstand *). In den früher genannten Gegenden finden wir keine Spuren derselben; über Westphalen hingegen, welches später unläugbar Sächsisch war, und wo sich noch bis auf den heutigen Tag eine völlig Altsächsische Verfassung und Sitte, mit Beimischung des Leibeigenthums erhalten hat, ist erst später eine Ausbreitung der Sachsen geschehen ***). Bei Be-

*) Eichhorn St. u. R. Gesch. 1. §. 15.

**) In Holstein entstand sie erst durch die Kriege mit den Slaven, bei den Friesen und sonst am Strande nicht durch Eroberungen, sondern in Folge des Strandrechts. Im Bremischen finden wir zwar bei einigen Klöstern, und auch sonst, Spuren des Leibeigenthums; welche Bewandniß es aber damit gehabt habe, wird später gezeigt werden.

***) Möser, der Westphalen stets als ursprünglich Sächsisch schildert, geräth dabei in die Verlegenheit stets von Cheruskischen, Brukterischen und Angrivarischen Sassen sprechen zu müssen. S. 1, 139. Später wurden die Sachsen, was sie ursprünglich nicht gewesen waren, ein eroberndes Volk, sowohl zur See, wie zu Lande. Auf solche Weise ist Eichhorn 1. §. 21. c. mit der hier versuchten Darstellung zu vereinen: "Daß die Sachsen ein eroberndes Volk waren, ergiebt die große Ausbreitung der Unfreiheit unter ihnen".

siegung der Emsländer geschah diese Ausbreitung bis zur Lippe und Ems.

Bald darauf geschahen zwei höchst wichtige Begebenheiten in dem bis dahin noch nicht unterjochten Germanien. Die Cherusker wurden von den Chatten besiegt, und Germaniens Freiheit von den Römern ward durch den Bataver Krieg völlig entschieden. Die Sachsen (Chauken) erscheinen nebst den Friesen als Gehülfen des Civilis in diesem Kriege *).

Begebenheiten bis auf die Zeiten der Franken.

Nachdem die Römer allen Versuchen gegen Nordteutschland entsagen mußten, werden die Nachrichten über unsre Gegenden dürftiger. Die Sachsen machten jetzt zu Zeiten Versuche, ihre Gränzen weiter auszubreiten. In Antonins Regierung schlug Didius Julianus, Statthalter in Belgien, nachmals Kaiser, sie zurück **); im dritten Jahrhun-

*) Tac. hist. IV. 79. V. 19.

**) Spartian. vita Juliani c. 1. Ibi Cauchis, Germaniae populis qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit etc.

dert werden sie auf der Peutingerischen Tafel angeführt; — im vierten Jahrhundert glaubt man sie zuletzt, als Theile der Sachsen genannt, zu erkennen *). Der von wenigen Strandbewohnern entlehnte, ganz irrig auf ein ganzes und großes Volk übertragene Name verlor bei den Schriftstellern sich seitdem **); eine Erinnerung an denselben ist aber noch in dem Namen des Marschstriches Kedingen an der Elbe geblieben, ein Land, dessen Name der ursprünglichen Bedeutung nach, völlig mit der übereinstimmt, welche oben, als dem Worte Chauken zum Grunde liegend, angenommen wird ***).

*) Zosimus lib. III. c. 6. hat hier Quaden. Andere verstehen die Chamaven.

**) Ueber die Chauken schrieben: Erpold Lindenbrog vom Cimbrischen Kriege, Hamb. 1589. 4. J. Schildius de Chaucis. Lugd. Bat. 1649. Aurie 1742. 8. — H. Conring de antiq. statu Helmst. 1655. J. H. Eggeling de Chaucis 1694. (auch in A. u. N. 8, 36) Leibnitz gegen Gundlings Einwendungen auf seine Schrift de orig. Francorum §. 15. und Gundlings Replik. v. Wicht Ostf. Landrecht 1746. 4.

***) v. Wersebe (1, 28) leitet auch den Namen der Kedinger von Kajen und Ding (Deichgericht, wodurch das Land unter sich verbunden) ab. Kojen, Kajen, bedeutet Erhöhungen, Deiche so viel wie größere Kajen, dicke Kajen. — Reichard in dem neuen Werke Germanien S. 42 meint, auch im Namen Cuxhaven sey noch eine Spur der Chauken zu finden.

Dauernde Denkmale aus den Zeiten der Römer sind zwar nicht in unsern Gegenden geblieben. Wo die Vestung, welche von ihnen im Lande der Chauken angelegt worden *), zu suchen, wissen wir nicht zu bestimmen. In langer Erinnerung scheint in hiesigen Gegenden, wie auch im Bentheimischen, im Lande der Tubanten **), Drusus Andenken als Schreckwort geblieben zu seyn, und noch heutigen Tages hört man im Lande Kedingen und an der Oste den Ausruf: Dat dick de Droß hahle ***). Römische Münzen und Alterthümer werden zu Zeiten noch in verschiedenen Gegenden des Landes gefunden. Dergleichen fand man zu Bremen in der Neustadt an der Weser, namentlich einige Münzen von Antoninus Pius †). Die Alterthümer, welche zu Stade bei Aufgrabung des alten Vestungsgrabens der König Georgs Bastion, im Frühjahr 1819, neun Fuß tief unter dem Sommerstande des Wassers gefunden, gehören einer späteren Zeit an und stammen wahrscheinlich aus dem Zeitalter der Normannischen Ueberzüge ††).

*) Tac. Ann. 1., 38.

**) Raets von Bögelskamp Geschichte von Bentheim 1805. II. (I. S. 11).

***) B. u. V. 1, 96.

†) B. u. V. 1, 322. Ueber Kelps Fund ebend. S. 97.

††) S. Gött. gel. Anz. 1819. Nr. 156. Spiel Vat.

An Wichtigkeit wurden frühere Auffindungen durch den Fund übertroffen, den der Einnehmer Klaus Böschen im Lande Wursten, in der Gegend der Heidenstett am 31. Mai 1823 that. Dieser bestand in dem Schmucke eines alten Anführers, in einem Halsband nämlich, von 1/2 Pfunde feinem Golde und 5 alten Römischen Münzen, sämtlich mit Hängen. Es finden sich darauf die Namen Anastasius und Valentinianus, und mehrmals das Wort Victor und victori. Auf einer der ältesten, die sehr abgeschliffen ist, sieht man einen Kopf mit der Umschrift: restitutor reipublicae und unter dem Kopfe den Namen: Ant—s *). Die Sachsen blieben ruhig im Besitze unserer Gegenden, und unternahmen viele Seezüge, in die Nordsee, ins Gallische und Belgische Meer. Die Unternehmung der Angelsachsen nach Britannien wird nicht ohne Antheil hiesiger Landesbewohner geblieben seyn; alte Bremische Chroniken **) wußten sogar, daß die drei ersten langen Schiffe, auf denen Hengst und Horsa nach Britannien übersetzten, eben von Bremen ausgegangen wären. Vielleicht daß gerade dieser

Arch. 2, 191. N. Vat. Archiv 4, 1, 125. Hann. Mag. 1821. S. 746.

*) S. N. Vat. Archiv 4, 1, 185 u. Gött. gel. Anz. 1823. Nr. 201, wo die Ueberlieferung dieser Alterthümer an das Museum zu Göttingen gemeldet wird.

**) So Renner und Dilichius.

Zug nicht ohne wichtige Folgen für unsere Gegenden geblieben *). Die Sachsen sollen nach Nennius **) gewissermaßen aus ihrem Vaterlande vertrieben, nach Britannien gekommen seyn. Vielleicht hatten an dieser Vertreibung die damals überhand nehmenden Einwanderungen Slavischer Völkerschaften Schuld, und möglicherweise ist damit in Verbindung zu bringen die Nachricht, daß die Einwohner hiesiger Lande durch Thüringer besiegt worden wären. Wittechind von Corvey ***) erzählt nämlich, es wären Sachsen zu Schiffe in dieses Land gekommen und in Hadeln gelandet. Sie hätten hier Thüringer vorgefunden; diese hätten ihnen anfangs Widerstand geleistet, nachdem aber auf beiden Seiten schon viel Bluts geflossen, hatten sie sich vereint, friedlich mit einander zu leben und unter eigenen Bedingungen einen Bund zu schließen, daß die Sachsen Freiheit haben sollten, zu wandeln und zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, wie es ihnen beliebe, sich aber dagegen aller Streifereien enthalten sollten. Eine Zeitlang ward dieser Vergleich gehalten, bald aber bereuten

*) Daß nicht allein Nordalbingier, sondern auch die Bewohner an der Weser, Antheil an diesem Zuge hatten, darüber s. Hann. Anz. 1752. St. 7 und v. Wicht Vorb. S. 37.

**) S. Leibnitz 1. S. 33.

***) L. 1. S. 629. apud Meibom. 1. Leibn. 1. S. 70.

die Sachsen denselben. Da soll ein junger Sachse zu den Thüringern gegangen seyn: und ihnen viel Gold und Geschmeide, mit welchen er sich behangen hatte, zum Verkaufe geboten und mit verstellter Thorheit dafür nur einen Schooß voll Sandes verlangt haben. Die Thüringer freuten sich sehr dieses Handels; der Sachse ward von den Seinigen heftig geschmäht, daß er dnrch solche thörichte That nur ihren elenden Zustand noch verschlimmert habe. Er aber beruhigte sie, bat ihm zu folgen, und nach seinem Beispiele zu thun. So ging er aufs Feld, fing an Erde zu säen und das Land hin und her mit der erkauften Erde zu bestreuen; so viel er aber bestreuen konnte, sagte er, sey der Sachsen erkauftes Land. Als dieses die Thüringer sahen, beklagten sie sich entrüstet, die Sachsen hätten dem Vergleiche nicht nachgelebt, diese aber behaupteten, sie hätten das Land, auf dem sie ständen, theuer genug erkauft. Da verfluchten die Thüringer das Sächsische Gold und griffen ohne Ordnung und Ueberlegung das Sächsische Lager an. Die Thüringer zogen aber in diesem und in den folgenden Streiten den kürzern, und ließen deshalb den Sachsen Unterhandlungen anbieten. Die Sachsen willigten in dieses Begehren, kamen mit den Vornehmsten und dem Volke der Thüringer zusammen, hatten aber heimlich ihre langen Messer unter den Kleidern mitgenommen, und als sie nun mit den sorglosen, unbewaffneten Feinden zusammentrafen, zo-

gen sie die langen Messer, und ermordeten fast alle. Die Wenigen, welche davon kamen, blieben als Hörige unter Herrschaft der Sieger *).

So lautet die wunderbare Erzählung des Mönches von Corvey, der hinzufügt, von dieser That und ihrer Waffe hätten die Sachsen den Namen erhalten **). So schwierig es auch scheinen mag, die schwer vereinbare Sage zu retten, wird es doch wenigstens nothwendig seyn, sie in der Bremischen Geschichte einiger Beachtung zu würdigen. Die erste Schwierigkeit macht die Dunkelheit, welche überall die Herkunft der Thüringer deckt. Waren es alte Hermunduren, oder sind es Gothische Thervinger, welche im Lande der Hermunduren später sich vestgesetzt haben ***)? Der Name Thüringer wird zuerst in den Zeiten des Attila genannt. Sie waren mit in dem un-

*) Plures se eis dederunt proprios — inde Litones in provincia Saxonum sunt exorti, setzt Albert von Stade (ap. Schilter S. 209) hinzu.

**) Die Ableitung von den langen Messern finden wir auch bei Nennius, Leibn. 1. S. 35.

***) Letzteres will Galetti in seiner Thüringischen Geschichte darthun. — Viel richtiger scheint Mannerts Vorstellung (S. 193). Dur ist die Stammsylbe, diese findet man sowohl in Hermundur wie in Thüringer. — Selbst Ptolemäus räthselhaftes Schweigen ist auf solche Weise nur scheinbar; nennt er doch im Erzgebirge und in der Lausitz die Turonen.

ermeßlichen Heere dieses Eroberers *), und bald nach Attilas Tode dehnten sie weit, nach dem Süden sich aus **). Von Ausdehnungen nach Norden und Westen finden wir freilich nichts namentlich erwähnt, allein wenn man das Andrängen der Slaven, das Zusammentreffen der Zeit des Attila mit dem Zuge der Sachsen nach Britannien beachtet, so ist eine solche Ausbreitung nicht allein möglich, sondern höchst wahrscheinlich. Man bedenke, wie gerade damals die Niederelbe durch die geschehene Auswanderung der Langobarden nach der Donau hin, sehr entblößt worden war.

Auch waren 20,000 Sachsen mit diesen Langobarden nach Italien gezogen, und Sueven hatten ihre Sitze in der Zeit eingenommen. Die Sachsen kamen nachmals zurück, der Schwabengau in der Gegend von Anhalt aber behielt davon den Namen ***). Auf ähnliche Weise mögen Sachsen aus Britannien zurückgekehrt seyn, und Thüringer, die sich bis zu den Mündungen der Elbe

*) Sidon. Apollinaris Panegyr. in Avitum VII. v. 319, wo sie im Verzeichnisse der Völker des Hunnenheeres genannt werden.

**) Eugipii vita S. Severini c. 27.

***) Witich. lib. 1. Meib. 310. 1. S. 634. Aimoinus in du Chesne S. Fr. III. S. 49. Gregor. Tur. ibid. 1. S. 334. Paul. Diac. II. 6. III. 7. Kobbe Handbuch 103.

ausgebreitet hatten, hier bekämpft haben. Auf solche Weise wäre wenigstens die Möglichkeit dessen, was Wittechind erzählet, gerettet. Die Zeit, wann es geschehen seyn könnte, müßte noch in die letzte Hälfte des fünften Jahrhunderts fallen, denn zu Anfang des sechsten sehen wir die Thüringer schon ganz wieder auf ihre alten Gränzen beschränkt und sehen namentlich, wie die Sachsen, mit Hülfe der Franken, ihnen den nördlichen Theil ihres Landes, den die Unstrut begränzte, abgenommen hatten.

Es ergeben sich aber auch außerdem einige, wiewohl schwache Anzeigen, welche für die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung der Thüringer bis ins Bremische sprechen. Wittechinds Nachricht ist zwar aus einer so späten Zeit, daß sie an sich keine nähere Glaubwürdigkeit hat. Viele spätere Chronisten folgen seiner Nachricht. So ganz leer pflegt selten die Sage zu seyn, sie kann Misverständnisse enthalten, sie kann die Wahrheit so umgestalten, daß wir sie kaum zu erkennen vermögen, allein grundlos und der Wirklichkeit völlig fremd ist sie selten; und der Geschichtschreiber verliert manche deutungsvolle Spur, wenn er zu leicht geneigt ist, die Sage ins nichtige Dunkel zu verweisen. So scheint auf jeden Fall auch hier der Erzählung des Corveyer Mönches irgend ein wirklich Geschehenes zum Grunde zu lie-

gen *). Als Gegend der Anlandung wird einstimmig Hadeln genannt **). Als schwache Spuren der Anwesenheit der Thüringer in hiesigen Gegenden möchte die gemeinschaftliche Verehrung der Hülfe gelten können. Ein hölzernes Bild dieses Gegenstandes heidnischer und christlicher Verehrung wird noch in einer Kirche des Alten Landes gezeigt. Auf dem Eichsfelde, im Bremischen und in Thüringen war Hülfe ein Gegenstand abgöttischer Verehrung. Bei den Thüringern wird ihr Andenken noch bei den Landleuten unter dem Namen der Frau Holda oder Rosa erhalten, die um die Weihnachten bei Nacht umher geht und nach den Arbeiten der Mädchen

*) Es hatte großen Einfluß, daß Albrecht Krantz die Sage völlig verwarf, da dieser Schriftsteller in so hohem Ansehen stand. Gegen ihn kämpfte Sufridus Petrus de Frisiorum antiquitate et origine, lib. 1. c. 21. S. 148. lib. II. c. 1. etc. Colon. 1590. Georg Roth (B. u. V. 1, 130) sucht gleichfalls die Nachricht des Wittechind als leere Fabel darzustellen.

**) Bei Wittechind, der die Nachricht zuerst hat: Hadolaum; bei Adam. Brem. 1. c. 4. der sich auf Eginhard beruft: Hatheloe; beim autor vitae Caroli M. Haduloha; Chron. Ursperg. Hadoloha; Alb. Stadensis: Hathuloga. Botho (Leibn. III. 279 erzählt: Die Sassen qvammen uppe de Elve mit 23 Scheppen und legen to Hattelunge. Vom Erzbischofe Heinrich von Goltern soll eine Handschrift vorhanden seyn, in welcher diese Begebenheit eigends behandelt ist. S. B. u. V. 1, 130.

ſteht *). Vielleicht hat der Bremiſche Roſengau von einem Orte, wo die Verehrung dieſes Hausgeiſtes beſonders blühte, den Namen. Einiger Beobachtung werth ſcheint denn auch in dieſer Beziehung, das Daſeyn des adelichen Geſchlechtes der Herren von Düring zu ſeyn. Sie werden in alten Nachrichten ſtets die von Thüringen genannt; ihr Erbſitz Düring an der Lüne, ein ſtattliches Gebäude mit Mauern, Thürmen und gedoppelten Graben trefflich beveſtigt, wie vor hundert Jahren noch das verfallene Mauerwerk anzeigte, hat wahrſcheinlicher von ihnen den Namen erhalten, als daß ſie denſelben von dem Orte entlehnt haben ſollten **). Auch die Sage läßt, um das Erſcheinen eines Geſchlechts dieſes Namens zu erklären, daſſelbe aus der Fremde herſtammen; ſie ſollen aus Böhmen ihren Urſprung haben, wo die Herren von Düring zum hohen Adel gehört haben ſollen ***).

*) Eccard Orig. Germ. S. 356 und 404.

**) v. Werſebe 1, 181 äußert eine entgegengeſetzte Meinung und macht bemerklich, wie die Teutſchen Namen: Doren, Dorum, Düring, einen dürren oder trockenen, erhöheten Platz bezeichnen und fügt, wie gelegentlich zu bemerken, hinzu, daß das Wort Dorf wohl aus derſelben Quelle abzuleiten ſey.

***) Mushard, der dieſes anführt, ſagt, in Baiern ſey ein ritterliches Geſchlecht von gleichem Namen und Wappen.

Endlich möchte vielleicht auch die Annahme einer Ausbreitung der Thüringer nach diesen Gegenden hin, dazu dienen können, es zu erklären, wie die Gesetze der Angeln bei den Thüringern, allem Anscheine nach, herrschend geworden sind *).

Erstes Erscheinen der Franken.

Mit dem sechsten Jahrhundert beginnt das Wirken der Franken auf die übrigen Stämme der Teutschen, bis diese jenen endlich erliegen. Nach der hier geschehenen Darstellung der ersten Bewohner des Landes und nach der hier versuchten Ansicht von den Verhältnissen der Chauken und Sachsen, kann die Frage, ob Chauken je zum Frankenbunde gehörten, keiner weitern Erörterung unterzogen werden **).

*) Die nähere Ausführung dieser Meinung, welche sich auf die bekannte Ueberschrift der Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum bezieht, wird vielleicht ehestens bei einer andern Gelegenheit versucht werden.

**) Lappenberg (B. und V. 1. 305) führt dafür an: 1) einige Römische Geschichtschreiber des vierten und fünften Jahrhunderts gedenken bei den Thaten des Stilicho und Constantius gegen die Franken,

Wichtiger ist die Untersuchung, von welchem Stamme die Franken, und in welchen Zeitpunct ihr erstes Auftreten als Volk fällt. Die Franken werden zuerst um 240 genannt. Eccard hält sie für Ueberbleibsel der Cimbrer, und verwendet viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit auf den Beweis *). Richtiger scheint Möser geurtheilt zu haben, wenn er den Ursprung der Franken in die Zeit des Bataverkrieges setzt, und in ihnen, die damals vom Römerjoche befreiten Stämme der Teutschen, denen bald andere sich anschlossen, erkennt **). Der Name bezieht sich höchstwahrscheinlich auf die-

zugleich der Chauken s. Gundlingiana St. 3. und 7. 2) Man vermuthet, daß einer der 4 Fränkischen Abgeordneten, welche die Salischen Gesetze gemacht haben, Wisogast, den Theil des Fränkischen Reichs zwischen Weser und Elbe beherrscht habe. v. Wicht Vorb. S. 35 vermuthet, der Theil des Sächsischen Reichs, so Wisochagine hieß, sey das Land der größern Chauken gewesen. 3) Die Peutingerische Tafel setzt dies Land ins Gebiet der Franken. 4) Die Franken haben, ehe sie sich am Rheine vestsetzten, schon das Gallische Meer beunruhigt, müssen also an den Nordseeküsten gewohnt haben. — Alles theils leere Muthmaßungen, theils entstanden aus den irrigen Vorstellungen von den Chauken.

*) Eccard S. 171.

**) Möser (S. 167) scheint sogar in Tac. hist. IV. 17: libertatis autores celebrabantur den Namen der Franken, Freien, erkennen zu wollen.

die Sachsen denselben. Da soll ein junger Sachse zu den Thüringern gegangen seyn: und ihnen viel Gold und Geschmeide, mit welchen er sich behangen hatte, zum Verkaufe geboten und mit verstellter Thorheit dafür nur einen Schooß voll Sandes verlangt haben. Die Thüringer freuten sich sehr dieses Handels; der Sachse ward von den Seinigen heftig geschmäht, daß er dnrch solche thörichte That nur ihren elenden Zustand noch verschlimmert habe. Er aber beruhigte sie, bat ihm zu folgen, und nach seinem Beispiele zu thun. So ging er aufs Feld, fing an Erde zu säen und das Land hin und her mit der erkauften Erde zu bestreuen; so viel er aber bestreuen konnte, sagte er, sey der Sachsen erkauftes Land. Als dieses die Thüringer sahen, beklagten sie sich entrüstet, die Sachsen hätten dem Vergleiche nicht nachgelebt, diese aber behaupteten, sie hätten das Land, auf dem sie ständen, theuer genug erkauft. Da verfluchten die Thüringer das Sächsische Gold und griffen ohne Ordnung und Ueberlegung das Sächsische Lager an. Die Thüringer zogen aber in diesem und in den folgenden Streiten den kürzern, und ließen deshalb den Sachsen Unterhandlungen anbieten. Die Sachsen willigten in dieses Begehren, kamen mit den Vornehmsten und dem Volke der Thüringer zusammen, hatten aber heimlich ihre langen Messer unter den Kleidern mitgenommen, und als sie nun mit den sorglosen, unbewaffneten Feinden zusammentrafen, zo-

gen sie die langen Messer, und ermordeten fast alle. Die Wenigen, welche davon kamen, blieben als Hörige unter Herrschaft der Sieger *).

So lautet die wunderbare Erzählung des Mönches von Corvey, der hinzufügt, von dieser That und ihrer Waffe hätten die Sachsen den Namen erhalten **). So schwierig es auch scheinen mag, die schwer vereinbare Sage zu retten, wird es doch wenigstens nothwendig seyn, sie in der Bremischen Geschichte einiger Beachtung zu würdigen. Die erste Schwierigkeit macht die Dunkelheit, welche überall die Herkunft der Thüringer deckt. Waren es alte Hermunduren, oder sind es Gothische Thervinger, welche im Lande der Hermunduren später sich vestgesetzt haben ***)? Der Name Thüringer wird zuerst in den Zeiten des Attila genannt. Sie waren mit in dem un-

*) Plures se eis dederunt proprios — inde Litones in provincia Saxonum sunt exorti, setzt Albert von Stade (ap. Schilter S. 209) hinzu.

**) Die Ableitung von den langen Messern finden wir auch bei Nennius, Leibn. 1. S. 35.

***) Letzteres will Galetti in seiner Thüringischen Geschichte darthun. — Viel richtiger scheint Mannerts Vorstellung (S. 193). Dur ist die Stammsylbe, diese findet man sowohl in Hermundur wie in Thüringer. — Selbst Ptolemäus räthselhaftes Schweigen ist auf solche Weise nur scheinbar; nennt er doch im Erzgebirge und in der Lausitz die Turonen.

ermeßlichen Heere dieses Eroberers *), und bald nach Attilas Tode dehnten sie weit, nach dem Süden sich aus **). Von Ausdehnungen nach Norden und Westen finden wir freilich nichts namentlich erwähnt, allein wenn man das Andrängen der Slaven, das Zusammentreffen der Zeit des Attila mit dem Zuge der Sachsen nach Britannien beachtet, so ist eine solche Ausbreitung nicht allein möglich, sondern höchst wahrscheinlich. Man bedenke, wie gerade damals die Niederelbe durch die geschehene Auswanderung der Langobarden nach der Donau hin, sehr entblößt worden war.

Auch waren 20,000 Sachsen mit diesen Langobarden nach Italien gezogen, und Sueven hatten ihre Sitze in der Zeit eingenommen. Die Sachsen kamen nachmals zurück, der Schwabengau in der Gegend von Anhalt aber behielt davon den Namen ***). Auf ähnliche Weise mögen Sachsen aus Britannien zurückgekehrt seyn, und Thüringer, die sich bis zu den Mündungen der Elbe

*) Sidon. Apollinaris Panegyr. in Avitum VII. v. 319, wo sie im Verzeichnisse der Völker des Hunnenheeres genannt werden.

**) Eugipii vita S. Severini c. 27.

***) Witich. lib. 1. Meib. 310. 1. S. 634. Aimoinus in du Chesne S. Fr. III. S. 49. Gregor. Tur. ibid. 1. S. 334. Paul. Diac. II. 6. III. 7. Kobbe Handbuch 103.

ausgebreitet hatten, hier bekämpft haben. Auf solche Weise wäre wenigstens die Möglichkeit dessen, was Wittechind erzählet, gerettet. Die Zeit, wann es geschehen seyn könnte, müßte noch in die letzte Hälfte des fünften Jahrhunderts fallen, denn zu Anfang des sechsten sehen wir die Thüringer schon ganz wieder auf ihre alten Gränzen beschränkt und sehen namentlich, wie die Sachsen, mit Hülfe der Franken, ihnen den nördlichen Theil ihres Landes, den die Unstrut begränzte, abgenommen hatten.

Es ergeben sich aber auch außerdem einige, wiewohl schwache Anzeigen, welche für die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung der Thüringer bis ins Bremische sprechen. Wittechinds Nachricht ist zwar aus einer so späten Zeit, daß sie an sich keine nähere Glaubwürdigkeit hat. Viele spätere Chronisten folgen seiner Nachricht. So ganz leer pflegt selten die Sage zu seyn, sie kann Misverständnisse enthalten, sie kann die Wahrheit so umgestalten, daß wir sie kaum zu erkennen vermögen, allein grundlos und der Wirklichkeit völlig fremd ist sie selten; und der Geschichtschreiber verliert manche deutungsvolle Spur, wenn er zu leicht geneigt ist, die Sage ins nichtige Dunkel zu verweisen. So scheint auf jeden Fall auch hier der Erzählung des Corveyer Mönches irgend ein wirklich Geschehenes zum Grunde zu lie-

gen *). Als Gegend der Anlandung wird einstimmig Hadeln genannt **). Als schwache Spuren der Anwesenheit der Thüringer in hiesigen Gegenden möchte die gemeinschaftliche Verehrung der Hülfe gelten können. Ein hölzernes Bild dieses Gegenstandes heidnischer und christlicher Verehrung wird noch in einer Kirche des Alten Landes gezeigt. Auf dem Eichsfelde, im Bremischen und in Thüringen war Hülfe ein Gegenstand abgöttischer Verehrung. Bei den Thüringern wird ihr Andenken noch bei den Landleuten unter dem Namen der Frau Holda oder Rosa erhalten, die um die Weihnachten bei Nacht umher geht und nach den Arbeiten der Mädchen

*) Es hatte großen Einfluß, daß Albrecht Krantz die Sage völlig verwarf, da dieser Schriftsteller in so hohem Ansehen stand. Gegen ihn kämpfte Sufridus Petrus de Frisiorum antiquitate et origine, lib. 1. c. 21. S. 148. lib. II. c. 1. etc. Colon. 1590. Georg Roth (B. u. V. 1, 130) sucht gleichfalls die Nachricht des Wittechind als leere Fabel darzustellen.

**) Bei Wittechind, der die Nachricht zuerst hat: Hadolaum; bei Adam. Brem. 1. c. 4. der sich auf Eginhard beruft: Hatheloe; beim autor vitae Caroli M. Haduloha; Chron. Ursperg. Hadoloha; Alb. Stadensis: Hathuloga. Botho (Leibn. III. 279 erzählt: Die Sassen qvammen uppe de Elve mit 23 Scheppen und legen to Hattelunge. Vom Erzbischofe Heinrich von Goltern soll eine Handschrift vorhanden seyn, in welcher diese Begebenheit eigends behandelt ist. S. B. u. V. 1, 130.

sieht *). Vielleicht hat der Bremische Rosengau von einem Orte, wo die Verehrung dieses Hausgeistes besonders blühte, den Namen. Einiger Beobachtung werth scheint denn auch in dieser Beziehung, das Daseyn des adelichen Geschlechtes der Herren von Düring zu seyn. Sie werden in alten Nachrichten stets die von Thüringen genannt; ihr Erbsitz Düring an der Lüne, ein stattliches Gebäude mit Mauern, Thürmen und gedoppelten Graben trefflich bevestigt, wie vor hundert Jahren noch das verfallene Mauerwerk anzeigte, hat wahrscheinlicher von ihnen den Namen erhalten, als daß sie denselben von dem Orte entlehnt haben sollten **). Auch die Sage läßt, um das Erscheinen eines Geschlechts dieses Namens zu erklären, dasselbe aus der Fremde herstammen; sie sollen aus Böhmen ihren Ursprung haben, wo die Herren von Düring zum hohen Adel gehört haben sollen ***).

*) Eccard Orig. Germ. S. 356 und 404.

**) v. Wersebe 1, 181 äußert eine entgegengesetzte Meinung und macht bemerklich, wie die Teutschen Namen: Doren, Dorum, Düring, einen dürren oder trockenen, erhöheten Platz bezeichnen und fügt, wie gelegentlich zu bemerken, hinzu, daß das Wort Dorf wohl aus derselben Quelle abzuleiten sey.

***) Mushard, der dieses anführt, sagt, in Baiern sey ein ritterliches Geschlecht von gleichem Namen und Wappen.

Endlich möchte vielleicht auch die Annahme einer Ausbreitung der Thüringer nach diesen Gegenden hin, dazu dienen können, es zu erklären, wie die Gesetze der Angeln bei den Thüringern, allem Anscheine nach, herrschend geworden sind *).

Erstes Erscheinen der Franken.

Mit dem sechsten Jahrhundert beginnt das Wirken der Franken auf die übrigen Stämme der Teutschen, bis diese jenen endlich erliegen. Nach der hier geschehenen Darstellung der ersten Bewohner des Landes und nach der hier versuchten Ansicht von den Verhältnissen der Chauken und Sachsen, kann die Frage, ob Chauken je zum Frankenbunde gehörten, keiner weitern Erörterung unterzogen werden **).

*) Die nähere Ausführung dieser Meinung, welche sich auf die bekannte Ueberschrift der Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum bezieht, wird vielleicht ehestens bei einer andern Gelegenheit versucht werden.

**) Lappenberg (B. und V. 1. 305) führt dafür an: 1) einige Römische Geschichtschreiber des vierten und fünften Jahrhunderts gedenken bei den Thaten des Stilicho und Constantius gegen die Franken,

Wichtiger ist die Untersuchung, von welchem Stamme die Franken, und in welchen Zeitpunct ihr erstes Auftreten als Volk fällt. Die Franken werden zuerst um 240 genannt. Eccard hält sie für Ueberbleibsel der Cimbrer, und verwendet viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit auf den Beweis *). Richtiger scheint Möser geurtheilt zu haben, wenn er den Ursprung der Franken in die Zeit des Bataverkrieges setzt, und in ihnen, die damals vom Römerjoche befreiten Stämme der Teutschen, denen bald andere sich anschlossen, erkennt **). Der Name bezieht sich höchstwahrscheinlich auf die-

zugleich der Chauken s. Gundlingiana St. 3. und 7. 2) Man vermuthet, daß einer der 4 Fränkischen Abgeordneten, welche die Salischen Gesetze gemacht haben, Wisogast, den Theil des Fränkischen Reichs zwischen Weser und Elbe beherrscht habe. v. Wicht Vorb. S. 35 vermuthet, der Theil des Sächsischen Reichs, so Wisochagine hieß, sey das Land der größern Chauken gewesen. 3) Die Peutingerische Tafel setzt dies Land ins Gebiet der Franken. 4) Die Franken haben, ehe sie sich am Rheine vestsetzten, schon das Gallische Meer beunruhigt, müssen also an den Nordseeküsten gewohnt haben. — Alles theils leere Muthmaßungen, theils entstanden aus den irrigen Vorstellungen von den Chauken.

*) Eccard S. 171.

**) Möser (S. 167) scheint sogar in Tac. hist. IV. 17: libertatis autores celebrabantur den Namen der Franken, Freien, erkennen zu wollen.

ses Freiwerden *) von der Herrschaft der Römer. Auffallend ist es, daß man den eigentlichen Ursprung, den Grund der nähern Verbindung derjenigen Völker, welche den Stamm der Franken bildeten, so nahe die Erklärung zu liegen scheint, bis dahin immer verkannte. Diese eigentlichen Franken waren ohne Zweifel der dritte Hauptstamm der Teutschen, es waren die Istävonen oder Niederländer. Dafür spricht, daß als Hauptbestandtheile der Franken, Völker erscheinen, die immer als Istävonen genannt werden, namentlich die Brukterer, die Chamaver, die Tenkterer. Einen Hauptbestandtheil bildeten ohne Zweifel die Bataver und Caninefaten, welche in ursprünglicher, näherer Stammverwandtschaft zu den Chatten gestanden haben sollen **), durch die seit Jahrhunderten gewählten Wohnsitze aber zu Istävonen geworden waren ***). Es spricht ferner

*) Solches nimmt auch Mannert S. 218 an. Nach seiner Vorstellung war keiner der verschiedenen Genossen, welche in diesen Bund traten, mächtig genug, demselben den Namen zu geben, man wählte daher einen allgemeinern, weiter umfassendern, der zugleich die Behauptung ihrer Unabhängigkeit bezeichnete. Früher meinte Mannert, daß gerade aus nicht unterjochten, frei gebliebenen Cheruskern die Franken hervorgegangen wären.

**) Adelung älteste Geschichte der Deutschen 209. Wenk Hess. Landesgesch. 2, 51.

***) Claudius Civilis war selbst ein Bataver. Nach Eichhorn 1. §. 21. c. sind die Chatten der vorzüg-

für eine gänzliche Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der Franken, das Hervortreten ganz veränderter Sitten, einer verschiedenen Verfassung, und eines abweichenden Rechtszustandes; und endlich ist es selbst in älteren Nachrichten ausgesprochen, daß sie Niederländer gewesen. Auf solche Weise nämlich ist die Nachricht des Geographen von Ravenna zu erklären, Maurunganien, das Niederland *), sey das alte Vaterland der Franken, wenn gleich der Zusatz, ihre alte Gränze habe bis zur Elbe gereicht, irrig und zu verwerfen ist **).

lichste Bestandtheil der Franken, deren erste Bewegungen namentlich von ihren Colonien am Niederrhein ausgingen.

*) c. 11. in Leibnitz 1. S. 28. Tertia ut hora noctis Saxonum est patria, cujus post terga infra Oceanum insulae inveniuntur. Quarta ut hora noctis Normannorum est patria, quae et Dania ab antiquis dicitur; cujus ad frontem Albes vel patria Albis. Maurungani certissime antiquitus dicebantur. In qua Albis patria per multos annos Francorum linea remota est. Der Italiener nennt die Marsch und Niedergegend, Mareggio (marina regio). Weil auch die Elbgegenden Marsch sind, konnte der Geograph leicht zu dem Irrthum verleitet werden, den ganzen Strich des Frankenlandes bis hieher zu setzen.

**) Gundling (Gundlingiana 3, 244) setzt Maurunganien ins Bremische, Leibnitz hingegen, und mit ihm Eccard, jenseits der Elbe an die Ostsee. S. Lappenberg in B. und V, 1, 306. Gundling

Zustand dieser Lande in Karl des Großen Zeit.

Ob Franken vor Karl dem Großen in diese Gegenden gekommen, ist streitig. Als Karl auch über Bremen und Verden seine Herrschaft ausbreitete, bestanden diese Gegenden aus mehreren kleinen Gauen. Der größte Gau war Wigmodi *), ursprünglich die Gegend an der Wümme, insonderheit Lesum, und überhaupt der Süden des Landes. Später ward auch das ganze Land nach diesem einen Gau benannt; der Name Wigmodi blieb üblich bis ins zwölfte Jahrhun-

nämlich sucht darzuthun, Maurungania bedeute überhaupt alle Meergegenden von der Elbe bis Britannien; da nach der Beschreibung nun die Franken an die Sachsen stießen, und diese in Holstein wohnten, mußte Maurunganien im Bremischen zu suchen seyn.

*) Friesische Sagen erklären den Namen, welcher ohne Zweifel von der Wümme herrührt, also: "Und Fryse bleff myth syner Dochter Wychmodt, dar dath Landt Wymolde affgenomedt wardt, strekende by der Vesser in dath Osterlandt". Sonderbare Deutungen des Worts findet man auch in Seelen Memoria Stadeniana S. 224, 230.

dert *). Das Alte Land hieß das Land der Wolsaten; die Gegend um Harsefeld ward Rosengau genannt; der Hostungau oder Hoztrungau, umfaßte die Börde Lamstedt **). Unter Eilangau hat man irrig die Eilande an der Elbe verstanden ***); es begriff derselbe die Börden Mulsum und Heslingen in sich; darin lag Heslingoa (nicht der Hamburger Zollenspieker) †), Walderstedi (Wohlerstedt), Kokerbiki (Mühle zu Kakerbeck), Widila (Wedel, zu Mulsum eingepfarrt) und Nadi (Rhade) ††). Sonst findet man auch den Namen des Landes Kaiding und einen Gau Wirsede †††) (vielleicht Osterstade, welches hier nach dem Orte Wersabe benannt seyn könnte).

*) S. privileg. eccles. Hamb. ap. Lindenbrog. Fabr. S. 159.

**) Delius von den Gränzen des Erzstifts Bremen S. 37. Nach Eccard (de reb. Franc. orient. T. II. S. 34.) ist Hostungau Kedingen, Rosengau das Alte Land. Allein von beiden Gegenden ist der andre und richtige Name bekannt.

***) S. Lappenberg in B. und V. 1, 316.

†) S. Dankwerth Landesbeschreibung von Schleswig und Holstein S. 265, dem Chron. Gottwicense lib. IV. folgt.

††) S. Wedekind Noten 1, 87. nach Falke trad. Corbej. S. 905.

†††) Chron. Quedlinb. ap. 824. ap. Leibn. II. S. 277.

Der Bezirk Hadeln wird in den ältesten Nachrichten genannt; desgleichen erscheinen die Frihsazi (Wursaten) *). Das Herzogthum Verden gehörte zum Sturmi Gau. Adam von Bremen leitet den Namen der Stormarn in Holstein von deren kriegerischen Sinnesart ab; darin irrt er gewiß, und ohne Zweifel rührt jener Name vom Flusse Stör; ob diese Erklärung aber vielleicht passender auf den Sturmgau anzuwenden **), wird schwer zu entscheiden seyn.

In den alten Zeiten Sächsischer Freiheit bildete jeder solcher Gau ein für sich abgeschlossenes, unabhängiges Ganzes. Einzelne Wohner hatten sich auf Plätzen, die ihnen gefielen, abgesondert von einander, auf Wehren niedergelassen. Hier war patriarchalische Verfassung, der Hausvater war Priester und König, einzelne Wohner gaben einander keine Rechenschaft. Noch heute sind die Wohnungen der Landleute im ursprünglichen Sachsen so geblieben, wie sie vor achtzehn Jahrhunderten, und noch länger hinauf, als ländlicher Bequemlichkeit am angemessensten, gewählt wurden ***). Als Zeugniß uralter Einfalt im Bauen

*) Staphorst 1, S. 12. und 14. führt ein Mf. des Brem. Syndicus Edens von den Bremischen Gauen an.

**) S. Hann. Magazin 1815. S. 534.

***) S. die, auch für hiesige Lande geltende Beschrei-

gilt es auch, daß fast alle Nebenstücke einer Wohnung fremde, größtentheils Lateinische oder Griechische Benennungen haben *). Gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden veranlaßte Markgenossenschaften unter mehreren solchen Wohnern, und Stammverwandtschaft vereinte wiederum mehrere Markgenossen zu Gauen, Landbezirken, welche von solchen Volksgemeinden in gewisser Abgeschlossenheit bewohnt wurden. Wie gesondert die Gaue waren, davon giebt gerade die Geschichte dieses Landes die redendsten Beweise in den verschiedenen Volksgerichten, deren Spuren noch in späten Zeiten sich erhielten, obgleich schon Karl der Große eine Zusammenschmelzung der verschiedenen kleinern Gaue begann. So ist der Schinkel, im Kirchspiel Hamelwörden, der Ort, wo alle Kirchspiele des Landes Kedingen am Sonn-

bung bei Möser Osnabr. Gesch. 1, 122, womit auch Tacitus Germ. c. 16. zu vergleichen: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; totos dies juxta focum atque ignem agunt; dann auch: in omni domo nudi et sordidi.

*) Z. B. Thurm turris, Mauer murus, dagegen Wand von Winden, weil die Wände von Busch und Reisern gewunden, und dann mit Erde und Leim beworfen wurden; Thür und Thor von θύρα, Pforte von porta, Kalk von calx, Ziegel von tegula, Diele von talea, Planke von planca, Pfeiler von pila, Fenster von fenestra, Erdstrich von ὀστράκον, Dach von tectum, Kammer von camera, Küche von coquina.

tage Trinitatis zusammenkamen; in Hadeln ist es der Wordings Acker. Im Amte Hagen stand die Stalleiche, ein kleines Upstallboom, von den ältesten Zeiten bis ins vorige Jahrhundert der Ort, wo die Osterstader zur Landesberathung und zum Volksgerichte zusammen kamen. Ueber allgemeinere Landesangelegenheiten berieth man sich bei Basdahl in der Börde Beverstedt, Kirchspiel Wistedt. Man vermuthet, die ältesten Zusammenkünfte wären bei einem aufgerichteten Steine gewesen, den man im Dorfe, nahe an der Heerstraße sieht und scherzweise den Basdahler Weinkeller nennt *). Die Wursaten und Alten Länder hatten außerdem auch ihre eigenen Volksgerichte. Gewöhnlich bezeichnet eine alte Linde oder ein anderer Baum in den einzelnen Dörfern den Ort, wo Markgenossen zusammenkamen, um Berathungen zu pflegen und solche Sachen, die nicht ans Volksgericht gehörten, zu schlichten; man nennt die Stätte in Sachsen Ty, von Tide, Tiode, Volk **).

Von der Verfassung der ältesten Landeseinwohner rühmt Adam von Bremen dem Eginhard nach ***), sie hätte zur Seligkeit helfen können,

*) Georg Roth in B. und V. 1. 103.

**) Eccard. notae ad leges Salicas S. 14.

***) l. c. 5.

wäre nicht die Unbekanntschaft mit dem Gotte der Welten hinderlich gewesen. Die Bewohner dieser Gegenden theilten den Götterdienst der übrigen Sachsen, der im Allgemeinen auf Verehrung der Naturkräfte sich gründete *). Sie beteten die Sonne, den Mond, die Erde, den Thuisko, Wodan, und Irmin an. Einige Gottheiten mögen vor andern ihren Dienst in hiesigen Landen gehabt haben. Dahin gehört insbesondere die Ostera, Eostre, wie es bei Beda heißt, deren Hauptsitz in dem Gehölze bei Osterholz gewesen seyn mag, wo der alte Opferplatz der Göttinn noch zu erkennen. Es liegen hier zwei Reihen Steine im Gehölze, nicht weit entfernt von der Heerstraße; sie tragen wieder zwei andere größere Steine, deren der eine mehr geebnet und bearbeitet, und zum Opfern bestimmt gewesen zu seyn scheint **). Nach Leibnitz war die Ostera der Aurora gleichbedeutend, und damit steht die Benennung Osten für die Gegend, in der die Sonne aufgeht, in

*) S. Eginhard bei Adam. Br. 1. 4. etc. und Beda in Leibnitz 1. 44.

**) S. B. und V. 1. 150 u. 321. Die Abbildung bei Roller 2. 99. Luneb. Mushard Disp. de Ostera Saxonum. Bremae 1700. Roth de Ostera. 1723. 4. Hase de Saxonum Ostera in Bibl. Brem. cl. 8. fasc. 3. S. 475. — Rathlef Gesch. von Hoya. 1767. S. 12. Besonders Flügge über die Ostera in Stäudlins Beiträgen zur Philos. u. Gesch. ꝛc. 3. Band, S. 225.

Verbindung *); nach Andern ward der Mond unter diesem Namen verehrt, oder das belebende Princip, die Astarte des Morgenlandes. Ostera scheint nicht allein hier, sondern auch bei Lüneburg, und auch weiter südlich, ihre Hauptsitze gehabt zu haben; namentlich hat Osterode in Grubenhagen von dem dortigen Götzendienste, welchen der heilige Bonifacius zerstörte, den Namen. Ihr Dienst glänzte besonders im Frühlinge. Karl der Große, welcher den Monaten Teutsche Namen gab, benannte den April: Ostermond **), und das heilige Fest des Paschah erhielt bei einigen Germanischen Stämmen sogar von dieser Gottheit den Namen ***). Aus einigen noch bestehenden Gebräuchen hat man geschlossen, die Opfer der Ostera haben aus Rindern und Erstlingen der Erde bestanden. Man bringt damit die Ostereier und das Feuer in Verbindung, welches Bauerknechte und

*) Leibnitz S. R. B. 1. 45.

**) Eginh. vita Carl. c. 22.

***) Gegen diese Meinung erklärt sich unter Andern Roth B. und V. 1. 161. Den näheren Beweis liefert Flügge a. a. O. Daß Osteras Verehrung nicht bei allen Teutschen verbreitet und namentlich den Scandinaviern unbekannt war, könnte vielleicht gerade daraus geschlossen werden, daß das Osterfest bei den Engländern allerdings diesen Namen führt; bei den Franzosen und Dänen hingegen der Name von Paschah (paques und Paaske) hergenommen ist.

Knaben in etlichen Dörfern, am Abende des ersten Ostertages, unter freiem Himmel auf Anhöhen anzünden, dann darüber hinwegspringen und wenn das Feuer bald ausgebrannt ist, einen Brand mit nach Hause nehmen, die Ställe zu reinigen, das Vieh vor Unheil zu bewahren und den Hof vor Blitz und Ungewitter zu schützen *). Nicht ohne Grund scheint ferner zu seyn, was von Verehrung des Abgottes oder vergötterten Helden Türlür überliefert wird **). Ein Opferplatz desselben soll zu Bramstedt gewesen seyn, wo 200 Schritte von der Kirche der Türlürsberg belegen, auf welchen von der Nordseite ein Steinweg hinaufgegangen. Im Osten, am Grunde dieses Berges, soll das steinerne Denkmal des Türlür gelegen haben; vor einigen neunzig Jahren ward dies Denkmal weggenommen ***), weil man sich der Steine bedienen wollte. Man fand im Berge große Knochen, ein metallenes Schwerd, auf welchem eine Mannsperson abgebildet war, einige silberne Münzen von Römischen Kaisern, und eine

*) Roth in B. und V. 1. 165.

**) Mushard, des Genealogen Sohn, giebt davon Nachricht in Hannöv. Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen. 1759. S. 1303. S. Visbeck 173. Bestritten wird die Sache in Verm. Hamb. Bibliothek 1. S. 99. S. Lappenberg in B. und V. 1. 321.

***) 30 Jahr vor 1759, da Mushard schrieb.

kupferne von Augustus. Man findet jetzt keine Spuren des Berges mehr, alles ist ebenes Kornfeld, der Platz und der Name des Türlürsberges ist aber den dortigen Einwohnern noch wohl bekannt. Sehr bestärkt wird die Meinung, eine solche heidnische Opferstätte sey zu Bramstedt gewesen, dadurch, daß, wie es so oft geschah, um an alte Ehrfurcht der Heiden den Versuch der neuen Lehre anzuknüpfen, auch hier eine der ältesten Kirche des Landes gegründet worden. Auch erklärt es sich dadurch leichter, wie sogar Friesen vom jenseitigen Ufer des Herzogthums Oldenburg mit Hülfe eines Brettes (Gassel) zu Fuße über die, damals an vielen Stellen sehr seichte Weser wanderten, später zur Bramstedter Kirche, wie einst zum Bilde des Türlürs *).

Eine besondere Ortsgottheit war der Deichgott Stavo **), welchen man durch einen Stab bezeichnete, und dem man Kinder opferte, eine Sitte, die bei den heidnischen Friesen in so weit

*) S. Visbeck S. 79. Telge in Henke N. Magazin für Religion Phil. I. S. 417. v. Halem Old. Gesch. 1. 86. Blätter verm. Inhalts. Oldenb. 1791. IV. S. 320 und dagegen v. Wersebe Colonien 1. S. 16.

**) Hamconius in Frisia S. 14. Winckelmann notitia vet. Saxo. Westphaliae S. 25 v. Halem 1. 49. Man bringt mit seinem Namen das Wort: Stauen und die Benennung der Stadt Stavern in Verbindung.

gestattet war, als neugeborene Kinder noch keine Nahrung genossen hatten *).

Eigenthümlich war auch die, schon früher erwähnte Verehrung der Hülfe oder Jedute. Man hat sehr verschiedenartige Erklärungen der Bedeutung des Namens sowohl, wie der Sache. Theils wird angenommen, die Jedute oder Hülpe sey keine heidnische Gottheit, sondern ein Gegenstand christlicher Verehrung gewesen; man bringt das Wort in Verbindung mit St. Adjutorium **), und mit der Verehrung der Mutter Gottes ***),

*) S. L. Fr. Tit. V. §. 1. und die Anmerkung von Sicamma, wo dieser Gebrauch mit Beispielen aus dem Leben des Ludger erläutert wird: So wollte man einer Mutter ihr Kind nehmen, sie zeigte aber es habe schon Milch genossen, wie man an den Lippen erkennen könne und nun durfte man es, der Volkssitte nach, nicht mehr tödten. S. Wiardas Preisschrift über das alte Fries. Gesetz in v. Duve Zeitschrift 1, 9. S. 146.

**) Roth B. u. V. 1. 176.

***) l. c. 179. Roth beruft sich auf einige Alterthümer der Kirche zu Steinkirchen. Es ist hieselbst ein hölzernes Bild, welches von den Einwohnern die Sünte Hülpe genannt wird, auch ein Kelch, auf welchem Christus am Kreuze hängen soll, Johannes und Maria zur Seite stehen, und die Beischrift befindlich ist: Sancte Holpe bidde vor uns. Hier liegt ein Misverstand zum Grunde. Es ist gerade die Hülfe oder Wilgefortis, eine Königstochter von Portugal, welche nach der Legende, bärtig geworden und von ihrem unmenschlichen Vater ans Kreuz geschlagen worden. S. Wolf vom Hülfensberge 1808, S. 33.

dann wieder hat man die ungeschickte Sage, als Lothar von Supplinburg, nachmaliger Kaiser, Heinrich V. 1115 beim Welfsholze geschlagen, hätten die Sachsen allda ein Denkmal des Siegs errichtet, welches nach Zeugnissen des funfzehnten Jahrhunderts, ein gewaffneter Mann gewesen, der sich auf eine Keule lehnt, und das Sächsische Wappen, ein weißes Pferd, hält, und den das einfältige Landvolk die Jodute genannt habe *). Etwas weniger unpassend, und mehr Interesse erweckend, ist Eccards Erklärungsweise **), nach welcher im Namen der Jedute, Hülfe oder Holda, welche Namen gleichbedeutend seyn sollen, noch das Andenken an Teutschlands weissagende Heldinn, Velleda, erhalten seyn soll. Höchstwahrscheinlich ist auch hier heidnischer Aberglauben mit christlicher Andacht verschmolzen. Daß die Hülfe später ein Gegenstand christlicher Verehrung gewesen, ist unläugbar. In unsern Gegenden gerieth man sogar auf den Irrthum, statt ihrer, dem Martyrer Hülpe, von welchem sonst die Legende schweigt, ein Fest zu weihen, wozu wahrscheinlich die vorhandene Abbildung der bärtigen Hülpe Anlaß gegeben. Der Erzbischof

*) B. n. V. 1. 181. Helmold Chr. Slav. 1. c. 40. (41). Alb. Stadens. ad 1115. Krantz. Metrop. VI. c. 7. Eine Abbildung ist in Botho chron. pictur. ap. Leibnitz. III, 335.

**) S. Eccard Orig. Germ. S. 357 u. 404.

Albert ertheilte 1369 den Bremern die Erlaubniß, das Bild des Martyrers Hülpe zur öffentlichen Verehrung auszustellen, und der Heilige ward im folgenden Jahrhundert Hauptgegenstand der Andacht *).

Außer im Bremischen, sind bei Diepholz **), bei Detmold und in der Nähe von Göttingen Denkmale, welche an die Sünte Hülpe erinnern ***). In hiesiger Gegend deuten namentlich die Jedutenberge auf sie hin. Es giebt drei Hügel, bei Wulsstorf, Lehe und Langen, jetzt etwa 15 bis 20 Fuß hoch, von Menschenhänden gemacht, nicht von der Natur gebildet †). Noch vor einem Jahrhundert waren die Worte: O de Jedute, o de Weh, o de Woog, gewöhnliche Ausdrücke der Verwunderung beim schlichten Land-

*) Cassel hist. Nachr. von dem Martyrer Sanct Hülpe besonders in Bremen und Wolf a. a. O. S. 42.

**) In der Vogtei Drebber ist ein Dorf Sanct Hülf benannt, nach einer dort einst gestandenen Kapelle.

***) B. u. V. 1. 178. u. 180. Man bringt auch sonst wohl die Verehrung in Verbindung mit der Erinnerung an Bonifacius, Winfrid, Helfer.

†) In der Verfassung der Stapelgerichte zu Buxtehude; desgleichen in den Statuten von Bremen, Verden ꝛc. kommt vor, daß der Frohn über den Missethäter das Schwerd entblößte, und Jodut (Wehe — Zetergeschrei) über ihn rief. Spiel Vat. Archiv 4, 37.

manne, der eben so wenig ein Bewußtseyn der alten Erinnerung, die er hervorrief, hatte, wie wir eine klare Vorstellung von dem eigentlichen Sinne derselben zu gewinnen vermögen. — Unter den Hausgöttern verdient hier die bei den Friesen vorkommende weiße Frau (wite Browe) noch erwähnt zu werden *).

Viele Grabhügel mit Urnen werden aus alten Zeiten gefunden, in den Börden Bramstedt, Selsingen, Heslingen und Mulsum; insonderheit ist der Hügel beim Dorfe Worpswede im Amte Osterholz, am Hamme Strome zu merken, auf welchem der Landgraf von Hessen Eschwege, der einstige Besitzer von Osterholz ein, nun verfallenes Lusthaus erbaute **). Der Grabhügel bei Brauel in der Börde Selsingen ist untersucht und näher beschrieben ***). In Todtentöpfen, die man 1647 im Amte Bederkesa, unfern Lehe fand, waren verrostete Eisenwirbel von Spindeln, blaue und rothe Corallen, Agatsteine, auch geschliffene

*) Heidn. Götzendienst der Sachsen in Grupen Observ. S. 184.

**) Roth u. B. u. V. 1. 108.

***) Diss. tumulum cum urnis aliquot in ducatu Bremensi inventis exhib. sub Praes. M. J. Christ Schulenburg Reg. Athen. Scholasque Cathedr. Bremens Rector. Ant. Resp. Joh. Henr. Blume Stadens. Brem. 1697.

scharfe Kieslinge *). Die größten Hünenbedde sind die an der Gränze des Landes Wursten **).

Eroberung dieser Lande durch Karl den Großen.

In völliger Freiheit und im alten Glauben blieben die Sächsischen Gaue bis auf die Zeiten Karls des Großen ***). Von Bonifacius Wirksamkeit in unsern Gegenden sind keine nähere Spuren, wenn gleich Versuche dieses Bekehrers, auch unsre Vorfahren zum christlichen Glauben zu führen, nicht unwahrscheinlich sind, da er sein Grab unter den Friesen gefunden.

*) J. J. Winckelmann not. hist. polit. veter. Saxo-Westphaliae Lib. II. c. 7. S. 323. ex Topograph. Sax. infer. fol. 63.

**) S. im ersten Theile die Beschreibung von Wursten.

***) Keine Erwähnung verdient die Sage, Egistus, einer der 72 Jünger, sey schon nach Bardewyk gekommen. S. Schlöpken Chronik von Bardewyck P. 1. c. 6. S. 66. und Roth in B. u. V. 1, 175.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir annehmen, daß Franken schon vor Karl dem Großen in diese Gegenden gekommen, und daß die Pipinsburg einer frühern Zeit, als der der völligen Unterjochung durch die Franken, den Ursprung verdankt. Mit den Friesen kämpften die Franken damals schon lange, sowohl zu Lande, wie zur See. Der Friesische König Radbod (um 688) streifte bis Cöln hin an den Rhein; Pipin von Heristall schlug ihn zurück und verwüstete dessen Land, so weit er konnte *). Karl Martell überfiel 733 die Friesen mit einer neu gebauten Flotte, erschlug ihren Herzog Poppo, Vormund der Friesischen Fürsten, und nöthigte sie zur Annahme der christlichen Lehre **). Schon Karl kam, wie die Annalen melden, bis an die Weser ***). Dessen Söhne Karlomann und Pipin bekämpften 744 die

*) S. v. Wicht Vorber. S. 45.

**) Da Karls Zug zur See geschah, ist es nicht unwahrscheinlich, daß derselbe unsere Gegenden getroffen habe, besonders da ausdrücklich gemeldet wird, Karl sey an die Weser gekommen. Daß Franken das erste Christenthum an unsere Küsten gebracht haben, wird schon durch die besondere Verehrung gewiß, welche dem Schutzheiligen Frankreichs, dem heiligen Dionysius, am Weserufer, namentlich zu Lehe, gezollt ward, wohin die Sage des Landes sogar seine Leidensgeschichte versetzt. S. Theil I. S. 100.

***) Eccard com. de rebus Franciae orient. 1. S. 329.

Sachsen, welche sich mit den Friesen verbunden hatten, an beiden Seiten der Weser *). Im Jahre 747 unternahm Pipin einen neuen Zug gegen die Sachsen, diesmal mit Hülfe der Friesen und Wenden **). Nach seiner Krönung zum Könige machte Pipin (753 und 758) noch zwei Züge gegen die Sachsen ***). Ungewiß ist aber, welche Striche des Weserlandes diese Züge insbesondere getroffen; die Erwähnung der Wenden weiset uns zwar mehr nach dem Norden hin und auf solche Weise wäre es, wenn man zugleich bedenkt, daß diese Bekriegungen theils zur See geführt wurden, nicht unmöglich, daß die Pipinsburg solchen Zeiten ihren Ursprung verdanke †).

Karl der Große kam in den ersten Jahren des dreiunddreißigjährigen Kampfes mit den Sachsen nicht in dieses Land. Erst 779, nach dem Siege bei Bocholt, finden wir ihn seinen Einfluß auf un-

*) Es erzählt Othlonus Fuldensis presbyter et monachus in vita Bonifacii l. 1. c. 37. (in Jac. Basnage thes. monum. eccles. et histor. III. S. 356): consistentibus autem utriusque populi exercitibus cis citraque ripam fluminis Wisaraha, praecepit etc.

**) Continuator Fredegarii c. 17.

***) S. Fürstenberg monum. Paderborn. S. 84. und Eccard l. c. S. 526 ꝛc.

†) B. u. V. 8. 345 Joh. Vogts Nachricht von der Pipinsburg.

fere Gegenden erstrecken. Schon im folgenden Jahre schickte er den Friesen Willhad in dieses Land, der hier zuerst das Christenthum lehrte *). Als zwei Jahre später Wittekind den Krieg erneute, werden in seinem Heere namentlich die Wigmodier genannt. Willhad mußte fliehen, die Priester, Gerwal und Atrebanus **), und mehrere Christen, wurden in und bei Bremen umgebracht. Zur Strafe ließ Karl 4500 Männer des Sächsischen Heerbanns bei Verden an der Aller enthaupten ***). Die gemeine Sage nennt die Halsmühle, wo sonst eine Kapelle der heiligen Anna zum Denkmal eines Sieges über die Heiden stand †), als den Ort, wo die Hinrichtung geschehen; als einst (1576) der Bischof Eberhard Holle mit dem Holsteinischen Statthalter Heinrich Rantzau ritt, sahen sie an dem Orte, wo die Aller in die Weser fällt, zwölf Menschenschädel, die der Wind von Sande entblößt hatte; die Neigung beider Herrn Alterthümer zu finden, nahm

*) Ansgar. in vita Willehadi c. 6.

**) l. c. c. 7. Renner und ein Ungenannter in Bibl. Brem. cl. VI. Fasc. II. meinen, Atrebanus sey zu Marssel bei Lesum ermordet. Wahrscheinlicher geschah dies aber in Ditmarsen (Thietmaresgoha).

***) Von andern Geschichtschreibern abweichend, nennt Poeta Saxo nur 2500.

†) Lappenberg B. u. V. 2, 195.

von dem Ereigniſſe einen Grund, hier eine Spur des 700 Jahre früher Geſchehenen zu erkennen, und ſo iſt dies in ältere Chroniken übergegangen *). Drei Jahre ſpäter (785) nahm Wittekind die Taufe; er trat vom Schauplatze ab und blieb, als Edler ohne Gewalt, im Beſitze ſeiner Erbgüter in Weſtphalen und Engern; die Oſtphalen aber, zu denen die Bewohner Bremens und Verdens gehörten, blieben noch faſt zwanzig Jahre in den Waffen.

Um 788 war der größte Theil der Wigmodier ſo weit bezwungen, daß Karl den Willhad zum Biſchofe in Bremen einſetzen konnte. Von 793 bis 799 mußte Karl ſeine Waffen inſonderheit gegen die Sachſen hieſiger Gegend wenden; der Biſchof Willerich ward von Bremen vertrieben, der Fränkiſche Heerführer Dieterich von den Ruſtringern an der Weſer erlegt; und die Wigmodier tödteten, in Verbindung mit den Ueberelbiſchen Sachſen, Wizzan, den König der Obotriten bei Lüne **). Deshalb verwüſtete Karl 795

*) S. Spangenberg Verd. Chronik 227. Lindenbrog Chron. von Carolo M. bl. 132. Andre glaubten doch eher, die Schädel ſtammten aus des Seeräubers Störtebechers Zeit, der hier einen Hauptſitz hatte. A. u. N. 12. 75.

**) Lappenberg führt (V. u. V. 2, 193) an, wie Schild. de Chaucis S, 67, ohne nähere Quellenangabe einen Anführer der Bremer, Becho, nenne,

von Bardewyk aus, ihr Land, drang im folgenden Jahre *) über die Weser in Wigmodien ein, führte Geißel mit hinweg, und verwüstete das Land bis in den späten Herbst. Noch wichtiger wurde das nächstfolgende Jahr (797). Die Wigmodier hatten große Verschanzungen in ihrem Lande gemacht; Karl erschien selbst, überwältigte die Verschanzungen und und kam bis ins Land Hadeln **), dessen Einwohner vergeblich Rettung von der Unwegsamkeit ihres Landes hofften. Der Weg, welchen Karl durch die Sümpfe zwischen Bederkesa sich bahnte, heißt noch heutigen Tages der Karlsweg ***); auf der Wüllenheide bei Willstedt, im Amte Ottersberg, soll Karl, wie

der mit dem jüngern Karl ein Treffen gehalten habe.

*) Eccard Franc. orient. T. I. S. 773.

**) Ann. Lambeciani und andre cit. ab Eccard in Fr. Orient. 1, 779. Pacta Saxo 797. Regino apud Pist ed. Struv. 1. 48. erwähnt ausdrücklich, Karl sey bis Hadeln (Adulo) gekommen. Desgl. An. Metenses, Bertiniani, Loiseliani, Tiliani und Monachus Egolismensis. Eginhard sagt nur, Karl sey bis an die äußerste Grenze des Aussenlandes, wo solches zwischen Elbe und Weser von der See bespült werde, gedrungen. S. v. Werf. 1, 20.

***) Leibnitz in Notis ad Glossarii Chaucici specimen in Collectanea etymologica T. 1. S. 44. A. u. N. 8. 341. Lapp. in B. u. V. 2. 195.

die Ueberlieferung sagt, die Heiden überwunden haben *); in Albert Krantzens Zeit glaubte man im Lande Hadeln im Karlssande, einer jetzt unkenntlich gewordenen Gegend, noch den Ort zu erkennen, wo Karls Feldlager gestanden **). In den folgenden Jahren kämpfte Karl mehr gegen die Nordelbischen Sachsen; er durchzog auf diesen Zügen Wigmodien oft, und schützte sich den Rücken durch Beveſtigungen südlich der Elbe ***). Auch nach dem Selzer Frieden (804) hielt der Kaiser diese Gegenden noch in soweit unberuhigt, daß durch ihn eine Wegführung vieler Einwohner Wigmodiens geschah.

Ehe wir in der Erzählung weiter gehen, wird es nothwendig seyn, die Gründung und den Umfang des Bisthums, wie auch die aus Wigmodien geschehene Wegführung, näher zu beleuchten.

*) Lappenberg in B. u. V. 2, 195.

**) Saxon. II. 23. A. u. N. 8, 342. Lappenberg in B. u. V. 2, 195. Kelp führt in handschriftlichen Nachrichten auch die Sage vom meineidigen Berge, zwischen Bremervörde und Basdahl, als hieher gehörig, an, wo noch immer, zum schrecklichen Exempel, knietief Spuren von Menschenfüßen und Beinen wären, die bei Tage zugemacht, Nachts wieder in den vorigen Zustand kämen.

***) Mushard S. 30 meint, damals sey die Burg Stotel entstanden.

Gründung und Umfang des Bisthums.

Die Urkunde über Stiftung des Bremischen Bisthums ist uns durch Adam von Bremen aufbewahrt worden *). Sie ist zu Speier vom 14. Julius 788 datirt **).

Im Namen unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Karl, durch Verordnung göttlicher Vorsehung, König. Daß Wir mit der Hülfe des Herrn, des Gottes der Heerschaaren, gesiegt haben, des rühmen Wir uns in Ihm und nicht in Uns, und leben der Zuversicht, daß Wir in dieser Welt Friede und Wohlfahrt, in jener aber die Vergeltung eines ewigen Lohns verdienen. Darum sey es allen Christgläubigen kund, daß

*) In hist. eccles. 1. c. 9. Abgedruckt Lateinisch und Teutsch in Roller III. 246 ꝛc. Sehr fehlerhaft ist der Inhalt der Urk. bei Wolter Meib. II, 22.

**) Chron. Moiss. setzt 787; ihr folgt Eccard Franc. orient. 1. S. 721. S. auch Mabil. act. S. saec. 5. p. 2. S. 370. Für 788 spricht es, daß Willhad, der 8. Nov. 790 starb, 2 Jahr 5 Monate und 26 Tage Bischof gewesen.

Wir den Sachsen, die von unsrer Ahnen Zeiten her wegen ihrer treulosen Hartnäckigkeit allezeit unbezwinglich waren, auch sich wider Gott und Uns so lange empörten, bis Wir sie durch Seine und nicht Unsre Macht sowohl im Kriege bezwungen, als auch, mit Gottes Hülfe, zur Gnade der Taufe gebracht haben, ihre ehmalige Freyheit schenken, und sie von aller Uns schuldigen Schazzung lossprechen, sie aber Demjenigen, der Uns den Sieg verliehen hat, aus Liebe zu Ihm, zu Seinen Schatzpflichtigen und Unterthanen in Andacht machen: nemlich, daß die, welche sich bisher Uns zu gehorchen geweigert haben, anizt, Gott sey Dank! sowohl durch die Waffen als auch den Glauben überwunden, Unserm Herrn und Heilande Jesu Christo und seinen Priestern, den Zehnten von allem ihrem Vieh, ihren Früchten, ihrem Landbaue und Erwerb, sie seyen reich oder arm, durch gesetzmäßige Verpflichtung, entrichten sollen.

Wir machen demnach ihr ganzes Land, nach der alten Römer Gewohnheit, zu einer Provinz, und vertheilen es unter die Bischöffe, nach gewissen vest bestimmten Gränzen; den nördlichen Theil davon aber, welcher reich an Fischen, und vortrefflich zu Viehweiden ist, haben Wir Christo und dem vornehmsten Seiner Apostеln, Petro, zur Danksagung, aus Andacht gewidmet: und Ihm in Wigmodien, an einem Orte Bremon genannt, bey dem Flusse Wirraha eine Kirche und bi-

schöflichen Stuhl aufgerichtet. Diesem Sprengel haben Wir zehen Gohen unterworfen, die Wir auch mit Weglassung ihrer alten Benennungen und Eintheilungen, zu zwei Provinzen gemacht und sie Wigmodia und Lorgoe genannt haben. Daneben haben Wir zum Bau vorbesagter Kirche in den oberwähnten Gohen 70 Hufen Landes mit ihren Bewohnern geschenkt, und befehlen, schenken und bestätigen, kraft dieses Unseres Majestäts-Befehls, daß alle Einwohner dieses Sprengels, ihren Zehnten der Kirche und ihrem Vorsteher getreulich entrichten sollen. Ferner haben Wir, auf Befehl des obersten Bischofs und allgemeinen Pabstes Hadrians, wie auch nach dem Rath des Mainzischen Bischofs Lullo, und aller Bischöffe, die gegenwärtig waren, die nemliche Bremische Kirche mit allem ihrem Zubehör dem Willhadus, einem Manne von unsträflicher Lebensweise, vor Gott und seinen Heiligen, anvertraut. Den Wir auch den 13. July zum ersten Bischof derselben Kirche haben weihen lassen, damit wenn er nach der ihm verliehenen Weisheit unter den Leuten den Saamen des göttlichen Worts getreulich ausstreuet, und, diese jung gepflanzte Kirche der kanonischen Ordnung und dem Klosterbedürfniß gemäß, nützlich unterrichtet, er indessen pflanze und begieße, bis der allmächtige Gott sich durch das Gebet seiner Heiligen erbitten lasse, und das Gedeihen dazu gebe.

Es hat auch der nämliche ehrwürdige Mann Unsrer Durchlaucht kund gethan, daß der besagte Sprengel, wegen Gefahr der denselben feindlich behandelnden fremden Völker, oder wegen mancherley Zufällen, die sich darin ereignen könnten, zum Unterhalt oder der Besoldung der Diener Gottes, die darin für Gottes Ehre streiten, keinesweges hinreichend sey.

Darum weil der allmächtige Gott bey dem Friesischen Volke so gut, als bey dem Sächsischen, die Thüre des Glaubens eröfnet hat, so haben Wir einen Theil der vorher benannten Gegend, nemlich Frieslandes, welcher bekanntlich an dieses Kirchsprengel gränzt, der nemlichen Bremischen Kirche und ihrem Vorsteher dem Bischof Willhadus und seinen Nachfolgern zur ewigen Besitzung zugeeignet. Und weil Ereignisse der Vorzeit uns für die Zukunft vorsichtig machen, damit Niemand, welches Wir nicht wünschen, sich einiger Gewalt in dem nämlichen Kirchsprengel anmaße: so haben Wir demselben seine gewissen Gränzen angewiesen, und befohlen, daß folgende darum gezogen seyn sollen: das große Weltmeer, der Elbestrom, Lia, Steinbach, Hasala, Wimarcha, Sneidbach, Osta, Mulinbach, der See Mota, welcher Sigefridesmor heißt, Quistina, Chesenmor, Aschbrock, Wisebrock, Biverna, Uterna, und nochmals Osta. Von Hosta aber bis man zum See kömmt, welcher Kaltenbach heißt. Hernach

den See selbst bis an den Fluß Wempna, von Wempna aber, Bicina, Farstina, bis an den Weserstrom. Hernach von der östlichen Seite desselbigen Flusses die Landstraße, welche der Hessenweg heißt, Sturmegoe, Lorgoe, welches scheidet Sechbasa, Alapa, Kalthova, und wiederum die Weser; nach Westen zu aber die Heerstraße, welche Volksweg heißt, und Derve und Lorgoe trennt, bis an den Huntefluß: hernach den Fluß selbst, und Amrivus und den Wald, welchen des Orts Einwohner Wittloch nennen, Finola, Waldesmoer, Bercpoel, den See Eddewiad, welcher Emisgoe und Ostergoe scheidet, Brustlacho, Biberlach, und abermals das Meer.

Und damit die Gewißheit dieser Schenkung und Beschreibung zu Unseren und zukünftigen Zeiten, unter dem Schutz Gottes, könne unverrückt und sicher bleiben: haben wir sie eigenhändig unterschrieben und mit Aufdrückung Unsers Siegelrings zu bekräftigen befohlen.

† Des Unüberwindlichen Königs Karls Handzeichen. Ich Hildebald, Erzbischof zu Kölln und Kapellan des Kaiserl. Pallastes hab' es nachgesehen. Gegeben den 14. July, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 788. in der 12 Römer Zinßzahl, im 21. Jahr der Regierung des Herrn Karls. Geschehen im Pallast zu Speier. Mit Glück! Amen!

Die Aechtheit der Urkunde ist, sowohl was Inhalt als Form betrifft, angefochten worden. Es hat Zweifel erregt, ob Karl der Große überhaupt damals schon Wigmodien soweit bezwungen gehabt habe, daß er ein Bisthum daselbst habe errichten können. Allein gerade zur weitern Ausbreitung des Christenthums pflegten an den Gränzen des Reiches dergleichen geistliche Stiftungen angelegt zu werden; der nördliche, noch unbezwungene Theil, Hadeln namentlich, wird nicht im Stiftungsbriefe genannt; es werden überhaupt nur 70 Hufen der Bremischen Kirche angewiesen *). Ferner wird die Anfangsformel für ungewöhnlich gehalten **); die Indiction trifft nicht zu, Hildebald war damals noch weder Erzbischof, noch Kapellan ***), Lullo war schon zwei Jahre früher gestorben †); den Zehnten, sagt man, habe Karl der eigenen Kammer vorbehalten und damals noch nicht der Kirche gegeben ††). Dann

*) Lappenberg in B. u. V. 2. 190.

**) Wird für Fehler der Abschreiber gehalten.

***) Welches die Vertheidiger aber nicht zugeben.

†) Aber er konnte Karl den Rath schon früher gegeben haben, führt man an.

††) Irrig! schon 779 ward der Zehnten der Geistlichkeit bewilligt, und Karl gab ihn selbst von seinen Gütern. Eichhorn 1. §. 186.

wird der Ausdruck: Sachsen nach Alt-Römischer Art zur Provinz machen *), als verdächtig dargestellt, und unwahrscheinlich gefunden, daß Karl zehn Gaue, mit Abschaffung ihrer alten Namen in zwei Provinzen getheilt habe **).

Gerade diese Verschmelzung der Gaue, scheint den Planen und der Staatsklugheit des Beherrschers, der Franken sehr angemessen zu seyn ***).

*) Ueber die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie Deutschlands, vom Archivar Delius zu Wernigerode. 1808. 8.

**) Delius S. 36 führt sogar dagegen an: "Das Land war noch gar nicht in Gaue getheilt, er konnte also keine Kreiseintheilungen aufheben". Eine gewiß irrige Ansicht, denn wenn gleich ein Gau, dem ein Fränkischer Graf vorgesetzt wurde, sehr verschieden von einem Altsächsischen war, so ist jene Eintheilung doch so uralt, wie natürlich aus den Vereinigungen der freien Gemeinden entstanden.

***) Gegen die Richtigkeit oder Aechtheit schrieben: Gryphiander de Weichbild. sax. c. 29. Winckelmann notit. Westph. III. 3. Meinders de statu relig. et reip. sub Carol. M. S. 274. Pfeffinger ad Vitriar. illust. 1. S. 225. Calvör im alten Niedersachsen II. §. 163. Ludwig reliq. Mst. praef. ad T. 1. J. Heumann de re diplom. S. 138 ꝛc. Zur Vertheidigung: Ferdin. de Fürstenberg in monum. Paderborn. S. 295. N. Scaten in hist. Westph. S. 514 und 602. J. H. Nunningh adversus Eccardi censuram diplom. Carolini. N. Meyer de statuis et colossis Rolandinis S. 25. Arnkiel Cimbr. Heidenbekehr. 1. III. c. 5. Baring zeigt in Clavi Dipl. p. 404. not. q., daß dies Diplom, gleich vielen andern, bis jetzt noch etwas unrichtig abgedruckt sey. S. Br. Hebopfer 2, 51—68.

Die bischöfliche Kirche ward zu Bremen errichtet; diesem Sprengel wurden zehn Gaue untergeordnet, und diese in zwei Provinzen, Wigmodien und Lorgoe, getheilt. Die Gränze ward im Allgemeinen durch die Elbe, Lühe, Oste, Wümme und Weser bestimmt. Sie lief vom Nordener Meerbusen in Ostfriesland, längs der Küste des Nordmeers über die Weser weg bis zur Elbe *), und von da in die Lühe, die das Alte Land durchströmt. Was westlich von diesem Flusse lag, war Bremisch, so Stade **) und Horneburg ***). Lüh, Estebrügge und Burtehude †), wo ein Archidiakonat war, und Zesterfleth ††), gehörten namentlich zu Verden, und zahlten den Zehnten dahin. Dann macht der Steinbach die Gränze, welcher bei Refenah, welches bei Verden blieb †††), entspringt,

*) Delius S. 40. Helgoland lag außerhalb der Linie, und gehörte nachher zur Probstei Schleswig. S. Laß Nachricht von Helgoland. Flensburg 1753. S. 31. Die Elbinseln legte Ludwig 1. 834. zu Hamburg.

**) Rode regist. Leibn. II, 263.

***) A. u. N. 9, 42.

†) Vogt mon. 1, 258, Staphorst 1, 2, 245, Vogt 1, 247

†) Staphorst l. c. 246.

†††) A. u. N. 7, 263.

und sich unsern Bliedersdorf mit der Au vereint, die bei Horneburg, wenn sie der Marschdammer Mühle vorbei ist, den Namen Lühe annimmt *). Das Kloster Harsefeld oder Rosenfeld, lag im Bremischen Sprengel **). Dann über Hasalah, nach Wedekinds Erklärung ein Gehölz, welches eine gute halbe Stunde westlich von Börbel an der Heerstraße liegt, die von Buxtehude nach Zeven führt. Kelp ***) meint, es sey Hasenhoop hinter Kirchtimbke, beim Wentel im Amte Ottersberg. Allein dies wäre schon jenseits der Oste. Ferner über Wimarcha, und Sneidbach (nicht zu erklärende Worte,) zur Oste. Von dort auf Mulinbach nach Mota, Siegfriedsmoor, Quistina, Chesenmoor, Aschbrook, Wisebroch, Biverna und Uterna wieder zur Oste. Delius und Wedekind suchen beide alle diese Namen auf dem rechten Ufer der Oste, theils aber würde dadurch dann keine Gränze bezeichnet, sondern nur ein, schon in den frühern Gränzen liegender Strich Landes; theils lassen sich diese Orte größtentheils am linken Ufer nachweisen. Wo der Mühlenbach zu suchen, ist

*) A. u. N. 3, 147.

**) Adam 2, 31. Wolter (S. 58) der das Gegentheil sagt, begeht einen Irrthum. S. Delius 42.

***) Aus dessen Msc. u. hist. Nachr. von Bremen und Verden die Erläuterung der Gränzbestimmung in A. und N. 1, 104 abgedruckt ist.

unbestimmt; Kelp irrt sehr, wenn er den Bach bei der Mühle Ile, eine Meile von Kuhstedt, darunter versteht. Mota ist die Mede, welche unterhalb Zeven in die Oste fließt; aus Siegfriedsmoor mag das südlich von Zeven liegende Stetsmoor geworden seyn. Grupen trennte Motam und Paludem und schloß auf die Mede. Kelp und von Seelen freuten sich sehr über die gelehrte Erklärung, welche sie herausgefunden, das Moor habe den Namen von Gottfried oder Siegfried, dem Dänenkönige, welcher gegen Karl den Großen in diesen Gegenden gekämpft habe *); sie verstehen sonst das Teufelsmoor unter der Bezeichnung; Wedekind ist gegen Grupens Trennung der Worte, da er diese Gränzbestimmung am rechten Ufer der Oste sucht; er schlägt vor Moram paludem (irgend ein Moorbruch), zu lesen. Quistina ist ihm die Twiste, ein Bach, der zwischen Sassenholz und Twistenbostel in die Oste fließt; wahrscheinlicher ist es die Wiste, die noch 1619, bei Berichtigung einer Gränzstreitigkeit mit Verden, als Scheidung angenommen ward **). Chesenmoor, Aschbroch und Wisebroch müssen noch weiter südlich gesucht werden; es sind einige der dortigen

*) S. a Seelen mem. Stadeniana S. 205.

**) S. A. u. N. 6, 164.

vielen, bis zur Weser hin liegenden Brüche. Dann geht die Gränze wieder nordwärts, über Uterna, welches die Gegend um Otterstedt *) seyn müßte, bis zur Oste. Auffallend scheint es zwar, daß auf diesem langen Striche weiter keine Namen genannt werden **), allein da die Scheidung gleich wieder mit Stetsmoor zusammentrifft, war dies auch nicht weiter nothwendig. Nun geht die Gränze wieder von der Oste zum Caltenbacher Moor, zwischen Kuhstedt, Gnarrenburg und Carlshöfen; dann durch das Moor bis zur Wörpe. So verbessert Wedekind die gewöhnliche Erklärung, welche hier die Wümme unter dem Namen Wempna, den wir in der Urkunde finden, versteht. Und gewiß mit Recht; denn gerade zwischen Ottersberg und Lilienthal erstreckte sich noch der Verdensche Sprengel; wie denn Wilstedt zur Verdenschen Zehntflur und zur Verdenschen Diöcese gehörte ***). Dann von der Wörpe über Bicina und Farstina zur Weser. Bicina wird von Kelp und

*) Daß diese Bremisch war, erhellt aus Vogt 2, 222 und Mushard S. 418.

**) Biverna ist nicht zu erklären. Delius und Wedekind nehmen Biverna und Uterna für die ganz nördlich fließenden Flüsse Bever und Otter in der Börde Selsingen.

***) S. Urk. v. 1352 in Vogt 1, 297. Delius S. 46.

Wedekind für die Wiste gehalten, auf welche die Gränze dann nun zum zweitenmal treffen würde: dies wäre aber auf jeden Fall zu weit östlich; Farstina soll, nach Kelp, die unweit Fischerhude belegene alte Varste seyn, und scharfsinnig setzt er, nach gewöhnlicher Art, hinzu: hier sey Quintilius Varus Vestung gewesen, und nahe dabei, in Varending, habe er Gericht gehalten. Delius schließt auf den Ort: in der Vahr unter Ober-Neuland. Das Wort Vare ist nicht ungewöhnlich in der Gegend von Bremen; es bedeutet eine Vorrichtung in kleinen Flüssen, behuf des Fischfangs, insonderheit der Aale, deren es viele in der Wümme giebt; dann auch eine in solchen Flüssen durch Stackwerk angebrachte Uferbevestigung *). Wedekind versteht unter Farstina die Gegend zwischen Daverden und der kleinen Aller, die noch jetzt den Namen in den Forsten führt. Dies scheint aber zu weit südwestlich zu seyn, und die Gränze trifft vielmehr wohl die Weser näher an Bremen. Delius nimmt an, die Gränze Verdens **) sey später zwischen Oste und Wümme

*) S. v. Wersebe 1, 124 und Br. Nied. Sächs. Wörterbuch 5, 182. Das Wort kommt auch in einer Urk. des Erzb. Hartwich II. von 1201 vor. Vogt 1, 20-23. Nach Dilich S. 23 wird Vieland begränzt von Weser, Ochtum und fossa quae vulgo der Varlegraben.

**) Ueber die Gränze von Verden ist auch A. u. N. 9, 326 nachzusehen.

erweitert, diese Erweiterung sey im nachherigen Archidiakonat Sottrum zu suchen, und Verden habe diesen Strich gegen Entsagung nordelbischer Ansprüche, als Ansgar ins Stift Bremen eingeführt ward, erhalten *).

Die Gränze ging von der Weser in den Hessenweg, der den Sturmgau und Lorgau trennt, über Sechbasa, Alapa und Caldhowa wieder zur Weser. Es ist hier ein Strich östlich von der Weser, zwischen diesem Flusse und der Aller gemeint. Der Hessenweg, auch Hasseweg, ist eine alte, mit Gras und Heide stark bewachsene Heerstraße, die von Westen an der Aller nach Gadesbünden im Amte Wölpe führt. Sie geht durch die noch zum Amte Hoya gehörige Hämelheide, und durchschneidet, in der Gegend vor Anderten die Poststraße, welche von Rethem nach Nienburg führt **). Der Sturmgau trat eben so auf das linke Ufer der Aller, wie der Lorgau auf das rechte Ufer der Weser. Hier trafen denn die Diöcesan-Gränzen von Bremen und Minden zusammen. Sechbasa ist nach Wedekind der Sächeln-

*) Dellus S. 30 und 46, nach Rembert vita Ansg. ap. Lindenbrog S. 64: ut sedem, ad quam consecratus fuerat pater noster Ansgarius reciperet et si quid ultra Albiam ex Ferdensi ipse retineret dioecesi ex Bremensis ecclesiae parochia illius sedis restitueret episcopo.

**) S. Wedekind a. a. O. S. 107.

bach, südlich von Hemsen, Alapa, (Wölpe), wo also die Gränze sich wieder nach Nordwesten wendete; Caldhowa, über welches die Scheidung wieder zur Weser ging, ist nicht zu bestimmen. Das später gestiftete Collegiatstift Bucken gehörte zu Bremen, Nienburg zu Minden. Nun ging die Gränze über den Volkweg, Derve und Lorgoe trennend, bis in die Hunte. Derve, ein sonst nicht vorkommender Gauname, begreift den südlichen Theil von Hoya in sich; die Untergrafschaft Hoya, die Herrschaften Alt- und Neu-Bruchhausen, und ein Theil von Diepholz, gehörten zum Bremischen, die Obergrafschaft zum Mindenschen Sprengel *). Nun ging die Gränze längs der Hunte; Wardenburg war noch Osnabrückisch **), Oldenburg dagegen Bremisch ***); über Amrivum (Amsbrücke liegt westlich von Zwischenahn), den Waldort Wildloch (Wittloch, 3/4 Stunden westlich von Oldenburg, wo ein Gehölz am Harenflusse), Finola (Finkensholz?), Waldmoer (das sogenannte Hochmoor). Auf diesem Striche ist Jeddeloh Bremisch †), auch Edewacht, dessen Ka-

*) Delius S. 50.

**) v. Halem 1, 89.

***) Schiphower ap. Meibom II, 174, 176. Leibnitz II, 258.

†) Wolter S. 40.

pelle der Probst zu Rustringen 1392 einweihte *), ferner Zwischenahn **), so daß die Gerichtsbarkeit über Rastedt dem Erzbischofe nicht streitig gemacht werden konnte; der Streit, den der Pabst Victor 160 zu Gunsten Bremens entschied; konnte also nur darin bestanden haben, daß der Erzbischof die ganze Abtei als unmittelbaren Zubehör ansprach ***). Die Gränze wendet sich nun nach Ostfriesland, und geht über Bercpoel (Kloster Barthe?), See Edderied, welcher Emsgau und Ostergau trennt, über Brustlach und Biberlach ans Meer. Delius meint, Edderied sey vielleicht Edermoor im Moormerlande. Wicht und Halem halten es für die Jahde †). Die Mormer gehörten sonst unter Münster, wie die Reider und Brokmer ††), Theile dieser Gegenden standen aber unter Bremen. Norden gehörte zu Bremen †††), wie noch aus dem Auftritte, der sich daselbst 1314 ereignete, erhellt. Der wegen seines Geitzes ver-

*) v. Wicht Vorb. S. 173.

**) Wolter S. 37.

***) S. v. Halem 1, 148 und Delius S. 52.

†) v. Wicht S. 170. v. Halem 1, 83.

††) S. Vergleich von 1276 bei v. Wicht S. 117. S. dagegen Wiarda 1, 103, 238 u. 239 und dagegen wiederum Delius S. 54.

†††) S. Delius S. 33.

haßt gewordene Erzbischof Jonas wollte eine Kirche einweihen, ein Weib fiel über ihn her, und mishandelte ihn mit Schlägen, und darauf nahmen die Einwohner ihn gefangen. Nahe bei Norden endete die Gränze am Meere.

Bei Gelegenheit der Stiftung erhielt Willhad vom Pabste einen kostbaren Psalter, den man fast 800 Jahre in Bremen als besonderes Heiligthum dem Volke zeigte. Nach der Reformation kam er in die kaiserliche Bibliothek zu Wien *).

Aus einer Urkunde des päbstlichen Legaten und Cardinals Otto von 1230, der von Gregor IX nach Teutschland geschickt war, um Streitigkeiten in mehreren Stiftern zu schlichten, erfahren wir, daß das Erzstift Bremen in 5 Archidiakonate getheilt gewesen sey **). Der Archidiakonat des Domprobsten, der sich schon vom Kapitel gesondert hatte, umfaßte Vieland ***), Kedingen und das Kirchspiel Oldendorf, ehemals das einzige im ganzen Amte Himmelpforten †). Das des Domdechanten begriff größtentheils nur die Umgegend von Bremen in sich, wie Delius daraus schließt,

*) Lambecius hat ihn eigends beschrieben in Biblioth. Caesar. II. c. V. S. 262-298.

**) Cassel Br. ung. Urk. 519. Delius 57.

***) A. u. N. 8, 235.

†) A. u. N. 11, 298. B. u. V. 4, 229.

daß Wolter beim Jahre 1345 dasselbe vorzugsweise: archidiaconatus Bremensis nennt. Uebrigens war der Dombechant wegen der schönen zwiefachen Gewölber und Bequemlichkeit, wie es in einer in Schwedischer Zeit überreichten Vorstellung heißt, auch jederzeit Probst zu Himmelpforten *). Die Uebertragung der drei andern Archidiakonate geschah immer an Bremische Domherren. Diese waren der Archikonat von Hadeln und Wursten **), der Archidiakonat des Probsten zu Bucken und der Archidiakonat Rustringen. Letzterer umfaßte einen größern Strich Landes als das eigentliche Rustringen; er erstreckte sich über Ostringen, und südwärts bis Oldenburg. Derselbe war wieder in Probsteien getheilt; Hamelmann zählt namentlich in Rustringen deren zwei, Jevern und Wanga. Wiarda nennt 7 Diakonate in Ostfriesland, allein diese gehörten alle zu Münster ***). — Im Bisthum Verden waren in spätern Zeiten 3 Archidiakonate zu Modestorf (nachmals in Lüneburg), zu Salzenhausen und Barensen †). Frü-

*) A. u. N. 11, 314.

**) Daß dieses vereint gewesen, zeigt Delius S. 69.

***) 1, 225 und Delius 65. Delius liefert ein Verzeichniß der Archidiakone, welche man aus Urkunden nachweisen kann.

†) S. den Auszug aus dem Mf. Verd. Thumkapitels und Clericorum geistl. Intraden von 1651 in A. u. N. 1, 112.

her gab es deren mehrere, zu Hittfelde, welcher der Domküsterei einverleibt ward, zu Sottrum *), welcher mit der Sangmeisterei, und zu Scheeßel, welcher mit der Scholasterei verbunden ward **).

Wie die Sprengel der Bischöfe mit den politischen Einrichtungen in Verbindung standen, so pflegen auch die Archidiakonate sich gewöhnlich nach der alten Gaueintheilung zu richten, ja vielleicht stehen die Unterabtheilungen derselben, Archipresbyteriate, Landdechanate und Ruralkapitel in Uebereinstimmung mit den Centen ***). Schon früh erscheinen die Archidiakone neben andern Erzvätern der Kirche in hohem Ansehen. Im Allgemeinen hatte die Einrichtung großen Nutzen; sie ward aber auch oft Gegenstand des Streits, da die Archidiakone, als Zwischenbehörden, viel aus eigenem Rechte handelten. Sie hatten die Einsetzung der Geistlichen, die geistliche Polizei, die jährlichen Visitationen, Rüge und Bestrafung der Verbrechen; die Haltung besonderer Synoden und die Einkünfte davon, dann die erste Instanz in solchen und in geistlichen Sachen. Ihre Rechte waren verschieden in den verschiedenen Provinzen; in einigen Stiftern entzog man ihnen nachgerade

*) S. A. n. N. 7, 159.

**) Spangenberg Verd. Chronik S. 77.

***) Wenk Hess. Gesch. 2, 349 und Dellus S. 11.

alle Rechte und legte solche den fürstlichen Officialen bei; das Tridentiner Concilium beschleunigte ihre Auflösung; Officialen oder eigene Commissarien traten an ihre Stelle *). In den Ländern, welche die Reformation annahmen, verschwanden sie; in katholischen Landen blieb theils nur der Name, mit einem unbedeutenden Genusse verknüpft; theils aber sind sie, wo Kapitel und Archidiakonen eifrig auf ihre Rechte wachten, noch beigeblieben. Einige Kirchen im Bremischen heißen Obedienzen, der erste Geistliche an solchen Kirchen pflegte ein vornehmer Geistlicher zu seyn, wahrscheinlich ein Domherr, der dann die Kirche durch einen Vicarius verwalten ließ, welches Verhältniß durch jene Benennung angedeutet wird. Wir finden solche Obedienzkirchen zu Bramstedt, Lamstedt und Rhade **). In Verden waren deren fünf, zu Wittlohe, Varendorf, Soltau, Raven und Anderling ***).

Was den Fortgang des Christenthums betrifft, so wird von Renner erzählt †), der zweite Bischof

*) S. Wolf Abh. von den Commissarien im Erzstift Mainz.

**) Visbeck Niederweser S. 52; A. u. N. 10, 226. u. 2, 86.

***) A. u. N. 1, 112.

†) B. u. V. 1, 175.

Willerich habe oft in Stade, zu Dorstade an der Elbe, gepredigt, und viel Landvolk sey hier zusammengeströmt. Abgötterei trieb man noch lange heimlich, in den abgelegensten Thälern, in den dichten Wäldern und auf unwegsamen Bergen. Scharmbeck war wohl die erste Landkirche; sie wurde von Anscharius dem heiligen Willhadus geweiht. Alebrand wallfahrtete 1043 mit seinen Geistlichen von da baarfuß nach Bremen. Dann folgte Lesum, Bramstedt war gewiß im zehnten Jahrhundert gebaut; 1070 hatte der Erzbischof hier einen Hof und zu Zeiten pflegten die geistlichen Landesherren hier ihren Aufenthalt zu nehmen. Verhövede kommt als Filial von Beverstedt schon 1184 vor. Vor 1072 war Sandstedt ein Filial von Bramstedt.

Wegführung der Sachsen aus Wigmodi *).

Nach dem Selzer Frieden finden wir, daß Karl der Große eine Anzahl Sachsen aus Trans-

*) S. Diss. hist. critica de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta, Praes. J. D. Koehler, Auct. Jac. Schuback Hamb. Gött. 1758. 4.

albingien und Wigmodien wegführen ließ *), eine Maaßregel, die er schon im Jahre 794, nach der Niederlage auf dem Sintfelde, versucht hatte, und damals den dritten Mann wegführen ließ **). Eginhard giebt die Anzahl der nach dem Frieden Weggeführten, ohne Weiber und Kinder, auf 10,000 an. Die Wegführung geschah 804, gleich nach Abschluß des Friedens ***). Karl war nach Sachsen gekommen, und hielt sich jenseits Alara-

*) Im Allg. stimmen die verschiedenen Schriftsteller Ann. Fr. 804. in du Chesne II, 42, Autor vitae CaroliM. 61. Mon. Egolismensis S. 81. Ann. Franc. (Eginhardi) S. 252. Ann. Bertin. III. 166. in der Erzählung überein: Imperator Aquisgrani hiemavit, aestate autem in Saxoniam ducto exercitu omnes qui trans Albim et in Wigmodia habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos Transalbinos Obotritis dedit. Ihnen folgen die Neuern: Rhegino, Sigebertus Gemblacensis, Alb. Stadensis, Chronogr. Saxo, Annales Hildesheim. (Leibn. 1. 714), Herrm. Contract, Lamb. Schaffn. Etwas ausführlicher handelt davon: Chron. vetus Moissiacensis coenobii ad 804. Du Chesne III. 145. und Annales Metenses 804. l. c. S. 290.

**) Annal. Franc. ap. Pithoeum S. 13. f. Wedekind Noten 1, 49.

***) Irrig geben Neuere, Siegbert von Gemblours und Lambert 803 an; Chron. St. Galli 805. Schurzfleisch diss. de veteri Saxonum etc. hat nach Gundlings Discurs über die Reichshistorie S. 177 die ganze Sache in Zweifel gezogen. Schubach S. 58.

mad zu Oldonastach *) auf. Hieher kam Thrasiko, König der Obotriten, und brachte reiche Geschenke. Darauf schickte Karl seine Schaaren in Wigmodien, Holstingabi und Rosengau, um die Eingesessenen der Gaue wegzuführen; ein Gleiches that er jenseits der Elbe und vertheilte sie weit umher in seinem Reiche.

Karls Maaßregel traf demnach jene Sachsen, die lange nach Wittekinds Unterwerfung, noch seine hartnäckigsten Feinde gewesen; die, seinem Bereiche entlegen, theils die den Franken verbündeten Obotriten befeindeten, theils von Südjüten, Dänen und Normanen thätige Hülfe erwarten, und auf solche Weise den alten Kampf noch oft hätten erneuen können. Dem Selzer Frieden zuwider, eine Handlung der Willkühr, war Karls Maaßregel allerdings. In Holstein gab er die genommenen Sitze, sogar den Obotriten; im Bremischen ist ein Solches nicht geschehen; dagegen werden Fränkische Schaaren im Lande geblieben seyn, Furcht zu erwecken und Gehorsam zu bewahren.

Die Wegführung, welche unser Land betraf, scheint der Erzählung nach, noch bedeutender ge-

*) Chron. Moissiac.; An. Metens. haben: Boldonstat. Nach Grupen Observ. et antiq. Germ. S. 73. ist hier weder Oldenstedt bei Uelzen, noch irgend ein Ort im Holsteinischen, sondern das Pfarrdorf Hollenstedt im Amte Moisburg zu verstehen.

wesen zu seyn, als die, welche über Holstein verfügt ward. Sie traf drei Gaue, die namentlich erwähnt werden. Außerdem werden von einigen Schriftstellern auch Friesen, und zwar im Lande Wigmodi genannt *). Es ist schon früher erwähnt, daß Friesen und Sachsen ursprünglich desselben Stammes und einander in den wichtigsten Beziehungen sehr nahe verwandt gewesen **). Die Lebensweise der Friesen und natürliche Gränzen, hatten die beiden Völker zwar einander entfremdet, allein gerade hier an den Bremischen Küsten, waren die Sachsen den Friesen noch weit ähnlicher geblieben, da beide zu gleicher Lebensweise angewiesen waren. Erst später, als Sachsen unter Karolingischen Grafen blieb, Friesland aber einen freien Staat bildete, finden wir die Trennung völlig entschieden. Stämme, die sich an die Republik der Friesen anschlossen, wie bei uns die Wursaten, erscheinen deshalb natürlich später entschieden als Friesen, während dagegen andere

*) Auch Schuback S. 36. bemerkt, daß wo von Wegführung der Friesen geredet wird, nicht Wigmodier, und umgekehrt wo diese, nicht jene genannt werden.

**) Dies sieht man auch an Aehnlichkeit der Friesischen und Angelsächsischen Sprache. Wicht S. 39. Auch Coccejus in Jur. publ. prud. c. 3. Sect. 3. N. 33. p. 50. nimmt die Gleichheit der Friesen und Sachsen an. S. dagegen Sächs. Merkwürdigkeiten S. 12. §. 3. und Westph. mon. II. S. 1242.

Marschbewohner, deren Ursprung gewiß nicht verschieden war, Sachsen genannt werden, und genannt werden müssen *). Ubbo Emius rechnet Wursten, Hadeln, Ritzebüttel, Kedingen, Alteland, Ditmarsen, Eiderstedt und Nordstrand zu den Seelanden und zwar zum siebenten, jedoch sind außer den Wursaten, keine dieser Bezirke in näherer Verbindung zum Bunde der Seelande gewesen oder auf längere Zeiten geblieben. Fischfang, Schifffahrt und Seeraub war die Beschäftigung unserer Küstenbewohner, wie die der Friesen es auch war. Die Sachsen lebten damals noch in freien Gemeinden; bei den Friesen hingegen finden wir Fürsten, und zwar scheinen diese das gewesen zu seyn, welches in spätern Zeiten bei Dänen und Normannen Seekönige genannt werden **). Ein solcher König war Radbod (um 690), der theils zu Uetrecht den Hauptsitz hatte, theils von den Inseln der Nordsee Helgoland oder Föhr***), wo

*) Auf solche Weise läßt sich auch der Streit über die Abkunft der Ditmarsen schlichten.

**) So heißt es Ostfriesisches Landrecht 1. c. 18. "Massen alle Friesen vorher unter der strengen Herrschaft der Normanen, welche jenseits der Nordsee wohnen, gedruckt wurden, und alle Heiden waren". Wenn man dem privileg. Caroli M. einigen Sinn beilegen will, so müßte solches auf Aufhören dieser Verhältnisse bezogen werden.

***) Es heißt Foseteland oder Farria.

ein Heiligthum dieser Friesischen Stämme war, eine Herrschaft übte, die auch über die Küsten des Bremischen sich erstreckt haben wird; wie dies aus dem Vorhergehenden, aus dem Kampfe mit Pipin von Herstall und der spätern Verbindung, die zwischen Wursaten und Friesen bestand, hervorzugehen scheint. Große Veränderungen müssen von 449 bis 800 bei den Friesen sich ereignet haben *). Die Fürstengewalt, welche wir bei ihnen finden, war erblich; ein Poppo wird in Karl Martells Zeit als Vormund des minderjährigen Friesischen Fürsten genannt **). Sehr erklärbar ist es, wie gerade die Entstehung einer Fürstengewalt den Verhältnissen der Friesen eine, von denen der völlig frei gebliebenen Sachsen, ganz veränderte Gestalt geben mußte.

Als Ort der Verbannung wird besonders Flandern genannt. Belgische Schriftsteller führen dies mit mehreren Umständen an; so erzählen sie, die Weggeführten wären einem Grafen Leuderich zur besondern Aufsicht übergeben. Daß sie weiter nach Gallien hinein versetzt worden, davon hat man keine sichere Spuren ***); wohl aber wissen wir, daß Manche ihren Aufenthalt in der Gegend von

*) S. Wiarda 1, 51.

**) S. v. Wicht S. 45.

***) Eccard de reb. Franc. II. S. 35.

Frankfurt gefunden. Diejenigen, welche sich auf die Worte alter Chroniſten berufen, die Sachſen wären "durch alle Lande" verbreitet, meinen, auch in Rom habe eine eigne Straße von damals Weggeführten den Namen erhalten *). Sogar die Benennung der Schweiz ſoll aus dieſen Zeiten und dieſer Begebenheit herrühren **), wie man auch die Ankunft der Sachſen in Siebenbürgen höchſt irrig in dieſe Zeit ſetzt ***).

Die Ausgewanderten erhielten nach einiger Zeit Erlaubniß zur Rückkehr in die Heimath. Karl hatte zu Ende ſeiner Regierung ſelbſt ſchon die Rückführung beſchloſſen, allein erſt Ludwig der Fromme führte dies, und zwar gleich zu Anfang ſeiner Regierung aus; denn nur ſieben Jahre währte die Zeit der Verbannung. In dieſer Zeit waren die Verbannten fürs Chriſtenthum gewon-

*) Anastasius Bibliothecarius in vita Leonis IV. (ed. Romae 1781. T. 2. S. 363.) ſagt nämlich, 847 ſey vicus Saxonum Langobardorum abgebrannt. Eine ſolche Niederlaſſung mag wohl eher aus Alboins Zeit ſeyn.

**) S. Felix Fabri hist. Suevorum in Goldast S. R. Suev. S. 126.

***) S. Schuback S. 49.

†) S. Lud. Pii eigne Worte darüber in Urk. 834. Westph. mon. II S. 885. Anon. vita Ludovici, du Chesne II. 296.

nen, und in Hamburg waren dauernde Anstalten gegründet *). Den zurückkehrenden Sachsen wurden die väterlichen Güter zurückgegeben **); wie es mit den Obotriten in Nordalbingien geworden, ist zweifelhaft ***); etwanigen Klagen und Beschwerden, die entstanden waren, scheint abgeholfen zu seyn †).

*) Daß Egbert damals schon todt gewesen, und er also bei der Rückkehr eben nicht thätig gewesen, sucht Schuback S. 56 und namentlich gegen Dipl. Lud. ap. Westph. mod. II. ined. 885. gegen Andre darzuthun. Allein, daß er todt gewesen, ist mehr als zweifelhaft, nach Möser 1, 310 verheirathete Egbert sich noch 809 und ward e. a. Befehlshaber in Sachsen.

**) Anon. vita Lud. l. c. quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre legaliter perdiderant imperatoria clementia restituit. Quod alii liberalitati, alii improvidentiae assignabant, eo quod hae gentes naturali feritate assuefactae talibus habenis deberent cöerceri, ne scilicet effraenes in perduellionis procacitatem ferrentur. Imperator autem eo sibi arctius vinciri ratus, quo eis beneficia potiora largiretur, non est spe sua deceptus. Nam post haec semper sibi devotissimas habuit. Die Worte Jus paternae hereditatis haben den Erklärern viel unnöthige Mühe gemacht. S. v. Wicht Vorbericht S. 76.

***) Eccard sucht den Satz durchzuführen, nur die Bremenser wären zurückgekehrt, die Holsteiner im Auslande geblieben. S. Schuback S. 58.

†) S. du Chesne II, 724. Schuback S. 16.

Karolingische Einrichtungen.

Der Selzer Frieden beendete den Kampf durch den Karl der Große das nördliche Teutschland seiner Herrschaft unterwarf. Die Sachsen nahmen das Christenthum an, sollten in Zukunft mit den Franken ein Reich ausmachen, Karl als Oberhaupt anerkennen, und seinen Bischöfen und Grafen, den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, gehorsam seyn. Der Sächsische Adel behielt seine Güter, große Versammlungen der Gaue sollten, ohne königliche Erlaubniß, künftig nicht statt finden; sonst erhielten die Sachsen gleiche Rechte mit den Franken, Freiheit an Zins, eigenes Volksrecht und gleiches Wehrgeld. Zugleich mit den Sachsen wurden die schon früher bekämpften Friesen, deren Land von der Nordsee bis zur Weser in die drei Theile: Westfriesland, Friesland und Ostfriesland zerfiel, dem Fränkischen Reiche völlig unterworfen. Sie wurden des Deichbaues und der Angriffe wegen, denen sie von Seiten der Normannen ausgesetzt waren, von der Verpflichtung befreit, außerhalb ihrer Gränzen dem Heere zu folgen und zahlten nur eine Art von Kopfsteuer. Karl setzte ihnen Gra-

fen *); die Herrschaft derselben ist aber nie, wie in Teutschlands übrigen Gauen erblich geworden, vielmehr bildete sich hier, in dem Bunde der sieben Seelande, eine freie Volksverfassung, die noch ein halbes Jahrtausend bestand. Die Friesen waren anfangs der geistlichen Aufsicht des Bischofs von Utrecht untergeben; später ward Ostfriesland insbesondere zwischen Bremen und Münster getheilt **).

Der Bischof von Bremen hatte bei seiner Einsetzung weder eine Hoheit des Landes, noch eine weltliche Gewalt erlangt. Der Fränkische Kaiser ließ solche durch Grafen und Abgeordnete verwalten; aber geistliche und weltliche Herren waren einander gegenseitig zur Aufsicht bestellt. Den Bischöfen war ursprünglich nur die Bestellung des Gottesdienstes übertragen; außer den Einkünften des, der Kirche eigends geschenkten Landes, genossen sie freiwillige Geschenke und den Zehnten vom Volke.

Die drei Bischöfe in Bremen vor der Vereinigung mit dem Hamburgischen Erzstifte waren Willhad, Willerich und Leuderich. Willhad, dessen Leben Ansgarius beschrieben hat ***), starb

*) Wicht Vorb. S. 47. s. z. B. Capitular. 807. c. 6. in Georgisch Corp. Jur. Germ. S. 734.

**) Wiarda 1, 103.

***) J. A. Fabricius hat in seinen memor. Hamb. (1710. II, 637) die Bearbeitung dieser Lebensbe-

in hohem Alter zu Bleren im Budjadinger Lande (9. Nov. 790) *). Willerich war Willhads Schüler: er ließ sich, nachdem er nach dem Selzer Frieden zum ruhigen Besitze des Bisthums gelangt war, die Verbreitung des Glaubens unter den damals noch zum Theil heidnischen Völkerschaften des nördlichen Teutschlands sehr angelegentlich seyn, besonders war er, ehe Ansgarius kam, thätig für die neue Kirche zu Hamburg. Ihm folgte 837 Leuderich oder Lüder († 24. August 845), welcher von Adam von Bremen des Hochmuths und erheuchelter Demuth beschuldigt wird. Ohne Zweifel hat seine Weigerung den Ansgarius bei sich aufzunehmen, als die Normannen ihn von Hamburg vertrieben hatten **), das Meiste dazu

schreibung durch Philipp Cäsar (1642) wieder abdrucken lassen. S. auch über ihn Mölleri Cimbria literata II. und Acta Sanctorum.

*) Eine Inschrift unter seinem Bildnisse auf dem Rathhause zu Bremen: Mine Bröder heb ick twe Jahr 16 Wocken regert Und tho Bleren God mit miner marter geehrt, hat auch Roller zu der irrigen Angabe verleitet, die Friesen hätten ihn erschlagen. Adam von Bremen (I, 11) erwähnt nichts von einer gewaltsamen Todesart; der Ausdruck Martyrer bezieht sich überhaupt nicht immer auf solchen Tod, und jene Inschrift ist nicht älter als das 1405 erbaute Rathhaus.

**) Solches erzählen sowohl Adam von Bremen, wie auch Albert von Stade und der Anonymus ap. Lindenbrog. S. 70. Otho Cat. Arch. a. 840 erzählt sogar, Kaiser Ludwig habe Leuderich abgesetzt.

beigetragen, ihn in ein nachtheiliges Licht zu stellen. Nach seinem Tode erhielt Ansgarius auf der Versammlung zu Mainz den erledigten Bischofsstuhl, und die Kirchen zu Hamburg und Bremen wurden vereinigt *).

Von weltlichen hohen Beamten in den ersten Zeiten der Karolingischen Herrschaft ist insonderheit der Sendgraf Egbert, und, mehr noch als er, seine Gemahlinn, die heilige Ida **), bekannt geworden. Egberts Stammbesitzungen lagen im Gau Drevenich an der Lippe, er selbst war aus vornehmen Sächsischen Geschlechte, Ida hingegen aus einem Fränkischen Hause jenseits des Rheins ***). Eigentlicher Herzog ist Egbert nicht geworden, allein im Jahre 809 ward er zum Heerführer zwischen Rhein und Weser, vorzüglich um die Angriffe der Normannen und Südjüten mit mehr Nachdruck abwehren zu können, ernannt †). Egbert starb nach 812 ††) und ist

*) Man nimmt gewöhnlich irrigerweise an, Leuderich sey erst 847 gestorben.

**) Acta Idae c. 2. ap. Leibn. 1. 172. u. introd. VIII. Orig. Guelf. IV. 347.

***) Nach Wedekind Noten 2, 142 war Ida eine Tochter Bernhards, des Vaterbruders Karls des Großen.

†) Möser 1, 307.

††) Nach Wedekind 2, 145 lebte er noch 834 und starb wahrscheinlich erst um 838.

in dem von seiner Gemahlinn gestifteten Kloster Hertfeld an der Lippe begraben. Einer seiner Söhne war Kobbo, der als Graf in den Landestheilen, welchen sein Vater vorgesetzt war, erscheint, und den man für den Stammvater der Grafen von Tecklenburg hält. Ein anderer Sohn scheint Ludolf, Stammvater der Sächsischen Kaiser, gewesen zu seyn, der in den Jahren 842 bis 875 als erster Herzog in Sachsen, und namentlich in Ostphalen erscheint *). Ludolf war von einem Grafenamte zwischen Rhein und Weser nach Ostphalen versetzt, um die Gränzen gegen Normannen und Slaven zu schützen.

In den ersten Zeiten Karolingischer Herrschaft scheint übrigens Egberts und seiner Söhne Gewalt über unsere Gegenden sich nicht ausgedehnt zu haben, vielmehr ist diese den Sprößlingen aus dem Nordischen Königshause, auf besondere Veranlassung, übertragen gewesen.

In den letzten Jahren Karls des Großen lebte in Jütland ein Unterkönig Harald Klak, ein Sohn des Königs Halfdan in Schonen, der

*) Daß Ludolf Kobbos Bruder gewesen, ist mehr als wahrscheinlich. Er ist im Egbertschen Begräbnisse zu Hertfeld beigesetzt, auch wird in Trad. Corb. §. 126 ein Ludolfus Germanus Cobbonis genannt. S. Möser 1, 313; dagegen aber Orig. IV, 368. Einen nähern Beweis liefert Wedekind in den Noten 2, 150.

um 782 als Gesandter bei Karl dem Großen, welcher damals an der Lippe sich aufhielt, als Abgesandter des Nordens erschienen war. Harald herrschte in Jütland; im Jahre 812 erschien auch von ihm eine Gesandschaft bei Kaiser Karl; im folgenden Jahre ward er von Gottfrieds Söhnen vertrieben; Ludwig der Fromme setzte ihn 819 mit Hülfe eines dieser Söhne, des Erich, wieder ein. Abermals vertrieben, kam er, begleitet von seiner Gemahlinn, seinem Sohne und seinem Neffen Rorik *) an den Hof Ludwigs des Frommen. Er nahm zu Mainz mit den Seinigen 826 die Taufe **), und ist der erste Dänische Fürst, welcher sich zum Christenthum gewendet hat. Sein Reich trug er dem Kaiser zu Lehn auf; erhielt dafür von diesem Rustringen und Dorstade als Zufluchtsort, wenn seine Unterthanen ihn aufs Neue vertreiben sollten ***); außer-

*) Dieser war wahrscheinlich ein Sohn Rings, des Bruders Haralds, der auch König in Jütland gewesen, und 812 gestorben war. S. die Tabelle über Harald Klaks Geschlecht bei Suhm Dansk Historie 2, 10.

*) Ein Zeitgenosse, Ermold Nigellius, hat diese Begebenheit in einem Gedichte beschrieben (Langebeck S. R. Danicarum 1, 398).

***) S. Suhm 2, 56. Adam Br. 1, 15. Rembert vita Ansgarii c. 7. vergl. darüber Spelling bei Westphal mon. ined. II, 663. u. Langebeck Scriptores 1, 438.

dem auch noch ein Lehn in Nordalbingien, vielleicht Ditmarsen *). Dorstade ist das alte Batavodurum, jetzt Wyk te Duerstede in der Nähe von Uetrecht, ein damals sehr berühmter Ort, wo namentlich eine bedeutende Anzahl christlicher Kirchen war. Albert Krantz verwechselt dies Dorstade mit Stade an der Elbe; daß aber auch die, zwischen Rustringen und Ditmarsen belegene, Gegend um Stade mit zu dem Gebiete Haralds gehört habe, ist höchstwahrscheinlich, uud vielleicht hat Stade, welches auch noch von Renner Dorstade genannt wird, und der Bedeutung nach, ganz dasselbe (Stätte auf einem trockenen Grunde) bedeutet, jener Zeit die Entstehung zu danken und der Name ist von dem berühmten Dorstade im Teisterbande entlehnt. Harald kehrte in sein Reich zurück; begleitet von Ansgarius und einigen andern Heidenbekehrern. Bald ward er aufs Neue vertrieben, kehrte nochmals zurück, und soll, wie Saxo sagt, den christlichen Glauben wieder verlassen haben **). Wenigstens gab er seine Tochter Pyra einem heidnischen Könige, Sigurd Hyort in Norwegen ***); im Leben des heiligen Ansgarius wird er nicht weiter genannt.

*) Suhm 2, 57. Langebeck l. c. 439.

**) Saxo IX, 176: — quod ex splendido sanctitatis auctore infamis ejusdem desertor evaserit.

***) Suhm 2, 62.

Im Jahre 841 war er aufs Neue vertrieben; Lothar gab ihm damals außer seinen andern Lehnen noch Walchern, zum großen Misvergnügen der Franken, die Harald schon wegen der vielen Händel, welche er ihnen zugezogen, haßte. Er soll 846 gestorben seyn *).

Zugleich mit Harald hatte dessen Brudersohn Rorik Dorstade von Ludwig dem Frommen erhalten; als aber Ludwig und Harald gestorben waren, wurde er der Verrätherei gegen den Kaiser Lothar beschuldigt, und ins Gefängniß geworfen. Er entkam, begab sich zu König Ludwig und zu den Nordalbingiern, plünderte von dort aus mit Schiffen Lothars Land, und nahm Dorstade am Rhein ein, wo er seitdem wohnen blieb **). Lothar machte Friede mit ihm, und gab ihm mehrere Grafschaften. Sieben Jahre später begab er sich nach dem Ufer der Eider und setzte dort sich nieder. Suhm schreibt die Ansiedelung der Nordfriesen an der Westküste Schleswigs jener Zeit zu ***). Mit Rorik war damals Gottfried, ein Sohn des Harald Klak, feindlich an Fränkischen Küsten erschienen. Auch dieser bekam ein

*) Suhm 2, 144. Man hat eine Münze, die wahrscheinlich von ihm herrührt. Man liest darauf: Duce Haraldo — Durestadu vico.

**) Suhm 2, 165.

***) Suhm 2, 212.

Gebiet in der Normandie eingeräumt, hatte außerdem einen Theil von Friesland, und namentlich Rustringen, in Besitz *). Ein anderer Gottfried, Enkel eines Bruders des Harald Klak, machte sich ebenfalls den Karolingern furchtbar; er herrschte in Friesland, ward mit der Gisla, einer Tochter Lothars verheirathet, und nachmals von Karl dem Dicken (885), der ihn nicht zu bezwingen vermochte, auf der Insel Spic, zwischen Rhein und Waal, durch Hinterlist aus dem Wege geräumt **). Er hinterließ Söhne, die in König Arnulfs Zeit sich über Unrecht, welches ihnen zugefügt werde, beklagten; außerdem eine Tochter Reinhilde, welche als Ahnfrau des Oldenburgischen Hauses erscheint, das durch sie, sowohl von den Skioldungern des Nordens, wie von den Karolingern abstammt.

Von den Zeiten des Harald Klak bis auf König Heinrich den Vogler, übten die Dänen überhaupt eine Herrschaft über Friesland aus, die so weit ging, daß sie dem jetzigen Westfriesland sogar den Namen Dänemark gegeben, welche Benennung noch gegenwärtig für Landstriche im Uetrechtischen und bei Amsterdam üblich ist ***).

*) Suhm 2, 52, 164, 176, 204.

**) Suhm 2, 342, 352, 358, 379.

***) S. Suhm 2, 205. und Dreyer in (Falk) Sammlungen der Aufsätze in Schlesw. Holstein. Anzeigen 1822, 2, 475.

Noch in der Zeit Alberts von Stade dauerten aus Haralds Herrschaft Dänische Ansprüche auf Rustringen fort *). Am wichtigsten für unsere Gegenden ist aber die Frage, welchen Antheil dem Harald Klak an den sogenannten Haraldinischen Gesetzen beizulegen sey.

Adam von Bremen nämlich erzählt, da er von König Harald Blantand, der von 941 bis 991 in Dänemark herrschte, redet, Harald habe den Friesen, Transalbingiern und Bremensern Gesetze gegeben **). Man hat sich in Muthmaßungen

*) Albert. Stad. a. 826.

**) Die ganze Stelle lautet II, c. 19: De cujus (Haraldi) fine, cum istum pronepotem suum, qui nunc in Dania regnat Svein interrogare maluerim, velut alter Tydeus, crimen avi reticuit, me vero parricidium exaggerante; hoc est, inquit, quod nos posteri luimus quod ipse parricida suo piavit exilio. At ille noster Haraldus, qui populo Danorum christianitatem primus indixit, qui totum septentrionem ecclesiis et praedicatoribus replevit, ille, inquam, innocens vulneratus et pro Christo a regno expulsus, martyrii gloria, ut speramus non carebit. Regnavit autem annos L. obitus ejus in festivitate omnium sanctorum contigit. Memoria ejus apud nos et uxoris Gunhild perpetua manebit. Haec in diebus Adalgagi pontificis facta comperimus. Cum tamen non omnes ejus virtutes explorare potuimus. Sunt autem qui affirmant per eum gratias sanitatum factas, et tunc cum adhuc viveret et post mortem ad sepulcrum ejus, videlicet coecos frequenter illuminatos fuisse, aliasque multas contigisse virtutes. Certissimum vero

erschöpft, von welchem Gesetzgeber hier eigentlich die Rede sey, und worin die Haraldinischen Gesetze bestanden haben. Otto Sperling *) legt diese Gesetze geradezu dem Harald Klak bei, und wirklich spricht Mehreres, selbst in Adams Erzählung dafür, solches anzunehmen, wie die Erwähnung, er sey der erste christliche König des Nordens gewesen, habe das Land mit Kirchen und Predigern angefüllt, und sey um des Glaubens willen aus dem Reiche vertrieben. Allein Adam von Bremen redet an einem andern Orte von Harald Klak **), und mehrere Bezeichnungen, wie namentlich die Anführung der Königinn Gunhilde, deuten unzweifelhaft auf Harald Blantand hin***);

est, eum tam nostro populo, quam Transalbianis et Fresonum genti, leges et jura constituisse, quae adhuc pro tanti auctoritate viris servare contendunt. Interea senex. praesul Adaldagus — migravit ad Dominum etc.

*) De Danicae linguae et nominis antiqua gloria §. 25. S. 30.

**) I, 14 u. 15.

***) Dreyer und Kofod Ancher vertheidigen diese Meinung, und suchen einige Zweifel in Adams Erzählung zu heben: 1) was die Berühmtheit, welche Blantands Grab erlangt haben müßte, betrifft, so soll sich dieses darauf beziehen, daß er der erste König gewesen, welcher zu Rotschild beigesetzt worden. 2) Wir wissen zwar nichts von Wundern, die er verrichtet, allein in seine Zeit fällt z. B. die Geschichte mit Poppo; auch ward

auch haben Helmold und Albert von Stade Adams Worte nicht anders verstanden *). Eine ganz verschiedene Erklärung scheint gleichfalls Manches für sich zu haben **), und würde, wäre die Wortstellung nicht gar zu sehr entgegen, manche Schwierigkeiten hinwegzuräumen, namentlich in Betreff der, von dem hier zu verstehenden Gesetzgeber verrichteten Wunder. Diese Erklärung nämlich legt die Gesetzgebung dem Erzbischofe Adaldag bei, welcher, was die Meinung noch mehr unterstützt, wie später gezeigt werden wird, zuerst weltliche Hoheitsrechte vom Kaiser eingeräumt erhielt. Suhm ***) bezog zuerst die Stelle auf Svend

er sogar zu den Heiligen gerechnet (worüber Dreyer in Falks Sammlungen 2, 470). 3) Das regno expulsus wird auf seinen gewaltsamen Tod bezogen. 4) Blankand Einfluß auf Südelbische Gegenden wird schon aus seines Vaters Zeit hergeleitet, der mit den Sachsen auf beiden Seiten der Elbe kriegte (Adam 1, 47) und wie die Knytlinga Sage sagt: Holsetuland i Saxlande eignadiz. Svend Tveskiägs Kriege, führt man ferner an, waren vielleicht Folge von seines Vaters Rechten an Sachsen und Friesland.

*) Helmold Chron. Slav. 1, 15. Alb. Stadensis a. 984.

**) Diese stellte zuerst Conring auf: De orig. jur. Germ. c. 19. Ihm stimmte der Kanzler Fr. Carl von Friccius bei und suchte noch mehr Gründe für diese Erklärung. (s. Falcks Sammlungen 2, 424). Auch Lappenberg in B. u. B. 2, erklärt sich für diese Meinung.

***) Dansk Historie 3, 205, von hoc est, inquit, nämlich, bis zu Interea senex. Ihm stimmte später

Estrithsen, so daß die ganze Erzählung diesem Könige in den Mund gelegt wird, und von Harald Blaatands Gesetzgebung für die Dänen, und für die von ihm abhängig gewordenen Friesen und Sachsen, die Rede seyn soll.

Man hat ferner die Frage aufgestellt, worin denn diese Gesetze bestanden *)? da dem Anscheine nach, weder früher noch später, Erwähnung derselben geschieht, und ihnen, nach Adams Worten, doch ein großes Ansehen beigelegt werden muß, wodurch es unwahrscheinlich wird, daß sie bald und völlig wiederum in Vergessenheit gerathen seyn könnten. Nach dem, welches früher

auch Dreyer (Litt. des Nord. Rechts S. 157) und Schlegel zu Anchers Lovhistorie 1 Bd. 3. II. Bd. 37. bei. Falck a. a. O. S. 482. sucht noch etwa vorhandene Schwierigkeiten z. B. was die Transalbini betrifft, zu heben. Die Worte: haec in diebus facta comperimus, sind dann als eine Parenthese zu betrachten.

*) Knytlinga Sage spricht von Gesetzen, die Harald Blaatand den Jomsburgern gegeben, Kofod (1, 303 akte Ausgabe) meint das Gesetz über die Feuerprobe, welches Saxo seinem Sohne zuschreibt, stamme eigentlich von ihm. Westphalen und Cronhelm verstehen nur Zusätze darunter; Einige haben Spuren der Haraldinischen Gesetzgebung in den Gesetzen Englands zu erkennen geglaubt. Falck meint, es wären hier gewisse Einrichtungen, welche der König getroffen, zu verstehen, namentlich die Eintheilung in Harden, deren Benennung auch sonst von Harald Blaatand abgeleitet wird.

von Harald Klak erwähnt worden ist, scheint es nämlich wahrscheinlich, daß hier wirklich eine durch diesen veranstaltete Gesetzgebung zu verstehen sey, daß Adam von Bremen aber selbst die Sache misverstanden habe, der hier offenbar Harald Blaatand beilegt, was eigentlich durch Harald Klak geschehen ist *). Durch diesen Fürsten nämlich, dürfte die Sammlung der Alt-Friesischen Gesetze veranstaltet seyn, welche, allem Anscheine nach **), gerade in die Zeit fällt, da Harald Friesland als Vasall Ludwigs des Frommen beherrschte. Selbst jenen Wlemarus, der bei der Abfassung thätig gewesen ***), vermögen wir

*) Von hoc est, inquit, bis haec in diebus etc. wären demnach wirklich Evends Worte; nun aber folgen Adams Zusätze, der irrig Blaatand zuschreibt, was durch Klak geschehen ist. Selbst die Ungewißheit, mit der er spricht: non omnes ejus virtutes explorare potuimus, dann selbst das: certissimum vero est, gestatten hier die Annahme eines Irrthums.

**) Daß die Sammlung wenigstens erst nach dem Selzer Frieden geschehen, nimmt auch Wiarda (in Duve Zeitschrift 1, 2, 158) an. Daß sie erst unter Karls Nachfolger geschehen, scheint ihm unwahrscheinlich, da Ludwig der Fromme wegen der beständigen Einfälle der Normannen eben nicht im Stande gewesen, sich mit Gesetzgebung dieser Gegenden zu befassen. Allein gerade in seiner Zeit, herrschte ja hier Harald, als Vasall des Reichs und nie war, weder früher noch später, Friesland in solcher Abhängigkeit zum Teutschen Reiche, wie gerade damals.

***) Er wird wenigstens bei den Additiones Sapien-

vielleicht in Haralds Umgebung zu erkennen, da zwei Männer, Gislemarus und Wietmarus, ihn mit Ansgarius in den Norden begleiteten, und auf solche Weise erklärt es sich denn auch am leichtesten, wie unter den Augen eines erst eben zum Christenthum geführten Fürsten, im Gesetze noch unläugbare Spuren des Heidenthums sich erhalten konnten, auf deren Ausrottung man bei einer rein Karolingischen Gesetzgebung ohne Zweifel sorgsam Rücksicht genommen haben würde **).

tum genannt. Wiarda vermuthet (a. a. O. S. 159), daß er auch Antheil an Abfassung des Gesetzes selbst gehabt habe.

*) Daß noch ein vermischtes Heidenthum im Friesischen Gesetze zu erkennen, läßt sich, ungeachtet Wiardas Bemerkungen (a. a. O. S. 145.) doch nicht wohl läugnen.

**) Ueber die Haraldinischen Gesetze sind die Schriften von Friccius, Dreyer und Falck gesammelt in der seit 1820 zu Tondern bei der Wittwe Forchhammer durch Falck veranstalteten: Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, welche in den Schlesw. Holst. Anzeigen erschienen sind, bis jetzt 3 Bände, 8.; eine Sammlung, welche unschätzbare Abhandlungen (namentlich noch Manches von Dreyer und Cronhelm) näher bekannt macht und aus 70 Bänden die wichtigsten Aufsätze liefert. Außerdem ist noch besonders nachzusehen: Moller Isag. Hist. Cimbr. P. I. c. 15; de Westphalen mon. ined praef. III. 78; von Cronhelm Vorrede zum corpus constit. Slesv. Holsat. S. 49.; Kofod Ancher Danske Lovhistorie 1, 256 ꝛc.

Welches Schicksal Harald Klaks Besitzungen nach seinem Tode gehabt, ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen. Ein Theil derselben, oder wenigstens Rechte auf dieselben, scheinen durch Heirath auf Grafen und Herren, die in diesen Gegenden angesessen waren, übergegangen zu seyn. So war Graf Diedrich, abstammend von einer Mutter aus Wittekinds Geschlechte, der unter die Ahnherren der Grafen von Oldenburg gezählt wird, wie erwähnt worden, mit einer Friesinn aus Dänischem Stamme, der Reinhilde, die von dem Bruder des Harald Klak abstammt, vermählt *). Außerdem scheinen auch die Grafen von Lesmona mit diesem Dänischen Fürstenstamme, durch Heirathen verbunden gewesen zu seyn, und vielleicht erklärt es sich daraus, daß das entfernter gelegene Hadeln zu ihren Besitzungen gehörte **). Außer diesen Grafen, werden auch die

*) S. 1, 187.

**) Siebrand Meyer Rustring. Merkwürdigkeiten S. 57 äußert auch diese Meinung. Er sucht zugleich die Geschichte von Harald Klak und Rorik zu vereinen mit der bekannten Friesischen Fabel, von Friso, dem Königssohne aus Dänemark, der um Christi Geburt Statthalter in Friesland gewesen und bemerkt, wie manche Sage, deren geschichtlicher Grund in der Zeit der Einführung des Christenthums zu suchen, von Chronikenschreibern in die Zeit der Geburt Christi zurückgesetzt werde. Ueber die von Adam (IV. c. 4) gemeldeten Rechte der Grafen von Lesmona an Hadeln s. sonst v. Wersebe 1, 99.

Grafen von Stotel in diesen Gegenden genannt. Sie waren wahrscheinlich keine Gaugrafen, sondern Burggrafen, die einer gegen die Normannen angelegten Burg vorgesetzt waren. Der Grafen von Lesmona thut schon Ansgarius im Leben des heiligen Willhad, bei Erzählung eines verrichteten Wunders, Erwähnung *). Die in Stade herrschenden Grafen werden im neunten Jahrhundert noch nicht genannt.

Die Zeit von Ansgarius bis auf Adelbert.

Ansgarius, der Apostel des Nordens, war am 8. September 801 aus einem adelichen Geschlechte im nördlichen Frankreich geboren **).

*) Ansg. vita Willeh. c. 19.

**) Von seinen Schriften ist nur Willehads Leben und außer dem ein Brief erhalten. Sein eigenes Leben ist von seinem Nachfolger Rembert beschrieben, von welchem besonders die Ausgabe in Langebeck Script. rer. Dan. wegen der Anmerkungen und hinzugefügten Aufsätze zu benutzen ist. Eine neuere Lebensbeschreibung von F. C. Kruse St. Anschar, Altona 1823. S. auch den Aufsatz Hamburg und Anschar in Wedekinds Noten 1, 48 ꝛc.

Erzogen im Kloster Corvey, nachmals versetzt in das neu errichtete Kloster gleiches Namens in Westphalen, war er durch des Kaisers Wahl mit dem Fürsten Harald Klak nach dem Norden gekommen. Schon Karl der Große hatte beabsichtigt, jenseits der Elbe ein eigenes Erzbisthum zu errichten, hatte auch bereits eine Kirche zu Hamburg erbaut und einen Presbyter Heridag daselbst bestellt. Ludwig der Fromme hingegen hatte dieses Planes nicht weiter gedacht, und vielmehr die Aufsicht über die nördlich der Elbe belegenen Kirchen unter die Bischöfe von Bremen und Verden vertheilt *), bis Ansgarius und seiner Gehülfen Thaten und Erfolge im Norden Anlaß gaben, den fast vergessenen Plan wieder aufzufassen. Auf dem Reichstage zu Aachen 831 wurde die Angelegenheit in Berathung gezogen und noch in demselben Jahre ward Ansgarius zum Erzbischofe in Hamburg geweiht **). Bis 845 hatte Ansgarius Werk den besten Fortgang, in diesem Jahre aber zerstörten die Dänischen Fürsten aus Gottfrieds Stamm Hamburg, und nöthigten den Erzbischof zur Flucht, der von Leuderich aus Bremen verwiesen, und nachdem er auch beim Bischofe von Verden keine Aufnahme gefunden, ei-

*) Adam From. I, 20.

**) Kruse entscheidet sich für dieses Jahr, Wedekind für 834.

nen Zufluchtsort bei der Ikia, einer Edelfrau im Bardengau, welche ihm Ramelsloh einräumte, erhalten hatte *). Noch im nämlichen Jahre, am 24. August, starb Leuderich **), der Friede mit den Dänen wurde im folgenden Jahre hergestellt, Hamburg ward wieder aufgebaut. Allein die Unsicherheit des dort errichteten erzbischöflichen Sitzes, wie auch der Verlust, den das Stift Hamburg während der letzten Unruhen an seinen Gütern nördlich der Elbe erlitten, veranlaßte den König Ludwig, Ludwig des Frommen Sohn, eine Verbindung der Stifter Hamburg und Bremen zu bewerkstelligen. Dieses Vorhaben fand nun zwar große Schwierigkeiten, theils in dem Widerspruche der benachbarten Bischöfe, namentlich des Bischofs von Verden, und des Erzbischofs von Cöln, welchem die Bischöfe von Bremen früher untergeordnet worden, theils in den Kirchengesetzen, welche die Zusammenziehung mehrerer Bisthümer untersagten. Selbst Ansgarius war, wie seine Lobredner melden, aus Bescheidenheit, dem Plane entgegen, — der König aber erlangte 848 auf einer Versammlung zu Mainz die allge-

*) Adam. 1, c. 23. Wedekind setzt diesen Ueberfall in das Jahr 837 und nimmt zwei Hauptüberfälle an. S. dagegen Kruse S. 110.

**) Ueber die verschiedenen Angaben des Jahres, in welchem Leuderich gestorben. S. Langebeck Script. rer. Dan. I. S. 454. Wedekind nimmt 847 an.

meine Zustimmung; der Bischof Walter von Verden erhielt zu seiner Entschädigung einen Theil des Bremischen Sprengels, der einst dem seinigen abgenommen und zu dem Hamburgischen gelegt war, zurück *). Der Erzbischof Günther von Cöln überließ den Ausspruch über seine Rechte der Entscheidung des Pabstes. Ansgarius ward nun 849 in Bremen feierlich als Erzbischof eingeführt; der damalige Pabst Benedict III. trug aber, aus Schonung gegen den in Teutschland hoch angesehenen Günther, noch Bedenken, Brief und Siegel darüber auszustellen, und erst von dessen Nachfolger Nikolaus ward 858 die Urkunde über die Verleihung beider Stifter gegeben **). Ansgarius benutzte die übrigen Jahre seines Lebens vorzüglich zur weitern Verbreitung des Christenthums im Norden; von seinen Verrichtungen im Bremischen Stifte finden wir insonderheit nur die Gründung des Jungfrauenstifts Bassum, im Bezirke der Grafschaft Hoya, und die Stiftung eines Gasthauses für Kranke und Arme in Bremen ***). Ansgarius starb zu Bremen am 3. Februar 865.

*) S. 70.

**) In Stayhorst 1, 1, 41; Teutsch in Kruse Anschar S. 113.

***) Ueber das St. Jürgen Gasthaus Cassel Brem. 2, 59.

Ihm folgte als Erzbischof in Hamburg und Bischof in Bremen, sein Schüler Rembert. Dieser hatte ein Gelübde gethan, nach seines Lehrers und Freundes Tode in den Mönchsstand zu treten; er blieb aber zugleich Erzbischof, und nahm seinen künftigen Nachfolger Adalgar, der gleich ihm Benedictiner Mönch war, zum Gehülfen an. Er stiftete das Kloster Bucken bei Hoya und erweiterte das Gasthaus zu Bremen. In seiner Zeit erfolgte für die Gegenden an der Elbe die unglückliche Schlacht bei Ebsdorf. In Jütland herrschte König Erich, ein großer Feind der Christen, die, in gleichem Grade wie er, seine Gemahlinn Herine haßte. Sie hatte besonders ihre Spötterei mit der unbefleckten Empfängniß der göttlichen Jungfrau getrieben; als sie nun in Kindesnöthen das Leben verlor, gerieth der König in die heftigste Wuth, und schrieb ihren Tod Zauberkünsten der Christen zu. Er brach mit einem Heere in Nordalbingien ein, ward durch Slaven verstärkt und schlug am 10. Februar 880 bei Ebbekesdorf, auf der Lüneburger Heide, das ihm entgegen gezogene Heer des Herzogs Bruno von Sachsen, der hier selbst, mit 12 Grafen und zwei Bischöfen, Diedrich von Minden und Marquard von Hildesheim, das Leben verlor *). Rembert

*) S. Suhm 2, 347. Hier, ist die gewöhnliche Ansicht zu Grunde gelegt. Sehr zu beachten ist da-

bewieß sich nach der Niederlage sehr thätig, das Schicksal der gefangenen Christen zu erleichtern, und gab selbst heilige Gefäße der Kirche her, um sie aus der Gefangenschaft zu erkaufen. Er starb 11. Junius 888 *).

Ihm folgte Adalgar, in dessen Zeit der Erzbischof von Cöln seine Ansprüche auf das Bisthum Bremen erneute, welche aber durch den Pabst Sergius (905) zurückgewiesen wurden. Er starb am 3. Mai 909. Auf ihn folgte sein Gehülfe Hoger **), in dessen Zeit der Streit mit Cöln

gegen was Wedekind Hannov. Mag. 1815. S. 939 und ausführlicher in den Noten 3, 295 ꝛc. gegen die Schlacht bei Ebsdorf eingewendet hat. Daß das Schlachtfeld hieher verlegt wird, rührt wahrscheinlich von der Ebbekesdorfer Legende (Leibnitz 1, 184), die aus neuern Zeiten ist, und im Allgemeinen sehr wenig Glaubwürdiges enthält. Wahrscheinlicher geschah, wie auch aus einer Vergleichung der Fränkischen Annalen, Wittechinds und Ditmars hervorgeht, die Schlacht nördlich der Elbe; Gebhardi Dän. Gesch. 1, 393 vermuthet bei Eppendorf. Der erste Gewährsmann für die Niederlage bei Ebsdorf ist Hermann von Lerbeke um 1404. Uebrigens wurden die vornehmsten in der Schlacht gefallenen Christen in Ebsdorf begraben, und daselbst ward später ein Nonnenkloster gegründet. Auch findet man hier viele Grabhügel, welche Jarlberge genannt werden. S. Suhm a. a. O.

*) Sein Leben, wahrscheinlich von seinem Nachfolger beschrieben, in Staphorst 1, 1, 250.

**) S. Staphorst 1, 1, 273 u. Moller Cimbr. lit.

noch nicht sein Ende erreichte. Die Ungarn überschwemmten Nordteutschland, drangen bis Bremen vor, und verwüsteten den Ort *), während Slaven und Dänen Hamburg mit ihren Heeren überzogen. In seinen letzten Tagen hatte Hoger noch die Freude zu erfahren, daß Heginbern, ein Graf aus Wittekinds Geschlecht und Bruder jenes Diedrichs, der zu den Stammvätern des Oldenburgischen Hauses gehört **), den Dänen eine solche Niederlage beibrachte, daß Sachsen, wie Wittechind von Corvey sagt, bis auf seine Zeit von ihnen befreit blieb ***). Hoger starb am 29. December 915; sein Nachfolger Reginward starb schon im folgenden Jahre. Nach dessen Tode ward Unno vom Könige Konrad I., statt des von der Geistlichkeit und dem Volke erwählten Leibrad, zum Erzbischofe ernannt. Unno war ein frommer, für Verbreitung des Christenthums eifrig Sorge tragender Mann. In seiner Zeit besiegte Heinrich I die Ungarn. Als dieser König 932 den bisher diesem Volke gezahlten Tribut aufgekündigt hatte, sammelte er sein Heer im Bremischen und lagerte sich bei Rhade im Heilangau, um die

*) Adam Br. 1, c. 45.

**) S. S. 100.

***) Falke meint, die Schlacht sey in Friesland geschehen, Suhm (2, 507) dagegen nimmt an, im Bremischen.

Friesen zu erwarten *). Unno benutzte Heinrichs Erfolge gegen die Dänen das Christenthum im Norden näher zu begründen und starb in solchem Berufe zu Birca, einem damals ansehnlichen Orte in Schweden, auf einer Insel im Mälar See **) (September 936).

Kaiser Otto I. setzte darauf den Adalbagus, seinen Kanzler, der jung, schön und aus vornehmen Geschlechte war, zum Bischofe ein. Spätere Genealogen haben ihn, ganz ohne Grund, zu einem Herrn von Meiendorf gemacht ***); dagegen nennt ihn Ditmar einen väterlichen Anverwandten Ottos I. †); er war ein Verwandter des Bischofs Adelward von Verden ††) und des neuen Sächs-

*) Wittech. ap. Meib. 1, 641. Chron. Corbej. 932. S. Wedekind Noten 1, 85.

**) S. noch über diesen Zeitraum: Otto Wesselow oratio de religionis in republica patria natalibus etc. Brem. 1662. (S. B. u. V. 1, 262): (D. H. Post) de felicibus ecclesiae Bremensis initiis et ejus primorum episcoporum meritis in Bibl. Brem. cl. II. fasc. II.

***) S. darüber Staphorst 1, 233.

†) Patruum Ottonis.

††) Daß er ein Verwandter der Kaiserinn Mathilde gewesen, wie Lappenberg behauptet, geht nicht aus Leibnitz 1, 196 hervor. Falke Trad. Corbej. S. 484 u. 618. macht ihn zu einem Gliede des Wittekindischen Geschlechts.

sischen Herzogs, Hermann Billing *), und stand beim Kaiser in großem Ansehen, wie er denn fünf Jahre mit ihm in Italien war. Er stand so hoch in der Gunst des Kaisers, daß es selbst dessen Bruder, dem Erzbischofe Bruno nicht gelang, die alten Ansprüche des Erzstifts zu Cöln zu erneuen. Außerdem erwarb Adaldag vom Kaiser bedeutende Vorrechte und Befreiungen. Otto I. schenkte dem Hamburger Stifte, wie auch den darin belegenen Klöstern Ramelloh, Bremen, Birsen und Bucken, gleich andern Teutschen Klöstern, die Freiheit, daß kein königlicher Beamte einige Gerichtsbarkeit über Freie oder Leibeigene daselbst haben möchte, sondern diese allein dem vom Erzbischofe eingesetzten Vogt zustehen solle. Ferner schenkte er dem Stifte die an diesen Oertern belegenen Kammergüter mit allen königlichen Gerechtigkeiten, und bewilligte dem Erzbischofe die Marktfreiheit, den Zoll, die Münzgerechtigkeit und alle königlichen Einkünfte in Bremen **). Sehr

*) Lappenberg führt dies, ohne Angabe der Quelle an.

**) Die Urk. bei Staphorst 1, 1, 285 u. 286. S. auch Adam Br. II. c 1. Adaldagus itaque primo ut ingressus est episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari. Ueber die verschiedene Erklärung dieser Stelle, namentlich von Krefting und Conring s. Lappenberg in B. u. B. 2, 229.

wichtig war es, daß Bremen den königlichen Grafen entzogen und der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs untergeben ward, wie auch die Städte Cöln, Mainz, Speier und Minden von demselben Kaiser unter die nähere Aufsicht des Bischofs gestellt wurden. Durch Ottos Siege über die Dänen und Slaven wurden die Bisthümer Schleswig, Ripen, Aarhus und Oldenburg gestiftet, und dem Bremischen Stifte untergeordnet; im Bremischen ward das Kloster Heslingen *) und in Ostfriesland Repesholt gestiftet, so daß das Hamburger Erzstift jetzt bereits sieben Klöster zählte. Unter vielen geweihten Ueberbleibseln brachte Adaldagus auch die Leiber der Wunderthäter Cosmas und Damianus mit von Rom, welches vielleicht zu dem Schlusse bemächtigt, daß in seiner Zeit die diesen Heiligen geweihte Kapelle in Stade gegründet worden. Adaldagus, der bei allen drei Ottonen in hohem Ansehen gestanden, starb nach einer vier und funfzigjährigen Verwaltung des Stifts den 28. April 988 **).

Ihm folgte ein Italiener Liebizo oder Libentius I., der auf Empfehlung des Adaldagus von der Kirche selbst gewählt und vom Kaiser bestätigt wurde. Er war besonders um Bekehrung der

*) I, 44.

**) Ueber den ihm zugeschriebenen Antheil an Gesetzgebung in hiesigen Landen s. diesen Theil S. 96.

Nordischen Völker bemüht; im Leben gab sein strenges Fasten ihm ein blasses Gesicht, im Tode die Heiligkeit. Das Kloster Ramelsloh behauptete er gegen den Bischof von Verden. In seiner Zeit ward die Abtei Harsefeld gestiftet *). Merkwürdig ward für diese Gegenden der Einfall Normännischer Seeräuber, die nach ihren Schiffen Aßkomannen genannt wurden **). Im Jahre 994 lief der Dänische König Svend Tveskläg mit einer mächtigen Flotte in die Elbe und plünderte die Küsten von Friesland und Hadeln. Die Brüder Heinrich, Udo und Siegfried, aus dem Geschlechte der Grafen von Stade, wie auch mehrere Edle aus dem Sachsenlande, gingen den Dänen entgegen, bei Stade kam es am 23. Junius zu einer Schlacht ***), in welcher Udo das Leben verlor, und die beiden andern Brüder, nebst den Grafen Edelgar und Dietrich, gefangen genommen und gefesselt auf die Schiffe geschleppt wurden. Herzog Bernhard, der in der Nähe war, schickte Gesandte an die Normannen und bot großes Lösegeld für die Gefangenen. Das Geld wurde theils vom Kaiser Otto, theils vom Volke zusammengebracht; für das noch rück-

*) S. I, 40.

**) Ueber die Bedeutung des Namens s. Suhm 5, 281.

***) Nach Ditmar (ap. Leibnitz 1, 352) zur See, nach Adam Br. II, 24 zu Lande.

ständige wurden Geißel gegeben, so für Heinrich dessen Sohn Siegfried, für Edelgar dessen Mutterbruder Diedrich und Vetter Oluf, und für Siegfried sollte der Sohn seiner Schwester Kunigunde, der junge Ditmar, nachmals als Bischof von Merseburg und Geschichtschreiber berühmt geworden, überliefert werden, als gerade an dem Tage der Graf Siegfried, welcher seine Wächter durch Wein eingeschläfert hatte, von den Schiffen, nebst zwei andern Sachsen, Nodbold nnd Eticho, entkam, am Lande Pferde bereit fand und sich nach Harsefeld, wo sein Bruder Heinrich und dessen Gemahlinn Ethela waren, rettete. Die Feinde setzten den Flüchtlingen nach, brachen in Stade ein und plünderten den Ort. Erzürnt über das Gelingen der Flucht, schnitten sie den Geißeln Nasen, Ohren und Hände ab und warfen sie ins Meer (26. October). Unter ihnen war auch der jüngere Siegfried, der nach dem Todtenbuche des Michaeliskloster gleich nach der Verstümmelung starb. Von den übrigen überlebten manche die verübte Unthat und wurden als eine Schmach für das Teutsche Reich von den Zeitgenossen betrachtet. Bald aber rächten Herzog Bernhard und Graf Siegfried die Grausamkeit an den Dänen. Alle bei Stade gelandeten Askomannen wurden bei einem Angriffe getödtet; ein anderes Heer, welches längs Hadeln die Küsten bis zu Lesum hin geplündert hatte, dann gelandet war und eine große

Anzahl Gefangene gemacht hatte, wurde von einem in ihre Hände gerathenen Sächsischen Ritter Heriward, irre geleitet, ins Glindesmoor, zwischen Oste und Hamme geführt, und dort, 20000 an der Zahl, niedergemacht *). Die Nordischen Seeräuber unternahmen seitdem noch oft wiederholte Rachezüge ins Bremische, welches zur Folge hatte, daß Bremen zuerst mit einer Mauer umgeben ward. Libentius I. starb am 25. August 1013 **).

Auf ihn folgte Unwann, ein reicher und vornehmer Mann, aus dem Geschlechte der Immedinger entsprossen, wie Adam von Bremen anführt. Geistlichkeit und Volk hatten eine andere Wahl getroffen und Otto, den Liebling des verstorbenen Erzbischofs gewählt, der Kaiser Heinrich II. aber hatte diesen Unwann, seinen bisherigen Kapellan, berufen. So wenig willkommen er anfangs war, so sehr machte er sich später durch seine Güte und Freigebigkeit beliebt, und besonders um Hamburg sehr verdient, welches in seiner Zeit aufs neue von den Slaven zerstört

*) Bangert zum Helmold, Bolten Geschichte von Ditmarsen 2, 58 und Suhm 3, 284 verstehen hier irrig unter dem Glindesmor, von welchem Adam von Bremen spricht, das Holsteinische Glindesmoor im Amte Steinburg s. die Abhandlung über den Gegenstand in Wedekinds Noten 1, 30.

**) Nach Renner. Nach Wolter 4. Januar.

worden war. Unwann pflegte, obgleich die eigentliche Wohnung der Erzbischöfe in Bremen war, hier gewöhnlich sich aufzuhalten, wo auch Herzog Bernhard von Sachsen, der große König Knud und die Slavischen Fürsten zu Zeiten sich einfanden, auf welche Unwann einen heilsamen Einfluß zur Erhaltung des Friedens für Nordteutschland übte. So versöhnte er auch 1015 den Herzog Bernhard mit Kaiser Heinrich II. Unwann rottete die letzten Spuren des Heidenthums im Bremischen aus; noch in seiner Zeit trieben die Landleute Abgötterei in heiligen Hainen; durch ihn entstanden statt dessen zwölf neue Kirchen *). Dem Domstifte gab er eine veste Regel **), und wachte über Vollziehung des Verbots der Priesterehe***). Bei seinem Tode ließ er den dritten Theil seiner reichen Erbgüter dem Stifte †). Er starb am 27. Januar 1029.

Die beiden folgenden Erzbischöfe haben keine große Berühmtheit erlangt. Libentius II. († 1. Sept. 1032), war der Neffe des ersten Libentius und erhielt das Erzbisthum durch die Gunst der

*) Adam Br. II, 23: Ita ut ex lucis, quos nostri paludicolae stulta frequentabant reverentia faceret ecclesias duodecim renovari.

**) S. Staphorst 1, 377.

***) Schol. ad Adam. Br. n. 30 u. 37.

†) Schol. ad Adam. n. 29.

Kaiserinn Gisla von Kaiser Konrad II. Er trieb die Weiber der Stiftsgeistlichen aus der Stadt; dagegen gab er der Geistlichkeit jährlich dreißig Mahlzeiten zum besten und wird wegen seiner Wohlthätigkeit ausnehmend gerühmt. Hermann († 28. Sept. 1035) war ein frommer, aber einfältiger Mann. Man klagte insonderheit über die Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche sich die Kirchenvögte, von denen einer Namens Macco nahmhaft gemacht wird, erlaubten.

Große Liebe erwarb durch Mildthätigkeit gegen seine Geistlichen der Erzbischof Bezelin Alebrand. Bis dahin war Nordteutschland in den letzten Jahren wenig von Dänen und Slaven beunruhigt worden; in Bezelins Zeit geschahen wiederum mehrere solcher Angriffe. In den Fehden der Söhne Knuds des Großen mit Magnus dem Guten in Norwegen ward (1041) *) Svend Estrithsen, der Sohn einer Schwester Knuds des Großen, als er sich nach England begeben wollte, durch einen Sturm an die Küsten von Hadeln verschlagen. Nach Nordischer Sitte jener Zeiten begann er hier zu plündern, ward aber von den Leuten des Erzbischofs gefangen genommen und vor Bezelin gebracht **). Dieser aber empfing

*) Ueber die Begebenheit s. Adam II, 55. und Hist. Archiep. ap. Lindenbrog. S. 76. Ueber die Zeitbestimmung Suhm 4, 49.

**) Sittmann in der Hadelographia führt als nähere

ihn mit Güte, begleitete ihn nach Bremen und ließ ihn nach einigen Tagen reichlich beschenkt nach Hause ziehen. Dieses erzählte später König Svend, welcher nachher über ganz Dänemark herrschte, selbst dem Geschichtschreiber Adam von Bremen und wußte nicht genug des Erzbischofs Güte und Liebenswürdigkeit, wie auch den Reichthum und die Pracht, so er in Bremen gesehen, zu rühmen. Ein anderer Angriff der Askomannen geschah im folgenden Jahre. Diese Seeräuber liefen in die Weser ein und plünderten das Land bis zu Lesum hin; als sie aber wieder an Bord gehen wollten, wurden sie bei Aunon (Aumund) angegriffen und die Meisten derselben niedergemacht. Das Stift hatte in Bezelins Zeit bereits bedeutende Güter erworben, namentlich hatte die Gräfinn Emma von Lesum, der auch die Stadt Bremen die Bürgerweide verdankte, der Kirche große Güter vermacht *). Vom Kaiser bekam Bezelin Freiheitsbriefe, an den Orten, wo Klöster waren, in Bremen, Stade und Heslingen, Jahrmärkte anzulegen und auf denselben das kaiserliche Gericht zu halten **), welches

Umstände dieser Begebenheit an, es wären damals erzbischöfliche Beamte in der Gegend gewesen, um Einnahmen einzutreiben und diese hätten das Landvolk zusammengebracht, um die Dänen anzugreifen.

*) S. Staphorst 1, 1, der Renners Worte anführt.

**) S. Lindenbrog 137 ꝛc. auch bei Staphorst 1, 1, 688 ff.

nicht verfehlte, den Neid des Markgrafen Udo in Stade rege zu machen. Der Erzbischof war ein großer Freund neuer Bauten; er führte in Bremen zuerst steinerne Kirchen auf. Im Jahre 1042, am 11. September, ereignete sich das Unglück, daß der prächtige Dom, welcher damals 270 Jahre gestanden, mit allen seinen Schätzen, Alterthümern und priesterlichen Gewändern, ein Raub der Flammen ward, welche noch den größten Theil der Stadt außerdem verzehrten. Der Brand war durch den eigenen Vetter des Erzbischofs, Namens Edo, angestiftet worden, welcher zur Rache entflammt war, als einem vornehmen Friesen, die von ihm selbst gewünschte Stelle eines Domprobsten zu Theil geworden war *). Der Erzbischof, welcher gerade auf einer Reise nach Friesland begriffen war, kehrte, als er die Nachricht von dem unglücklichen Ereignisse erhielt, sogleich zurück und lies alsbald den Grundstein zu einer neuen Kirche legen. Er erlebte aber nicht die Vollendung derselben. Bei einem feierlichen Aufzuge, den er um Ostern 1043 barfuß von Scharmbeck nach Bremen machte, erkältete er sich und starb daran den 25. April zu Bucken. — In seiner Zeit machten einige Einwohner des hiesigen Landes, eine abenteuerliche Seefahrt, und sahen, wie einige Erklä-

*) Adam II. c. 61. Dilich. S. 63. Renner 1042.

rer wollen, damals schon die Küsten von America *).

Adelbert.

Sehr wichtig für das Land, wie für das ganze Teutsche Reich, ward das Leben und Wirken des nächstfolgenden Erzbischofs Adelbert. Adelbert war aus dem Geschlechte der Grafen von Wettin; vor seiner Erhebung zum Erzbischofe war er Probst zu Halberstadt; die Lehen empfing er von Kaiser Heinrich III., bei welchem er in hohem Ansehen stand. Adelbert besaß große Eigenschaften, aber auch große Fehler. Seine Klugheit, seine Schönheit, seine Thätigkeit, erregten allgemeine Bewunderung; dagegen war er stolz, ehrgeizig, eitel und zu verschwenderischer Pracht geneigt. Den von seinem Vorgänger begonnenen Bau, ließ er, als nicht kostbar genug, wieder abbrechen; nachher aber fehlten ihm die Mittel den selbst begonnenen Bau zu Ende zu führen. Sein Hauptstreben ging dahin, ein eigenes Patriarchat im Norden zu stiften, mit zwölf untergeordneten

*) S. 1. P. Cassel progr. de Frisonum navigatione fortuita in Americam. Magd. 1741.

Bisthümern, von denen für hiesige Lande Bremen, Stade, Lesum und Verden bestimmt waren. Allein dieser Plan scheiterte, wie mancher andere des hochstrebenden Mannes und vielmehr wurden Adelberts Schritte Ursache, daß die nordische Kirche sich ganz vom Hamburgischen Stuhle absonderte.

Das Hauptstreben Adelberts ging dahin, in seinem Stifte eine völlige weltliche Herrschaft zu erlangen. Dies veranlaßte eine entschiedene Feindschaft mit den Herzogen aus dem Billingischen Hause. Im Jahre 1059 folgte Kaiser Heinrich III. einer Einladung des Erzbischofs nach Bremen, um die kaiserlichen Güter in Lesum in Augenschein zu nehmen und beschenkte bei dieser Gelegenheit die Stiftsgeistlichen mit dem Hofe Balge und die Kirche mit drei Friesischen Grafschaften *). Auf dem Wege nach Lesum ward der Kaiser, bei einem Orte, den Wolter Belecht **) nennt, plötzlich überfallen, aber von den Leuten des Erzbischofs gerettet. Die Schuld des Ueberfalles ward dem Grafen Ditmar von Lesum beigemessen; dieser ward gezwungen zu seiner Rechtfertigung einen

*) Die Bischöfe zu Bremen suchten Friesland unter ihre Botmäßigkeit zu bringen; ein Gleiches versuchte der Bischof von Uetrecht, aber beiden mislang ihr Streben.

**) Vielleicht Lechter, welches sonst wohl in alten Urkunden vorkommt, dessen Lage aber ungewiß ist s. v. Wersebe 1, 91.

Zweikampf einzugehen, in welchem er erlegt und durch seinen Tod die Grafschaft erlediget ward.

Die Grafschaft Lesum oder Lesmona begriff nicht nur siebenhundert Hufen Landes, die größtentheils in der Nähe von Bremen lagen, sondern es gehörten dazu auch Güter, welche in ganz Wigmodien zerstreut waren, und selbst das Land Hadeln. Von den ältern Grafen fehlen die Nachrichten. Die Grafschaft war zu Anfang des eilften Jahrhunderts dem Grafen Lüder, einem Sohne des Herzogs Hermann Billing verliehen; dieser starb 1011 *); seine Gemahlinn, die fromme Emma, eine Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn, überlebte ihn noch vierzig Jahre, und hinterließ der Kirche große Schätze **). Die Grafschaft war vom Kaiser bei Lüders Tode eingezogen worden ***); später aber einem Brudersohne desselben, Ditmar, verliehen. Nachdem dieser auf die erwähnte Weise gestürzt war, nahm der Kaiser die Grafschaft wieder in Besitz. Während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. kaufte der Erzbischof sie von der Kaiserinn Agnes für neun Pfund Goldes †); es ist später von derselben aber

*) Adam Brem. II, 32.

**) Adam II. 60.

***) Wegen eines Vergehens der hinterlassenen Tochter des Lüder, die an einen Obotritischen Fürsten verlobt war.

†) Adam IV, 4. Urk. bei Lind. u. Staphorst 1, 1, 419.

wenig beim Erzstifte geblieben, und diese Güter sind theils an die Grafen von Oelmenhorst, theils an die Herzoge von Lauenburg, theils an die Stadt Bremen, theils an adeliche Geschlechter gekommen.

In dem nämlichen Jahre, da Lesum an das Stift kam, erhielt Adelbert auch die Grafschaft Stade vom Kaiser (1062) *), jedoch behielt der damalige Graf Udo II. sie noch als Lehn. Seit diesem ersten Versuche **), in den Besitz der Grafschaft zu kommen, haben die Erzbischöfe in den ersten anderthalbhundert Jahren stets ihr Augenmerk nach dem Erwerbe derselben gerichtet. Adelbert war damals als Erzieher des minderjährigen Königs Heinrich IV. im höchsten Ansehen in Teutschland. Sein Ansehen und die Art, wie er sich desselben bediente, erregte im hohen Grade den Neid der Großen, besonders im Norden des Reichs und unter diesen vor Allen den der Fürsten aus dem Billingischen Hause. Als Herzog Bernhard (1059) gestorben war ***), entstand

*) Urk. bei Staphorst 1, 1, 122. f. Adam IV. 5.

**) S. Lappenberg in B. u. V. 2, 151.

***) Die Verhältnisse der Billingischen Herzoge zu den in Lesum herrschenden Grafen erklären auch die Worte in der Urkunde Eb. Friederichs von 1110: Dux — saepius difficultatem itineris — conquestus, worüber v. Wersebe 1, 23.

versprochen wurden. Allein dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung, die Sächsischen Fürsten unterwarfen sich, und Adelbert bekam die Güter wieder, welche Herzog Magnus der Kirche genommen hatte. Bald nach dieser Zeit befiel den Erzbischof eine große Schwäche des Geistes; er umgab sich mit Wunderthätern, Schmeichlern und Aerzten, und starb zu Goslar am 1. April 1072 *).

Liemar.

Auf Adelbert folgte Liemar, von Geburt ein Baier, vorher Probst der Kirche zu Goslar, durch den Willen Heinrichs IV. zur bischöflichen Würde erhoben und vom Pabste bestätigt. Als Liemar dem Könige bei den Streitigkeiten mit Gregor VII. treu blieb, wurde er von diesem seines Amtes entsetzt **), und darauf von den Sachsen nebst den übrigen königlichgesinnten Bischöfen aus dem Lande gejagt. Er blieb während des ganzen Krieges um den König und ward auch vom päbstli-

*) Adam von Bremen schließt hier sein Werk.

**) Epist. Gregor. ad Liemarum 1074. Staphorst 1, 1, 442.

chen Bannstrahle getroffen. Der Kaiser schenkte ihm zum Lohn seiner Treue und zur Vergütung der entzogenen erzbischöflichen Einkünfte die Abteien Elten und Wreden am Rhein *). Bruno und Lambert von Aschaffenburg geben ihm das Zeugniß, er habe dem Kaiser beständig zum Frieden gerathen. In der Schlacht bei den Gleichen 1088 gerieth Liemar in die Gefangenschaft des Sächsischen Herzogs, (nachmaligen Kaisers) Lothar, und mußte zum Lösegelde dreihundert Mark nebst der Schirmvogtei über die Stadt Bremen abtreten **). Im nämlichen Jahre war er wieder in seinem Stifte, und schloß zu Achim in Gegenwart des Herzogs Magnus, des Markgrafen Udo, dessen Vormunds Friedrich, und mehrerer angesehener Männer, einen Vertrag mit Gerbert, Edelherrn zu Stumpenhausen, worin dieser zum Ersatz für den, während des Erzbischofs Gefangenschaft, dem Stifte zugefügten Schaden, der Kirche verschiedene Güter gab und sich zum Dienstmanne derselben verpflichtete ***). Liemar begann den neuen Bau der Domkirche zu Bremen; durch ihn geschah die Einweihung des Rastedter Klosters, des Marienklosters vor Stade, und des Klosters zu Harsefeld. Er fing zuerst an, sich statt eines Erzbischofs zu

*) Lindenbrog S. 144.

**) S. Assert. libert. reip. Brem. S. 690. u. 784.

***) Lindenbrog. S. 146.

Hamburg und Administrators zu Bremen, einen Erzbischof zu Bremen zu nennen. Der erzbischöfliche Sitz in Hamburg ward seit Adelbert völlig aufgegeben, obgleich die wirkliche Verlegung der erzbischöflichen Würde erst 1222 erfolgte. Theils hatten hiezu die wiederholten Ueberfälle der Slaven in Adelberts Zeit Anlaß gegeben; theils war die Trennung der nordischen Kirche und die Errichtung des Erzbisthums Lund in Schonen, Ursache dieser Veränderung.

Humbert. — Friedrich I. — Niederländische Colonisten.

Liemar starb den 20. Mai 1101 in seiner Abtei Wreden. Ihm folgte Humbert, der vom Kaiser eingesetzt ward, nur drei Jahre die erzbischöfliche Würde bekleidete und mit dem Ruhme eines rechtschaffenen und wohlwollenden Mannes starb (1104).

Das Leben des Erzbischofs Friedrich ist besonders wichtig für unser Land, weil unter ihm die Einwanderungen Niederländischer Colonisten beginnen, welche in noch größerer Anzahl unter Hartwich I

ins Land kamen *). Dergleichen von Colonisten angebante Gegenden sind im Bremischen vornemlich an der Este bei Burtehude, in Kedingen der Hollerdeich, in Osterstade Aligwerf, 1546 durch eine Wasserfluth zerstört, bei Trupe, bei Osterholz, bei Bulkau, und bei Stade im Kirchspiel Hollern **). Die Erzbischöfe wiesen solchen Colonisten herrenlose Moore an, und zogen Einkünfte von den Anbauern. Sie übten also ein Regal; die Kaiser konnten dem nicht wehren, freuten sich vielmehr, wenn sie noch um Bestätigung der ertheilten Privilegien gebeten wurden, wie dieses 1158 von Hartwich I geschah ***). Mancher Landbegüterte hatte es früher so gemacht, unbebautes und herrenloses Land an Hörige ausgethan, und viele Güter waren auf diese Weise entstanden. In entlegenen Gegenden thaten Bauern dieses wohl oft eigenmächtig, und wurden nicht weiter im Besitze gestört, besonders wenn sie sich einen geistlichen Schutz zu verschaffen wußten. Viel ödes Land ward von geistlichen Stiftungen ange-

*) Der Gegenstand ist behandelt von dem Bremischen Syndicus, Reichsfreiherrn von Eelking in Diss. de Belgis Saeculo XII. in Germaniam advenis etc. Goett. 1770. und von J. G. Hoche hist. Unters. über die niederl. Col. in Niederdeutschland ꝛc. Halle 1791. 8.; von A. v. Werfebe über die Niederl. Colonien ꝛc. Hannover 1815. II. 8.

**) v. Werfebe 1, 178. 181. 183. 185. 190. 214.

***) S. v. Werfebe 1, 135.

baut, insonderheit von solchen, die nur mittelmäßig dotirt waren. Ueber solche suchten die Erzbischöfe immer die Oberherrschaft sich vorzubehalten. Oft nun wurden nicht bloß herrenlose Gegenden, sondern solche Brüche, an denen Einzelne oder Gemeinden schon Eigenthum oder Mitbenutzungsrecht hatten, ausgethan, und den frühern Eigenthümern die Einkünfte solches Landes überlassen oder Entschädigungen gegeben. Bei der Ansiedelung der Niederländer, welche eine besondere Geschicklichkeit in Anbauung solcher Plätze besaßen, wurden ihnen gewisse Bedingungen eingeräumt. Da diese in den Hauptpuncten gleich waren, so erwuchsen daraus allgemeine Regeln, das Holländerrecht, wie es in Urkunden genannt wird *). Im weitern Sinne, der aber in den Urkunden nicht zum Grunde liegt, gehörte dazu auch Manches, welches die Holländer in Ansehung ihrer Privatverhältnisse und Rechtsgebräuche aus dem Vaterlande mitbrachten. Die vorzüglichsten Puncte des Holländerrechts waren: Alle Ansiedeler blieben freie Leute. Sie hatten gegen gewisse Abgaben ein volles Eigenthum an ihren Gütern, welche sie frei veräußern konnten, wobei freilich der Erzbischof den Vorkauf hatte. Ihre Güter waren daher weder Lehn- Meier- noch Emphyteutgüter, sondern freie Erbzinsgüter **). Die Abgaben

*) v. Wersebe 1, 138.
**) v. Wersebe 1, 141.

bestanden theils in Kornzehnten, theils in Schmalzehnten *), theils in Gelde. Von Herrendiensten scheinen sie frei gewesen zu seyn, wenigstens schweigen die Urkunden davon. In Ansehung der Gerichtsbarkeit gestattete der Erzbischof Friedrich ihnen, ihre Rechtshändel selbst zu schlichten, und wo sie es nicht abthun könnten, sie vor den Erzbischof zu bringen, den sie auf ihre Kosten herausholen und während der Sitzung unterhalten sollten. Von den Strafgeldern sollten ihnen dann zwei Drittheile, dem Erzbischofe ein Drittheil zufallen. So bedeutende Gerechtsamen wurden ihnen später nicht eingeräumt. Bei Hauptverbrechen wurden sie nach den Landesgesetzen, bei kleinern nach vaterländischem Rechte behandelt **). Sie scheinen allenthalben ihre eigenen Vögte gehabt zu haben, welche anfangs vom Erzbischofe oder dem Kapitel gesetzt wurden. Nachher änderte sich dieses und sie erlangten, wie andere freie Landgemeinden, das Recht, Gografen selbst zu wählen. In Ansehung der geistlichen Regierung versprach der Erzbischof Friedrich I. sich ganz nach den Anordnun-

*) Oder Ochtum, von Ländereien, wo wenig Ackerbau ist. v. Wersebe 1, 150. Es wurde eigentlich kein $\frac{1}{10}$, sondern $\frac{1}{11}$ gegeben, wie es wohl in Holland üblich war.

**) Ueber die Befreiung von der Vare (argen Suggestionen) s. v. Wersebe 1, 167 u. Kieler Blätter 1819. 1, 2, 58.

gen der Uetrechter Diöceſe zu richten. Uebrigens iſt die Anzahl der im zwölften Jahrhundert eingewanderten Coloniſten aus den Niederlanden weit unbedeutender geweſen, als man früher wohl annahm; namentlich iſt es ein Irrthum, zu glauben, die freien Bewohner der Marſch wären größtentheils Nachkommen derſelben *). Unter Friedrich I. ward Bremervörde erbaut **), und es erhob ſich der Streit zwiſchen dem Grafen Elimar von Oldenburg und Friedrich zu Stade über die Erbſchaft der Frau Ida. Berühmt war in ſeiner Zeit die Domſchule zu Bremen unter dem berühmten Vicelin und deſſen Schüler Ditmar. Friedrich I. ſtarb 29. Januar 1123.

Adalbero oder Adelbert II. — Geſchichte der Grafen von Stade.

Nach einjähriger Erledigung des erzbiſchöflichen Stuhles wurde Adalbero, nachdem der Kaiſer ſich jetzt des Rechts der Inveſtitur begeben

*) Wie es A. u. N. 1, 248. heißt.

**) Eine alte Chronik behauptet, der Bau ſey nicht 1122, ſondern ſchon 1101 geſchehen. S. Riſtens Mſpt. von Bremervördiſchen Sachen.

hatte, vom Kapitel gewählt und vom Pabste bestätigt *). In seiner Zeit geschah die Besieguug und Bekehrung der Slaven; Adalbero begleitete Heinrich den Löwen auf seinem ersten Kreuzzuge nach Mecklenburg, und es wurden die wiederaufgerichteten Bisthümer zu Oldenburg, Ratzeburg und Schwerin dem erzbischöflichen Stuhle untergeordnet. Unter Adalbero geschah 1136 die Verlegung des Klosters von Heslingen nach Zeven, die Stiftung des Paulinerklosters vor Bremen, zur Sühne wegen der Hinrichtung eines Grafen von Stotel, und die Gründung des Marienklosters vor Stade **). Adalbero folgte seinem Vorgänger in der Masregel, unangebautes Land Niederländischen Colonisten zu geben. Kaiser Lothar, der von Liemar die Schirmvogtei erhalten hatte, war zu verschiedenen Zeiten in hiesigen Landen. Als nach seinem Tode Heinrich der Stolze Erbe seiner Güter ward, und eine heftige Fehde zwischen diesem und Albrecht dem Bären entstanden war, nahm Albrecht 1138 Bremen ein, ward aber bald wieder vertrieben. Nach Heinrichs Tode erneuerte Albrecht seine Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen; er kam nach Bremen, um daselbst (Allerheiligen Tag 1139) eine Versammlung der Sächsischen Fürsten

*) S. die Urk. des Pabsts Calixtus Staphorst 1, 1, 527.

**) S. I, 25.

anzustellen. Allein der Markgraf Rudolf II von Stade und sein Schwager der Pfalzgraf von Sommersenburg Friedrich, nahmen, während Adalbero gerade in Rom war, Bremen wieder ein, und plünderten es. Das Herzogthum Sachsen verblieb Heinrich dem Löwen, dem Sohne Heinrichs des Stolzen.

Von nun an bleibt der Streit um die Grafschaft Stade der wichtigste Punct in der Bremischen Landesgeschichte. Die älteste Nachricht von den Grafen, welche über Stade herrschten, giebt der Geschichtschreiber Ditmar von Merseburg *),

*) Ueber die Grafen von Stade (welchen Namen sie eigentlich in Urkunden nie führen, sondern vielmehr nur Comites und Marchiones genannt werden) s. Mushard S. 1 ꝛc.; Genealogie der Stadischen Grafen und Markgrafen von Siebrand Meyer in B. u. V. 1, 183–225, eine sehr irrige Abhandlung, welche Scheidt zu einer neuen Behandlung des Gegenstandes bewogen, die in Hann. nützl. Sammlungen 1757. S. 1071–1144 abgedruckt ist und von der ein Auszug vorhanden in Schlichthorst Beitr. 2, 1–33. Sonst noch: C. G. Schwarz append ad P. Albini genealog. com. Leinic ap. Menken 3, 960. Gebhardi Aquilonales Marchiones, electores Brandenb. S. 36 ꝛc. Lappenberg in B. u. V. 2, 273; Kerstens Nachrichten von Stade in B. u. V. 6, 332; Roth Res Stadenses sive antiq. Stadae facies, ab ultima illius memoria ad Hartwicum usque S. 13 ꝛc.; Bolten Ditmarsische Geschichte 2, 7 ꝛc.; Hülsemann obs. ad stat. Stadensia 1 etc.; Wedekind Noten 3, 247. Auch noch zwei Handschriften von Diedrich von Stade de chronol. com. et civ. Stadensis, angeführt B. u. V. 2, 274.

dessen Aeltervater mütterlicher Seits, Läder oder Lothar, der erste Graf ist, von welchem wir nähere Nachrichten haben. Wie Stotel eine Burggrafschaft, Lesum eine Gaugrafschaft (in Wigmodien), so war das Gebiet der sogenannten Grafen von Stade eine Markgrafschaft *). Zu selbiger gehörte ein großer Theil des Bezirks, den Harald und sein Geschlecht in hiesigen Gegenden besessen; besonders gehörte ein Theil von Nordalbingien und namentlich Ditmarsen dazu **). Vom Bremischen machten das Alte Land, Kedingen, die Burg Stade, Harsefeld, die Börde Heslingen, Elstorp, und Bremervörde, Bestandtheile der gräflichen Besitzungen aus ***), zu welchen in diesen Gegenden

*) Dies war sie ohne Zweifel, da sie an den Gränzen des Reichs belegen war. Später (1056) kam noch eine andre Markgrafschaft, Soltwedel, an das über Stade herrschende Geschlecht. Roth und Menke, nennen daher Stade schon früher mit Recht eine Markgrafschaft, und Abbinus, Leibnitz (S. R. B. II. praef. S. 26) und Scheids haben Unrecht, wenn sie das Gegentheil behaupten.

**) Sehr durch die Wahrscheinlichkeit unterstützt, wird die Nachricht in alten Ditmarser Chroniken, schon Hlüderus und Hinrk Kahlkup hätten über Ditmarsen geherrscht. S. Bolten 2, 37.

***) Ueber den Umfang dieses Gebiets s. auch Conring Bericht von des hochfürstl. Hauses Br. Lüneb. hohen Vorfahren Gerechtigkeiten und wirklichen Besitz, über die Gr. Stade app. T. I. cum not. Goebel. Ohne großes Gewicht ist die Angabe des Gebiets Udos in der Rastedter Chronik (Meib. II. 89): qui Udo possedit totam istam pa-

auch noch Harburg gehörte *). Daß auch Rustringen diesen Markgrafen untergeordnet gewesen, ist zwar wahrscheinlich; es fehlen jedoch nähere Nachrichten darüber. Der Sitz dieser Grafen war ursprünglich nicht Stade, sondern Harsefeld.

Schon 852 wird ein Graf Abbo, der die Elbe vertheidigte, genannt **). In König Heinreichs I. Zeit lebte Graf Lüder, ein Verwandter dieses Königs, der 931 in der Schlacht bei Lunkin gegen die Slaven das Leben verlor ***). Ein Sohn dieses Lüder war Heinrich der Kahle, welcher mit dem ihm vorgesetzten Herzoge Hermann Billing seit 969 in offenem Unfrieden lebte, dagegen bei Kaiser Otto I. in großem Ansehen stand. Der Zug, den Otto II. 976 gegen die Dänen that, geschah hauptsächlich auf Anstiften des Her-

triam a flumine Tzevena in castro Harborg et descendente usque in Barbaricum mare per Albiam, possedit Waltsaciam et partes circa Wimmam et terram antiquam Saxonum, Laringiam, Rustringiam, Stedingiam et Ambriam, Thietmarsiam, Worsatiam, Hadeleriam et ceteras insulas, scilicet Kedingiam et terram antiquam.

*) Harburg kam erst 1236 ab. s. Pfeffinger Br. Lüneb. Gesch. 2, 308 und Koch paag. Gesch. von Br. Lüneb. S. 91.

**) Schaten ann. Paderborn. 1. 90. (dipl. Corbej.): comes Abbo rector comitatus in confinio Wigmodiae pagi jacentis.

***) Ditmar ap. Leibn. II. 326.

zogs Bernhards und des Grafen Heinrich *). Noch im nämlichen Jahre scheint Heinrich der Kahle gestorben zu seyn. Er war zweimal vermählt: zuerst mit Judith, einer Schwester des Herzogs Udo II. in Franken **), und nach 973 mit Hildegard ***). Seine Kinder waren Heinrich der Gute († 2. Oct. 1016), vermählt mit Mathilden aus Schwaben, Vater des 994 verstümmelten Siegfried, Lüder Udo († 23. Jun. 994), Siegfried († 6. Januar 1037), vermählt mit der Adela von Alsleben, Vater des Lüder Udo († 7. Nov. 1057), welcher Stammvater der folgenden Grafen ward, Gerburg, Mutter des 1022 gestorbenen Bischofs Diedrich von Münster, Hathui, geboren 961, im zwölften Jahre Abtissinn zu Heslingen, Kunigunde, vermählt an Graf Siegfried von Waldeck und Mutter des Geschichtschreibers Ditmar von Merseburg, Hildegard, verheirathet mit Herzog Bernhard I. von Sachsen ***).

Heinrich II., mit dem Beinamen der Gute, war anfangs zum geistlichen Stande bestimmt und bereits Canonicus zu Hildesheim; er löste sich aber von demselben durch Stiftung des Klosters Har-

*) Annal. Saxo ap. Eccard I. 319.

**) Alb. Stad. S. 172.

***) S. insbesondere die Berichtigungen Wedekinds nach einem alten Namensverzeichnisse in Schannat vindemiae literariae coll. 1. S. 221 in dessen Noten 3, 247.

sefeld. Im Jahre 994 ereignete sich der für die Stader Grafen oben erwähnte unglückliche Ueberfall der Askomannen. Lüder Udo verlor das Leben, Heinrich II. und Siegfried geriethen in Gefangenschaft; ersterer ward, nachdem sein Sohn Siegfried für ihn als Geißel gestellt war, entlassen; der ältere Siegfried entkam und nun ward der jüngere auf eine schreckliche Weise verstümmelt **). Heinrich II. überlebte seinen unglücklichen Sohn noch lange, und starb in hohem Alter 1016. Im folgenden Jahre erhielt Siegfried vom Kaiser, auf dem Reichstage zu Goslar, die Lehne seines verstorbenen Bruders ***). Ditmarsische Chroniken melden, er sowohl wie der Erzbischof Unwann, hätten sich um Ditmarsen sehr verdient gemacht, und

*) S. 112.

**) Daß er gleich nachher gestorben, sucht Wedekind a. a. O. darzuthun. Albert von Stade hingegen führt an: Mutilatus autem liberatus est, et uxorem duxit de Bavaria et genuit filium Sifridum. Scheidt zeigt, wie es schon unwahrscheinlich sey, daß einem Verstümmelten überhaupt die Ehe verstattet worden. (S. Sachsenspiegel 1. art. 4.). Wahrscheinlich liegt bei Albert von Stade eine Verwechselung zum Grunde. Daß jedoch ein Graf von Stade mit einer Edeln aus Baiern verheirathet gewesen, ist wie unten gezeigt werden wird, wahrscheinlich. Vielleicht war der 994 gefallene Lüder Udo Gemahl derselben und ward Vater des Lippolo.

***) Ditmar S. 415.

die Slaven von den Gränzen zurückgeschlagen *). Um diese Zeit lebte in den Grafschaften Stade und Ditmarsen eine aus Schwaben gebürtige Edelfrau, Namens Ida. Sie scheint eine Tochter des unglücklichen Herzogs Ernst von Schwaben, der 1029 als Aufrührer gegen seinen Stiefvater, Kaiser Konrad II. umkam, und einer Gräfinn von Egisheim gewesen zu seyn **). Sie war an drei Grafen, Lippold, Dedo und Etheler, die in hiesigen Landen lebten, nacheinander verheirathet ***). Lippold scheint aus dem Stader Geschlechte gewesen zu seyn; seine Mutter war Glismod, Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn und der frommen Gräfinn Emma von Lesum. Dedo und Etheler erscheinen als Grafen in Ditmarsen; beide wurden (um 1040 und 1044) auf gewaltsame Weise von den Ditmarsen ums Leben gebracht. Von ihrem ersten Gemahl hatte Ida einen Sohn Egbert und eine Tochter Oda, welche an den

*) Bolten 2, 54.

**) Bolten 2, 59.

***) Es ist auffallend, wie schnell im früheren Mittelalter beim hohen Adel der Wittwenstand aufgegeben zu werden pflegte. Dies rührte daher, weil, als die Grafschaften noch nicht erblich waren, der Kaiser doch gewöhnlich dem neuen Gemahl einer verwittweten Gräfinn das erledigte Amt übertrug, diese daher leicht Bewerber finden, auf der andern Seite diese aber auch sehr gern sehen mußte, um im Besitze zu bleiben.

Russischen Czar Wsewold verheirathet war. Von Etheler hatte Ida eine Tochter Richenza, welche an Graf Elimar I. zu Oldenburg verheirathet war, und einen Sohn Burchard, der Probst zu Trier ward.

Siegfried II. lebte bis um das Jahr 1037. Mit seiner Gemahlinn Adela, einer Tochter des im Jahre 979 enthaupteten Grafen Gero von Alsleben *), zeugte er drei Kinder, Lüder Udo, Irmgard und Bertha, welche beide Abtissinnen zu Alsleben wurden. Lüder Udo oder Udo I. erhielt 1056 auch noch die Mark Soltwedel, und starb schon im folgenden Jahre (7. Nov.). Seine Gemahlinn war Adelheid von Rheinfelden, eine Vaterschwester des Grafen Rudolf der Heinrichs IV. Gegenkönig war. Ihr einziges Kind war Udo II., der in den Grafschaften des Vaters folgte. Dieser gerieth mit Egbert, dem Sohne der Ida in große Uneinigkeit, beide zogen gegen einander zu Felde, und der Graf Egbert ward vom Markgrafen Udo II., zu Wistedt bei Elsdorf erschlagen **). Ida begab sich trostlos zu ihrem Oheim, dem Pabste Leo IX., und ward durch dessen Vorstellungen so empfänglich für die Liebe der Feinde, daß sie dem Markgrafen alle ihre Güter überließ, und nur 300 Hufen auf Lebenszeit sich vorbehielt ***). Diese

*) S. Ann. Saxo a. 979.
**) S. 1, 47.
***) S. Alb. Stadens. ap. Schilter S. 261. Vogt mon. 1, 124. v. Wersebe 1, 56.

Verfügungen veranlaßten später einen Streit mit dem Enkel der Ida, Grafen Elimar II. von Oldenburg, der indeß von letzterem bald wieder aufgegeben wurde. Ida soll, nach Ditmarsischen Jahrbüchern, 1067 gestorben seyn *).

Udo II. besaß nicht allein die Grafschaft seiner Väter, sondern auch die Mark Soltwedel und die Grafschaft Groitsch im Meisnischen Osterlande. Die väterliche Grafschaft mußte er dem Erzbischofe Adelbert 1062 zu Lehn auftragen; jedoch erhielt er von diesem geistlichen Herrn, der wie Adam von Bremen sagt, sich arm machte, um reiche Vasallen zu haben, jährlich tausend Pfund Silbers und durfte hoffen wegen der Ansprüche geschützt zu werden, welche die Erben der Ida erheben konnten **). Als Sächsischer Fürst, und später, als sein Anverwandter Rudolf von Rheinfelden sich zum Gegenkönige aufwarf, ward Udo II offener Feind Heinrichs IV. Dies bedrohte ihn zweimal mit dem Verluste seiner Stadischen Besitzungen, zuerst waren dieselben dem Könige Svend Estrithsen (1072) insgeheim übertragen; später erhielt Graf Otto von Nordheim eine Belehnung mit der Grafschaft Stade ***). Udo II. starb den 4. Mai 1082. Mit Oda, einer Tochter des Grafen Hermann von Werla

*) Bolten 2, 92.

**) Alb. Stach. S. 261.

***) S. Lappenberg in B. u. V. 2, 281.

hatte er folgende Kinder: Heinrich I., Markgraf von Soltwedel und Stade, starb 26. Junius 1087, vermählt mit der Eupracia, Tochter des Czars Wsewold, die später an Kaiser Heinrich IV. verheirathet ward und 1109 in ihrem Vaterlande Rußland starb; Lüder Udo III. († 2. Junius 1106), der seinem kinderlosen Bruder folgte und Vater Heinrichs II, († 4. Dec. 1128) ward, Rudolf I. († 6. Dec. 1124), durch des Grafen Hermann von Magdeburg Tochter, Richardis, Vater von Udo IV. († 15. März 1130), Rudolf II. (erschlagen in Ditmarsen am 13. März 1145), Hartwich I., Erzbischof († 1168) und Luidgard, vermählt an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommersenburg, darauf an König Erich Lamm in Dänemark und endlich an den Grafen Hermann von Winzenburg, mit welchen sie zugleich 1152 ermordet ward. Ferner hinterließ Udo II. einen Sohn Siegfried, der Probst zu Magdeburg ward, eine Tochter, die Abtissinn zu Alsleben war, und eine andere Tochter Adelheid, die zuerst an Friedrich von Putelendorf und darauf an den Landgrafen Ludwig von Thüringen verheirathet wurde.

Heinrich I. *) der Lange, Udos II. Sohn, starb früh und hinterließ von der Russischen Eupracia, die bei uns Adelheid hieß, keine Leibeser-

*) Der erste, wird er als Markgraf von Soltwedel genannt, sonst müßte er schon als der vierte bezeichnet werden.

ben. Ihm folgte sein Bruder Lüder Udo III., welcher mit Ermengard, Tochter des Diedrich von Plözke verheirathet war, und mit dieser vier Kinder erzeugte: Heinrich II., der am 4. December 1128 starb, ohne von seiner Gemahlinn Adelheid, Tochter des Grafen Otto des Reichen von Ballenstedt, Kinder zu hinterlassen; Adelheid, vermählt an Heinrich von Ylenborch, Markgrafen in Meissen; Irmengard, vermählt an Graf Poppo von Hinneberg; Gertrud vermählt an den Pfalzgrafen Otto von Reineck. Udo III. herrschte sowohl in Stade, wie in Ditmarsen und Soltwedel. Während seiner Abwesenheit von hiesigen Gegenden und seines Aufenthalts in der Nordsächsischen Mark übertrug er die Verwaltung der Grafschaft Stade 1095 einem gewissen Friedrich *). In der Zeit Udos II. schifften zwei vornehme Frauen, Mutter und Tochter, aus England, und litten Schiffbruch an der Elbe im Stadischen Gebiete **). Nach Sitte damaliger Zeiten wurden sie sowohl ihres Gutes, wie ihrer Freiheit verlustig; die Gräfinn Oda, Gemahlinn Udos II. nahm sie an ihren Hof und verheirathete die Tochter an einen angesehenen Hofbedienten. Aus dieser Ehe entsprossen drei Töchter, deren Nachkommenschaft in den Ge-

*) Scheidt vermuthet (Schlichthorst 1, 27) Udo sey damals ins Kloster gegangen, allein dazu findet sich gar kein Grund.

**) S. Alb. Stad. S. 261.

schlechtstafeln der von Bliderstorp, von Linden, von Poppenburgstolde, von Elme, von Beveren, von Emelenthorpe und von Horechthorpe aufgeführt wird. Die jüngste dieser Töchter ward an einen Ritter Reinhold verheirathet und gebar vier Kinder: Friedrich, Ulrich, der an Kaiser Heinrichs V. Hofe lebte, Odilia, Abtissinn zu Heßlingen und Rokele, verheirathet an einen von Waldestorpe. Diese Kinder wurden sorgsam erzogen und vielfältig von dem gräflichen Hause begünstigt. Während Friedrich die Verwaltung der Grafschaft übertragen war, fand Udo III. dessen Bruder Ulrich am kaiserlichen Hofe zu Goslar, verlangte ihn als seinen Dienstmann zurück, und gab ihm, um seine Rechte zu behaupten, einen Faustschlag ins Angesicht. Der darüber erhobene Rechtsstreit ward übrigens gütlich beseitigt; als Udo III. 1106 starb, behielt Friedrich sogar die Verwaltung der Grafschaft, für dessen unmündigen Sohn Heinrich II. Hiemit war Rudolf I., Udos III. Bruder, keinesweges zufrieden; auch der Sächsische Herzog Lothar war feindselig gegen Friedrich gestimmt, weil dieser früher in einer Fehde mit dem Markgrafen Udo ihm kräftigen Widerstand geleistet hatte. Auf Veranlassung des Herzogs nahm der Erzbischof Friedrich den Grafen Friedrich als unfrei in Anspruch, unter dem Vorwande, daß seine mütterlichen Vorfahren durch Schiffbruch in Knechtschaft gekommen und der Kirche zugesprochen wären.

Friedrich hatte inzwischen dem Kaiser vierzig Mark Goldes gegeben, um urkundliche Versicherung wegen seiner freien Geburt und seiner Fähigkeit der Grafschaft vorzustehen, zu erhalten. Dieses Geld hatten er und sein Bruder Ulrich von den Gütern dreier Dänischen Bischöfe entnommen, welche auf einer Reise nach dem gelobten Lande, mit vielen Schätzen, an der Bremischen Küste gestrandet waren, und welche Friedrich getödtet hatte, um ihre Güter sich zueignen zu können *). Der Kaiser bestimmte einen Tag zu Rudolstadt, um die Sache zu entscheiden; hieher wurden Herzog Lothar, der Markgraf Rudolf, der junge Heinrich und Graf Friedrich, jeder mit seinen Zeugen geladen; der Markgraf aber wollte es nicht zum Eide kommen lassen, und führte Friedrich, als dieser zu seiner Verantwortung erschien, gefangen mit sich hinweg nach Soltwedel (1112). Der Kaiser zwang den Markgrafen zwar seinen Gefangenen wieder frei zu geben; dieser durfte aber noch lange nicht in seine Grafschaft zurückkehren, sondern mußte am kaiserlichen Hofe sich aufhalten. Als er später zurückkam, ward er von Rudolf I. und dessen Neffen Heinrich in Stade belagert, und aus dem Orte vertrieben.

*) S. Alb. Stad. S. 261 u. 262 und Suhm 5, 196. Dem Friedrich wird überhaupt Manches zur Last gelegt: so selbst die Erlegung des Sohns der Ida durch Udo II. (s. Alb. Stad. S. 261), welche in eine Zeit fällt, da er noch gar nicht geboren seyn konnte.

Er floh nun zu Herzog Lothar, den er, so glücklich war, völlig für sich zu gewinnen; dieser erschien mit vielem Volke zu Friedrichs Hülfe, und erbaute bei dieser Veranlassung das erste Schloß Börde.

Auf solche Weise standen die Angelegenheiten der Grafschaft Stade, als Adalbero dem Erzbischofe Friedrich folgte. Adalbero ließ sich, als Rudolf I. (1124) mit Tode abging, durch Geld bewegen, dem schlauen Friedrich die Grafschaft Stade zu Lehn zu geben, obgleich allerdings noch mehrere Glieder des Stadischen Hauses vorhanden waren *). Friedrich lebte noch bis zum Jahre 1135 **). Der Märkgraf Heinrich II. ging vier Jahre nach seinem Oheime Rudolf I. mit Tode ab (1128); man vermuthet, er sey durch Gift gestorben ***). Vom Stader Geschlechte waren nun noch die drei Söhne Rudolfs I., Udo IV., Rudolf II. und Hartwich am Leben. Udo IV., welcher gewöhnlich Graf von Frankenleben genannt wird, folgte in der Mark Soltwedel, ward aber

*) Alb. Stad. S. 262 u. 264. Albert sagt von Friedrich, in Bezug auf die Stader Grafen: affluentia rerum abundans et ingenii vigore praeminens.

**) Er starb am 13. April. Von seiner Nachkommenschaft schweigt die Geschichte; vielleicht, daß jener Reinhold, welcher später Graf in Ditmarsen ward, und 1164 gegen die Slaven blieb, dazu gehört.

***) Alb. Stad. u. Ann. Saxo.

schon nach zwei Jahren (13. März 1130) von den Leuten Albrechts des Bären bei Aschersleben erschlagen. Er hinterließ keine Erben; die Nordsächsische Mark kam an Konrad von Plötzke, und von diesem nach drei Jahren, an Albrecht den Bären. Rudolf II. folgte seinem Bruder nur in der Grafschaft Ditmarsen; als Friedrich von Stade mit Tode abging, ward Rudolf II. auch mit Stade vom Erzbischofe belehnt *). Bald nachher erfolgte (1137) der Tod des Kaisers Lothar und der Kampf zwischen dem Welfischen und Askanischen Hause begann. Während desselben gelangte Rudolf II. noch auf kurze Zeit, als Lohn seiner Anhänglichkeit an die Welfen, zum Besitze der Nordsächsischen Mark. Im Jahre 1137 stiftete er mit seiner Mutter Richardis das Georgskloster in Stade **). Acht Jahre später ward er (15. März 1145) ***) von den Ditmarsen, denen die Pracht und der Uebermuth des Grafen und seiner Freunde, namentlich eines angesehenen Ritters, der zu Böklenborg wohnte, unerträglich ward, erschlagen †). Rudolf II. hinterließ von

*) Chron. Rosenf. ap. Vogt 1, 129. Conring irrt, wenn er in dem angeführten Bericht meint, Heinrich der Stolze habe 1136 die Grafschaft erhalten.

**) Die Urk. in B. und V. 6, 78.

***) Nicht 1144 s. Bolten 2, 139.

†) Bolten 2, 144 führt die Ditmarser Sagen, welche ausführlich die Ursache des Aufstandes und den

seiner Gemahlinn Elisabeth von Stire keine Erben. Vom Mannsstamme der Grafen von Stade war keiner mehr übrig als Hartwich, und dieser hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet. Hartwich, welcher damals Domprobst zu Magdeburg war, wendete sich an den Erzbischof und verlangte für seine Lebenszeit den Besitz der Grafschaft. Außer ihm erhob noch Friedrich IV., Pfalzgraf von Sommersenburg, als nächster Vetter des Stadischen Hauses, Anspruch auf dieselbe, und die Vormünder Heinrichs des Löwen beriefen sich auf ein Versprechen, welches Adelbero der Mutter dieses Fürsten gethan haben sollte, ihn nach dem Tode Rudolfs II. mit Stade zu belehnen. Der Erzbischof erkannte Hartwich die Grafschaft zu, und es ward demselben vom Kaiser sein Schwager, der Pfalzgraf von Sommersenburg zum Schirmvogte beigeordnet. Zur Entscheidung des Streits ward 1145 eine Zusammenkunft zu Ramelsloh angestellt; auf derselben nahmen, als der Streit gar heftig ward, die Lehnsleute des Herzogs den Erzbischof und Hartwich gefangen, und führten beide in Verwahrsam nach Lüneburg *). Endlich kam ein Vergleich zu Stande, über dessen Inhalt wir nicht gehörig unterrichtet

Aufstand selbst erzählen, an. Der Graf soll entflohen seyn, und sich drei Tage verborgen haben, endlich aber durch eine zahme Elster, die er um sich zu haben pflegte, verrathen seyn.

*) Alb. Stad. S. 271.

sind *). Der Erzbischof war seitdem in gutem Einverständnisse mit Heinrich dem Löwen; er begleitete ihn 1147 auf dem Zuge nach Mecklenburg, und 1148 zog Heinrich mit dem Domprobsten Hartwich nach Ditmarsen, um die Ermordung Rudolfs II. zu rächen. Die Grafschaft ward erobert, und einem gewissen Reinhold zu Lehn gegeben.

Hartwich I. — Balduin — Siegfried. — Hartwich II. — Waldemar — Gerhard I.

Adalbero starb den 25. August 1148. Der Vortheil der Kirche erforderte es, den Domprobst Hartwich I. zu wählen. Dieser gerieth bald wegen der Investitur des Oldenburgischen Bischofs Vicelin in Händel mit Heinrich dem Löwen, und suchte seitdem Alles hervor, demselben Feinde zu erregen und Nachtheil zu bringen. So belehnte er Albrecht den Bären mit den Erbgütern seines

*) Nach Albert von Stade blieb Adalbero seinem Entschlusse treu; nach Andern kam Heinrich der Löwe jetzt in den Besitz der Grafschaft. S. Origg. Guelf. III. S. 14. ꝛc. Wir finden später aber, daß die ersten Orte wenigstens in Besitz des Erzbischofs waren.

Hauses im Magdeburgischen, welche Heinrich der Löwe in Besitz hatte *); der Kaiser vermittelte den darüber entstandenen Streit; als aber der Erzbischof 1156 sein eidliches Versprechen, dem Italienischen Zuge beizuwohnen, gebrochen hatte, zog der Herzog nebst einem kaiserlichen Abgeordneten nach Bremen, und nahm dem Erzbischofe alle seine Güter, worüber dieser in große Bedrängniß gerieth. Im folgenden Jahre befestigte der Erzbischof, während der Herzog in Italien war, die Schlösser Stade, Wörde und Freiburg; 1158 legte Kaiser Friedrich I. die Streitigkeiten zwischen Heinrich und Hartwich, wie auch einen Streit mit Verden, wegen der Gränzen des zwischen beiden Stiftern liegenden Moors bei **). Heinrich der Löwe scheint seitdem im vollen Besitze der Grafschaft Stade gewesen zu seyn, und außer dem, welches er erblich besaß, den übrigen Theil jetzt zu Lehn erhalten zu haben ***).

*) Die Staber Grafen hatten manche Erbgüter in fernen Gegenden erworben; so besaßen sie deren auch auf dem Eichsfelde und bei Mainz. S. Wolf pol. Gesch. des Eichsfeldes 1, 86.

**) S. Staphorst 1, 1, 562.

***) S. Helmold Chron. Slav. II. c. 6: Quid dicam de amplissima potestate Hartwici archiepiscopi, qui de antiqua Udonum prosapia descendit? Nobile illud castrum Staden, cum omni attinentia sua, cum cometia utriusque ripae et cometia Thetmarsiae, (Henricus) vivente adhuc episcopo

Hartwich lebte nun eine Zeitlang in Ruhe. Er trug Sorge für weitere Anbauung des Landes durch Colonisten *), und gab eine Verfügung wegen der Vermächtnisse der Stiftgeistlichen **). Auf dem Reichstage zu Augsburg (1163) erneute er die Ansprüche auf die nordische Kirche. Bald darauf (1166) ließ Hartwich sich nebst andern Fürsten und Bischöfen im Sachsenlande, besonders aufgeregt durch den Erzbischof von Cöln, der ihm die Wiedererlangung der Grafschaft Stade versprach, in neue Händel gegen Heinrich den Löwen ein. Der hauptsächlichste Gegner des Herzogs war Graf Christian von Oldenburg. Dieser hatte sich der Stadt Bremen bemächtigt, und die Einwohner waren sehr erfreut, das Joch des Herzogs abschütteln zu können. Als Heinrich sich nahte, zog Graf Christian an die Geeste ***); hier standen beide Heere vier Tage einander gegenüber; am fünften bot der Graf die Schlacht an; aber der Herzog zog sich zurück; Bremen mußte zur Strafe eine große Summe Geldes erlegen. Der

obtinuit, quaedam quidem hereditario jure, quaedam beneficiali.

*) S. Lappenberg in V. u. V. 2, 287.

**) Staphorst 1, 1, 579.

***) Albert von Stade hat hier Getafluß; Lappenberg kennt keinen Fluß dieses Namens, und sucht einen solchen nach Thedinghausen hin; v. Halem erklärt sich für die Geeste.

Erzbischof hielt inzwischen zu Hamburg sich auf, und ließ seine Vestungen Freiburg und Harburg in Vertheidigungszustand setzen; Freiburg ward vom Herzoge erobert; Harburg widerstand seinen Waffen; Hartwich mußte sein Stift verlassen und blieb zwei Jahre beim Erzbischofe Wichmann zu Magdeburg; bis er durch den Bamberger Vergleich die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt. Bald nachher starb Hartwich I. (Oct. 1168) und mit ihm erlosch der Mannsstamm der Grafen von Stade.

Nach seinem Tode entstand wegen der Wahl des Nachfolgers ein Streit; ein Theil des Domkapitels wählte Siegfried, den Sohn Albrechts des Bären; ein anderer den Domdechanten Otbert; jenen unterstützte zwar anfangs der Herzog; später aber geschah es selbst auf Fürsprache desselben, daß der Kaiser seinen (des Herzogs) Kapellan Balduin I. ernannte, der auch, zum großen Misvergnügen der Geistlichkeit, vom Pabste Paschalis die Bestätigung erhielt. Der neue Erzbischof machte Heinrich dem Löwen den Besitz der Grafschaft Stade nicht streitig. Nach zehn Jahren starb Balduin, gerade als der Pabst Alexander III. ihn durch eine Bulle seiner geistlichen Würde entsetzte *) (1178). Während des dür-

*) Es war nämlich in dem zwischen Kaiser und Pabst 1177 abgeschlossenen Frieden ausgemacht worden, daß die Wahl Siegfrieds noch näher untersucht werden solle.

ren Sommers dieses Jahres brannte das Moor um Bremen einen ganzen Monat lang.

Das Domkapitel wählte darauf den gelehrten Magister Barthold, der auch die Regalien vom Kaiser, und anfangs selbst vom Pabste die Bestätigung erhielt. Heinrich der Löwe aber begünstigte den schon früher zur Wahl bestimmten Siegfried, und auf seine Vorstellung vernichtete der Pabst die Erwählung des Barthold, weil dieser die erforderlichen Grade der geistlichen Würde noch nicht gehabt, und vom Kaiser vorher schon die Regalien empfangen hatte *). Siegfried erhielt nun die erzbischöfliche Würde, hatte aber viele Feindschaft seiner Stiftsherren zu erdulden. Mehrere derselben, unter diesen auch sein Nachfolger, der damalige Domküster Hartwich und der Domherr Heinrich Dobelstein (welcher diesen Namen führte, weil er gern und oft im Brette spielte), klagten ihn, wiewohl ohne Erfolg, beim Pabste an, daß er seiner Würde nicht angemessen lebe, weltlich gekleidet ginge und ritte. Gegen Heinrich den Löwen bewieß Siegfried sich, wie bei den Verhältnissen seines Hauses wohl zu erwarten stand, gleich anfangs feindselig, und klagte ihn 1180 auf dem Reichstage zu Regensburg als unrechtmäßigen Besitzer von Kirchengütern an. Als des Her-

*) Barthold ward darauf vom Kaiser zum Bischofe in Metz befördert, aber nachher wieder abgesetzt.

zogs Achterklärung erfolgte, ließ Siegfried sich vom Kaiser die Grafschaft und Burg Stade schenken (1180) *), und trat öffentlich als Feind des Geächteten auf. Inzwischen blieb Stade selbst im Besitze des Herzogs; als dieser alle übrigen Plätze verloren hatte, begab er sich noch nach Stade, wo sein letzter Anhänger, Günzel von Schwerin, die Mauern geweihter Stätte zu Befestigungen umwandelte, und dadurch, nach Vorstellung der Zeiten, den Fluch des Himmels auf sich, und seinen Herrn lud (1182) **). Ehe Kaiser Friedrich I. zum Angriffe heranzog, sah der Herzog sich zur Unterwerfung genöthigt, er ward auf dem Reichstage zu Erfurt gezwungen, auf drei Jahre nach England zu gehen; Stade ward auf demselben Reichstage dem Erzbischofe von Bremen wiederum bestätigt. Dieser hatte inzwischen vorher dem Erzbischofe Philipp von Cöln sechshundert Mark Silbers versprochen, wenn er Stade für ihn erobern würde. Der Erzbischof Philipp kam auch und obgleich Siegfried bereits im Besitze der Grafschaft war, mußte er doch die versprochene Summe Geldes für die Kriegskosten zahlen, und verkaufte, um Geld dazu aufzutreiben, mit Bewilligung des Kapitels das Hollerland an Bremen ***).

*) Die Urk. bei Lindenbrog S. 168, bei Staphorst 1, 588, in B. u. B. 6, 86.

**) S. I, Arnold cont. Helmoldi II, 36.

***) Renner ad 1181.

Die Grafschaft Ditmarsen, welche der Graf Adolf III. von Holstein eingenommen hatte, suchte Siegfried vergeblich seinem Bruder Bernhard, dem neuen Herzoge von Sachsen, zu verschaffen *). Dagegen huldigte das Land Hadeln, aus Abneigung gegen Siegfried, freiwillig dem Herzoge Bernhard, und blieb seitdem, vom Erzstifte getrennt, bei den Nachkommen des Herzogs, den in Lauenburg herrschenden Fürsten **).

Siegfried starb 1184. Ihm folgte Hartwich II., aus dem Geschlechte der von Uthlede in Osterstade ***); vorher Schreiber bei Herzog Heinrich und nachmals von diesem ins Domkapitel zu Bremen befördert. In den ersten Jahren seiner Regierung vollendete er die Stiftung des Jungfrauenklo-

*) Arnold. III. 1. Bolten 2, 196.

**) S. Hadeleriologia S. 51 u. 1, 188.

***) Wolter und die Harsefelder Chronik nennen ihn de Lyd; Mushard und andere machen ihn zu einem Herrn von der Lieth. v. Wersebe 1, 104 beweiset theils, daß dieß irrig sey, theils daß der Name von Uthlede gleichbedeutend mit Lieth (hervorragender Anhöhe) sey. Die von der Lieth waren auch nicht in Osterstade ansässig; dagegen kommt ein altes adeliches Geschlecht, der Purrik von Uthlede, noch um das Jahr 1372 vor (Mushard 437) und höchstwahrscheinlich gehört Hartwich II. zu diesem Geschlechte. Sein Bruder Segebod war Erzabt zu Harsefeld; sein Verwandter Diedrich Probst in Zeven und Bischof in Lübeck.

sters zu Osterholz (1185) *); er verwandelte die von Ansgarius zu Bremen gemachte Stiftung für 12 Arme in ein Collegiatstift **); er erkaufte den Ort Wolda im Kirchspiel Lesum, um daselbst ein Kloster anzulegen ***); es ward in seiner Zeit das Alte Kloster vor Burtehude gestiftet, und eine Kapelle zu Berhövede angelegt; auch geschahen noch erneute Ansiedelungen von Colonisten.

Hartwich II. hatte vom Grafen Adolf III. die Abtretung der Grafschaft Ditmarsen erlangt †), welches dem Erzbischofe nachher sehr zum Verderben gerieth. Die Ditmarsen weigerten sich nämlich, die Herrschaft Bremens anzuerkennen, da sprach Hartwich II. die Grafen Adolf III. von Holstein und Christian II. von Oldenburg um Beistand an, und nahm ihre Kriegsvölker in Sold (1187). Mit Hülfe derselben zwang er die Ditmarsen, sich zu unterwerfen und diese versprachen eine große Summe Geldes zu zahlen. Als aber das feindliche Heer

*) Fund. coen. Sanctim. in Osterholte ed. a C. Roth in antiq. Osterh. spec. s. progr. 1722.

**) Cassel Nachr. von der Collegiatkirche St. Ansgarii Brem. 1774. 4.

***) Vogt mon. 2, 27. S. 1, 61.

†) S. Arnold III. c. 12. Sehr verkehrt ist die Erklärung des verkappten Cilicius (Heinrich Rantzau) in Descript. bell. Dithmars. S. 35, Adolf III. habe darin gewilligt, weil Hartwich ein Verwandter Adolfs gewesen (de communi stirpe fuisse traditur).

auseinander gegangen war, verweigerten die Ditmarsen alle Abgaben und unterwarfen sich vielmehr dem Bischofe Waldemar zu Schleswig; dem nämlichen, welcher späterhin auch als Erzbischof in Bremen erscheint. Der Zug gegen Ditmarsen hatte noch eine andere nachtheilige Folge. Der Erzbischof sah sich außer Stand, seine Hülfsvölker zu bezahlen, und da die Stiftsedelleute sich für diese Gelder verbürgt hatten, ward er genöthigt, auf drei Jahre allen erzbischöflichen Gütern zu entsagen, und sich blos von zufälligen Einkünften zu unterhalten. Bald darauf (Michaelis 1129) kehrte Heinrich der Löwe zum zweitenmale aus England zurück. Vor vier Jahren hatte Hartwich II. ihn auf eine sehr schnöde Weise empfangen; gegenwärtig eilte er dem Zurückkehrenden entgegen, und übergab ihm die Grafschaft Stade freiwillig als Lehn, in der Hoffnung, durch dieses Fürsten Hülfe sich aus seinen bedrängten Umständen herauszuziehen *). Allein dieser Schritt vermehrte nur noch die üble Lage des Erzbischofs Hartwich. Weil er Heinrich dem Löwen als Feind des Reichs Stade eingeräumt, und dadurch Gelegenheit gegeben hatte, sich in Nordteutschland vestzusetzen, ward er von König Heinrich VI. in die Acht erklärt, und mußte auf ein Jahr nach England entfliehen. Als er zurückkehrte, fand er keinen Aufent-

*) S. hist. Godeschalci in Leibn. S. R. B. I, 870. u. Arnold IV. c. 1.

haltsort in seinem Stifte, sondern mußte Hülfe bei Herzog Heinrich suchen, während die Bremer offene Feindseligkeiten gegen die Leute des Herzogs übten *). Sie griffen den Grafen Konrad von Rode in Stade an, und plünderten die Güter des Klosters Zeven, gaben aber das Geraubte auf Vorstellung des Probstes Diedrich zurück. Als nun auch Adolf III. aus dem gelobten Lande zurückkehrte, mußte Stade einen neuen Angriff von diesem Grafen erdulden; Konrad von Rode verließ die Stadt, und diese öffnete freiwillig dem Grafen von Holstein die Thore **), welcher zwar in der nächstfolgenden Zeit noch oft durch Einfälle der Lüneburger und des Prinzen Heinrich beunruhigt ward ***). Insonderheit litt das Kloster Zeven durch diese Einfälle; der Erzbischof belegte seinen Vetter, den Probsten Diedrich, als eines Einverständniß mit den Feinden verdächtig, von Minden aus sogar mit dem Kirchenbanne, den aber der Kardinal Hyacinth, der eben durch Bremen reisete, für unrechtmäßig und ungültig erklärte †). Auch ließ Hartwich die Güter des Klosters Zevens, besonders Horst, verwüsten. Als er, nach geschlossenem Vergleiche nach Bremen zurückkehrte,

*) Arnold IV, 7.

**) Arnold IV, 10.

***) Arnold IV, 11.

†) Arnold IV, c. 11.

fand er zwar einige unter der Geistlichkeit und dem Adel für sich gestimmt; ein anderer Theil aber war so sehr gegen ihn erbittert, daß man sogar seine Absetzung zu betreiben suchte, den Bischof Waldemar an seine Stelle begehrte, und schon Münzen mit dessen Bilde schlagen ließ. Die Bremer vermogten zwar mit ihren Anschlägen nicht durchzudringen, da der Pabst Coelestin den Erzbischof unterstützte; um ihm aber dennoch allen Abbruch zu thun, hielten sie, unter dem Vorwande, Hartwich sey noch nicht wieder vom Kaiser begnadigt, alle dessen Einkünfte zurück. Zur Untersuchung dieser Sache, kam Graf Adolf III. nach Bremen und entschied, daß Hartwich nur in seinen geistlichen Verrichtungen daselbst geduldet werden, und die erzbischöflichen Einkünfte bis zur völligen Versicherung der kaiserlichen Begnadigung eingezogen bleiben sollten *). Sehr erzürnt über diesen Beschluß, welchen der Graf, der früher sich sehr für Hartwichs Wiederherstellung verwendet hatte, in Gemeinschaft mit den Bürgern der Stadt Bremen gefaßt hatte, belegte der Erzbischof ihn, wie alle seine Feinde, mit dem Kirchenbanne, und hob den Gottesdienst, nicht allein in Bremen, sondern in dem ganzen bischöflichen Sprengel auf. Der Graf wendete sich an den Pabst, und obgleich dieser sich des Erzbischofs annahm, und den Bischöfen von Mün-

*) Arnold IV, 22.

ſter und Osnabrück, wie auch dem Abt von Raſtedt befahl, dem Erzbiſchofe gegen ſeine Dienſtmannen Hülfe zu leiſten *), ſo verlor doch der Bann bald ſeine Kraft. In Bremen, wo während des Interdicts die Todten unbegraben liegen bleiben mußten, und wo daraus bösartige Krankheiten entſtanden waren, öffnete man gewaltſam den Gottesdienſt; die Domherren durften ſich vor dem Volke nicht blicken laſſen, und der Graf fand Prieſter, die ihm, ungeachtet des ergangenen Verbotes, die Meſſe laſen. Dieſer Zuſtand dauerte bis Kaiſer Heinrich IV. aus Italien zurückgekehrt war; Hartwich ward nun gegen Erlegung von 600 Mark völlig begnadigt, Graf Adolf erhielt von ihm die Grafſchaft Stade mit dem dritten Theile der Einkünfte zu Lehn, und der Bann ward aufgehoben (1195) **).

Hartwich II. unternahm nun einen Zug nach Paläſtina, wohin ſchon ſeit dem erſten Kreuzzuge (1097) mehrere Bremer gezogen waren ***). Auf

*) Urk. bei Staphorſt 1, 1, 393.

**) Arnold l. c.

***) Ob Einwohner aus Bremen wirklich großen Antheil am erſten Kreuzzuge genommen, iſt eine Frage, welche ſtaatsrechtliche Wichtigkeit für ſpätere Zeiten erhalten hat, da nämlich in dem Freiheitsbriefe von 1111 den Bremern, wegen ihrer großen Verdienſte um die Sache der Chriſtenheit, von Heinrich V. die Herrſchaft über die Weſer geſchenkt ſeyn ſoll. S. Lappenberg in B. u. R. 2, 508. Die Unächtheit der Urkunde iſt von Winckelmann und Conring gezeigt, von Goldaſt hingegen die

dem Zuge des Jahres 1147 hatten sie Antheil an der gelegentlich vollführten Eroberung von Lissabon. In dem Kreuzzuge von 1190 gaben Bremer und Lübecker die erste Veranlassung zur Stiftung des Teutschen Ordens, dessen zweiter Großmeister, Otto von Karpen, ein Bremer war. Hartwich II. kehrte nach Verlauf eines Jahres zurück (1197). Bald darauf begann aufs neue der Streit wegen Stade. König Philipp schenkte die Grafschaft dem Erzbischofe Hartwich, theils um diesen für sich zu gewinnen, theils um dem Hause seines Gegenkönigs Otto IV. Nachtheile zu bringen *). Damals besaß Graf Adolf III. Stade noch, und war hieher geflohen, um Schutz gegen den Herzog Waldemar zu finden; als dieser aber 1201 in die Gefangenschaft der Dänen gerieth, benutzte Hartwich die Zeitumstände, und nahm Stade ein. Bald aber fiel dieser Ort in die Hände der Söhne Heinrichs des Löwen, des Pfalzgrafen Heinrich und des Königs Otto; der Erzbischof selbst ward gefangen, und die Stadt Bremen von den Anhängern der Welfen eingenommen **). Es war wohl die Bedingung sei-

Aechtheit vertheidigt. S. Westphalen mon. ined. III. n. 39 u. 40. Auch die Streitschriften wegen der Elsflether Zollsache, den Nachtrab, und die Assert. lib. reip. Brem.

*) Die Urk. ist bei Staphorst 1, 1, 600 ꝛc. sowohl ächt wie verfälscht geliefert. S. auch B. u. B. 6, 92. und Bolten 1, 217.

**) Um Weihnachten 1202. S. Reimkronick bei Leibnitz III, 103.

ner Freilassung, daß der Erzbischof nunmehr den Pfalzgrafen mit der Grafschaft Stade belehnte; bei der Theilung zu Paderborn (1203) ward dieselbe zu dem Antheile des Pfalzgrafen gelegt *). Dieser ließ auch seine Gemahlinn Agnes daselbst (1204) zur Erde bestatten, und beschenkte bei dieser Gelegenheit die Marienkirche ansehnlich mit Gütern im Bremischen und in Ditmarsen **). Als aber bald darauf der Pfalzgraf sich mit seinem Bruder entzweite, und zu König Philipp übertrat, nahm Hartwich Stade nochmals ein, und behielt diese Grafschaft, welche unter seiner Regierung fünfmal verschiedene Oberherren gehabt hatte nun, bis zu seinem am 5. November 1208 in Bremen erfolgenden Tode. Zu merken ist noch aus der Zeit dieses Erzbischofs eine kaiserliche Verfügung von 1190, welche dem geistlichen Landesherrn gestattete, über seinen Nachlaß nach Gefallen zu verfügen, und durch welche bestimmt ward, daß nach dem Tode eines Erzbischofs alle Aemter, die des Truchseß, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers ausgenommen, aufhören und alle ohne Einwilligung der Kirche vorgenommenen Veräußerungen ungültig seyn sollten ***). Eine andere kaiserliche Verfügung (1189) gestattete

*) Orig. Guelf. III. 626

**) Roth Res Stad. S. 47. A. u. N. 9, 82. vergl. Bolten 2, 229.

***) Staphorst 1, 1, 596.

den Leibeigenen, die, aus andern Gegenden als aus dem Stifte, sich in der Stadt Bremen niederlassen würden, einige Freiheiten.

Nach Hartwichs II. Tode beging das Bremische Kapitel die Unvorsichtigkeit, den ehemaligen Bischof von Schleswig, Waldemar, zu wählen. Waldemar war dem Königshause, welches in Dänemark herrschte, entsprossen, lebte aber in entschiedener Feindschaft mit dem Könige Knud IV. und dessen Bruder Herzog Waldemar. Er hatte Ditmarsen mit seinem Stifte vereint, und hatte, bauend auf Hülfe der Norweger, 1192 den Titel eines Königs von Dänemark mit seiner geistlichen Würde vereint *). Unglücklich in dem darüber entstandenen Kampfe, war er damals in Gefangenschaft gerathen, und eben jetzt erst entlassen, nachdem er sich eidlich verpflichtet hatte, nie in die Nähe des Dänischen Reiches zu kommen **). Das Hamburgische Domkapitel, welches bei dieser Wahl übergangen wor, wählte den Domprobsten Burchard. Waldemar hielt damals in Bologna sich auf; als der Pabst Innocentius III. ihm auf Vorstellung des Königs von Dänemark und des Hamburgischen Kapitels die Bestätigung versagte, suchte er diese bei König Philipp; er bekam sie, und suchte sich, obgleich der Pabst

*) S. Christiani Schl. Holst. Gesch. 1, 314.

**) Arnold VII, 12.

ihn in den Bann that, dennoch, mit Hülfe der Stedinger und der Bremer gegen den König von Dänemark in Bremen zu behaupten. Burchard begab sich zu König Otto IV., ward von diesem, wie auch vom Pabste bestätigt, und war so glücklich, Stade in seine Gewalt zu bekommen. Bald darauf nahm Waldemar den Ort wieder ein, und plünderte ihn gänzlich aus *); verlor aber Stade nochmals an die Dänen. Als Waldemar durch König Philipps Tod eine große Stütze verlor, starb auch Burchard bald (1209); Waldemar würde jetzt wohl die päbstliche Bestätigung erhalten haben, wären nicht die Einwirknngen des Königs von Dänemark ihm noch fortwährend hinderlich gewesen. Obgleich er nun zwar anfangs die Erlaubniß bekommen hatte, außerhalb Bremen in bischöflicher Kleidung die Messe zu lesen, so ernannte der Pabst doch bald, ohne Wahl des Kapitels, einen andern Erzbischof, Gerhard I., einen gebornen Grafen von der Lippe und Bischof zu Osnabrück. Als bald darauf Kaiser Otto IV. mit dem Pabste und dem Könige von Dänemark zerfiel, trat Otto auf Waldemars Seite, und der

*) Am 26. Dec. 1208 s. Alb. Stad. S. 500. Im folgenden Jahre stellte Kaiser Otto der Stadt Stade besondere Privilegien aus; s. die Urk. in B. u. V. 6, 97. Er war damals mit seinem Bruder Heinrich versöhnt und Stade scheint um diese Zeit wieder in dessen Hände gekommen zu seyn.

Herzog Bernhard von Sachsen führte ihn, der von den Stedingern und Bremern fortwährend vertheidigt ward, nach Bremen zurück. Waldemar nahm außerdem Stade ein *). In diesem Kriege zerstörten die Stedinger die Burg Stotel; der Pfalzgraf Heinrich baute gegen den Grafen von Hoya das Schloß Falkenburg im Oldenburgischen; der Erzbischof Gerhard I. dagegen Slüter bei Delmenhorst. Im Winter 1216 versuchte der König von Dänemark Stade, während die Elbe mit Eis zugefroren war, zu nehmen, dieser Anschlag ward aber durch ein eintretendes Thauwetter vereitelt. In diesem Jahre traten die Stedinger, vielleicht durch die große Wasserfluth, welche ihr Land damals verheerte, gebeugt, von Waldemars Partey ab; Gerhard, welcher dadurch ein großes Uebergewicht erhielt, legte nun ein Schloß bei Stade, genannt die Schwingenburg, an; es ward dasselbe aber bald vom Pfalzgrafen Heinrich, den die Bremer als ihren Schirmvogt zu Hülfe gerufen hatten, wieder zerstört. Endlich fielen auch die Bremer von Waldemar ab; dieser verließ das Erzstift, zog sich (1217) ins Kloster Loccum zurück, und starb daselbst als Mönch **).

*) S. Othonis catalogus ap. Menken III, 792.

**) S. F. Wiedemann Gesch. von Loccum. Gött. 1822. 4. Waldemar soll den ungenähten Rock Christi aus Bremen entwendet, und in der Kir-

Otto IV. und der Pfalzgraf setzten den Kampf noch fort, und verwüsteten das Bremische durch ihre Einfälle; als aber der Kaiser bald darauf starb, und Bremervörde durch List in die Hände Gerhards gekommen war *), erfolgte 1219 ein Vergleich mit dem Pfalzgrafen, in welchem dieser der Bremischen Kirche alle seine Rechte an die Grafschaft Stade und Zubehör, wieauch an die Probstei Wildeshausen, an die Zölle, die Münze und Vogtei von Bremen, abtrat; dagegen sich für seine Lebenszeit vorbehielt, die Grafschaft Stade als Lehn zu besitzen, und sich ausbedung, daß er vom Banne gelöset werde, und Seelenmessen für ihn und seinen Bruder gelesen werden möchten **). Gerhard I., welcher seit 1217 unbestritten Erzbischof in Bremen war, starb noch im nämlichen Jahre, da dieser Vergleich zu Stade abgeschlossen ward, und zwar auf der Reise zum Reichstage nach Frankfurt, wo er die Bestätigung des Kaisers nachsuchen wollte. Das Bisthum Osnabrück hatte er seit 1216 aufgegeben ***).

chenmauer zu Loccum an einer unbekannten Stelle eingemauert haben.

*) S. I, 115.

**) Die Urk. in Staphorst 1, 1, 642. und Orig. Guelf. III. prob. 177.

***) S. Möser Osnabr. Geschichte 3, 28.

Gerhard II. — Kreuzzug gegen die Stedinger.

Eingedenk der Verdienste des verstorbenen Erzbischofs um das Stift, wählte das Bremische Domkapitel den Bruderſohn des vorigen, Gerhard II., Probsten zu Paderborn *). Als das Hamburgiſche Kapitel ſich weigerte, dieſer Wahl beizuſtimmen, entſtand ein Streit zwiſchen beiden Kapiteln, welcher zur Folge hatte, daß die Hamburger Kirche 1223 der Bremiſchen endlich die erzbiſchöfliche Würde völlig abtrat, jedoch ſollten zur jedesmaligen Wahl drei Domherren von Hamburg hinzugezogen werden **).

Gerhards erſte Bemühungen waren darauf gerichtet, den wegen Stade abgeſchloſſenen Vergleich in Kraft zu erhalten, welches ſeine großen Schwierigkeiten hatte, da des Pfalzgrafen Bruderſohn, Otto das Kind, mit dieſer, ohne ſeine Einwilligung geſchehenen Verzichtleiſtung auf die Rechte

*) Ein Verzeichniß der Urk. aus der Zeit dieſes Erzbiſchofs in B. und B. 6, 503 bis 529.

**) Staphorſt 1, 1, 652.

seines Hauses nicht einverstanden war. Otto fand Unterstützung bei den Stedingern und bei dem Grafen Bernhard von Wölpe; ersteren schlug Gerhard II. bei Hoya; letzterem nahm er das Schloß Ottersberg (1221) *); dagegen zog Otto selbst vor Stade; er zerstörte Harburg, und seine Dienstmannen verwüsteten das stiftische Gebiet. Der Pfalzgraf hatte inzwischen selbst das gegen seinen Neffen begangene Unrecht erkannt; er hatte ihn 1223 für seinen Erben anerkannt, ihm namentlich die 1219 zu Lehn genommene Grafschaft Stade vermacht und seine Dienstmannen und die Bürger von Stade aufgefordert, dem Prinzen Otto Treue und Gehorsam zu leisten. Als aber der Pfalzgraf Heinrich (1227) starb, gerieth bald darauf Otto in der Schlacht bei Bornhöved, welche sein Oheim, der König Waldemar verlor, und in der auch Gerhard II. gegenwärtig war, in die Hände der Feinde. Diese Schlacht war für ganz Nordteutschland von den wichtigsten Folgen, namentlich ward durch sie die Herrschaft des Herzogs Albert in Lauenburg und Hadeln begründet. Albert schloß im Jahre 1228 einen Vergleich mit

*) Die Frage, ob Ottersberg zu den Besitzungen der Grafen von Wölpe gehört habe oder zur Grafschaft Stade zu rechnen sey, ob Graf Bernhard demnach ein eigenes oder ein fremdes Recht vertheidigt habe, ist neuerdings wieder in Untersuchung gezogen vom Geh. Rath v. Spilcker im Hann. Mag. 1824. N. 53. ꝛc.

Gerhard II. *), und trat der Bremischen Kirche seine Rechte an Hamburg, Ditmarsen, Stade und Wildeshausen gegen einen Strich Landes an der Bille, den er zu Lehn empfing, ab. In einem spätern Vergleiche mit demselben Herzoge von 1246 **) wurde die Hälfte des Orts O, an der Gränze von Hadeln, wo die Stadt Hamburg ein brennend Licht zur Nachricht für die Seefahrenden unterhielt, dem Erzbischofe mit Nutzung der Fischerei abgetreten.

Bei des Pfalzgrafen Tode konnte Otto das Kind seine Ansprüche an Stade wegen der anderweitigen Händel, in denen er verwickelt war, nicht geltend machen. Auch drückte ihn der Haß, den Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen gegen sein Haus hegte, und der diesen bewog, 1232 jene Schenkung der Grafschaft Stade, welche der Pfalzgraf früher gemacht hatte, zu bestätigen ***). Während des Krieges gegen die Stedinger suchte Otto seine Ansprüche mit gewaffneter Hand zu erneuen; zwar schreckte ihn der Bann; als aber der Kreuzzug beendet war, fiel er im Winter 1235 ins Stift ein, bemächtigte sich des Schlos-

*) In Staphorst 1, 2, 17; Lünig spic. eccl. III. S. 948; Westph. mon. ined. Diplom. Ditm. N. 1; Scheidt bibl. hist. Goetting. Vorber. S. XVIII; Bolten 2, 250.

**) Bei Lünig S. 953.

***) Urk. in Lindenbrog S. 172.

ſes Ottersberg *), und belagerte Bremen. Otto war damals ſchon mit dem Kaiſer verſöhnt, und hatte ſeine Erbländer als Herzogthum vom Reiche zu Lehn empfangen; der Kaiſer hatte auch ſchon den Befehl an die Dienſtmänner und Bürger von Stade ertheilt, den Herzog Otto als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen **), und es hatte der Graf von Oſterburg, ein Schwiegerſohn Bernhards von Wölpe ſeine Güter und Dienſtmänner in der Grafſchaft Stade, wie auch ſeine zwiſchen Zelle und Bremen belegenen Güter dem Herzoge Otto verkauft ***). Um ſo auffallender iſt der in allen Bremiſchen Chroniken gemeldete, 1236 zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Herzoge abgeſchloſſene Vergleich, über welchen weder die Veranlaſſung erwähnt wird, noch die Urkunde aufbewahrt iſt. Der Streit wegen der Grafſchaft Stade ward durch dieſen Vergleich für immer entſchieden; dieſe blieb ſeitdem beim Erzſtifte, Ottersberg und Harburg wurden geſchleift, und der Herzog erhielt einige Lehen, unter denen auch Harburg geweſen ſeyn wird, welches nicht wieder mit dem Bremiſchen Lande vereint worden iſt.

Eine wichtige Begebenheit, welche mit den Fehden um den Beſitz von Stade zuſammenhängt,

*) Alb. Stad. ad a. 1235.

**) Urkunden in Orig. Guelf. IV. lib. 8. prob. 57. u. 58.

***) Urk. in Orig. Guelf. IV. lib. 8. prob. 50.

ist der Kreuzzug gegen die Stedinger *). Dieser Friesische Stamm wohnte an beiden Seiten der Weser; es gehörten dazu Osterstade und das jenseits liegende Ufer des Herzogthums Oldenburg. Die jenseitigen Stedinger waren nicht allein der Bremischen Diöcese unterworfen **), sondern seit dem zwölften Jahrhunderte Unterthanen und Zehntpflichtige von Bremen, welches hier bedeutende Anpflanzungen durch Colonisten veranstaltet hatte, deren gutes Gedeihen die Nachahmung der andern Einwohner erregte. Daher bald und schnell wachsender Wohlstand und dadurch genährtes oder erwachtes Gefühl Alt-Friesischer Freiheit, welches die geistlichen und weltlichen Herren ***) unweise verkannten und zu eig-

*) Als der Zeit am nächsten sind wichtig: Gottfried von Cöln und Albert von Stade. Von Bearbeitungen haben wir: J. H. Schminkii Diss. de expeditione cruciata in Stedingos. Marburg. 1722. J. D. Ritteri Diss. de pago Steding et Stedingis seculi XIII. haereticis. Witteb. 1751. S. G. Lappenberg vom Kreuzzuge gegen die Stedinger. Stade 1755; aufs neue abgekürzt und verbessert in dessen Grundriß B. u. V. 6, 540. Auch ward 1822 in Jena eine Abhandlung; Geschichte der Stedinger, aus den Quellen bearbeitet von F. H. G. Berg, zur Erlangung der Doctorwürde geschrieben, sie scheint aber nicht gedruckt zu seyn. Die hier versuchte Darstellung ist größtentheils aus des Verfassers Nachrichten von Osterstade in Spiels Archiv 5, 1, 66 ꝛc. genommen.

**) Lappenberg in B., u. V., 6, 341.

***) Die Grafen von Oldenburg, deren Gebiet sich

nem Nachtheile kränkten. Angelegte Burgen drohten dem Friesen Leibeigenschaft seiner Enkel; verhaßte Vögte maßten sich Einmischungen in ihre Händel, welche sie selbst zu schlichten gewohnt gewesen, an; und der Uebermuth der Burgmänner erlaubte sich Mißhandlungen Friesischer Weiber und Kinder, empörende Frechheiten und Störungen, wenn diese in Andacht zur Kirche wandelten *).

Solches Unrecht reizte im Jahre 1187 zu den ersten Thätlichkeiten; es erfolgte ein großer Burgsturm, Vertreibung aller Burgmänner; ein Graben von Ochtmund bis zum Lintow-Bach gezogen, sollte fortan die Stedinger von ihren Unterdrückern absondern und frei erhalten. Ohne Erfolg zog Graf Johann von Oldenburg gegen sie; dem ausgesprochenen Interdicte folgte nur gänzliche Verweigerung alles Zehnten, nach Verjagung der Bremischen Abgesandten (1204). Ein Angriff des Erzbischofs Hartwichs II., der zu ihrer Bekämpfung vom Pabste das Schwerdt erhalten hatte, mit welchem Petrus den kräftigen Schlag gegen Malchus geführt, ward durch Gold abgekauft (1207).

allmählig vom Zwischenahner Meer und von der Hunte bis zur Weser ausbreitete. v. Halem I, 192.

*) Rasteder Chronik und Schiphower, beide in Meibom. S. R. G. II.

Nach dieses Erzbischofs Tode stieg das Ansehen und der Wohlstand, erweiterte sich die Unabhängigkeit und die Macht der Stedinger zu einem hohen Grade durch die achtjährigen Streitigkeiten (1208—1217), welche die Wahl des Dänischen Prinzen Waldemar, ehemaligen Bischofs von Schleswig, zum Erzbischofe in Bremen erregte. Sie nahmen anfänglich Theil gegen Gerhard I., nachmals aber verließen sie Waldemars Sache. Als Waldemar vertrieben und Gerhard I. gestorben war, brachen unter Gerhard II., nach einer zwölfjährigen Ruhe, die heftigsten Bewegungen im Stedingerlande wiederum aus. Diese veranlaßte diesmal die niedrige Missethat eines Priesters (1230) *), welcher einer Friesischen Edelfrau den ihm zu gering scheinenden Beichtpfennig in einer geweihten Hostie zurückgegeben hatte; deshalb aber von dem Manne der Beleidigten und von dessen Freunden erschlagen war. Die Selbstrache, welche dem Erzbischofe als höchster

*) Bremische Geschichtschreiber schweigen sorgfältig von dieser Begebenheit, welche von vielen ausländischen gemeldet wird. Einige (Ritter nach Pontanus und Hamelmann) und von Halem setzen sie schon in das Jahr 1204. Auch Lappenberg hatte dies in seinem frühern Aufsatze angenommen, verbessert sich aber (B. u. V. 6, 549) nach Ubbo Emmius und geleitet durch die gemeine Annahme, daß der Ursprung des Beichtpfennigs erst von der vierten Lateranischen Kirchenversammlung 1215 herzuschreiben sey.

Frevel, der schrecklichsten Ahndung werth, erschien, veranlaßte, daß das Kreuz gegen diese Stedinger gepredigt und wider sie geführt ward, der blutige Dominicaner Konrad von Marburg lieferte über ihre ketzerischen Greuel einen Bericht an Pabst Gregor IX., der in seinem Unsinn ein merkwürdiges Denkmal einer Zeit bleiben wird, welcher das Gericht der geistlichen Inquisition seine Entstehung verdankt. — Bann und Reichsacht erging gegen die, dem Verderben geweihten Stedinger, und Befehl an die Bischöfe in Sachsen und Westphalen zum Zuge gegen die Ketzer, die den Asmodi verehrten, die giftige Kröten und schwarze Kater anbeteten, und die Wiederkehr des Reiches von Lucifer erflehten.

Schon 1233 hatte sich in Bremen ein bedeutendes Kreuzheer gesammelt. Es mochte nicht allein sehr mißlich seyn *), den Hauptsitz der Stedinger zwischen Hunte und Ochtum anzugreifen, ehe das Heer vollständig beisammen sey, wie denn auch ein solcher Angriff schon dem Grafen Herrmann von der Lippe, Bruder des Erzbischofs, das Leben gekostet; auch aus andern Gründen konnte es sehr dienlich scheinen, den ersten Zug gegen die Stedinger des östlichen Weserufers, gegen Osterstade zu richten. Denn die Bewohner dieser Gegend hatten schon in allen diesen Fehden, na-

*) Wie Visbeck meint S. 117.

mentlich bei der streitigen Bischofswahl, lebhaften Antheil genommen, wie die Belagerung des Schlosses Hagen 1212 und die Zerstörung von Stotel 1213 *) ausweiset. Damals fochten sie für den Bischof Waldemar und lehnten sich gegen den Grafen von Stotel auf, denn sie waren nicht wie die jenseitigen Stedinger, Unterthanen des Erzstifts. Vielleicht waren diese Kriegsthaten auch nicht allein von Osterstadern unternommen; wenigstens aber unterstützten sie die westlichen Stedinger, wenn diesen der Angriff auf Hagen und Stotel zugeschrieben werden muß.

Der Zug gegen Osterstade geschah zu Wasser und zu Lande. Eine erwartete Hülfe des Herzogs Otto von Lüneburg, der sich bis dahin der Stedinger hülfreich angenommen, und jetzt schon bis in die Grafschaft Stade gedrungen war, wurde zur getäuschten Hoffnung, da dieser Fürst, geschreckt durch päbstliche Drohungen, die Sache der Geächteten verließ und mit seinen Truppen nach Hause ging **). Es war am Tage vor Johannis und Pauli ***), als die Osterstader angegrif-

*) Nach Albert von Stade ad a. s. v. Wersebe I. S. 196.

**) Ritter pag. 43.

***) Wie Wolter in Meibom S. R. G. II. angiebt. Eben so Herrmann von Lerbecke.

fen *) und an einem Tage besiegt wurden. Vierhundert derselben starben mit den Waffen; viele Weiber und Kinder. Die Gefangenen wurden als Ketzer verbrannt; eine Grausamkeit, die, wie bemerkt worden ist, nur in Osterstade, nicht gegen die nachher besiegten Stedinger an der Westseite angewendet ward **). Darauf kam der Erzbischof mit vielen Schiffen nach Stedingen, versuchte die Deiche durchzustechen, mußte aber mit vielem Verluste abziehen. Erst im folgenden Jahre (1234) gelang die Bezwingung der dortigen Friesen einem Heere von 40,000 Mann, welches anfangs bei Himmelskamp unglücklich focht, wo ein Graf Burchard von Oldenburg fiel; dann aber am 26. Junius ***) bei Albenesch, eine starke Stunde von Elsfleth, über 11,000 Stedinger unter Volke von Bardenfleth, Thammo von Huntorp und Detmar von Dieke einen Sieg erlangte, der diese Fehden für immer beendete. Sechstausend Stedinger bedeckten das Schlachtfeld; daß aber der Sieg des Kreuzheeres mit der geringen Anzahl von 10 Todten erkauft seyn sollte, ist eine An-

*) Orientalis Stedingia sagt Albert von Stade. Ritter meint unbegreiflicher Weise, daß Osterstade hier nicht zu verstehen sey. Alle alten Schriftsteller übersetzen den Ausdruck: Osterstat.

**) Visbeck S. 119.

***) Alb. Stad. VI. Kal. Jul. — von Halem hat unrichtig: am 6. Junius.

gabe, der um so eher aller Glaube versagt werden muß, da auch ein Heerführer, Heinrich, der dritte Graf von Oldenburg, der in diesen Fehden umgekommen, unter so wenig Gefallenen genannt wird.

Der Bann ward nun gehoben, neue Kirchen geweiht, die reiche Beute unter Bremen und Oldenburg getheilt. Das Land erhielten größtentheils die Ueberwundenen oder es ward auch neuen Colonisten zu Meierrecht gegeben. Viele adeliche Geschlechter erhielten damals Güter im Lande der Stedinger. Osterstade kam wohl erst jetzt in nähere Abhängigkeit zu den Grafen von Stotel.

In der Zeit des Erzbischofs Gerhard II. war die Stadt Bremen bereits durch Bierbrauereien, durch Handel mit fettem Vieh, mit Leder, Käse und Butter aus Ostfriesland zu einem großen Wohlstande gelangt, und der Handelsverkehr derselben war sehr bedeutend. Dies reizte den Erzbischof, einen Zoll an der Weser anzulegen und ein Schloß, die Witteburg im jetzigen Amte Blumenthal zu erbauen; die Bremer brachten es aber dahin, daß die Burg abgebrochen wurde, und sie erbauten dagegen (1222) dem Erzbischofe das Schloß Langwedel *). Nachher war der Erzbischof mit der Stadt in gutem Vernehmen; er theilte dieselbe 1229 in drei Kirch-

*) S. 1, 75.

spiele *), und bekam, wie andere Teutsche Bischöfe, das Recht, daß keine Obrigkeiten ohne seine Einwilligung in der Stadt gewählt werden, wie auch, daß die Zünfte der Handwerker aufgehoben werden sollten **). Für den Beistand, welchen die Bremer im Kreuzzuge gegen die Stedinger leisteten, erhielten sie den dritten Theil der Beute, wie auch erneute Zusicherungen wegen der Zollfreiheit, und es ward ausgemacht, daß in Zukunft entstehende Streigkeiten gütlich beigelegt werden sollten ***). Als 1246 wegen der Vogtei, welche an den Erzbischof gekommen, durch Eingriffe der Bremer aber sehr beeinträchtigt war, Zwistigkeiten entstanden waren, wurde die Art des bischöflichen Gerichts in einem Vergleiche näher vestgesetzt †). Die Stadt Hamburg war von der Verbindung mit dem Bremischen Stifte durch die völlige Verlegung des erzbischöflichen Sitzes, noch mehr als vorhin, abgesondert; sie ward aber noch immer als eine Stadt des Erzbisthums angesehen und ein Vergleich, durch welchen Gerhard II. sie unter des Grafen von Holstein Botmäßigkeit zu bringen gesucht hatte, ward 1258 vom Pabste

*) Urk. in Mencken S. R. G. 1, 590.

**) Urk. Friedrichs II. in Lünig Pars spec. II. cont. 1. S. 442. Conring gründl. Bericht c. 8.

***) S. Dilich. S. 83.

†) Lünig P. spec. cont. IV. P. 1. S. 220.

für ungültig erklärt *). Auch Stade hob damals schon zu einer bedeutenden Handelsstadt sich empor, und der Ort erhielt ansehnliche Freiheiten **).

Obgleich durch den Vergleich des Jahres 1236 der fast hundertjährige Streit wegen der Grafschaft Stade beigelegt war, und Herzog Otto seinen Rechten entsagt hatte, so versuchte doch selbst bei Lebzeiten dieses Fürsten, dessen Sohn Albrecht (1241) noch einmal den Streit zu erneuen, und baute, dem Vertrage zuwider, Harburg wieder auf ***). Jedoch scheint diese Zwistigkeit ohne wichtige Folgen geblieben zu seyn. Der Graf von Oldenburg ward wegen des Schlosses Wildeshausen Lehnsmann der Bremischen Kirche †). Eine wichtige Erweiterung der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe geschah durch den Verzicht, welchen die Grafen von Stotel 1248, gegen 150 Mark, auf die Vogtei zu Bramstedt

*) Lünig spic. eccl. III. S. 954.

**) Ein Freibrief des Pfalzgrafen von 1225 in B. u. V. 6, 108; Zollfreiheit durch K. Friedrich II. 1233 in B. u. V. 6, 111; allg. Bestätigung der Freiheiten durch den Erzbischof 1252 in B. u. V. 6, 121. Wechselverträge wurden mit Braunschweig 1248 u. 1249 abgeschlossen s. Rethmeier Br. Chr. neb. Chronik S. 481 u. B. u. V. 6, 120.

***) S. Otho in Menckens III, 724.

†) S. 1, 249.

leisteten *). Zu derselben gehörten das ganze Dorf Bramstedt, nebst Höfen in Wittstedt, Hollen, Börsten, Düngel, Rechtebe, Uthlede, Bruch, Büttel und Schwege **).

Von den Päbsten erlangte Gerhard II. manche Vergünstigungen. Honorius III. ermahnte 1224 die Unterthanen des Stifts, dem verschuldeten Erzbischofe eine Geldhülfe zu leisten ***); Gregor IX. gab dem Erzbischofe das Recht, einen Geistlichen ohne die sonst erforderliche Anwesenheit eines andern Bischofs abzusetzen †); eben

*) Lappenberg und Mehrere nehmen an, die Herren von Bramstedt oder Barmstedt hätten hier ihre Güter gehabt. v. Werfebe 1, 200 bemerkt dagegen, daß diese nicht hier im Lande, sondern im Holsteinischen ansässig gewesen. Wichtig ist die Urkunde von 1257, wodurch die Gebrüder Heinrich und Otto milites dicti de Barmstede spontanea voluntate renunciantes nobilitati et libertati Ministerialen der Bremischen Kirche werden. (Lindenbrog S. 175. Mushard S. 67). Zweifelhaft bleibt es aber, ob sie wirklich zum hohen Adel gehört haben, oder ob hier bloß ein Verzicht auf den freien Stand des niedern, keinem Lehnsherrn noch Dienstherrn unterworfenen Adels zu verstehen sey, da in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Ausdruck nobiles auch schon gebraucht wird, um den niedern Adel zu bezeichnen.

**) Wie auch domus Syrici in Meda (?) S. Urk. in Lindenbrog S. 174 und Mushard S. 44. S. auch die Urk. in Lünig spic. eccl. T. 1. Forts. Anhang S. 113.

***) Urk. in Lünig spic. eccl. III. S. 948.

†) Urk. in Lünig spic. eccl. cont. III. S. 950.

dieser Pabst bestätigte die durch seinen Legaten angeordneten vier Archidiakonate *), und die von dem Abt Albert betriebene Reformation des Marienklosters **). Alexander IV. schaffte die Anwartschaft bei den Kapiteln ***) und das Gottesgericht des glühenden Eisens ab †), auch bestätigte er die Rechte des Erzbischofs über die auswärtigen Bischöfe ††). Im Gegensatze zu dem, was urkundlich über das gute Vernehmen Gerhards II. zu den Päbsten seiner Zeit aufbewahrt ist, erzählt die Rastedter Chronik, der Erzbischof habe einst einige päbstliche Gesandte, welche eine Geldsteuer in hiesigem Lande sammeln wollten, zu Ilernmühlen gefangen gesetzt, und sehr schimpflich gehalten, so daß sie, statt der Esel Säcke hätten zur Mühle tragen müssen. Unter Gerhard II. wurden die Klöster des Landes ungemein bereichert; so bekam das Nonnenkloster Osterholz be-

*) Urk. in Lünig spic. eccl. III. S. 950. S. diesen Theil S. 73.

**) S. 1, 73.

***) S. Urk. in Lünig spic. eccles. cont. III. S. 954.

†) Staphorst 2, 34. S. auch des Assessor Janssen Abhandlung von der Feuerprobe in B. und V. Bibl. 5, St. 1. S. 193.

††) Außer Schwerin, Ratzeburg und Lübeck gehörte hiezu auch episcopatus Ixcolanensis, Uerküll in Liefland, ein oft in Urkunden vorkommendes, mehrfach misverstandenes Wort. S. Kobbe Gesch. von Lauenburg 1, 420.

deutende Schenkungen vom Erzbischofe selbst, vom Pfalzgrafen Heinrich, von den Grafen zu Stotel, von den Herren von der Hude, von Marßel, Walle, Stelle, Schwanewede, Westerbeke, Weihe, Herichthorpe und andere. Noch reichlicher ward das von Wolda nach Lilienthal verlegte Kloster bedacht *).

Hildebold. — Giselbert — Heinrich I. — Jonas — Burchard — Otto I. — Gottfried — Aussterben der Grafen von Stotel.

In den letzten Jahren seiner Regierung war Gerhard II. schwach und hinfällig. Er nahm deshalb den Sohn seines Bruders Simon, Bischof von Paderborn, zum Gehülfen an, welcher eben so kriegerisch war, als der Oheim es in früheren Jahren gewesen. Als Gerhard II. (27. Julius 1257) zu Vörde gestorben war, überging die Mehrzahl der Domherren den Bischof Simon **), und wählte den Grafen Hildebold von

*) Eine Angabe der Urkunden s. bei Lappenberg in B. u. K. 6, 562.

**) Dieser lebte noch bis 1277 als Bischof in Paderborn.

Bruchhausen, Archidiakonus zu Rustringen. Ein anderer Theil bestimmte sich für den Grafen Gerhard von der Lippe, der ebenfalls ein Bruderson des Verstorbenen war; allein Hildebold behielt den Vorzug, da er vom Pabste die Bestätigung erlangte, und in den Besitz der Schlösser Langwedel und Vörde gekommen war. Während des Streits dieser beiden Herren, gerieth Simon, aufgereizt durch die Hamburgischen Domherren, selbst auf den Gedanken, sowohl seinen Bruder, wie Hildebold zu verdrängen, und fand Unterstützung bei den noch immer zum Aufstande geneigten Stedingern. Er hatte schon Wildeshausen eingenommen, wurde aber unfern von dieser Stadt durch den Grafen Heinrich den Bogener von Oldenburg geschlagen, und entkam nur mit genauer Noth, als Mönch verkleidet, worauf die Stedinger der Bremischen Kirche ewige Treue schwuren (1260) *). Hildebold hatte gleich zu Anfang seiner Regierung große Streitigkeiten mit der Stadt Bremen. Er hatte an der Weser, im heutigen Oldenburgischen, ein Schloß Warsleth erbaut, und dies mit Hülfe der Friesen gegen die Bremer vertheidigt. Durch Vermittelung des Grafen Johann von Oldenburg kam ein Vergleich zu Stande, demzufolge den Bremern die Versicherung gegeben wurde, daß ohne ihr und der

*) S. v. Halem Old. Gesch. 1, 209 ff.

Rustringer Einwilligung an beiden Seiten der Weser kein Schloß gebaut werden solle *). Später bestätigte er zu verschiedenen Malen die der Stadt von seinem Vorgänger ertheilten Vorrechte und Freiheiten. Wichtig ward unter Hildebold der völlige Erwerb von Wildeshausen. Der Erzbischof schickte dem Könige von Dänemark Hülfsvölker, welche die Stadt Schleswig einnahmen; er war der erste Bremische Erzbischof, welcher Truppen um Geld in fremde Dienste gab. Hildebold starb 1273 **).

Ihm folgte durch einhellige Wahl ein Verwandter, Giselbert, Edelherr von Brunkhorst. Dieser Erzbischof wachte mit Hülfe mehrerer Ritter, die er zu einem Turniere nach Stade eingeladen hatte, den ersten Versuch, die bis dahin unabhängig gebliebenen Freien der Kedinger Marsch zu unterjochen ***). Gegen die Stadt Bremen bewieß er sich sehr gütig, wie der Vertrag, welchen er 1289 abschloß, besagt †). Seine Hofleute waren damit so unzufrieden, daß sie ihn den Erzbischof der Bürger nannten. Die Bremer selbst be-

*) Cassel ungedr. Urk. S. 123 u. 129.

**) Dies Jahr wird sowohl in Hist. Archiep., bei Wolter und bei Otho angegeben; irrig führt Dilichius 1276 an. S. Staphorst 1, 2, 56.

***) S. 1, 137.

†) S. 1, 223.

wiesen sich nicht sehr dankbar; als einst Jemand aus des Erzbischofs Gefolge einen Bürger verwundet hatte, stürmten sie den Palast, und nöthigten Giselbert, zu entfliehen. Es entstanden darüber große Händel mit der Stadt; bis diese endlich um Verzeihung nachsuchte; zur Strafe mußten die Einwohner dem wieder einziehenden Erzbischofe mit bloßen Füßen entgegen gehen; die Rädelsführer wurden hart gestraft; das Haupt derselben, Reineke Brunshaver, ward an den Schwanz eines Pferdes gebunden, zur Stadt hinausgeschleift, und lebendig gerädert *). Giselbert bewieß seitdem mehr Wohlwollen und Vertrauen zu seinen Hofleuten. Dieser Erzbischof legte den Grund der Burg Thedinghausen; er befestigte Buxtehude; erneute die Verschanzungen von Langwedel und Ottersberg, und baute den bischöflichen Hof zu Stade **). In seinen letzten Lebensjahren brachte Giselbert mit Hülfe des Herzogs von Sachsen, des Herzogs von Lüneburg, der Grafen von Holstein und seiner Dienstmänner, die Kedinger, welche sich aufs Neue empört, und mit den sieben Kirchspielen in Ditmarsen vereint hatten, wieder zur Ruhe ***). Er starb zu Vörde 1307 †).

*) Koller 2, 255.

**) Otho S. 795. Wolter S. 61.

***) S. Bolten 2, 357.

†) Krantz setzt Giselberts Tod in das Jahr 1296,

Nach Giselberts Tode ward Heinrich I. von Golthorn *) einstimmig erwählt. Er, war früher Decan am Bremischen Kapitel, war schon in hohem Alter, und starb noch im nämlichen Jahre. Nunmehr erfolgte wieder eine streitige Wahl. Der Adel unterstützte Giselberts Neffen, Florentin von Brunkhorst, die Bürger begünstigten den Domprobsten Bernhard, Grafen von Wölpe. Nachdem der Pabst lange die Bestätigung verweigert hatte, gelang es Florentin, diese zu erlangen. Allein auch er starb zehn Monate nach seiner Wahl **); sein Gegner Bernhard kam nun wieder nach Bremen, starb aber daselbst bald an einem Fieber ***).

Auf ihn folgte Johann oder Jonas, früher Probst zu Rotschild, darauf Erzbischof zu Lund, ein Mann von großen Einsichten und lobenswerther Rechtschaffenheit. Er soll väterlicher Seits aus

und ihm folgt Schlichthorst in der Allg. Encyclopädie 12, 441. Daß dies offenbar irrig, geht aus mehreren Urkunden z. B. Vogt mon. II, 270 und 410 hervor. Alle Bremischen Chroniken führen sonst 1306 an; allein er kann erst 1307 gestorben seyn, denn vom 25. Mai d. J. besitzen wir noch eine Urkunde von ihm s. Staphorst 1, 2, 561.

*) Auch Goltern, Goltorm genannt.

**) Otho giebt 10 Jahre als Dauer seiner Regierungszeit an, welches offenbar aus Krantz entlehnt ist, der so sehr willkührlich verfuhr, und durch sein Ansehen so viel Unheil in der Geschichte gestiftet hat.

***) S. Staphorst 1, 2, 562.

ritterlichem Geschlechte, mütterlicher Seits dem Geblüte des Dänischen Könighauses entsprossen seyn, und wird ein mütterlicher Oheim des Grafen Adolph von Holstein genannt. Ihm werden die Geschlechtsnamen Grand oder Brand, auch wohl Fürsat, beigelegt *). Er ward im Jahre 1308 **) durch den Pabst zum Erzbischofe in Bremen bestellt, nachdem er wegen Streitigkeiten mit dem Könige von Dänemark sein Vaterland verlassen, in den letzten Jahren seinen Aufenthalt am päbstlichen Hofe genommen, und das Bisthum Riga schon ausgeschlagen hatte. Gleich zu Antritt seiner Regierung versagte die Hamburgische Geistlichkeit ihm eine erbetene Beisteuer; dies veranlaßte einen Streit, der mehrere Jahre beiblieb. Im Bremischen erregte dazumal ein Raubritter Otto Schack ***) viele Unruhen, und hatte mehrere Adeliche gegen den Erzbischof aufgereizt; namentlich Heinrich von Borgh, welcher zu Bremervörde vom Erzbischofe belagert und gefangen genommen ward. Mit der Stadt Bremen hatte Jonas Streitigkeiten, als die Bürger die Stephansstadt mit einer Mauer um-

*) S. Staphorst 1, 1, 562. In der Dänischen Geschichte wird er gewöhnlich Jens Grand genannt.

**) Nach Visitationsbüchern des Doms zu Hamburg. s. Staphorst a. a. O. Dänische Chroniken geben dagegen 1311 oder 1310 an.

***) Nach Andern Stock.

zogen. Von großen Geldverlegenheiten gedrückt, dadurch in Mismuth versunken, und seines Aufenthalts im Stifte müde, begab er sich zu den Ditmarsen, bei denen er als ihr Schutzherr eine gute Aufnahme zu finden hoffte. Allein auch hier, brachte seine Armuth oder nach andern Berichten, seine Habsucht, ihn in Verachtung: Hohe und Geringe murrten wider ihn; man erzählt sogar, daß, wie er einmal einem vornehmen Ditmarsen den Segen sprechen wollen, dieser ihn so ins Angesicht geschlagen habe, daß das Blut darnach geflossen sey *). Nicht besser erging es ihm in Ostfriesland, wo er zu Norden von einem Weibe gemishandelt ward. Als er sich von dort nach Wildeshausen begab, wurde er von Otto von Oyta ins Gefängniß geworfen. Nachdem er seine Freiheit wieder erhalten hatte, kehrte er nach Friesland zurück. Das Kapitel hatte inzwischen in seiner Abwesenheit den Domscholaster, Herzog Johann von Lüneburg zum Administrator gesetzt; dieser entließ Heinrich von Borgh aus dem Gefängnisse, und bediente sich seiner, um mehr Anhang zu gewinnen; auch ließ der Herzog einen Priester, welcher mit Aufträgen des Erzbischofs ins Land kam, zu Verde hinrichten. Jonas begab sich nun zum Pabste, und führte hier Klage über den Administrator Johann, der auch persön-

*) Wolten 2, 586.

lich erschien, einen Vergleich einging, bald darauf aber starb. Der Erzbischof kehrte nun zwar nach Bremen zurück; bald darauf aber verließ er das Stift wieder; er übertrug die Verwaltung desselben dem Bischofe Nikolaus von Verden, und beschloß seine Tage zu Avignon (1327).

Die bischöfliche Würde war durch das Misgeschick des letzten Erzbischofs so sehr im Ansehen gesunken, daß keiner geneigt war, sie anzunehmen. Endlich entschloß sich Burchard Grelle, Sohn eines Bremischen Bürgers und Domprobst, der Wahl des Kapitels und den Bitten vieler angesehenen Männer Folge zu leisten. Burchard war gelehrt, tugendhaft und allgemein beliebt. Gleich zu Anfang seiner Regierung hielt er eine Synode zu Stade, wo die ihm untergeordneten Bischöfe von Schwerin und Lübeck erschienen, um Masregeln zur Verbesserung der Geistlichkeit zu treffen *). Er sorgte eifrig für Wiederherstellung der Ordnung im Stifte, und es gelang ihm dieses in kurzer Zeit trefflich. Die verpfändeten Burgen, namentlich Vörde und Hagen, lösete er wieder ein; bei Besetzung der Aemter sah er auf Verdienst, und verschmähte anderweitige Rücksichten. Die Kebinger und Oldinger, welche Beistand bei den Holsteinern gesucht hatten, bezwang er mit Hülfe von Truppen, die er aus Lüneburg, Westphalen und

*) S. Staphorst 1, 2, 586.

Ditmarsen zusammengezogen hatte, und legte in ihrem Lande ein Schloß Kiekindeelbe an, welches die Kedinger aber wiederum zerstörten, als sie seinen Tod erfuhren. Die Rustringer, welche den Schiffen der Bremer großen Schaden zugefügt hatten, demüthigte er. Dagegen bemächtigte sich der Edelherr Heinrich von Bruchhausen der Burg Thedinghausen *), und der Ritter Liborius, welcher mit einer Anverwandten des Erzbischofs verheirathet war **), nahm, wider dessen Willen, Wildeshausen und Hagen in Besitz. Burchard starb den 13. August 1344 ***).

Auf ihn wurde Graf Otto I. von Oldenburg erwählt. Er war schon in hohem Alter und nahm, mit Bewilligung des Kapitels, aber ohne die päbstliche Bestätigung zu erlangen, seinen Vetter, den Domdechanten Moritz zum Gehülfen an. Als Otto I. nach vier Jahren (1349) starb †), ernannte der Pabst den Grafen Gottfried von Arensberg, Bischof in Osnabrück, zum Erzbischofe von Bremen;

*) Otho nennt hier, abweichend von Andern, Heinrich von Hoya.

**) Wolter nennt Liborius irrig und abweichend von Otho und Renner einen Bruder Burchards.

***) Cassel 1, 89.

†) Staphorst 1, 2, 616. setzt irrig seinen Tod in das Jahr 1351. Wir haben eine Urkunde des Eb. Gottfried vom 6. Jan. 1350 in Cassel ungedruckten Urk. S. 471.

das Domkapitel dagegen wählte den Domdechanten Moritz. Dieser hatte, Thedinghausen ausgenommen, alle vesten Plätze in Besitz, und weigerte sich um so mehr, seinem Gegner zu weichen, da der Rath und die Angesehensten in Bremen ihn begünstigten, obgleich die Bürger der Stadt dem Erzbischofe geneigt waren und die Waffen für ihn ergriffen hatten. Es kam zu einem förmlichen Kriege; der Administrator Moritz ließ den Paß bei Lesum durch Martin von der Hude besetzen, um die Bremer von einem Einfalle ins Stift abzuhalten und zog selbst mit einem ansehnlichen Heere vor Bremen, um die Stadt zu belagern. Als aber innerhalb der Mauern die Pest ausgebrochen war, gab er die Belagerung auf; mit der Aeußerung: er wolle eine Stadt nicht bekämpfen; welche schon vom Könige der Könige bekriegt werde. Die Bürgerschaft, welche schon großen Schaden durch die Belagerung erlitten hatte, sah ihr Unrecht ein, sich wider den Willen des Raths in diese Händel gemischt zu haben; es wurde bei dieser Gelegenheit ein Gesetz gemacht, welches noch bis auf unsre Tage jeder Bürger in seinem Bürgereide beschwört: daß man dem Rathe gehorsam seyn und nie wider denselben handeln solle; der Rath legte sich nun ins Mittel und bewirkte einen Vergleich zwischen Gottfried und Moritz; Gottfried blieb Erzbischof; Moritz aber behielt die Verwaltung des Landes und alle vesten Orte, wogegen er dem Erzbischofe ein Jahrgehalt

zahlte *). Allein bald kam es zu neuen Streitigkeiten, weil der Erzbischof sich beklagte, das Jahrsgehalt werde ihm nicht richtig ausgezahlt. Er verband sich mit dem Grafen Gerhard von Hoya und machte, daß Heinrich von Bruchhausen diesem die Burg Thedinghausen überlieferte. Es kam darüber zwischen dem Grafen von Hoya und den Bremern, denen der Administrator Moritz Beistand leistete, zu einem Kriege (1356) **), in welchem die Bremer anfangs eine große Niederlage zwischen Verden und der Aller erlitten; nachmals auch von Hoya, welches sie belagerten, zurückgeschlagen wurden; endlich aber Thedinghausen in ihre Gewalt bekamen. Zu der nämlichen Zeit ward die Stadt, in Folge verschiedener Beschuldigungen, wie namentlich daß ein Bremer Bürger, Johann Hollmann, öffentlich Seeräubereien getrieben habe, aus der Hanse gestoßen ***). Nach Verlauf eines Jahres kam es, durch Vermittelung des Herzogs Magnus von Braunschweig, welcher seinen Sohn Albert gern zum Erzbisthum befördert sah, zum Frie-

*) S. Roller 2, 279.

**) Ein Hauptgrund, weshalb die Bürgerschaft den Krieg mit Ungestüm vom Rathe begehrte, lag auch darin, daß der Graf mehrere Leibeigene, die nach der Pest sich in die Stadt begeben hatten, zurück verlangte. Dilich S. 108. Otho S. 800.

***) Roller 2, 284.

den. Die letzten Jahre lebte Gottfried in Ruhe zu Stade und starb daselbst *).

Während dieser Unruhen erlosch der Mannsstamm der Grafen von Stotel. Diese Grafen waren ursprünglich zum Schutze einer gegen die Normannischen Seeräuber angelegten Burg eingesetzt worden, und hatten die Vogteigerechtigkeit in einem bedeutenden Bezirke der Umgegend erworben **). Bremische Chroniken erwähnen des Antheils der Grafen von Stotel an den ersten Kreuzzügen. In den Zeiten des Erzbischofs Adalbero wurde Stotel ein Lehn der Bremischen Kirche (1131). Um diese Zeit lebte ein Graf Trutbert, welcher sich in den Mönchsstand begeben hatte, und auf dem Paulsberge vor Bremen in einer Kapelle lebte, auch beabsichtigte, dort ein Kloster zu stiften. Als er aber vernahm, daß man seinen Vetter, den Grafen Ulrich bewegen wollen, die Grafschaft der Kirche zu übergeben, verdroß ihn dieses dermaßen, daß er sein Recht mit Gewalt zu behaupten beschloß; er raubte und plünderte seitdem zu Wasser und zu Lande, ward von

*) Dilichius setzt seinen Tod in das Jahr 1359; Krantz, dem Otho folgt, in das Jahr 1363. (Krantz Metrop. IX. c. 42); Corner rechnet die Erhebung Alberts sogar erst in das Jahr 1365. Daß Albert bereits 1361 Erzbischof war, geht aus mehreren Urkunden, welche Albert 1361 ausgestellt hat, hervor. S. B. u. V. 6, 151 ꝛc.

**) S. 1, 88 ꝛc.

den Bremern gefangen genommen und auf dem Paulsberge, als einer, der den Landfrieden gebrochen hatte, mit dem Schwerte hingerichtet. Graf Gerbert I. von Stotel übernahm die Rache wegen dieses Verfahrens; endlich verglich man sich; der Erzbischof und die Stadt mußten an der Stelle, wo Trutbert hingerichtet worden, das Paulskloster erbauen, und der Graf von Stotel ward Schirmvogt desselben *). In Gerberts I. Zeit war Graf Trutbert der Jüngere Mundschenk des Erzbischofs Hartwich I. Nach Gerbert lebte (von 1200 bis 1228) Rudolf I. Dessen Sohn war Gerbert II.; seine Gemahlinn hieß Salome. Von ihnen geschah der Verzicht auf die Vogtei Bramstedt (1248) **). Gerbert II. lebte noch 1260; auf ihn folgte Johann, dessen Gemahlinn Altburgis hieß. Johann starb um 1320, und hinterließ einen Sohn Rudolf II., für welchen Graf Johann von Oldenburg die Vormundschaft führte. Mit diesem Grafen, welcher mit einer Gräfinn von Brunkhorst verheirathet ward, erlosch das Geschlecht. Die verwittwete Gräfinn verkaufte die Grafschaft (1350) an das Kapitel ***).

*) Der Stiftungsbrief des Klosters in Mushard S. 42.

**) S. S. 179.

***) Die Art und Weise und der weitere Verlauf ist 1, 88 erzählt.

Albert II. — Otto II. — Johann II. — Nikolaus — Balduin — Gerhard III. — Heinrich II.

Nach seinem Tode entstand wieder neue Unruhe im Stifte. Der Pabst hatte den Herzog Albert II. als Erzbischof bestätigt, allein die Bremer, welche Moritz von Oldenburg einmal Treue geschworen hatten, weigerten sich ihm zu huldigen. Auf Vermittelung benachbarter Fürsten verstand Moritz sich dazu, die Stadt der Treue, welche sie ihm zugesagt hatte, zu entlassen; diese huldigte nun dem Erzbischofe, und Moritz behielt für seine Lebenszeit das Schloß Hagen. Er starb 1368, nebst zwei andern Grafen seines Hauses, bei einem Angriffe, der zur See auf Blexen, im Lande der Rustringer, unternommen ward *). Im Jahre 1381 wurde die Ruhe des Landes durch den Einfall gestört, den einige Ritter aus der Grafschaft Hoya **) nach Langwedel hin un-

*) v. Halem 1, 270.

**) Die v. Mandelsloh (welche wegen dieses Angriffs ihre Güter und Lehne im Erzstifte verloren), die Klencken, die Behren, ein v. Landsberg, ein Grapeling und von Weihe.

ternahmen, welche aber von Friedrich Schulte, nachdem sie bereits große Verwüstungen angerichtet hatten, zurückgeschlagen wurden. Diese Fehde zog einen Krieg mit Herzog Albert von Sachsen und Lüneburg nach sich, in welchem die Bremer Walsrode anzündeten und Drakenburg dem Erdboden gleich machten. Sehr ärgerlich waren die Zwistigkeiten des Erzbischofs und des Dechanten Johannes von Zesterfleth (1374) *), welcher nachher Bischof zu Verden ward. Albert starb 1395.

Nach seinem Tode wählten einige Domherren den Probsten Johann Mönnich, einen Stiftsedelmann; allein Herzog Otto II., Bruderssohn des Vorigen, erhielt vom Pabste die Bestätigung. Seit sieben Jahren war er bereits Bischof in Verden gewesen; nach seiner Ernennung in Bremen trug er eifrig Sorge, daß das Land von den vielen übelgesinnten Leuten, welche während der unruhigen Zeit und durch die Sorglosigkeit seines Vorgängers sich sehr gehäuft hatten, befreit werde; die von Albert verpfändeten Burgen, nament-

*) Spargebat (sagt Otho) enim rumorem, quod (Albertus) hermaphrodita et in utramque Venerem promptus esset. Dasselbe erzählen Corner, Wolter, Renner und Dilichius. Die Sache ward mit großer Oeffentlichkeit betrieben, und der Erzbischof unterwarf sich zu verschiedenen Malen einer förmlichen Besichtigung. Die Beschuldigung des Domdechanten ward als Verläumdung befunden.

lich Ottersberg und Langwedel, bekam er wieder in seine Hände *). Otto II. starb 1406.

Nach ihm ward, mit Beistimmung Aller, der Senior des Kapitels, Johann II. von Slamstorf, ein sehr erfahrener und beredter, wenn gleich nicht gelehrter Mann, zum erzbischöflichen Stuhle berufen. Er war sehr herablassend, und kam oft an die Tafel der Geringen; dagegen wird er übertriebener Sparsamkeit beschuldigt. Die Stadt Bremen hatte in seiner Zeit viele Händel mit Ostfriesischen Häuptlingen. Der Erzbischof selbst gerieth mit den Bremern in Streit, als er Schlösser an der Weser, zuerst bei Lehe, darauf die Stinteburg, anlegen wollte **). In seinen letzten Lebensjahren entstand eine Fehde mit den Herzogen Bernhard und Wilhelm von Braunschweig, wegen der Einfälle, welche sich die Burgmänner von Thedinghausen und Langwedel in das benachbarte Gebiet erlaubt hatten. Johann II. starb den 20. December 1421.

In der Hoffnung, durch diese Wahl in den Besitz von Delmenhorst zu kommen, entschied das Kapitel sich für Nikolaus, Sohn des Grafen Otto

*) Die Erbauung von Neuhaus ist 1, 124, die vom damaligen Archidiakonus Johann Slamstorf vorgeschlagene Auslösung der Hälfte von Bederkesa 1, 107 gemeldet.

**) S. 1, 96 u. 93.

von Delmenhorst, der sowohl, wie sein Vater, schon früher in die Vereinigung von Delmenhorst mit dem Erzstifte eingewilligt hatte; jedoch ward diese Vereinbarung durch den Grafen Diedrich von Oldenburg späterhin wieder rückgängig gemacht *). Nikolaus erhielt das Land schuldenfrei von seinem Vorgänger. Nach einigen Jahren wurde er vom Herzoge Wilhelm mit Krieg überzogen, weil die Burgmänner von Hörneburg, Erdmann Schulte und Johann von Borgh, das Lüneburgische fortwährend durch ihre Räubereien beunruhigten. In diesem Kriege ward das Gebiet des Klosters Harsefeld verwüstet; Burtehude und Horneburg wurden belagert. Bei der Fehde zwischen den Friesischen Häuptlingen Focko Uken und Otto thom Brok unterstützte der Erzbischof nebst andern Grafen und Herren den letztern; er gerieth in der Schlacht bei Detem (1426) in Gefangenschaft **), aus welcher ihn die Verwendung des Bürgermeisters Vasmer befreite ***). Dieser Krieg brachte den Erzbischof in eine große Schuldenlast. Bei einer neuen Fehde mit dem Grafen Johann von Hoya, erwählte er Otto, den Sohn des Herzogs Bernhard von Lüneburg zum Administrator und Coadjutor. Im Jahre 1435 über-

*) v. Halem 1, 310.

**) Wiarda 1, 431.

***) Ueber Vasmer s. 1. 232.

trug er dem reichen Abt Balduin in Lüneburg das Erzstift, welcher einen Theil der Schulden übernahm. Nikolaus hielt seitdem zu Delmenhorst sich auf, er überlebte noch seinen Nachfolger, und starb erst den 6. December 1447 *).

An seine Stellt trat Balduin, aus dem Geschlechte der von Wenden, die sonst von Dalen genannt wurden. Er behielt seine Abtei zu Lüneburg und blieb daselbst wohnen, welches der Pabst ihm auf sechs Jahre gestattete. Balduin war ein kluger und erfahrener Mann. Gleich nach Uebernahme des Erzstifts hatte er 1436 einen großen, wiewohl fruchtlosen Zug zur Unterjochung der Wursaten unternommen **). Balduin starb zu Lüneburg 1442 ***).

Sein Nachfolger war Gerhard III., ein Graf von Hoya. Er war von sehr friedfertiger Sinnesart, und wußte den mehrfachen Veranlassungen zu Fehden †) so geschickt auszuweichen, daß

*) S. Wolter S. 77. Otho und Renner irren, wenn sie seinen Tod in das Jahr 1437 setzen.

**) Wolter S. 76.

***) Dies Jahr giebt Wolter an, der ein Zeitgenosse Balduins war. Otho hat 1441. Wir haben von Gerhard schon eine Urkunde vom 13. März 1442; seine Wahl geschah am 24. Januar; Balduin muß also im Januar 1442 gestorben seyn. Renner setzt irrig seinen Tod in 1440.

†) Wie namentlich die Fehde war., welche die Bremer in Vereinigung mit der Hanse gegen den Herzog

er dem Erzstifte ein und zwanzig Jahre vorstand, ohne an einem Kriege Antheil zu nehmen. Die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, waren übrigens mit dem Erzbischofe unzufrieden, beschuldigten ihn, daß er der Capitulation zuwider ihren hergebrachten Rechten Eintrag thue, und schlossen (1445) eine Vereinigung unter sich, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sich nicht eher wieder zu trennen, bis ihre Rechte sichergestellt wären *). Gerhard III. war in hohem Grade beliebt, und starb allgemein betrauert, den 11. April 1463.

Auf den Rath des Domprobsten Johann Rode **) wählte man den Grafen Heinrich II. von Schwarzburg ***), damals erst im drei und

Philipp von Burgund 1446 führten, und in der die Bremischen Seeleute, namentlich der Kapitain Harger Rotermund sich auszeichneten (Roller 2, 343); und ferner der Zwist zweier Grafen von Oldenburg um den Besitz von Delmenhorst (1462), an welchem auch der König Christian I. von Dänemark, die Grafen von Hoya und die Stadt Bremen Antheil nahmen.

*) Die Urkunde vom 1. Nov. 1345 in Cassel Verträgen, welche die Stadt Bremen zum Besten ihrer Handlung aufgerichtet. Bremen 1767. 8. S. 14.

**) Er war ein Oheim des folgenden Erzbischofs, und hatte auf seinen Reisen als päbstlicher Abgeordneter Verbindungen mit dem Vater Heinrichs II. angeknüpft. Johann Rode starb 1477 zu Bremen.

***) Ueber ihn: Cassel Nachr. von Heinrich von

zwanzigsten Lebensjahre, welcher zwei Jahre später auch zum Bischofe in Münster erwählt ward, wohin er auch zu großer Unzufriedenheit der Bewohner des Erzstifts seinen Wohnsitz verlegte. Er war ein tapferer und kluger Regent; zeichnete sich in Fehden gegen die Grafen von Oldenburg, und gegen die Friesen, wie auch 1474 als Befehlshaber des Kaisers gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund aus. Delmenhorst nahm er ein, vereinte es aber nicht mit Bremen, sondern mit Münster, bei welchem Stifte es bis 1547 blieb. Heinrich II. sorgte für Sicherheit der Heerstraßen; dagegen ward seine vielfältige Abwesenheit dem Erzstifte verderblich; viel Geld ging dadurch aus dem Lande; die Bremischen Schlösser, Mühlen und landesherrlichen Güter konnten aus Mangel an Geld nicht ausgebessert werden und verfielen; viele Güter wurden verpfändet, und die meisten Kleinodien wurden nach Münster gebracht. Er starb am 24. December 1496 zu Münster.

Schwarzburg und dessen Münzen. Bremen 1760. 4. Wolter beschließt hier seine Chronik.

Johann III. Rode *).

Johann III., damals im zwei und funfzigsten Lebensjahre, Domprobst zu Bremen, ward einstimmig vom Domkapitel erwählt. Er war der Sohn eines Rathherrn zu Bremen; eine Herkunft, welche in damaligen Zeiten schon nicht mehr ansehnlich genug erschien, um der Wahl des Vorstehers eines Erzstifts aus solchem Stande allgemeine Billigung zu erwirken. Deshalb geschah es auch, daß, als einst beim Steingraben zu Basdahl über Landesangelegenheiten berathen ward (1499), ein Edelmann, Warner von der Hude, aus einem Stücke Holz einen Schuhleisten schnitt, denselben herumgehen ließ, und dabei sagte: der Bischof möge seine Vettern und Freunde um Hülfe ansprechen. Der Erzbischof darüber entrüstet, antwortete: sein Vater oder seine Voreltern wären keine Schumacher, sondern ehrenwerthe Leute; er wolle ihnen aber einen Schuh über den Leisten

*) Sein Leben ist ausführlich in Cassel Bremensia 1, 1 ꝛc. beschrieben.

machen, der ihnen nicht wohl passen würde *). Auch der Herzog Johann von Lauenburg und der Graf Otto von Oldenburg schienen sehr entrüstet, daß man ihnen einen Mann geringen Standes vorzog **). Aus Klugheit und mit Berücksichtigung mehrseitiger Misbilligung, nahm Johann III. schon 1500 den Herzog Christoph von Braunschweig, einen Sohn Heinrichs des Quaden, welcher damals erst vierzehn Jahre alt war, zum Coadjutor an.

Johann Rode ward in mehrere Fehden verwickelt. Gleich nach Antritt seiner Regierung verlangte er von den Einwohnern des Stad- und Budjadinger Landes, daß sie sich ihm unterwerfen

*) Renner erzählt diese Begebenheit. Man hat lange Untersuchungen angestellt, ob Johann Rode wirklich Schuhmacher unter seinen Vorfahren gezählt habe, desgleichen, ob er nicht vielleicht mit den adelichen Roden in Kedingen verwandt gewesen. Der wahre Sinn der bittern Worte, die der Edelmann ausstieß, war gewiß der, daß man es nicht mehr angemessen finde, wenn eines Bürgers Sohn Landesherr werde; auch wählte man nach Johann Rode immer nur fürstliche Personen zu Erzbischöfen, und er selbst gab 1511 (Cassel 1, 82) ein Gesetz, daß nur adeliche Personen Domherren werden sollten.

**) Außer den Tugenden und den Verdiensten, mit denen Johann Rode begabt war, hatte es auch wohl großen Einfluß auf seine Wahl gehabt, daß er durch Beerbung seines Oheims, des vorhergenannten Domprobsten Joh. Rode, ein sehr begüterter Mann geworden war.

sollten. Diese aber antworteten, sie wären von Karl des Großen Zeiten ein freies Volk gewesen, würden die von ihren Voreltern ererbte Freiheit aufs Aeußerste vertheidigen, und niemals den Erzbischof als Oberherrn anerkennen; zugleich verbanden sie sich mit den Wursaten, und erwählten den Grafen Edzard von Ostfriesland zu ihrem Beschützer. Zur Unterwerfung der Stadlander wurden große Zurüstungen gemacht. Der Vater des Coadjutor, der Graf von Oldenburg, der Bischof von Osnabrück, die Häuptlinge von Jever und Esens, und alles was das Stift aufbringen konnte, mußte sich eilig versammeln, und der Erzbischof versprach das zu erobernde Land zu theilen. Das zusammengebrachte Heer rückte in Stadland ein; hier fand man alle Scheuren voll, und die Häuser von Einwohnern leer; diese nämlich hatten sich mit ihren Heerden und ihrem Hornvieh weiter hinein in die mit tiefen Graben durchschnittene Moorgegend gezogen; der gefundene Vorrath ward von der Menge bald verzehrt, es entstand großer Mangel, und dazu trat gegen den Herbst die Regenzeit ein. In dieser Lage der Dinge vermittelten die Städte Bremen und Lüneburg einen Vergleich zu Lehe (1502), in welchem die Stadländer den Erzbischof zum Schein für ihren Oberherrn anerkannten *). Als jedoch zwölf Jahre

*) S. Dilich S. 179.

später der Graf Johann XIV. in Verbindung mit den Herzogen von Braunschweig einen neuen Zug gegen Stad- und Budjadingerland unternahm, ward das damals eroberte Land, ohne weitere Beachtung der Ansprüche des Erzstifts, unter Oldenburg und Braunschweig getheilt.

Mit den Herzogen von Lauenburg entstand eine Fehde, als diese es versuchten, das Land Wursten dem Stifte zu entziehen *). Der Erzbischof, von seinen Ständen verlassen, verband sich mit Bremen und Hamburg; dagegen leisteten die Ditmarsen den Herzogen Johann und Magnus Beistand, und diese nahmen die schwarze Garde in Sold; einen Haufen von 6000 Mann, bestehend aus Teutschen, Schweizern, Niederländern, Brabantern, Italienern, Schotten, ja sogar aus Mohren, die sich in Friesland unter Anführung Ulrichs von Dornum versammelt hatten. Diese Garde zog zur Winterzeit (1498) aus dem Oldenburgischen über Wildeshausen, durch das Verdensche, wo der Bischof Barthold den Durchzug nicht verwehren konnte, von da durchs Lüneburgische ins Erzstift. Burtehude und Stade konnten wegen Mangels an grobem Geschütze nicht eingenommen werden; die adelichen Güter blieben verschont, weil der Adel gegen den Erzbischof gesinnt war, und den Feind begünstigte; dagegen wurden

*) S. 1, 146 u. 191.

alle geistlichen und Klostergüter aufs schrecklichste verheert. Im Frühjahr ging der Herzog mitten durchs Stift, über Kloster Zeven nach Hadeln, welches der Erzbischof inzwischen eingenommen hatte, und bekam dies Land wieder in seine Gewalt. Von hier machte die Garde einen Zug nach Wursten, wurde aber kräftig zurückgewiesen. Ulrich von Dornum ward hier schwer verwundet; er gab den Oberbefehl an den Junker Slenz von Cöln ab, und dieser führte bald darauf die Garde dem Könige Johann von Dänemark zu, in dessen Dienst sie (1500) bei dem unglücklichen Zuge gegen die Ditmarsen völlig vernichtet ward. Der Herzog von Lauenburg vermogte jetzt die Fehde nicht weiter fortzusetzen *); der Erzbischof dagegen versuchte nun selbst die Wursaten völlig unter seine Botmäßigkeit zu bringen, jedoch gelang ihm dieses keinesweges; vielmehr brachen die Wursaten oft ins Erzstift ein, namentlich überfielen sie 1504 den Drosten Warner von der Hude und plünderten dessen Amt Stotel. Eine Fehde mit der Stadt Bremen wegen Bederkesa und Lehe, ward durch die Vermittelung der Herzoge von Braunschweig beigelegt **).

*) Die Nachrichten über die Art, wie diese Fehde beendet worden, fehlen.

**) S. 1, 109.

Die weise Wahl eines Braunschweigischen Fürsten zum Coadjutor, diente dazu, dem Erzbischofe eine Verstärkung der Macht, und dem Lande Ruhe zu geben. Johann Rode war bemüht, diese zu erhalten, ohne dabei seinen landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben. Zwistigkeiten mit der Stadt Bremen über den Zoll zur Burg, wurden 1498 beigelegt. Neue Händel gab das zu damaliger Zeit noch nicht abgekommene Fahr- und Grundruhrrecht *), eine Ausdehnung des Strandrechts auf das veste Land. Wenn nämlich ein Wagen umgefallen oder einige Waaren von demselben abgefallen waren, so war solches dem Herrn des Landes verfallen. Stürzte Jemand von dem Boden eines Hauses herab, so mußte das Dach des Hauses gelöset, und mit Geld bezahlt werden; desgleichen war das Pferd verfallen, wenn Jemand vom Pferde ins Wasser fiel, und ertrank. Die Stadt Stade war 1209 durch das Privilegium des Kaisers davon freigesprochen worden. In Bremen maßte noch 1503, bei einem vorkommenden Falle, der Stadtvogt das Grundruhrrecht sich an.

Der Erzbischof Johann III. starb den 4. December 1511 zu Bremervörde. Außer seiner so genannten Chronik **) ist noch ein Missale der

*) S. umständlich darüber Cassel Bremensia 1, 72 ꝛc.

**) S. die Einleitung zu diesem Theile.

Bremischen Kirche von ihm zusammengetragen und 1511 zu Frankfurt im Drucke erschienen *).

Christoph. — Einführung der Reformation. — Georg. — Heinrich III.

Christoph war 1500 zum Coadjutor in Bremen, 1502 zum Bischofe in Verden erwählt worden. Johann Rode hatte sich ausbedungen, das Stift, so lange er wolle, selbst zu regieren, und obgleich er die Regierung bis zu seinem Tode führte, so behielt er doch in den letzten fünf Jahren nur das Schloß Hagen zum Leibgedinge. Christophs lange Regierung war sehr unruhig; am meisten Unruhen veranlaßten seine Versuche, die Wursaten dem Erzstifte zu unterwerfen, welches auch endlich nach langem und oft wiederholtem Kampfe gelang **).

Mit dem größten Theile der übrigen Ereignisse einer Regierungszeit, stehen die Verän-

*) S. Cassel Brem. 1, 263. Die Capitulation dieses Erzbischofes findet sich bei Cassel 1, 278.

**) S. 1, 147 ff.

berungen, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Kirche trafen, in genauer Verbindung.

Die Bischöfe des Landes waren am Schlusse des Mittelalters sehr verschieden von dem, was ihre Vorgänger einst gewesen *). Seitdem Adaldag in Bremen von Kaiser Otto I., und Erpo in Verden von Kaiser Otto II., die Regalien erlangt hatten, hörten dieser geistlichen Herren Nachfolger auf, die ersten Lehrer der Kirche zu seyn **). Sie lehrten das Volk nicht mehr, sie gaben das Werk der Bekehrung entlegener Heiden auf, überließen die ihnen obliegenden geistlichen Geschäfte den Pröbsten und Stiftsherren, suchten Zutritt an den Höfen der Kaiser, bauten Schlösser und Vesten, unterhielten ein bedeutendes Kriegsheer und stellten sich selbst an die Spitze desselben. Den weltlichen Fürsten achteten sie sich nicht allein gleich, sondern suchten sich sogar über dieselben zu erheben. Zu verschiedenen Zeiten sprachen die Bischöfe hiesiger Lande über ihre Feinde

*) Ueber die Reformation s. Pratje kurzgefaßte Relig. Gesch. der H. Br. und V. Stade 6776. 6. Stücke 4. Lappenberg vom Anfange der Reformation ꝛc. in B. u. V. 1, 339 ꝛc. Visitations-Protocoll von 1581, 1582 u. 1583 in B. u. V. 2, 143 ꝛc.

**) In Bremen machten allenfalls die beiden Libentius und Unwann, in Verden Wigger und Ditmar noch eine Ausnahme.

das Interdict aus; noch Gerhard III. belegte 1450 die Grafschaft Oldenburg damit, weil der Graf Gerhard einen päbstlichen Gesandten gefangen genommen und nicht sofort auf sein Verlangen wieder freigegeben hatte. Dasselbe that Gerhard III. gegen die Gemeinde zu Twischen wegen Todschlag eines Priesters *). Die Stiftsherren und Prälaten lebten in der größten Schwelgerei und Leichtfertigkeit; in den Klöstern herrschte allgemeine Verderbniß **). Das Volk war in Unwissenheit und Aberglauben versunken ***).

Der Ablaßhandel, welcher zunächst Luther zu seinem Werke veranlaßte, ward auch in hiesigen Landen getrieben. Im Oldenburgischen ertheilte 1516 der Dr. Johann Wildeshausen dergleichen Ablaßbriefe; im Lande Wursten ward einem Untercommissarius sein Ablaßkasten abgenommen und

*) Wolter S. 78 u. 79.

**) Ueber den Verfall der Geistlichkeit haben wir ein merkwürdiges Zeugniß in dem Statuto provinciali für das Erzstift vom Kardinal Wiedo, 1260. S. Lünig Spicil. eccl. cont. 1. part. IV. S. 114.

***) Wenn Br. u. Verd. Bibl. 2, 1134 u. 3, 1135 behauptet wird, unter den Heiligen der Kirche wären in hiesigem Lande St. Perrucianus u. St. Tocius verehrt, und man sich dabei auf die Kirchensiegel zu Wistedt und Stotel beruft, so ist dies ein sonderbarer Misverstand der daselbst befindlichen Worte: Parochianis und Totius Parochiae S. Pratje Relig. Gesch. 2, 1, S. 30.

noch lange in der Kirche zu Bremen gezeigt *). Die Reformation fand in unsern Gegenden zuerst Eingang im Lande Hadeln, wo man schon 1521 das Evangelium öffentlich zu predigen begann **). In Bremen war Heinrich von Zütphen der erste, welcher 1522 am Sonntage vor Martini in der Ansgariikirche die erste evangelische Predigt, begünstigt von angesehenen Bürgern und Gelehrten, hielt. Die Mönche der beiden Bettelklöster eiferten heftig gegen ihn; der Rath nahm ihn in Schutz; wahrscheinlich ward er aber durch die Verfolgungen des Erzbischofs genöthigt, Bremen zu verlassen; er ging nach Ditmarsen und ward hier am 11. December 1524 von blinden Eiferern zu Meldorf öffentlich verbrannt. Allein auch nach seinem Abgange ward das Werk der Reformation in Bremen, vorzüglich durch Jacob Probst und Johann Timann fortgesetzt ***). Schon 1525 gab man das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, und schaffte die Lateinischen Gesänge ab; 1528 verwandelte der Rath das Augustinerkloster in ein Gymnasium, und ließ eine Kirchenordnung entwerfen, welche Luther zur Durchsicht vorgelegt, und 1534 zu Magdeburg gedruckt wurde. 1529 wurde verboten, die Messe im Dom anzuhören;

*) A. u. N. 7, 329.

**) Hadeleriologia S. 76 u. 79.

***) S. A. u. N. 4, 102.

1532 am 24. März begaben sich die Hundertmänner, welche der Rath gezwungen worden war, an der Stadtregierung Antheil nehmen zu lassen, in den Dom, und schlugen den Domherrn und Vicarien die Lateinischen Bücher zu *). Die untern Kapitel und Klöster hatten sich schon früh der Reformation geneigt bewiesen; die Domherren verließen nach jenem Auftritte die Stadt, kamen aber im folgenden Jahre zurück, als sie die Versicherung erhielten, daß sie, wofern sie den katholischen Gottesdienst einstellen würden, in ihren Einkünften und Würden nicht beeinträchtigt werden sollten. Viele Domherren verließen damals schon die katholische Kirche; 1547 war der größte Theil zur neuen Kirche übergetreten. Unter der Ritterschaft des Landes soll Bernd von Wersebe, Großvater des nachherigen Rittetschaftspräsidenten Bernhard von Wersebe zu Meienburg, zuerst den evangelischen Gottesdienst öffentlich bekannt haben.

In Stade predigte zuerst Johann Hollmann 1522 das Evangelium, mußte aber von der Geistlichkeit, sowohl wegen seiner Predigten, als wegen seiner eingegangenen Ehe vieles erdulden **). Er lebte bis 1538; völlig eingeführt war die Lutherische Lehre erst 1542. Im Stifte Verden

*) S. Koller 2, 119 ff.

**) S. Leben Hollmanns in B. u. V. 1, 321.

war des Erzbischofs Christoph Gewalt so groß, daß während seines Lebens die Reformation daselbst keinen vesten Fuß fassen konnte. Im Jahre 1525 machte er mit dem Kapitel und der gesammten Geistlichkeit und mit dem Stifte zu Minden, ein Bündniß gegen die Neuerungen in der Kirche *). Im nämlichen Jahre ließ er den Pfarrer Johann Bornemacher zu St. Rembert vor Bremen, der eine Nonne geheirathet und viele Bücher Luthers aus Sachsen mitgebracht hatte, auf dem Borgfelde verbrennen **). Bürger zu Werden, welche sich gelüsten ließen, an den Fasten Fleisch zu essen, wurden hart gestraft ***). Der Erzbischof folgte in diesen Masregeln besonders seinem Weihbischofe, (den Luther einen gottlosen Buben und Heuchler nennt) dem Landdrosten Salza zu Börde, dem Friedrich Sperdt (seinem Kriegscommissarius) und einem Johann Reinhard, auf dessen Abschaffung die Bremischen Stände 1534 drangen †). Der Wirksamkeit seiner entschiedenen Abneigung stand aber Manches entgegen. Das Ansehen der Stände war, wie schon Johann Rode klagt, sehr groß geworden. Im Domka-

*) Spangenberg Verd. Chronik S. 160.

**) Ebendas. S. 161.

***) Ebendas. S. 166.

†) B. u. V. 1, 361.

pitel erhoben sich schon manche Stimmen für die neue Lehre, obgleich einige sich derselben sehr abgeneigt bezeigten, wie der Domprobst Franz Grambke und der Dechant Friedrich Bremer. Ritterschaft und Städte waren beide für die Reformation gleich empfänglich. Der Erzbischof war stets in Geldverlegenheiten, wie namentlich die Basdahler Abschiede von 1525 beurkunden; dadurch ward er im Bremischen von den Ständen abhängig; auch hielt er lieber in Verden sich auf und war fast immer abwesend vom Erzstifte. Dazu kam noch, daß er von keiner Seite kräftige Unterstützung fand, persönlich verhaßt und wenig geachtet war. So warfen selbst die Stände in Verden ihm 1539 vor, daß er Beischläferinnen zu Verden, Rotenburg und Börde halte, und dennoch strenge Zucht der Geistlichen verlange.

Unter diesen Verhältnissen geschah es, daß obgleich der geistliche Landesherr als erklärter Feind der Reformation verfuhr, dieselbe sich doch während seiner langen Regierung im ganzen Lande verbreitete. Von Bremen aus ward sie nach Lehe und Bederkesa gebracht, wo sie große Beschützer an den Herrn von der Lieth fand *). In Osterstade wirkte Johann Hoddersen, den der Graf Christoph von Oldenburg zum Pfarrer in Büttel bestellte und der unter Bugenhagens Anleitung die

*) A. u. N. 11, 107.

Bibel in die Niedersächsische Sprache, wie sie 1534 *) zu Lübeck gedruckt ist, übertrug. Bei den Wursaten hatte die Reformation früh Eingang gefunden; denn als der Erzbischof 1530 Frieden mit ihnen machte, war eine der Bedingungen, welche er vorschrieb, daß sie die abgeschafften Gebräuche der katholischen Kirche wieder herstellen sollten. Sie thaten dieses aber nicht, sondern ließen eine eigene Agende entwerfen **).

Die Stadt Burtehude nahm 1542 die Reformation an ***). Im Alten Lande, zu Hollern, ward sie auf eine besondere Veranlassung eingeführt. Der katholische Pfarrer, Hinrich Holdekop, hatte sich in Ausbesserung der zu seinem Pfarrdienste gehörigen Deiche so nachlässig bewiesen, daß er 1540 von den Eingepfarten des Dienstes entsetzt ward und seine rückständigen Einkünfte so lange mit Beschlag belegt wurden, bis er seine Deiche würde haben ausbessern lassen. Die Einwohner des Kirchspiels wählten hierauf einen andern, der Lutherischen Lehre zugethanen Seelsorger und dieser blieb, ungeachtet der Erzbischof sich sehr über den "Lutherischen Buben, der Weib und Kinder habe" ereiferte. Jorck hatte 1543 schon

*) S. Bisbeck S. 178 u. Spiel Vat. Archiv 5, 1, 78.

**) A. u. N. 4, 388.

***) Pratje Rel. Gesch. 2, 2, 26.

einen evangelischen Lehrer; zu Horneburg verließ um die nämliche Zeit der Pfarrer Hinrich Wolkordis die päbstliche Kirche **).

Als der Erzbischof sah, daß es ihm nicht möglich sey, den Fortgang der Reformation zu hindern, entschloß er sich, den Beistand des Kaisers zu Hülfe zu nehmen. Zuerst führte er 1532 Klage über die Stadt Bremen. Zwei Jahre später schloß er mit der Stadt einen Erbfrieden, nach welchem sie, bis zum allgemeinen Concilium ungestört bei der angenommenen Religion bleiben solle ***). 1541 führte er aber eine neue Klage auf dem Reichstage zu Regensburg, der die Stadt einen umständlichen Bericht entgegensetzte †). Als der Kaiser den Schmalkalder Bund bekriegte, ließ er in den Niederlanden ein Heer unter den Obersten Jobst von Croning und Christoph von Wrisberg werben, welches im Februar 1547 ins Gebiet der Stadt Bremen einbrach ††). Croning ward bei einem Ausfalle der Bremer erschossen; Wrisberg hob nach sechs Wochen, als die Hamburger auf der Weser Hülfe schickten, die Bela-

*) S. Annalen 2, 229.

**) Pratje Religionsgeschichte 2, 2, 30.

***) Dilich. S. 209.

†) In Mencken S. R. G. 1, 610.

††) S. Roller 3, 58 ꝛc.

gerung auf und zog ins Erzstift. Als aber der Herzog Erich II. von Calenberg vom Kaiser abgeschickt, dem Obersten Wrisberg zu Hülfe erschien, rückten beide im April wieder vor Bremen. Im Mai erhielt der Herzog Nachricht, daß die Ueberbleibsel des bei Mühlberg geschlagenen Bundesheeres unter Anführung des Grafen Albrecht von Mansfeld zum Entsatze heranrückten. Er zog sich darauf zurück, stieß bei Drakenburg auf den Feind und erlitt hier eine völlige Niederlage. Der Graf von Mansfeld kam wenige Tage darauf nach Bremen, und wurde mit unbeschreiblicher Freude empfangen. Im Junius rückte er ins Stift ein, eroberte Langwedel, Ottersberg, Neuhaus, Bremervörde und Rotenburg. Im folgenden Jahre gab der Graf diese Schlösser dem Stiftsadel gegen Erlegung von 20,000 Thalern zurück *). Erst nach sechs Jahren erhielt die Stadt Verzeihung vom Kaiser und Aufhebung der Reichsacht. Bald darauf wurden die Veränderungen in der Kirche durch den Religionsfrieden sicher gestellt. Christoph hatte das Werk der Reformation nicht zu hindern vermogt; er hatte sich größtentheils durch seine Schritte, sie zu hintertreiben, in eine große Schuldenlast gestürzt; zur Bezahlung dieser Schulden schloß er oftmalige Verträge, hielt aber keinen derselben. Die Unzufriedenheit, welche er

*) Roller 3, 72.

das Interdict aus; noch Gerhard III. belegte 1450 die Grafschaft Oldenburg damit, weil der Graf Gerhard einen päbstlichen Gesandten gefangen genommen und nicht sofort auf sein Verlangen wieder freigegeben hatte. Dasselbe that Gerhard III. gegen die Gemeinde zu Twischen wegen Todschlag eines Priesters *). Die Stiftsherren und Prälaten lebten in der größten Schwelgerei und Leichtfertigkeit; in den Klöstern herrschte allgemeine Verderbniß **). Das Volk war in Unwissenheit und Aberglauben versunken ***).

Der Ablaßhandel, welcher zunächst Luther zu seinem Werke veranlaßte, ward auch in hiesigen Landen getrieben. Im Oldenburgischen ertheilte 1516 der Dr. Johann Wildeshausen dergleichen Ablaßbriefe; im Lande Wursten ward einem Untercommissarius sein Ablaßkasten abgenommen und

*) Wolter S. 78 u. 79.

**) Ueber den Verfall der Geistlichkeit haben wir ein merkwürdiges Zeugniß in dem Statuto provinciali für das Erzstift vom Kardinal Wiedo, 1260. S. Lünig Spicil. eccl. cont. 1. part. IV. S. 114.

***) Wenn Br. u. Verd. Bibl. 2, 1134 u. 3, 1135 behauptet wird, unter den Heiligen der Kirche wären in hiesigem Lande St. Perrucianus u. St. Tocius verehrt, und man sich dabei auf die Kirchensiegel zu Wistedt und Stotel beruft, so ist dies ein sonderbarer Misverstand der daselbst befindlichen Worte: Parochianis und Totius Parochiae S. Pratje Relig. Gesch. 2, 1, S. 30.

noch lange in der Kirche zu Bremen gezeigt *). Die Reformation fand in unsern Gegenden zuerst Eingang im Lande Hadeln, wo man schon 1521 das Evangelium öffentlich zu predigen begann **). In Bremen war Heinrich von Zütphen der erste, welcher 1522 am Sonntage vor Martini in der Ansgariikirche die erste evangelische Predigt, begünstigt von angesehenen Bürgern und Gelehrten, hielt. Die Mönche der beiden Bettelklöster eiferten heftig gegen ihn; der Rath nahm ihn in Schutz; wahrscheinlich ward er aber durch die Verfolgungen des Erzbischofs genöthigt, Bremen zu verlassen; er ging nach Ditmarsen und ward hier am 11. December 1524 von blinden Eiferern zu Meldorf öffentlich verbrannt. Allein auch nach seinem Abgange ward das Werk der Reformation in Bremen, vorzüglich durch Jacob Probst und Johann Timann fortgesetzt ***). Schon 1525 gab man das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, und schaffte die Lateinischen Gesänge ab; 1528 verwandelte der Rath das Augustinerkloster in ein Gymnasium, und ließ eine Kirchenordnung entwerfen, welche Luther zur Durchsicht vorgelegt, und 1534 zu Magdeburg gedruckt wurde. 1529 wurde verboten, die Messe im Dom anzuhören;

*) A. u. N. 7, 329.

**) Hadeleriologia S. 76 u. 79.

***) S. A. u. N. 4, 102.

1532 am 24. März begaben sich die Hundertmänner, welche der Rath gezwungen worden war, an der Stadtregierung Antheil nehmen zu lassen, in den Dom, und schlugen den Domherrn und Vicarien die Lateinischen Bücher zu *). Die untern Kapitel und Klöster hatten sich schon früh der Reformation geneigt bewiesen; die Domherren verließen nach jenem Auftritte die Stadt, kamen aber im folgenden Jahre zurück, als sie die Versicherung erhielten, daß sie, wofern sie den katholischen Gottesdienst einstellen würden, in ihren Einkünften und Würden nicht beeinträchtigt werden sollten. Viele Domherren verließen damals schon die katholische Kirche; 1547 war der größte Theil zur neuen Kirche übergetreten. Unter der Ritterschaft des Landes soll Bernd von Werfebe, Grosvater des nachherigen Rittetschaftspräsidenten Bernhard von Werfebe zu Meienburg, zuerst den evangelischen Gottesdienst öffentlich bekannt haben.

In Stade predigte zuerst Johann Hollmann 1522 das Evangelium, mußte aber von der Geistlichkeit, sowohl wegen seiner Predigten, als wegen seiner eingegangenen Ehe vieles erdulden **). Er lebte bis 1538; völlig eingeführt war die Lutherische Lehre erst 1542. Im Stifte Verden

*) S. Roller 2, 119 ff.

**) S. Leben Hollmanns in B. u. K. 1, 321.

war des Erzbischofs Christoph Gewalt so groß, daß während seines Lebens die Reformation daselbst keinen vesten Fuß fassen konnte. Im Jahre 1525 machte er mit dem Kapitel und der gesammten Geistlichkeit und mit dem Stifte zu Minden, ein Bündniß gegen die Neuerungen in der Kirche *). Im nämlichen Jahre ließ er den Pfarrer Johann Bornemacher zu St. Rembert vor Bremen, der eine Nonne geheirathet und viele Bücher Luthers aus Sachsen mitgebracht hatte, auf dem Borgfelde verbrennen **). Bürger zu Verden, welche sich gelüsten ließen, an den Fasten Fleisch zu essen, wurden hart gestraft ***). Der Erzbischof folgte in diesen Masregeln besonders seinem Weihbischofe, (den Luther einen gottlosen Buben und Heuchler nennt) dem Landdrosten Salza zu Börde, dem Friedrich Sperdt (seinem Kriegscommissarius) und einem Johann Reinhard, auf dessen Abschaffung die Bremischen Stände 1534 drangen †). Der Wirksamkeit seiner entschiedenen Abneigung stand aber Manches entgegen. Das Ansehen der Stände war, wie schon Johann Rode klagt, sehr groß geworden. Im Domku-

*) Spangenberg Verd. Chronik S. 160.

**) Ebendas. S. 161.

***) Ebendas. S. 166.

†) B. u. V. 1, 364.

pitel erhoben sich schon manche Stimmen für die neue Lehre, obgleich einige sich derselben sehr abgeneigt bezeigten, wie der Domprobst Franz Grambke und der Dechant Friedrich Bremer. Ritterschaft und Städte waren beide für die Reformation gleich empfänglich. Der Erzbischof war stets in Geldverlegenheiten, wie namentlich die Basdahler Abschiede von 1525 beurkunden; dadurch ward er im Bremischen von den Ständen abhängig; auch hielt er lieber in Verden sich auf und war fast immer abwesend vom Erzstifte. Dazu kam noch, daß er von keiner Seite kräftige Unterstützung fand, persönlich verhaßt und wenig geachtet war. So warfen selbst die Stände in Verden ihm 1539 vor, daß er Beischläferinnen zu Verden, Rotenburg und Börde halte, und dennoch strenge Zucht der Geistlichen verlange.

Unter diesen Verhältnissen geschah es, daß obgleich der geistliche Landesherr als erklärter Feind der Reformation verfuhr, dieselbe sich doch während seiner langen Regierung im ganzen Lande verbreitete. Von Bremen aus ward sie nach Lehe und Bederkesa gebracht, wo sie große Beschützer an den Herrn von der Lieth fand *). In Osterstade wirkte Johann Hoddersen, den der Graf Christoph von Oldenburg zum Pfarrer in Büttel bestellte und der unter Bugenhagens Anleitung die

*) A. u. N. 11, 107.

Bibel in die Niedersächsische Sprache, wie sie 1534 *) zu Lübeck gedruckt ist, übertrug. Bei den Wursaten hatte die Reformation früh Eingang gefunden; denn als der Erzbischof 1530 Frieden mit ihnen machte, war eine der Bedingungen, welche er vorschrieb, daß sie die abgeschafften Gebräuche der katholischen Kirche wieder herstellen sollten. Sie thaten dieses aber nicht, sondern ließen eine eigene Agende entwerfen **).

Die Stadt Burtehude nahm 1542 die Reformation an ***). Im Alten Lande, zu Hollern, ward sie auf eine besondere Veranlassung eingeführt. Der katholische Pfarrer, Hinrich Holdekop, hatte sich in Ausbesserung der zu seinem Pfarrdienste gehörigen Deiche so nachlässig bewiesen, daß er 1540 von den Eingepfarten des Dienstes entsetzt ward und seine rückständigen Einkünfte so lange mit Beschlag belegt wurden, bis er seine Deiche würde haben ausbessern lassen. Die Einwohner des Kirchspiels wählten hierauf einen andern, der Lutherischen Lehre zugethanen Seelsorger und dieser blieb, ungeachtet der Erzbischof sich sehr über den "Lutherischen Buben, der Weib und Kinder habe" ereiferte. Jorck hatte 1543 schon

*) S. Bisdeck S. 178 u. Spiel Vat. Archiv 5, 1, 78.

**) K. u. N. 4, 388.

***) Pratje Rel. Gesch. 2, 2, 26.

einen evangelischen Lehrer; zu Horneburg verließ um die nämliche Zeit der Pfarrer Hinrich Wolkordis die päbstliche Kirche **).

Als der Erzbischof sah, daß es ihm nicht möglich sey, den Fortgang der Reformation zu hindern, entschloß er sich, den Beistand des Kaisers zu Hülfe zu nehmen. Zuerst führte er 1532 Klage über die Stadt Bremen. Zwei Jahre später schloß er mit der Stadt einen Erbfrieden, nach welchem sie, bis zum allgemeinen Concilium ungestört bei der angenommenen Religion bleiben solle ***). 1541 führte er aber eine neue Klage auf dem Reichstage zu Regensburg, der die Stadt einen umständlichen Bericht entgegensetzte †). Als der Kaiser den Schmalkalder Bund bekriegte, ließ er in den Niederlanden ein Heer unter den Obersten Jobst von Croning und Christoph von Wrisberg werben, welches im Februar 1547 ins Gebiet der Stadt Bremen einbrach ††). Croning ward bei einem Ausfalle der Bremer erschossen; Wrisberg hob nach sechs Wochen, als die Hamburger auf der Weser Hülfe schickten, die Bela-

*) S. Annalen 9, 229.

**) Pratje Religionsgeschichte 2, 2, 30.

***) Dilich. S. 209.

†) In Mencken S. R. G. 1, 610.

††) S. Roller 3, 58 ꝛc.

gerung auf und zog ins Erzstift. Als aber der Herzog Erich II. von Calenberg vom Kaiser abgeschickt, dem Obersten Wrisberg zu Hülfe erschien, rückten beide im April wieder vor Bremen. Im Mai erhielt der Herzog Nachricht, daß die Ueberbleibsel des bei Mühlberg geschlagenen Bundesheeres unter Anführung des Grafen Albrecht von Mansfeld zum Entsatze heranrückten. Er zog sich darauf zurück, stieß bei Drakenburg auf den Feind und erlitt hier eine völlige Niederlage. Der Graf von Mansfeld kam wenige Tage darauf nach Bremen, und wurde mit unbeschreiblicher Freude empfangen. Im Junius rückte er ins Stift ein, eroberte Langwedel, Ottersberg, Neuhaus, Bremervörde und Rotenburg. Im folgenden Jahre gab der Graf diese Schlösser dem Stiftsadel gegen Erlegung von 20,000 Thalern zurück *). Erst nach sechs Jahren erhielt die Stadt Verzeihung vom Kaiser und Aufhebung der Reichsacht. Bald darauf wurden die Veränderungen in der Kirche durch den Religionsfrieden sicher gestellt. Christoph hatte das Werk der Reformation nicht zu hindern vermogt; er hatte sich größtentheils durch seine Schritte, sie zu hintertreiben, in eine große Schuldenlast gestürzt; zur Bezahlung dieser Schulden schloß er oftmalige Verträge, hielt aber keinen derselben. Die Unzufriedenheit, welche er

*) Roller 3, 72.

durch sein Verfahren gegen sich erregte, ward endlich so groß und so allgemein, daß selbst sein eigener Bruder dem Kapitel den Rath gab, ihn abzusetzen und in ein Kloster zu sperren. Von solchem Schimpfe befreite ihn der Tod; er starb im Auslande zu Tongermünde, nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre (den 22. Januar 1558) *).

Zum Nachfolger in Bremen und Verden ward der Bruder des vorigen, Herzog Georg, erwählt, welcher schon 1553 Bischof in Minden geworden war. Georg hielt sich zwar äußerlich noch zur katholischen Kirche, verfolgte aber Andersdenkende nicht, sondern gestattete die Priesterehe, den Kelch und die neu angenommenen Kirchengebräuche.

Unter Georg geschahen die letzten Schritte, um eine Oberherrschaft des Bremischen Erzstifts über Ditmarsen zu behaupten. Die Erzbischöfe leiteten die Rechte auf dieses Land von der Schenkung her, welche Kaiser Friedrich I. dem Erzbischofe Siegfried 1180 in Ansehung der Grafschaft Stade ertheilt hatte, als deren Zubehör Ditmarsen betrachtet ward **). König Christian I. hatte, in dem Jahre, da Holstein zu einem

*) S. Cassel hist. Nachr. vom Eb. Christoph und dessen Münzen. Bremen 1762. 4.

**) S. S. 154.

Herzogthume erhoben ward (1474), zugleich von Kaiser Friedrich III. zu Augsburg die Belehnung über Ditmarsen erhalten. Hiemit waren aber weder die Ditmarsen, noch der damalige Erzbischof Heinrich II. zufrieden; es ward eingewendet, das Land habe seit Aussterben der Grafen von Stade in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit unter der Hamburgischen Kirche, in Ansehung der weltlichen aber, unter der Bremischen gestanden; jedem neu erwählten Erzbischofe wäre nach einer vaterländischen Gewohnheit ein Schatz von fünfhundert Mark gezahlt, auch habe der Erzbischof bei ihnen fünf Vögte zu bestellen gehabt; der Kaiser wäre zwar Herr der Welt, aber nicht der Kirche und der dieser zustehenden Länder, worüber nur Christus und dessen Statthalter in Rom zu verordnen habe *). Es geschah hierauf eine förmliche Berufung an den Pabst; dieser erließ 1476 eine Bulle, daß Ditmarsen bei der Bremischen Kirche bleiben solle, und der Kaiser widerrief, nach näherer Prüfung der Sache (30. Junius 1481) selbst die dem Könige von Dänemark ertheilte Belehnung **). Demungeachtet versuchte Christians I. Nachfolger, Ditmarsen mit Gewalt der Waffen unter seine Botmäßigkeit zu bringen, erlitt aber (1500) eine völlige Niederlage. Glück-

*) Bolten 3, 59.

**) Bolten 3, 102.

licher waren in diesem Versuche späterhin König Friedrich II. und Herzog Adolf; Ditmarsen ward bezwungen und zwischen der königlichen und herzoglichen Linie getheilt (1559). Kaiser Ferdinand I. bestätigte den Unterwerfungsvertrag des Landes; der Erzbischof suchte hingegen seine Rechte durch eine feierliche Protestation zu bewahren *).

In Georgs Zeit waren die Unruhen, welche die Hardenbergischen Streitigkeiten in Bremen veranlaßt hatten, zum Ausbruche gediehen **), und äußerten auch einen bedeutenden Einfluß auf mehrere Gegenden des Erzstifts, namentlich auf die damals von der Stadt Bremen besessenen Bezirke Bederkesa und Lehe, wie auch auf Ottersberg ***). Georg starb den 4. December 1566 zu Verden †). Am 17. Februar des folgenden Jahres ward Heinrich III., ein Sohn des Herzogs Franz I. von Lauenburg, zum Erzbischofe erwählt. Unter diesem Fürsten ward die Reformation im Bremischen, wie zu gleicher Zeit im Verdenschen durch den Bischof Eberhard Holle, völlig eingeführt und durch Beitritt der Landesherren bevestigt. In Verden ward damals auch (1577) die Concordien-

*) Bolten 3, 410. s. auch Cassel Bremensia 1, 52.

**) S. 1, 225.

***) S. Hann. Mag. 1824. S. 443. S. 1. 52.

†) Hier schließt Otho; Kelp in B. u. V. 2, 109 ꝛc. setzt dessen Chronik fort.

formel unterschrieben, und erhielt dort symbolisches Ansehen. Heinrich III. war durch den Superintendenten seines Vaters, Baring, gegen dieselbe gestimmt; bei den nächstfolgenden Erzbischöfen aus dem Holsteinischen Hause herrschte eine gleiche Abneigung; zudem war in Stade damals Kryptocalvinismus sehr verbreitet. Während der Schwedischen Regierung suchte man die Concordienformel aufzudringen; sie ist aber durch keinen ausdrücklichen Beschluß eingeführt worden; stillschweigend hat sie übrigens ein symbolisches Ansehen erhalten, obgleich die Geistlichen nicht auf selbige vereidet werden *). Als der Herzog Franz I. gestorben war, wurde die Concordienformel durch die 1585 bekannt gemachte Kirchenordnung im Herzogthume Lauenburg eingeführt und ist auch im Lande Hadeln herrschend geworden **). In dieser Zeit flohen, bei Albas Verfolgungen viele Niederländer, besonders Manufacturisten, aus ihrem Vaterlande, und von diesen Flüchtlingen ward auch zu Stade eine Wallonische Gemeinde gegründet, welche sich aber 1619 aufgelöset und nach Altona begeben hat ***).

*) Ueber die Concordienformel s. A. u. N. 5, 85.

**) S. A. u. N. 8, 349.

***) S. A. u. N. 2, 229.

Heinrich III. war mit der Bedingung zum Erzbischofe erwählt worden, daß sein Vater allen Ansprüchen auf Wursten und Bederkesa entsagte *). Späterhin ward er auch (1574) zum Bischofe zu Paderborn und Osnabrück erwählt. Im Aeußern war Ruhe während Heinrich III. herrschte; dagegen wurden die Küsten durch den großen Deichbruch des Jahres 1570 verheert, und das Land ward 1575 von einer weit um sich greifenden Pest heimgesucht. Verdienstlich war die Sammlung einzelner Landrechte, welche Heinrich III. veranstaltete **). Er starb schon 1585 (23. April), dreizehn Tage nach einem unglücklichen Sturze mit dem Pferde, als er sich von der Kirche zu Bremervörde nach seinem Schlosse begeben wollte ***).

*) Die Verhandlungen und Vergleiche deshalb in Cassel Brem. 1, 320 ꝛc.

**) S. 1, 247 u. 248.

***) Da der Pabst die Bestätigung Heinrichs III. verweigert hatte, war ihm von Kaiser Maximilian II. (1574) ein Lehnsindult ertheilt worden.

Johann Adolf — Johann Friedrich. — Der dreißigjährige Krieg — Friedrich II.

Nach dem Tode Heinrichs III. ward Johann Adolf, der zehnjährige Sohn des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, zum Erzbischofe, und im folgenden Jahre auch zum Bischofe in Lübeck erwählt. Die Wahl zum Erzbischofe geschah unter der Bedingung, daß er sich so lange mit einem gewissen Jahrgehalte begnügen solle, bis die von seinen Vorgängern versetzten geistlichen Güter wieder eingelöset wären *). Durch das unerwartete Absterben seiner beiden ältern Brüder, ward Johann Adolf 1590 regierender Herzog in Holstein und Schleswig. Im Jahre 1596 verheirathete er sich mit der Schwester des Königs Christian IV. von Dänemark, und da das Domkapitel zu Bremen, welches die Ehelosigkeit der evangelischen Bischöfe verlangte, diese Vermählung unpassend fand, verzichtete er auf das Erzstift zu Gunsten

*) S. die Capitulation und die Nebenverschreibungen in Cassel Bremensia 2, 317.

begnadigt, weil sich nicht erweisen lassen, daß sie durch ihren Umgang mit dem Bösen bereits Schaden gestiftet hatte; sie bekannte noch auf mehrere Personen, vier Weiber, welche auf dem Wasser geflossen, ohne unterzusinken, wurden gleichfalls verurtheilt; im Gefängnisse aber brach der Teufel ihnen den Hals, und sie wurden unter dem Galgen begraben *). Vom Syndicus David Korbmacher, der später als Abgeordneter bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen auftrat, heißt es: er habe in dieser grausamen Hexenzeit große und gefährliche Arbeit verrichtet. Ein Schwedischer Feldprediger, Johann Seifert, ließ eine Schrift gegen die Hexenverfolgungen drucken, allein der erste geistliche Superintendent, Magister Rimphof, vertheidigte in seinem Werke: Drachenkönig, den allgemeinen Glauben und bestärkte ihn. Die Schwedische Regierung fand sich jedoch durch diesen Streit bewogen, das peinliche Verfahren wegen Zauberei durch ein Rescript (1652) niederzuschlagen **). Im Lande Hadeln ließ um diese Zeit Herzog Franz II. viele Unholde brennen ***). In Ostfriesland geschah die Hinrichtung derselben (gerade wie es hier auch einst mit den Menschenopfern der Fall war) nicht durchs Feuer, sondern durch

*) Spangenberg Verd. Chronik S. 230.

**) S. Hann. Mag. 1819. S. 51.

***) Hadeleriologia S. 104.

Ersäufung *). Vermogte nun gleich Johann Friedrich dem Geiste seiner Zeit sich nicht in soweit zu entheben, daß er eine gänzliche Abstellung des Uebels verfügen konnte, so empfahl er doch wenigstens Vorsicht bei dem Verfahren in Beschuldigungen dieser Art. So heißt es in seiner desfalsigen Verfügung **): oft geschähe es, daß unschuldige Leute aufs Wasser geworfen, mit höfischen und scharfen Fragen angegriffen, und wenn sie solche auch ohne Bekenntniß ausgestanden, zum Tode verdammt würden; allein deshalb, daß ihre Besager oder Besagerinnen bis in den Tod bei der Besagung geblieben, welches Verfahren der Vernunft und Natur dermaßen zuwider, daß ein jeder Christ und vernünftiger Mensch, der es höre, darob ein Greuel und Abscheu tragen, und sich mit Verwunderung über einen solchen barbarischen Gebrauch oder Misbrauch vielmehr entsetzen müsse.

Sehr verderblich wurde die Zeit des dreißigjährigen Krieges, dessen erste Hälfte noch Johann Friedrich erlebte, welcher gerade durch den Wankelmuth, welchen er bewieß, dem Lande so mannigfaches Ungemach brachte. Schon zu Ende des Jahres 1619 waren 640 Mann Dänische Truppen plötzlich bei Stade gelandet, ungewiß ist, ob ihr Zweck ge-

*) Wiarda 3, 186.

**) S. Cassel Bremensia 2, 708.

wesen, die Wahl des Prinzen Friedrich zum Coadjutor zu unterstützen, oder um den Englischen Handel *) wieder von Hamburg nach Stade zu bringen. Diese Truppen zogen aber schon nach Verlauf einiger Wochen wieder ab. Der Wunsch des Königs von Dänemark, seinen Sohn zum Coadjutor angenommen zu sehen, welches Geschäft der königliche Rath Carisius eifrig betrieb, fand insonderheit beim Erzbischofe großen Widerspruch; eine Domherrnstelle in Bremen erhielt Prinz Friedrich erst, als der Herzog Christian von Braunschweig Bischof in Halberstadt geworden war, und ihm die seinige hinterließ. Im Jahre 1618 ward Friedrich Coadjutor in Verden, und drei Jahre später in Bremen **).

Als der dreißigjährige Krieg eine entscheidende Wendung zu nehmen schien, wurde im August und

*) S. 1, 18.

**) In des Königs Tagebuche von 1618 findet man ein Verzeichniß derer im Bremer Kapitel, welche für den König waren: Hr. Diedrich Drost Subsenior, Hr. Rudolf Bremer Probst, Hr. Diedrich Cluver Structuar, Hr. Bernhard Klüver Cantor, Hr. Jörgen Skult, Hr. Otto Frese, Hr. Ordtgiß Skult, Hr. Christoph von der Kulau, Hr. Syndicus Laurentius Heistermann. Qui sunt contrarii, heißt es ferner: Hr. Albrecht von Habsberg Senior, Hr. Franz Schulz, Hr. Franz Marschall, Hr. Jörgen Henrich von Schönebeck, Hr. Licentiat Eggebert Wippermann, Hr. Christoph Hans von Bülow. S. Slange Geschichte Christians IV., 2, 91.

November 1620 zu Vasdahl, in Gegenwart des Erzbischofs über Masregeln die Kriegsunruhen vom Lande abzuhalten, berathschlagt *). Der nämliche Gegenstand kam im folgenden Jahre auf dem Landtage, desgleichen 1622 auf vier zu Vasdahl gehaltenen Zusammenkünften zur Sprache. Es wurde damals zwar beschlossen, dem Kaiser ergeben zu bleiben; allein theils hatte die nunmehr geschehene Wahl des Dänischen Prinzen zum Coadjutor, den Erzbischof doch schon zu eng an die Politik geknüpft, welche von dem Haupte seines Hauses beobachtet ward, theils hatten die Ereignisse in der Nähe in hohem Grade mit Furcht und Besorgnissen erfüllt, so daß man einige Vertheidigungsanstalten jetzt doch allgemein für nothwendig erachtete. Es war nämlich in diesem Jahre der Graf von Mansfeld in das reiche Ostfriesland eingebrochen, und hatte auch vom Grafen Anton Günther freien Durchzug und freie Werbung in Oldenburg verlangt **). Dänische Truppen, wie auch einige in die Weser geschickte Kriegsschiffe, hielten Mansfeld zurück; er blieb aber in Ostfriesland, wohin 1624 auch der Administrator von Halberstadt, Herzog Christian, kam. Der General Tilly war in Oldenburg eingerückt,

*) S. Kelp cont. Othonis in B. u. V. 2, 127.

**) S. Wiarda Ostfriesische Gesch. 4, 151. v. Halem Oldenb. Gesch. 2, 253.

hatte sein Hauptquartier in Wardenburg genommen, war aber, ohne gegen Mansfeld etwas auszurichten, auf Vorstellungen des Grafen Anton Günther, wieder abgezogen, und hatte Winterquartiere in Hessen gesucht. Mansfeld hatte selbst noch im Jahre 1624 das ausgeplünderte Ostfriesland verlassen und sich zu Vliessingen nach England eingeschifft. Im October des folgenden Jahres zog er vom Rhein durch Westphalen, und durch das Bremische nach Lübeck *).

Wie man in damaliger Zeit den Anfang gemacht hatte, die Neustadt von Bremen zu befestigen, so wurden auch im Stifte alle vesten Orte verstärkt, und Dänische Besatzungen hineingelegt. Solche Vorkehrungen veranlaßten ein Schreiben Tillys an den Erzbischof; dieser aber versicherte den Kaiser zu wiederholten Malen seiner Ergebenheit **). Der Herzog von Lauenburg ließ im Junius 1623 das Regiment des Obersten Goslar in Hadeln einrücken, um dem Lande zum Schutze zu dienen. Im November desselben Jahres kamen 800 Reiter und suchten Winterquartiere. Als man sie fragte, wer sie wären, sagten sie, sie dienten dem Teufel. Bald zerstreute sich der Haufen wieder.

*) Theatr. Europ. 1, 869.

**) S. Becker Gesch. von Lübeck 2, 359.

Der König Christian IV. hatte schon seit 1622 Rüstungen angestellt, und den Niedersächsischen Kreis zur Bewaffnung aufgefordert. 1623 begab der König sich nach Rotenburg, um das Nähere zu betreiben. 1624 kam der Graf von Oldenburg nach Kopenhagen, um den König zur Erhaltung des Friedens zu stimmen; seine Unterhandlungen waren aber fruchtlos, und zu Ende des Jahres ward ein Heer bei Itzehoe gesammelt. Der Zulauf zu demselben war sehr stark, und bald war es zu 20,000 Mann angewachsen. Der Erzbischof war, als die Bedrückungen des Kaisers stets beiblieben, 1625 auf dem Lüneburger Kreistage zugegen gewesen, und auch dem Lüneburger Convent beigetreten. Am 7/17 Junius ging Christian IV. mit seinem Heere bei Hafeldorf über die Elbe, war am 20ten in Rotenburg, am 27. in Verden, musterte am 28. einen Theil der Truppen auf der Hammeheide, und verlegte sein Hauptquartier nach Nienburg. Tilly blieb bei Höxter stehn. Zu Ende des Jahres kam ein Waffenstillstand zu Stande, der bis zum März 1626 verlängert ward; die Dänische Hauptarmee blieb zwischen Leine und Weser, hinter der Aller; das Hauptquartier war zu Rotenburg *); zur Erleichterung des Stifts, vielleicht

*) Zu Rotenburg hatte der König am 8. Dec. eine Erscheinung, den Heiland mit der Dornenkrone und einem langen zerknickten Rohr in der Hand.

auch aus Mistrauen gegen den Herzog Georg, wurde General Fuchs mit 10 Regimentern ins Lüneburgische abgeschickt.

Die Unternehmungen des Königs wurden überhaupt sehr gehemmt durch das Benehmen der Norddeutschen Fürsten. Der Graf von Oldenburg weigerte sich, eine Dänische Besatzung aufzunehmen; der Herzog von Lüneburg verließ die Verbindung, welche er eingegangen war, gänzlich, und auch der Erzbischof trat im März 1626, auf ein kaiserliches Abmahnungsschreiben wieder von der Kreisbewaffnung zurück, weshalb der König am 6. Junius Bremervörde besetzen, und die Stifter Bremen und Lübeck in Beschlag nehmen ließ *). Am 23. Februar war Christian IV. von Rotenburg aufgebrochen, und hatte sich nach Wolfenbüttel begeben. Nach der Schlacht bei Lutter (August) verfolgte Tilly rasch seinen Sieg, nahm im September Hoya, Rethem, Verden, Langwedel (welches der Dänische Major Bartelsen noch vorher in Brand schoß) und Rotenburg ein, ehe der König diesen Gegenden zu Hülfe kommen konnte. Inzwischen kam am 18. September der Dänische Oberst Spree mit 4 Fahnen in Stade

Er ließ sie später auf einem großen Gemälde darstellen. S. Slange 2, 272.

*) Slange 2, 306. Lackmann Schlesw.-Holst. Gesch. 3, 13, 27, 48, 53.

an, und später der Oberst Morgan mit Schotten und Iren *). Der König ging, als er Tilly ins Bremische einbrechen sah, zu Anfang Octobers von Lauenburg über Reinbeck und Blankenese nach Buxtehude und Stade, und zog seine Truppen, welche durch 4000 Mann, die der Kronprinz Christian ihm zuführte, und durch Schotten unter dem Obersten Donald Mac Key, verstärkt worden waren, auf dem linken Elbufer zusammen, und befestigte Stade noch mehr. Tilly, dessen Heer ermüdet, ohne Sold und durch Krankheiten geschwächt war, sah sich zum Rückzuge gezwungen, und verlegte seine Truppen von der Weser und Aller nach dem Lüneburgischen und Magdeburgischen in die Winterquartiere. Der König suchte nun die an der Wümme und Aller verlorenen Plätze wieder zu nehmen. Am 12. November brach er von Stade auf, bemächtigte sich am 14. des Passes bei Rethem, und kam am 16, nachdem er im Vorbeiziehen Verden beschossen hatte, vor Hoya, welches sich den 21. ergab. Er ging darauf nach Stade zurück, wo er sein Hauptquartier nahm, während der Prinz Christian, der Rotenburg wieder einnahm, und das vom Herzoge Georg belagerte Nienburg noch im

*) S. Joh. Rislers 1633 zu Hamburg gedruckte Predigt: Der Stadt Stade Gotlob vergl. A. u. N. 1, 169.

December entsetzte, in Ottersberg sein Hauptquartier wählte.

Tilly hatte inzwischen unterm 17. October von Rotenburg aus, an den Erzbischof geschrieben, er sey genöthigt, die Dänen aus dem Lande zu vertreiben, und erwarte Verpflegung für seine Truppen. Im Jahre 1627 forderte der Erzbischof darauf die Stände auf, dem Kaiser gehorsam zu seyn. Der König nahm ihm hierauf alle seine Güter in den Stiftern Bremen und Lübeck; er ließ ihm nur Kaltenhof, welches er (so traurig war seine Lage), mit Bewilligung des Raths von Lübeck verschanzte; als er aber zu weit darin ging, ließen die Lübecker die Werke wiederum abtragen *). Während der Kaiser in einem Schreiben vom 31. April 1627 die Treue des Erzbischofs rühmte, nahm der König ihm sogar sein Dänisches Lehn, die Insel Femern **).

Der König verstärkte sich indeß, und warb viele Truppen. Im Frühjahr kam der Oberst Morgan mit 3500 Engländern an der Elbe an;

*) Becker 2, 362.

**) Es erschienen damals zwei Schriften über diese feindseligen Verhältnisse: Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Eb. zu Br. bei des löbl. Niedersächs. Kreises auf sein eigen Verursachen angestellten Defension sich bisher verhalten. Ende 1628 und dann: Gründlicher doch wahrhafter Gegenbericht ꝛc.

der Graf von Solms brachte ein paar tausend Mann aus Holland, der Oberst Montgommery eine gleich Anzahl Franzosen, so daß des Königs Heer über 30,000 Mann betrug. Um zu dem Mansfeldisch-Weimarischen Heere abzugehen, übertrug Christian IV. den Oberbefehl in Bremen dem Generallieutenant Norpraht und errichtete einen beständigen Kriegsrath zu Stade. Es war von großer Wichtigkeit, das Erzstift zu behaupten, theils um den Krieg von seinem eigenen Lande abzuhalten, theils weil diese Gegenden einen so reichen Unterhalt boten und Zufuhr von der Weser stets zu erlangen war; dann auch nährte der König, der jetzt stärker war als vor der Schlacht bei Lutter, die Hoffnung, den Feind wieder aus Niedersachsen vertreiben zu können. Im Winter war Ottersberg mehr befestigt worden; Tilly wendete sich mit seiner Hauptmacht nach der Gegend von Braunschweig, und ließ nur 6 bis 8000 Mann unter dem Grafen von Anholt gegen das Bremische zurück. Dieser aber war zu schwach, um den Dänen widerstehen zu können; Norpraht befestigte die Pässe bei Langwedel und Achim, drang über die Weser, nahm Thedinghausen ein, und warf einige Werke bei Sieck auf, gegen welche der Feind mehrere vergebliche Angriffe machte. Die Kaiserlichen wurden durch diese Bewegnngen genöthigt, sich völlig aus dem Oldenburgischen zu ziehen. Im Mai

kam der König, und besichtigte die Werke an der Weser. Das Unglück des Schlesischen Heeres veranlaßte aber nun den Einfall der Kaiserlichen und Ligisten in Holstein, welchem vielleicht durch Aufgeben der Stellung im Bremischen hätte vorgebeugt werden können. Als (im August) dieser Einfall geschehen war, schickte der König den Kriegscommissair Ferentz zum General Norpraht, befahl ihm, die Pässe bei Gronland und Ottersberg zu besetzen, und sich mit allen Truppen auf Blekede zu ziehen; später ward der Befehl dahin geändert, daß Norpraht sich mit allen geregelten Truppen über die Elbe ziehen solle; zur Vertheidigung des Landes und zur Besetzung der zu verlassenden Plätze erging ein Aufgebot, besonders im Amte Neuhaus, in Kedingen und Wursten; allein die Truppen wollten das Land mit den reichen Marschgegenden nicht verlassen und beim Volke fand sich keine Lust zur Bewaffnung. Norpraht gab den aufrührerischen Sinn der Einwohner als Ursache an, daß er das Land nicht verlassen könne. Die Schotten forderten mit Ungestüm ihren Sold, und Mangel an Lohn hob nach damaligen Grundsätzen Soldatenpflicht auf. Ferentz machte eine Anleihe in Bremen, um den Sold zu bezahlen; der König gab jetzt Befehl, Nienburg zu entsetzen, allein auch dieser Befehl blieb unbeachtet. Der Graf Thurn, welcher nach Stade abgeschickt wurde, sagte in seinem Berichte,

wie er den Zustand des Heeres gefunden: "Ich bin wohl unter wilden Kriegsvölkern gewesen und habe seit meiner Jugend im Kriege gelebt, allein solche Unordnung und Wildheit ist mir bis dahin nicht vorgekommen. Alle Dörfer, alle Quartiere, das ganze Land wird ausgeplündert; die Geplünderten jagt man mit Weib und Kindern fort, sie nehmen dann ihre Zuflucht zum Feinde, und während es uns an Wegweisern und Arbeitern fehlt, hat der Feind Rath und That von ihnen. Selbst des General Morgans Wagen wurde in diesen Tagen von Norprahts Reitern geplündert" *). Etwas half Thurns Anwesenheit. Die Truppen zogen sich an der Weser zusammen; die Schanzen bei Achim und Ottersberg wurden stark besetzt, und ein Reiterregiment unter dem Grafen Johann Philipp von Ortlenburg wurde bei Langwedel aufgestellt. Nachtheilig aber war es, daß Thurn bald wieder zurück ging. Der Graf von Anholt rückte von Nienburg vor, und vertrieb mit 5000 Mann den Grafen Ortlenburg von Langwedel, der sich nach Ritterhude zurückzog, und die Canalbrücke abbrannte. Den 19. September ward Morgan mit Verlust von 5 Kanonen aus seiner Stel-

*) S. Jahn Christ. IV. Krigshistorie, Kiobenhavn 1822. 8. Der Verfasser hat die Archive des Kriegsdepartements benutzt und viele bis dahin unbekannte Thatsachen aus dem dreißigjährigen Kriege ans Licht gezogen.

lung bei Achim vertrieben; Anholt breitete sich nun längs der Wümme aus und zwang Morgan, nachdem er ihn auch von Lesum vertrieben hatte *), um die Verbindung mit Stade zu erhalten, sich nach Bremervörde, dem einzigen regelmäßig bevestigten Platze des Erzstifts, zurückzuziehen **).

Zu Anfang des Octobers ging Ottersberg verloren. Tillys Leute nahmen den 11. October Horneburg ein, den 22. zogen 1500 Mann ins Alte Land, und den 2. November folgten noch 4500 andre, welche gegen Stade bestimmt waren. Burtehude ward durch Verrath der Bürger überliefert ***); sie entwaffneten die Dänen und schickten sie verhöhnt aus der Stadt. Um dem Feinde die Mittel zum Unterhalt zu rauben, schickte Norpraht den Oberstlieutenant Barleben ab und ließ alle Dörfer um Zeven anzünden. Er zog den Grafen Ortlenburg von Ritterhude an

*) Die Burg ward von den Dänen bei ihrem Abzuge zerstört s. Kelp in B. u. V. 2, 137.

**) S. Liborii Vulturni kurze Erzähl. der fürnehmsten Händel zwischen der Bair. Tillisch und kais. Wallenstein- auch der königl. Dän. Armade von 1625 - 1627. 4. item aller Händel im N. u. O. Sächs. Kreis bis 1629. 1631. 4.

***) S. Jahn S. 341. (nach Acten). Die Bürger waren gegen die Dänen erbittert, weil diese ihnen viele Pferde wegnahmen und nach Schlesien führten. Annalen 4, 384.

sich, ließ ihn den Uebergang über die Oste bei Cranenburg besetzen und selbst eine Stellung bei Basdahl einnehmen. Hier wurde er am 12. November bei heftigem Nebelwetter überfallen; zu gleicher Zeit ward der Brückenpaß bei Cranenburg vom Grafen Anholt an der Spitze von 2000 Musketierern und einiger Reiterei angegriffen. Der Erzbischof hatte den Feinden einen Weg durchs Moor zeigen lassen, und diese Truppen waren mit Faschinen und Strohsäcken versehen worden. Ortlenburg ward nach Bremervörde zurück geschlagen; sein entmuthigter Haufen ward versprengt; 6 Compagnien flüchteten nach Bremervörde, 3 andre nach Kedingen *); er selbst ging bald darauf nach Glückstadt ab. Der bei Cranenburg überwältigte Posten zog sich auf dem Wege nach Stade zurück; eine halbe Meile von dieser Stadt sammelte sich die ganze, aus 23 Kornetten bestehende Dänische Reiterei; am folgenden Tage ward sie vom Grafen Anholt angegriffen, und in die Stadt geworfen.

Im Lande Hadeln hatte man schon seit 1625 wegen des angehenden Krieges Betstunden veranstaltet. Im Julius 1626 kam, während des Zwistes der Dänen und Hamburger, der Dänische Bischof von Halle mit einigen Leuten, die sich von hieraus mit List Ritzebüttels bemächtigten, bald

*) S. Theatr. Europ. 1, 988.

aber wieder abzogen *). Im September versuchte ein Dänischer Oberst wieder einen Einfall, allein die Hadeler besetzten den Deich vor der Oste und andre Pässe, und hielten ihn zurück. Zu Ende des Septembers kamen aber doch 5 Dänische Compagnien, und blieben 38 Wochen. Als die Belagerung von Stade begann, kamen Anholtische Soldaten auch nach Hadeln, und brandschatzten hier. Später wurden drei Compagnien hier einquartiert; die Einwohner brauchten ihnen aber bloß Geld, keine Lebensmittel zu geben.

In Stade war weder Raum noch Unterhalt für die Pferde; Morgan wollte seinen Mundvorrath nicht mit der Reiterei theilen, und verbot auch den Bürgern es zu thun. Barleben entkam noch in der Nacht des 14. Novembers nach Freiburg, und suchte hier Truppen nach Glückstadt überzusetzen, allein die Annäherung des Grafen Anholt hinderte ihn daran. Norpraht ging selbst mit einem großen Theile des Fußvolks nach Holstein, wo seine Truppen alsbald auseinander gingen. Ein Oberst Uslar beschuldigte ihn der Verrätherei und veranlaßte eine Untersuchung; seine Verurtheilung erfolgte

*) Sittmann in der Hadelographie erzählt, die Gesandtschaft des Lauenburgischen Kanzlers Mithof zu König Christian IV. nach Wolfenbüttel, habe den Abzug veranlaßt; nach der Hadeleriologie aber wurden sie, nachdem große Brandschatzung eingetrieben war, durch den Anmarsch Hamburgischer Truppen zum Abzuge bewogen.

aber wider Erwarten nicht. Der Prinz Friedrich, seit 1623 Bischof in Verden, wo er sich den Sommer über aufgehalten hatte, ging mit dem Grafen Thurn nach Dänemark zurück. Stade ward nun berennt. Karl Morgan hielt sich hier noch mit 22 Compagnien *), und ward den Winter über vom Grafen Fürstenberg mit 3 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie eingeschlossen. Im März 1628 rückte Tilly mit 11333 Mann vor Stade; er selbst kam am 18. April von Burtehude vor der Stadt an. Die Laufgraben wurden geöffnet und Batterien angelegt, besonders am Ausflusse der Schwinge. Von Seiten der Dänen geschahen mehrere Ausfälle; der Admiral Heinrich Wind suchte mit 12 Schiffen die Schwinger Schanze zu nehmen, und machte mehrere Landungen im Budjadinger Lande und an den Küsten der Nordsee **); allein nach Verlauf von sechs Wochen, da schon Bresche geschossen war, übergab Morgan, unter Vermittelung der Stadt Bremen, (25. April und 5. Mai) die Vestung, und zog zwei Tage darauf mit der aus 2500 Mann bestehenden Besatzung ab. Tilly

*) S. Jahn 414. In A. u. N. 10, 162 werden 44 Comp. angegeben.

**) Im Theatr. Europ. 1, 1073 wird angegeben, Christian IV sey selbst bei dem Landesversuche an der Schwinge zugegen gewesen; Dänische Schriftsteller erweisen aber, daß dieses irrig sey.

December entsetzte, in Ottersberg sein Hauptquartier wählte.

Tilly hatte inzwischen unterm 17. October von Rotenburg aus, an den Erzbischof geschrieben, er sey genöthigt, die Dänen aus dem Lande zu vertreiben, und erwarte Verpflegung für seine Truppen. Im Jahre 1627 forderte der Erzbischof darauf die Stände auf, dem Kaiser gehorsam zu seyn. Der König nahm ihm hierauf alle seine Güter in den Stiftern Bremen und Lübeck; er ließ ihm nur Kaltenhof, welches er (so traurig war seine Lage), mit Bewilligung des Raths von Lübeck verschanzte; als er aber zu weit darin ging, ließen die Lübecker die Werke wiederum abtragen *). Während der Kaiser in einem Schreiben vom 31. April 1627 die Treue des Erzbischofs rühmte, nahm der König ihm sogar sein Dänisches Lehn, die Insel Femern **).

Der König verstärkte sich indeß, und warb viele Truppen. Im Frühjahr kam der Oberst Morgan mit 3500 Engländern an der Elbe an;

*) Becker 2, 362.

**) Es erschienen damals zwei Schriften über diese feindseligen Verhältnisse: Kurzer doch gründlicher Bericht, wie der Eb. zu Br. bei des löbl. Niedersächs. Kreises auf sein eigen Verursachen angestellten Defension sich bisher verhalten. Ende 1628 und dann: Gründlicher doch wahrhafter Gegenbericht ꝛc.

der Graf von Solms brachte ein paar tausend Mann aus Holland, der Oberst Montgommery eine gleich Anzahl Franzosen, so daß des Königs Heer über 30,000 Mann betrug. Um zu dem Mansfeldisch-Weimarischen Heere abzugehen, übertrug Christian IV. den Oberbefehl in Bremen dem Generallieutenant Norpraht und errichtete einen beständigen Kriegsrath zu Stade. Es war von großer Wichtigkeit, das Erzstift zu behaupten, theils um den Krieg von seinem eigenen Lande abzuhalten, theils weil diese Gegenden einen so reichen Unterhalt boten und Zufuhr von der Weser stets zu erlangen war; dann auch nährte der König, der jetzt stärker war als vor der Schlacht bei Lutter, die Hoffnung, den Feind wieder aus Niedersachsen vertreiben zu können. Im Winter war Ottersberg mehr befestigt worden; Tilly wendete sich mit seiner Hauptmacht nach der Gegend von Braunschweig, und ließ nur 6 bis 8000 Mann unter dem Grafen von Anholt gegen das Bremische zurück. Dieser aber war zu schwach, um den Dänen widerstehen zu können; Norpraht befestigte die Pässe bei Langwedel und Achim, drang über die Weser, nahm Thedinghausen ein, und warf einige Werke bei Sieck auf, gegen welche der Feind mehrere vergebliche Angriffe machte. Die Kaiserlichen wurden durch diese Bewegnngen genöthigt, sich völlig aus dem Oldenburgischen zu ziehen. Im Mai

kam der König, und besichtigte die Werke an der Weser. Das Unglück des Schlesischen Heeres veranlaßte aber nun den Einfall der Kaiserlichen und Ligisten in Holstein, welchem vielleicht durch Aufgeben der Stellung im Bremischen hätte vorgebeugt werden können. Als (im August) dieser Einfall geschehen war, schickte der König den Kriegscommissair Ferentz zum General Norpraht, befahl ihm, die Pässe bei Gronland und Ottersberg zu besetzen, und sich mit allen Truppen auf Blekede zu ziehen; später ward der Befehl dahin geändert, daß Norpraht sich mit allen geregelten Truppen über die Elbe ziehen solle; zur Vertheidigung des Landes und zur Besetzung der zu verlassenden Plätze erging ein Aufgebot, besonders im Amte Neuhaus, in Kedingen und Wursten; allein die Truppen wollten das Land mit den reichen Marschgegenden nicht verlassen und beim Volke fand sich keine Lust zur Bewaffnung. Norpraht gab den aufrührerischen Sinn der Einwohner als Ursache an, daß er das Land nicht verlassen könne. Die Schotten forderten mit Ungestüm ihren Sold, und Mangel an Lohn hob nach damaligen Grundsätzen Soldatenpflicht auf. Ferentz machte eine Anleihe in Bremen, um den Sold zu bezahlen; der König gab jetzt Befehl, Nienburg zu entsetzen, allein auch dieser Befehl blieb unbeachtet. Der Graf Thurn, welcher nach Stade abgeschickt wurde, sagte in seinem Berichte,

wie er den Zustand des Heeres gefunden: "Ich bin wohl unter wilden Kriegsvölkern gewesen und habe seit meiner Jugend im Kriege gelebt, allein solche Unordnung und Wildheit ist mir bis dahin nicht vorgekommen. Alle Dörfer, alle Quartiere, das ganze Land wird ausgeplündert; die Geplünderten jagt man mit Weib und Kindern fort, sie nehmen dann ihre Zuflucht zum Feinde, und während es uns an Wegweisern und Arbeitern fehlt, hat der Feind Rath und That von ihnen. Selbst des General Morgans Wagen wurde in diesen Tagen von Norprahts Reitern geplündert" *). Etwas half Thurns Anwesenheit. Die Truppen zogen sich an der Weser zusammen; die Schanzen bei Achim und Ottersberg wurden stark besetzt, und ein Reiterregiment unter dem Grafen Johann Philipp von Ortlenburg wurde bei Langwedel aufgestellt. Nachtheilig aber war es, daß Thurn bald wieder zurück ging. Der Graf von Anholt rückte von Nienburg vor, und vertrieb mit 5000 Mann den Grafen Ortlenburg von Langwedel, der sich nach Ritterhude zurückzog, und die Canalbrücke abbrannte. Den 19. September ward Morgan mit Verlust von 5 Kanonen aus seiner Stel-

*) S. Jahn Christ. IV. Krigshistorie, Kiobenhavn 1822. 8. Der Verfasser hat die Archive des Kriegsdepartements benutzt und viele bis dahin unbekannte Thatsachen aus dem dreißigjährigen Kriege ans Licht gezogen.

lung bei Achim vertrieben; Anholt breitete sich nun längs der Wümme aus und zwang Morgan, nachdem er ihn auch von Lesum vertrieben hatte *), um die Verbindung mit Stade zu erhalten, sich nach Bremervörde, dem einzigen regelmäßig bevestigten Platze des Erzstifts, zurückzuziehen **).

Zu Anfang des Octobers ging Ottersberg verloren. Tillys Leute nahmen den 11. October Horneburg ein, den 22. zogen 1500 Mann ins Alte Land, und den 2. November folgten noch 4500 andre, welche gegen Stade bestimmt waren. Burtehude ward durch Verrath der Bürger überliefert ***); sie entwaffneten die Dänen und schickten sie verhöhnt aus der Stadt. Um dem Feinde die Mittel zum Unterhalt zu rauben, schickte Norpraht den Oberstlieutenant Barleben ab und ließ alle Dörfer um Zeven anzünden. Er zog den Grafen Ortlenburg von Ritterhude an

*) Die Burg ward von den Dänen bei ihrem Abzuge zerstört s. Kelp in B. u. V. 2, 137.

**) S. Liborii Vulturni kurze Erzähl. der fürnehmsten Händel zwischen der Bair. Tillisch und kais. Wallenstein- auch der königl. Dän. Armade von 1625-1627. 4. item aller Händel im N. u. O. Sächs. Kreis bis 1629. 1631. 4.

***) S. Jahn S. 341. (nach Acten). Die Bürger waren gegen die Dänen erbittert, weil diese ihnen viele Pferde wegnahmen und nach Schlesien führten. Annalen 4, 384.

sich, ließ ihn den Uebergang über die Oste bei Cranenburg besetzen und selbst eine Stellung bei Basdahl einnehmen. Hier wurde er am 12. November bei heftigem Nebelwetter überfallen; zu gleicher Zeit ward der Brückenpaß bei Cranenburg vom Grafen Anholt an der Spitze von 2000 Musketierern und einiger Reiterei angegriffen. Der Erzbischof hatte den Feinden einen Weg durchs Moor zeigen lassen, und diese Truppen waren mit Faschinen und Strohsäcken versehen worden. Ortlenburg ward nach Bremervörde zurück geschlagen; sein entmuthigter Haufen ward versprengt; 6 Compagnien flüchteten nach Bremervörde, 3 andre nach Kedingen *); er selbst ging bald darauf nach Glückstadt ab. Der bei Cranenburg überwältigte Posten zog sich auf dem Wege nach Stade zurück; eine halbe Meile von dieser Stadt sammelte sich die ganze, aus 23 Kornetten bestehende Dänische Reiterei; am folgenden Tage ward sie vom Grafen Anholt angegriffen, und in die Stadt geworfen.

Im Lande Hadeln hatte man schon seit 1625 wegen des angehenden Krieges Betstunden veranstaltet. Im Julius 1626 kam, während des Zwistes der Dänen und Hamburger, der Dänische Bischof von Halle mit einigen Leuten, die sich von hieraus mit List Ritzebüttels bemächtigten, bald

*) S. Theatr. Europ. 1, 988.

aber wieder abzogen *). Im September versuchte ein Dänischer Oberst wieder einen Einfall, allein die Hadeler besetzten den Deich vor der Oste und andre Pässe, und hielten ihn zurück. Zu Ende des Septembers kamen aber doch 5 Dänische Compagnien, und blieben 38 Wochen. Als die Belagerung von Stade begann, kamen Anholtische Soldaten auch nach Hadeln, und brandschatzten hier. Später wurden drei Compagnien hier einquartiert; die Einwohner brauchten ihnen aber bloß Geld, keine Lebensmittel zu geben.

In Stade war weder Raum noch Unterhalt für die Pferde; Morgan wollte seinen Mundvorrath nicht mit der Reiterei theilen, und verbot auch den Bürgern es zu thun. Barleben entkam noch in der Nacht des 14. Novembers nach Freiburg, und suchte hier Truppen nach Glückstadt überzusetzen, allein die Annäherung des Grafen Anholt hinderte ihn daran. Norpraht ging selbst mit einem großen Theile des Fußvolks nach Holstein, wo seine Truppen alsbald auseinander gingen. Ein Oberst Uslar beschuldigte ihn der Verrätherei und veranlaßte eine Untersuchung; seine Verurtheilung erfolgte

*) Sittmann in der Hadelographie erzählt, die Gesandtschaft des Lauenburgischen Kanzlers Mithof zu König Christian IV. nach Wolfenbüttel, habe den Abzug veranlaßt; nach der Hadeleriologie aber wurden sie, nachdem große Brandschatzung eingetrieben war, durch den Anmarsch Hamburgischer Truppen zum Abzuge bewogen.

aber wider Erwarten nicht. Der Prinz Friedrich, seit 1623 Bischof in Verden, wo er sich den Sommer über aufgehalten hatte, ging mit dem Grafen Thurn nach Dänemark zurück. Stade ward nun berennt. Karl Morgan hielt sich hier noch mit 22 Compagnien *), und ward den Winter über vom Grafen Fürstenberg mit 3 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie eingeschlossen. Im März 1628 rückte Tilly mit 11333 Mann vor Stade; er selbst kam am 18. April von Burtehude vor der Stadt an. Die Laufgraben wurden geöffnet und Batterien angelegt, besonders am Ausflusse der Schwinge. Von Seiten der Dänen geschahen mehrere Ausfälle; der Admiral Heinrich Wind suchte mit 12 Schiffen die Schwinger Schanze zu nehmen, und machte mehrere Landungen im Budjadinger Lande und an den Küsten der Nordsee **); allein nach Verlauf von sechs Wochen, da schon Bresche geschossen war, übergab Morgan, unter Vermittelung der Stadt Bremen, (25. April und 5. Mai) die Vestung, und zog zwei Tage darauf mit der aus 2500 Mann bestehenden Besatzung ab. Tilly

*) S. Jahn 414. In A. u. N. 10, 162 werden 44 Comp. angegeben.

**) Im Theatr. Europ. 1, 1073 wird angegeben, Christian IV sey selbst bei dem Landesversuche an der Schwinge zugegen gewesen; Dänische Schriftsteller erweisen aber, daß dieses irrig sey.

nahm sein Hauptquartier in Stade, und ließ in der Kirche des Marienklosters am 15. Mai die Messe lesen. Am 14. Junius ging er nach Wisbaden, und ließ den Grafen von Fürstenberg mit 1200 Mann zurück. Ein in Stade, wie in Buxtehude *) bekannt gemachter Anschlag, sicherte den Bürgern, welche katholisch würden, große Vortheile zu. Den Stadern war im Allgemeinen bei der Capitulation die Versicherung ertheilt, Tilly würde so gegen sie verfahren, daß sie verspüren sollten, "man begehre nicht ihren verderblichen Untergang". Allein sie wurden mit Einquartierung und mit Contributionen ungemein geplagt, und im folgenden Jahre begann auch hier das Restitutionswerk **).

Als Commissarien des Kaisers zur Vollziehung des am 6. März 1629 erlassenen Restitutionsedicts wurden in hiesige Gegenden der Bischof Franz von Osnabrück und der Reichshofrath Johann von Hagen abgeschickt. Im October 1629 kamen sie zu Stade an ***). Im März des folgenden Jahres

*) S. A. u. N. 1, 239.

**) Ueber das Verfahren der kaiserlichen Commission de restituendis bonis ecclesiasticis s. die Aufsätze in A. u. N. 1, 229. 3, 209. 9, 1. 10, 159. 11, 153. 10, 263. 12, 131.

***) Die Acten über ihre Verrichtungen in Stade, sind bei dem großen Brande 1659 untergegangen. S. A. u. N. 10, 162. u. B. u. V. 5, 166.

mußten alle evangelischen Prediger, bis auf Adolf Helt, Pfarrer zu St. Nikolai, der über diese Zeit ein eigenes "Hausbuch" niedergeschrieben hat, die Stadt verlassen. Tilly selbst betrieb die desfalsigen Schritte, und verließ Stade zum letzten Male am 3. Junius 1630. Zu Burtehude erschienen die Commissarien im November *), und verlangten die Kirchenschlüssel. Vergeblich bat die Stadt den Erzbischof um seine Verwendung beim Kaiser; dagegen ließ Tilly durch den Hauptmann Umgelder an die Kirchthüren anschlagen, daß alle die, welche katholisch würden, frei von Contributionen und Kriegsauflagen seyn sollten, von welchem Anerbieten aber nur eine bejahrte Frau Gebrauch machte. Das Kloster Lilienthal **) wendete sich gleichfalls an den Erzbischof; dieser rieth sich, wie Osterholz es gethan, zu verantworten und zu bedingen (unter welchem Ausdrucke vielleicht eine Bestechung gemeint war). Die Jungfrauen des Klosters wurden vertrieben, und zogen nach Bremen. Als die Ligisten abgezogen waren, wollte der Erzbischof das Kloster nicht wieder herstellen, sondern es wegen der Kriegskosten in Besitz und Niesbrauch behalten. Die Conventualinnen wendeten sich an die Landstände und an die

*) S. die Nachrichten in A. u. N. 1, 231 aus Acten auf dortigem Rathhause.

**) A. u. N. 10, 265.

Krone Schweden und erlangten endlich Restitution. Auch an die Stadt Bremen erließen die Commissarien eine Aufforderung; das Kapitel mußte Deputirte nach Verden schicken; die Stadt aber gewann Zeit, da die Ligisten eben keine Neigung zur Belagerung hatten *).

In Verden **) war das Kapitel, als der Bischof Friedrich im Lübecker Frieden, dem Stifte hatte entsagen müssen, in Verlegenheit wegen seines Wahlrechts. Es wählte daher klüglich einen Katholiken, den Grafen Barthold von Königseck, Domicellar zu Cöln (welcher vorher, da er abwesend war, durch die Emancipation ins Kapitel aufgenommen werden mußte) und schlug ihn dem Kaiser und Pabst zur Bestätigung vor. Allein Urban VIII. behauptete, theils die Wahl sey in manchen Stücken fehlerhaft, theils stehe ihm, dem Pabste, nach Concordaten und Reichsherkommen, diesmal das Wahlrecht zu. Der Kaiser willigte in diese Forderungen ein, und so ward durch die Bulle vom 26. Januar 1630 der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, Herr zu Wald ***),

*) S. A. u. N. 11, 183, nach einer 1630 vom Rathe gedruckten Schrift.

**) S. A. u. N. 3, 211 u. 9, 5. Hann, Mag. 1819. 1 ꝛc.

***) Sohn des Herzogs Ferdinand von Baiern und der Maria Peterbek.

Domprobst zu Regensburg, und Bischof zu Osnabrück, wo er schon einst bei der Wahl (1624) ein glücklicher Nebenbuhler Friedrichs, den er jetzt von Verdrn verdrängte, gewesen war, zum Bischofe ernannt. Franz Wilhelm verschob seinen Einzug bis zum 1. Mai, um vorher noch den katholischen Gottesdienst etwas wieder hergestellt zu sehen. Der Einzug geschah mit großer Pracht, Reliquien wurden wieder hervorgesucht, und die Gräber der ersten Bischöfe neu bereitet; dem Magistrat, welcher wegen des damals anhängigen Exemtionsprocesses *) die Schlüssel zu überreichen verweigerte, wurde angedeutet, daß er im fernern Weigerungsfalle sogleich aufgelöset werden solle. Am folgenden Tage huldigten die Stände; es erfolgten allgemeinlautende Zusicherungen landesherrlicher Huld und zum 8. Mai wurden alle in der Diöcese, welche sich auf irgend eine Weise mit der Seelsorge beschäftigten, zu einer Kirchenversammlung eingeladen **). Ein Jesuit hielt die Synodalpredigt; sämmtliche Prediger des Landes, (24 an der Zahl) mußten zur Linken der sitzenden katholischen Geistlichkeit stehen und sehen, wie, von allen zuerst, der Domherr Georg Marschalck das Glaubensbekenntniß ablas, und wie freudiger Zu-

*) S. 1, 203.

**) Ueber diese s. den Aufsatz in A. u. N. 3, 209 ꝛc. ex actis synodal. Osnabr. eccles.

ruf auf die Worte ertönte, welche der Bischof aussprach: "Verflucht wer anders glaubt und lehrt, dies ist der einzige wahre katholische Glaube, den wir lehren, vertheidigen und bewahren wollen". Die Sitzung ward beschlossen mit Ernennung katholischer Priester in allen Gemeinden und mit dem Befehle, der lutherische Clerus solle binnen acht Tagen das Land meiden. Unersetzlicher Verlust entstand durch die erzwungene Ablieferung der Archive. Als der Bischof im Julius nach Regensburg abging, übte sein Generalvicar Philipp Lüttringhausen große Strenge; die Steuern wurden verdoppelt, Leute, welche an heiligen Tagen gearbeitet hatten, bestraft; kein Bürger aber ließ sich bewegen, den Glauben zu ändern; viele hingegen wanderten aus.

Inzwischen änderte sich die Lage der Dinge durch das Auftreten des Königs Gustav Adolf von Schweden, der im Junius 1630 den Teutschen Boden betrat. Im Februar 1631 kamen die protestantischen Fürsten in Leipzig zusammen; und auch der Erzbischof beschickte den Convent. Dieser Fürst hatte wenig Vortheil von seiner Verbindung mit der katholischen Partei gehabt. Man behauptet, er habe die Ernennung seines Brudersohns Adolf, der in kaiserlichen Diensten war, zum Nachfolger betrieben und auch beim Kaiser darum nachgesucht, mit den "verwirkten Teutschen Lehnen" des Königs von Dänemark belehnt zu

werden *). Allein diese Wünsche fanden keine Beachtung, vielmehr war es im Werke, ihn selbst zur Abdankung zu bewegen und ihm den Erzherzog Leopold Wilhelm zum Nachfolger zu geben. In den Jahren 1630 und 1631 hielt der Erzbischof in Bremen sich auf; aus Furcht vor den Obersten Reinach und Comorgo, denen Tilly den Befehl im Bremischen übertragen hatte, wagte er nicht öffentlich, sich mit Gustav Adolf zu verbinden. Nach der Eroberung von Magdeburg hatte Reinach einen Einfall in Wursten gemacht. Am 13. Julius 1631 stellte er, ohne dem Erzbischofe Anzeige zu thun, einen Landtag an, und ermahnte die Stände, sich nicht auf irgend eine Weise verleiten zu lassen. Zugleich schrieb Tilly dem Erzbischofe, und beklagte sich, daß die Unterthanen von den Beamten aufgefordert würden, Gewehre in Bereitschaft zu halten, wie auch, daß Truppen geworben, und Rüstungen insgeheim angestellt würden. In der Antwort unterm 29. beschwerte sich der Erzbischof zuvörderst, daß ohne ihn zu Basdahl ein Landtag gehalten wäre; dann läugnete er alles ihm zur Last Gelegte und erwiederte: er habe bisher lieber alles über sein Land ergehen lassen, als daß er von der schuldigen Devotion gegen des Kaisers Majestät gewichen

*) Jahn S. 430.

sey; was die angeschuldigten Beamten beträfe, bäte er, die Thäter namhaft zu machen *).

Die Schlacht bei Leipzig entschied endlich den Erzbischof öffentlich gegen die Unterdrücker seines Landes aufzutreten. Noch ehe der General Achatius Tott mit 3000 Schweden, versprochenermaßen zu Hülfe kam, ließ Johann Friedrich seine eigenen Truppen gegen die Kaiserlichen anrücken. Im November 1631 kamen schon einige derselben nach der Stadt Verden, und vertrieben die katholische Geistlichkeit, die sich nach Rotenburg begab und auf die von hieraus geschehene Frage, wessen sie sich zu versehen hätte, die Antwort erhielt: alle Pfaffen und Ligisten sollten sich sofort aus dem Lande scheeren. Reinach machte darauf mit 800 Mann Fußvolk und 200 Reitern einen Zug gegen die Erzbischöflichen; die Bremer verweigerten ihm aber den Durchzug und nach einiger Plünderung auf dem Lande, zog er sich zurück **). Die Wursaten hatten alsbald die Waffen ergriffen, und einen Angriff auf die Kaiserlichen in der Franzenburg gemacht. Reinach schickte gegen sie Truppen von Stade aus, welche noch die letzte Contribution in Hadeln erhoben; die Wursaten retteten ihr Land nur dadurch, daß sie es unter Wasser setzten. Im December kamen die Schweden hinzu;

*) Theatr. Europ. 2, 393.

**) Theatr. Europ. 2, 490.

Reinach zog am 3. December völlig ab, Ottersberg, Bremervörde und Langwedel wurden von den Schweden genommen; Rotenburg ward von den Kaiserlichen bei ihrem Abzuge eingeäschert *); den Paß bei Lesum stürmten die Schweden. Sehr bald aber rückte Reinach, verstärkt durch 3000 Mann, welche Gronsfeld und Pappenheim von Hoya ihm zuführten, wieder vor. Nach einem Gefechte bei Clüversborstel nahmen die Kaiserlichen Verden und Langwedel, und verfolgten die Besatzung des letztern Orts bis zur Vorstadt von Bremen **).

Im Januar 1632 hatte der Erzbischof, in Vereinigung mit Tott, eine bedeutende Truppenanzahl zusammen. Verden und Langwedel wurden wieder eingenommen, ersterer Ort vom Schwedischen Obersten Dümenil. Den 5. Februar hatte Tott mit 9000 Mann eine Stellung bei Alt Kloster genommen, und die Belagerung von Burtehude begonnen, in welchem Orte sich 501 Soldaten, 335 Soldatenweiber, und 367 zum Trosse gehörige Kinder befanden. Am 27. ergab sich der Commandant, von seiner Gemahlinn überredet, und erhielt freien Abzug nach Stade. In Stade lagen wohl gegen 20,000 Mann, unter dem Befehle des Grafen Pappenheim. Am 16. März nahm Tott die

*) A. u. N. 6, 181.

**) S. Schlichthorst Beiträge 1, 87.

Schwingerschanze, verlor sie aber Tags darauf wieder. Drei Tage später ward Horneburg, bei einem Angriffe der Kaiserlichen, welche Tott nöthigten, sich ins Alte Land zurück zu ziehen, bis auf das Schultensche Haus, völlig abgebrannt. In dieser Zeit landeten 330 Dänen unter Marquard Rantzau bei Freiburg; die allgemeine Rede ging, der Kaiser habe dem Könige das Bremische angeboten *); die Gelandeen wurden aber durch Wursaten und erzbischöfliche Truppen vertrieben, worüber der König von Dänemark sich bei Tott sehr beschwerte. In Kedingen fiel am 10. April ein heftiges Treffen zwischen den Kaiserlichen und Schweden vor, in welchem letztere zwei Regimenter verloren. Auf die Kunde von diesem Gefechte, verbanden sich die Hadeler und Wursaten zur Vertheidigung der Oste, da sie lieber ihr Leben verlieren, als dulden wollten, was die Kedinger geduldet hätten **). Die Ligisten trugen damals den Kirchthurm zu Osten ab, und pflanzten auf dem stehenbleibenden Theile Kanonen auf ***).

Der Herzog Franz Karl von Lauenburg führte zu sehr gelegener Zeit dem General Tott neu geworbene Kriegsvölker zu. Diese Verstär-

*) Theatr. Europ. 2, 618.

**) Hadeleriologia S. 124.

***) B. u. B. 6, 279, Theatr. Europ. 2, 618.

kung, theils auch weil er seine Truppen anderwärts brauchte, und weil Stade mit Lebensmitteln sehr schlecht versehen war, bewog Pappenheim die Stadt, nachdem er sie vorher nach dem Könige von Dänemark angeboten hatte *), zu verlassen; er übergab am 5. Mai die Schlüssel der Thore und Kirchen dem Magistrat, emphal für die Kranken, welche er zurückließ, zu sorgen, und nahm die Katholiken und Ordensleute mit sich. Der Tag seines Abzuges ward zum jährlichen Dankfeste der Bürger. Er zog über Bremervörde, wo er sich vestzusetzen suchte, nach Rotenburg und Verden. Das ganze Land ward von Ligisten befreit. Die Schweden aber hauseten seitdem eben so übel. Vom Bisthume Verden forderten sie monatlich 1155 Thaler, ließen sich aber mit 540 zufrieden stellen. Verden hatte große Last an Einquartierung zu tragen, durch die Luttermannschen Reiter, durch den Durchzug des General Bessel und durch den Muthwillen, welchen Wilhelm von Wends Compagnie übte **). Ein Schwedischer Oberst ward sogleich nach Abzug der Kaiserlichen nach Hadeln beordert; allein im Julius erschien der Herzog August von Lauenburg, und kaufte die Schweden mit einigen tausend Mark ab, die mit großer Mühe im Lande aufgebracht wurden. Tott

*) Theatr. Europ. 2, 619.

**) Hann. Mag. 1819. S. 43.

Krone Schweden und erlangten endlich Restitution. Auch an die Stadt Bremen erließen die Commissarien eine Aufforderung; das Kapitel mußte Deputirte nach Verden schicken; die Stadt aber gewann Zeit, da die Ligisten eben keine Neigung zur Belagerung hatten *).

In Verden **) war das Kapitel, als der Bischof Friedrich im Lübecker Frieden, dem Stifte hatte entsagen müssen, in Verlegenheit wegen seines Wahlrechts. Es wählte daher klüglich einen Katholiken, den Grafen Barthold von Königseck, Domicellar zu Cöln (welcher vorher, da er abwesend war, durch die Emancipation ins Kapitel aufgenommen werden mußte) und schlug ihn dem Kaiser und Pabst zur Bestätigung vor. Allein Urban VIII. behauptete, theils die Wahl sey in manchen Stücken fehlerhaft, theils stehe ihm, dem Pabste, nach Concordaten und Reichsherkommen, diesmal das Wahlrecht zu. Der Kaiser willigte in diese Forderungen ein, und so ward durch die Bulle vom 26. Januar 1630 der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, Herr zu Wald ***),

*) S. A. u. N. 11, 183, nach einer 1630 vom Rathe gedruckten Schrift.

**) S. A. u. N. 3, 211 u. 9, 5. Hann, Mag. 1819. 1 ꝛc.

***) Sohn des Herzogs Ferdinand von Baiern und der Maria Peterbek.

Domprobst zu Regensburg, und Bischof zu Osnabrück, wo er schon einst bei der Wahl (1624) ein glücklicher Nebenbuhler Friedrichs, den er jetzt von Verdrn verdrängte, gewesen war, zum Bischofe ernannt. Franz Wilhelm verschob seinen Einzug bis zum 1. Mai, um vorher noch den katholischen Gottesdienst etwas wieder hergestellt zu sehen. Der Einzug geschah mit großer Pracht, Reliquien wurden wieder hervorgesucht, und die Gräber der ersten Bischöfe neu bereitet; dem Magistrat, welcher wegen des damals anhängigen Exemtionsprocesses *) die Schlüssel zu überreichen verweigerte, wurde angedeutet, daß er im fernern Weigerungsfalle sogleich aufgelöset werden solle. Am folgenden Tage huldigten die Stände; es erfolgten allgemeinlautende Zusicherungen landesherrlicher Huld und zum 8. Mai wurden alle in der Diöcese, welche sich auf irgend eine Weise mit der Seelsorge beschäftigten, zu einer Kirchenversammlung eingeladen **). Ein Jesuit hielt die Synodalpredigt; sämmtliche Prediger des Landes, (24 an der Zahl) mußten zur Linken der sitzenden katholischen Geistlichkeit stehen und sehen, wie, von allen zuerst, der Domherr Georg Marschalck das Glaubensbekenntniß ablas, und wie freudiger Zu-

*) S. 1, 203.

**) Ueber diese s. den Aufsatz in A. u. N. 3, 209 ꝛc. ex actis synodal. Osnabr. eccles.

ruf auf die Worte ertönte, welche der Bischof aussprach: "Verflucht wer anders glaubt und lehrt, dies ist der einzige wahre katholische Glaube, den wir lehren, vertheidigen und bewahren wollen". Die Sitzung ward beschlossen mit Ernennung katholischer Priester in allen Gemeinden und mit dem Befehle, der lutherische Clerus solle binnen acht Tagen das Land meiden. Unersetzlicher Verlust entstand durch die erzwungene Ablieferung der Archive. Als der Bischof im Julius nach Regensburg abging, übte sein Generalvicar Philipp Lüttringhausen große Strenge; die Steuern wurden verdoppelt, Leute, welche an heiligen Tagen gearbeitet hatten, bestraft; kein Bürger aber ließ sich bewegen, den Glauben zu ändern; viele hingegen wanderten aus.

Inzwischen änderte sich die Lage der Dinge durch das Auftreten des Königs Gustav Adolf von Schweden, der im Junius 1630 den Teutschen Boden betrat. Im Februar 1631 kamen die protestantischen Fürsten in Leipzig zusammen; und auch der Erzbischof beschickte den Convent. Dieser Fürst hatte wenig Vortheil von seiner Verbindung mit der katholischen Partei gehabt. Man behauptet, er habe die Ernennung seines Brudersohns Adolf, der in kaiserlichen Diensten war, zum Nachfolger betrieben und auch beim Kaiser darum nachgesucht, mit den "verwirkten Teutschen Lehnen" des Königs von Dänemark belehnt zu

werden *). Allein diese Wünsche fanden keine Beachtung, vielmehr war es im Werke, ihn selbst zur Abdankung zu bewegen und ihm den Erzherzog Leopold Wilhelm zum Nachfolger zu geben. In den Jahren 1630 und 1631 hielt der Erzbischof in Bremen sich auf; aus Furcht vor den Obersten Reinach und Comorgo, denen Tilly den Befehl im Bremischen übertragen hatte, wagte er nicht öffentlich, sich mit Gustav Adolf zu verbinden. Nach der Eroberung von Magdeburg hatte Reinach einen Einfall in Wursten gemacht. Am 13. Julius 1631 stellte er, ohne dem Erzbischofe Anzeige zu thun, einen Landtag an, und ermahnte die Stände, sich nicht auf irgend eine Weise verleiten zu lassen. Zugleich schrieb Tilly dem Erzbischofe, und beklagte sich, daß die Unterthanen von den Beamten aufgefordert würden, Gewehre in Bereitschaft zu halten, wie auch, daß Truppen geworben, und Rüstungen insgeheim angestellt würden. In der Antwort unterm 29. beschwerte sich der Erzbischof zuvörderst, daß ohne ihn zu Basdahl ein Landtag gehalten wäre; dann läugnete er alles ihm zur Last Gelegte und erwiederte: er habe bisher lieber alles über sein Land ergehen lassen, als daß er von der schuldigen Devotion gegen des Kaisers Majestät gewichen

*) Jahn S. 430.

sey; was die angeschuldigten Beamten beträfe, bäte er, die Thäter namhaft zu machen *).

Die Schlacht bei Leipzig entschied endlich den Erzbischof öffentlich gegen die Unterdrücker seines Landes aufzutreten. Noch ehe der General Achatius Tott mit 3000 Schweden, versprochenermaßen zu Hülfe kam, ließ Johann Friedrich seine eigenen Truppen gegen die Kaiserlichen anrücken. Im November 1631 kamen schon einige derselben nach der Stadt Verden, und vertrieben die katholische Geistlichkeit, die sich nach Rotenburg begab und auf die von hieraus geschehene Frage, wessen sie sich zu versehen hätte, die Antwort erhielt: alle Pfaffen und Ligisten sollten sich sofort aus dem Lande scheeren. Reinach machte darauf mit 800 Mann Fußvolk und 200 Reitern einen Zug gegen die Erzbischöflichen; die Bremer verweigerten ihm aber den Durchzug und nach einiger Plünderung auf dem Lande, zog er sich zurück **). Die Wursaten hatten alsbald die Waffen ergriffen, und einen Angriff auf die Kaiserlichen in der Franzenburg gemacht. Reinach schickte gegen sie Truppen von Stade aus, welche noch die letzte Contribution in Hadeln erhoben; die Wursaten retteten ihr Land nur dadurch, daß sie es unter Wasser setzten. Im December kamen die Schweden hinzu;

*) Theatr. Europ. 2, 393.

**) Theatr. Europ. 2, 490.

Reinach zog am 3. December völlig ab, Ottersberg, Bremervörde und Langwedel wurden von den Schweden genommen; Rotenburg ward von den Kaiserlichen bei ihrem Abzuge eingeäschert *); den Paß bei Lesum stürmten die Schweden. Sehr bald aber rückte Reinach, verstärkt durch 3000 Mann, welche Gronsfeld und Pappenheim von Hoya ihm zuführten, wieder vor. Nach einem Gefechte bei Clüversborstel nahmen die Kaiserlichen Verden und Langwedel, und verfolgten die Besatzung des letztern Orts bis zur Vorstadt von Bremen **).

Im Januar 1632 hatte der Erzbischof, in Vereinigung mit Tott, eine bedeutende Truppenanzahl zusammen. Verden und Langwedel wurden wieder eingenommen, ersterer Ort vom Schwedischen Obersten Dümenil. Den 5. Februar hatte Tott mit 9000 Mann eine Stellung bei Alt Kloster genommen, und die Belagerung von Burtehude begonnen, in welchem Orte sich 501 Soldaten, 335 Soldatenweiber, und 367 zum Trosse gehörige Kinder befanden. Am 27. ergab sich der Commandant, von seiner Gemahlinn überredet, und erhielt freien Abzug nach Stade. In Stade lagen wohl gegen 20,000 Mann, unter dem Befehle des Grafen Pappenheim. Am 16. März nahm Tott die

*) A. u. N. 6, 181.

**) S. Schlichthorst Beiträge 1, 87.

Schwingerschanze, verlor sie aber Tags darauf wieder. Drei Tage später ward Horneburg, bei einem Angriffe der Kaiserlichen, welche Tott nöthigten, sich ins Alte Land zurück zu ziehen, bis auf das Schultensche Haus, völlig abgebrannt. In dieser Zeit landeten 330 Dänen unter Marquard Rantzau bei Freiburg; die allgemeine Rede ging, der Kaiser habe dem Könige das Bremische angeboten *); die Gelandeen wurden aber durch Wursaten und erzbischöfliche Truppen vertrieben, worüber der König von Dänemark sich bei Tott sehr beschwerte. In Kedingen fiel am 10. April ein heftiges Treffen zwischen den Kaiserlichen und Schweden vor, in welchem letztere zwei Regimenter verloren. Auf die Kunde von diesem Gefechte, verbanden sich die Hadeler und Wursaten zur Vertheidigung der Oste, da sie lieber ihr Leben verlieren, als dulden wollten, was die Kedinger geduldet hätten **). Die Ligisten trugen damals den Kirchthurm zu Osten ab, und pflanzten auf dem stehenbleibenden Theile Kanonen auf ***).

Der Herzog Franz Karl von Lauenburg führte zu sehr gelegener Zeit dem General Tott neu geworbene Kriegsvölker zu. Diese Verstär-

*) Theatr. Europ. 2, 618.

**) Hadeleriologia S. 124.

***) B. u. V. 6, 279, Theatr. Europ. 2, 618.

kung, theils auch weil er seine Truppen anderwärts brauchte, und weil Stade mit Lebensmitteln sehr schlecht versehen war, bewog Pappenheim die Stadt, nachdem er sie vorher nach dem Könige von Dänemark angeboten hatte *), zu verlassen; er übergab am 5. Mai die Schlüssel der Thore und Kirchen dem Magistrat, emphal für die Kranken, welche er zurückließ, zu sorgen, und nahm die Katholiken und Ordensleute mit sich. Der Tag seines Abzuges ward zum jährlichen Dankfeste der Bürger. Er zog über Bremervörde, wo er sich vestzusetzen suchte, nach Rotenburg und Verden. Das ganze Land ward von Ligisten befreit. Die Schweden aber hauseten seitdem eben so übel. Vom Bisthume Verden forderten sie monatlich 1155 Thaler, ließen sich aber mit 540 zufrieden stellen. Verden hatte große Last an Einquartierung zu tragen, durch die Luttermannschen Reiter, durch den Durchzug des General Bessel und durch den Muthwillen, welchen Wilhelm von Wends Compagnie übte **). Ein Schwedischer Oberst ward sogleich nach Abzug der Kaiserlichen nach Hadeln beordert; allein im Julius erschien der Herzog August von Lauenburg, und kaufte die Schweden mit einigen tausend Mark ab, die mit großer Mühe im Lande aufgebracht wurden. Tott

*) Theatr. Europ. 2, 619.

**) Hann. Mag. 1819. S. 43.

ward wegen der Streitigkeiten mit dem Herzoge Georg abberufen, und der Oberst Baudissin erhielt den Befehl in Niedersachsen.

Nicht lange überlebte der Erzbischof Johann Friedrich die Befreiung seines Landes. Die vielen Drangsale, welche er erduldet, hatten nachtheilig auf seine Gesundheit eingewirkt. Zur Wiederherstellung derselben unternahm er eine Reise zum Schwalbacher Brunnen bei Frankfurt. Kaum aber war er von dort zurückgekehrt, als er (Sept. 1634), 57 Jahre alt zu Alt Kloster starb. Die Leiche kam in die Familiengruft zu Gottorf. Der Kaiser suchte nun Christian IV. durch das Versprechen, seinem Sohne Friedrich die Stifter Bremen, Verden und Bützow zu geben, zur Kriegserklärung gegen Schweden zu bewegen. Um diesem vorzubeugen, verstand Oxenstierna sich lieber dazu, des Prinzen Ansprüche als erwählter Coadjutor in Bremen anzuerkennen, mit der Bedingung, daß er seiner Coadjutorschaft in Halberstadt, wie auch, dem einst besessenen Bisthume Verden entsagen, und Schwedische Besatzungen in seinen Vestungen behalten solle. Verden jedoch räumten die Schweden auch bald darauf ihm ein; am 24. Februar 1635 nahm er in einigen Bezirken des Stifts Verden bereits die Huldigung an; zum völligen Besitze kam er erst am 23. September 1636, und im Erzstifte verzögerte sich

die Huldigung bis zum 9. März 1637 *). Am 30. Mai 1636 hatte der Kaiser gegen den Dänischen Gesandten die Erklärung erlassen, daß, wenn der Erzbischof sich dem Prager Frieden fügen, und zu dessen Vollziehung mitwirken wolle, so würde er auch geneigt seyn, von seinen Rechten zu vergeben, und gestatten, daß er das Erzbisthum, wie seine Vorgänger besäße.

Nach Verlauf weniger Jahre der Ruhe wurden Friedrichs geistliche Besitzungen wieder der Schauplatz eines blutigen Krieges. Die Mishelligkeiten zwischen Dänemark und Schweden waren in einen förmlichen Krieg ausgebrochen, und gleich bei Ausbruch desselben verlangten die Schweden, der Erzbischof, welcher damals gerade zu Stade sich aufhielt, solle 100,000 Thaler zahlen, und alle vesten Orte und geworbenen Völker übergeben. Der Erzbischof weigerte sich in diese Forderungen einzugehen **); er hielt mehrere Landtage zu Basdahl, und verlangte, man solle sich in Wehr-

*) S. v. Seelens Aufsatz über Eb. Friedrich in B. u. V. 5, 64.

**) Theatr. Europ. 3, 648.

***) In dieser Zeit ließ der Erzbischof auch den durch seine Vorhersagungen berühmten Hermann von der Hude, einen Landmann aus Elgen im K. Soltau vor sich, nach Rotenburg (April 1643) kommen, und vernahm seine Prophezeihungen, über welche mehrere handschriftliche Nachrichten aufbewahrt sind.

stand setzen. Viele Stände aber, namentlich die Bremischen Abgesandten, der Bürgermeister von Cappeln und der Syndicus Junken, meinten, die Gefahr sey nicht so drohend, worüber die Abgeordneten des Erzbischofs, der Kanzler Reinking und der Rath Graffe, in eine solche Heftigkeit geriethen, daß sie fast zum Degen gegriffen hätten. Endlich bewilligten die Stände 40,000 Thaler; allein schon hatte der Graf Königsmark feindselige Masregeln ergriffen. Dieser Feldherr brach von Hildesheim auf, und nahm am 6. Januar 1644 Verden ein; bald darauf besetzte er Langwedel, und zog, Rotenburg vorbei, nach Scheeßel. Der Erzbischof verließ Stade, und ging nach Glückstadt; Königsmerk verlangte von der Stadt 9000 Thaler; man bot 3000; allein er nahm sie nicht, sondern verfügte Execution, und gab eine Anweisung auf alle Aemter, Gerichte und Klöster *). Mancher Adeliche mußte 500 bis 1000 Thaler geben; für 6 Schwedische Reiter, die bei Harsefeld von des Erzbischofs Leuten erschossen worden waren, begehrte Königsmark 6000 Thaler; einige Edelleute wurden in Verhaft genommen, der Erzbischof drohte dagegen, daß gefangene Schwedische Offiziere für deren Sicherheit haften sollten. Zu Ende des Februars ließ der Erzbischof den Paß, welchen die Schweden bei Gnarrenburg be-

*) S. Theatr. Europ. 5, 277.

setzt hatten, einnehmen; diese zogen sich nach Verden und Hagen, von welchem letztern Orte sie aber auch wieder vertrieben wurden. Die Stadt Bremen verweigerte Königsmark den unterm 24. Februar verlangten Durchzug, begleitete dagegen, um nicht den Verdacht einer feindseligen Stimmung zu erregen, ihre abschlägige Antwort mit einem Geschenke köstlichen Weines. Am 18. März verließ Königsmark, nachdem er einen Verlust von 600 Mann erlitten, das Erzstift, und zog ins Lüneburgische und nach Sachsen, allein schon im Junius kehrte er wieder zurück *). In seiner Abwesenheit hatte der General Bauer über die Schweden bei Verden einen Vortheil gewonnen, und darauf den in Langwedel mit 800 Mann liegenden Schwedischen Major zur Uebergabe genöthigt **). Desgleichen hatten 200 Schweden, welche Königsmark bei seinem Abzuge in Hagen geworfen hatte, sich ergeben müssen. Der Erzbischof war mit 3000 Mann von Glückstadt über die Elbe gekommen, und traf Anstalten, alle Unterthanen des Stifts zu bewaffnen. Königsmark nahm sein Hauptquartier in Verden, eroberte Langwedel wieder, und ließ die Vestungswerke abtragen. Im August zog Königsmark durch das Lüneburgische über die Elbe ins Mecklenburgische,

*) Theatr. Europ. 5, 296, 416, 429.

**) Schlichthorst Beitr. 1, 87.

um Torstenſohn zu unterſtützen, auch der Erzbiſchof ging nach Dänemark ab, um die dort eingebrochenen Schweden zu bekämpfen.

Mit Anfang des Jahres 1645 wendete Königsmark ſich wieder nach dem Bremiſchen; er verlangte Geld von den Ständen, und drohte ſelbſt zu kommen, wenn man ihm dieſes verweigere. Die Stände erbaten ſich Verhaltungsbefehle vom Erzbiſchofe, und dieſer geſtattete ihnen, nach Gutdünken und den Umſtänden gemäß, zu handeln *). Im Februar bemächtigte Königsmark ſich durch Kriegsliſt des Alten Landes. Er machte einen verſteckten Angriff zu Lande, und als die bewaffneten Landeseinwohner und erzbiſchöflichen Truppen die Deiche entblößten, landete er auf Boitzenburger Schiffen. Die Erzbiſchöflichen verließen nun Hamburg; Königsmark folgte ihnen nach Kedingen, und nahm dieſes Land ein. Am 15. Februar ergab ſich Stade, nachdem vorher bei Nachtzeit die Vorſtadt, das Haſenfliet, überrumpelt worden war. Die dort befindlichen Truppen, 500 an der Zahl, wurden unter die Schweden geſteckt; nur der Hauptmann von Werſebe erhielt mit ſeiner Compagnie freien Abzug. Stade mußte 20,000 Thaler, das Alte Land und Kedingen 32,000 Thaler zahlen und Unterhalt für 3 Regimenter Infanterie liefern. Man fand in

*) Theatr. Europ. 5, 633 ꝛc.

Stade 10 halbe Carthaunen und 30 andre Stücke, des Erzbischofs Kanzlei und Archiv und 26 schöne Pferde. Der Landdrost Marschalck and der Kanzler Reinking geriethen in Gefangenschaft; letzterer mußte öffentlich die harten Worte widerrufen, welche er sich im Kriegsmanifeste gegen Schwedische Officiere erlaubt hatte *). In Buxtehude wurde die Garnison den 18. Februar durch die Bürger zur Uebergabe gezwungen. In Bremervörde ließ der Commandant den Flecken schleifen, um sich besser halten zu können; demungeachtet ergab er sich nach kurzer Belagerung (6/17. März) und trat selbst in Schwedische Dienste. Königsmark nahm darauf Ottersberg und Rotenburg, so daß nunmehr beide Stiftslande in seiner Gewalt waren. Alle Aemter wurden durch eine vom 19. März erlassene Verfügung mit Schwedischen Beamten versehen. Am 21. April musterte Königsmark sein, aus 4000 Reitern, 1000 Dragoner und 1500 Musketieren bestehendes Heer bei Bremervörde, und brach dann am 3. Mai gegen Hessen auf.

Bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark, weigerte die Königinn Christina sich, das Erzstift mit einzuschließen. Königsmark ward zum Gouverneur bestellt, und das Land völlig wie ein erobertes behandelt. Bremervörde kam, während

*) Theatr. Europ. 5, 660.

die Stiftslande nun bis zum Frieden von den Schweden besetzt blieben, noch einmal in die Hände der Erzbischöflichen (August). Zwölf Dänen schlichen sich, als Bauern gekleidet, in die Vestung, und gaben vor, den Commandanten wegen ausgeschriebener Contributionen sprechen zu wollen. Als sie vorgelassen wurden, fielen sie über ihn her und ermordeten ihn; in der dadurch veranlaßten Verwirrung drangen mehrere Dänen, welche sich in den Gärten des Fleckens versteckt hatten, hinein, und bemächtigten sich der Vestung *). Der Ort war wohl versehen, und erhielt eine Besatzung von 300 Musketieren, 100 Reitern und 100 Dragonern. Vergeblich ward der Oberst Arentsen abgeschickt, Bremervörde wieder zu nehmen; die Besatznng bemächtigte sich der Moorschanze, und schnitt der Stader Garnison alle Contribution ab. Der Graf von Königsmark schickte im März des folgenden Jahres (1646) den Oberst Oettinger zur Belagerung ab, und kam selbst wenig Tage darauf mit vielem Geschütze. Der Commandant, Oberst Eggerich, hoffte noch Ersatz von den Kaiserlichen; wie auch, daß Unterhandlungen, welche der Erzbischof wieder angeknüpft hatte, erfolgreich seyn würden; als er sich aber in diesen Erwartungen getäuscht, und alles

*) Theatr. Europ. 3, 833.

**) Theatr. Europ. 3, 1025.

zum Sturm bereit sah, übergab er Bremervörde (5. April) und erhielt freien Abzug über Lamstedt.

Dies waren die letzten kriegerischen Ereignisse, welche diese Lande im dreißigjährigen Kriege trafen. Im Westphälischen Frieden wurden sowohl das Erzstift Bremen, wie auch das Bisthum Verden, der Krone Schweden, zur Schadloshaltung wegen der aufgewandten Kriegskosten, beide als weltliche Herzogthümer *) überlassen und zu Reichslehnen erklärt. In dem Jahre, da der Abschluß des Friedens erfolgte, war der Erzbischof Friedrich II., der in Bremen der 49te, in Verden der 55te Bischof gewesen, durch den Tod seines ältern Bruders und seines Vaters zum Dänischen Throne gelangt, und herrschte hier unter dem Namen Friedrich III. noch bis zum Jahre 1670.

Wie für ganz Teutschland, so wurde auch für hiesige Lande der dreißigjährige Krieg in hohem Grade verderblich, und ließ lange Spuren der Verwüstung nach sich. Verden war völlig verarmt; Rotenburg ward im letzten Kriegsjahre noch durch

*) Verden wurde, dem gewöhnlichen Gebrauche zuwider, nach welchem bei Secularisationen Erzstifter Herzogthümer, Bisthümer aber Fürstenthümer wurden, als Herzogthum an Schweden überlassen (s. den Westph. Frieden art. X. §. 7. 9. 12). Irrig ist daher die oft für Verden gebrauchte Benennung: Fürstenthum. Verden ward, wie hier auch zu bemerken, immer zum Westphälischen Kreise gerechnet.

zwei Feuersbrünste heimgesucht; der Flecken hatte beim Aufhören des Krieges eine Schuldenlast von mehr als 50,000 Thalern; daß das Amt Rotenburg an den Grafen Königsmark, Verden an den General Patkul geschenkt wurde, erhöhte den Druck noch ungemein, und kränkte die wohlerworbenen Rechte Vieler. In Burtehude herrschte 1625 die Pest; in Tillys Zeit kostete daselbst die Tonne Roggen 22 Thaler, Gerste 15, Haber 6, ein Himten Gerstengrütze 2 Thaler. Hadeln, obgleich der Herzog strenge Neutralität beobachtete, war den Angriffen aller verschiedenen Truppen bloßgestellt, und mußte deren Ueberzüge mit großen Summen abkaufen. Die Sitten erlitten durch den Krieg, durch die vielen Ausländer, welche er ins Land brachte, große Veränderungen. Damals war es noch nicht ganz abgekommen, daß sowohl der Adel, wie der Landmann seine breite Plampe an der Seite trug. Dies gab bei Hochzeiten und andern feierlichen Gelegenheiten oft Anlaß zu blutigen Auftritten und zum Todschlage. Schon der Erzbischof Christoph hatte 1556 ein scharfes Verbot gegen das Waffentragen erlassen; nach gerade kam es auf dem Lande ab. Sehr sonderbar war die Tracht der Schlirr- oder Schweizerhosen, welche bis auf die Füße gingen, und wo jedes Bein aus Tuch von verschiedener Farbe geschnitten war. Eben so waren die kurzen Wämser, welche man trug, zweifarbig. Die Schuhe waren spitzig und wie krumme Hörner ge-

staltet. Die Hüte hatten die Form von Käsen; die Kriegsleute waren mit Stiefeln angethan, an welchen Sporen, die kleinen Tellern fast glichen, bevestigt waren *). Vor einigen Jahren, klagt Sittmann, hielten sie alte Tracht noch in Ehren. Sie gingen in gutem Tuch, auch wohl in Seidenzeug mit silbernem Gürtel, worin ein Dolch angebracht war. In seinen Tagen aber, fährt der treuherzige Geschichtschreiber des Hadeler Landes fort, wäre Alles anders geworden; alte Treue, Einfachheit und Ordnung wären verschwunden, und statt dessen neue Unsitte und fremde Laster herrschend geworden; wie namentlich seine Landsleute der Gurgelfreude allzu geneigt worden wären und von Schwedischen Soldaten den Genuß des Tabaks erlernt hätten.

*) So beschreibt Kelp noch seine jüngste Vergangenheit.

Uebersicht der Verdenschen Stiftsgeschichte *).

Zwei Jahre vor Gründung des Bisthums Bremen, stiftete Karl der Große (786) das Bisthum zu Verden **). Die älteste Geschichte ist wegen Mangel an Urkunden sehr ungewiß und durch fabelhafte Nachrichten der Chronikenschreiber ungemein entstellt. Dem neuen Bischofe war ein großer Sprengel angewiesen; insonderheit waren der Sturmgau und Bardengau seiner geistlichen Sorge übertragen. Von der Weser bis zur Lühe ward dieser Sprengel durch das Bisthum Bremen begränzt ***). Dann ging die Gränze über die Elbe bis zur Bille, ein Strich Landes, der

*) Ueber das erste Jahrhundert s. außer den in der Einleitung angeführten Schriften den Aufsatz des Senator Pfannkuche im Hann. Mag. 1815. St. 34. 35.

**) Der Stiftungsbrief in Lindenbrog S. R. G. S. 177. Nachweisungen über die Urkunden u. Schriften darüber in A. u. N. 1, 103. Gegen die Aechtheit schrieben besonders Vitriarius illustratus lib. 4. c. 15. S. 1195 und Scheidt Zusätze zu Möser S. 377.

***) Die Gränze gegen Bremen ist schon S. 62 ꝛc. beschrieben.

später bei Errichtung des Bisthums Ratzeburg gegen Entschädigung abgetreten ward *); ferner längs den Ufern der Ostsee bis zur Peene, wo aber heidnische Slaven wohnten, die bei ihrer ersten Bekehrung unter das 952 gestiftete Bisthum Oldenburg kamen. Dann südlich von der Elbe das Fürstenthum Lüneburg und der nordwestliche Theil der Altmark, mit Ausnahme jedoch eines Landstriches, der nördlich von Hoya beim Dorfe Hassel anhebt, Walsrode ausschließt, dagegen Soltau und Uelzen einschließt, und sich in die Altmark über Salzwedel und Arendsee erstreckt. Später erlitt das Stift einen großen Verlust in Ansehung der Diöcese, und gründete seine Landeshoheit nur im Sturmgau. Alles nördlich der Elbe Belegene ging verloren, im Lüneburgischen und in der Altmark erhielten weltliche Fürsten die landesherrliche Gewalt.

Einige Verfasser alter Chroniken des Stifts behaupten ohne Beglaubigung, die Cathedrale sey ursprünglich zu Bardewyk gewesen **); nach andern war der bischöfliche Sitz anfänglich zu Osfeld im Altmärkischen Amte Dambeck, wo ein Verdenscher Archidiakonat war, dessen Einkünfte

*) Gesch. von Lauenburg 1, 411.

**) Im Hann. Mag. 1815. S. 634 wird die Vermuthung aufgestellt, diese Angabe sey aus Misverstand und Verwechselung der Ortsnamen Phardum und Bardum entstanden.

erst 1365 der Probstei zu Bardewyk einverleibt sind. Der Ort Verden hat den Namen wahrscheinlich von einer Furth über die Aller.

Der erste Bischof war Switbert, der bald nach seiner Einsetzung von den Heiden vertrieben (1. März) starb. Er ist verwechselt worden, und es ist auf ihn Alles übertragen, was von einem der zwölf Benedictiner erzählt wird, die um 690 aus England kamen und in Westphalen das Christenthum predigten. Jener Benedictiner Switbert ward 695 vom Pabst zum Bischof von Westphalen ernannt; er starb zu Werden am Rhein und ward als Heiliger verehrt. Auf Switbert folgte Patto (Pacificus), der gleichfalls vertrieben starb (30. März 788) *). Dessen Nachfolger Tanco starb um 808 **). Nach ihm werden in den Chroniken: Nortyla, Tevilo, Nortyla oder Cortyla und Hisinger genannt. Ihnen folgte Haruch († 830), diesem Haligad, der zwischen 839 und 845 starb; dann Walter, der zwischen 864 und 867 starb; darauf Herluf († 10. Mai), den die Chroniken irrig in der Schlacht bei Ebstorf sterben lassen ***). Der

*) Necrol. Fuld. ap. Leibn. III. 762.

**) Necrol. Fuld. ap. Schannat S. 465.

***) So nach Wedekinds diplomatischen Untersuchungen in den Noten 1, 98; die Chroniken setzen Herluf vor Walter.

12te Bischof war Wigbert, ältester Sohn des Grafen Walbert, der Wittekinds Großsohn war. Mit Herluf schließt sich die Reihe ausländischer Bischöfe. Bis dahin waren fast immer Engländer oder Schotten von den Kaisern ernannt worden, nur Walter war von Sächsischem Geblüte gewesen. Wigbert oder Wipert war früher Hofcaplan Ludwigs des Teutschen gewesen; dieser Fürst ertheilte der Verdenschen Kirche (4. März 875) ein wichtiges Immunitäts-Privilegium *), und der hohe Stand des Bischofs trug dazu bei, das Stift zu mehren und zu bereichern **). Man hält ihn für den, welcher den ersten Klosterbau zu Lüneburg veranlaßte. Er starb den 8. Sept. 903 ***).

*) Spangenberg giebt S. 231 eine aus dem Stader Archive genommene Abschrift. S. auch Seelen mem. Stadeniana S. 148. Pfannkuche führt (Han. Mag. 1815. S. 55) unter den Gründen die Aechtheit der Urkunde zu bestreiten, auch an, daß Conring, der 1652 die Archive in Stade ordnete, diese Urkunde gar nicht gesehen haben muß, da er ihrer nicht in seiner Kritik der Urkunden Ludwigs erwähnt. S. Conring censura diplomatis quod Ludovicus imp. fert acceptum coenobium Lindaviense. Helmst. 1672.

**) Sein naher Vetter war der Erzbischof Hoger von Hamburg. Chron. Corbej. ad 910. Wigbert schenkte 890 mit Einwilligung des Königs Arnulf seine Erbgüter in Westphalen der Verdenschen Kirche.

***) Necrol. Fuld. ap. Leibnitz. III. 763.

Auf ihn folgte 13) Bernarius († 20. Oct. 913) *). 14) Adelwardus, ein naher Anverwandter des Erzbischofs Adalbagus von Bremen, starb 933 (nach Hude und Spangenberg 957) 15) Amelungus, Bruder des Herzogs Hermann von Sachsen, wird zuerst in einer Urkunde des Jahres 937 genannt **). Er stiftete zugleich mit seinem Bruder das Michaelis Kloster zu Lüneburg und starb den 5. Mai 962 ***).

16) Bruno I. ein Blutsfreund des Herzogs Hermann, mit dem er aber in Unfrieden lebte, und der von ihm mit dem Kirchenbanne belegt, starb. Bruno stiftete das Kloster Oldenstadt bei Uelzen und starb 7. März 976 †). Er ist oft verwechselt mit Bruno, dem Anverwandten Ottos III., der 965 unter dem Namen Gregor V. Pabst ward.

17. Herpo, früher Diakonus des Erzbischofs Adalbag, in hohem Ansehen bei den Otto-

*) Wedekind beweiset, daß sein Nachfolger schon 916, 922 und 933 genannt werde (s. Schaten annal. Paderb. 1, 250, 257. 268.) Nach Hude starb er erst 936, nach Spangenberg 938. Beide fügen hinzu, er sey bei drei Kaisern, zuletzt bei Heinrich I. in großem Ansehen gewesen.

**) Meibom. Script. 1, 741. II, 290.

***) Nach Ditmar (ap. Leibnitz 1, 338) u. Annal. Saxo ap. Eccard 1, 302. Spangenberg hat 960.

†) Ditmar ap. Leibn. 1, 342.

nen, starb 19. Februar 993 *). 18. Bernarius II. († 23. Julius 1013) **). Er hatte mit dem Erzbischofe zu Hamburg Streit wegen Ramelsloh, welches ursprünglich zum Verdenschen Sprengel gehört hatte, jetzt aber von Otto III. der Bremischen Kirche zuerkannt war ***).

19. Wicherus († 16. August 1031) †). 20. Ditmar († 25. Junius 1034) ††). 21. Bruno II., ein Graf von Walbeck, Bruder des Bischofs Ditmar von Merseburg, früher Abt zu Bergen († 21. August 1049) †††). 22. Siegebert (Sezzo) † 9. October 1060 *). 23. Richbert, aus gräflichem Geschlechte in Westphalen († 29. Nov. 1084. al. 1085). 24. Hartwich † 14. Oct. 1097 **). 25. Mazo, vorher Probst zu Goslar, kommt in Urkunden

*) Ann. Saxo. alias 1006.

**) Adam Brem. II, 32.

***) Staphorst 1, 1. 321.

†) Ann. Hildes. ap. Leibn. 1, 726 (al. 1038).

††) Necrol. Verd. (al. 1057).

†††) Ann. Hild. ap. Leibn. 1, 765. Chron. Berg. ap. Meibom. III, 295. Ann. Saxo (al. 1059).

*) Lambert Schaffnab. Annalista Saxo hat irrig 1070.

**) Ann. Sax. Nach Spangenberg 1120.

von 1112 und 1116 vor *), starb den 25. October 1116.

26. Ditmar II. ward 1116 Bischof **), und war einer der Anführer des Kreuzzuges von 1137 ***). Er starb den 28. September 1148 †). 27, Hermann starb den 11. August 1167 in Italien an der Pest ††). 28. Hugo († 1. März 1180) †††). 29. Tammo († 7. December 1188) *). 30. Rudolf, seit 1189 **), bezeichnete, noch ehe er Bischof in Verden wurde Kaiser Friedrich I. mit dem Kreuze. Durch ihn ward Rotenburg befestigt. Er wohnte dem Kreuz-

*) Ferd. de Gudenus Cod. dipl. 1, 390. u. J. N. ab Hontheim hist. Trevir. 1, 501.

**) Ann. Saxo. Joannis res Mogunt. II, 728.

***) Annal. Vetero-Cell. apud Mencken II, 386.

†) Alb. Stad. Spangenberg hat 1167.

††) Helmold ap. Leibn. II. 625. Spangenberg hat 1170. Er kommt vor 1152. Orig. Guelf. II, 549. III, 27; 1168. Radevic. lib. 1. c. 25; 1167. Westphalen mon. II, 2040.

†††) Chron. St. Petri Erfurt. ap. Menk. III, 227. Botho chron. pict. ap. Leibn. III, 330. Spangenberg hat 1183. Die Urkunde Heinrichs VI. von 1190. in Orig. Guelf. III. praef. S. 23, wo er noch genannt wird, ist auch aus andern Gründen verdächtig.

*) Spangenberg hat 1192.

**) Vogt mon. 1, 252.

zuge von 1197 bis 1199 bei. Starb den 29. Mai 1205 *).

31. Iso, ein Graf von Wölpe, erwarb Westen von der Tochter des Heinrich von Westen, die an Werner von Hagen verheirathet war († 5. August 1230) **). 32. Lüder († 28. Junius 1251). In seiner Zeit überzog Graf Konrad von Wölpe Verden mit Krieg, aus Unmuth über die Schenkungen so vieler Güter, mit denen sein Vetter Iso das Stift bereichert hatte.

33. Gerhard I., ein Graf von Hoya, der, wie es in den Chroniken heißt, die Güter des Adels, des Stifts, der Bauern und der Stadt Verden von einander geschieden, und jedem das Seine mit Privilegien bestätigt hat: wahrscheinlich das erste Entstehen der Landstände. 1267 hatte er Kaptiel und Landschaft zusammen, wegen der Frage, ob er die Lehngüter eines von Adel, der ohne männliche Erben verstürbe, zu sich nehmen könne, welches dahin beantwortet ward, wie von Altersher erbe der Sohn, dann die Tochter, und zuletzt der Bruder. Er starb 4. Mai 1268 oder 1269 ***).

*) Alb. Stadens. Wird genannt bei Arnold ap Leib. II, 704. Chron. St. Petri ap. Menk. III 232. de Ludewig reliq. ms. XI. 590, 592, 603 Leuckfeld de antiq. Walkenr. S. 118.

**) Alb. Stad.

***) Hude hat mit Spangenberg 1267.

34. Konrad, Sohn Ottos I. von Braunschweig, brachte dem Lande vielen Schaden durch die Fehde mit dem Erzbischofe Giselbert; nachmals aber suchte er dem Stifte aufzuhelfen. † 15. Sept. 1300 *). Bei der erwähnten Fehde ward die Domkirche abgebrannt; Konrad baute, unterstützt von Giselbert, dem dies sehr zu Herzen ging, eine neue. Konrad erwarb bedeutende Güter, die zum Theil an Adeliche verpfändet und an die Sächsischen Herzoge gekommen waren; die Grafschaft in Verden, Dörverden, Schneverding, Visselhövede und Scheeßel.

35. Friedrich, aus dem Geschlechte der Honstedte, welcher ungeachtet seines friedfertigen Sinnes doch auch zu einem Kriege mit dem Erzbischofe gezwungen ward, der viel kostete, so daß mehrere Güter dadurch vom Stifte abgekommen. Daß er von ungewöhnlicher Größe gewesen, sah man noch 1573, als sein Grab geöffnet ward. † 9. Jun. 1312 **).

Nun werden die Nachrichten sicherer:

36. Nicolaus de Pileis ***) (richtiger wäre die Uebersetzung de Galero), aus dem Meck-

*) Kranz Irrthum, der 1290 setzt, ist schon von Spangenberg bemerkt.

**) Spangenberg hat 1311; allein er wird in einer Urkunde 16. Mai 1311 und 30. Dec. 1511 genannt.

***) S. Leben A. u. N. 3, 183. Zusätze und Urk.

lenburgischen Geschlechte der Ketelholdte. Man wählte diesen reichen Mecklenburgischen Ritter, um das Stift aus den Schulden seines Vorgängers zu ziehn. Er war friedlich, und that viel für Ackerbau und Bebauung der Heiden. Er vermehrte die Bevestigung von Rotenburg, und vollendete den Bau der Domkirche zu Verden. Eine Zeitlang verwaltete er in Erzbischof Johanns Abwesenheit Bremen, in welcher Zeit aber Klagen über ihn entstanden. Als 1320 die Brandenburgischen Askanier ausstarben, übertrug er Herzog Otto dem Jüngern von Braunschweig die Lehen, welche die Askanier von der Kirche zu Verden besessen († 11. Februar 1332) *).

37. Johann von Hake **), Arzt des Pabstes, der ihn aufdrang. Er verließ das Stift, setzte den Domherrn Gottfried von Werpe zum Vicar und wurde Bischof zu Freisingen, starb aber ohne dort zu seyn 1349 zu Avignon.

38. Der Pabst setzte Daniel von Wichtrich (vor 1344); Gottfried aber widersetzte sich

in A. und N. 5, 266 und 6, 358, von dem Schwarzb. Rudolst. Geheimrath v. Ketelholdt mitgetheilt.

*) Chron. Verd. ap. Leibn. II. 219. Nicht 1331, denn 31. Dec. dieses Jahres kommt er noch in einer Urk. bei Scheidt von Adel S. 337 vor.

**) Ueber ihn Hannöv. gel. Anz. 1755. St. 49. S. 769.

ihm, und behielt Rotenburg in Besitz. Daniel war gelehrt, aber verhaßt; er zog Summen aus dem Lande, und verpraßte sie auswärts; sein Vogt, Johann Hülsing, beeinträchtigte das Kapitel und drückte die Meier. Der Bischof schützte ihn; da klagte das Kapitel zuerst beim Erzbischofe von Mainz 1354 und von da in Avignon. Daniel brach nun als Feind in das Süderende von Werden ein; er ward in den Bann gethan und starb so zu Cöln *). In seiner Zeit ward Lauenbrügge mit seiner Erlaubniß vom Herzog Wilhelm von Braunschweig gebaut, und den Herren von Bothmer als Lehn ertheilt. Auch erhielten die Fürsten von Lüneburg von ihm, nebst vielen Lehen, die Grafschaften Lüchau und Dannenberg und die Vogtei zu Walsrode. Seiner schlechten Gesichtsbildung, seinen seltsam schwarzen Kopfes, seiner großen ausstehenden Zähne, seines trotzig feindlichen Gesichts geschieht besondere Erwähnung.

35. Gerhard II. von dem Berge (von allen Chroniken sonst vor Rudolf gesetzt, nur nicht im Diptychon hinter dem Nekrolog des Michaelis Klosters zu Lüneburg) war 1313 Bischof. Er ward bald nachher Erzbischof zu Hildesheim, und starb 15. Nov. 1398.

40. Rudolf II., mit dem Familiennamen Rühle, genannt von Friedberg, weil dies sein

*) 7. März, in den Jahren 1359–1363. Nach Spangenberg 1360.

Geburtsort war, früher Kanzler Karls IV. und Abfasser der goldnen Bulle († 3. Jul. 1367).

41. Heinrich von Langeln, ein Lüneburger von Adel, fromm, aber nachlässig in der Regierung und zu günstig für seine Blutsfreunde gesinnt. Rotenburg kam in die Hände der von Mandelsloh († 23. Jan. 1381) *).

42. Johann von Zesterfleth, sonst Dechant zu Bremen, bekannt durch seinen Zwist mit dem Erzbischofe Albert **). Er herrschte weise und gut († 10. December 1388). Johann ward im Neukloster Bredenbeck, dem er viele Güter geschenkt hatte, die nachher größtentheils von den Fluthen verschlungen sind, beigesetzt.

43. Otto, Herzog Magnus von Braunschweig Sohn, ward bald nachher Erzbischof von Bremen († 30. Jun. 1406).

44. Diedrich von Niem ***), aus dem Paderbornschen, durch seine Geschicklichkeit in großem Ansehn am päbstlichen Hofe, erhielt von Bonifaz II. das Stift Verden. Allein es war ihm so unangenehm, daß Otto Rotenburg in Besitz behielt, daß er anfangs in Lüneburg sich aufhielt, und bald nach Italien zurückging. Daß

*) Nicht 1380, denn in Urk. vom 4. März 1380 wird er noch genannt. S. Sammlung ungedr. Urk. 1, 28.

**) S. S. 196.

***) Leben u. Schriften A. u. N. 7, 171 ꝛc.

er darauf Bischof von Cambrai geworden, ist unwahrscheinlich, obgleich alle Verdenschen Chroniken es melden. Während der ganzen Zeit war dieses Bisthum durch Petrus de Alliaco besetzt, der auch sonst mit Diedrich von Niem verwechselt ist, da man ihm das Werk: über Nothwendigkeit der Kirchenverbesserung, welches von Diedrich herrührt, zuschrieb. Er starb auf dem Concil zu Costnitz, wahrscheinlich 1417. Das Bisthum muß er schon 1399 aufgegeben haben.

45. Konrad II. aus Vechte, der wie sein Vorgänger oft nicht mitgezählt wird, von dem Gegenpabst des Bonifaz IX. ernannt. Er wurde nach 1411 Erzbischof zu Prag und starb 1431.

46. Konrad von Soltau, war schon 1400 Bischof *). Ein sehr gelehrter Mann, wahrscheinlich früher Professor der neu errichteten Universität zu Heidelberg **). Er kam in den Ruf der Ketzerei, und mußte sich in Rom deshalb verantworten, welches er mit siegender Beredsamkeit that. Die Geistlichkeit hat aber sein Andenken sehr geschmäht, Spangenberg nennt ihn einen Prasser und Epicuräer. Rotenburg erhielt er von Bremen zurück. Er hatte beim Pabst Bonifaz IX. schon die Verlegung des Bisthums nach

*) S. Leben in A. u. N. 5, 1 ꝛc. Hude sagt: honesta potius quam clara familia oriundus. Sonst macht man ihn zu einem Edelmann.

**) A. u. N. l. c. S. 17.

Lüneburg durchgesetzt, durch eine Bulle vom 13. April 1402 ward diese aber widerrufen *). Er starb 11. Jan. 1407 zu Rotenburg, und ward zu Lüneburg begraben.

47. Ulrich von Albach ward vom Pabst Gregor XII. auf Verwenden des Königs Ruprecht bestätigt, während die kanonische Wahl des Kapitels Heinrich II. traf. Er hielt sich zu Lüneburg, sein Gegner zu Rotenburg auf. 1417 gab er seine Ansprüche auf, ward Bischof von Seckau und starb 1432 **).

48. Heinrich II., Graf von Hoya, kam erst 1426 nach vielen Sorgen zum ruhigen Genuß, starb 15. Febr. 1441. Seine Herrschaft war dem Stifte sehr nachtheilig, und es ward viel von den Stiftsgütern durch ihn versetzt und abgebracht.

49. Johann III. von Asel, einem Dorfe in Hildesheim, ein kräftiger Herrscher, der viel Unfrieden von Bremen, Braunschweig und Hoya zu erdulden hatte. Sonst machte er großen Aufwand, besonders wendete er viel auf Alchymie. Im hohen Alter ward er ganz kindisch; zwei Jahr vor seinem Tode dankte er ab und starb den 21. Junius 1472.

50. Barthold von Landsbergen wurde nach eilf Jahren zugleich Bischof zu Hildes-

*) S. Scheidt cod. dipl. ad Moser S. 798.
**) Scheidt Cod. dipl. 803. 808. 815.

heim. Er war ein strenger, frommer und gelehrter Herr († 5. Mai 1502).

51. Christoph, Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel, ward in großer Jugend gewählt, nachdem des verstorbenen Bischofs Vetter, der Domherr Barthold von Landsberg die auf ihn gefallene Wahl ausgeschlagen hatte, folgte 1511 auch als Erzbischof in Bremen († 22. Januar 1558).

52. Georg, dessen Bruder, auch Erzbischof zu Bremen. Unter ihm breitete die Reformation sich freier im Stifte aus († 4. December 1566).

53. Eberhard von Holle *), aus einem adelichen Geschlechte, welches ursprünglich im Hildesheimischen seinen Erbsitz hatte, aber nachdem zwei Brüder von Holle 1273 einen Grafen von Woldenberg 1273 entleibt hatten, sich nach Calenberg begab. Er war Sohn des Drosten zu Bokeloh, Nicklingen und Ucht, seine Mutter eine von Münchhausen **). Er war Abt zu St. Michae-

*) Sein Leben A. u. N. 11, S. 12. 35.

**) Außer den in jenen Aufsätzen angeführten Brüdern des Bischofs, hatte er noch einen Namens Herbert, den er zum Amtmann in Eutin bestellte. Dieser ward 1577 d. 7. Jun. auf dem Fissauer Felde, von einem v. Sehestedt, der auf bischöflichem Felde jagte, erschossen, wie noch ein Leichenstein in Eutin besagt. Dem Sehestedt ward bald darauf im Stendorfer Holze durch verkleidete Personen ein gleiches Schicksal bereitet. Lackmann Sch. Holst. Hist. P. 1. 628.

lis und ward 1561 Bischof zu Lübeck. Schon 1564 war er zum Coadjutor in Verden gewählt. Wie er in Lübeck die Lutherische Lehre noch weiter verbreitete, so auch in Verden, wo er 1567 duch seinen Kanzler Dr. Hinrich Borcholt die Messe abschaffte, und die Reformation völlig einführte. 1573 ward hier eine allgemeine Visitation angestellt. Er stiftete die Schule zu Verden. Kaiser Maximilian II. sah ihn gern, und er war oft auf Reichstagen. Gegen die Geistlichen war er strenge, verhaßt machte er sich besonders dadurch, daß er den Domherrn die Beischläferinnen untersagte. Von seinen Feinden mag denn auch die, gewiß ungegründete Sage vom Unfug, den er (1571) einst bei Nacht trunkenen Muths mit seinen Gästen zu Lübeck getrieben haben soll, herrühren *). Er starb den 5. Julius 1586 zu Lüneburg.

54. Philipp Sigismund, Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1591 auch Bischof zu Osnabrück, starb zu Iburg den 19. März 1623. Er war mäßig und wohlthätig, liebte die Musik, und hielt mit Jedermann Friede.

55. Friedrich, Coadjutor den 12. May 1619, seit 1621 Coadjutor in Bremen, seit 1623 in Halberstadt. 1622 trat er seine Rechte an das Bisthum Schwerin seinem Bruder Ulrich ab,

*) Becker Gesch. von Lübeck, 2, 221.

1624 ward er auch Coadjutor in Osnabrück. Im Lübecker Frieden mußten die beiden Brüder Friedrich und Ulrich ihren Stiftern Bremen, Verden, Halberstadt und Schwerin entsagen. Friedrich beschloß 1648 die Reihe der Bischöfe in Verden.

Die Herzogthümer Bremen und Verden unter Schwedischer Herrschaft. — Unmittelbarkeit der Stadt Bremen. — Kriege mit Dänemark ꝛc.

Im Westphälischen Frieden waren die Herzogthümer Bremen und Verden der Schwedischen Krone überlassen; in Ansehung der Stadt Bremen ward bestimmt, daß selbige bei ihren Rechten bleiben solle. In Ansehung der Verwaltung der neu erworbenen Länder erging 1652 eine Verfügung*), der zufolge die höhern Landescollegien ihren Sitz, der sonst zu Bremervörde gewesen, nach Stade verlegten, wo auch der Generalgouverneur seinen Aufenthalt nahm. Eine große, allgemeines Mis-

*) S. diese Verfügung vom 20. Jul. 1652. in A. u. N. 4, 1-98. Wichtig über die Schwedische Zeit ist ein B. u. V. 5, 52 angeführtes Ms. des damaligen Amtmanns J. E. Rist zu Bremervörde.

vergnügen erregende Veränderung, veranlaßten die vielen Schenkungen, welche die Königinn Christina mit den einzelnen Aemtern, Klöstern und landesherrlichen Gütern vornahm. Wir finden 89 solcher Schenkungen *), theils an Staatsdiener und Kriegsmänner, theils an Leibärzte und Hofbediente. So erhielten der General Robert Duglas das Kloster Zeven, der Gouverneur Königsmark die Aemter Rotenburg und Neuhaus, der General von der Linde und der Bischof von Stregnäs Alt- und Neu-Kloster, der Reichsrath Rosenhahn das Amt Hagen, der Reichsrath Salvius das Kloster Harsefeld, der Graf von Wasaburg Wildeshausen, der General Wrangel Bremervörde. Die Domkapitel zu Bremen und Verden wurden 1650 völlig aufgehoben und die Einkünfte derselben eingezogen, auch geschahen keine Abänderungen, als die Kapitel sich 1653 und 1654 mit ihren desfalsigen Beschwerden nach Regensburg wendeten **). Das Domkapitel zu Hamburg blieb hingegen bestehen und die Rechte desselben wurden durch einen den 23. Januar 1652 abgeschlossenen Receß sicher gestellt ***). Diese verschwenderischen Schenkungen geschahen nicht allein in den Herzogthümern Bremen und Verden, sondern

*) Ein Verzeichniß in B. u. V. 3, 346.

**) S. Goetze de orig. etc. ordinum prov. due. Br. atque Vend. S. 25.

***) Abgedruckt in Staphorst 1, 2, 510. und von Ende und Jacobi Sammlungen S. 62 ꝛc.

auch in andern, dem Schwedischen Scepter unterworfenen Provinzen; die Finanzen des Reichs geriethen dadurch in die größte Unordnung, und schon Karl X. hatte bald, nachdem er der Christina auf dem Throne gefolgt war, einen Reichstag ausgeschrieben, um Abhülfe dagegen zu finden; auch war in seiner Zeit schon der vierte Theil dieser Schenkungen wieder eingezogen worden. Eine gänzliche Einziehung derselben erfolgte aber erst unter Karl XI., welcher 1680 ein eignes Reductionscollegium errichtete.

Mit mehr Nachdruck, als es den Erzbischöfen möglich gewesen, suchte die Schwedische Regierung, theils die von der Stadt Bremen nachgerade erworbenen Theile des Erzstifts, Blumenthal, Lehe und Bederkesa *), wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, theils die Unmittelbarkeit der Stadt anzufechten **). Besonders ward Schwedischer

*) S. 1, 71 und 111.

**) Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften über die Immedietät der Stadt findet man in B. u. V. 5, 478. Aus der erzbischöflichen Zeit ist am wichtigsten der ungedruckte Discursus de republica Bremensi von dem 1611 verstorbenen Bürgermeister D Hinrich Kreffting. Gegen ihn wurden mehrere Schriften, besondets vom Kanzler Dr. Theodor Reinking und von Conring abgefaßt. Bremischer Seit ward 1641 ein Prodromus oder Vortrab und gegen selbigen ein Nachtrab dem Reichstage übergeben. Beide finden sich in der Assertio libertatis reipublicae Bremensis, Bremen 1646. 4. 1007. S. vom Bürgermeister Heinrich Meier.

Seits der Zeitpunct benutzt, als die Stadt Bremen wegen Weigerung sich dem Elsflether Zolle zu unterwerfen (1652 bis 1653) in die Reichsacht erklärt worden war. Es war mit der Stadt Bremen, wie mit so vielen Städten Teutschlands, in denen ein bischöflicher Sitz sich befand, ergangen: selten gelang es den geistlichen Herren, eine volle Landeshoheit in diesen Städten zu erlangen. In Bremen war übrigens weniger Streit zwischen dem Erzbischofe und der Stadt, wie wohl an andern Orten, unter ähnlichen Verhältnissen zu seyn pflegte. Die Stadt suchte ihre Reichsfreiheit insonderheit auf ein Privilegium zu gründen, welches Kaiser Heinrich V. 1111 ertheilt haben sollte *). Mit der Freiheit der Stadt brachte ein allgemeiner Glaube den Roland auf dem Markte in Verbindung, das colossale Bild eines geharnischten Mannes, mit bloßem Kopfe, im langen Talar, in der rechten Hand ein Schwerd, in der linken einen Schild mit dem Reichsadler und einer Umschrift, die sich auf Karl den Großen bezieht **). Zwischen den

Minder wichtig sind die Streitschriften aus der Schwedischen und Kurbraunschweigischen Zeit.

*) S. 1, 223. und Roller 1, 261.

**) Ueber den Roland: Roller 2, 202 und 1, 235; dann A. u. N. 8, 148 und Hann. Mag. 1815. St. 30. (wo ein schon in Woltmanns Gesch. und Politik befindlicher Aufsatz vom Dr. Deneke befindlich). Ganz eigenthümliche Ansichten stellt der Graf Wackerharth in seiner Geschichte der gr. Teutonen S. 422 auf.

Füßen des Rolands liegt eine menschliche Gestalt; die Sage weiß, es werde durch dieselbe ein Krüppel dargestellt, welcher die Bürger in den Besitz der Bürgerweide gesetzt habe *). Sonst war die Rolandssäule von Holz; der Erzbischof Albert, welcher mit Hülfe einiger unzufriedenen Ausgewanderten 1366 die Stadt einnahm, verbrannte die Säule und gedachte damit die Reichsfreiheit Bremens vernichtet zu haben **). Nachher ward ein Roland von Stein aufgestellt; der jetzige ist vom Jahre 1512, von Quadersteinen aufgeführt, und 18 1/2 Fuß hoch ***). Das gemeine Volk hat den Glauben lange bewahrt, der Roland müsse, solle sein Sturz nicht der Freiheit nach-

*) Die Schenkerinn derselben, die Gräfinn Emma, soll nämlich in ihrem Testamente so viel Land zur Kuhweide versprochen haben, als dieser Krüppel, der täglich vor ihrer Thür seine Almosen empfangen, in einem Tage umkriechen würde.

**) Roller 2, 292.

***) Dergleichen Rolande fand man zu Osnabrück, zu Belgern in Meißen, zu Brandenburg in der Mark, zu Braunschweig, zu Finsterwald in der Mark, zu Halle, zu Hallersleben, zu Kinsbergen in der Mark, zu Magdeburg, zu Neustadt im Stifte Cöln, zu Nordhausen, zu Ordratz, zu Perleberg, zu Prenzlau, zu Quedlinburg, zu Reichenwalde, zu Stendal, zu Hamburg und zu Bramstedt und Wedel in Hamburg. Die Abbildung, welche Botho (Leibnitz III, 335) von dem Siegesdenkmale beim Welfsholze (1115) giebt, hat eine auffallende Aehnlichkeit mit den Rolandsbildern.

theilig werden, wenn er umfiele, binnen 24 Stunden wieder aufgerichtet werden. Die letzten Erzbischöfe hatten den Streit wegen Freiheit der Stadt insbesondere erneut; mit dem Erzbischofe Friedrich kam (4. October 1639) zu Stade ein Vergleich deshalb zu Stande. Als aber 1640 der Kaiser die Stadt zum Reichstage berief, protestirte der Erzbischof dagegen; allein vom Reichshofrathe ward (18. Junius 1641) die Reichsfreiheit bestätigt.

Der erste ernsthafte Versuch der Schweden, mit Gewalt der Waffen ihre Rechte an Bremen geltend zu machen, geschah 1654; der Gouverneur, Graf Königsmark, griff die Stadt an, und bereitete sich zu einer förmlichen Belagerung. Durch Vermittelung der Gesandten benachbarter Staaten wurde aber ein Waffenstillstand (15. September) und nach Ablauf desselben ein Vergleich (28. November) abgeschlossen: Bederkesa und Lehe wurden abgetreten, die Landeshoheit über Blumenthal und Lehe ward der Krone Schweden vorbehalten, der Streit wegen der Unmittelbarkeit aber zu anderweitigen Verhandlungen ausgesetzt *). Als diese fruchtlos blieben, kam es endlich 1666 zu einer förmlichen Belagerung **). Durch Vermittelung der Kurfürsten von Cöln und Branden-

*) Roller 3, 149.

**) Roller 3, 158.

burg, der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und des Landgrafen von Hessen-Cassel, ward aber bald (15. November) im Schwedischen Hauptquartier der Habenhäuser Friede zu Stande gebracht, demzufolge die Stadt ihr Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage, vom Ende des damaligen Reichstags an gerechnet, bis zum Jahre 1700, nicht ferner in Ausübung bringen, und sich gegen die Krone Schweden oder deren Diener der Benennung einer Reichsstadt enthalten sollte. Da der damalige Reichstag sein Ende nie erreicht hat, ist der Fall nicht eingetreten, für welchen die Stadt ihr Stimmrecht aufgeben sollte; eine unbedingte Anerkennung der Reichsfreiheit geschah erst, als das Herzogthum Bremen bereits unter Herrschaft des Welfischen Hauses gekommen war.

Durch die Verbindung mit Schweden wurden die Herzogthümer in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts noch in zwei Kriege verwickelt. Als König Karl X. Gustav mit König Friedrich III., dem ehemaligen Beherrscher der Herzogthümer, in Krieg gerathen war, wurden (Julius 1657) Dänische Truppen bei Glückstadt und Harburg über die Elbe gesetzt und hatten in kurzer Zeit die Schanzen bei Belum und Geestendorf, dann auch Lehe und Bremervörde, theils mit Sturm, theils gütlich, in ihre Gewalt bekommen. Allein schon am 23. Julius drang Karl Gustav über Mölln in Holstein ein,

und schickte den General Wrangel ins Bremische, der in einer Zeit von vierzehn Tagen das ganze Land, bis auf Bremervörde, wieder eroberte und 2500 Gefangene machte. Karl Gustav verlangte vom Kaiser, daß ihm eine Kreishülfe bewilligt werde; der Kaiser schlug dieses ab, weil der König von Schweden noch nicht die Belehnung empfangen habe, allein die Fürsten des Niedersächsischen Kreises sammelten, aus Furcht vor Karl Gustav, bei Walsrode ein Heer, um zur Wiedereinnahme von Bremervörde beizutragen *).

Wenn diese Kriegsereignisse nur vorübergehend waren, so wurden die Begebenheiten des 1675 entstandenen Krieges desto verderblicher für die Herzogthümer. König Karl XI. **) war mit Frankreich in ein Bündniß getreten, und durch einen Reichsschluß vom 8/18 Junius 1675 in die Reichsacht erklärt worden. Der König Christian V. von Dänemark, der Herzog Georg Wilhelm von Zelle, der Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel und der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, vereinten sich zur Einnahme der Herzogthümer. Der Bischof eroberte Wildeshausen und Thedinghausen, ging am 16. September zwi-

*) S. Gebhardi Dänische Geschichte 2, 385.

**) Die Reihe der Beherrscher Schwedens in dieser Zeit war: Christina, dankte ab 1654, Karl X. Gustav † 1660, Karl XI. † 1697, Karl XII. † 1718.

schen Achim und Bremen über die Weser, nahm den dritten die Burg, den siebenten das Schloß Ottersberg, und bald darauf Rotenburg, Langwedel und Verden *). Die Herzoge von Zelle und Wolfenbüttel zogen vor Burtehude, wo der Oberst Hamilton befehligte, der sich nach drei Tagen (16. October) ergab. Hierauf vereinigten sie sich mit den Münsterischen Truppen, um Bremervörde und die neu angelegte Vestung Karlsburg **) zu erobern. Der erste Ort hielt sich nur wenige Tage, und ergab sich den 19. October; Karlsburg aber wurde erst im Januar 1676 eingenommen. Der Besitz dieser Vestung veranlaßte Streitigkeiten unter den Verbündeten; der König von Dänemark nahm sie in Anspruch; die übrigen Fürsten wollten aber den wichtigen Platz nicht in den Händen der Dänen lassen. Ein Grund neuer Streitigkeiten war es, daß der Kaiser den Wunsch hegte, das eroberte Land dem katholischen Bischofe von Münster zuzuwenden, welches Brandenburg und Braunschweig zu hintertreiben suchten. Die Braunschweigischen Fürsten schlossen den 24. Febr. 1676 zu Hildesheim einen geheimen Vergleich mit dem Bischofe, nach welchem das Land, mit Ausschluß Dänemarks und Brandenburgs zwischen ihnen ge-

*) Nachrichten über diesen Krieg im A. u. N. 5, 79. und Gebhardi a. a. O. 538.

**) S. 1, 98.

theilt werden sollte. Als Dänemark dieses erfuhr, kam es zu ernstlichen Erörterungen, und endlich ward ein neuer Theilungsvergleich zu Bremen abgeschlossen, demzufolge Münster: Verden, Bremervörde, Thedinghausen und Wildeshausen, Braunschweig: Stade, Kedingen und das Alte Land, Dänemark: Karlsburg, Wursten und die übrigen Wesergegenden erhalten sollte.

Stade ward im April 1676 belagert. Dänische Schiffe schlossen die Schwinger Schanze ein, eroberten sie am 27. Junius und am 28. die Gestorfer. Am 30. Junius versuchten drei Schwedische Schiffe einen Entsatz. Am 3/13 August ergab sich der Schwedische Gouverneur Feldmarschall Horn dem Dänischen General Wedel und Zellischen General Chauvet. Horn erhielt freien Abzug; die Verbündeten nahmen das Land gemeinschaftlich ein, allein es entstanden bald mehrfache Streitigkeiten und auf Krautsand kam es sogar zu Thätlichkeiten.

Nach einem vierjährigen Kriege wurde (1679) der Friede wieder hergestellt. In dem zu Zelle (28. Januar) abgeschlossenen Frieden zwischen Schweden und Braunschweig, wurden das Amt Thedinghausen, die Vogtei Dorverden und alle Gerechtsamen, welche der Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden früher in den Braunschweigischen Landen besessen hatte, abgetreten, wogegen Braunschweig sich verpflichtete, Bremen und

Verden acht Monate gegen alle feindlichen Mächte zu vertheidigen, und nach dem allgemeinen Frieden sogleich zu räumen. Der König von Frankreich versprach seinen Schutz und Hülfsgelder. Durch einen Einfall Französischer Truppen in Westphalen ward auch der neue Bischof von Münster, Ferdinand von Fürstenberg (19. März), gezwungen sich neutral zu erklären und seine Eroberungen gegen 200,000 Thaler zurückzugeben. Als Pfand für diese Summe erhielt er Wildeshausen. Mit Schweden und Dänemark ward der Friede zu Lund abgeschlossen; Krautsand blieb als Pfand in Dänischen Händen. Verden, Langwedel und Rotenburg wurden nun am 14. Januar 1680, Bremervörde und die Burg am 15ten, Ottersberg und Karlsburg am 17ten, von den Münsterischen Truppen verlassen. Die Räumung der Stadt Stade von Braunschweigischen Truppen verzögerte sich bis zum 10. März *).

*) S. A. u. N. 5, 84. und Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. 2, 823.

Erwerb der Herzogthümer durch Braunschweig Lüneburg *).

Nach den Unglücksfällen, welche den König Karl XII. in Rusland getroffen, traten dessen alte, früher von ihm bezwungenen Feinde, wieder gegen ihn auf. Der König Friedrich IV. von Dänemark erließ am 22. Julius 1712 eine Erklärung, daß er das Herzogthum Bremen feindlich überziehen würde, weil von hieraus Rüstungen der Schweden gegen Dänemark betrieben, und namentlich vier Dänische Schiffe auf der Elbe genommen wären. Fruchtlos blieben die Versuche des Gouverneurs, Grafen Vellingk, dem Angriffe durch Unterhandlungen zuvorzukommen; am 31. Julius landeten bereits zwei Abtheilungen des Dänischen Heers, von 5000 und 6000 Mann, bei Drochtersen und Kranz, und lagerten sich bei Agathenburg. Der Graf Vellingk ging mit der

*) S. den Aufsatz in A. u. N. 7, 1: die Herz. Br. und Verd. ein Eigenthum des Königl. Grosbrit. und Churf. Br. Lüneb. Hauses und in Annalen 6, 305: vom Eigenthumsrechte des Churbr. Lüneb. Hauses über die Hz. Br. u. Verd. von Scharf.

Regierung nach Stade ab; in Stade brach die Pest aus, und der dortige Befehlshaber, General von Stackelberg, mußte sich am 6. September mit 780 Mann, die ihm übrig geblieben waren, ergeben. Die Landleute zeigten bei dieser Gelegenheit eine große Erbitterung gegen die Schweden; bei Neuhaus bewaffneten sie sich sogar gegen den Schwedischen Obersten von Schwerin. König Friedrich IV. verordnete den General von Scholten zum Generalgouverneur, und nahm am 18. October die Huldigung des Landes an.

Um die Hülfe des Braunschweigischen Kurhauses zu erlangen, schloß der König von Dänemark am 17. Mai 1715 ein Bündniß mit demselben, und erhielt das Versprechen, der Kurfürst wolle den König bei dem Besitze von Schleswig schützen, Karl XII. den Krieg erklären und Hülfsvölker geben. Am 11. Julius kam im Lager vor Wismar ein Vergleich zu Stande, in welchem Dänemark die in Besitz genommenen Herzogthümer für 6 Tonnen Goldes und für einige rückständige Landesschulden, die bald nachher in Hamburg zu 277,000 Reichsthaler berechnet wurden, an Kurbraunschweig abtrat. Am 21. Julius wurde ein Befehl Friedrichs IV. nach Stade erlassen, Vorkehrungen zur Uebergabe zu treffen, und zugleich wurden die geheimen Kammerräthe von Schloen und Ramdohr zur Uebernahme beauftragt. Am 15. October erfolgte zu Stade die

Abtretung und Uebergabe. Der König Georg I. erklärte als Kreisdirector und Kurfürst von Braunschweig Lüneburg der Schwedischen Krone den Krieg *).

Der zweifelhafte Besitzstand des Kurhauses wurde 1719 durch den Stockholmer Frieden (9/20 November) sicher gestellt. Die Königinn Ulrike Eleonore überließ dem Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg die Herzogthümer Bremen und Verden, wie auch das Amt Wildeshausen, welches Georg I. 1700 von Münster eingelöset hatte, gegen Erlegung von 1 Million Thaler und annoch 90,000 Thaler Schadloshaltungsgelder, über welchen letzteren Punkt beide Theile sich am 18. August 1720 zu Hamburg noch näher verglichen. Zu dieser Summe kommen noch andre beträchtliche Ausgaben, welche zur Einlösung verpfändeter Domainen verwendet werden mußten **).

*) Die Urkunde des Friedens in A. u. N. 7, 24.

**) S. Annalen 6, 311 ꝛc. Ueber das Eigenthumsrecht an Br. und Verd. sind außer den vorhin angeführten Schriften noch zu merken: ein Aufsatz von v. Ahsen in N. Hann. Mag. 1791. St. 12. und 13. und Bemerkungen ꝛc. dazu von P. C. Ribbentropp Brschg. 1791. 8. Denn auch ein Aufsatz in Voß Zeiten 1806. St. 10. Nr. 2.

Georg I. suchte nun beim Kaiser die Belehnung über die neu erworbenen Provinzen. Allein dieser stand noch zweierlei im Wege. Zuerst die Reichsfreiheit der Stadt Bremen. Der Kaiser Karl VI. nahm sich der Rechte dieser Stadt besonders an, und veranlaßte Georg II. durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe, den Revers von Richmond (14/25 Mai 1731) zu übergeben, in welchem die Unmittelbarkeit anerkannt, zugleich aber alle durch die Abtretung von Seiten Schwedens erlangten Gerechtsamen vorbehalten wurden. Zur Berichtigung der Territorialstreitigkeiten kam am 23. August 1741 der Stader Vergleich zu Stande *), in welchem die Stadt das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen, die Dörfer Mittelsbühren, Niederbühren, Grambke, Mohr, Aslebshausen, Wasserhorst, Wummensiehl, Niederblockland und Vahr mit aller Landeshoheit abtrat, dagegen den Hafen und die niedere Gerichtsbarkeit zu Vegesack behielt. Durch den Reichsdeputationsschluß von 1802 erwarb die Stadt, außer dem Dom, von diesen Orten den Flecken Vegesack, den Barkhof, die Hemelinger Mühle, Schwachhausen, Hastede und Vahr.

*) Roller 3, 178.

Der zweite streitige Punkt war der Anspruch, welchen die zu Wolfenbüttel herrschende herzogliche Linie auf die Mitbelehnung machte. Nachdem man dahin übereingekommen, daß nach Abgang der männlichen Linie, das herzogliche Haus der weiblichen den Werth der Herzogthümer erstatten solle *), wurde dieses Verlangen zugestanden und am 7. Februar 1733 empfing endlich der Freiherr von Diede die kaiserliche Belehnung. Eine Instruction von 1730 **), nach welcher Verfügungen über die Regierung der Herzogthümer getroffen wurden, war für diese Lande, was die Verfügung von 1714 für die Kurlande gewesen.

In der Zeit, da das Kurhaus über Bremen und Verden herrschte, bewegte der siebenjährige Krieg auch diese Gegenden. Eine Bedingung für völlige Erwerbung des Bisthums Osnabrück war (1802) die Verzichtleistung auf den Dom zu Bremen, und die Abtretung des bis dahin noch bestehenden Domkapitels zu Hamburg. Im Jahre 1810 wurden Bremen

*) Pfeffinger 3, 692. A. u. N. 5, 11.

**) Befindlich in v. Ende und Jacobi Sammlungen 1. Nr. 5.

und Verden dem Königreiche Westphalen einverleibt, in demselben Jahre aber noch wieder getrennt und zum Französischen Kaiserreiche geschlagen. Die Rückkehr unter die alte Herrschaft erfolgte zu Ende des Jahres 1813.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Von der Lage, Größe und Naturbeschaffenheit der Herzogthümer. S. 1

Nähere Beschreibung des Herzogthums Bremen. 12

I. Städte.

Stade. 12
Burtehude. 21

II. Königliche Aemter und Gerichte. 24
Klosteramt Stade 24
Das Alte Land 29
Amt Harsefeld 59
A. Zeven 43
A. Ottersberg 50
Gowgericht Achim 55
A. Lilienthal 60
A. Osterholz 67
A. Blumenthal 74
A. Hagen 77
A. Stotel 86

Vieland S. 91
Gericht Lehe 95
A. Bederkesa 103
A. Bremervörde 114
A. Himmelpforten 119
A. Neuhaus 124
Gericht Osten 131
Land Kedingen 132
Amt Kedingen oder Wischhafen 140
Land Wursten 143
Amt Nordholz 155

III. Adeliche Gerichte 156
Deim 156
Schwinge 158
Leeswigl 158
Frankop 159
Ninkop 159
Rübke 160
Hornebürg 163
Hechthausen 166
Börde Beverstedt 171
Nieder Ochtenhausen 172
Ritterhude 172
Meienburg 157
Cassebruch 196
Neuenhausen 176
Schönebeck 177
Schwanewede 177
Lesum 178
Kloster Neuenwalde 178

Nähere Beschreibung des Landes Hadeln 183

Nähere Beschreibung des Herzogthums Verden 202
Stadt Verden 202
Amt Verden 206
Amt Rotenburg 208

Vormalige Bestandtheile der Herzogthümer 216
Stadt Bremen 216

Königliche Intendantur zu Bremen S. 254
Domkapitel zu Hamburg 255
Land Würden 237
Wildeshausen 239
Thedinghausen und Westen 244

Von den Gesetzen des Landes 246
Gerichtsverfassung 257
Von den Ständen 278
Vom Steuerwesen 311
Vom Kirchenwesen 316

Zweiter Theil.

Aeltester Zustand des Landes 1
Die ältesten Einwohner 7
Züge der Römer gegen die Chauken 16
Begebenheiten bis auf die Zeiten der Franken 25
Erstes Erscheinen der Franken 54
Zustand dieser Lande in Karl des Großen Zeit 58
Eroberung dieser Lande durch Karl den Großen 61
Gründung und Umfang des Bisthums 68
Wegführung der Sachsen aus Wigmodi 77
Karolingische Einrichtungen 85
Die Zeit von Ansgarius bis auf Adelbert 101
Adelbert 118
Liemar 124
Humbert — Friedrich I. — Niederländische Colonisten 126
Adalbero oder Adelbert II. — Geschichte der Grafen von Stade 139
Hartwich I. — Balduin — Siegfried — Hartwich II. — Waldemar — Gerhard I. 149
Gerhard II. — Kreuzzug gegen die Stedinger 167
Hildebold — Burchard — Otto I. — Gottfried — Aussterben der Grafen von Stotel 182
Albert II. — Otto II. — Johann II. — Nikolaus — Balduin II. — Gerhard III. — Heinrich II. 195
Johann III. Rode 202
Christoph — Einführung der Reformation — Georg — Heinrich III. 209

Johann Adolf — Johann Friedrich — der dreißigjährige Krieg — Friedrich II. S. 225
Uebersicht der Verdenschen Stiftsgeschichte 260
Die Herzogthümer Bremen und Verden unter Schwedischer Herrschaft. — Unmittelbarkeit der Stadt Bremen. — Kriege mit Dänemark ꝛc. 278
Erwerb der Herzogthümer durch Braunschweig Lüneburg 289

Georg I. suchte nun beim Kaiser die Belehnung über die neu erworbenen Provinzen. Allein dieser stand noch zweierlei im Wege. Zuerst die Reichsfreiheit der Stadt Bremen. Der Kaiser Karl VI. nahm sich der Rechte dieser Stadt besonders an, und veranlaßte Georg II. durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe, den Revers von Richmond (14/25 Mai 1731) zu übergeben, in welchem die Unmittelbarkeit anerkannt, zugleich aber alle durch die Abtretung von Seiten Schwedens erlangten Gerechtsamen vorbehalten wurden. Zur Berichtigung der Territorialstreitigkeiten kam am 23. August 1741 der Stader Vergleich zu Stande *), in welchem die Stadt das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen, die Dörfer Mittelsbühren, Niederbühren, Grambke, Mohr, Aslebshausen, Wasserhorst, Wummensiehl, Niederblockland und Wahr mit aller Landeshoheit abtrat, dagegen den Hafen und die niedere Gerichtsbarkeit zu Vegesack behielt. Durch den Reichsdeputationsschluß von 1802 erwarb die Stadt, außer dem Dom, von diesen Orten den Flecken Vegesack, den Barkhof, die Hemelinger Mühle, Schwachhausen, Hastede und Wahr.

*) Roller 3, 178.

Der zweite streitige Punkt war der Anspruch, welchen die zu Wolfenbüttel herrschende herzogliche Linie auf die Mitbelehnung machte. Nachdem man dahin übereingekommen, daß nach Abgang der männlichen Linie, das herzogliche Haus der weiblichen den Werth der Herzogthümer erstatten solle *), wurde dieses Verlangen zugestanden und am 7. Februar 1733 empfing endlich der Freiherr von Diede die kaiserliche Belehnung. Eine Instruction von 1730 **), nach welcher Verfügungen über die Regierung der Herzogthümer getroffen wurden, war für diese Lande, was die Verfügung von 1714 für die Kurlande gewesen.

In der Zeit, da das Kurhaus über Bremen und Verden herrschte, bewegte der siebenjährige Krieg auch diese Gegenden. Eine Bedingung für völlige Erwerbung des Bisthums Osnabrück war (1802) die Verzichtleistung auf den Dom zu Bremen, und die Abtretung des bis dahin noch bestehenden Domkapitels zu Hamburg. Im Jahre 1810 wurden Bremen

*) Pfeffinger 3, 692. A. u. N. 5, 11.

**) Befindlich in v. Ende und Jacobi Sammlungen 1. Nr. 5.

und Verden dem Königreiche Westphalen einverleibt, in demselben Jahre aber noch wieder getrennt und zum Französischen Kaiserreiche geschlagen. Die Rückkehr unter die alte Herrschaft erfolgte zu Ende des Jahres 1813.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Von der Lage, Größe und Naturbeschaffenheit der Herzogthümer. S. 1

Nähere Beschreibung des Herzogthums Bremen. 12

I. Städte.

Stade. 12
Burtehude. 21

II. Königliche Aemter und Gerichte. 24

Klosteramt Stade 24
Das Alte Land 29
Amt Harsefeld 39
A. Zeven 43
A. Otkersberg 50
Gowgericht Achim 55
A. Lilienthal 60
A. Osterholz 67
A. Blumenthal 74
A. Hagen 77
A. Stotel 86

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

OCT 12 1972

MAR 12 1984

MAR 16 1984